Handbuch

der

Römischen Alterthümer.

Von

G. F. F. Ruperti,

Conrector des Lyceums in Hannover.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung.

Verfassung des römischen Staats.

Hannover.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1842.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Verfassung des römischen Staats von Romulus bis Servius Tullius.

Einleitung 3
Möglichkeit der Kenntniſs der ältesten Verfassung 3
I. *Bestandtheile des Staats* 5
1. Die Stämme, Tribus, als Grundlage der römischen Verfassung 5
2. Staatsglieder, Patricier 10
a. Curien und Gentes als Bestandtheile des Staats 10
b. Das Bürgerrecht. Die Gentilität 11
α) Die Ehe 14
Connubium 18
1) Confarreatio 19
2) Coëmtio 21
3) Usus 22
Scheidung 23
β) Väterliche Gewalt, patria potestas 29
1) Durch Erzeugung 29
aa. Rechte über die Personen 30
Mancipatio 32
bb. Rechte der patria potestas an das Vermögen derer, welche derselben unterworfen waren 33
2) Durch Legitimation 35
γ) Die Adoption und Arrogation 36
aa. Die Arrogation 37
bb. Die Adoption 39
δ) Die Emancipation 41
II. *Die Staatsgewalten* 42
a. Executive Gewalt 42
1) Vertreter der executiven Gewalt. Der König 43

Seite
2) Das Interregnum 45
3) Das Imperium 45
b. Legislative Gewalt. Die Curien 45
Lex curiata de imperio 49
Die Clienten 55
Regierung und Verwaltung 61

II. Verfassung des Servius Tullius 64
A. Legislative Gewalt 67
1) Eintheilung des Volks nach Tribus 67
2) Centurien-Verfassung 71
Die Classen 75
3) Heer-Verfassung. Die Ritter-Centurien 84
Anordnung des Heeres nach den Centurien 90
4) Die Comitia centuriata und ihre Rechte 97
5) Das Tributum 103
6) Der Census 107
B. Executive Gewalt 110
1) Die Magistrate der Königszeit 110
1. Tribunus Celerum. 2. Praefectus urbi. 3. Duumviri perduellionis. 4. Quaestores 112

III. Verfassung der Republik bis zum ersten plebejischen Consul 115
1) Regierung. Der Senat. 117
2) Legislative Gewalt. Die Comitien 118
3) Executive Gewalt. Die Magistrate. 118
a. Die Consuln 118
b. Der Dictator 121
c. Tribuni plebis 122
Leges agrariae 131
4) Decemviri legum scribendarum. Gesetze der XII Tafeln . . 141
5) Die Consular-Tribunen. Tribuni militium cons. potest. . . 153
6) Das Censoramt 156
Das Schuldrecht 163
Leges Liciniae. Gleichheit der Stände. Plebej. Consul . . 165
Aediles curules 169

IV. Die römische Republik in ihrer Vollendung bis zum bürgerlichen Kriege und der Verfassungsveränderung durch Sulla 176
Verschmelzung der Tribut- und Centuriat-Comitien 180
Berufung, Anordnung und Abstimmung der Tribut- und Centuriat-Comitien 196
Verhandlungen der Centuriat-Comitien 210
Verhandlungen der Tribut-Comitien 215

Seite

V. Allmählicher Sturz der republikanischen Verfassung bis zur Alleinherrschaft des Octavianus 221
Die Gracchen 225
Ordo equester. Publicani 237
Der Bundesgenossenkrieg 241
Lex Julia. Lex Plautia Papiria. Neue Tribus 242
Sulla vertreibt den Marius. Leges Corneliae 243
Sulla's Anordnung des Staats. 248
1) Über das Bürgerrecht 250
2) Über den Besitzstand 251
3) Über Volksversammlungen und die Gewalt der Volkstribunen und ihre Wahl 253
4) Über den römischen Senat 256
5) Über Magistrate und Priesterthümer 256
6) Über Beschränkung der Gewalt der Magistrate in den Provinzen und gegen Miſsbrauch der Gewalt derselben . . . 258
7) Über Criminal-Verbrechen und Anordnung der Criminal-Gerichte 259
Versuch einer Reaction durch M. Ämilius Lepidus 264
Pompejus stellt die Rechte der Tribunen wieder her 268
Cäsar's Consulat, das Triumvirat, Bürgerkrieg, Cäsar's Dictatur und sein Einfluſs auf die Verfassung 271
Cicero's Verbannung. 275
Cicero's Rückkehr 278
Anfang des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompejus. . . . 291
Cäsar's Anordnung des Staats 304
Cäsar's Verbesserung des Calenders 306
Übersicht der durch Cäsar herbeigeführten Veränderungen der Verfassung des Staats 312

VI. Befestigung der Alleinherrschaft durch C. Octavianus. Kaiserreich 315
Triumvirat des Octavianus, Antonius und Lepidus. 322
Octavianus siegt bei Actium. 330
Octavian vereinigt die höchste Gewalt in sich 332
Octavian's Anordnung des Senats. 335
Der Ritterstand 339
Auszeichnungen des Ritterstandes 341
Die Volksversammlungen 342
Die Magistrate. 343
Latinitas. Jus Italicum. Kriegsdienst. 345
Eigenthümlichkeit der neuen monarchischen Verfassung 346

VII. Letzte Veränderung der Verfassung durch Diocletian 346
Trennung der Civil- und Militärgewalt. Constantinopel 348

Seite
Die höchsten Hofbeamten des Kaisers 348
Consistorium principis. Senat. 351
Religions-Edict. Duldung des Christenthums 353
Alle Freigeborne erhalten das Bürgerrecht 354

Schluſs. Übersicht der Verfassungs-Veränderungen 355
Ausbildnng des römischen Rechts 364
Untergang des römischen Reichs 365

1. Abtheilung.

Verfassung des römischen Staates.

I. Verfasssung des römischen Staats von Romulus bis Servius Tullius.

Einleitung.

Möglichkeit der Kenntniſs der ältesten Verfassung.

Wie sehr sich auch die älteste Geschichte der Römer, so wie die aller alten Völker, in ein mythisches Dunkel verliert, aus welchem selbst der schärfſte Blick des Forschers kaum mit Wahrscheinlichkeit die Gestaltung der Begebenheiten in der Umhüllung der Mythe und Sage [1]) erkennen kann; so treten doch aus diesem Dunkel als Lichtpunkte die Verhältnisse hervor, welche sich auf die Verfassung des römischen Staates beziehen, zuerst weil die Verfassung auf Religion begründet war, das Heilige aber, eben wegen dieser Eigenschaft, sich länger, als Anderes, im Gedächtnisse erhält, und die Priester in ihren Collegien die Nachrichten über die Verfassung am bestimmtesten bewahren und fortpflanzen konnten und muſsten, da sie mit ihren Verhältnissen zum Staate so genau zusammenhingen und ihre Rechte darauf beruheten, wie denn unter andern das Collegium der Augurn über die Rechtmäſsigkeit vieler Staatsgeschäfte und Anordnungen vermöge der Auspicien zu entscheiden hatte [2]), in demselben also eine Überlieferung des rechtlich Bestehenden und der eingetretenen Veränderungen, um darnach vorkommende Fälle beurtheilen zu können, erhalten wurde, bei den Pontifices selbst schriftliche Aufzeichnung wichtiger Vorfälle in jedem Jahre Statt fanden [3]), die, wenn sie nicht selbst

---

[1]) Über den Unterschied zwischen Sage und Mythe cf. 1 Th. S. 244. — [2]) Cic. de leg. II, 8. quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit, irrita infectaque sunto; quique non paruerit, capital esto. — [3]) Cic. de orat. II, 12. Erat historia nihil aliud, nisi annalium confectio; cujus rei, memoriaeque publicae retinendae causa, ab initio rerum Romanarum usque ad pontificem P. Mucium, res omnes singulorum annorum, mandabat literis pontifex maximus, referebatque in album, et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi, ii qui etiam nunc *annales* maxim. nominantur. cf. Serv. ad Virg.

die Verfassung betrafen, doch als ein Erinnerungsmittel an Staatsveränderungen, die sich an jene Vorfälle anreiheten, dienen konnten. So sicherten also schriftliche Denkmale und Monumente, verbunden mit dauernder mündlicher Überlieferung, den Nachrichten über die Staatsverfassung eine begründete Dauer. Ferner erhielten sich auch die Rechte der Stände, vorzüglich der Patricier, so lange sie noch nicht durch eine geschriebene Verfassung gesichert waren, in mündlichen Überlieferungen, und da sie sich auf die Verfassung des Staates gründeten, so muſsten sie zugleich deren Gestaltung und Veränderung auf die Nachkommen übertragen; endlich knüpfte sich jede Veränderung des Staats an das bisher Bestehende an und erinnerte daran. Diese Erinnerungen aber erneuerten sich bei allen Staatsbürgern durch die Verhandlungen über Staatsangelegenheiten in den Comitien, wo so oft, um Rechte zu beweisen, oder Ansprüche abzuweisen, des früher Bestehenden erwähnt werden muſste, eben so in den Verhandlungen des Senats, bei welchem, als einer stehenden Körperschaft, die Kenntniſs der Verfassung der früheren Zeit, die durchaus nothwendig war, sich natürlich erhielt, nicht weniger auch in den Gerichten, wo solche Gegenstände der Verfassung oft zur Sprache kommen muſsten. Rechnet man noch dazu die allgemeine Theilnahme an der Verfassung, welche durch Freiheit und Öffentlichkeit erzeugt wurde, so wird es begreiflich, daſs bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei dem Werthe, den jeder Römer auf seine Kenntniſs legte, durch mündliche, sich genau an einander reihende Überlieferungen, unterstützt durch einige schriftliche Denkmale und Monumente [1]), sich genauere, bestimmtere Nachrichten über die Verfassung des römischen Staats erhalten

Aen. I, 373, wo 80 Bücher der Annales maximi genannt werden, in welchen unter dem Namen der Consuln und andern Magistrate die Thaten und Ereignisse der Römer zu Hause und im Kriege, zu Lande und zu Wasser aufgezeichnet waren. Fest. s. v. Maximus. Dagegen Cato bei Gellius II, 28. Non libet scribere, quod in tabula apud pontificem maxim. est: quoties annona cara, quoties lunae aut solis lumini caligo. Diese Gegenstände wurden auch mit verzeichnet, aber auch die von Cicero und Servius angegebenen. Liv. IV. 3. Canulejus sagt: Si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur; ne ea quidem scimus, quae omnes peregrini etiam sciunt? — [1]) Dahin gehören die Fasti magistratuum (in Graevii Thes. T. XI.). Fasti triumphales v. Carlo Fea. Romae 1820. die leges XII. tabularum; die Handelsanträge mit Carthago bei Polybius. Das Bündniſs mit den Lateinern Dionys. IV, 26 u. VI, 21. mit Gabii Ibid. IV, 58. Ferner Tempelbücher, Censorlisten u. einige Familiennachrichten. Horat. epist. II, 1. 28.

konnten, und sich dessen stufenweise, allmählige Ausbildung sicherer nachweisen läfst, als die Ereignisse der Geschichte der Römer, bei deren Erhaltung und Fortpflanzung Mythe und Sage einen weit gröfseren Spielraum fand, indem erst mit dem zweiten punischen Kriege Geschichtschreiber auftraten, die Hauptquellen ihrer Geschichte aber erst gegen das Ende der Republik und später verfafst worden sind.

Das Beginnen der ewigen Roma von einem so kleinen Anfange [1]), das Ausgehen der Weltherrschaft aus den engen Mauern einer Stadt auf dem Palatinus führte zu der Vorstellung einer dort gegründeten Colonie [2]). Die Siculer nämlich, die sich auf dem Palatinus angesiedelt hatten, wurden vertrieben von den Sacranern oder Cascern, einem Stamme der Prisci Latini, welche also die Stifter der neuen Stadt auf dem Palatinus waren [3]). Auf die Idee einer Colonie führte die Art der Anlegung und Weihung der Stadt nach heiligem Brauche [4]), wie er nachher immer bei den Colonien üblich war, mit einer heiligen Furche, welche den Graben, das Promoerium und die Mitte bildete, in welcher die nicht heiligen Durchgänge blieben, die *Portae*, alles nach angestellten Auspicien. Diese hielten die *Duumviri coloniae deducendae*, die Zwillingsbrüder Romulus und Remus, denn Rom war eine Doppelstadt auf dem Palatinus und auf dem Aventinus, letzterer nicht befestigt, daher die minder günstigen Auspicien des Remus [5]) und sein Tod, als er den heiligen Graben nicht achtete, durch einen *Tribunus celerum* [6]).

I. Bestandtheile des Staats.

1. *Die Stämme, Tribus, als Grundlage der römischen Verfassung* [7]).

Die Begründer der Stadt, als Eroberer des Platzes, waren der Stamm der Ramnes oder Ramnenscs [8]), tausend

[1]) Eutrop. I, 1. — [2]) Liv. I, 6. Romulum et Remum cupido cepit, in iis locis, ubi expositi et educati erant, urbis condendae et supererat multitudo Latinorum Albanorumque, ad id pastores quoque accesserant. Dionys. II, 1. 2. — [3]) Dionys. I. 1. Niebuhr 3. Aufl. S. 88 ff. u. 237. Rom eine Hauptstadt der tyrrhenischen Siculer. Dionys. I, 73. — [4]) Varro de ling. lat. V, 32 ed. Speng. p. 144. Oppida condebant in Latio Etrusco ritu multi, i. e. junctis bobus, tauro et vacca interiore aratro circum agebant suloum. cf. Serv. ad Virg. Aen. I, 12. Isidor. Orig. XV, 2. 3. Dionys. I, 88. — [5]) Dionys. XI, 43. IV. 26. — [6]) Aurel. Vict. de vir. ill. I. Romulus, augurio victor, edixit, ne quis vallum transiliret, quod Remus irridens transiluit et a Celere (celerium) centurione rutro fertur occisus. — [7]) cf. 1 Th. S. 244—258. — [8]) Die

Familien [1]) (*gens*) in 10 Abtheilungen getheilt, (nachher *curiae*); diese waren, wie die Colonisten, in einer von ihnen besetzten Stadt die Herrschenden, aus denen ein Rath der Alten (*decuriones*), Senat genannt, gebildet wurde, an dessen Spitze nun der Colonieführer als *Rex* stand, aus denen auch alle Magistrate genommen wurden. Die bisherigen Bewohner des Landes, wenn sie nicht geflohen waren, verloren den gröſsten Theil ihres bisherigen Grundbesitzes, so wie ihren ganzen *Ager publicus.* Dieser wurde für den Bedarf des Gemeinwesens bestimmt; ersterer unter die Sieger vertheilt. Gewalt und männliche Kraft hatten den Grund zu dem neuen Staate gelegt, die ersten Einrichtungen und Eintheilungen der Bürger waren auf den Krieg berechnet; durch Krieg muſste sich der junge Staat befestigen und erweitern, wenn er sich mitten zwischen feindlichen Nachbarvölkern behaupten wollte, daher wurde auch Mars als Schutzgott der Römer verehrt [2]). Aber wie gut auch die neue Stadt durch ihre Lage, ihre Befestigung und die Tapferkeit ihrer Bewohner geschützt und gesichert war, — es fehlte ihr noch ein Recht, welches ebenfalls mit der Idee der Colonie gegeben war, das Connubium, die Begründung des Familienlebens durch die Ehe und dadurch der Fortschritt vom Aufgehen in der Natur als Stamm, von der Anwendung der äuſseren Kraft als Krieger und Eroberer zum geselligen, sittlichen Leben durch das Band der Familie [3]), zum Recht durch gesicherten Grundbesitz [4]), ja zur Religion durch Heraustreten aus der

---

Ramnes waren anfangs bevorzugt, aus ihnen der Senat von 100 Patres gebildet. Dionys. II, 62. II, 47. Niebuhr 1 Th. S. 339 u. 573 Anmerk. 1143. Sie waren die Gefährten des Romulus, zu denen sich die anderen Stämme erst nachher gesellten. — [1]) Plutarch Romul. 9. — [2]) Cic. de republ. II, (Romulus) patre Marte natus (concedamus enim famae hominum, praesertim non inveteratae solum, sed etiam sapienter a majoribus proditae). — [3]) Cic. de off. Natura vi rationis hominem conciliat homini et ad orationis et ad vitae societatem; ingeneratque imprimis quendam amorem in eos, qui procreati sunt, — conjugi et liberis, quos caros habeat tuerique debeat; quae cura *exsuscitat* etiam *animos* et majores ad rem gerendam facit. — [4]) Dies wird zwar schon dem Romulus zugeschrieben cf. Festus: Centuriatus ager in ducenta jugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta jugera tribuit; doch nur den Ramnes, in gröſserer Ausdehnung aber dem Numa, nämlich auch an die Bürger, welche indessen, doch mit ungleichen Rechten, in den Staat aufgenommen worden waren. Dionys. II, 62. *Νομᾶς πρῶτον τοὺς ἀπόρους τῶν δημοτῶν ἀνέλαβε, διανείμας αὐτοῖς ἀφ' ἧς Ῥωμύλος ἐκέκτητο χώρας, καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας μοῖράν τινα ὀλίγην.*

Subjectivität zur Objectivität, ja zum Absoluten; (wie im Staate subjectiv der Mensch sich als Bürger, objectiv in seinem Gesammtwillen als Staat, und das Absolute in demselben, die Regierung, erkannte; so in der Natur — Einzelnwesen, Gesammtheit der Natur und der darin waltende Geist.)

Das Connubium konnte aber nicht bestehen zwischen den herrschenden Ramnes und den ihnen unterworfenen Bewohnern des Landes; sie muſsten es bei ebenbürtigen freien Staaten suchen, wie Caenina, Antemnae, Crustuminum und den Sabinern auf dem benachbarten Quirinalischen oder Agonischen Hügel, dessen Burg auf dem Capitolinus war [1]). Die Verweigerung des Gesuchs der Römer führte zu einem Kriege, in welchem die erstern drei Städte völlig unterworfen, mit den Samnitern aber, nachdem man ihnen gewaltsam Jungfrauen geraubt hatte, in Folge hartnäckiger Kämpfe, in welchen das Kriegsglück sich bald mehr auf die Seite der Sabiner, bald mehr auf die der Römer wandte, endlich ein Bündniſs geschlossen wurde, vermöge dessen zwischen den beiden Staaten, welche bestehen blieben, Gleichheit der Rechte eintreten, ihre gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen, ihre Kriege von beiden Völkern zusammen geführt werden sollten [2]). Bald trat an die Stelle dieses Bündnisses eine wirkliche Vereinigung beider Völker zu einem Staate unter Einem Könige, der abwechselnd aus den Römern und Sabinern gewählt wurde. Es trat nämlich hier die Erscheinung ein, die bei Vereinigung von rohen Völkern mit gebildeteren, — und als solche müssen wir die Sabiner gewiſs anerkennen, — sich gewöhnlich zeigt, daſs der rohe, wenn auch der herrschende, die Bildung der andern annimmt und dadurch mit dem gebildeteren Volke mehr verschmilzt, zumal wenn die Grundlage dieser Bildung die Religion ist, welches bei dem Übertragen der Bildung der Sabiner auf die Römer der Fall war [3]), da diese alle ihre Religions-Institute,

[1]) Dionys. II, 50. *Τάτιος (ᾤκει) τὸ Καπιτώλιον, ὅπερ ἐξ ἀρχῆς κατέσχε, και τὸν Κυρίνον ὄχθον.* — [2]) Liv. I, 13. Regnum sociant, — geminata urbe. Dionys. II, 46. *συνθῆκαι περὶ φιλίας, βασιλέας μὲν εἶναι Ρωμαίων Ρωμύλον καὶ Τάτιον ἰσοψήφους ὄντας* cet. Plut. Romulus 19. Cic. de republ. II, 7. — [3]) Dionys. II, 62. Liv. I, 18. 19. rem ad multitudinem imperitam, et illis seculis rudem, efficacissimam, Deorum metum injiciendum ratus est. 20. Sacerdotibus creandis animum adjecit, quamquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent.

die Auspicien ausgenommen, durch Numa Pompilius, also von den Sabinern erhielten.

Nun waren zwei Stämme vereinigt, die Ramnes und die Tities, die Römer und Sabiner; erstere die kriegerischen Begründer des Staats, von denen er den Namen führte, der bevorzugte Stamm, die *celsi* Ramnes [1]), aus denen die *decem primi* des Senats genommen waren [2]); letztere die Stifter der Religions-Institute, der Anordnung des Grundeigenthums, des geistlichen und bürgerlichen Rechts; als solche erstere *Populus Romanus*, letztere Quirites. Dies spricht sich aus in dem Rechtsverhältnisse des quiritarischen Eigenthums [3]), in der Benennung der Bürger im Staats- und Rechtsverhältnisse Quirites, im Gegensatze der Krieger [4]), auch wohl in der Lanze, als Symbol des Rechts bei dem Centumviral-Gerichte, da *Quiris* in sabinischer Sprache eine Lanze bedeutete und wahrscheinlich auch das Symbol des Schutzgottes der Sabiner war [5]). Auch die Verehrung des Quirinus als Schutzgott der Sabiner ging auf die Römer über, doch erst in der Zeit der Republik wurde er zum öffentlichen Religionscult. Aber weder aus den angeführten Beweisen eines Einflusses der Bildung der Sabiner auf die Römer, noch auch aus der Benennung der Curien nach Sabinern und Übertragung der *Sacra* derselben auf die Römer, läſst sich mit Recht folgern, daſs die Sabiner seit Numa der herrschende Stamm geworden seien [6]); denn theils, daſs bei feierlicher Gebetsformel bei Verhandlungen vor dem Volke [7]) der Name

---

[1]) Dionys. IX, 44. *ἐκ τῆς καθαρωτάτης φυλῆς.* cf. Niebuhr I. Th. S. 339. — [2]) Dionys. II, 57. *τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκεν ἄρχειν.* Liv. I, 17. decem imperitabant. Val. Max. I, 1. Tantum studium non solum servandae, sed etiam amplificandae religionis fuit, — ut decem principum filii S. C. singulis Etruriae populis percipiendae sacrorum disciplinae gratia traderentur. — [3]) Gajus II, 40. Schweppe Rechtsgeschichte §. 265. E. Huschke Verf. des Servius Tullius S. 323. — [4]) Suet. Caes. 70. Una voce, qua Quirites eos, pro militibus, appellarat — circumegit et flexit, ut ei, milites se esse, confestim responderint. — [5]) Festus s. v. Celibari, Curis. Quirinus. Ovid. Fast. II, 477. Sive quod hasta curis priscis est dicta Sabinis. Dionys. II, 48. Plut. quaest. Rom. 81. Macrob. Sat. I, 19. — [6]) Wie Christiansen in seiner Rechtsgeschichte annimmt 1 Th. S. 43. 45 ff. — [7]) Quod felix, faustum, fortunatum, salutareque sit populo Romano Quiritibus. Fest. s. v. dici mos erat. Die Stelle Serv. ad Virg. Aen. VII, 709. Nam post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione, nam magistratus non creabant, kann nicht auf die Sabiner gehen, sondern auf die Bundesgenossen derselben,

der Römer zuerst genannt wird, theils daſs der Sitz der Herrschaft in Rom war und blieb und die Stadt der Quiriten mit Rom verbunden wurde, zeugt für das Vorrecht der Römer, theils die schon oben erwähnten Vorzüge der Ramnes.

Neben diesen beiden Stämmen wird noch ein dritter genannt, der wohl erst nach der Vereinigung der beiden ersten in den Staatsverband eintrat, die Luceres; ihr Name wird bald von Lucumo, einem etruskischen Anführer, der den Romulus im Kriege gegen die Sabiner unterstützte, hergeleitet; oder von einem Lucerus aus Ardea, also eine etruskische oder tyrrhenische Bevölkerung, zu welcher dann auch noch Lateiner kamen; oder von dem zum Asyl bestimmten Haine, *lucus*, vom Intermontium auf dem capitolinischen Hügel, in welchem Fremdlinge aufgenommen und mit dem neuen Staate vereinigt wurden. Darauf deutet bei Festus der Name *Lucomedii* [1]), ihr Wohnplatz auf dem Coelischen Hügel [2]), weshalb Niebuhr *Lucumo* mit *Caeles Vibenna* für einerlei hält, endlich ihre Stellung gegen die beiden anderen Tribus, indem sie nicht eigentlich als ein Stamm betrachtet werden konnten, keine *Gentes* bildeten, daher weder bestimmte, eigne *Sacra*, noch Priester hatten, auch mit den beiden andern Stämmen nicht zu gleichen Rechten gelangten, nicht gleichen Antheil an der Staatsverwaltung hatten, ihnen aber doch Land-Assignationen zu Theil wurden und sie dadurch auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Ihre Aufnahme unter die drei Centurien der *Celeres* [3]), die nachherige Wahl von zwei *Virgines Vestales* für die Luceres und ihre spätere Aufnahme in den Senat beweiset, daſs sie den beiden ersten Stämmen zwar nicht gleich standen, aber doch ihnen zunächst, als einer der Grundstämme, der sich immer mehr mit den Ramnes und Tities zu gleicher Würde erhob.

---

die Caeninenser, Antemnaten, welche von Romulus in abhängigem Verhältniſs in den römischen Staat aufgenommen worden waren, für welche Servius die Sabiner genannt hat. — [1]) Fest. Lucomedii a duce suo Lucumo dicti, qui postea Lucerenses appellati sunt. Aurel. Vict. de vir. illustr. 2. a Lucumone Luceres, wo einige MS. für Lucumone — a luci communione lesen. — [2]) Varro de ling. lat. ed. Speng. p. 51. Caelius mons e Caelio Vibenna Tusco, nobili duce, hinc post Caelii mortem, quod nimis munita loca tenerent, neque sine suspicione essent, deducti dicuntur in planum — traductos in eum locum, qui vocatur Caeliolus. — [3]) Dionys. II, 13. *τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων — ἐπιλεξάμενος*. Liv. I, 13. Centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses a Romulo, Titienses a Tatio appellati, Lucerum nominis et originis causa incerta est.

Digitized by Google

Aber auch andere neue Bestandtheile des Staates wurden aufgenommen, wie von Romulus die drei besiegten lateinischen Völker Cäninenser, Antemnaten und Crustuminer [1]); so von Tullus Hostilius die Albaner [2]), auch wahrscheinlich Lateiner aus Tusculum und Anagnia, seine Bundesgenossen im Kriege gegen Veji [3]). Aber diese Lateiner standen in einem untergeordneten Verhältnisse gegen die alten Stämme; sie bekamen zwar Land angewiesen, waren auch zum Kriegsdienste und eben darum zu Abgaben verpflichtet, aber sie hatten nicht das volle Bürgerrecht, sondern wurden nur als *Municipes* betrachtet. Die Aufnahme einiger lateinischer *Gentes* in die Curien und also auch in den Senat, widerspricht dieser Ansicht nicht, da ja später die *gens Claudia* unter gleichen Verhältnissen in Rom aufgenommen wurde.

Diese drei Stammtribus, von denen die Ramnes und Tities seit ihrer Vereinigung gleiche Rechte hatten, die Luceres wohl erst durch Tarquinius Priscus den ersteren gleichgestellt wurden, bildeten den *Populus Romanus*, den Grundbestandtheil des Staats, die eigentlichen Bürger desselben. Die Stämme bestanden wieder aus Familien, die ihren Bestand nach Sabinischem Rechte auf Landbesitz gründeten. Auf diese Art bildete sich die erste Anordnung der Verfassung ganz der Entstehung des neuen Staats gemäſs.

2. *Staatsglieder. Patricier.*

a. *Curien und Gentes, als Bestandtheile des Staats.*

Die drei Tribus [4]) nun theilten das eroberte Land unter sich, nachdem sie einen Theil desselben für die Bedürfnisse der Gesammtheit (des Staats), für das Oberhaupt, für Opfer ausgesetzt hatten, so daſs jede Tribus 100 gleiche Landportionen erhielt [5]);

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. VII, 209. excepta suffragii latione. — [2]) Liv. I, 30. Roma crescit Albae ruinis, duplicatur numerus civium, Caelius additur urbi mons. — [3]) Fest. s. v. Septimont. Oppius appellatus est, ut ait Varro, ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum praesidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, dum Tullus Hostilius Vejos. Cisplum a Laevo Cispio Anagnino. Die Benennung dieser Berge scheint auf eine Niederlassung der Tusculaner und Anagniner hinzuweisen, wie der Name des Caelius auf die Begleiter des Caeles und ihre Ansiedlung. — [4]) Tribus — *φυλή* oder *τριττύς*. Dionys. IV, 14. *τὰς τρεῖς φυλὰς γενικάς*. cf. II, 7. Liv. I, 13. Plut. Rom. 20. Varro de ling. lat. IV. et Bipont p. 27. — [5]) Varro l. l. Ager romanus primum divisus in partes tres, a quo Tribus appellatae Tatiensium, Ramnium et Lucerum. Dionys. II, 7. Auch hatte wahrscheinlich jede Tribus

doch muſs das Gebiet noch sehr gering gewesen sein, denn das Landloos (κλῆρος) betrug nicht mehr als 2 *Jugera* [1]. Jede der drei Tribus [2]) theilte sich in 10 Unterabtheilnngen mit geschlossenem Landbesitze, *Curiae* [3]) genannt, deren also 30 waren und von denen jede 10 Landloose begriff, von welchen 10 Familien leben konnten, die man mit ihren Angehörigen *Gens* nannte und jede zu 10 Waffenfähigen anschlug, so daſs unter Romulus deren 3000 waren; auſserdem stellte jede Curie 10 Reiter, also 300, *celeres* genannt. Die Gleichmäſsigkeit dieser Zahleneintheilung führt darauf, daſs diese Eintheilung nicht gerade der Zahl der Gefährten des Romulus entsprach, sondern entweder nach der Eintheilung des Heeres gebildet war, so daſs die drei Stämme 3 Legionen bildeten, womit die Unterabtheilungen der Legion in 10 Cohorten (so wie jede Tribus in 10 Curien) genau übereinstimmen; oder nach der verschiedenen Bewaffnung der Stämme (wie später *hastati*, *principes*, *triarii*) 3 Tribus in eine Legion vereint, diese in 10 Cohorten in 30 Manipeln [4]) eingetheilt waren, welche dann mit der Zahl der Curien übereintrafen. — Die Eintheilung konnte auch entlehnt sein von den Lateinern, die einen Bund von 30 Staaten bildeten, oder von einem der andern italischen Völker, von welchem die neuen Bürger ausgegangen waren. So findet sich eine völlige Analogie in Sparta: 3 Stämme, Pamphyler (oder Hylleer), Dymaner und Dorer [5]), und diese getheilt in 30 Oben mit gleichem Landbesitz.

b. *Das Bürgerrecht. Gentilität.*

Jeder freie Mann, der zu den Tribus und den Curien gehörte, an welche als Corporationen die politischen Rechte geknüpft waren, der also in denselben diese Rechte ausübte, war ein **Bürger**, *civis*; diese waren bis auf die Zeiten des Servius **Tullius** nur patricischen Geschlechts. Da auſser den politischen Rechten auch Rechte auf Besitzthum mit der Theilnahme an den zu den Curien verbundenen Geschlechtern verknüpft

einen besondern Wohnsitz, die Ramnes den Palatin und Cölius, die Tatienses das Capitol und den Quirinal. Dionys. II, 50. — [1]) E. Huschke, Verf. des Servius, nimmt an, daſs jede Familie 20 jugera erhalten habe; S. 28. — [2]) Jede Tribus hatte ihren Augur. Liv. X, 6. — [3]) Die Curien in Decurien getheilt Ovid. Fast. III, 131. — [4]) Gell. XVI, 4. — [5]) Scholiast zu Aristoph. Plut. V, 382. Herod. V, 68. Apoll. II, 8. Schol. ad Pind. Pyth. I, 120, 121. Hesych. s. v. *Δύμη*.

waren, so konnte man nur durch die Geburt dieser Rechte theilhaftig werden, es sei denn, daſs ein Geschlecht mit Zustimmung der Curien ein neues Glied durch Adoption in sich aufnahm, oder daſs nach dem Willen der Könige [1]) oder später des Volks neue Mitglieder unter die *Patres* aufgenommen wurden. So wie aber die Theilnahme an den Curien die politischen Rechte der Bürger bezeichnet, so die an einer *Gens* mehr die Rechte, die in der Abkunft begründet waren und sich auch auf den Besitz bezogen; jedoch konnten diese Rechte nur in einzelnen Beziehungen getrennt betrachtet werden, weil jeder freie Bürger in der ältesten Zeit des römischen Staats einer *Gens* angehören muſste. Deshalb führt auch jeder Römer einen Gentil-Namen, das eigentliche *Nomen*, welches als Bezeichnung eines Stammes aus einer *Gens* die adjectivische Form der Endung *ius* hat; auſserdem wurde den Söhnen einer Familie zu ihrer Unterscheidung von anderen derselben *Gens* am neunten Tage nach ihrer Geburt ein Praenomen beigelegt [2]), dieser Tag hieſs *Dies lustricus* oder *nominalis*. Dieses Praenomen muſste bei der Feierlichkeit der Anlegung der männlichen Toga, in den älteren Zeiten im vierzehnten Jahre [3]), seit Servius Tullius im siebzehnten [4]), wo der Knabe ins öffentliche Leben eintrat, seine Bürgerrechte und Pflichten ausübte, der *Gens* angemeldet werden. Diese zwei Namen führte jeder Bürger; da aber später manche Familien (*gentes*) sich in mehrere Zweige spalteten, so unterschieden sich die Glieder derselben durch *Cognomina*, wie die Gens Cornelia in Scipiones, Lentuli, Sullae, Cethegi, Balbi. Den Inbegriff der Rechte, welche den Gliedern einer *Gens* zukamen, die auch *ingenui* genannt wurden [5]), bezeichnete man mit den Namen *Jus gentium*, *Jus gentilitatis* [6]).

---

[1]) Liv. I, 30. (Tullus) principes Albanorum in patres — legit Tullios, Servilios cet. Ibid. IV, 4. Hoc si polluit nobilitatem vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere, nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos jussu populi. — [2]) Plut. Quaest. rom. 92. Macrob. Saturn. I, 16. VII, 7. — [3]) Festus s. v. Pubes. — [4]) Gell. X, 28. Servium Tullium — pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim, atque inde ab anno XVII, quos idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. — [5]) Fest. Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur; wohl eigentlich umgekehrt: Ingenuos appellari solitos, qui nunc patricii vocentur, d. h. die Glieder der Curien. — [6]) Cic. de orat. I, 39. Liv. IV, 1.

Unter den politischen und Familienrechten der Gentilität war noch eine höhere Einigung der *Gens*, die *Sacra gentilicia*, feierliche Feste und Opfer mit Opfermahlen verbunden, die für gewisse *Gentes* an gewisse Orte und bestimmte Gottheiten geknüpft waren.

Vermöge dieser engen Verbindung der *Gens* beerbten auch die Gentilen einen aus ihrer *Gens*, der ohne Agnaten und Testament verstorben war [1]; aber die Gentiles mufsten auch die Curatel über Geistesabwesende und Verschwender aus ihrer *Gens* übernehmen, wenn keine nahen Verwandten da waren [2].

So bildeten also die zum Staate verbundenen Bürger durch Stammgenossenschaft (*tribus*) Geschlechtervereine mit gemeinsamen Besitzthum und gleichen Rechten, gleichsam eine grofse Familie, den *Populus Romanus Quiritium* [3] oder *Populus Romanus Quirites* [4]. *Populus Romanus* bedeutet die römische Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit nach ihren politischen Rechten nach innen und aufsen, in Krieg und Frieden; *Quirites* zeigt an die Bürger nach ihren Familien- und Besitzrechten, daher quiritarisches Eigenthum, ebenso *quiritare* [5], den Schutz der Quiriten anrufen; die Bürger in ihrer Wirksamkeit im Staate werden so angeredet, wie bei der Aufforderung zur Abstimmung: *discedite, Quirites*, also mehr die einzelnen Bürger; in ihrer Gesammtheit wird der Ausdruck immer verbunden mit *Populus Romanus*.

Der römische Bürger ist entgegengesetzt dem *Hostis* [6], welches in ältester Zeit so viel als *Peregrinus* bedeutete, dem *Inquilinus* und dem *Servus*. Die Rechte des Bürgers sind theils politische, theils Familienrechte, theils Rechte des Besitzes [7]. Die

[1]) Cic. l. l. Daher wollten die Patricischen Claudier einen verstorbenen Libertinus beerben vermöge seiner gens; die plebejischen Marceller machten Anspruch auf die Erbschaft stirpe. Cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii ejusdem hominis haereditatem gente ad se rediisse dicerent; nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis jure dicendum? — [2]) Colum. I, 2. Varro de re rust. I, 2. Cic. de invent. II, 50. — [3]) Liv. I, 24, 32. VIII, 9. Plin. XVI, 32. — [4]) Gell. I, 12. X, 24. — [5]) Varro de ling. lat. VI, 68. Quiritare dicitur is qui Quiritum fidem clamans implorat. — [6]) Cic. de off. I, 12. Adversus hostem aeterna auctoritas. Das Recht des Besitzes kann gegen einen Fremden nicht durch Verjährung und usucaptio verloren gehen. — [7]) cf. Heinecii antiq. rom. jur. illustr. Append. libr. I. Bach. jurispr. rom. lib. II. c. 1. §. 40. Ältere Rechtslehrer unterschieden unter jus Quiritium und jus civitatis, indem sie erstere für die Privat-, letztere für den Inbegriff aller öffentlichen und Privatrechte erklärten.

politischen Rechte des Bürgers bestehen: 1) In seiner Theilnahme an Staatsangelegenheiten durch sein *Suffragium* in der Volksversammlung; 2) im activen und passiven Wahlrecht, also Bekleidung öffentlicher Ämter; 3) in dem Rechte der Auspicien. — Die Privatrechte, die sich auf die Familie und das Besitzthum beziehen, sind: das *Connubium*, die daraus hervorgehende *Patria potestas*, das Recht über die Sclaven, die *Jura gentilitatis*, das *Jus agnationis* oder die Intestat-Erbfolge, die Fähigkeit sowohl durch ein Testament über sein Vermögen zu verfügen, als auch von Andern zum Erben eingesetzt zu werden, das Recht quiritarisches Eigenthum zu erwerben, das der Übertragung des Eigenthums unter Lebenden.

Die Erhaltung und Fortdauer dieser Rechte und zugleich die Ausbildung des sittlichen Charakters, des menschlichen Gefühls durch Verbindung beider Geschlechter wurde bewirkt durch

a. Die Ehe.

Bei den Römern, wie bei fast allen abendländischen Völkern, war Monogamie herrschend und mit dieser ist immer die Idee einer gewissen Heiligkeit der Ehe verbunden [1]), indem sie für die Dauer des ganzen Lebens, für Gemeinschaft aller Freuden und Leiden desselben und für gemeinschaftliche Sorgfalt für die Erziehung der Kinder geschlossen wird. Daher legt Cicero pro Cluentio 12. dem *matrimonium* Dignitas bei [2]); daher sagt Romulus zu den geraubten Sabinerinnen Liv. I, 9.: *illas in matrimonio, in societate fortunarum omnium, civitatisque et, quo nihil carius humano generi sit, liberûm fore* [3]).

Diese Heiligkeit der Ehe und die Bestimmungen über ihre vollkommene Legitimität war um so nöthiger, wenn die herrschenden Geschlechter (*gentes*) die Ramnenses, Titienses und später auch die Luceres als Patricier (Adel), denen die höchste Gewalt im Staate, die Besorgung der Religionsgebräuche, *sacra*,

[1]) Die Stellung der Frauen in der Gesellschaft bestimmt die wichtige Frage über den Zustand der Gesellschaft selbst. Bei Völkern im rohen Zustande ist die Frau nur Sclavin des Mannes, welcher das rohe Recht des Stärkeren gegen sie geltend macht; bei höherer Bildung wird die Frau Gefährtin des Mannes. — [2]) Non matrimonii dignitate, sed sceleris societate junctae nuptiae. — [3]) Der Begriff der gesetzlichen Ehe war: conjunctio liberorum quesundûm (i. e. quaerendorum, procreandorum) causa. Festus s. v. Quaeso.

— *auspicia majora* und *minora,* — *sacra gentilicia* — und das gröſste Besitzthum zustand, für diese ihre Rechte in ihrer Corporation reines Blut erhalten wollten, wozu die Grundbedingung das Recht des Connubiums war, welches unter den Gentes der Tribus und Curien bestand, und dessen Ausübung nur durch gesetzlich verbotene Grade der Verwandtschaft beschränkt war. Die aus einer Ehe ohne das Recht des Connubium erzeugten Kinder folgten nach der *Lex Mensia* dem Stande der Mutter. Vor der *Lex Canuleja* wurde der Patricier, der eine Plebejerin heirathete, aus seiner *Gens* ausgeschlossen (Liv. IV, 4. enubere). Jene Reinheit würde aber durch Unsicherheit und Ungleichheit der Ehe gefährdet worden sein [1]).

Die ersten bürgerlichen Rechte bei den Römern scheinen aber aus dem Familienrechte hervorgegangen zu sein, so daſs die Oberhäupter des Staats selbst ihre Vorrechte als herrschender Stamm nach dieser Beziehung benannten, *Patres* und *Patricii,* in Beziehung auf ihre Gewalt, *Patroni,* in Beziehung auf ihren Besitz *Patrimonium,* welches sie theils auf die Kinder vererbten, theils an ärmere Bewohner Roms, mit Vorbehalt ihres Eigenthumsrechtes vergabten, *Patroni* — *Clientes.* Damit war ein natürliches Schutzrecht der *Patroni* gegen ihre Clienten, *Patrocinium* [2]), verbunden, indem sie in den Clienten ihr *Patrimonium* vertraten, wofür die *pietas,* die vornehmste Tugend, welche ebenfalls in dem Familienleben ihren ersten Grund hat, die Clienten zur Vergeltung durch jeglichen Beistand des Patrons aufforderte. Was der *Patronus* als Hausherr und Besitzer des Grundstücks war, dasselbe war die Hausfrau, *Matrona,* für das Hauswesen und also war ein solches, welchem eine *Matrona* vorstand, ein *Matrimonium,* wozu erforderlich war, daſs die Frau *in manus venire* (*conventio in manus*) [3]) in die Gewalt des Mannes, als Herrn der Familie, überging, mit freiem Willen beider Theile und mit Bewilligung des Vaters, wenn die sich Verbindenden noch in väterlicher Gewalt waren. Auch der Tutor muſs seine Zustimmung geben, kann sie aber nicht verwei-

[1]) Lege Canuleja. Liv. IV, 1. Contaminari sanguinem, confundique jura gentium (mixto connubio.) 2. colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit. — [2]) Gell. noct. att. V, 13. — [3]) Gaji Instit. Comment. I. §. 109. In potestate quidem et masculi et feminae esse solent: in manum autem feminae tantum conveniunt. Grupen Tractatus de uxore rom. II, §. 1.

gern, wodurch sie aber so der *Patria potestas* unterworfen wurde, wie ein adoptirtes oder arrogirtes Kind [1]), daher auch die Entlassung aus dieser Gewalt, eine Art von Scheidung, *Remancipatio* [2]) war, wie *Emancipatio* des Sohnes, wobei die hohe Gewalt der *Patria potestas* darin lag, daſs die ihr Untergebenen als Sachen *mancipia*, nicht als Personen, die der Selbstbestimmung fähig und dazu berechtigt wären, betrachtet wurden; die *Matrona* erlangte aber durch *conventio in manum* Kindesrechte auf Theilnahme an Besitz und Erbschaft, so wie an den Familien *sacris, sacra gentilitia*. Überlebte die Frau den Mann, so trat sie in Hinsicht der Erbschaft in die Rechte einer Tochter, und erbte wie diese vom Vater; starb der Mann ohne Kinder und ohne Testament, so gehörte die ganze Erbschaft der ihn überlebenden Frau; waren Kinder vorhanden, so erbte die Frau Kindestheil [3]).

Hatte die Frau durch die Ehe (*matrimonium*) Antheil an dem Besitze des Mannes, so muſste sie zur vollständigen Begründung dieser Gemeinschaft der Güter [4]) auch ihrem Manne Vermögen zubringen; diese hieſsen *dos* [5]), Mitgift. Daſs dieses als wesentlich zum *Matrimonium* gehörig betrachtet werden müsse, deutet schon Dionys von Halikarnass in der angeführten Stelle [6]) an, wo er sagt, daſs Romulus kein Gesetz über das Heirathsgut, weder über das mitzubringende, noch zu erstattende (προικὸς ἀποδόσεως ἢ κομιδῆς) gegeben habe, welches voraussetzt, daſs später solche Gesetze vorhanden waren. Daſs solche vorhanden gewesen, sehen wir aus Cicero Topic. IV. *cum muliere viro in manum convenit, omnia, quae mulieris fuerunt, viri fiunt, dotis nomine. In fundo dotem collocare.* Cic.

---

[1]) Remancipata Festus s. h. v. — [2]) Dionys. Hal. II, 25. *ἁμαρτάνουσα δέ τι δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἐλάμβανε, καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον.* — [3]) Dionys. Hal. II, 25. *γυνὴ κυρία τοῦ οἴκου τὸν αὐτὸν τρόπον ἦν, ὅνπερ καὶ ὁ ανήρ· καὶ τελευτήσαντος τοῦ ἀνδρὸς κληρονόμος ἐγένετο τῶν χρημάτων, ὡς θυγάτηρ πατρὸς.* — [4]) Plut. praecepta conjug. Ehegatten dürfen sich bei den Römern nichts gegenseitig schenken, weil ihnen Alles schon gemeinschaftlich ist. — [5]) Die Dos wird eingetheilt in a) profectitia Ulp. dig. l. XXIII; t. 3. l. 5. quae a patre vel parente profecta est de bonis ejus vel facto ejus; sive igitur parens dedit dotem, sive procurator ejus, sive jussit alium dare, sive cum quis dedisset negotium éjus gerens, parens ratum habuit, profectitia dos est; b) adventitia, l. l. quae aliunde, quam a patre uxori accedit. — [6]) Parapherna, bona receptitia, was auſser der Dos die Frau ihrem Manne brachte. Grupen p. 332.

pr. Caecina. 12. Die *Dos* wird von den Eltern [1]), Verwandten, Vormündern der *Filia nubilis* festgesetzt und in den Sponsalien bestimmt, die entweder eine bloſse Verabredung und mündliches Gelöbniſs waren, oder gewöhnlicher eine förmliche Aufnahme eines Ehecontracts (*tabulae*), welcher von beiden Theilen besiegelt wurde. Bei der Scheidung (*divortium*), wenn sie ohne die Schuld der Frau erfolgte, wurde die *Dos* völlig vom Manne herausgegeben.

Die feierliche Ehe [2]) war bei den Römern etwas Heiliges, wie es die dabei gebräuchlichen Auspicien und die feierliche Einweihung (*confarreatio*) beweiset: Valer. Max. II, 1. 1. *Nihil gerebatur, nisi auspiciis prius sumtis: quo ex more nuptiis etiam nunc auspices interponuntur. Qui, quamvis auspicia petere desierint, ipsa tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* cf. Cic. de div. I, 16. Diese Heiligkeit der Ehe zeigte sich auch darin, daſs eine Scheidung 520 Jahr lang nicht vorgekommen war, obgleich Romulus dieselbe bei gewissen Vergehungen der Frau erlaubt hatte. Plut. Rom. Sp. Carvillius war der erste, der u. c. 520 sich von seiner Frau wegen ihrer Unfruchtbarkeit schied, sich aber dadurch doch allgemeinen Tadel zuzog. Gell. IV, 3. u. XVII, 21. Val. Max. II, 1. 4. Daraus ergiebt sich zugleich, daſs der ethische Zweck der Ehe, wenn auch nicht ausgesprochen und deutlich erkannt, doch gefühlt worden sei. Damals war auch die *Pellex* verachtet und durfte nicht den Tempel der Juno, der Beschützerin der Ehen, betreten. Gell. IV, 3.

Als aber mit dem Anwachs der Macht und des Reichthums des Staats die Sitten weniger streng waren, sogar Sittenverderben einriſs, dadurch die Neigung zum ehelichen Leben abnahm, der Staat aber für die herrschende Roma einer zahlreichen und kräftigen Bevölkerung als Stamm des Heeres [3]), gegenüber der sich täglich mehrenden Zahl der *Socii* und *Dediticii*, bedurfte, und Ergänzung der Bürger durch *Manumissio* diesen Zweck

[1]) Cic. pr. P. Quinctio fine. Ipse filiae nubili dotem conficere non potuit (bonis privatus) a) Dotis datio, ohne Verabredung. Terent. Andr. V, 4. 47. Nur Angabe des Vaters und Accipio der Verlobten, wodurch es datio wurde. b) Dotis dictio. c) Dotis promissio, wodurch der Vater Schuldner des Verlobten wurde. — [2]) Spondet pater puellae, despondet adolescentis, Ternt. Andr. I, 1. 75. — [3]) Die Patricischen Matronae hatten einen Tempel der Pudicitia, in welchem die Matronen opferten, die nur einmal verheirathet gewesen waren. Liv. X, 23.

nicht erfüllen konnte: da muſste man die Ehescheidung erleichtern und das eheliche Leben befördern. In eine solche Zeit gehört die Rede des Censor Q. Metellus Numidicus [1]), durch welche er zum ehelichen Leben ermunterte: *Si sine uxore possemus esse, omnes ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit: saluti perpetuae potius, quam brevi voluptati consulendum*; (wie es nachher l. l. erklärt wird) *civitatem salvam esse sine matrimoniorum frequentia non posse.*

Aber nicht allein als Grundlage der Verbindung der Familie, der väterlichen Gewalt, der Erziehung der Kinder, der Erbschaften hatte die Ehe in noch dunkler Anerkennung ihres sittlichen Zweckes eine gewisse Heiligkeit; sondern sie wirkte auch ein auf die politischen Verhältnisse der Stände in Rom und war nach ihrem Verhältniſse verschieden.

Connubium. Bei erobernden Völkern ist es stehender Grundtypus, daſs nach Eroberung eines Gebietes dasselbe als gemeinschaftlich betrachtet und nach Absonderung eines Theiles zur Verwaltung der Heiligthümer und für das Oberhaupt das Übrige für die Familien in Portionen vertheilt wird, deren Bestand als ein geschlossenes Ganzes betrachtet und als solches erhalten werden muſs. So bei den Israeliten, bei den Athenern in älterer Zeit, den Spartanern, bei den germanischen Staaten nach der Völkerwanderung — so auch bei den Römern. Die Acker-Centurien, als geschlossene Ganze; die Eintheilung der Tribus, die auf Landbesitz beruhete; die anfänglichen *bina*, dann *septena Jugera* der Plebejer, und endlich die *Lex Licinia* 366 n. Ch., so wie die *Sempronia* 133 n. Ch., welche ein Maximum des Besitzes [2]) verlangten, und wovon die letztere diesen Besitz auch auf Söhne der Familie ausdehnte, zeigten, daſs schon von Alters her ein solcher unveränderlicher Besitzstand eingeführt gewesen sein müsse [3]). Auch die Namen vieler Tribus, die nach Familien benannt sind, deren Güter also in derselben gelegen haben müssen, wie Aemilia, Claudia, Fabia, Galeria,

[1]) Gell. I, 6. — [2]) d. h. die Benutzung, fructus des ager publicus. — [3]) *Enubere* von einer Patricierin, die einen Plebejer gegen das Connubium heirathet, oder von einem Patricier, der durch Heirath einer Plebejerin aus seiner Gens tritt. *Ducendo* ex plebe, vom plebejischen Manne, der eine patricische Frau heirathet. Liv. IV, 2. Über Connubium und dessen Aufhebung. Niebuhr röm. Gesch. II, pag. 380. 2. Aufl.

Horatia, Menenia, Pollia, Publilia, Papiria, Sergia, Terentia, Veturia deuten auf eine solche Geschlossenheit des Gebiets der Tribus. Da nun, wie Dionys berichtet, Romulus das Gebiet von Rom in 30 Theile [1]) für die 30 Curien getheilt hatte, und davon jede Familie eine gleiche Portion erhielt, die Curien aber die bevorzugten Geschlechter bildeten, aus denen der Senat zusammengesetzt wurde, — ein solches Familien-Ackerloos, wenn der Besitzer ohne Testament und natürliche Erben (*sui heredes*) starb, auf seine Agnaten und Gentilen überging [2]), so muſsten die Patricier auf reines Blut halten [3]), wie der deutsche Adel, bei welchem eine Ahnenprobe üblich war; deshalb waren nur Heirathen mit vollen Rechten der Erbschaft zwischen gleichem Stande, Patricier mit Töchtern von Patriciern, gesetzliches Connubium; bis die Plebejer 445 v. Ch. so mächtig geworden waren, daſs sie sich glaubten den Patriciern in Erlangung der höchsten Staatswürden, des Consulats, gleichstellen zu können, weshalb sie auch, um dieses Recht zu begründen durch die *Lex Canuleja* das Recht des Connubium verlangten [4]), (womit das Recht des Commercinm verbunden war, d. h. rechtmäſsige Übertragung des Besitzes).

So lange dieses Recht des Connubium zwischen den Patriciern bestand, war die Eheverbindung mit gewissen Rechtsformen verbunden, wodurch die Rechtmäſsigkeit der Ehe und der daraus folgenden Erbrechte erwiesen wurde, so wie die Ebenbürtigkeit der Kinder.

Es giebt drei Arten, wie die Frau in *manus convenit*, d. h. in die Gewalt des Mannes übergeht:

1) *Confarreatio*, welche ihren Namen von dem *Panis farreus*, einem Kuchen aus *Far* (einer Getreideart), aus Wasser und Mehl mit *mola salsa* führte, von dem die neuen Eheleute aſsen und ihn dann nebst einem Schafe opferten [5]). Dies deutet auf Ackerbau und Landbesitz hin, den die Frau als Ackerloos der *Gens* mit dem Manne aus derselben theilen sollte, wie man es aus der Art, wie Plinius l. l. es mit Landbesitz in Verbindung bringt, ersehen kann.

---

[1]) Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκε ἕνα.* — [2]) Cic. de inventione II, 50. ad Heren. I, 13. — [3]) Liv. IV, 1. contaminari sanguinem, das Connubium ist auch später nicht stattnehmig 1. Zwischen den Bürgern und Peregrinis. 2. Zwischen Senatoren und einer Libertina. — [4]) Liv. IV, 1. Dionys. XI, 52. seqq. Zonar. VII, 19. — [5]) Dionys. II, 25. Serv. ad Virg. Georg. I, 31. Plin. h. n. XVIII, 2. Ulpian. frag. IX. Creuzer p. 62.

Die Neuvermählte sollte durch dieses *solemne sacrificium* in Beisein des *Pontifex maximus* und *Flamen Dialis* [1]), (welcher immer ein *patrimus* sein muſste [2]), (*patrimi et matrimi* wurden nämlich die Kinder aus einer durch *Confarreatio* geschlossenen Ehe genannt, so wie auch die Vestalinnen [3]) Kinder solcher Ehen waren) aufgenommen werden in die *Gens*, eine geschlossene Körperschaft mit geschlossenem Besitze; daher muſste ihre Ebenbürtigkeit bewiesen werden, weil nur vermöge des Connubium zwischen Patriciern in den älteren Zeiten die Rechte der *Gens* auf Besitz und *Sacra gentilicia* erlangt werden konnten; deshalb geschah die *Confarreatio* in Gegenwart von 10 Zeugen [4]), Repräsentanten der 10 *Gentes* jeder Curie, welche die Ehe anerkennen muſsten. Bei dem Opfer eines Schafes wurde auch *aqua et ignis* gebraucht, als Zeichen des Hausstandes, und das Fell des geopferten Thieres über zwei Stühle gelegt, auf welche sich die Vermählten mit verhülltem Haupte setzten. Bei den vorher beobachteten Auspicien war Donner ein Hinderniſs der Vollziehung der *Confarreatio*. Durch diese feierliche Handlung, die wohl nur bei patricischen Ehen üblich war [5]), weil sonst die 10 Zeugen und der patricische *Flamen Dialis* keine Bedeutung hätten, und die seltner wurden, seit die Curien nicht mehr sich versammelten und durch die *Lex Canuleja* das Connubium auch auf die Plebejer ausgedehnt war, die Ehe überhaupt nicht mehr so heilig gehalten wurde und man sich die Scheidung nicht zu schwierig machen wollte, kam die Frau aus der *patria potestas* in die Gewalt des Mannes (*in manum convenire* [6]), oder *in manu viri esse*, nur von Frauen gebräuchlich, wodurch sie *Matres familias* wurden [7]): war der Ehemann noch nicht *sui juris*, sondern noch in väterlicher Gewalt, so trat seine Frau in die *patria potestas* ihres Schwiegervaters, (*in ejus manum, in cujus maritus manu mancipioque esset.* Gell. l. l.) Dagegen kam der Mann in den Besitz der *Dos*, d. h. ihrer von ihrer Familie mitgegebenen Güter.

Vermöge der *Manus* hatte der Mann auch das Recht seine Frau

---

[1]) Serv. ad Virg. Georg. I, 31. — [2]) Tac. Annal. IV, 16. — [3]) Gell. I, 12. — [4]) Gajus I, 112. — [5]) Tac. l. l. — [6]) Cic. pr. Flacc. 34. — [7]) Gell. XVIII, 6. *Matrem familias* eam solam appellatam esse, quae in mariti manu mancipioque esset; quoniam non in matrimonium tantum, sed in familiam quoque mariti et in sui heredis locum venisset. *Matrona*, quae in matrimonio cum viro convenit, quoad in matrimonio manet.

zu bestrafen, wenn sie sich vergangen hatte, doch gewöhnlich mit Zuziehung ihrer Verwandten [1]).

Zu der feierlichen Einweihung der Ehe durch *Confarreatio* gehörten auch **Auspicien**, welche nur den Patriciern eigen waren [2]). Dieser Form der Einweihung patricischer auf Connubium gegründeter, mit dem Rechte der *Sacra* und des Erbes versehenen Ehe entspricht die Adoption und Arrogation vor den Curien, und als diese aufgehört hatten, vor den, sie repräsentirenden 30 Lictoren. (Cic. ad. Att. IV, 18. pr. Flacc. 34.)

Eine andere Art des Abschlusses der Ehe und des *Convenire in manum* war

2) **Coëmtio**, eine *Mancipatio per aes et libram*, eine Art Scheinkauf [3]), wodurch die Frau in die *Manus* des Mannes kam. Der Mann fragte: *An sibi mater familias esse vellet?* worauf die Frau antwortete: *Se velle.* Die Frau brachte drei As mit, einen legte sie auf die *Libera* (vielleicht Andeutung, daſs durch die *Mancipatio* ihr Vermögen nun dem Manne gehöre) [4]); einen zweiten As legte sie auf den Altar der Penaten, um so in das Recht der *Sacra* einzutreten, und den letzten legte sie an dem Eingange des Hauses nieder [5]).

Auch dieser Art der Ehe entsprach eine Form der Adoption, weil durch beide ein fremdes Familienglied unter die väterliche Gewalt eines Familienvaters tritt; die Adoption *per aes et liberam* in Gegenwart von fünf Zeugen und eines *libripens*.

Bezog sich die Feierlichkeit der *Confarreatio* auf den Eintritt in die *Gens* und die Theilnahme und Erbfähigkeit auf die geschlossenen Güter derselben, so hatte die *Coëmtio*, so wie die

[1]) Dionys. II, 25. Plin. 14, 13. Suet. Tib. 35. Tac. Annal. 13., 32. Val. Max. VI, 3. 7. — [2]) Val. Max. II, 1. Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi *auspicio* prius *sumto*: quo ex more nuptiis etiam nunc *auspices interponuntur.* Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant. Wieder ein neuer Beweis, daſs die Confarreatio eine patricische Ehe war. Nur durch Confarreatio und Coëmtio, nicht ohne dieselbe, wurdo die Frau *mater familias.* Serv. ad Aen. XI, 476. matres familias quae in matrimonium per coemtionem convenerint. Gell. XIII, 14. *Patriciorum auspicia* in duas potestates divisa. — [3]) Cic. pr. Flacco 34. Boethius in Cic. Top. 3. Serv. ad Virg. Georg. I, 11. u. ad Aen. IV, 103. u. 214. — [4]) Gajus I, 134. u. 119—123. — [5]) Varro de vita pop. Rom. Fragm. Bip. p. 233. Asses 3 ad maritum venientes solebant ferre, atq. unum, quem in manu tenebant tamquam emendi causa marito dare.

Adoptio per aes et libram Beziehung auf Güter, die der *Mancipatio* unterworfen waren, verkauft werden konnten unter gesetzlichen Formen, daher die fünf Zeugen, deren Zahl sich als Repräsentanten der fünf Classen der Centurien erklären lieſse, wenn man annähme, daſs im Kriege erobertes Land der Erwerb und Gegenstand des Scheinkaufs gewesen sei, indem die Centurien das Heer darstellten. Jedes so erworbene Besitzthum aber muſste zu einer Tribus gehören und also, wie ehemals bei den Curien, die Tribus bei einer Veränderung des Besitzstandes zugezogen werden. Seit der *Lex Canuleja* und *Licinia*, wodurch die Plebs zu gleichen Rechten mit den Patriciern gelangte, waren die *Comitia curiata* nur noch in religiösen Beziehungen üblich (z. B. Übertragung des *imperium*). Auch die Centuriat-Comitien hatten ihr Wesen verloren, seit der Vermögensstand sich so sehr verändert hatte; die *Comitia tributa* waren daher allein üblich, doch mit den *Comitiis centuriatis* so verschmolzen, daſs in jeder Tribus die fünf Classen und zwar *majorum et juniorum* vertreten wurden. Liv. XXVI, 22. wo Veturia, eine *Tribus*, *praerogativa centuria* genannt und in *majores* und *juniores* getheilt wird und zwar bei einer Wahl, welche nur in Centuriat-Comitien gehalten werden konnte. — Daher bei der Adoption die fünf Zeugen die fünf Classen in der Tribus repräsentiren mochten.

3) *Usus*, *Conventio in manum usu*. Eine Art des Besitzes durch die Dauer eines Jahres[1]), die bei beweglichen Sachen bei den Römern auch sonst üblich war. Denn *Usus* hieſs bei den Römern ein, durch einen gewissen, nach den Gesetzen oder Gewohnheitsrechte bestimmten Zeitraum, ununterbrochener Besitz[2]), wodurch das Eigenthumsrecht so erworben war, daſs kein Streit darüber erhoben werden konnte (*usu capere* Cic. Harusp. resp. 14. pr. Caec. 19)[3]). Diese Art der ehelichen Verbindung war die einfachste, ohne andere Feierlichkeiten, als die Einwilligung des Vaters oder dessen, der seine Stelle vertrat, des Tutors (Cic. pr. Flacco 34. u. 35.) wodurch dann auch *dotis nomine* der Besitz der Frau auf den Mann überging. Cic. l. l. (*usu captio*)[4]). Da durch diese Art der Ehe die *Manus* so sehr erleichtert war, so hatten die *Leges XII. tabularum* eine Be-

[1]) Cic. pr. Flacco 34. Gell. III, 2. — [2]) Ernesti clav. Cic. — [3]) auctoritatem fundi et *usum* biennium lex jubet esse. — [4]) Pand. 41, tit. 3. 2. Usurpatio est usucaptionis interruptio.

schränkung festgesetzt (Gell. III, 2), daſs, wenn sich die Frau drei Nächte hinter einander vom Manne entfernte (*usurpatum isset* Gell. l. l.) [1]), wohl mit Bewilligung des Vaters oder Tutors, zu dem sie zurückkehrte, die Frau nicht *in manu* war. Sie war dann wieder *in patria potestate* und wurde nicht *mater familias*, denn das war nur die Frau, welche *in manu mancipioque* ihres Mannes war, (Gell. XVIII, 6.), sondern *matrona* oder *uxor tantum* (Boeth. ad Cic. Topica II, p. 779.) Der Mann war nun weder Besitzer der *Dos*, noch die Frau Erbin des Mannes [2]).

Daſs der *Usus* nicht eine Ehe ohne *Manus* begründe, wie Einige geglaubt haben, ergiebt sich aus Cic. pr. Flacco 38., wo das *in manum convenire* mit *usus* zusammengestellt ist.

Die *Conventio in manum* scheint später auſser Gewohnheit gekommen zu sein, viele Ehen waren ohne dieselbe geschlossen und dauerten ohne sie fort. — Durch *Usus* wurde die *Manus* fast nie mehr bewirkt, selten nur durch *Coëmtio*; die *Confarreatio* kam nicht ganz auſser Gewohnheit und die damit verbundene *Manus*, weil gewisse Priesterstellen nur aus in solcher Ehe erzeugten Söhnen besetzt werden konnten (Tac. Annal. IV, 16.). Gajus führt als solche an die *Flamines majores*, *Dialis*, *Quirinalis*, *Martialis* und den *Rex sacrificulus*. — Das Aufhören der *Manus*, als Recht der Ehe, bezeugt theils Gajus ausdrücklich: *sed hoc totum jus partim legibus sublatum est, partim ipsa desuetudine obliteratum*; theils ist Zeugniſs dafür, daſs es weder in den Institutionen noch in den Pandecten angeführt wird. Cf. Instit. lib. I. tit. IX. *de patria potestate* und X. *de nuptiis*.

Durch diese drei Arten der Ehe und *Conventio in manum*, war ein *Justum matrimonium* begründet; aber auch die *Uxor tantum* war *in justo matrimonio*; *quod cives Romani inter se ineunt, qui secundum legis praecepta coeunt*. Zum *justum matrimonium* gehörte die *Pubertas*; ausgeschlossen waren gewisse Verwandtschafts-Grade (Instit. I. tit. X.).

Eine Scheidung der Ehe, wenn sie durch heilige Gebräuche geweiht war, muſste anstöſsig sein, daher schon Romulus, (d. h. die ältesten Gewohnheitsrechte [3]) der Scheidung entgegen waren, um die Ehe zu einem recht engen Bande zu

[1]) Gajus Comment. I. S. 111. Heins. Syntagm. I. 10. §. 14. p. 134. Hugo Civil. Magazin V, S. 213. religiöser Grund d. trinoctium? — [2]) Grupen de uxore Rom. X, 15. — [3]) Dionys. II, 25. *εἰς σύνδεσμον ἀναγκαῖον*

machen (ibid.) Doch führt Plut. Romulus 22. *κλειδῶν ὑποβολῇ claves adulterinas* als Scheidungsgrund in diesen Zeiten an [1]), so wie auch Dionys. l. l. von der Scheidung, doch als selten, redet, wenn auch das erst 520 u. c. vorgekommene Beispiel des Sp. Carvillius vielleicht nur die Trennung einer *Confarreatio* sein mag, denn schwerlich ist jede andere Trennung der Ehe bis dahin unterblieben, zumal da der Grund, Unfruchtbarkeit der Frau, die Carvillius vor den Censoren beschwören muſste, wegen Erhaltung des Familienbesitzthums gewiſs schon zu Scheidungen Anlaſs gegeben hatte. Die schon von Romulus aufgestellten Gründe der Scheidung scheinen in die XII Tab. aufgenommen worden zu sein. Cic. Phil. II, 28. *mimam illam suam suas res sibi habere jussit. ex duodecim tabulis claves ademit, exegit* [2]).

Uxor confarreatione viro juncta, in sacra et bona ejus venito; jus devortendi ne esto.

Si stuprum commisit aliudve quid peccassit, maritus judex et vindex esto, deque eo cum cognatis cognoscito.

Temetum (berauschendes Getränk) *mulier ne bibito.*

Auch wenn die Frau ihre Kinder zu vergiften versucht oder Kinder untergeschoben hatte, konnte Scheidung erfolgen.

So wie in späteren Zeiten die *Manus* seltener war, so wurde auch die Scheidung erleichtert. Doch beschränkte Augustus Suet. Aug. 34. [*divortiis modum imposuit*] die Scheidung; obgleich er sich selbst von der Claudia und Scribonia geschieden hatte (Suet. Aug. 68. u. Nero, 35.). Strenge in den Gründen zur Scheidung, z. B. *quod capite aperto foris versatam cognoverat*, und *quod in publico cum libertina secreto loquentem viderat* führt Val. Max. VI, 3. 10—11. an. Nachher wurden nicht einmal Gründe angegeben oder sehr geringfügige genügten. So schied sich Cicero von der Terentia [3]), um die Pu-

οἰκειότητος ἀδιαλύτου, καὶ τὸ διαιρῆσον τοὺς γάμους τούτους οὐδὲν ἦν ἀναγκαῖον καὶ ἀναφαιρέτου χρήματος τῆς γυναικὸς κρατεῖν ἄνδρας. — [1]) cf. Festus s. v. clavis. Cic. Phil. II, 28. Nach den Gesetzen des Romulus konnte der Mann die Scheidung bewirken, nicht die Frau. Plut. Rom. Es muſste aber ein triftiger Grund zur Scheidung vorliegen, sonst muſste der Mann die Güter der Frau herausgeben, welche sie halb, halb der Tempel der Ceres erhielt (in publ. redigere). — [2]) cf. Lipsius leg. reg. et X virales. Plut. Rom. Gell. X, 23. Plin. XIV, 12. ad 10. Val. Max. VI, 3. 9. Egnatius Metellus uxorem, quod vinum bibisset, fuste percussam interemit. Plin. h. n. XIV, 13. — [3]) Plut. Cic. 32., weil

blilia zu heirathen und in den Besitz ihres Vermögens zu kommen, und trennte sich wieder von ihr, weil sie sich über den Tod seiner Tochter Tullia gefreuet habe. Cäsar schied sich von der Pompeja wegen des Vorfalls am Feste der *Bona Dea*, weil seine Frau auch von Verdacht frei sein müsse. Plut. Caes. 6. Suet. Caes. 6. Cic. ad Att. I, 12.

Hatte die Scheidung keinen triftigen Grund, so muſste der Mann die *Dos* herausgeben [1]); geschah sie in Übereinstimmung beider Theile, so erfolgte doch die Herausgabe der *Dos*, weil die Frau nicht mehr *in manu* des Mannes war.

Die Scheidung bei einer Ehe durch *Confarreatio* muſste durch den *Pontifex maximus* und *Flamen Dialis* mit einem feierlichen Opfer vorgenommen werden, welches mit groſsen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein scheint; wir wissen nicht, worin diese bestanden.

Bei der *Conventio in manum* coemtione hieſs die Scheidung *Remancipatio*, indem der Scheinkauf aufgehoben wurde. Die Scheidung geschah durch Aufkündigung der Ehe von einem von beiden Theilen [2]), *nuntium remittere*. (Cic. orat. I, 40.) und durch eine gewisse Formel, *certis quibusdam verbis* ibid. [3]), ohne daſs der Staat eine Aufsicht darüber führte, oder die Scheidung vor Gericht eingeleitet werden muſste; die beiderseitige Einwilligung wurde *bona gratia* genannt.

Bei der Scheidung wurden die *Tabulae dotales* oder *nuptiales* zerbrochen, welche beim Eingehen der Ehe, als ein Ehecontract in Hinsicht auf die *Dos* aufgestellt und besiegelt wurden (Tac. Annal. XI, 27. 30. Val. Max. VII, 7. 4.), in denen der Zweck der Ehe, *liberorum procreandorum causa*, angegeben war [4]). Dann wurden der Frau die Schlüssel abgenommen, und sie aus dem Hause entlassen, *exigere*. Geschah die Scheidung in Abwesenheit des Mannes, so hieſs sie *Renuntiatio*.

Die Aufhebung der *Sponsalia*, des Verlöbnisses, welches im Beisein der Verwandten der *Sponsa* (*Sperata*) vom Vater

er während des bürgerlichen Krieges von ihr vernachlässigt sei, und weil sie Schulden gemacht habe. — [1]) Cic. top. 4. u. de Orat. I, 40. — [2]) Cic. ad Div. VIII, 7. Phil. II, 27. — [3]) Die Formel Cic. Phil. II, 28. res tuas tibi habe, od. res tuas tibi agito Pand. 24. Die Aufkündigung der Ehe hieſs nuntium remittere. Cic. Top. 4. Orat. I, 40. — [4]) Suet. Caes. 52.

der Braut auf eine Tafel geschrieben und besiegelt wurde mit Bestimmung der *Dos*, hieſs eigentlich *Repudium* [1]); doch wird dieser Ausdruck auch von der schon eingegangenen Ehe gebraucht, weil die *Tabulae dotales* zerbrochen wurden. cf. Supra.

Um eine gültige Ehe, ein *justum matrimonium*, eingehen zu können, war erforderlich:

1) Die Möglichkeit der Erfüllung des Zweckes der Ehe vermöge
   a. der *Anni pubertatis*, bei dem Manne das 14. Jahr, bei dem weiblichen Geschlechte das 12. (Festus); doch waren die Römer über die Jahre der *Pubertas* nicht einig und es gab keine feste gesetzliche Bestimmung [2]);
   b. des Entferntseins körperlicher Unfähigkeit durch Gebrechen, den Zweck der Ehe zu erreichen. (Val. Max. VII, 7. 4. *nubis effeta. Spado* Digest. XXIII, 3. 39.)
2) Entlassung der Braut aus der väterlichen Gewalt, oder was diese vertrat, der *Tutela*, damit sie in die *Manus* des Mannes kommen konnte; also Einwilligung des Vaters oder Tutors.
3) Gewisse Grade der Verwandtschaft waren verboten [3]) cf. Instit. I. tit. 10 *de nuptiis. graduum prohibitorum observatio*. Gajus Instit. Comment. lib. I, §. 58.

Wo diese Bedingungen des *justum matrimonium*, welches zwischen römischen Bürgern nach den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen wurde, nicht Statt fanden, war das *Matrimonium injustum*, wo ein freigeborner Römer ohne abgeschlossene Ehe mit einer Frau in ehelichem Verhältnisse stand, welches *Concubinatus* hieſs, so auch wohl *Contubernium*, wie die Frau *Concubina* [4]). Cic. Verr. V, 40. *ubi illud contubernium muliebris militiae*. Doch wird *Contubernium* eigentlich von der Ehe der Sclaven gesagt. Boeth. in Cic. top. 4. und vom Vespasian, der eine Sclavin zur *Concubina* hatte. Suet. Vespas. 3.

Eine *Concubina* war die, welche mit einem unverehelich-

---

[1]) Conditione tua non utar, waren die solemnia verba. Digest. 24. tit. 2. 2., wobei auch 7 Zeugen erwähnt werden. Gell. IV, 4. — [2]) cf. Hugo, Rechtsgesch. 7. Aufl. S. 641 u. 42. Digest. XXIII, tit. 2. 4. Pomponius: Minorum annis XII. nuptam tunc legitimam uxorem fore, cum apud virum explesset duodecim annos. — [3]) Auch Dignitas; ein Senator durfte keine Freigelassene heirathen. Lex Jul. Popaea. Heines. App. I, §. 35. p. 255. — [4]) Cic. Orat. I, 40. in concubinae locum duceretur, von einer Frau, die nicht geschieden war, deren Mann aber von neuem geheirathet hatte.

ten Manne in ehelicher Verbindung lebte; hatte er aber neben seiner ehelichen Frau, *justis nuptiis ductae*, eine Beischläferin, so hieſs diese *Pellex*[1]). Gell. IV, 3. *Pellex appellata, probrosa habita ea, quae juncta consuetaque esset cum eo, in cujus manu mancipioque alia matrimonii causa foret.* Auch wurde sie *Pallaca* genannt (Suet. Vesp. 21). Doch war das Concubinat auf Weiber aus dem Stande der Freigelassenen[2]) oder solcher Freien, die sich entehrt hatten, beschränkt; auch durfte man deren nicht mehrere zu gleicher Zeit haben. Die Kinder aus solcher Ehe waren *naturales*, hatten also kein Recht auf die Erbschaft des Vaters[3]). Die *Lex Papia Popaea* (u. c. 762.) hatte das Concubinat erlaubt, daher auch die Concubine nicht verachtet war.

Nubere sagte man von der Braut, weil sie mit einem Schleier, *flammeum*, von rother Farbe verhüllt war; sie trug ein weiſses Gewand, umgürtet mit einer *Zona* oder *Cingulum laneum*, geschürzt in einen *Nodus herculeus*, den der Bräutigam löste. (Ov. Her. II, 125.) Man führte die Braut von ihrer Mutter weg, *abripere*, zwei Knaben führten sie, ein dritter trug die Fackel des Hymen, *taeda* und *fax nuptialis*[4]). Sclavinnen trugen einen *Colus*, Spinnrocken. Sie umwand die Thürpfosten ihres Mannes mit wollenen Binden. Plin. XIX, 2. Luc. II, 355. *infula in geminos discurrit candida postes.* Sie bestrich die Pfosten mit *adeps lupinus* oder *suillus.* Sie wurde mit Feuer und Wasser empfangen, *aqua et igne accipere*, mit Becken und Schlüssel, es wurde ein Gastmahl gefeiert, dann führten die Matronen die Braut zu dem *Lectus genialis* (*gradibus acclivis eburnis stat torus* Luc. II. 357.)[5]) Cic. Cluent. 3. Der feierliche Anruf bei der Hochzeit war *Io Hymenaee* und *Thalassio* (Liv. I, 9. cf. Böttiger Aldobrandinische Hochzeit.) Am folgenden Tage brachte die Braut den Penaten und Laren ein Opfer und der Mann gab ein Gastmahl *repotia.*

Die Frau führte ihren früheren Namen mit Zusatz des Namens ihres Mannes, Marcia Catonis Luc. II, 344.[6])

So wie aus der Stammverbindung die Gentilität hervor-

[1]) Festus s. v. Pellex. — [2]) Schauspielerinnen. — [3]) Sie hieſsen auch spurii, oder nothi. — [4]) Von den Hochzeitsgebräuchen, Lucan. II, 350 u. 365. — [5]) Camillus, sacrorum minister, ein Knabe trug in einem Gefäſs crumerum, Hausgeräth. — Plin. 28. 9. Serv. ad Aen. IV, 19. — [6]) Ebendaselbst flammeum, serta überhaupt Hochzeitsgebräuche.

ging, so bildete sich aus dem Rechte der Civität in der durch die rechtmäſsige Ehe entstehenden engeren Verbindung der Familie ein Familienrecht, welches vorzugsweise auf das Verhältniſs der Glieder der Familie zu dem Familienvater (*pater familias*) begründet war [1]). Diesem, als dem Oberhaupte der Familie stand das Recht zu seinen Willen geltend zu machen, das *Posse*, die *Potestas*. Diese bestand

1) in dem *Posse jubere*, *Jus*, — *Jus patrium* [2]) oder *Jus patris* oder *Potestas* im eigentlichen Sinne, wodurch die Glieder der Familie, so lange sie unter *patria potestas* [3]) standen, nicht *sui juris*, sondern *alieni juris* waren; in so fern diese Macht nach innen durch das *Jus* sich geltend machte, hieſs sie *potestas*; in so fern sie nach auſsen wirkte, *imperium*, [4]) wie es sich auch im Staate in *consularis potestas* und *consulare imperium* darstellt.
2) in dem *Posse habere* oder der *Manus*, dem Rechte, Etwas mit sich zu vereinigen, sich anzueignen, daher von der Verbindung der Hausfrau mit dem Hausvater (*in manu esse*, *in manum venire*, *convenire*, *manum conserere* [5]), wo schon das *con* die Wechselseitigkeit des Verhältnisses ausdrückt). Auch die Kinder sind *in manu* des *Pater familias*, denn theils ist die Frau in der Familie *filiae loco* und doch *in manu*, theils wird der Sohn, der *sui juris* werden soll, emancipirt, welches die *Manus* voraussetzt.
3) in dem *Posse capere*, dem eigentlichen Besitze, Besitzergreifung, *manu capere*, daher *mancipium* [6]), d. i. der Zustand eines Freien, der durch *minima capitis deminutio* aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt und Dienste eines Andern überging; aber auch das Eigenthumsrecht an Sachen, die durch das Recht erworben werden, heiſst so; daher *res mancipi* (sc. *solitae*) und *mancipia*, Sclaven. Dieser Begriff ist mit der *Manus*, wie schon die Zusammen-

---

[1]) Festus s. v. pellex. — [2]) Cf. Mühlenbruch, de veterum Romanorum gentibus et familiis. Rostock 1807. — [3]) Liv. I, 26. filiam jure caesam, ni ita esset, patris jure in filium animadversurum fuisse. Tac. Annal. IV, 16. — [4]) Gaj. I, 55. In potestate nostra sunt liberi nostri, quos ex justis nuptiis procreavimus. — [5]) Senec. Controv. V, 31. Plaut. Pers. Act. III, Sc. I, 15. Meum, opinor, imperium in te, non in me tibi'st. — [6]) Cf. von der Ehe. S. 14.

setzung zeigt, eng verbunden, denn es wird oft zusammengefügt: *in manu mancipioqne esse* [1]).

Zu den Familienrechten kann man auch wohl noch rechnen: die *Possessio* [2]), das Recht den *Ager publicus* zu benutzen unterschieden von *usu capere*, einer neuen Erwerbungsart vom *res mancipi* und *nec mancipi*.

Diese Rechte vereinigten sich in der Familie und deren Oberhaupte und sind ein Vorbild und die Grundlage der römischen Verfassung, welche von der Stamm- und Familienverbindung ausging.

β) Die väterliche Gewalt, patria potestas [3]).

Alle Glieder der Familie, so wie alles Besitzthum derselben, stand unter dieser väterlichen Gewalt. Diese bestand aber zuerst in der Gewalt über die Kinder, die ihren natürlichen Grund hatte:

1. in der Erzeugung. Die in rechtmäſsiger (*justum matrimonium*), sowohl in der strengeren, als der freieren, doch nach dem Rechte des Connubium geschlosseneu Ehe erzeugten Kinder stehen in väterlicher Gewalt [4]), welche bei den Römern eine Kraft und Ausdehnung hat, wie bei keinem anderen Volke; sie erstreckt sich nicht allein auf Söhne und Töchter, sondern auch auf Enkel und auf die *Matres familiae* [5]), und wird, um das Unbedingte derselben auszudrücken, auch *patria majestas* [6]) genannt, so wie *imperium* [7]). Durch die *patria potestas* hat der Vater selbst Gewalt über Leben und Tod seiner Kinder vom dritten Lebensjahre derselben an [8]); wenn aber das Kind verun-

---

[1]) Festus s. v. Deminutns capite appellatur, qui liber alteri mancipio datus est. — [2]) Gell. IV. 3. Pellicem appellatam probrosamque habitam eam, quae juncta consuetaque esset cum eo, in cujus manu mancipioque esset alia matrimonii causa. — [3]) Liv. II, 61. App. Claudio causam possessorum agri publici sustinenti. Cic. de off. II, 22. qui agrariam rem tentant, nt possessores suis sedibns pellantur. Liv. IV, 51. agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. — [4]) Könen de patria potestate et statu familiae. Amstel. 1831. — [5]) Instit. l. I. tit. IX. Jus potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civinm romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem; qualem nos habemus. cf. Anmerk. 3. — [6]) Liv. XXXIV, 2. jus et majestatem viri in matres familiae retinere bei der Verhandlung über die Lex Ogulnia. — [7]) Liv. IV, 45. Q. Servilius patria, inquit, majestas istam altercationem dirimat. VIII, 7. Erzählung v. T. Manlius, der seinen Sohn hinrichten läſst: neque imperium consulare, neque majestatem patriam veritus, adversus edictum nostrum pugnasti. Valer. Max. VII, 7. 5. VIII, 7. — [8]) Gell. V, 19. Dionys. II, 15. *ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γινομένων νεώτερον*

staltet ist [1]), kann es der Vater aussetzen, wenn er es fünf seiner Nachbaren gezeigt hat, damit diese die Sache bezeugen können.

αα. Rechte über die Personen.

Diese Gewalt des Vaters vertrat in der ältesten Zeit die Gerichtsbarkeit des Staats, das bürgerliche und Criminalrecht, welches erst allmählich sich bildete, weshalb auch wohl in den ältesten Zeiten die *Patroni* eine Gerichtsbarkeit über ihre Clienten hatten, die zwar denselben zuerst entzogen wurden, von der aber noch übrig blieb, daſs sie von ihren Patronen vor Gericht vertreten wurden, wie auch überhaupt die Rechtspflege lange Zeit in den Händen derer blieb, die allein auch vermöge des Connubium rechtsgültige Ehen schlieſsen und daher die väterliche Gewalt ausüben konnten. Als aber auch schon öffentliche Gerichte angeordnet waren, zeigte sich doch bis zu der Kaiserzeit die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten so stark, daſs man die väterliche Gewalt nicht beschränkte; man muſste aber auch dem Vater eine Gewalt über seine Kinder einräumen, weil ihm oblag, dem Staate gute Bürger zu erziehen, da der Staat die Erziehung ganz den Eltern überlieſs und selbst keine Anstalten dafür getroffen hatte.

So wie nun der Vater das Recht hatte, ein ihm geborenes Kind zu verwerfen, so war dagegen üblich, daſs der Vater, oder der, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertrat [2]), das am Boden liegende Kind auf seinen Armen an seine Brust erhob, es so feierlich als sein Kind anerkannte und sich zur Erziehung desselben verpflichtete [3]) (*tollere, suscipere, sublatus*). Das neugeborene Kind wurde nämlich auf die Erde gelegt, und man betete zur Göttin Ops um Beistand für dasselbe. Die Gottheit, welche die aufzunehmenden Kinder in ihren Schutz nahm, nannte man Levana [4]). Wurden die Kinder ausgesetzt,

---

τριετοῦς, πλὴν εἰ γένοιτο παιδίον ἀνάπηρον, εἰ τέρας εὐθὺς ἀπὸ γονῆς. — [1]) Cic. de leg. III, 5. — [2]) Stat. Silv. V, 5. 66. Non ego mercatus Pharia de pube loquaces Delicias, — — meus ille, meus: tellure jacentem Excepi, et vinctum genitali carmine fovi Quin alios ortus, libertatemque sub ipsis Uberibus tibi, parve, dedi. — [3]) Suet. Octav. 65. ex nepte Julia post damnationem editum infantem agnosci alique vetuit. Ibid. Callig. 5. Tac. Hist. V, 5. — Cic. Phil. III, 6. Ipse ex libertini filia susceperit liberos. Terent. Andr. II, 3. Cic. in Verr. III, 69. susceperas liberos, non solum tibi, sed etiam patriae. Terent. Heaut. IV, 1. 14. si puellam parerem, nolle tolli. Ovid. Metamorph. IX, 698. Terent. Andria I, 3. 14. — [4]) Augustin. de civit. Dei IV, II.

so traten sie in den Stand der Sclaven und gehörten dem an, welcher sich ihrer Erziehung angenommen hatte. Als Freie konnten sie nicht gelten, weil sie ihre Abkunft von freien Eltern nicht nachweisen konnten.

Die väterliche Gewalt war bei den Römern nicht, wie bei den Griechen, auf eine gewisse Lebenszeit der Kinder beschränkt, sondern sie hörte nur mit dem Leben des Vaters auf[1]), ja sie ging selbst auf den Groſsvater über, wenn dieser den Vater überlebte, doch hatte dieser das Recht nicht, seine Enkel zu tödten. Der Vater durfte seinen Sohn züchtigen, in Fesseln werfen[2]), gefesselt zur Feldarbeit gebrauchen[3]) und selbst tödten, in welchem Falle er aber ein Familiengericht berufen muſste[4]). Beispiele von der Ausübung dieses Rechtes liefert die römische Geschichte an Horatius, Brutus[5]), Cass. Viscellinus[6]), Virginius, Fabius Eburneus[7]), Aulus Fulvius[8]). Die Kaiser beschränkten dieses Recht und Constantin der Groſse hob es endlich ganz auf[9]). Nicht minder konnte der Vater, wenn er in Schulden gerieth, seine Kinder, selbst seine Enkel seinem Gläubiger als *Mancipium* übergeben, damit sie durch Arbeit seine Schulden tilgten[10]). Hatte das Kind in väterlicher Gewalt einem Andern Schaden zugefügt, den der Vater nicht ersetzen konnte oder wollte, so muſste er dafür sein Kind jenem als *Mancipium* übergeben (*noxae dedere*), bis der Schaden getilgt war[11]). War die Schuld getilgt, oder der Schaden ersetzt, und konnte der Ersatz der Schuld bei dem Censor angemeldet werden, so war das *Mancipium* frei[12]), und derjenige, dem es übergeben worden war, der dasselbe auch, so lange er im Besitz war,

---

1) Ulpian. X, 2. morte patris filius et filia sui juris fiunt: morte autem avi nepotes ita demum sui juris fiunt, si post mortem avi in potestate patris futuri non sunt. — 2) Val. Max. V, 8. 5. Von A. Fulvius, der seinen Sohn als Anhänger des Catilina tödten lieſs: licuit inclusum arcere. — 3) Dionys. II, 26. Liv. VII, 4. Dies Manlio dicitur a M. Pomponio trib. pl. — quod filium juvenem, nullius probri compertum, extorrem urbe — in opus servile, prope in carcerem atque in ergastulum dederit. Ein Beweis, daſs die väterliche Gewalt unter einer öffentlichen Aufsicht stand. — 4) Val. Max. V, 8. 1. Vom Sp. Cassius. Filium, adhibito propinquorum et amicorum consilio, adfectati regni crimine domi damnavit, verberibusque adfectum necari jussit. — 5) Ibid. V, 8. 1. 11. — 6) cf. Anmerk. 9. — 7) Quinctil. Declam. 3. — 8) Sallust. Cat. 39. Dio Cass. XXXVII, 36. cf. Anmerk. 4. — 9) cf. Heinecc. ant. rom. jurispr. illustr. I, 9. 8. — 10) Liv. VIII, 28. L. Papirius is fuit: cui cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. — 11) Gajus I, 140. IV, 79. — 12) Gaj. I, 140.

nicht beschimpfen oder verletzen durfte [1]), muſste es selbst wider Willen herausgeben. Die Form der *Mancipatio* durch eine *libripens*, Zuziehung von fünf Zeugen und Abgabe eines Geldstücks an den, welcher das *Mancipium* abtritt, lieſs es wie einen Verkauf erscheinen (*imaginaria venditio* Gaj. I, 119.), weshalb diese Übergabe als *Mancipium* auch ein Verkanfen der Kinder durch den Vater genannt, und dem Vater das Recht des Verkauſs seiner Kinder selbst in den XII Tafelgesetzen beigelegt wird [2]). Ein wirklicher Verkauf konnte es nicht sein, weil sonst das *Mancipium* nicht ohne Weiteres, wenn der Grund der *Mancipatio* aufgehoben war, frei geworden sein würde. Wenn der Sohn von dem *Mancipium* frei wurde, kehrte er wieder in die väterliche Gewalt zurück, wenn er aber zum dritten Male aus diesem Verhältnisse befreiet wurde, war er der väterlichen Gewalt enthoben und *sui juris*. Töchter und Enkel wurden schon durch einmalige *Mancipation*, wenn sie aus derselben befreit wurden, aus der väterlichen Gewalt entlassen. (Die Aufhebung der *patria potestas* konnte eigentlich nur dann Statt finden, wenn die als *Mancipium* übergebene Person sich durch eigne Kraft, das Verdienst ihrer Arbeit, von dieser Verbindung frei machte, oder durch den guten Willen dessen, dem sie übergeben war, weil durch die *Mancipation* der Vater seine Gewalt aufgegeben hatte; kaufte aber der Vater das *Mancipium* los, so muſste die väterliche Gewalt wieder geltend werden.)

Wie die väterliche Gewalt unter den oben erwähnten Umständen aufhörte, so erlosch sie auch durch den Tod des Vaters oder des Kindes [3]); oder bei Verlust des Bürgerrechts eines der

---

[1]) Gajus ibid. 141. In summa admonendi sumus adversus eos, qnos in mancipio habemus, nihil nobis contumeliose facere licere, alioquin injuriarum actione tenebimur. cf. Anmerk. 10. vor. Seite. Val. Max. I, 9. — [2]) Si pater filium ter venum davit (nach Göttling) filius a patre liber esto. Numa schon soll dieses Gesetz gemildert haben durch die Beschränkung, daſs der Sohn, der sich mit Bewilligung des Vaters verheirathet hatte, nicht in Mancipium gegeben (verkauft) werden dürfe. Dionys. II, 27. Plut. Num. 17. Das angeführte Gesetz steht auf tab. IV. Für den eigentlichen Verkauf des Sohnes als Sclaven findet sich kein Beispiel in der römischen Geschichte, da doch so viele von der Todesstrafe nach väterlicher Gewalt angeführt werden. Die Stelle Cic. de orator. I, 40. quem pater suus, aut populus vendidisset, aut pater patratus dedidisset, ei nullum esse postliminium, muſs als eine für ein Verbrechen gegen das Vaterland verhängte Strafe betrachtet werden, wie man aus der Zusammenstellung mit der Überlieferung durch die Fetialen erkennen kann. cf. Cic. pr. Caecin. 31. — [3]) Gaj. I, 127.

beiden Theile z. B. durch das Exil [1]), ferner, wenn der Sohn zum *Flamen dialis* [2]), die Tochter zur *Virgo Vestalis* geweihet wurde; auch trat die Tochter durch eine vom Vater bewilligte Heirath aus der väterlichen Gewalt in die *Manus* ihres Mannes. Dazu kommt noch die Adoption und die Emancipation, wodurch das Verhältniſs der *patria potestas* aufhörte. Nur suspendirt wurde es bei Kriegsgefangenschaft, wo durch das *Postliminium* der Gefangene nach seiner Befreiung wieder in seine früheren Verhältnisse zurücktrat; durch ein öffentliches Amt (*magistratus*), welches der Sohn bekleidete, und durch Eintritt in den Kriegsdienst.

bb. *Rechte der patria potestas an dem Vermögen derer, welche derselben unterworfen waren.*

Vermöge des römischen Familienrechts war alles Eigenthum der Familie in der Gewalt des Familienvaters; der unter väterlicher Gewalt stehende Sohn besaſs daher auch nichts Eigenes [3]), sondern alles, was er erwarb, wurde Eigenthum seines Vaters. Doch übertrug dieser bisweilen dem Sohne die Verwaltung eines Theiles seines Eigenthums, theils um diesen an solche Geschäfte zu gewöhnen, theils um sich selbst die Mühe der Verwaltung durch Theilung zu erleichtern. Ein solches von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne verwaltetes Eigenthum, dessen directer Besitz dem Vater, dem Sohne nur die Benutzung zustand, hieſs *Peculium*. Der Vater konnte daher sowohl im Bestande, als in der Verwaltung des *Peculium* [4]) Beschränkungen eintreten lassen; der Sohn aber hatte nicht das Recht den Bestand desselben zu verringern, weder durch Schenkung, noch durch Verkauf, an welche der Vater, wenn sie ohne seine Bewilligung geschehen waren, nicht gebunden war; auch gewährte

[1]) Ibid. I, 128. Nec ratio patitur, ut peregrinae homo conditionis civem romanum in potestate habeat. — [2]) Tacit. IV, 16. quando exiret e jure patrio, qui id flaminium adipisceretur. — [3]) Dionys. VIII, 79. *Ῥωμαίοις οὐδὲν ἴδιον ἐστι κτῆμα ζώντων ἔτι τῶν πατέρων, ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα καὶ τὰ σώματα τῶν παίδων, ὅ τι βούλονται διατιθέναι, τοῖς πατράσιν ἀποδίδοται.* — [4]) Digest. XV, tit. 1, 5. § 3. Die Ableitung des Wortes Peculium von pecus wird bestätigt durch die älteste Beschäftigung der Römer und ihren ersten Besitz, den von Heerden, der ihnen zum Tauschhandel diente. Daher hieſs auch der Antheil, den die Sclaven an den Heerden besaſsen, peculium. Varro de re rust. I, 17. Danda est opera, ut (servi) habeant peculium, — ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat. III, 1. Colum. praef. 6. Isidor orig. V, 25. XVI. 17. Fest. s. v. peculium.

ein *Delict* des Sohnes in Hinsicht auf das *Peculium* keine rechtlichen Ansprüche an den Vater. Wenn der Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wurde, stand es in der Willkür des Vaters, jenem das *Peculium* zu lassen, oder es ihm zu entziehen: auch fiel es bei dem Tode des Sohnes an den Vater zurück.

Eine besondere Art des *Peculium* war das *castrense*, d. h. der Erwerb von Eigenthnm eines in väterlicher Gewalt stehenden Sohnes während seines Kriegsdienstes [1]). Da nämlich durch das höhere Imperinm des Feldherrn der Sohn, so lange er im Kriegsdienste stand, von der *patria potestas* entbunden war, so hatte der Vater auch keinen Anspruch an den Erwerb in dieser Zeit, wozu auch Schenkungen und Erbschaften von Freunden während eines Feldzugs gehörten [2]). Der Sohn hatte sogar das Recht, dieses Eigenthum gegen Ansprüche des Vaters vor Gericht zu vertheidigen, welches der einzige Fall war, wo ein Rechtsstreit zwischen dem Vater und dem in seiner Gewalt stehenden Sohne eintreten konnte [3]); Göttling [4]) leitet daraus her, dafs schon zu den Zeiten der Könige das *Peculium castrense* üblich gewesen sein müsse, weil Tarquinius Superbus sich wegen seiner verspäteten Ankunft in der Versammlung der Lateiner mit einem Rechtsstreite zwischen Vater und Sohn, in dem er habe entscheiden müssen, entschnldigte [5]), dieser habe aber nur über das *Peculium castrense* Statt finden können, wie schon Gronov zu dieser Stelle aus Livius bemerkt hat [6]). Doch geht aus der Bemerknng des Turnus hervor, dafs an keinen eigentlichen Rechtsstreit zu denken sei, sondern an eine Zwistigkeit in der Familie, die der König als Disceptator schlichten sollte, sonst könnte nicht gesagt sein: *ni pareat filius, habiturum infortunium esse*, so wie vorher *reconciliare in gratiam*. Es

[1]) Digest. XIV. 6. 2. De Senatus consulto Macedoniano. Nisi forte castrense peculium habeat: tunc S. C. cessabit. Usque ad quantitatem castrensis peculii: cum filii familias in castrensi peculio vice patrum-familiarum fungantur. — [2]) Juven. Sat. XVI, 51. Solis praeterea testandi militibus jus Vivo patre datur: nam quae sunt parta labore Militiae, placuit non esse in corpore census, Omne tenet cujus regimen pater. — [3]) Digest. V, 1. 4. Lis nulla nobis esse potest cum eo, quem in potestate habemus, nisi ex castrensi peculio. — [4]) Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 108. — [5]) Liv. I, 50. Disceptatorem se sumtum inter patrem et filium; cura *reconciliandi eos in gratiam* moratum esse. — Nullam breviorem esse cognitionem, quam inter patrem et filium — ni pareat patri, habiturum infortunium. — [6]) cf. Liv. ed. Drakenborch ad h. l.

läſst sich schwerlich ermitteln, wann diese Bestimmung über das *Peculium castrense* getroffen worden ist; das Recht aber, eine letzwillige Disposition über das *Peculium* zu treffen, ist erst von Augustus festgesetzt, weshalb auch wohl das *Peculium castrense* erst in den letzten Zeiten der Republik, wo die Soldaten bei langem Kriegsdienste auch sehr begünstigt wurden, entstanden sein mag.

Bei einem Verbrechen gegen den Staat kann der Sohn nicht für und mit dem Vater in Anspruch genommen werden, weil ein solches Verbrechen persönlich ist und die väterliche Gewalt aufhebt. Dagegen war der Sohn verpflichtet, den Vater, wenn er in Kriegsgefangenschaft gerathen war, loszukaufen; wenn er diese Pflicht versäumte, wurde ihm das Recht bestritten, Staatsämter zu bekleiden [1]).

Die väterliche Gewalt konnte auſser der Erzeugung durch Bürger in rechtlicher Ehe auch noch begründet werden

2. dnrch Legitimation. Dies war der Fall, wenn Kinder zwar in der Ehe erzeugt waren, aber ohne *Connubium*, weil der Vater kein römischer Bürger war; wenn dann der Vater das Bürgerrecht erlangte, so trat dadnrch die *patria potestas* ein. Eben so, wenn einem mit Rom verbündeten Volke das *Connubium* gestattet wurde, traten die vorher geborenen Kinder in väterliche Gewalt [2]). In der Kaiserzeit konnten seit Constantin dem Groſsen auch Kinder, die mit einer *Concubina* erzeugt waren, also nicht in rechtlicher Ehe, dadurch legitimirt werden, daſs die Ehe nachher rechtlich vollzogen wurde, wodurch dann anch die *patria potestas* eintrat [3]).

So wie die Gesetze des Staates, um die Verbindung der Familien zu sichern und zu erweitern, die natürlichen Rechte der väterlichen Gewalt durch die **Legitimation** ergänzt hatte,

---

[1]) Liv. XXVII, 23. Servilium negabant jure aut tribunum plebis fuisse, aut aedilem esse: quod patrem ejus, quem triumvirum agrarium occisum a Bojis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse, satis constabat. — [2]) Liv. XXXVIII, 36. Campani — petierunt, ut sibi cives romanas ducere uxores liceret; et, si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati, ut justi sibi liberi haeredesque essent; utraque res impetrata. — [3]) Cod. L. V, tit. 27, 5. Si voluerint eas uxores ducere, quae antea fuerint concubinae: tam conjugium legitimum cum hujusmodi mulieribus ingenuis posse contrahere, quam filios utriusque sexus ex earundem mulierum priore contubernio procreatos, mox postquam nuptiae cum matribus eorum fuerint celebratae, suos patri, et in potestate fieri.

bei welcher aber doch noch immer das Verhältniſs der Zeugung obwaltete, so geschah dieses auch ohne dieses Verhältniſs durch die Annahme an Kindes Statt.

γ. *Die Adoption und Arrogation.*

Diese gesetzliche Ergänzung der Familien durch Aufnahme von neuen Mitgliedern sollte eigentlich nicht in dieser Periode der Bildung der römischen Verfassung angeführt werden, weil sie gewiſs keine Anordnung der Königszeit ist, sonst würde sie bei der Aufnahme des Servius Tullius in die Familie des Tarquinius Priscus, den die Sage ja als einen Sohn des Königs erziehen läſst, erwähnt worden sein; da sich aber die Zeit der Entstehung dieser Anordnung nicht mit Sicherheit bestimmen läſst, sie aber zu den Familien- und Bürgerrechten unmittelbar gehört, so konnte sie hier nach der Legitimation der Kinder am besten ihren Platz finden, um die Familienrechte vollständig übersehen zu können.

Der Grund der Adoption kann kein anderer sein, als das Aussterben der Familien zu verhüten, deren Bestehen wichtig ist einmal für Erhaltung der Familien-Sacra, dann wegen des an die Familie geknüpften Grundeigenthums. In der Königszeit war das Aussterben der erst begründeten Familien noch nicht zu besorgen, zumal da sich die Aristokratie noch ergänzte aus den in den Staat aufgenommenen Edlen der Lateiner und Albaner, auch wohl der Etrusker unter Tarquinius. Als aber im Laufe der Zeit das Emporkommen und die Opposition der Plebejer gegen die Aristokratie immer fühlbarer wurde, diese das *Connubium* zwischen beiden Ständen hatte zugestehen müssen, aber eben dadurch zur Erkenntniſs gekommen war, wie ihre Macht und ihr Einfluſs durch Austerben einzelner Familien sinken könne, so mag sie in ihrer geschlossenen Corporation auf dieses Mittel der Ergänzung und Erhaltung der Familie verfallen sein. Es war ein sehr natürlicher Gedanke, daſs, so wie die Frau durch den feierlichen Act der *Confarreatio* in die *Manus* ihres Mannes übergehen und in eine andere Familie aufgenommen werden konnte, und wie dasselbe durch die *Coëmtio* Statt fand, diese Übertragung in eine andere Familie auch auf das Verhältniſs der Kinder der Familie übertragen werden konnte, und zwar nach Analogie jener beiden Formen der *Manus*, als *Arrogatio* durch den *Pontifex maximus* und die Curien,

welche bei der *Confarreatio* die zehn Zeugen vertraten; als *Adoption* durch den Scheinkauf der *Mancipatio*, wie bei der Ehe durch die *Coëmtio*. Ursprünglich war wohl nur die erste Form der Annahme an Kindes Statt gebräuchlich, welches aus der Verbindung der Curien, ihren Rechten und ihren *Sacris* hervorging; erst bei erweiterten Verhältnissen des Staats trat die zweite Form ins Leben. Daſs die *Arrogatio* eigentlich nur bei den *Gentes* Statt fand, geht daraus hervor, daſs sie bis in die spätesten Zeiten vor die Curien gehörte, obgleich in den Legibus XII. tab. geboten war: *de capite civis nisi per comitiatum maximum ne ferunto* [1]), welches auf die Arrogation hätte Anwendung finden müssen, so daſs sie vor den Centuriat-Comitien, dem *Comitiatus maximus*, hätten vollzogen werden müssen.

Wenn daher von einer *Adoptio per populum* die Rede ist, so muſs *populus* im alten Sinne von den Curien verstanden werden [2]), wie es auch Cicero oder vielmehr der Verfasser der Rede *pro domo* und Tacitus bezeugen [3]). Die *Adoptio per praetorem* ist gewiſs eine erst später bei gröſserer Ausbildung des Rechts entstandene Form.

aa. *Die Arrogation.*

Das Übergehen einer selbstständigen Person männlichen Geschlechts in eine andere Familie, also unter die *pátria potestas* des *Pater familias* derselben hieſs *Arrogatio* [4]). Weil diese feierliche Handlung vor den Comitien geschehen muſste, so konnten weder Frauen noch Unmündige arrogirt werden, indem diese ihren Willen nicht vor dem Volke erklären konnten, sondern als nicht selbständig durch ihren *Tutor* vertreten werden muſsten, dieser aber nicht das Recht hatte, über ein *Caput liberum* zu verfügen [5]). Von der Arrogation wurde, wenn die

---

[1]) Cic. de leg. III, 4. Niebuhr I, 478. — [2]) Gell. V. 19. Quod per populum fit, arrogatio dicitur. — Nam comitia arbitris etiam Pontificibus praebentur, quae curiata appellantur. — per populi rogationem fit arrogatio. — [3]) Cic. pr. domo 29. von der Arrogation des Clodius: Si id XXX curiae jussissent. Tac. Annal. XII. 41. quae jusserit populus. u. cap. 26. rogata lex (curiata) von der Adoption des Nero. — [4]) Gell. V, 19. Cum in alienam familiam, inque liberorum locum extranei sumuntur, — quod per populum fit, arrogatio dicitur. Arrogantur ii, qui cum sui juris sint, in alienam sese potestatem tradunt, ejusque rei ipsi auctores fiunt. — [5]) Ibid. Neque pupillus, neque mulier, quae in parentis potestate est, arrogari possunt: quoniam et cum foeminis nulla comitiorum communio est; et tutoribus in pupillos

Absicht dazu den Pontifices und Curien angezeigt war, vom Pontifex maximus eine Untersuchung angestellt, ob rechtliche Gründe (*justa causa*) der Arrogation vorhanden waren, ob nämlich der arrogirende *Paterfamilias* eines Erben für seine *Sacra* und sein Familiengut bedurfte; ob nicht die Rechte Anderer dadurch verletzt wurden, als Erbrechte der Agnaten oder *Gentilen*, da der Adoptiv-Vater den Adoptiv-Sohn beerbte, nicht seine Gentilen; es durfte also der Letzte einer *Gens* theils wegen des Erbes [1]), theils wegen Erhaltung der *Sacra* nicht adoptirt werden [2]). Nach dieser Untersuchung wurde das Resultat derselben den Curien zur Entscheidung vorgelegt, und die, welche in dieses Verhältniſs treten wollten, um ihre Zustimmung befragt. Dann wurde durch die Adoptionsformel: *Velitis, jubeatis, Quirites, uti cet.* (cf. Gell. V, 19.) die Arrogation bestätigt durch die Curien in einer *Lex curiata.*

Der Arrogirte verlor seine Selbstständigkeit und kam unter die väterliche Gewalt seines Adoptiv-Vaters, erlitt also dadurch eine *Capitis deminutio*, weshalb auch seine eigne Einwilligung dazu erforderlich war; in Rücksicht auf den Stand trat er in den des Adoptiv-Vaters, wie z. B. Clodius, ein Patricier durch Arrogation des Fontejus ein Plebejer wurde [3]). Daher nahm auch der Arrogirte die Namen des Adoptiv-Vaters an, *Praenomen, Nomen* und *Cognomen*, bezeichnete aber die *Gens*, zu der er früher gehörte durch ein zweites *Cognomen* mit der Endung *ianus*, z. B. P. Corn. Scipio Aemilianus [4]). Bei der *Gens Flaminina, Antonia* und *Caesonia* endigen die *Cognomina* auf *inus*, wie L. Piso Caesoninus; manche dieser *Cognomina* sind auch von dem *Cognomen* solcher *Gentes* hergenommen, die einen patricischen oder plebejischen Zweig hatten, wie die *Gens Claudia* den plebejischen der Marcelli, so daſs ein Adoptiv-Sohn des P. Corn. Lentulus das Gentilcognomen Marcellinus führte, da er doch

---

tantam esse potestatem fas non est, ut caput liberum, fidei suae commissum, alienae ditioni subjiciant. — [1]) Tac, Annal. XV, 19. Factum ex eo senatus consultum, ne similata adoptio in ulla parte muneris publici juvaret, ac ne usurpandis quidem hereditatibus prodesset. — [2]) Diese Untersuchung heiſst causae cognitio Cic. prò domo, 13. Quaeque causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum quaeri a pontificum collegio solet. — [3]) Cic. pr. Sext. 7. Traductione ad plebem furibundi hominis ac perditi. pro domo 13. Adoptat annos viginti natus, etiam minor Senatorem. — velles ob eam causam adoptari, non ut filius esses, sed ut tribunus plebis fieres. — Tu neque Fontejus es, qui esse debebas. — [4]) Cic. Brut. 9.

eigentlich nach der *Gens Claudianus* hätte heiſsen sollen, auch wird bisweilen das *Cognomen* oder die *Gens* des Adoptirten unverändert beibehalten, wie Q. Servilius Caepio Brutus [1]).

Seitdem die Curien nicht mehr bestanden und doch die *Lex curiata* zur Bestätigung der Arrogation erforderlich war, wurden die Vertreter der Curien, die 30 Lictoren, jährlich zweimal zu diesem Zwecke zusammenberufen, unter dem Vorsitze der Pontifices [2]).

bb. *Die Adoption.*

Wenn auch der Ausdruck Adoptio im Allgemeinen für die Annahme an Kindes Statt gebraucht wird, wie in der Rede *pro domo* von der Arrogation des Clodius, so bezeichnet er doch insbesondere das Übergehen von Personen, die nicht selbstständig sind, in die *patria potestas* eines Vaters, von dem sie nicht erzeugt worden sind. Während nun die Arrogation nur bei männlichen Personen, die *sui juris* waren, Statt finden konnte, erstreckte sich die Adoption auch auf Personen weiblichen Geschlechtes und auf Unmündige, die nicht selbstständig waren, die daher auch nicht nöthig hatten ihre Zustimmung dazu zu geben; damit aber auch bei dieser Handlung die Rechte der Familien, vorzüglich das Erbrecht nicht verletzt wurde, muſste die Adoption durch den Prätor geschehen, dem also die *Causae cognitio* zustand.

Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, machte man, seit die Rechtsformen sich schon vollkommen ausgebildet hatten, von dem Rechte der väterlichen Gewalt, der dreimaligen Mancipation eines Sohnes, der einmaligen der Tochter oder der Enkel, Gebrauch, nebst der *Remancipatio*, der *Vindicatio* und *in jure cessio*, um vor dem Prätor, vor dem diese Adoption als eine Rechtshandlung vorgenommen werden muſste, ein nicht selbstständiges Familienglied in eine andere Familie übergehen zu lassen [3]). — Diese Lösung von dem Bande der alten Familie geschah *extra jus* auf dieselbe Weise, wie die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, durch Mancipation; nach der dritten

[1]) cf. Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 111. — [2]) Cic. de lege agr. II, 11. Curiata (comitia) tantum auspiciorum causa remanserunt, 12. illis (comitiis) ad speciem — per XXX lictores auspiciorum adumbratis, pr. Planc. 3. — [3]) Gell. V, 19. Adoptantur, cum a parente, in cujus potestate sunt, tertia mancipatione in jure ceduntur, atque ab eo, qui adoptat, apud eum, apud quem legis actio est, vindicantur.

Mancipation remancipirte der Scheinkäufer den Sohn dem wirklichen Vater *(pater naturalis)*, und dieser übergab ihn dem Adoptiv-Vater vor dem Magistrat, *in jure cessit*, worauf dieser vor dem Prätor ihn für seinen Sohn erklärte: *hunc ego filium ex jure Quiritium meum esse ajo*. Der Prätor forderte von dem wirklichen Vater seine Genehmigung und wenn dieser cedirte oder schwieg, so sprach der Prätor den Sohn dem Adoptiv-Vater zu *(addixit filium)*. In diesem Falle erschien also nur der natürliche und der Adoptiv-Vater vor dem Prätor und lieſsen die von ihnen erklärte Adoption bestätigen. Diese Art der Adoption erklärt Gajus für die bequemere. Die weitläuftigere geschah durch Übergabe des Scheinkäufers, dem der Sohn durch Mancipation übergeben war, an den Adoptiv-Vater *in jure*, wobei die beiden Väter mit dem *Libripens* und 5 Zeugen vor dem Prätor erscheinen und den ganzen Act der Mancipation *per aes et libram* an den Scheinkäufer vornehmen muſsten, worauf dann der Adoptiv-Vater das Adoptiv-Kind mit der feierlichen Formel sich aneignete und der Prätor es ihm zusprach [1]).

Durch die Adoption trat der Adoptirte aus seiner *Gens*, *relinquere gentem* [2]) oder *se abdicare* [3]), verlieſs seine bisherigen *Sacra*, aber seine *Cognatio* behielt er bei, daher er als *Cognatus* auch seinen natürlichen Vater und dieser ihn beerbte [4]). Auch muſste der Adoptirte in die Curie und Tribus seines Adoptiv-Vaters übergehen; doch blieb in späteren Zeiten der Adoptirte oft in seiner bisherigen Tribus [5]).

---

[1]) Gaj. I, 134. Die dreimalige Emancipation des Sohnes: ac intercedentes manumissiones proinde fiunt, ac fieri solent, cum ita eum pater de potestate dimittit, ut sui juris efficiatur, deinde aut patri remancipatur, et ab eo is, qui adoptat, vindicat apud praetorem, filium suum esse et ab illo contra non vindicante a praetore vindicanti filius addicitur. aut *jure* mancipatur patri . . . . mancipatione est: sed sane commodius est, patri remancipari. cf. Huschke Studien S. 204—16. Christiansen Rechtsgeschichte 1. Th. S. 338. und Anmerk. Gans Scholien S. 174 f. — [2]) Cic. pro domo 44. Inferiorem partem aedium assignavit non suae genti Fontejae, sed Clodiae, quam reliquit. — [3]) Serv. ad Virg. Aen. II, 156. Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat et sic ab alia reciperetur. — [4]) Val. Max. VII, 7. 2. M. Annei Carseolani filius, a Sufenate avunculo suo adoptatus, testamentum naturalis patris, quo praeteritus erat, apud centumviros rescidit. Arctissimum inter homines procreationis vinculum patris etiam voluntatem superavit. cf. VII, 7. 5. — [5]) Gell. V, 19. In alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre.

δ. *Die Emancipation.*

Die absichtliche Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt muſs früher als die Adoption in Gebrauch gewesen sein, weil die letztere die Formen derselben angenommen hat. Die Gründe zur Emancipation sind schwer aufzufinden; der Vater verlor dadurch an seinen Rechten; der Sohn konnte sogar an seinem Erbrechte dadurch gefährdet werden [1]). Der Grund der Emancipation mochte zuerst der sein, den zur Selbstständigkeit *(sui juris)* entlassenen Sohn an Vortheilen Theil nehmen zu lassen, die der Staat den *Patres familiae* gewährte, z. B. bei Ackervertheilungen. Ein solcher Fall ist zugleich der, welcher in den Historikern zuerst von einer Emancipation erwähnt wird [2]).

Die Form der Emancipatio durch den Scheinverkauf nach dreimaliger Mancipatio ist sehr merkwürdig. Die Gesetze der XII Tafeln bestimmten: Wenn ein Vater seinen Sohn dreimal verkauft habe, so solle dieser von der väterlichen Gewalt frei sein [3]). Von einem wirklichen Verkaufe konnte dies nicht verstanden werden, denn wie hätte dabei der Sohn dreimal frei werden können? sondern in einer *Locatio*, Übertragung des Sohnes auf eine gewisse Zeit zur Arbeit, zu einem Geschäfte, die auch wohl *Venumdare* bezeichnet und unter der Form eines Kaufes als Mancipation vorgenommen wurde, deren Grund in dem alten Schuldrechte lag, wo der Schuldner mit seiner Person für die Schuld haften muſste, weil er sein *heredium* nicht als Hypothek einsetzen konnte. Wenn der Familienvater in die Gewalt seines Gläubigers gekommen wäre, würde die Noth der Familie noch gröſser geworden sein, daher stellte er statt seiner eines seiner Kinder, das die Schuld abverdienen muſste; oder es trat auch sonst ein Fall ein, wo das Kind für den Vater etwas verdienen sollte und deshalb einem Andern für eine Zeit in Mancipium gegeben wurde, welches natürlich dann gelös't war, sobald das Erforderliche geleistet war. Diese Bestimmung

[1]) Heredes sui waren die, welche in der Gewalt des Verstorbenen standen, also filii und filiae. Die Emancipation hob diese Suitas auf, cf. Heinecc. Antiq. jur. lib. III, tit. I. §. 6. — [2]) Liv. VII, 16. Eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem millibus agris est damnatus; quod mille jugerum agri cum filio possideret, emancipandoque filium frandem legi fecisset cf. Liv. VI, 35. — [3]) Si pater filium ter venumdavit, filius a patre liber esto.

des dreimaligen Verkaufs aus den XII Tafeln wandte man nun an bei der Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt, die am häufigsten zum Behuf der Adoption vorgenommen wurde.

Der wirkliche Vater kam mit einem Andern überein, ihm seinen Sohn zu mancipiren unter der Bedingung *(fiducia)* [1], daſs dieser den Sohn sogleich manumittiren wolle, daher hieſs letzterer *pater fiduciarius*. War dies zweimal geschehen und kehrte dadurch der Sohn in die väterliche Gewalt zurück [2], so war bei der dritten *Mancipation*, wo er durch *Manumission* frei geworden wäre, eine *Remancipati*o an den natürlichen Vater erforderlich, damit der Vater, der ihn nun freilieſs *(manumittere)*, dadurch über den Sohn, wie über einen freigelassenen Sclaven, die Rechte des *Patronus* sich sicherte [3], womit das Erbrecht in Verbindung stand. Nach diesem unterschied man in den Familien:

Cognaten und Agnaten.

Cognaten hieſsen diejenigen, welche von einem Blute entsprossen sind, eine gemeinsame Abstammung haben; daher bleiben Söhne, die durch Adoption, und Frauen, die dnrch die *Manus* aus ihrer Familie treten, noch immer *Cognati*; selbst uneheliche Kinder sind *Cognati*.

Agnaten sind alle diejenigen, welche gemeinsam unter der *patria potestas* stehen, sie mögen durch Zeugung oder Adoption oder Heirath in dieses Verhältniſs getreten sein.

II. *Die Staatsgewalten.*

a. *Executive Gewalt.*

Die 300 Gentes, welche als Eroberer des Gebiets des neuen Staats das Land unter sich getheilt hatten und sowohl als Grundbesitzer, als auch weil sie die bewaffnete Macht bildeten, alle Staatsgewalt in Händen hatten, bildeten den eigent-

---

[1]) Cic. de off. III, 15. Judiciorum haec verba excellunt, in fiducia „inter bonos bene agier.“ — Boëthius Comment. ad Cic. Topic. IV. Fiduciam autem accipit, cuicunque res aliqua mancipatur, ut remancipet.— [2]) Ulpian X, 1. Liberi parentum potestate liberantur emancipatione, si postea quam mancipati fuerint, manumissi sint. Sed filius quidem ter mancipatus, ter manumissus sui juris fit, id enim lex XII tabularum jubet. (cf. Anmerk. 7.) Ceteri autem liberi praeter filium, tam masculi, quam feminae, una mancipatione manumissioneque sui juris fiunt. — [3]) Gaj. I, 140. nam quodammodo tuno pater potestatem propriam reservare sibi videtur eo ipso, quod mancipio recipit. cf. Unterholzner die Formen der Manumissio per vindictam und der Emancipation. In der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. II, S. 157—164.

lichen *Populus* [1]), das gesetzgebende Volk, und wählten aus sich ein Oberhaupt, König, als

1) Vertreter der executiven Gewalt, Anführer des Heeres, welchem der gröſsere Theil des Landgebietes zu seinem Unterhalte angewiesen wurde, nnd zur Besorgung der Opfer für das allgemeine Wohl [2]), denn anch die Auspicien und gewisse Opfer waren ein Geschäft und Vorrecht des Königs. Der Beweis für die Auspicien liegt schon in der Erzählung von dem Streite zwischen Romulus und Remus über die Benennung und Beherrschung der Stadt [3]). Daſs der König auch Priestergeschäfte versah, Opfer verrichtete, ersieht man theils aus der Geschichte des Numa und aus dem Tode des Tullns Hostilius bei einem solcheu Opfer [4]), am deutlichsten aber daran, daſs nach Vertreibung der Könige ein Priester zur Verrichtung der königlichen Opfer gewählt wurde [5]), den man *rex sacrorum*, oder *rex sacrificulus* nannte und so der Heiligkeit der Sache wegen den Namen *rex* beibehielt, der sonst so verhaſst war. Die Auspicieu standen offenbar mit der executiven Gewalt im engsten Zusammenhange, denn sie waren mit den *Magistratus majores* verbunden, und wer von den Curien das *Imperium* erhalten hatte, muſste auch *auspicato* sein Amt verwalten. Mit den Opfern des Königs für das allgemeine Wohl hatte es gewiſs eine ähnliche Bewandniſs, obgleich wir keine Nachrichten darüber haben.

Zur Bestätigung der Wahl des Königs [6]) oder vielmehr zur Übertragung des *Imperii*, der executiven Gewalt, war eine *Lex curiata* erforderlich, wie auch später bei den Feldherrn.

Der König ist also zwar durch die Volksgewalt (Curien) ernannt [7]), seine Königsmacht *(imperium)* ist aber darum nicht

---

[1]) Gell. X, 20. In *populo* omnis pars civitatis, omnes ejus ordines continentur; plebes vero ea dicitur, in qua *gentes* civium patriciae non insunt. Liv. II, 56. non populi, sed plebis eum magistralum esse. Der König war auch Oberrichter und Vollstrecker des Rechls und der Gesetze; Cic. de republ. Jus privali petere solebant a regibus. Nec quisquam privatus erat disceptator lilis, sed omnia conficiebanlur regiis judiciis, jedoch konnte von ihm an die Curien [populus] appellirt werden. Liv. I, 26. — [2]) Dionys. II, 14. *θυσιῶν καὶ ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχειν.* — [3]) Liv. I, 6. 4. — [4]) Liv. I, 31. fin. — [5]) Liv. II, 2. Dionys. V, 1. *ἁπάσης λειτουργίας πολεμικῆς ἀφειμένος*, damil nicht durch Verbindung von beiden eine gefährliche Macht erwachse; woraus die Wichligkeit dieser Opfer erhellet. cf. Dionys. IV, 74. Der König war auch Richter *παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν.* Dionys. II, 14. — [6]) Die Bestätigung der Wahl durch den Senat wird ausgedrückl patres auctores fiunt. Liv. I, 17. 22. — [7]) Cic. de republ. II, 13. Populus

von den Curien abhängig, sondern durch die anerkannte Nothwendigkeit einer höchsten Staatsgewalt, die dem König auf Lebenszeit übertragen wird, ohne welche man sich den Staat nicht als wirksam nach innen und auſsen denken konnte, die also neben dem *Populus* besteht, ist er Vertreter des Gesammtwillens, der Gesetze, der Rechte und der Verhältnisse gegen fremde Staaten; er berathet wichtige Angelegenheiten mit einem (von ihm ernannten) *Consilium*, dem Senate, in welchem er präsidirt und welchen er zusammenberuft, so wie er auch das Volk in den Curien versammelt. Bei den Einrichtungen, welche die ersten fünf Könige machen [1]), ist nie von einer Theilnahme oder einem Einfluſs der Comitien die Rede, so daſs selbst bei der gewiſs wichtigen Veränderung, welche Tarquinius Priscus beabsichtigte, nur des Widerstandes des Augurs Erwähnung geschieht, nicht der Curien [2]); man muſs aber bedenken, daſs entweder in den schriftlichen oder in den mündlichen Nachrichten, welche von solchen Einrichtungen erhalten waren, solche Veränderungen nur in ihren Hauptmomenten, in ihrer Ausführung aufbewahrt waren, und darin sich natürlich an die Person des Vollstreckers, als den Punct, an welchen sich die fernen Erinnerungen anknüpften, so anreiheten, daſs die Verhandlungen zwischen König und Volk nicht erwähnt wurden, da man von denselben gar keine bestimmten Nachrichten vorfand. Vermöge der Stellung, die der König im Staate einnahm, konnte seine executive Macht durch Niemand beschränkt werden [3]). Dies läſst sich schon schlieſsen aus der Gewalt des Dictators, die unbeschränkt war und als eine Nachahmung der königlichen Macht betrachtet werden muſs [4]).

Wenn nun auch die königliche Würde in ihrem ersten

Numam regem esse jusserat. Von Tullus Liv. I, 22. Tullum Hostilium regem populus jussit. Tarquinius Priscus Liv. I, 35. eum — populus Romanus regnare jussit. Eben dahin gehört auch die lex Curiata zur Übertragung des Imperium; Cic. de republ. II, 13. Ibid. Rex a populo Ancus Marcius est constitutus; idemque de imperio suo legem curiatam tulit. Tarquinius cunctis populi suffragiis rex est creatus. De imperio legem tulit. — [1]) Von Romulus Dionys. II, 7—29; von Numa II, 62—75; Tarquinius Priscus III, 67—71; von Ancus Marcius Liv. I, 30. — [2]) Cic. de republ. II, 20. Liv. I, 36. Dionys. III, 71. Val. Max. I, 4. 1. — [3]) Dionys. XI, 41. *τὸ βασιλικὸν πολίτευμα κατέλυσαν, καὶ τὸ λοιπὸν ἀπεῖπον μηδένα Ῥωμαίων ἄρχειν διὰ βίου τὴν ἀνυπεύθυνον ἀρχήν*, also muſste die Königsmacht vorher ohne Verantwortung gewesen sein. — [4]) Zonar. VII, 13. Cic. de republ. II, 31. novum id genus imperii visum est, et proximum similitudini regiae.

Auftreten bei dem mythischen Dunkel, in welches die Geschichte der Entstehung des römischen Staats gehüllt ist, als eine ursprüngliche, schon vorhandene, nur durch Religion geweihete erscheint, so ist sie in der Folge doch nicht eine durch Übertragung der höchsten Gewalt von einem Machthaber auf den andern fortgepflanzte Würde (wie Rubino annimmt) [1]), denn 1) vererbt sich die königliche Gewalt nicht, auch ernennt keiner der Könige seinen Nachfolger. 2) Die königliche Gewalt kehrt nach dem Tode des Romulus zu den *Patres* zurück, diese verwalteten im *Interregnum* abwechselnd die königliche Gewalt und wählten dann, weil die Sabiner das Recht geltend machten, einen König aus ihrer Mitte an der Spitze des Staats zu haben, den Numa Pompilius zum König. Daſs nach dem Tode eines Königs ein *Interrex* aus den Patriciern die königliche Gewalt in Händen hatte und eine neue Wahl veranstaltete [2]), deutet darauf hin, daſs das *Imperium* eigentlich bei den *Patres* war. 3) Die Übertragung der Herrschergewalt in *abstracto*, des *Imperium*, durch eine *Lex curiata* an den König beweist dasselbe. 4) wird von dem *Populus* gesagt: *regem jussit* [3]), welches auf ein *Jus* des Volkes hinweist.

In dem dem Könige übertragenen *Imperium* war also begründet die Anführung im Kriege, die Sorge für die Erhaltung der Wohlfahrt des Staats im Innern, das Recht Befehle zu geben und Verordnungen zu erlassen und der Befolgung derselben durch Zwangmittel, als Geldstrafen, Pfändung und körperliche Strafen Kraft zu verleihen. Doch war diese Gewalt durch die *Auctoritas patrum*, als einer moralischen Kraft, und die richterliche Gewalt durch die *Provocatio ad populum* beschränkt [4]).

b. *Legislative Gewalt.*

Die *Curiae* waren also, wie schon oben angeführt, die Unterabtheilung der Tribus, 30 an der Zahl. Sie waren eine

---

[1]) in seinem trefflichen Werke: Entwicklung der römischen Verfassung bis zum Höhenpuncte der Republik. I. Th. Cassel 1839. — [2]) Cic. de republ. II, Mortuo Numa Pompilio Tullum Hostilium populus regem, *interrege rogante*, comitiis curiatis creavit. Der Interrex schlug also nur den zu Wählenden vor, die Curien verliehen das Imperium. — [3]) Liv. I, 22. Tullum Hostilium regem populus jussit. Ibid. 35. (Tarquinium) ingenti consensu populus romanus regnare jussit. — [4]) Cic. de republ. II, 31. Provocationem autem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.

von den Sabinern entlehnte Einrichtung, wie schon der mit dem sabinischen *Quiris* zusammenhängende Name und die Angabe, daſs die einzelnen Curien nach den geraubten Sabinerinnen benannt sein sollen [1]), beweist. Die Curien der Tribus der *Tities* werden wohl sabinische Gentilnamen geführt haben und daher diese Meinung entstanden sein. Nur die Namen von zwei Curien sind uns bekannt, nämlich *Titia* und *Faucia*; die erstere bestätigt den sabinischen Ursprung, so wie auch das allgemeine Fest aller Curien, *Quirinalia* [2]).

Jede Curie war zusammengesetzt aus 10 *Gentes*, wodurch also 300 *Gentes* in 30 Curien vertheilt waren. Zu einer *Gens* gehörten aber nicht Familien von gemeinschaftlicher Abstammung, wie es der Name *gens* (oft vertauscht mit *genus* [3]), und der gemeinschaftliche Gentil-Name anzudeuten scheint [4]), sondern es waren nur als eine Unterabtheilung der Curie vereinte Familien, welche aber seit ihrer Stiftung durch ihre gemeinsame *Sacra*, ihren Namen und geschlossenen Besitz ein Ganzes bildeten. Der Gentil-Name ist entweder von einer ausgezeichneten *Gens* oder von einem Anführer herzuleiten; der geschlossene Grundbesitz ergiebt sich daraus, daſs, wenn der letzte einer Familie ohne Angehörige oder gesetzliches Testament gestorben ist, die *Gentiles* seine Erben waren [5]).

Die Curialen waren eigentlich nur Patricier (Cic. p. Caec. 32. Liv. X, 8., wo von den Patriciern gesagt wird: *vos solos gentes habere*); da nun die Curien aus den *Gentes* bestanden (Gell. XV, 27.) und diese nur den Patriciern beigelegt werden, so ergiebt sich schon aus dieser Stelle die Richtigkeit dieser Behauptung. Dasselbe bestätigt Dionys. II, 8. die Patricier seien namentlich durch Herolde zur Versammlung (*comitia curiata*) berufen. Die Bestätigung des gewählten Königs geschah

---

1) Dionys. II, 47. Cic. de republ. II, 1. Liv. I, 13. — 2) Plutarch. Quaest. rom. 89. — 3) Liv. II, 46. Genus Fabium X. 3. 5. Gell. XV, 27. Curiata comitia cum ex *generibus* hominum suffragia feruntur. — Pollux VIII, 9. 111. Harpokration v. *γεννῆται*. — Nieb. I, p. 317. 323. — 4) Cic. Topic. 6. Cic. definirt Gentiles durch: qui inter se eodem nomine sunt, ab ingenuis oriundi, quorum majorum nemo servitutem servivit et qui capite non sunt deminuti; in dieser Definition ist, da Cicero sie doch für vollständig erklärt, nichts von gemeinschaftlicher Abstammung enthalten, demungeachtet machen die Claudier Anspruch auf die Erbschaft eines liberti, obgleich diese nach Cic. Definition von der Gentilität ausgeschlossen sind. Cic. de orat. I, 39. Niebuhr erklärt dieses: es sei gegen sie entschieden und deshalb habe Cicero die liberti von der Gentilität ausgeschlossen. I. p. 324. Not. 65.

durch die *Lex curiata* [1], wovon Dionys [2] und Livius [3] sagen, daſs sie die *Patres* bestätigt haben, folglich waren in den Curien nur Patricier. — Auch werden in verschiedenen Stellen des *Livius juniores patres* den *seniores* entgegengesetzt [4]. Diese *juniores* können keine Senatoren sein, weil damals kaum jüngere Patricier in den Senat aufgenommen sein könnten, und sie auch als Senatoren nicht wie eine Partei den *seniores* entgegengesetzt sein würden. Die *seniores* sind also nur Senatoren, die *juniores* dagegen die Theilnehmer der Curien, die, wie gewöhnlich solche, die noch nicht zum Genuſs der Vorrechte gekommen sind, auf welche sie Anspruch machen, diese desto eifriger behaupten und vertheidigen. — Zu den Gentilen gehörten aber auch auſser den Patriciern Clienten, Freigelassene, die den Namen der *Gens* führten, so wie auch Plebejer desselben Gentil-Namens [5]; diese müssen entweder Fremde sein, die in eine der *Gentes* aufgenommen worden waren, oder sie waren, ehe das Connubium *(lex Canuleja)* den Plebejern gestattet war, aus nicht ebenbürtigen Ehen entsprossen.

Die Abstimmung geschah in den Curien, wie in den andern Comitien, nicht nach Köpfen, sondern curienweise [6]; auch wurde wahrscheinlich die Curie, welche zuerst stimmen sollte, durch das Loos bestimmt, so daſs nicht eine bestimmte Ordnung der Folge der Curien bei der Abstimmung Statt fand [7]. — Bis zu der Veränderung der Verfassung durch Servius Tullius hatten die Curien alle Gewalt des Staats in Händen, indem sie über Gesetze stimmten, die ausübende Gewalt ertheilten und aus ihnen die Körperschaft, welche die Regierung und Verwaltung ausübte, gebildet wurde, der Senat. Jede Curie war nämlich in 10 Decurien getheilt [8], deren Decurionen den Senat bildeten, wie unter gleichen Namen in den Municipien und Colonien. 100 Senatoren kamen seit Tarquinius Priscus auf jede Tribus.

An der Spitze jeder Curie stand aber ein Curio, welcher die *Sacra* verwaltete [9], wozu für die Gentes auch besondere

---

[1]) Cic. de republ. II, 13. 17. 18. — [2]) II, 60. — [3]) I, 17. — [4]) Liv. III, 11. 14. 15. 65. — Liv. II, 54. L. Furius et C. Manlius circumeunt sordidati non plebem magis, quam juniores patrum. — [5]) cf. sup. Cic. orat. I, 39. — [6]) *ἔφερε τὴν ψῆφον οὐ πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τάς φράτρας συγκαλούμενος*. Dionys. II, 14. — [7]) Curia est principium. Liv. IX, 38. d. h. ist praerogativa. cf. J. Fr. Gronovii observat. IV, I. — [8]) Dionys. II. 8. — [9]) Aus jeder Curie sollen zwei Curionen gewählt

Heiligthümer, Curien, gebaut waren. Diese waren der Juno Quiritis oder Curitis geheiligt, der Schutzgöttin der Sabiner [1]. Sie scheinen ihren Namen nach dem Orte geführt zu haben, wo sie erbaut waren; die drei alten *Curiae* hieſsen *Foriensis*, *Rapta* und *Veliensis*, welche nicht exaugurirt werden konnten, als man wegen Vermehrung der Zahl der Curialen und zur Erleichterung der Versammlung die Absicht hatte, statt der alten Curien neue und zwar an einem Platze bei den *Compitum Fabricium* zu erbauen; die drei alten Curien blieben daher bestehen, und nur 27 (26) wurden neu erbaut [2].

Curiae veteres waren am Palatinus [3]. Gemeinschaftliche Opfer und religiöse Festmahle wurden hier gefeiert, gewiſs auch Berathungen über Angelegenheiten der einzelnen Curien gehalten. Bei diesen Curien waren Altäre der Vesta, als der Gottheit des häuslichen Herdes und Familienvereins [4], bis Numa einen gemeinschaftlichen Vestatempel errichtete. Eine dieser Curien wird *Calabra* genannt, man weiſs nicht wovon der Name abzuleiten ist; bei dieser wurde eine Art von Comitien gehalten, welche *calata* [5]) hieſsen und bestimmt waren, den *Rex sacrorum* und die *Flamines* einzuweihen also gehalten *pro collegio pontificum;* auch wurden Testamente darin gemacht, welches jährlich zweimal geschah, und wie es in den Institutionen [6] heiſst, nur in den *Comitiis calatis* geschah. Dieses weist auf den geschlossenen Besitzstand zurück, weil die Curien darauf halten muſsten, daſs die Familiengüter bei

---

werden, über 50 Jahr *τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλὰς καὶ φράτρας*. Dionys. II, 21. Sollte das vielleicht nicht auf Verdopplung der Curien ohne Veränderung des Namens, wie bei den Ritter-Centurien, d. Tarquinius Priscus, hindeuten? denn Dionys. II. 64. werden nur 30 Curien genannt. Auch Laur. Lydus de magistr. I, 16. nennt 30 Curien. — [1]) Festus s. v. Curitis. — [2]) Festus s. v. novae curiae. Quae quum ex veteribus in novas evocarentur septem et viginti, tres curiarum per religionem evocari non potuerunt, itaque Foriensis, Raptae, Veliensis res divinae fiunt in veteribus curiis. (nach Göttlings Emendation). — [3]) Tac. Annal. XII, 24. — [4]) *φρατορικὰ ἑστιά* — Dionys. II, 23. 64—66. muſsten sie den Aufwand selbst bestreiten, den die Opfer forderten *ἐκ δημοσίου* (d. h. aus dem publicum der Curie?) oder wurde er aus der Staatscasse angewiesen? *δαπάνας ἔταξεν, ἃς ἐχρῆν ἀυταῖς ἐκ τοῦ δημοσίου* l. c. Dionys. cf. Creuzer Abriſs der röm. Alterth. §. 81. Kosten-Aufwand der Curien Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1837. Heft 2. S. 172. v. Gruben über die Comitia calata. Bei diesen Comitien fand keine Abstimmung Statt. cf, Dernburg Beiträge zur Geschichte der röm. Testamente cap. I, §. 10—12. Sie heiſsen calata, weil sie durch Lictoren berufen wurden. — [5]) Gell. XV, 27. — [6]) Instit. lib. II. tit. 10.

Digitized by Google

der Familie erhalten wurden, die deshalb die Aufsicht über die Testamente führten und dann auch auf ihre Vollziehung hielten. Dieses sowohl, als die Bestätigung und Einführung der höchsten Priester zeigt, daſs unter den *Comitiis calatis* nur eine gewisse Art der *Comitia curiata* verstanden werden kann, so wie dieses auch die Angabe bestätigt, daſs ein Präco oder Lictoren sie zusammenberufen haben. Die Anführung der Centuriat-Comitien als *calata* ist daher wohl nur ein Irrthum, der aus der Art, wie sie zusammenberufen wurden, welche zum Unterschiede der *Curiata* angeführt werden sollte, hervorging.

Die Curien hatten bis zur Zeit des Servius Tullius, wo die *Comitia centuriata* eingeführt wurden, die Gesetzgebung, die Wahl des Königs und der Magistratspersonen und die Criminal-Gerichte, indem sie die *Duumviros perduellionis* wählten [1]. Auch hatte jeder Patricier die Gerichtsbarkeit über seine Clienten, oder vertrat sie vor Gericht [2]. Als später die Centuriat- und Tribut-Comitien die gesetzgebende Gewalt und die Wahlen ausübten, blieb doch noch den Curien das Recht, die executive Gewalt zu übertragen, oder das *Imperium* zu ertheilen; ihre Versammlung war aber nicht mehr gebräuchlich, sondern sie wurden durch den Senat, oder durch 30 Lictoren der Curien *pro forma* vertreten, so bei patricischen Adoptionen [3].

Der Ort für die Versammlung der *Comitia curiata* war das *Comitium*, welches gerade davon benannt wurde; eine bloſs berathende, nicht abstimmende Versammlung wurde in der *Curia calabra* gehalten.

Lex curiata de imperio.

Unter den Rechten, welche den Curien eigenthümlich zustanden, war keines wichtiger und ihre Stellung im Staate mehr bezeichnend [4], als die *Lex curiata de imperio* [5]. Die Curien

[1]) Liv. I. 26. — [2]) Dionys. II, 10. *ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια.* — [3]) Exceptor curiae. Senator curialis. Savigny, Rechtsgeschichte I, p. 321. Ob alle Bürger in d. Curien od. nur Patr. Schlegel in d. Heidelberger Jahrbüchern v. 1816. p. 895. — [4]) Daher blieb ihnen auch dieses Recht, als das der Gesetzgebung und der Wahl der Magistrate an die Centurien überging. — [5]) Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung p. 352—399. Schulze, Volksversamml. d. Römer, S. 287—293. Huschke, Verfassung des Servius Tullius, S. 407—412. Walter, Rechtsgeschichte, S. 26. Anmerk. 30. u. 31. S. 81. Christiansen, Rechtsgeschichte I. B. S. 66—69. Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats. S. 337—342. Hüllmann, röm. Grundverf. S. 145. Bach, historia jurisprudentiae rom. p. 3. 19.

übertrugen durch diese *Lex* dem, welchen sie durch ihre *Suffragia* zum *Magistratus* gewählt und den die, durch die Auspicien um ihre Beistimmung befragten Götter als solchen bestätigt hatten, auf seine eigene Rogation das *Imperium (mandare imperium)*, und machten ihn dadurch zum Vermittler der Ausübung der Rechte des Volks, zum Bevollmächtigten der Ausübung der Gewalt derselben.

Durch die Wahl zum Magistrate war nämlich dem Gewählten schon die Amtsgewalt, *potestas*, übertragen, d. h. das Recht zu verhandeln, *agere cum senatu et cum populo*, also die vom Senate vorberathenen Gegenstände als Rogationen dem in den Curien, oder in den Centurien versammelten Volke zur Entscheidung vorzutragen *(jussus populi)*. Dem Senate, als berathender Behörde *(consilium)*, wird *auctoritas* beigelegt; dem Volke als beschlieſsender, *potestas* [1]), die gesetzliche Gewalt, die einen Act des Willens zur Wirklichkeit erheben kann. Diese äuſsert sich durch eine *Lex*, eine Erklärung des Gesammtwillens, der, von jedem Betheiligten als eine Nöthigung anerkannt, ihm die Pflicht des Gehorsams auflegt. Ein Gesetz wird auf Antrag des Senats von einem Magistrate vor der Volksversammlung rogirt, *legem ferre*, und kann von derselben angenommen oder verworfen werden; im erstern Falle heiſst es *legem accipere*, dasselbe als Gesammtwillen und die Verpflichtung zur Befolgung desselben anerkennen.

Die *Lex curiata de imperio* wird auf Numa als Urheber zurückgeführt [2]), welcher, nachdem er vom Interrex zum König vorgeschlagen und von den Curien dazu erwählt worden war, das Gesetz über sein *Imperium* bei den Curien in Antrag brachte, wie es denn auch seine Nachfolger und seit der Vertreibung der Könige die an ihre Stelle getretenen Consuln thaten [3]),

---

82. 111. ed. Stockmann 1796. Schweppe, röm. Rechtsgesch. §. 176. Schriften über die Lex curiata de imperio, von Sigonius u. Gruchius Graevii thes. ant. rom. T. I, p. 815—1005. Niebuhr, 1. Th. S. 374. 3. Aufl. — [1]) Cic. de leg. III, 12. Deinceps igitur omnibus magistratibus auspicia et judicia dantur; judicia, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur. — principis ordinis consilio rempublicam gubernari velint — cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit. Liv. III, 21. Vana vestra, Patres conscripti, auctoritas ad plebem est. IV, 26. Cic. pro Flacco 2. Populus omnem suam de bonis potestatem tradidit vobis. — [2]) Cic. de republ. II. 13. Qui, ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. cfr II, 17. 18. 20. 21. — [3]) Tac. Annal. XI, 22. Quaestores

woraus sich ergiebt, daſs das *Imperium* zu der *Potestas* noch hinzukommen muſste, um die Regierungsgewalt, die executive Gewalt, zu vervollständigen.

Da die Könige und die an ihre Stelle getretenen Magistrate selbst die Rogation der *Lex de imperio* an die Curien brachten, so muſste in der durch ihre Wahl ihnen verliehenen *Potestas* schon das Recht liegen *agendi cum senatu et cum populo*, überhaupt die gewöhnlichen Geschäfte ihres Amtes zu vollziehen, zumal da der Antrag auf Verleihung des *Imperium* nur an einem *dies comitialis* geschehen konnte und dieser wegen der Auspicien [1]), wegen einer *Obnuntiatio* sich länger verzögern konnte, während dieser Zeit aber unmöglich ein Stillstand der Geschäfte eintreten durfte. Auch das Recht der Auspicien muſste mit der Wahl dem Magistrate schon zustehen, sonst hätte er die zu den *Comitiis curiatis* erforderlichen nicht halten können.

Das *Imperium*, welches den Consuln, Dictatoren, Praetoren, (so wie für die Provinzen den Proconsuln und Propraetoren) durch die *Lex curiata* verliehen wurde, bestand also: 1) für die innere Regierung in der Stadt in dem Rechte, die richterliche Gewalt, die dem Volke zustand, wie man aus dem Rechte der Provocation ersehen kann, in auſserordentlichen Fällen, *in rebus capitalibus*, vorzüglich bei dem *Crimen perduellionis*, in dessen Vollmacht auszuüben und die Strafe zu vollstrecken [2]), also ein Act der executiven Gewalt. 2) Für die auswärtigen Angelegenheiten den Oberbefehl im Kriege zu führen [3]), womit das Recht *Comitia centuriata* zu berufen zusammenhing [4]), weil diese als ein Kriegsheer betrachtet wurden. So erscheint also das *Imperium* als eine besondere, von der durch Alterthum und Adel gleichsam geheiligten Volksversammlung der Curien, mit

regibus etiam tum imperantibus instituti sunt: quod *lex curiata* ostendit, *a L Bruto repetita.* cf. Ernesti Excurs. II. ad Tacit. — [1]) Liv. IX, 38. (C. Papirio) legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis. 39. Dictator postero die, repetitis auspiciis pertulit legem. Es scheint in dieser Stelle des Livius, als ob die Ernennung des Magister equitum der lex curiata de imperio vorangegangen, da sie doch eine Folge des Imperium sein muſste. — [2]) Dio. Cass. XXIX, 19. *ὁ Κλώδιος οὐκ εἴα τὸν φρατρικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι. πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι οὔτ᾽ ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι, οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* — [3]) Liv. V. 52. Comitia curiata, quae rem militarem continent. Cic. de leg. agr. II, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. — [4]) Dio Cass. XLI, 34.

Zuziehung von drei Augurn [1]), ertheilte Vollmacht zur Ausübung der executiven Gewalt, als deren Zeichen den Magistraten die *Lictores* zustanden, während den Magistraten, welche nur *potestas* hatten, nur *Viatores* zugetheilt wurden, wie den *Tribuni plebis*. Zu dem *Imperium* gehörte auch unter den Königen das Recht, Vertreter und Gehülfen der Ausübung ihrer Regierungsgewalt zu ernennen, wie es Tacitus Annal. XI, 22. von den Quaestoren ausdrücklich anführt und angiebt, daſs dieses Recht der Ernennung der Quaestoren auch auf die Consuln übergegangen sei [2]). So wie nun bei den Königen der in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertretende *Praefectus urbi* und der *Tribunus celerum* zu diesen von den Königen ernannten Magistraten zu rechnen sind, so war auch die Wahl des *Magister equitum* ein Recht des Dictators vermöge seines *Imperium*, weil dieser die höchste (königliche) Gewalt besaſs, und jener den *Tribunus celerum* repräsentirte; aber auch alle *minores magistratus*, welche nachher in den *Comitiis tributis* erwählt wurden, standen zu den *majores magistratus* in einem Verhältnisse der Abhängigkeit, wie der Quästor zum Consul, (welches wie ein Pietäts-Verhältniſs betrachtet wurde [3]), indem sie von demselben einen Antheil an dem ihnen durch die *Lex curiata* ertheilten *Imperium* erhielten [4]), wodurch auch ihre *minora auspicia* von den *majoribus* der höheren Magistrate abhängig wurden, sie also die *Auspicia majora* nicht verhindern, unterbrechen und stören durften, welches leicht geschehen sein würde, wenn sie das Recht gehabt hätten: *servare de coelo* [5]), wo dann leicht eine *Obnuntiatio* gegen die Handlungen der höhern Magistrate hätte eintreten können.

---

[1]) Cic. ad Att. IV, 18. Consules flagrant invidia, quod C. Memmius candidatus pactionem in senatu recitavit, quam ipse et suus competitor Domitius cum consulibus fecissent, uti ambo sestertium quadringena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, nisi tres augures dedissent, qui se affuisse dicerent, cum lex curiata ferretur, quae lata non esset. — [2]) Tac. l. l. Qusestores regibus etism tum imperantibus instituti, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita. Mansit consulibus deligendi potestas, donec eum quoque honorem populus mandarit. — [3]) Corn. Nep. Cato I. Quaestor obtigit P. Cornelio Scipioni Africano consuli, cum quo non pro sortis necessitudine vixit. cf. Cic. divin. in Caecit. 14. 19. Cic. ad divers. XIII, 10. (Mos majorum) qui hanc quaesturae conjunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse. — [4]) Gell. XIII, 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege. Polyb. VI, 12. — [5]) Gell. XIII, 14. In edicto Consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scribitur: Ex vetere forma perpetua, ne quis magistratus minor de coelo servasse velit. cf. Serv. ad Virg. Eclog. IX, 13.

Diese höhern Magistrate konnten selbst ihre Auspicien auf einen, in ihren Namen Handelnden übertragen. Da nun das *Imperium*, welches den Magistraten durch die *Lex curiata* übertragen wurde, eine besondere Vollmacht zu auſserordentlichen Regiernngsgeschäften enthielt, mit der *Potestas* der Magistraten aber zu den mit ihrem Amte verbundenen gewöhnlichen Geschäften das Recht der Auspicien gehörte, ohne welche keine Sache von Wichtigkeit vorgenommen wurde [1]), so muſste mit dem *Imperium* für die auſserordentlichen Geschäfte auch das Recht der selbstständigen Auspicien den höhern Magistraten übertragen werden; dies wurde ausgedrückt *suis auspiciis rem gerere* [2]), während von den erstern regelmäſsigen Auspicien der höhern Magistrate gesagt wurde, *auspicia habere* [3]). Dieses Recht der Anspicien war vorzüglich erforderlich bei der übertragenen Vollmacht zur Führung eines Krieges; wurde dem Kriegführenden die Ausrüstung eines Heeres, kurz die Mittel zur Kriegführung überhaupt bewilligt, welches *ornare provinciam* genannt wurde und worüber die *Lex Cornelia* Bestimmungen festsetzte (Cic. ad. divers. III, 8. 10.), so war der *Magistrat cum imperio* (Cic. ad. div. I, 1. *Crassus tres legatos decernit, nec excludit Pompejum, censet enim etiam ex iis, qui cum imperio sunt*). War mit der Magistratur nur die gewöhnliche *potestas*, in der Provinz die Verwaltung und Rechtspflege verbnnden, so sagte man *in imperio esse.* Doch wurde dieser Unterschied nicht sorgfältig beobachtet. (cf. Suet. Caes. 25.)

Der Mangel der *Lex curiata de imperio* scheint kein Hinderniſs in der Ausübung der Amtsgewalt eines Magistrats gemacht zu haben, weil in der ganzen römischen Geschichte kein

---

[1]) Liv. I, 36. Auguriis tantus honos accessit ut nihil belli domique postea, nisi auspicato, gereretur. — [2]) Liv. XXI, 40. Ille exercitus, Hispaniae scriptus, ibi cum fratre Cn. Scipione *meis auspiciis rem gerit*, ubi eum gerere senatus populusque romanus voluit. — Es war nicht einmal nöthig, daſs den Feldherrn in den Krieg zu den Augurien ein Augur begleitete; er hielt sie allein. Liv. VIII, 23. Als L. Cornelius den M. Claudius Marcellus zum Dictator ernannt hatte, erklärten die Augurn: vitio creatum dictatorem; darauf erwiederten die Tribunen: neque quemquam mortalium exstare, qui se vidisse aut audivisse quid dicat, quod auspicium dirimeret: neque augurea divinare Romae sedentes potuisse, quid in castris vitii consuli obvenisset; also war kein Augur bei dem Consul, sonst hätte dieser darüber entscheiden müssen. — [3]) Cic. de div. II, 36. Bellicam rem administrari majores nostri, nisi auspicato, noluerunt. quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent.

einziges Beispiel vorkömmt, daſs einem Magistrate das *Imperium* verweigert und er dadurch zur Niederlegung seines Amtes gezwungen gewesen wäre; war aber durch besondere Umstände die *Lex de imperio* nicht gegeben worden, so konnte der Magistrat die Amtsverrichtungen, zu denen er die Vollmacht der *Lex curiata de imperio* bedurfte, nicht vollziehen [1]), z. B. konnte er keine Centuriat-Comitien halten [2]), wie es der Fall der Pompejaner in Thessalonich war, deren Consuln nicht vor ihrem Abgange aus Rom durch die *Lex curiata* mit dem *Imperium* ausgestattet waren, daher auch nicht wagten, die Verfassung durch neue Wahlen in Centuriat-Comitien zu verletzen, sondern nur denselben Magistraten ihre Amtsgewalt unter den Namen Proconsuln und Proprätoren verlängerten, weil sie keine Curiat-Comitien hatten und dadurch das *Imperium* verleihen konnten, [indem diese nur innerhalb des *Pomoeriums* Statt finden durften [3]),] obgleich sie sonst alle Elemente der römischen Verfassung, Senat, Volk und geweihte Plätze zu den Augurien besaſsen.

Cicero erwähnt bei Gelegenheit der *Lex curiata* für die *Decemviri coloniae deducendae* einer doppelten Wahl der Magistratspersonen, deren letzte eine Bestätigung der ersten sein sollte, so daſs die patricischen Magistrate in Centuriat-Comitien gewählt wurden, in den Curiat-Comitien ihre Bestätigung und Vollmacht durch die *Lex curiata de imperio* erhielten auſser den Censoren, die kein *Imperium* hatten, und daher in Centuriat-Comitien bestätigt wurden. Die *magistratus minores* wurden

[1]) Durch die Lex curiata konnte jetzt keine Magistratur mehr verliehen, sondern nur der schon gewählten eine besondere Vollmacht ertheilt werden, Cic. de leg. agr. II, 10. Primum lege curiata decemviros (coloniae deducendae) ornat. Jam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus. Die Decemvirn waren nicht regelmäſsig gewählt, indem sie nur von 9 Tribus ernannt worden waren. Wenn daher durch eine Lex curiata das „ornare decemviros" geschehen wäre, wie es für diese militärische Vollmacht erforderlich war, so würde dadurch die Rechtmäſsigkeit der Wahl anerkannt worden sein, während doch die Comitia curiata, die damals nur von den 30 Lictoren vertreten wurden, eigentlich nicht mehr als Comitien gelten konnten. cf. über die Zeit der Vertretung d. Curien durch d. Lictoren. Rubino a. a. O. S. 381. Anm. 2. — [2]) Dio Cass. XLI, 43. Sie hatten Senat, Consuln, Auspicien, *ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτῶν τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι.* Doch hielten sie keine Wahlen, *αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατρικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν.* cf. Rubino, Untersuchungen über röm. Verf. I. S. 370. Anmerk. 2. Huschke, Verf. des Serv. Tullius S. 409. Anmerk. 35. — [3]) Liv. V. 52. Quae auspicato agimus omnia fere intra pomoerium.

in den Tribnt-Comitien ernannt und erhielten ihr abhängiges *Imperium* ebenfalls durch die *Lex curiata* [1]). In ältern Zeiten *(majores)*, wo die *Comitia curiata* noch in Gebrauch waren, wurde in ihnen die *Lex curiata* rogirt; zu Cicero's Zeiten, wo sie dnrch die 30 Lictoren repräsentirt wurden, waren sie nnr noch *auspiciorum causa* üblich [2]), weil einmal die Verleihung der Vollmacht mit feierlichen Auspicien verbunden war und deshalb nicht unterlassen werden dnrfte.

Die Clienten.

Neben diesem souveränen Volke [3]), *(populus romanus)* bestehend ans den Geschlechtern (Patriciern), welches seine Rechte ausübte in den Curiat-Comitien, standen die von ihnen abhängigen Clienten, die in ihren Wohnsitzen gebliebenen, aber dnrch die nenen Eroberer ihres freien Eigenthums beraubten, früheren Einwohner der Gegend um Rom, die nun, nach Analogie der griechischen Staaten, in das Verhältniſs der Metoeken [4]) traten, wovon sich Spnren bei allen erobernden Völkern finden, welche selbst als Freie und Sieger das eroberte Land als gemeinsames Eigenthum unter sich vertheilten, den Unterworfenen aber einen Theil desselben überlieſsen, für eine gewisse Abgabe und zu leistende Dienste, aber in Abhängigkeit von dem Herrnstande. Daher ihr Name *Clientes* und *cluo*, *audio*, Hörige [5]).

Sie gehörten zn den Gentes, aber nur als Dienende; sie trieben Gewerbe und Ackerbau, oder Garten- und Weinban auf Stücken Landes, die ihnen von den Patriciern verliehen waren, und ihnen genommen werden konnten, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllten. Diese bestanden auſser einer bestimmten Abgabe (vielleicht in Naturalien) in Zuschuſs zn dringenden, auſserordentlichen Ausgaben ihres Grundherrn, als

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 11. Majores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt; nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. — [2]) Daher erklärt sie Appius Claudius mehr für förderlich, als nothwendig. Cic. ad divers. I, 9. Si lex curiata non esset, se paraturum cum collega, tibique successurum, legemque curiatam consuli ferre opus esse, necesse non esse. — [3]) Diese souveräne Gewalt des Volks bestreitet Rubino 1 Th. p. 237. Aber Dionys. IV, 20. sagt: ὁ δῆμος ἐκ παλαιῶν νόμων κύριος ἦν. Die Form des Beschlusses der Volksversammlung war: Velitis, jubeatis, Quirites. — [4]) Pelaten in Athen, Dionys. II, 9. Pollux IV, 164. Plut. Marc. V. Penesten in Thessalien. Athenäus V, p. 264. ed. Schweighäuser. Arist. Polit. III, I. — [5]) cf. W. Schlegel. Heidelb. Jahrb. 1816. N. 56. p. 894.

vor Gericht zu leistende Buſse *(multa)*, Loskaufung des Herrn oder seiner nächsten Verwandten aus der Gefangenschaft, Beistand im Kriege, z. B. bei dem Kampfe der Fabier an der Cremera, Schulden abzutragen, die älteste Tochter auszusteuern [1]). Nach diesem gegenseitigen Verhältnisse führte nun auch der Grundherr die Aufsicht über ihr Hauswesen, die Vormundschaft über ihre Kinder und vertrat sie vor Gericht [2]), wo er nicht selbst entscheiden konnte, wenn die Sache etwas anderes, als das Verhältniſs der Clientel betraf. Der Grundherr hieſs im Verhältniſs zum Clienten *patronus*, Hausherr, und so war die Clientel gleichsam ein Familien-Verhältniſs und daher werden die Clienten *fidei et tutelae (patriciorum) crediti* genannt [3]). Kein Patron trat als Zeuge auf gegen seinen Clienten, wohl aber für ihn, sogar gegen seine Cognaten. Dieses väterliche Verhältniſs, welches durch Gebrauch geheiligt war, schützte die Clienten, daſs sie nicht zu einer Art von Heloten wurden [4]). Für die Patricier war es eine Ehre, viele Clienten zu haben, denn es zeugte von Reichthum und vermehrte ihre Macht. Da dieses Verhältniſs in verliehenem Landbesitze seinen Grund hatte und dieser durch Erbschaft auf andere überging [5]) (auf die Söhne der Familie, Agnaten, Gentilen), so vererbte sich auch das Patronat und die Clientel. Wenn aber auch ursprünglich die Clientel nur aus verliehenem Landbesitz hervorgegangen war, so wird auch Mancher, ohne nach diesem zu streben, sich in den Schutz eines Mächtigen (Patriciers) begeben haben, wie z. B. Gewerbtreibende. Auch Fremde, die nach Rom einwanderten, um sich dort niederzulassen, bedurften eines Patrons und traten also in die Clientel. Doch nicht die, welche zur Vermehrung der Bevölkerung Roms und zur Verstärkung der Kriegsmacht aus eroberten Städten nach Rom versetzt worden waren, denen vom Staate Landbesitz angewiesen wurde und die dadurch in ein ganz anderes Verhältniſs traten.

Ursprünglich waren also in Rom nur Patricier [6]), die den

[1]) Gell. XVII, 21. cum familiis suis. Liv. II, 49. cognatorum *sodaliumque.* Perizonius animadvers. hist. c. V. — [2]) Dionys. II. 10. *ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια.* — [3]) Gell. V, 13. — [4]) Der Client, welcher diese Verpflichtungen verletzte, war den unterirdischsn Göttern verfallen, d. h. durfte ungestraft getödtet werden. Dionys. l. l. — [5]) Dionys. II, 10. *διέμειναν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκαιοτήτων αἱ τῶν πελατῶν τε καὶ προστατῶν συζυγίαι, παισὶ παίδων συνιστάμεναι.* — [6]) Festus s. v. patricios. Alle Freigeborenen wurden in Rom Patricier genannt, (also gab es noch keine Plebejer).

Populus bildeten und in den Curiat-Comitien Gesetze gaben, und Wahlen für Regierung und Verwaltung hielten, gemeinschaftliche *Sacra* feierten und im Besitze des Grund und Bodens waren. Neben diesen herrschenden Geschlechtern standen die den Gentes beigezählten Hörigen und Dienenden, die Clienten, theils unterworfene alte Einwohner des Landes oder einzelne eingewanderte Fremde, die Schutz suchten, gewiſs auch manche von denen, die in das Asyl aufgenommen worden waren, wenn niedere Abkunft oder Armuth sie bewog, sich in die Clientel zu fügen. Diese sind wohl gemeint (oder überhaupt Clienten) wo Cicero de republ. I, 9. sagt: *Romulus habuit plebem in clientelas principium descriptam.* Denn wenn es auch damals noch keinen Plebejer-Stand gab, so gehörten doch später alle freien Nicht-Patricier zu dem Stande der Plebejer.

Die Plebs bildete erst eine Gemeinde seit Servius Tullius, daher in jener Periode genauer von ihnen geredet werden muſs, ihre Entstehung aber fällt schon in die Zeiten der ersten Könige. Denn schon unter Romulus wird eine Versetzung der Bewohner von Antemnae, Caenina und Crustuminum [1]) nach ihrer Besiegung nach Rom erwähnt, und zwar so, daſs die Versetzten ihren Landbesitz und ihr ganzes Vermögen behielten [2]). Ihre Zahl soll sich auf 3000 belaufen haben, wodurch das Fuſsvolk auf 6000 Mann gebracht worden sei. Dionysius l. l. behauptet, daſs sie in die drei Tribus und in die Curien aufgenommen worden wären; dies wäre nur möglich, wenn sie die dritte Tribus der Luceres gebildet hätten, worauf die gleich folgende Angabe, daſs ein Etrurier Caeles sich auf dem Mons Caelius niedergelassen und ihm den Namen gegeben, leicht führen könnte. Als Besiegte werden sie schwerlich derselben Ehre als die ersten Eroberer theilhaftig geworden sein [3]); auch konnten sie nicht in die Curien mit gleichen Rechten aufgenommen werden, da diese aus den *Gentes* bestanden. Clienten wurden sie aber wohl auch nicht, da sie freies Eigenthum besaſsen. Auch bezeichnet sie Dionys als Neubürger, die nicht dieselben Vortheile genossen hätten, als die alten Bürger, und darum ihnen Feind gewe-

---

[1]) Liv. I, 11. — [2]) Dionys. II. 35. 36. Caeninenses et Antemnetes *οὕς εὐθὺς εἰς φυλὰς καὶ φράτρας ὁ βασιλεὺς κατέγραφε, τρισχιλίων οὐκ ἐλάττους ὄντας.* — [3]) Wie Dionys. ausdrücklich sagt II, 62. *τοὺς πατρικοὺς οὐδὲν ἀφελόμενος, ὧν οἱ κτίσαντες τὴν πόλιν εὕροντο; τοῖς δ᾽ ἐποίκοις ἑτέρας τινὰς τίμὰς ἀποδούς.*

sen wären, (also konnten sie nicht Clienten sein)[1]. Numa aber vertheilte unter sie von den von Romulus eroberten Äckern, und wies ihnen gewisse Ehren an. Diese Bestimmungen zeigen, daſs die aus den eroberten Städten nach Rom Versetzten zwar freie Bürger mit Landbesitz geworden sind, aber nicht Theil nahmen an den gesetzgebenden und durch ihre Wahlen die Verwaltung leitenden Versammlungen und dies ist unstreitig die Entstehnng der Plebejer, von denen einige sich vielleicht in die Clientel begaben, ein groſser Theil aber als freie Bürger neben den Curien bestand, mit allen Pflichten eines Bürgers, aber ohne Einfluſs auf die Staatsverwaltung und Regierung.

Durch die Zerstörung von Alba Longa[2]) und die Versezzung der Einwohner nach Rom vermehrte sich die Zahl der Plebejer. Mochten auch die patricischen Geschlechter der Albaner in die römischen Curien aufgenommen werden, wie es Livius bezeugt, indem er die *Gentes* namentlich aufführt[3]), welche in die *Patres* aufgenommen wnrden, und hinzufügt, daſs eine gemeinschaftliche Curie von Hostilins erbauet worden sei, *(ordini a se aucto curiam fecit)* da vorher nur für jede Curie ein besonderer *Templum* da war; so muſs doch die gröſsere Zahl der Albaner als freie Landeigenthümer Plebejer gewesen sein, denn Tullus Hostilius theilte Land unter sie (Dionys. I. l.), und sie wurden in die Legionen aufgenommen und bekamen Wohnplätze auf dem Coelius[4]). Derselbe Fall war es unter Ancns Marcius, der die Bewohner der eroberten lateinischen

[1]) Dionys. II, 62. Die Plebejer werden auch bezeichnet Dionys. II, 76. als frei vom Kriege, (weil unter Numa kein Krieg gefuhrt wurde) und frei von Staatsgeschäften. sich dem Ackerbau eifrig widmend, worüber der König selbst die Aufsicht führte, sie belohnte und bestrafte; (also waren diese Landleute keine Clienten, weil diese Aufsicht sonst dem Patron zugestanden hätte) aber auch nicht in die Curien aufgenommen, denn dann wären sie nicht frei von Staatsgeschäften gewesen. Die Erwähnung der Pagi gehört aber eigentlich erst unter Servius Tullius. — [2]) Dionys. III, 31. Liv. I, 29. u. cf. oben. — [3]) Liv. I, 30. Principes Albanorum, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit Tullios, Servilios, Quinctios, Geganios, Curiatios, Coelios. — [4]) Niebuhrs Behauptung (I, 363. 2. Aufl.) Rom könnte Alba's Feldmark nicht in Besitz genommen haben, weil sonst die Lateiner nicht ihre Versammlungen ad lucum Ferentinae (Liv. I, 50.) gehalten haben könnten, läſst sich entgegensetzen, daſs ein solches National-Heiligthum von der Eroberung als ausgenommen betrachtet werden muſste; Beweis, templis deum temperatum cf. (L. I, 29.) damit fiele die Argumentation gegen die Eroberung Alba's durch die Römer.

Städte Politorium, Ficana, Tellene und endlich Medullia nach Rom versetzte, und ihnen ihren Wohnplatz auf dem Aventinus [1]) anwies, welches nachher immer der eigentliche Wohnsitz der Plebejer-Gemeinde war, ein Beweis, daſs damals Plebejer dort sich angesiedelt haben. Auch von dem ältern Tarquinius wurden mehre lateinische und sabinische Städte erobert und ihre Einwohner zum Theil nach Rom versetzt [2]).

Durch den ältern Tarquinius wurde die Verfassung Roms dadurch verändert, daſs er den Senat, der zu Romulus Zeit aus 100 Patres bestand, wahrscheinlich Ramnes, und sich durch Aufnahme der Sabiner, Tities, verdoppelte [3]), noch um 100 Senatoren vermehrte. Es wäre auffallend, wenn jetzt erst der Stamm der Luceres im Senate vertreten worden wäre; auch scheint Plutarch [4]), indem er im Interregnum 150 Senatoren annimmt, jeden Stand durch 50 vertreten zu lassen. Dann würde Tarquin ihre Zahl verdoppelt haben, und die Aufgenommenen wären dann aus den Geschlechtern der Albaner und aus den aus lateinischen und sabinischen Städten nach Rom versetzten Bürgern genommen worden [5]). Nach dieser Vermehrung des Senats fügte er zu den bisherigen vier Vestalinnen noch zwei hinzu [6]), welches mit dem Dienste der Vesta in den Curien zusammenhängt. Dann wollte er auch noch die Ritter-Centurien vermehren, weil sich das Heer durch die Aufnahme der neuen Bürger vermehrt hatte, fand aber dabei einen auffallenden Widerstand durch den Augur Attus Navius [7]). Da bei der Vermehrung des Senats kein Hinderniſs Statt fand, so war die Verdoppelung der Ritter-Centurien, denen er von sich und seinen Freunden Namen beilegen wollte, nichts so in die Verfassung Eingreifendes, daſs es des Augurs Widerstand im Namen der Patricier recht-

---

[1]) Liv. I, 33. Dionys. III. — [2]) Liv. 31, 5, 37. Dionys. 37—44. — [3]) Dionys. II, 57. Liv. I, 17. nimmt dagegen nur 100 an, womit nur die Ramnes als Bevorzugte gemeint sein können. — [4]) Numa c. 60. sqq. — Die Zahl des Dionys. wird durch die 6 Vestalinnen bestätigt. — [5]) Liv. I, 30. — [6]) Festus: sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quoque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos et secundos Titienses, Ramnes, Luceres. Cic. republ. II, 20. Liv. I, 36. Dionys. III, 71. — [7]) Eine merkwürdige Erklärung dieses Ereignisses enthält: Levesque Histoire romaine critique I, 48. Hier wird der Widerstand des Augurs für eine Veranstaltung des Tarquinius erklärt, im Einverständniſs mit demselben, um sein Ansehn zu erhöhen. Christiansen, Rechtsgeschichte S. 95. erklärt den Plan des Tarquinius für eine beabsichtigte Verstärkung der Ritter aus den Etruskern oder Plebejern.

fertigte. Es kann dieser nur dadurch entstanden sein, daſs Tarquinius den bevorzugten Ständen einen Theil ihrer Vorrechte zu entziehen schien; dann müſste man statt der Verdopplung der Ritter-Centurien eine Bildung von drei neuen Tribus aus den Neubürgern annehmen, die zugleich mit einer Vermehrung der Ritter-Centurien auf 1800 Mann verbunden sein konnte. Durch den Widerstand an Erreichung seiner Absicht verhindert, gab er zwar die neuen Namen für die zu bildenden Tribus auf, bildete aber doch die neuen Tribus und die Ritter-Centurien unter den alten Namen, daher *primi* und *secundi Ramnes*, *Tities* und *Luceres*. Dies scheint kein Hinderniſs gefunden zu haben, wahrscheinlich weil sie als *secundi*, wie die *Conscripti* unter den *Patres* einen niederen Rang einnahmen und nicht gleiche Rechte an der Staatsverwaltung hatten [1]). — Die Annahme des Livius, daſs die Ritter eine Leibwache des Romulus gebildet hätten, läſst sich nicht denken, da sie ein wesentlicher Theil des Heers waren und aus den *Gentibus* wohl die *Juvenes* sein mochten. Ihr Name Celeres kann auch nicht der der Reiterei gewesen sein, da ein *Tribunus Celerum* als ihr Anführer genannt [2]), sie aber nie eine *Tribus equitum*, sondern *Centuria* genannt werden. Der *Tribunus* stand der Tribus vor, daher muſste die ganze *Tribus Celeres* genannt worden sein und die Ritter nur deshalb, weil sie den Namen der Tribus führten. Auſser der gewöhnlichen Bedeutung dieses Namens, der wohl für junge Ritter passend war, leitet man denselben von ihrem Anführer *Celes* her, oder von dem äolischen Worte *κέλης* oder *κέληρ*, ein Pferd zum Wettlaufe. Sehr wahrscheinlich ist es, daſs die Ritter mit eigenen Pferden bis zur Zeit des Servius gedient haben [3]), weil erst in seiner veränderten Verfassung ein *equus*

---

[1]) Die Zahl von 1800 konnte nicht durch eine Verdopplung entstehen; denn es wird zwar eine Vermehrung der Ritter durch Tullus um 10 Turmen erwähnt, dann wären aber nur 600 Ritter, es müſste dann Ancus Marcius nach Versetzung der Lateiner nach Rom eine gleiche Vermehrung vorgenommen haben. Wahrscheinlicher ist es eine Verwechslung mit Servius, dessen 18 Ritter-Centurien Livius I, 43. u. Dionys. erwähnen. Cic. de rep. II, 20. — [2]) L. Jun. Brutus war Trib. Cel., der sogar das Recht hatte, das Volk zur Versammlung zu berufen. Liv. 1, 59. Auch wird Dionys. II, 14. der Tribun von dem Anführer der Ritter unterschieden. Plin. h. n. 33, 2. Dionys. II, 2. u. 13. — [3]) Nach Cic. de republ. II, 20. könnte man freilich das Gegentheil folgern, denn er sagt: Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus; und fügt hinzu: Atque Corin-

publicus der Ritter erwähnt wird. Da der Senat beim Aussterben von Senatoren aus den Curien ergänzt werden muſste und die ersten Ritter bis auf Tarquinius Priscus aus den Patriciern genommen waren und an Range im Heere am höchsten standen, so ist wohl anzunehmen, daſs aus ihnen der Senat ergänzt worden ist.

Regierung und Verwaltung.

Der Senat, die höchste Regierungs- und Verwaltnngs-Behörde, bestand zu Romulus Zeiten nur aus Repräsentanten der Ramnes und war daher nur 100 Patres stark [1], die nicht von Romulus nach Belieben gewählt, sondern von den Curien, als ihre Vertreter, gestellt wurden. Der Senat theilte sich, wie die Curien, in Decurien; darauf deuten die *decem primi* hin, welche zu Gesandtschaften verwendet wurden, so wie die *Decemviri legum scribendarum.* — Das Geschäft des Senats war die Gesetze in Vorschlag zu bringen und den Curien zur Abstimmung vorzulegen, *rogatio*; über Staatsangelegenheiten zu berathen und ihre Beschlüsse durch die dazu bestimmten Magistrate in Ausführung zu bringen, die Verwaltung des Kriegswesens, den Staatshaushalt, die Sorge für die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats im Innern und seine Verhältnisse zu auswärtigen Völkern, also auch Kriegserklärung und Friedensschlüsse (durch die Fetialen, die dem Senat über die Vollziehung ihres Geschäftes Bericht erstatten muſsten) [2].

Der Senat bildete das *Consilium* des Königs [3]), wurde von ihm zusammenberufen und ihm die Gegenstände der Berathung

---

thios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. — [1]) Dionys. II, 13. 47. Die Vermehrung des Senats ist schon oben angegeben. Cic. de rep. II, 20. schreibt dem Tarquinus den Ältern eine Verdopplung des Senats zu. Selbst Servius soll die Zahl der Senatoren um 100 vermehrt hsben. Serv. ad Virg. Aen. I, 426. Dionys. III, 12. ist nur ein Versuch, sich die 100 Senatoren zu erklären, wenn sie aus den Curien, deren 30 waren, erwählt werden sollten. Die Entstehung dieser Berechnung erklärt scharfsinnig Rubino röm. Verfassung. 1. Th. S. 135. Anmerk. 1. — [2]) Dionys. II, 72. Cic. de leg. II, 9. Osenbrueggen de jure belli et pacis. p. 19. Liv. I, 24. — [3]) Cic. de republ. II, 8. (Romulus) in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt patres. c. 9. hoc consilio, et *quasi senatu* fultus, womit Cicero wohl sndeutet, daſs der Senat damals noch nicht in seiner spätern selbstständigen Stellung gewesen sei. Ibid. duo egregia firmamenta reipublicse auspicia et senatus.

vorgelegt, er war also, zwar nicht selbständig, doch durch seine Zusammensetzung aus den Häuptern der Curien in einer Stellung gegen den König, daſs dieser dadurch zur Berücksichtigung ihrer Ansicht sich genöthigt sah, in welcher Hinsicht dem Senate *Auctoritas* beigelegt und schon von Romulus gesagt wird: *Tatio interfecto multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit.* Wenn aber auch der Senat ursprünglich aus den Häuptern der Curien sich constituirt hatte [1]), so muſs doch dem Könige das Recht der Ergänzung des Senats zugestanden haben [2]), wie später der Senat von den Censoren ergänzt wurde, und wie es vor der Einsetzung der Census von den Consuln geschah. Der König wählte aber auf den Vorschlag der Curien und aus demselben, wodurch sich ein bestimmter Geist dieser Körperschaft bildete, den selbst die Könige achten muſsten, wie vielmehr die Magistrate, die an ihre Stelle traten und nur ein Jahr die höchste Würde bekleideten, dann aber selbst in den Stand der Senatoren zurücktraten. Die Könige sowohl, als Oberhäupter der Staatsgewalt, als auch die Consuln, machten oft im Senate ihren Willen geltend [3]) und sie konnten es, da es von ihnen abhing, was sie dem Senate zur Berathung vorlegen und wie sie darüber abstimmen lassen wollten, entweder durch Abfragen der Stimmen, *rogare sententias*, oder durch Zusammentreten *per discessionem* [4]), *(pedibus ire in sententiam)*.

Die Zusammenberufung des Senats war gewöhnlich an gewissen Tagen, wie in den ältesten Zeiten an der Calenden und den Idus; die Senatoren waren verbunden auf die Aufforderung zur Versammlung zu erscheinen [5]), daher *cogere senatum*; wer ohne Grund, oder absichtlich sich der Versammlung entzog, wurde mit einer Geldbuſse belegt oder zu erscheinen gezwun-

---

[1]) Liv. I, 30. Tullus principes Albanorum in patres — legit. Ibid. 36. (Tarquinius Priscus) centum in patres legit; qui deinde minorum gentium sunt appellati, factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant. — [2]) Dionys. II, 47. *ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φρᾶτραι προεχειρίσαντο, προσέγραψαν.* — [3]) Dio Cass. Fragm. Vat. IV. *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.* Dionys. Excerpt. XVI, 16. *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχην ἑαυτοῦ, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.* — [4]) Gell. XIV, 7. Senatus consultum fieri duobus modis: aut per discessionem si consentiretur, aut si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas. Singulos autem debere consuli gradatim cet. — [5]) Liv. III, 38. Postquam (patres) citati non conveniebant, dimissi circa domos apparitores, simul ad pignora capienda, sciscitandumque, num consulto detrectarent.

gen [1]). Die Reihefolge der Abstimmung (*gradatim*, Gell. l. l.) war zwar durch Gewohnheitsrecht bestimmt, aber der Consul konnte von dieser Gewohnheit abweichen und eine andere Reihefolge bei der Abfragung der Stimmen beobachten [2]).

Die Entscheidung des Senats über einen ihm vorgelegten Gegenstand heiſst *Auctoritas*; wenn der Senat ihm nur beipflichtet, ihn für angemessen erklärt: *Senatus censet, e republica esse;* der Beschluſs der von dem Vortragenden angenommen wird, *Senatus consultum*, der dann von einem Schreiber des Magistrats in Gegenwart einiger Senatoren protocollirt und ins Archiv niedergelegt wurde.

Das Hauptgeschäft des römischen Senats, bei welchem man die Befragung desselben nicht umgehen konnte, waren die Beziehungen zu fremden Völkern, die auswärtigen Angelegenheiten, die Ankündigung von Krieg, die Friedensschlüsse. Die Religionsangelegenheiten, die den ganzen Staat betrafen, wie *Supplicationes*, *Portenta*, *Prodigia*, Befragung der Orakel, wie einzuführende Culte, muſsten vor dem Senate berathen werden [3]). Auch die Verwaltung des Staats wurde von dem Senate geleitet, so wie der König gewiſs auch aus demselben die Richter wählte, die ihm in der Verwaltung des Civil- und Criminalrechts beistanden.

Der Senat als die Einsicht, *consilium*, trat so neben die Staatsgewalt, *imperium*, *potestas*, und ordnete sich derselben unter in der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Einheit der Kraft in der Ausführung der Beschlüsse, welche durch die Einsicht Vieler gefaſst waren; der Senat war also ein Grundbestandtheil des Staats, eben so wie der König; daher kam selbst das *Imperium* an den Senat, wenn der König gestorben war, und der *Interrex* aus seiner Mitte übertrug die höchste Gewalt auf die Auctorität des Senats [4]) dem zum König Ernannten.

---

[1]) Cic. Phil. I, 5. — [2]) Liv. III, 40. IX, 8. Suet. Caes. 21. Pompejum primum rogare sententiam coepit, cum Crassum soleret; essetque consuetudo, ut quem ordinem interrogandi sententias consul Cal. Jan. instituisset, eum toto anno conservaret. Gell. XIV, 7. incipit a consulari gradu. novum morem institutum per gratiam et ambitionem, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet. — [3]) Gell. XIV, 7. de rebus divinis prius, quam de humanis ad senatum referendum esse. Liv. I, 31. Nunciatum regi *patribusque* in monte Albano lapidibus pluisse. Plut. Rom. 24. *καθαρμοῖς — ἐπὶ τῆς Φερετίνης πύλης συντελεῖσθαι.* Dionys. II, 14. — [4]) Patres auctores fiunt.

Aus Ehrfurcht benannte man die Senatoren als eine Körperschaft *Patres*, ihre Familien *Patricii*, aus denen in älteren Zeiten die Ergänzung des Senats genommen wurde, so wie man auch die Magistrate aus ihrer Mitte wählte.

II. Verfassung des Servius Tullius [1].

Die ersten 170 Jahre seit der Bildung des römischen Staats hatte sich dieser naturgemäſs entwickelt und ausgebildet. Die erste Bevölkerung Roms bildeten Stämme, wie es bei erobernden Völkern fast immer der Fall ist; die natürliche Unterabtheilung derselben waren *Gentes*. Diese machten daher die erste politische, auf Persönlichkeit und Abstammung begründete Eintheilung der zum Staate vereinigten Bevölkerung von Rom nach Curien und *Gentes* in demselben aus. Nach diesen Stämmen waren auch die Wohnplätze vertheilt, indem sich die Stämme zusammenhielten, wie es geschichtlich schon daraus hervorgeht, daſs der erste Stamm der Ramnes sich auf dem Palatinus angesiedelt hatte, die Tribus der Tities auf dem Capitolinus [2]) wohnte, die Luceres sich zwischen dem Esquilinus und Viminalis niederlieſsen [3]). Nach dem Rechte der Eroberung vertheilten die Stämme das eingenommene, anfangs sehr kleine Gebiet unter sich im Verhältniſs ihrer Eintheilung in Curien, so daſs jede Curie, bestehend aus 100 Hausvätern [4]) deren jedem 2 *jugera agri* zufielen, 200 *jugera* als eine Ackercenturie besaſs, wenn auch der Name dafür noch nicht üblich war. So weit reichte nur das Gebiet zunächst in und um Rom; auſserdem war aber von dem eroberten Gebiete den drei Stämmen auch noch das nnterworfen, was sie den von ihnen besiegten alten Einwohnern der Gegend zur Benutzung überlassen hatten,

---

[1]) cf. E. Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius. Heidelberg 1838. — Die Verfassung des Servius Tullius von Gerlach. — [2]) Nebst Quirinalis und Viminalis Dionys. II, 50. zu dem Palatinus zogen die Ramnes zu ihren Wohnplätzen auch den Coelius, ibid. — [3]) In der Subura. Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. p. 53. Eidem regioni attributa Subura, quod sub muro terreo Carinarum. — [4]) Dionys. II. 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Plin. XVIII, 2. bina tunc jugera populo Romano satis erant, nullique majorem modum attribuit. (Romulus.)

wovon aber den drei Stämmen nach Eroberungsrecht das Eigenthum zustand, vermöge dessen die Nutznieſser, die Hörigen, oder Clienten der Patricier, einen Theil der Früchte des ihnen überlassenen Landes an ihre Patrone als Zins liefern muſsten, wahrscheinlich in demselben Verhältniſs, wie die Abgabe des *Ager publicus* an den Staat, nämlich den Zehnten von Feldfrüchten, den fünften Theil des Ertrages von Baumpflanzungen und Weinbergen [1]). Dieses Land der Clienten war aber den patricischen Hausvätern jeder Curie in dem Verhältniſs von 1 zu 10 zugetheilt, wie sich aus dem der Reiterei zum Fuſsvolk ergiebt. Jede der 30 Curien stellte nämlich 10 Ritter, (vielleicht eben so viel Hopliten zum Fuſsdienste) und 100 Mann Fuſsvolk, welchen Dienst damals die Clienten vermöge ihrer Abhängigkeit von den Patriciern als deren Gefolge verrichten muſsten. Bei erweiterten Eroberungen vergröſserte sich das auswärtige Besitzthum der Patricier und damit gewöhnlich die Zahl ihrer Clienten; vorzüglich aber wurden sie reicher an Landbesitz durch Occupation von umgebauetem Gemeinlande.

Die Rechte der Staatsbürger waren festgestellt; die eigentlichen, den *Populus* bildenden Bürger, die Antheil an der Staatsgewalt hatten, waren die Mitglieder der Curien. Diese übten ihre Rechte aus in *Comitiis curiatis*, welche entweder nur Angelegenheiten der Curien betrafen, wo der Vorsitz in der Versammlung der *Pontifex maximus* hatte, oder sie traten auf als Theilnehmer der Staatsgewalt, und zwar der legislativen, wo sie von einem Magistrat ihnen vorgetragene, vom Senat, der auch Antheil an der legislativen Gewalt hatte, vorbereitete Gesetze annahmen oder verwarfen, oder sie hielten Gericht, wenn an sie provocirt war; sie entschieden auf den Vortrag des Senats über Krieg und Frieden; für die Regierung wählten sie den König und übertrugen ihm durch eine *Lex curiata* das *Imperium*; endlich wurden in ihren Versammlungen die Priester eingeweihet. Diese Grundlage der Verfassung, die aus den Verhältnissen hervorgegangen war, blieb bestehen, aber da sie für die erweiterten Verhältnisse nicht mehr ausreichte, so wurde ein neues Element hinzugefügt.

So hatten sich alle Elemente des Staats zu einer Einheit gestaltet, die schon eine genaue in einander greifende Gliederung

---

1) Appian. Civ. I, 7.

der Tbeile des Volks, wie des Heeres enthielt. Ganz anders wurde aber das Verhältniſs, als nach und nach zur Vergröſserung des Staats und zur Verstärknng seiner Macht eine groſse Anzahl von Bürgern benachbarter, besiegter Staaten in Rom aufgenommen wurden, die im Besitz ihres Landeigenthums blieben, ihre Freiheit behielten und das Bürgerrecht bekamen [1]), unter welchen auch viele Vornehme und Reiche waren, die also ihren ganzem Verhältnisse nach nicht Clienten der Patricier, wie die zuerst besiegten Bewohner des Landes werden konnten, sondern vielmehr in das Verhältniſs der Clientel zum ganzen Staate traten vermöge des ihnen von diesem bewilligten Landbesitzes. Dazu waren diese neuen Bürger den Römern stammverwandt, Lateiner, Albaner, Sabiner; unter ihnen Geschlechter, die in ihrem Vaterlande im höchsten Ansehn gestanden hatten. Daher wurden schon unter Tnllus Hostilius sechs albanische Geschlechter in den Senat aufgenommen [2]), also auch in die Curien; die Turmen der Ritter wurden aus den Albanern vermehrt, diese also förmlich in alle Rechte der Staatsbürger eingesetzt. Was die Albaner erlangt hatten, darnach werden auch die nnter Ancns Marcius so zahlreich nach Rom versetzten Lateiner gestrebt haben. Diesen wurde als Wohnplatz der von Rom dnrch Wall und Graben gescbiedene, auſserdem Pomoerium liegende Aventinus angewiesen. Diese sind der eigentliche Grundbestandtheil der Plebejer, so wie der Aventinns die eigentliche Plebejerstadt. Das Streben, den alten Bürgern Roms an Rechten gleich zu werden, führte nnter Tarquinius Priscus zu einer Vermehrung der Zahl der Senatoren [3]), zu einer Verdopplung der drei Tribus aus den neuen Bürgern, und zu einer gleichen Verdopplung der Ritter.

Durch diese zahlreiche Vermehrung von Bürgern, die nicht das volle Bürgerrecht genossen, aber nach dessen Besitz strebten, war eine Opposition gegen die noch bestebende Einheit des Staats entstanden, die wegen der groſsen Zahl der Neubürger, wegen ihres Zusammenhaltens zu gemeinsamem Zwecke, wegen

---

[1]) Dionys. II, 35. *Καινιτῶν δέ καὶ Ἀντεμνατῶν τοὺς βουλομένους μεταθέσθαι οἴκησιν εἰς Ῥώμην, κλήρους τοὺς ἑαυτῶν ἔχοντας. οὓς εὐθὺς εἰς φυλὰς καὶ φράτρας ὁ βασιλεὺς κατέγραφε*, was nur bedeuten kann: sie erhielten das Bürgerrecht. — Liv. I, 30. Roma interim crescit Albae ruinis: duplicatur civium numerus. — [2]) Ibid. cf. S. 7. — [3]) Liv. I, 35. Aurel. Vict. de vir. illust. 6. Valer. Max. III. 4. 2. coll. Plut. Numa c. II. Cic. de republ. II, 20.

ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes nicht unbeachtet bleiben konnte [1].

Die Zahl der Einwohner Roms war zur Zeit des Königs Servius Tullius bis auf 80000 gestiegen [2]; der gröſste Theil derselben bestand aber aus aufgenommenen Neubürgern, die zwar frei waren, Landbesitz erhalten hatten und dadurch auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren, die aber weder Simmrecht noch Antheil an der Gesetzgebung hatten, [welches allein den Curien zukam,] noch zu öffentlichen Ämtern und Ehrenstellen gelangen konnten [3], wenn sie auch sonst aller Privatrechte theilhaftig waren [4]. Diesen plebejischen Bestandtheil des Staats, der nach Erweiterung seiner Rechte strebte, dadurch mit den Patriciern in Conflict gerathen muſste, und der groſse Gefahr bringen konnte, da er die Waffen führte und diese gegen den Staat wenden konnte, — diese Plebejer in die Staatsverfassung so zu verschmelzen, daſs ihre Rechte erhöht und sie zu Vollbürgern wurden, und den Widerstand zu beseitigen, welcher der Erreichung dieser Absicht von den Patriciern entgegengesetzt wurde, dieses war die schwere Aufgabe, die sich Servius Tullius gestellt hatte.

A. Legislative Gewalt.

1. Eintheilung des Volks nach Tribus.

Die Mittel, die der König zur Durchführung seines Planes wählte, waren von doppelter Art.

Die erste Eintheilung war die aller Bewohner des Staats nach ihren Wohnsitzen in Tribns, welches nun die innere Eintheilung des Staats wurde, durch welche er die Plebejer der Staatsorganisation einverleibte. Die Eintheilung in Tribus nicht nur nach der Abstammung, sondern auch nach dem Wohnsitze in der Stadt und der nächsten Umgebung war schon vor Servius Tullius vorhanden; wahrscheinlich war auch die Stadt schon in vier Theile getheilt, weil dieses die Inauguration mit sich brachte, welche den *Cardo mundi* von Norden nach Süden, und den *Decumanus* von Osten nach Westen legte und dadurch also einen inaugurirten Platz in vier Theile zerfällte, wie sie jedes Lager

---

1) Dionys. II. 62. *πτωχὸν, ἐχθρὸν ἐκ τοῦ ἀναγκαίου τοῖς κρείττοσι, καὶ νεωτερίζειν ἑτοιμότατον.* — 2) Liv. I, 44. — 3) Dionys. II, 62. *ἑτέρας τινὰς ἀποδοὺς τιμὰς ἔπαυσε διαφερομένους.* 4) Niebuhr, 3 Aufl. 1 Th. 651. 653.

der Römer darstellt. Daher werden anch von Pliuins [1]) und Varro [2]) vier Thore des ältesten Roms angegeben. Drei dieser städtischen Tribus entsprachen den Geschlechter-Stämmen, indem die Ramnes die Palatina, die Tities die Collina, nnd die Lnceres die Subura bewohnten; zu diesen drei städtischen Tribus kömmt nun noch die Esquilina als die vierte, welche von nen anfgenommenen Bürgern, Plebejern besetzt war, und welche Servins Tullius selbst bewohnte, um dadurch diesem Wohnplatze mehr Ansehn zu geben [3]). Ein groſser Theil der Neubürger wohnte seit Ancus auf dem Aventin; diesen hatte aber Servius nicht zu einer städtischen Tribns erheben können, weil er theils auſser dem Pomoerinm lag, theils wegen der ungünstigen Augurien des Remus ein Vorurtheil gegen sich hatte. Nun hatte sich aber das Gebiet der Stadt schon weit über die Grenze des eigentlichen ersten Landgebiets der Curien durch die Erobernngen der Könige ausgedehnt und in diesem erweiterten Gebiete Roms wohnten viele zu Bürgern aufgenommene Plebejer anf dem bei der Eroberung ihrer Städte ihnen gelassenen Besitzthnm. Diese mnſsten nun auch in die neue Eintheilung mit aufgenommen werden; deshalb bildete Servius aus dem Landgebiete Roms 26 Regionen [4]), die, zu jenen vier *Tribus urbanae* gerechnet, der Zahl der Cnrien gleichkamen, so wie der des Bundes der lateinischen Städte, aus welchen ja die Bürger, die jetzt zu den Tribus vereinigt waren, vorzüglich ihren Ursprung hatten. In diesen 30 Theilen des Gebiets von Rom wohnten nun sämmtliche Bürger; die Plebejer unter diesen, welche noch kein Grundeigenthum besaſsen, erhielten durch Servins Land angewiesen [5]).

---

[1]) Plin. III, 5. Urbem tres portas habentem Romulus reliquit, aut (ut plurimis tradentibus credamus) *quatuor*. — [2]) Varro de ling. lat. V, 34. ed. Speng. 164. Praeterea intra muros video portas dici: in Palatio Mucionis a mugitu, — alteram Romulanam, — tertia Janualis, dicta a Jano und p. 48. Saturnia porta, quam nunc vocant Pandanam. — [3]) Liv. I, 44. Inde deinceps auget Esquilias; ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat. Dionys. IV, 13. Solin. I, 25. Nach Liv. I, 43. (siehe Anmerkung 2. Seite 69.) scheint es, als ob nur die Eintheilung d. Stadt Tribus von Servius genannt worden sei; aber diese Benennung war dieser Eintheilung mit der des Landgebiets, (wovon wir sie immer gebrancht finden) entweder gemeinschaftlich, oder wurde auf die Regionen wegen der gleichen örtlichen Beziehungen übertragen. — [4]) Dionys. IV, 15. nach Fabins. *Διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν.* nach Vennonius waren es 31, um durch Hinzufügung der 4 städtischen Tribus die Zahl der spätern 35 herauszubringen. — cf. zu dieser Stelle die Emendation Niebuhrs 1. Th. S. 460. Anmerk. 973. — [5]) Nonius s. v. viritim: Varro de vita pop. rom. Extra ur-

Die Abtheilungen des Gebiets hieſsen ***Regiones***, die Abtheilung der Bewohner aber nach Analogie der Eintheilung der Stadt ***Tribus***; beide Bedentungen wurden nachher oft verwechselt und die *regiones Tribus* benannt [1]), welches später allgemein üblich war, seitdem die *Comitia tributa* eine Geltung erlangt hatten [2]). Welcher Name jeder dieser Regionen beigelegt war, können wir nicht mehr bestimmen, da sie in den Tribus Bezeichnungen, die nach Geschlechtern bestimmt und von einem Gentil-Namen der Tribus hergeleitet sind, untergingen; die spätern Tribns dagegen von der Crustumina an führen Ortsnamen, wie es gewiſs ursprünglich bei den Regionen der Fall war. Diese Eintheilung bildete aber nicht, wie die Curien, ein geschlossenes Ganzes, sondern sie war der Erweiterung fähig, indem sowohl einzelne Bürger, als bei erweiterter Eroberung ganze Landschaften in dieselbe aufgenommen werden konnten. Als Stadt-Tribns und Regio war nun diese Eintheilung allgemein und umfaſste Alle, die in diesen Abtheilungen Grundbesitz an Häusern oder an Grund und Boden hatten, jedoch der Gestalt, daſs die Cnrien von den Leistungen eximirt waren, welche auf den plebejischen Bewohnern ruheten, welche die eigentliche Tribus bildeten, zu denen die Curialen nicht gezogen werden konnten, weil sie eine noch bestehende, fortdauernde Corporation ausmachten; ungefähr wie der germanische Adel zu den Bezirken, in welche die Staaten getheilt waren, gehörte, aber weder den Steuern, noch der Aushebung zum Kriegsdienste unterworfen war, auch seinen eximirten Gerichtsstand hatte. Jede dieser Regionen hatte ihren Vorsteher und damit eine besondere Gemeinde-Verwaltung; der Vorsteher, *Tribunus*, hatte die Steuern zu vertheilen und einzntreiben (daher in dieser Art der Verwaltung später die *Tribuni aerarii*); er muſste zn diesem Zwecke ein Verzeichniſs der Wohnungen und Grundstücke aufnehmen und die zum Kriegsdienst Pflichtigen zn den Legionen stellen [3]). Unterabtheilungen der städtischen Tribus waren die

---

bem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit. — [1]) Gell. XV, 27. Comitia tributa esse, cum ex regionibus et locis suffragium feratur. Dionys. IV, 14. *φυλαὶ τοπικαὶ* im Gegensatz der romulischen *φυλαὶ γενικαί*. Gell. XVIII, 7. Tribus dici et pro *loco* et pro jure et pro hominibus. — [2]) Liv. I, 43. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit. coll. XXVI, 9. — [3]) Auch besondere Richter über Privat- und besonderes Eigenthums-Klagen hatten die Plebejer und zwar jede Tribus drei,

Vici, die der Regionen die Pagi, Burgen auf Hügeln, in welche sich die Landleute in Kriegsgefahr retteten [1]. Nach diesen Eintheilungen waren auch die besonderen *Sacra* der Plebejer angeordnet, in den *Vicis* die Compitalien [2], bei den Altären der Laren an den Scheidewegen, *compita*, wo denselben Opfer an Brot gebracht wurden; so wie den Schutzgöttern der Pagi ländliche Erzeugnisse. Auch wurde an den Paganalien von jedem Manne, jeder Frau und jedem Unmündigen ein bestimmtes Geldstück erlegt, um dadurch die Einwohnerzahl der Region ausmitteln zu können; in den städtischen Tribus wurden bei der Geburt eines Kindes eben so ein Geldstück in dem Tempel der Lucina, bei einem Todesfalle in dem Tempel der Libitina, bei dem Eintritt der Mündigkeit in dem der Juventus dargebracht. Durch diese Anordung des Servius waren nun die Plebejer in ihren Tribus zu einer Gemeinde geworden, hatten Landbesitz und alle daran geknüpfte Verpflichtungen der Bürger, auch das Recht über ihre Gemeinde-Angelegenheiten unter ihren Vorstehern sich zu berathen; ihre *Tribuni* leiteten die ganze Verwaltung der Gemeinde; nach den Tribus wurde die Stellung der Bürger zum Heere und die Vertheilung der Steuern geordnet; sie beriethen sich in ihren Versammlungen unter ihren Tribunen, *comitia tributa;* die Plebejer standen nun auch nicht mehr unter dem *Patrocinium* der Patricier [3], sondern hatten ihre eignen Richter [4]. Aber volle Rechte der Bürger hatten sie noch nicht erlangt, denn sie hatten weder *suffragium*, noch konnten sie zu Ehrenstellen gelangen. — So hatten nun die bisherigen Könige dafür gesorgt, daſs kein Theil der in den Staat aufgenommenen Einwohner ohne eine Beziehung zum Staate blieb, wodurch ihnen Verpflichtungen gegen denselben auferlegt, aber auch Rechte ertheilt wurden; neben den Curien, den den eigentlichen Staat bildenden Patriciern, in denen sich *consilium* und *virtus* des Staats repräsentirte, von denen die *Senes* den Senat, die

die nur von einer Tribus nicht von der Gesammtheit gewählt wurden. Dionys. V, 25. *ἰδιώτας δικαστάς.* Aus diesen Richtern bildete sich nachher d. Centumviral-Gericht. — 1) Festus s. v. Suburra. Suburra et regionem urbis et tribum a stativo praesidio, quod solitum sit succurrere Esquiliis, infestantibus eam partem urbis Gabinis. — 2) Die Versammlungsplätze bei den Compitis hieſsen vielleicht conventicula. Cic. pr. dom. 28. Varro de ling. lat. V. ed. Speng. p. 58. — 3) Dionys. III, *ταύτῃ τῇ φιλανθρωπίᾳ τοὺς ἀπόρους τῶν πολιτῶν ἀνέλαβε, παύσας λατρεύοντας τοῖς ἄλλοις.* — 4) Dionys. IV, 25. *τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστάς.*

juniores patrum die Ritter und vielleicht Hopliten (*virtus*, Mannschaft) ausmachten, standen noch die durch abhängigen Landbesitz eng an die Patricier angeschlossenen und in ihnen aufgehenden Clienten, die in ihren Rechten von den Patriciern vertreten wurden, aber zum Kriegsdienste zu Fuſs mit selbst angeschafften Waffen verpflichtet waren. Unter Numa wurden die Handwerker, die nicht in der Clientel standen, denen aber wohl Landassignationen zu Theil geworden waren, in neun Collegia getheilt, die gewiſs ihre Vorsteher hatten und dann auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren, da man diese Handwerker nicht entbehren konnte, wie es sich aus der Centurien-Einrichtung des Servius ergiebt. Durch vornehme Albaner, die in die Curien aufgenommen waren, wurden diese verstärkt, den unterworfenen Lateinern Land angewiesen, der Senat vermehrt, die Ritter und die alten Tribus verdoppelt und endlich alle diese Neuaufgenommenen in den Staatsverband durch die Bildung der Regionen und Tribus eingereihet, in welcher zugleich die Möglichkeit der Erweiterung des neu gebildeten Standes der Plebejer lag, weil diese Eintheilung kein geschlossenes Ganzes bildete.

2. *Centurien - Verfassung.*

Nach den Grundsätzen der Staatskunst muſs sich die Verfassung des Staats aus der Eigenthümlichkeit des Volks und aus dem Stande seiner Bildung entwickeln. Dieser Grundsatz hatte sich bei der Bildung dieser ersten Verfassung Roms geltend gemacht, indem ein kriegerisches Volk, das durch Eroberungen seinen Besitz erweiterte, auf Benutzung dieses Erwerbes durch Ackerbau und Landbesitz angewiesen war, daher sich auch die ganze Verfassung Roms wesentlich auf Grundbesitz stützte, danach die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmte und dadurch eine Stätigkeit erhielt, die allen gewaltsamen Erschütterungen vorbeugte oder sie wenigstens nicht zu durchgreifenden Umwälzungen werden lieſs, bis durch die Gröſse der auswärtigen Eroberungen der dadurch in Rom einheimisch gewordene Reichthum und damit der Einfluſs des beweglichen Eigenthums das Wesen des Staats ganz veränderte.

Nachdem Servius Tullius durch die Tribus-Verfassung die Plebejer in Gemeinden nach ihrem Grundbesitz eingetheilt, ihnen als solchen eigene Vorsteher und *Sacra* angewiesen hatte, muſste er darauf denken, die so getrennten zwei Glieder des Staats,

die Patricier, welche als Staatsbürger ihre Rechte in den Curien ausübten und sie auf ihre edle Abstammung gründeten und die Plebejer, die ohne Antheil an der Staatsregierung und Verwaltung doch zu Abgaben und zum Kriegsdienste verpflichtet und denen nur in ihrem Gemeinde-Verbande nach Tribus ihre Privatrechte gesichert waren — nach einem Principe zu einer Einheit zu verbinden, durch welche zwar die Rechte und Verhältnisse der Curien und Tribus nicht aufgehoben, aber nach den Verhältnissen der Bürger zum Staate in ihren Rechten und Pflichten eine neue Eintheilung aller Staatsbürger auf den Grund ihres Vermögens und in Beziehung auf ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste gebildet wurde nach dem Grundsatze: Wer durch den Kriegsdienst und durch Steuern dem Staate am meisten leistet und die gröſsten Lasten trägt, muſs auch durch die *Suffragia* in den Versammlungen der Bürger den meisten Einfluſs auf den Staat ausüben [1]) in Hinsicht auf Wahlen und Gesetzgebung.

Die Einheit dieser Eintheilung der Bürger war die Centuria, hergenommen von den ältesten Abtheilungen des Fuſsvolks zur Zeit der ersten Könige; jetzt eine nach Maſsgabe des steuerbaren Vermögens und zu leistenden Kriegsdienstes zu Einem *Suffragium* berechtigte Gesammtheit. Je höher der Census der Glieder einer Centurie in einer Classe war, um so geringer war die Zahl der in derselben enthaltenen Personen. Nach dieser Bestimmung konnte eine Centurie nicht aus hundert Männern bestehen; statt dessen war die Centurie nach dem Landbesitz, oder der demselben entsprechenden Vermögen bestimmt, indem ein Umfang von 200 *jugera* Landes auch eine Centurie hieſs [2]), und folglich auch die Besitzer eines solchen Landgebietes mit diesem Namen benannt werden konnten. Wie nun das Verhältniſs der Ritter (Patricier) zu den Plebejern, dem Fuſsvolke sich wie 1 zu 10 gestellt hatte, nämlich im Heere des Romulus 300 Ritter und 3000

---

[1]) Liv. I, 42. Censum instituit, ex quo belli pacisque munia, non viritim, ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent. — [2]) Varro de ling. lat. V, 6. ed. Speng. p. 37. Centuria primum a centum jugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen, ut tribus duplicatae idem retinent nomen. Sic. Flacc. de conditione agr. Goes. p. 15. Centuriis — vocabulum datum est ex eo: cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducentena jugera dederunt et ex hoc facto centuria juste appellata est. cf. Fest. s. v. centuriatus ager.

Mann Fuſsvolk, so muſs auch wohl das Landloos der Ritter (Patricier) 20 *jugera*, wie das der gemeinen Plebejer 2 *jugera* auf den Mann betragen haben[1]).

Die Kopfzahl der Centurien, die zu Einem *Suffragium* berechtigt war, richtete sich nach der gröſseren oder geringeren Zahl derer, welche durch ihr Vermögen Anspruch hatten [2]), in dieselbe Classe aufgenommen zu werden; auch die Zahl der aus jeder Centurie zu stellenden Krieger war nicht hundert, sondern für die Legion von 4200 Mann Fuſsvolk stellte später jede Centurie 30 Mann [3]) nach Analogie der Turmen der Reiterei, welches die erste Classe, die wenig Menschen zählte, vorzüglich traf, da sie 80 Centurien zu stellen hatte, während die 3 folgenden Classen jede 20 Centurien zählte und die fünfte, die stärkste an Volkszahl, in 30 Centurien getheilt war. So ergiebt sich die Eintheilung der Centurien nach Liv. VIII, 8., wo nur die Bestimmung der Zahl der Centurien der Triarier Schwierigkeiten macht. Livius rechnet für sie 15 *ordines*, jede aus 3 Theilen bestehend[4]), 1 Theil Triarier zu 60 Mann, einen 2ten Theil Rorarii zu eben so vielen Kriegern und einen 3ten Theil Accensi von derselben Stärke; die beiden letzten Theile hatten aber keine besondere Centurionen, sondern die 186 Mann (je 60 Mann der Triarier mit 2 Centurionen und je 60 Mann der beiden anderen Theile unter geringern Befehlshabern, vielleicht je 2 Optiones) [5]) standen unter dem Befehl der beiden Centurionen der Triarier und diese 3 Theile führten auch nur ein Vexillum. Die in den Zeiten des Servius in Phalanx aufgestellte Schlachtordnung enthielt 3 Gattungen schwer gerüsteter Mannschaft, Principes, Hastati und Triarii, und 3 Gattungen leichter

---

[1]) Dionys. V, 57. Schenkung von 20 jugera und 100000 As, an 2 Patricier, welche eine Verschwörung anzeigen. — [2]) Gell. XV, 27. Cum ex censu et aetate (suffragium feratur) centuriata comitia esse. — [3]) Liv. VIII, 8. Ordo sexagenos milites, duos centuriones; also war ordo gleich dem manipulus und zerfiel in 2 Centurien, daher 2 Centurionen. Polyb. VI, 24. *τὸ μὲν μέρος ἕκαστον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα καὶ σπεῖραν καὶ σημαίαν.* — [4]) Liv. l. c. sub signis alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; earum unamquamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat, centum octoginta sex hominum erant. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis; secundum rorarios; — tertium accensos. — [5]) Fest. v. s. Optio, qui nunc dicitur, antea appellabatur accensus, is adjutor dabatur centurioni a Tribuno militum. Optio in re militari appellatur is, quem decurio aut centurio optat sibi rerum privatarum ministrum, quo facilius obeat publica officia.

Truppen, leichtgerüstete Hastati, Rorarii und Accensi, also wenn man die leichten und schweren Hastati als eine Art rechnet, 5 Truppen-Arten. Da nun die Eintheilung des Volks nach Centurien das Kriegsheer darstellte, so war auch die Ober-Abtheilung der Centurien, die 5 Classen von den 5 Gattungen der Krieger der Legion hergenommen. Die Classen waren aber nach dem Vermögen der Bürger bestimmt, so daſs in die erste derselben aufgenommen wurde, wer ein Vermögen von 100000 As und darüber besaſs und so für jede folgende Classe abstufend 25000 As weniger, so daſs diejenigen, welche unter 12500 As besaſsen, nicht mehr zu den Classen gehörten, daher nicht zum Kriegsdienste und zu den nach den Classen zu leistenden Steuern herbeigezogen wurden, doch aber nicht von den Rechten der Bürger ausgeschlossen waren, sondern ihr Stimmrecht in Einer Centurie ausübten. Diese Bürger des niedrigsten Census theilten sich wieder in 2 Abtheilungen: Proletarier, welche nicht mehr als 1500 As und nicht weniger als 375 As [1]) als ihr Vermögen angeben konnten, die nur in Zeiten der höchsten Noth zum Kriegsdienste gezogen und dann auf Kosten des Staats bewaffnet wurden, sonst aber dem Staate nur durch Vermehrung der Bevölkerung dienten. Wer unter 375 As besaſs, gehörte zu den *Capite censi,* die vom Kriegsdienste ganz ausgeschlossen und nur als Personen, caput, in den Census eingetragen waren.

Die neue Einrichtung des Servius Tullius, das ganze Volk nach dem Vermögen, dem Lebensalter, dem daraus hervorgehenden Rechte der Theilnahme an der Staatsgewalt, und den Pflichten des Kriegsdienstes, der Bewaffnung auf eigne Kosten und der dem Staate zu entrichtenden Steuern einzutheilen, gestaltete sich auf folgende Weise [2]).

---

[1]) Gell, XVI, 10. Qui in plebe romana tenuissimi, pauperrimique erant, neque amplius mille quingentum aeris in censum deferebant, proletarii appellati sunt; qui vero nullo, aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur. Eben so Nonius s. v. Proletarii dicti sunt plebei, qui nihil reipublicae exhibebant, sed tantum prolem sufficiebant. — [2]) Liv. I, 42. Quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis aliquid interlucet, posteri fama ferunt. Cic. de republ. II, 22. *Equitum magno numero-separato*, reliquum populum distribuit in quinque classes, seniores a junioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi.

Digitized by Google

Die ganze Bevölkerung der Bürger theilte Servius in drei Theile nach den angegebenen Rücksichten.

1) Der Theil, welcher über dem Census stand, der für die erste Classe als höchstes wohl 125000 As nach der angeführten Abstufung betrug, umfaſste die Patricier, die in ihrem Verhältnisse zum Staate und nach ihrem Alter die *Seniores*, die Senatoren und als *Juniores* im Kriegsdienste als Ritter in den *sex suffragia*, den alten, seit Tarquinius Priscus verdoppelten Ritter-Centurien und auſserdem aus 12 Ritter-Centurien, die wahrscheinlich erst von Servius aus den vornehmsten und reichsten Plebejern errichtet worden waren, auftraten. Sie stellten zu jeder Phalanx (später Legion) 300 Mann, die sich zwar auf eigene Kosten bewaffnen muſsten, denen aber vom Staate das Dienstpferd gestellt und die Kosten der Erhaltung desselben angewiesen wurden [1]).

2) Im Census standen die nach dem Vermögen zwischen 100000 bis 12500 As in 5 Classen eingetheilten Plebejer. Jede Classe war in gleich viele Centurien, *seniorum* und *juniorum*, getheilt, von denen jene an Kopfzahl schwächer waren, aber doch eben so viele *suffragia* hatten, als die *juniores*, wodurch der durch Alter und Erfahrung gereiften Einsicht und dem Principe der Stätigkeit, das bei dem Alter sich findet, die Überlegenheit über die gröſsere Zahl der *Juniorum* eingeräumt wurde; während diesen der Dienst im Felde oblag, waren jene nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet. Die *Juventus* und damit die Verpflichtung zum Kriegsdienste fängt an mit dem 17. Jahre und dauert bis zum 45. Jahre [2]); von da an rechnete man die *aetas seniorum* bis zum 60., mit welchem *vacatio militiae* eintrat.

Die I. Classe [3]) umfaſste die Bürger mit einem Vermögen von 100000 As und darüber, eingetheilt in 80 Centurien, 40

---

[1]) Liv. I, 43 ad equos emendos dena millia aeris ex publico data; et, quibus alerent, viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent. cf. Cic. l. c. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. cf. Huschke, Verfassung des Servius S. 372. — [2]) Gell. X, 28. C. Tubero-scripsit. Servium Tullium, cum illas V classes juniorum census faciendi gratia institueret, pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim; atque inde ab anno decimo septimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum juniores, supra eum annum seniores appellasse. Dionys. IV, 16. *νεωτέρων λόχους, οἷς τὰς ὑπαιθρίους ἀπέδωκε στρατείας.* — [3]) Die Hauptstellen über die Centurien-Eintheilung sind:

der *Seniorum* und 40 der *Juniorum*. Ihrem Range gemäſs muſsten sie auch den Ehrenplatz im Heere einnehmen [1]) und darauf deutet auch ihre vollkommene Bewaffnung als Schwergerüstete. Ihre Schutzwaffen waren: der argolische Schild, *clipeus* (*ἀσπὶς Ἀργολικὴ*) der Brustharnisch, *lorica*; der Helm, *galea*, und die Beinschienen, *ocreae*; alles aus Erz. Die Angriffswaffen: die Lanze, *hasta*, und das Schwert, *gladius*. Zu dieser Classe zählt Livius 2 Centurien *fabri*, Waffenschmiede und Holzarbeiter (*ferrarii* und *tignarii*), welche Dionys. zur zweiten Classe rechnet, die vielleicht den Übergang aus der einen Classe in die andere bildete.

Die II. Classe bestand aus den Bürgern, welche 75000 As und darüber in dem Census angaben; sie waren in 20 Centurien getheilt, 10 der *Seniorum*, 10 der *Juniorum*. Ihre Bewaffnung unterschied sich darin von der der erstern Classe, daſs sie keinen Brustharnisch trugen, dafür aber statt des kurzen, runden Schildes (*clipeus*), welches die Krieger der ersten Classe führten, den langen, fast den ganzen Körper bedeckenden Schild, *scutum* (*θυρεός*) trugen, dazu aber, wie die erste Classe, Helm und Beinschienen als Schutz-, Lanze und Schwert als Angriffswaffen.

Die III. Classe bildeten diejenigen, welche 50,000 As und darüber bis zum Census der zweiten Classe in Vermögen hatten, ebenfalls in 20 Centurien, 10 der Jüngeren, 10 der Älteren getheilt. Ihre Bewaffnung war nur ein Stück geringer, als die der vorigen Classe, sie trugen keine Beinschienen; sonst hatten sie Helm und Schild, Lanze und Schwert. Vielleicht war das *scutum* der Krieger diese Classe länger, als das der vorigen Classe, so daſs es die Beinschienen (*ocreae*) entbehrlich machte, oder diese waren durch die Stellung der Krieger dieser Classe tiefer im Phalanx unnöthig.

Die IV. Classe hatte ein Vermögen von 25000 As und darüber. Sie theilte sich auch in 20 Centurien, 10 der Jüngern und 10 der Ältern. Sie führten wieder eine Schutzwaffe weniger, als die dritte Classe; sie hatten keinen Helm. Als Angriffswaffe führten sie nur eine (leichtere) Lanze (bei Dionys.

Liv. I, 42, 43. Dionys. IV, 16. 17. 18. Cic. de republ. II, 22. Classis von calare. Fest. Classes clypeatas antiqui dixerunt, quos nunc exercitus vocamus. — [1]) Dionys. l. c. *χώραν δὲ κατεῖχεν ἡ νεότης ἐν τοῖς πολέμοις τὴν προαγωνιζομένην τῆς φάλαγγος ὅλης.*

δόρυ, so wie er ihnen auch ein Schwert beilegt, während Livius nur *hasta* und *verutum* erwähnt [1]). Zu dieser Classe rechnet Dionys. 2 Centurien Musiker, *σαλπιστῶν καὶ βυκανιστῶν*. Livius zählt diese zur 5. Classe.

Die V. Classe hatte nach der gleichmäſsigen Abstufung von je 25000 As weniger Vermögen für jede folgende geringere Classe ein Vermögen von 12500 As, die Hälfte des Census der vorigen Classe, und war in 30 Centurien getheilt, wie es auch Dionys. angiebt; dagegen schreibt ihr Livius nur einen Census von 11000 As zu, welches wahrscheinlich auf eine Abstufung in der fünften Classe zwischen *Accensi*, deren Census sich vielleicht auf 11000 As belief, und zwischen *Proletarii* und *Capite censi* hindeutet, welche, da die beiden ersten Abtheilungen als dienstpflichtig in je einer Centurie der Ältern und Jüngern zerfiel, eigentlich 5 Theile bildeten, worauf die bei Festus angeführte Benennung *Quintana classis* hindentet [2]). Der Census der Proletarier und der *Capite censi* ist schon oben angegeben. Die Bewaffnung dieser Classe bestand in Schleudern, daher sie auch *Rorarii* [3]) hieſsen; Schutzwaffen hatten sie nicht. Die *Accensi* waren ohne Waffen und traten in die Stelle der Gefallenen, deren Waffen sie benutzten [3]). Nach Livius gehörten sie zu dem Heergefolge (Troſs), daher sie auch zu allerlei Diensten bei dem Heere benutzt wurden [4]). Wenn die Proletarier in Zeiten der Noth zum Dienste in der Legion gezogen wurden, so bewaffnete man sie auf Kosten des Staats; dies beweist eine Stelle des Ennius, welche Gellius [5]) anführt: *Proletarius publicitus scutis feroque Ornatur ferro: muros urbemque forumque Excubiis curant*, ihr Dienst war also auf die Stadt beschränkt.

3) Der Theil, der unter dem Census stand, war von demselben ausgeschlossen. Die Proletarier uud *Capite censi* schei-

[1]) Liv. VIII, 8. leves, qui hasta tantum gaesaque gererent, vocabantur. — [2]) Festus s. v. Quintanam classem ait Verrius dictam, quod in ea Servius Tullius rex distributa capite censorum multitudine quinque (partes) fecit. — [3]) Varro de ling. lat. VII, 3. ed Speng. p. 341. Rorarii dicti ab rore, qui bellum committebant ante, ideo quod ante rorat, quam pluit. Non. s. v. Rorarii appellabantur milites, qui antequam congressae essent acies, primo non multis jaculis inibant proelium, tractum, quod ante maximas pluvias coelum rorare incipiat. — [4]) Festus s. v. Accensi, dicebantur qui in locum mortuorum militum subito subrogabantur, dicti ita, quia ad censum adjiciebantur. Ibid. s. v. Adscriptitii. — [5]) Liv. VIII, 8. Accensos, minimae fiduciae manum: eo et in postremam aciem rejiciebantur. — [6]) Gell. XVI, 70. Cic. de republ. II, 22.

nen nur Eine Centurie ausgemacht zu haben, die unter den 5 Classen stand, weil sie nicht zum Kriegsdienste verpflichtet war.

Zu diesen auſser dem Census stehenden Centurien gehörten auch die beiden Centurien der Zimmerleute, *fabri tignarii*, und Waffenschmiede, *fabri ferrarii*, von denen die erstere nach Cicero der ersten Classe zugezählt wurde (so wie von Livius beide), die aber nach Dionys zur zweiten Classe gehörten; ferner die Zinken- und Hornbläser, welche von Dionys. zur vierten, von Livius zur fünften Classe gezogen werden [1]). Da diese Centurien nicht nach ihrem Vermögen, sondern als Corporationen (*societates*) nach ihrem Dienste zum Nutzen des Heeres durch ihre Kunst dem Heere beigegeben waren, wenn sie auch einen bestimmten Census unter der 5. Classe hatten, so wurden sie nur der Ehre halber einer der Classen beigegeben und bildeten wahrscheinlich den Übergang aus der ersten in die zweite Classe und aus der dritten in die vierte, so daſs vielleicht eine von den je zweien zur ersten, die andere zur zweiten gezählt wurde, oder beide entweder zu der obern oder untern Classe gerechnet wurden [2]). Da die *Accensi* nach Livius zu den Centurien der fünften Classe gehören [3]), auf sie auch wohl die Bestimmung des *Census, undecim millibus haec classis censebatur* zu beziehen ist, womit nur die 10 letzten Centurien gemeint sein können, indem die Classe einen Census von 12500 As hatte, da sie auch mit den Rorariern zusammen genannt werden [4]), welche die fünfte Classe bildeten (Liv. VIII, 8.) Cicero sie als *Accensi velati* (im Gegensatz von den *armati*, weshalb sie auch

---

[1]) Dionys. IV, 17. *τέσσαρας δὲ λόχους οὐδὲν ἔχοντας ὅπλον ἀκολουθεῖν ἐκέλευσε ἐν ὅπλοις. ἦσαν δὲ τῶν τεσσάρων τούτων δύο μὲν, ὁπλοποιῶν τε καὶ τεκτόνων, καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατασκευαζόντων τὰ εἰς τὸν πόλεμον εὔχρηστα. δύο δὲ σαλπιστῶν τε καὶ βυκανιστῶν, καὶ τῶν ἄλλοις τισὶν ὀργάνοις ἐπισημαινόντων τὰ παρακλητικὰ τοῦ πολέμου.* — [2]) cf. Volksversammlungen der röm. Republik in Hermes 26. B. S. 97. von K. Göttling, u. Huschke, Verf. d. Serv. Tullius S. 152—160. — [3]) Liv. I, 43. Quinta classis aucta, triginta centuriae factae: — in his accensi, cornicines tibicinesque, in tres centurias distributi — wo die Annahme einer Centurie für die Accensi wohl ein Irrthum des Livius ist, da ihnen nach VIII, 8. 15 Centurien, oder wegen des Gleichmaſses der Classen zu je 20 Centurien nach der ersten, 10 Centurien als Zusatz zu der 5. Classe zugetheilt werden müssen. — [4]) Festus s. v. Adscriptitii veluti quidam scripti dicebantur, qui supplendis legionibus adscribebantur. Hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti. Quidam velatos, quia vestiti inermes sequerentur exercitum. Nonnulli ferentarios, quod, fundis lapidibusque proeliaturi, eo modo ferrent, quae in hostes jacerent. Alii rorarii, quod id genus hominum, antequam aciem coirent, in modum rorantis tempestatis dimicaret.

Dionys, der sie nicht besonders nennt, unter den Namen ψιλοί[1]) begreift) vor den Zusatz-Centurien der *Liticines, cornicines* nennt: so darf man sie nicht als eine Zusatz-Centurie betrachten, sondern als Ausgang der fünften Classe. Es bleibt also noch eine Centurie zu bestimmen übrig, die unter dem Census, doch zum Heere gehören konnte: dies sind die Proletarier, die ihren Census unter den *Accensi* hatten und doch dienstpflichtig waren. Durch diese vier oder fünf Zusatz-Centurien wird dann die Zahl von 193 Centurien vollzählig, wie sie Livius und Dionys. aufzählt.

Auch die wichtige, aber für corrumpirt gehaltene Stelle in Cicero de republ. II, 22. [2]) stimmt mit dieser Zahl der Centurien und den dargestellten Ansichten überein, wenn man sich an den unbezweifelt ächten Ausspruch hält: *reliqua multo major multitudo* (an Kopfzahl) *sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur* u. s. w. Denn wenn Cicero 96 Centurien als die Minderzahl aufstellt, so ist 97 die Mehrzahl, denn mehr als Eine Stimme ist dazu nicht nöthig und dann beträgt die Gesammtzahl der Centurien 193. Cicero will beweisen, daſs die Staatsweisheit des Servius sich darin gezeigt habe: *ne plurimum valeant plurimi*, daſs die 12 Ritter-Centurien und die erste Classe mit Einschluſs der ihr sonst beigegebenen Centurie der Zimmerleute durch den Zutritt von nur 8 Centurien die andern überstimme (*confecta est vis populi universa*). Die übrige gröſsere Volkszahl der noch übrigen 96 Centurien sei zwar nicht vom Stimmen ausgeschlossen, aber doch ihre Stimmen ohne Wirkung.

Nachdem Cicero das Geschichtliche und Factische der Anordnung des Servius Tullius dargestellt hat, in den Worten: *Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato*

---

[1]) Dionys. IV, 18. *Αὕτη ἡ διακόσμησις ἦν ἡ τὸ πεζικὸν ἐκπληροῦσα τῶν φαλαγγιτῶν καὶ τῶν ψιλῶν στράτευμα.* — [2]) Die Verbesserungs- und Erklärungsversuche dieser Stelle werden sowohl im 26. Bande des Hermes von Göttling aufgezählt und geprüft und ein eigner mitgetheilt, als auch von Huschke in der ang. Schrift S. 5 ff. sämmtlich zurückgewiesen und eine neue, einfache, sehr scharffinnig durchgeführte Conjectur an ihre Stelle gesetzt; er liest nämlich für: ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis — ut equitum centuriae *binae* cum sex suffragiis et prima classis aus dem equitum certamine et suffragiis der prima manus, wo dann alles Übrige unverändert bleibt. Nur Schade, daſs sich die binae centuriae bei jeder Classe nicht nachweisen lassen.

bis zu *ne plurimum valeant plurimi*, — fährt er fort: *Quae descriptio, si esset ignota vobis*, (indem er Scipio redend einführt) *explicaretur a me.* Wenn er bei seinen Zuhörern die Kenntniſs der Eintheilung der Classen in Centurien nicht als bekannt voranssetzen dürfte, so würde er sie ihnen vorlegen. Aber der politische Zweck, die Staatsweisheit des Servius in seiner Anordnung der Abstimmung der Centurien, um den Reichern und Vornehmern das Übergewicht zu verleihen, möchte nicht so klar vorliegen, und diese will er also auseinandersetzen. *Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII habeat: quibus ex centum quatuor centuriis, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa; reliquaque multo major multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. Nunc* bildet also hier den Gegensatz zu dem Ausspruche: *quae descriptio, si vobis ignota esset, explicaretur a me*; da diese Erklärung nicht erforderlich ist, so will ich nun nur darstellen, wie das Übergewicht bei den Reichen und Vornehmern sein muſs. *Nunc* ist also nicht von der Centurien-Einrichtung zu den Zeiten des Cicero zu verstehen, wie es einige neuere Erklärer genommen haben [1]), denn dieser Annahme widerstreiten die *Imperfecta: excluderetur, valeret*, in Vergleichung zu der folgenden *censebantur, prohibebantur.* Dann hätte auch bei den Worten *in quo etiam verbis diligens fuit* das Subject Servius der Deutlichkeit wegen wiederholt werden müssen, wenn *Nunc* nicht auf die Zeit des Servius, sondern auf die des Cicero bezogen werden sollte. — An dieser von Cicero aufgestellten Rechnung der Überlegenheit der Stimmen der Reichen in den Centurien nahmen schon die Abschreiber Anstoſs, weil ihnen die Rechnung nicht mit der Gesammtzahl der Centurien zu stimmen schien und deshalb erlaubten sie sich nach ihrer Einsicht Veränderungen, es entstanden Auslassungen in den 3 Abweichungen der *prima manus* [2]), welche Veranlas-

---

[1]) cf. Eine Erklärung der Stelle: Cic. de republ. II, 22. vom Prof. Peter in Meiningen. Zeitschrift für Alterthumskunde 1838. No. 76. S. 619. und Zumpt. Über die Abstimmung des röm. Volks in den Centuriat-Comitien (und über M'Curius, der den Velinus abgeleitet). Berlin 1837. 30 S. 4. — [2]) Für ut equitum centuriae cum sex suffragiis

sung wurden den Text der *secunda manus* für verdorben zu halten und Emendationen zu versnchen.

Nimmt man diesen Text der *secunda manus* als richtig an, so könnte man der Erklärung Orelli's folgen, der das *Centuriae equitum* für die drei alten romulischen Rittertribus nimmt [1]), und die Worte *addita centuria fabrum* so erklärt, daſs diese Centurie nicht mitgerechnet werde, welches sich wohl erklären lieſse, da hier die Aristokratie des Reichthums sich geltend machen soll, wozu diese Handwerker nicht gerechnet werden konnten [2]), wenn nur nicht auſser andern Schwierigkeiten die Zahl der Centurien (80 der 1. Cl. 9 Ritter Cent. — 90 der 2—5. Cl. 4 Zusatz-Centurien und 9 Centurien der übrigen Ritter = 192 Cent.) um eine zu gering wäre und also nicht mit der Rechnung Cicero's 96 zu 97 stimmte.

Ein anderer Versuch der Erklärung dieser Stelle, der sich ganz an den Text der *secunda manus* hält, ist mir durch die dem Census zum Grunde liegenden Zahlenverhältnisse wahrscheinlich geworden, auf denen zugleich die Anordnnng des Heeres, als auch das Verhältniſs der Ritter zu dem Fuſsvolke beruhet, von welchem nachher genauer die Rede sein wird. Servius Tullius hatte zu den drei alten Tribus der Ramnes, welche die Tribus Palatina, der Tities, die die Collina, und der Luceres, welche die Suburrana bewohnten,

---

hat die prima manus — ut equitum certamine et suffragiis. Für LXXXVIIII hat die prima manus VIII. — Der Satz: quibus ex centum quatuor centuriis fehlt in der prima manus. Niebuhr in: Über die Nachricht von den Comitien der Centurien im zweiten Buche Cicero's de republ. Bonn 823. Desselben röm. Geschichte, I. B. S. 500. Reisig in den Ergänzungsblättern zur Jenaischen allgem. Literatur-Zeitung, 1824. N. 38 bis 41. gegen Niebuhr. G. C. Th. Frankii de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disputatio critica. Slisvici 1824. — [1]) Orelli in seiner Ausgabe der Werke des Cicero. Die drei romulischen Ritter-Tribus waren in den von Tarquinius dem Ältern gebildeten Centurien inbegriffen und können daher nicht besonders neben den 6 suffragia gezählt werden. Liv. I, 36. Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit, numero alterum tantum adjecit. — Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quos nunc, quia geminata sunt, sex vocant centurias. Das sind doch wohl die sex suffragia, welche also die Ramnenses priores und posteriores, ebenso die Titienses und Luceres enthalten; Livius verwechselt nur centuriae, welches wohl nur die Eintheilung der von Servius gebildeten Ritter war, mit tribus, welche Cicero de republ. II, 20. partes nennt. cf. Historiae equitum l. IV scr. J. Marquardt. Berlin 1840. p. 5. — [2]) Dann würde aber Cicero nicht den besondern Grund, warum sie mit der ersten Classe stimmten, hinzugefügt haben: addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data.

eine vierte die Esquilina für die vornehmsten Neubürger, unter denen er selbst wohnte, angeordnet [1]). Die ersten 3 Tribus waren schon verdoppelte Rittertribus seit Tarquinius Priscus, die *sex suffragia*; eine neue Tribus der Bewohner des Esquilinus diesen hinzuzufügen, war unmöglich, wie das Beispiel des Tarquinius lehrte; sie aber in den von ihm gestifteten Ritter-Centurien zu repräsentiren, war den Verhältnissen angemessen. Da nun die erste Classe des Census in ihren 80 Centurien eine zwanzigfache, oder nach der Theilung in Ältere und Jüngere vielmehr zehnfache Vermehrung der vier städtischen Tribus war, deren ersten 60 Centurien die drei verdoppelten alten Rittertribus entsprachen (die *sex suffragia*), so muſsten auf die letzten 20 Centurien der ersten Classe auch zwei von den 12 noch übrigen Ritter-Centurien gerechnet werden, von denen dann 8 den Ritter-Centurien des Servius Tullius, den 80 Centurien der 2. bis 5. Classe zugezählt wurden und die beiden letzten den 15 letzten Centurien der 5. Classe, d. h. der Reserve, die der Heergefolge zur Bedeckung dienten, bei der Abstimmung aber als plebejische 10 Ritter-Centurien die erste Classe schlossen. Wenn von diesen 10, wie sich doch erwarten lieſs, nicht alle, sondern nur 8, den 2 Ritter-Centurien, den 6 *suffragia* und 80 Centurien der ersten Classe, die mit der Centurie der *fabri tignarii* 89 Stimmen ausmachten, noch anschlossen, so war die Stimmenmehrheit mit 97 entschieden [2]). Die Absicht

[1]) Liv. I, 44. Dionys. IV, 13. cf. oben Eintheilung d. Bewohner des Staats nach ihrem Wohnsitze in Tribus. S. 68. Anm. 3. — [2]) Bei dieser Erklärung verhehle ich mir nicht, daſs sie durch keine ausdrücklichen Zeugnisse der Schriftsteller bewiesen werden kann, sondern sich nur auf die Zahlenverhältnisse der Centurien in der Anordnung des Heeres stützt, denen sie sich aber genau anschlieſst, da die erste Classe sich in zwei Waffengattungen zertheilte, von denen der einen 60 (oder 30), der andere 20 Centurien angehörten, der sich also diese Eintheilung der Ritter sehr natürlich anschlieſst; dann, daſs Cicero nicht duae centuriae nennt, sondern überhaupt centuriae; aber die Bestimmung equitum centuriae *cum sex* suffragiis et prima classis, die zu den suffragia gezählt wurden, und die darauf folgende Zahl machte die Bestimmung unnöthig; warum sie aber Cicero zuerst nennt, davon weiſs ich keinen Grund anzugeben, als vielleicht den, daſs er von der kleinern Zahl zur gröſsern fortschreitet; wenn endlich Liv. I, 43. sagt: equites vocabantur primi, so kann er entweder an die bezeichnete Abtheilung der Ritter oder an die spätere Verbindung der Centuriat- und Tribus-Comitien gedacht haben. Dionys. VII, 59. schlieſst aber die Ritter in die erste Classe mit ein. Auch der Ausdruck octo solae kann darauf deuten, daſs nicht einmal alle 10 noch übrigen Ritterstimmen zur Mehrheit erforderlich waren, sondern daſs schon 8 davon hinreichten, dieselben zu

Cicero's den Beweis zu führen, daſs durch Zutreten von 8 Stimmen zu denen der ersten Classe und den von derselben stimmenden Rittern die Stimmenmehrheit erreicht sei, kann zum Beweise dienen, daſs die Stimmen der Ritter in ihren Centurien nicht ein Ganzes gebildet haben, sonst würde sie Cicero zur ersten Classe gerechnet und dann ohne Zuzählung der *Fabri* die Zahl von 98 Centurien erhalten haben.

Zunächst muſs nun der Versuch gemacht werden auszumitteln, nach welchen Verhältnissen Servius Tullius mit Rücksicht auf Vermögen und Grundbesitz den Antheil an dem Stimmrechte und die Verpflichtung zum Kriegsdienste in den Classen und Centurien vertheilte, welcher Anordnung doch unstreitig ein bestimmtes Princip zum Grunde liegt. Dieses besteht darin, daſs das Vermögen einer Gesammtheit von Bürgern ihr Stimmrecht, ihren Antheil an der Staatsgewalt, wie ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste bestimmte [1]).

Die Centurien hatten gleiches Vermögen und brachten eine gleiche Steuer auf; nach der oben erwähnten Abstufung des Vermögens, welches zur Aufnahme in eine Classe berechtigte, muſste die Personenzahl der Classe um so gröſser sein, je geringer das Vermögen der Einzelnen war. Da aber die erste Classe 80 Centurien hatten, die drei folgenden nur 20, die letzte 30, so wurde die Gesammtzahl der Köpfe der ersten Classe nur von der vierten Classe erreicht, von der fünften aber zweifach überstiegen.

Niebuhr giebt den Grundsatz der Centurien-Verfassung so an: die jeder Classe zugetheilten Stimmen verhielten sich zu den sämmtlichen, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem gesammten aller fünf Classen. Die Zahl

---

sichern. Wie Cicero equitum centuriae cum VI suffr. ohne nähere Bestimmung als bekannt voraussetzt, so sagt er eben so unbestimmt: in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classis tota, welches sich auf die una centuria capite censorum bezieht, wie es Dionys. VII, 59. *οὐκ ἐλάττους τῶν ἄλλων ἁπάντων ὄντες*, beweist. — [1]) Dionys. IV, 21. *μίαν εἶναι ψῆφον ὅλου τοῦ λόχου, τοῦ τε ὀλίγους ἔχοντος ἐν αὐτῷ πολίτας, καὶ τοῦ πάνυ πολλούς.* 20. *τοῖς πλουσίοις πλεονέκτημα δωρησάμενος, ἐξ οὗ πάσης ἔμελλον τῆς πολιτείας ἔσεσθαι κύριοι.* 19. *πεπεισμένος, ὅτι πᾶσιν ἀνθρώποις ἆθλα τῶν πολέμων ἐστὶ τα χρήματὰ, καὶ περὶ τῆς τούτων φυλακῆς ἅπαντες κακοπαθοῦσιν.* cf. Dionys. VII, 59. Liv. I, 44, Non enim viritim suffragium eadem vi, eodem jure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset.

der in jeder Classe enthaltenen Bürger stand in umgekehrtem Verhältniſs der Zahlen, die ihren Census bestimmen.

Livius sowohl, als Dionysius haben uns die Anordnung der Centurien als Heerbann beschrieben [1], letzterer auch (VII, 59) eine Volksversammlung nach Centurien. Die Eintheilung des Volks als Heer, wie es selbst in den Centnriat-Comitien erschien, giebt uns die Norm für die Eintheilung des Volks in den Centuriat-Comitien. Selbst Cicero scheint von der Eintheilung des Heeres auszugehen, wie die Erwähnung der 18 Ritter-Centnrien andeutet, sie aber, als bekannt, nicht weiter zu erklären und statt dessen das politische Verhältniſs der Centurien-Einrichtung zu erörtern. Nach dem Vorgange dieser Schriftsteller will ich nun aus dem Verhältniſs der Ritter-Centurien zu dem Fuſsvolk die Centurien-Einrichtung darzustellen versuchen.

3. *Heer-Verfassung. Die Ritter-Centurien.*

Die 3 Stämme, der Ramnes, Tities und Luceres, als die herrschenden in Rom, bildeten aus sich zuerst 3 Ritter-Tribus, jede zu 100 Mann [2]. Dies waren die zu Romulus Zeiten erwähnten Celeres [3]. Zu diesen kamen bei Verdopplnng der Bürger Roms, als die von Alba durch Tullus Hostilius dahin versetzt wurden, bei Verstärkung und Vermehrung des Fuſsvolks 10 Turmen oder 300 Ritter aus den Albanern, doch mit den alten 3 Tribus nicht von gleichen Rechten und Ansehn, wie man aus der Bezeichnung *turma* statt *decuria* schlieſsen darf [4]. Doch müssen diese neuern 300 albanischen Ritter bis zu den Zeiten des Tarquinins Priscus zu gleichen Rechten mit den alten romulischen Ritter-Tribus gelangt sein, denn sie werden als solche von diesem Könige anerkannt und er vermehrt sie durch

---

[1]) Dionys. l. l. Liv. I, 43. Tum classes centuriasque descripsit, vel paoi decorum, vel bello. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. — [2]) Varro de ling. lat. V, 16. Speng. p. 91. Milites, quod trium millium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum millia singula militum miltebant. ibid. p. 86. — [3]) Von *κέλης*, ein Ritter. Plin. h. n, XXXIV, 5. Equestres utique statuae Romanam celebrationem habent, orto sine dubio a Graecis exemplo. Sed illi *celetas* tantum dicabant in sacris victores. Ibid. XXXIII, 7. Celeres (equites) sub Romulo regibusque appellati. Plut. Num. 7. *τὸ τῶν τριακοσίων* (*δορυφόρων*) *σύστημα διέλυσεν, οὓς Ῥωμύλος ἔχων ἀεὶ περὶ τὸ σῶμα Κέλερας προσηγόρευσεν.* — [4]) Liv. I, 30. Ut omnium ordinum viribus aliquid ex novo populo adjiceretur, equitum decem turmas ex Albanis legit. Val. Max, III. 1, 3. (Tullus) imperium Romanum rexit et duplicavit.

Verdopplung auf 1200 [1]), indem er 3 neue Ritter-Tribus, aber mit Beibehaltung der alten Namen bildet, welche sich durch die Bezeichnung der *Tribus Ramnensium*, *Titiensium* und *Lucerum priorum* und *posteriorum* oder als *primi* und *secundi* unterscheiden. Dasselbe berichtet Cicero de republica II, 20. Er erwähnt 1200 Ritter in den 3 Tribus, wie sie noch zu seiner Zeit (in den *sex suffragia*) beständen, fügt aber hinzu: Tarquinius habe die Zahl verdoppelt, also auf 2400, nach der Besiegung der Aequer [2]). Zu diesen fügte nun Servius Tullius bei der Anordnung der Centurien noch 12, wahrscheinlich plebejische, Ritter-Centurien hinzu [3]), welche in Gegensatz der patricischen *sex suffragia* oder alten Ritter-Tribus, die Bezeichnung *Centuriae equitum* führten, während die *sex suffragia* in Decurien getheilt waren, deren Anordnung und Namen Servius eben so wenig antasten durfte, als Tarquinius, worauf auch Cicero's Worte hinweisen: *equitatum ad hunc morem constituit, qui adhuc est retentus*, welches nur auf die 3 verdoppelten alten Ritter-Tribus bezogen werden kann, welche noch zu Cicero's Zeiten als *sex suffragia* bestanden, die man aber in den Centuriat-Comitien gerade mit diesem Namen bezeichnete, weil auf ibre aus den Geschlechtern der Patricier hervorgehenden Abtheilungen die für die Heeres- und Stimmen-Abtheilungen gewählte Bezeichnung Centurie nicht paſste [4]). Diese Annahme bestätigt

[1]) Liv. I, 36. Tarquinins maxime equitem suis viribus deesse ratns, ad Ramnes, Tities et Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit, suoque insignes relinquere nomine. Der Augur Navius verhindert es: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Es waren aber nur 1200 Ritter, wie sich aus Cic. und Liv. I, 43. ergiebt; der Irrthum entstand aus der Annahme, daſs 300 Sabiner als Ritter dem Heere beigezählt waren, bei ihrer Vereinigung mit den Römern. Plut. Rom. 20. — [2]) Cic. de rep. II, 20. Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui adhuo est retentus; neo potuit Titiensium, Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina. Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis, mille ac ducentos fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem. — [3]) Liv. I, 43. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis, snb iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data. — [4]) Göttling im 26. B. des Hermes nimmt die 6 Ritter-Centurien, welche aus den reichsten Plebejern der ersten Classe genommen wären und zu derselben gehörten, für die sex suffragia. Festus s. v. Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adfectae (mel. effectae. al. adjectae) ei (eo) numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.

auch Liv. I, 36. *Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt; quas nunc,* quia geminatae sunt *(priores* und *posteriores Ramnes cet.)* sex centurias *vocant;* wo er das ihm geläufige, oft erwähnte *Centuriae* mit *suffragia* verwechselt, wie auch I, 43. (cf. S. 85. Anmerk. 3.) Sowohl Livius, als Cicero in den angeführten Stellen erwähnen bei diesen verdoppelten Ritter-Tribus der Bewilligung von Geldern aus der Staatscasse zum Ankauf der Pferde [1]). Dieses scheint also ein Vorrecht der patricischen Ritter gewesen zu sein [2]). Den bedeutenden Betrag von 10000 As zum Ankauf des Ritterpferdes erklärt Niebuhr durch den hohen Preis, in welchem gute Pferde in Italien standen und durch die Nothwendigkeit, neben dem eigenen Ritterpferde noch einen berittenen Sclaven zum Dienste mitzunehmen und diesen und das Pferd für ihn von dem Gelde zu bestreiten. Zur Erhaltung der Pferde des Ritters wurden als *Aes hordearium* jährlich 2000 As bewilligt und unverheiratheten Frauenzimmern, die Vermögen hatten, welches sonst nicht zur Besteuerung herbeigezogen werden konnte, auferlegt, dasselbe den Rittern zu liefern. Ein Fünftel des Werthes eines Pferdes als Betrag der jährlichen Kosten der Erhaltung scheint aber zu gering. Dieses Bedenken fällt aber weg, wenn man annimmt, daſs das *Aes equestre*, welches seit Servius Tullius statt des sonst vom Staate gestellten Pferdes

---

[1]) Aes equestre von Gajus genannt IV, 27., auf welches dem Ritter ein Pfändungsrecht zustand. cf. Fest. s. v. aes equestre. Cic. de repl. II, 20. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis, et alendis orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. — [2]) Bei Cicero wird die Assignation des equus publicus bei Einrichtung der Ritter-Tribus, welche nachher die sex suffragia waren, angeführt und bezieht sich auf ad hunc morem, qui usque adhuc est rententus. Auch bei Livius I, 43. folgt die Assignation des aes equestre nach der Anführung der sex suffragia und scheint nur auf diese zu beziehen zu sin: Sex item alias centuries tribus ab Romulo institutis sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data. An dieser, durch Inauguration geheiligten Anordnung durfte Servius nichts ändern. Später, als die Ritter nach dem Census equester gezählt wurden, mochte dieser Unterschied nicht mehr Statt finden, weil sonst L. Tarquitius, aus einer Ritterfamilie, nicht hätte zu Fuſse dienen müssen. Liv. III, 27. Auf diese Zeit mag die Stelle des Festus s. v. Equitare antiqui dicebant equum publicum merere, gehen. Doch werden Liv. V, 7. bei der Belagerung von Veji noch Ritter erwähnt: quibus census erat equester, equi publici non erant assignati, welche sich erbieten, suis equis zu dienen. Ibid. XXVII, 11. müssen die Ritter nach der Schlacht von Cannae noch mit eignen Pferden dienen, wo es aber als Strafe erscheint. cf. Marquardt hist. eq. rom. p. 10.

den dazu berechtigten Rittern bewilligt war, ihnen ein für allemal für die ganze Zeit **ihres zehnjährigen** Dienstes [1]) ausgezahlt wurde, daſs sie also durch Verlust ihres Pferdes im Kampfe oder durch Untauglichkeit desselben genöthigt sein konnten, sich mehrmals ein neues zu kaufen, wo dann die Summe von 10000 As nicht zu hoch war, wenn auch Liv. IV, 45. von dieser Summe, jedoch mit einiger Übertreibung sagt: *quae tum divitiae habebantur*, denn auſser den Patriciern gab es ja 80 Centurien Plebejer, welche 100000 As besaſsen. Wir können über das Verhältniſs dieser Summe ohne Kenntniſs des damaligen Werthes des Geldes nicht sicher urtheilen; Böckh in seinen Metrologischen Untersuchungen über Gewicht, Münzfuſs und Maſs des Alterth. S. 435—42. nimmt an, daſs die Bezeichnung der Summen des Vermögens in der Servianischen Centurien-Einrichtung aus dem 6. Jahrhundert der Stadt hergenommen sei und so für die Zeit des Servius nur ein Fünftel der bezeichneten Summen betrage, also für die erste Classe der Census 20000 As für das *Aes equestre* 2000 As. Varro [2]) giebt den Werth des *Equus publicus* auf 1000 As an, welches Marquardt [3]) für die Angabe des *Aes hordearium* erklärt, das zur Hälfte für das Pferd, zur andern für den Sclaven gerechnet sei. Huschke dagegen nimmt an, daſs die Summe von 10000 As auf die zehnjährige Dienstzeit vertheilt, auf jedes Jahr ein Pferd zu 1000 As gerechnet sei. Die 2000 As des *Aes hordearium* betrugen nach dem Jahre zu 10 Monaten, nach welchem der Sold bestimmt war, gerade den doppelten Sold des Fuſssoldaten. Valerius Publicola befreiete die Wittwen und Waisen von dieser Abgabe [4]). Seit 352 u. c. erhielten die, welche freiwillig sich zum Dienste vor Veji gemeldet hatten, Sold; auch die, welche sich erboten hatten, mit eigenen Pferden zu dienen [5]), welche sie also auf eigne Kosten anschafften, das Futter aber als *Aes*

---

[1]) Liv. XXVII, 11. Ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico meruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent. Polyb. VI, 19. — [2]) De ling. lat. VIII, 38. ed. Speng. p. 445. equum publicum mille Assarium esse. — [3]) I. I. S. 11. — [4]) Verf. des Serv. S. 369. cf. Schetius Dissert. in Hygin. Gromat. et Polyb. de castris Rom. c. XII. de stipendio equestri. init. worin dieselbe Ansicht. — [4]) Plut. Publ. 12. *ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γυναιξὶν ἀνεθείσης τῆς εἰσφορᾶς.* — [5]) Liv. V, 7. Placere autem omnibus his voluntariam extra ordinem professis militiam aera procedere, et equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt. (Die Freiwilligen.)

hordearium erhielten und für die Kosten des Pferdes durch den Sold entschädigt wurden. Diese Anordnung scheint bald, vielleicht schon nach 2 Jahren, (Liv. V, 12. *triplex stipendium equitibus dederat*) auch auf die Ritter, welche ein *Equus publicus* hatten, übergegangen zu sein [1]; der Ritter erhielt wie der Centurio jährlich die doppelte Löhnung des Fuſssoldaten (täglich 3⅓ As) also 2000 As und dazu das Geld für Erhaltung des Pferdes mit 1000 As, daher *triplex stipendium* [2]. Auf diese Weise wäre aber dem Ritter die Hälfte des *Aes hordearium* abgezogen [3]; daher meint Walter die 10000 As des *Aes equestre* sei auf die 10 Dienstjahre vertheilt, dem Solde zugelegt [4], und diese 1000 As noch ferner in den Censorlisten des *Equus publicus* verzeichnet worden [5]. Wer diese 1000 As empfing, war wirklicher Ritter, der Kriegsdienste that, unterschieden von dem, der nur nach dem ritterlichen Census es war [6]. Da in den Ritter-Centurien der Unterschied in *seniores* und *juniores* nicht gemacht wurde, so blieben vielleicht die Ritter, welche zu den *sex suffragia* gehörten, auch nach Beendigung ihrer Dienstzeit im Besitz des *Equus publicus* als Ehrenbezeugung [7], während die von Servius Tullius errichteten 12 Ritter-Centurien nach vollendeter Dienstzeit im 46. Jahre wahrscheinlich unter die *Seniores* der ersten Classe eingeschrieben wurden, weil sie, gewählt *ex primoribus civitatis*, derselben angehörten. Daſs aber in den *sex suffragiis* auch die ältern Patricier selbst Senatoren waren, bezeugt Cic. de republ. IV [8].

Von den 3600 Rittern nun, welche die 18 Ritter-Centurien bildeten, wurde jeder Legion $^1/_{10}$ zugetheilt, 300 Ritter und 60 Decurionen, welche letztere nicht mitgezählt wurden, wie sich

---

[1]) Liv. V, 12. coll. VII, 41. Aeque impotens postulatum erat, ut de stipendio equitum, (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur: Polyb. VI, 31. — [2]) Walter, röm. Rechtsgeschichte S. 128. — [3]) Huschke a. a. Orte S. 376 ist d. Meinung, daſs das aes hordearium seit dem Solde ganz weggefallen sei. — [4]) Darauf bezieht Walter die oben S. 87. Anm. 2. angeführte Stelle des Varro der mille assarium für den equus publicus. — [5]) Liv. XXXIX, 19. Ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret. — [6]) Liv. XXVII, 11. Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent: atque ex iis, qui principio ejus belli septemdecim annos nati fuerant, neque militaverant, omnes aerarios fecerunt. — [7]) Liv. XXIX, 37. Ambo forte censores equum publicum habebant. (Cl. Nero und Livius Salinator, deren einer der andern verurtheilte, equum vendere.) — [8]) Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia etiam sunt senatus.

aus der Darstellung der Manipular-Schlachtordnung bei Livius [1]) ergiebt, welcher den Manipel zu 60 Mann angiebt, auf welche er 2 Centurionen rechnet. Auch bei der Angabe der Zahl der Soldaten der Legion zu 4200 Mann [2]) werden 60 Centurionen und 30 Vexillarii nicht gerechnet.

So waren also von 3600 Rittern $^1/_{10}$ jeder Legion zugetheilt in 10 Abtheilungen für 10 Legionen zu 300 Mann; die Legion aber zu 4200 (Dionys. VI, 42. zu 4000 Mann) zehnmal beträgt ohne Centurionen 42000 Mann, gerade die Hälfte des unter Servius Tullius angeführten Census, nämlich die *Juniores*, während die andere Hälfte, obwohl ungenau, auf die *Seniores* gerechnet wurde, denn von den letztern würde nach Niebuhrs' Berechnung [3]) der Bevölkerung nach ihrem Verhältniſs der zwischen den 17—45. Jahre Stehenden und derer, welche ein Alter von 45—60 Jahren haben, $^1/_6$ der Hälfte abzusetzen sein, welches 14600 betrüge. Dieser Absatz im Census würde sich ersetzen durch die in der Legion nicht gerechneten Zusatz-Centurien, die Centurionen und Vexillarii und durch die Centurie der Proletarier, welche wohl Cicero unter der *una (ima)* Centuria versteht, welche eine gröſsere Anzahl von Bürgern zählte, als die ganze erste Classe [4]). — Die Angabe des Census unter Servius Tullius scheint auf diese Art eine Berechnung, die sich aus der Zahl der Krieger in der Legion, zu 10 Legionen angenommen, ergab, worauf auch der Zusatz bei Livius aus *Fabius Pictor, eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse*, hinweiset, indem unter diesen auch die Proletarier begriffen sein konnten.

Die Anzahl der Bürger (Krieger) unter Servius Tullius wird nämlich von Livius [5]) zu der runden Summe von 80,000 angegeben. Dionysius aber giebt die Zahl zu 84,700 an nach den

---

[1]) Liv. VIII, 8. Ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat. — Ordo unusquisque tres partes habebat. earum unamquamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat. vexillum centum octoginta sex homines erant. — [2]) Gell. XVI, 4. In legione sunt centuriae sexaginta, manipuli triginta, cohortes decem. Nach Polyb. VI, 21. Dionys. VI, 42. standen zur Zeit des 3. Dictators Mn. Valerius 262. u. c. 10 Legionen (zu der runden Zahl von 4000 Mann unter den Waffen), *καὶ γίνεται δέκα στρατιωτικὰ τάγματα, ἐξ ἀνδρῶν τετρακιςχιλίων ἕκαστον.* — [3]) Niebuhr I. Thl. S. 494. Anmerk. 1028. — [4]) Cic. de republ. II, 22. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in *una* centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. — [5]) Liv. I, 44. Millia octingenta eo lustro civium censa dicuntur. Adjicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum qui ferre arma possent.

Listen des Census [1]), Eutrop [2]) endlich zählt in dem damaligen Census 83000 römische Bürger, mit dem Zusatz: *cum his, qui in agris erant*, also aus den *Tribus urbanae* und *rusticae*. Diese Zahl des Eutrop ist wohl nur eine Mittelzahl zwischen den beiden andern Angaben, von denen die des Dionys zu der Zahl der Legion am besten paſst, wobei ihr aber die Berufung auf die Censuslisten keinen gröſsern Anspruch auf Sicherheit der Angabe verleihet [3]), da wohl ein älterer Chronist schon die Rechnung nach der Zahl von 10 Legionen zu 4200 Mann aufgestellt hatte [4]), nach welcher sich Dionys richtete.

Anordnung des Heeres nach den Centurien unter Servius Tullius.

Das Princip des Servius Tullius bei seiner Centurien-Einrichtung, das Recht und die Pflicht der Waffenführung in Einklang zu bringen mit dem Interesse, welches die Bürger durch ihren Besitz an der Erhaltung und Sicherung des Staats nehmen muſsten und diesem gemäſs auch ihr Stimmrecht zu ordnen, führte zu einer Anordnung der Centurien als eines Heerbannes nach verschiedener Bewaffnung in den verschiedenen Classen und danach ihrer Stellung und ihrer Bestimmung im Kriege, so wie sie auch wie ein Heer zur Abstimmung auf den Campus Martius zogen.

Die Verschiedenheit der Bewaffnung hatte sich natürlich aus dem Aneinanderschlieſsen der verschiedenen Volksstämme zu einem Staate mit ihrer eigenthümlichen Bewaffnung gebildet. Die ursprüngliche Waffe der Römer, *Ramnes*, scheint das *Pilum* gewesen zu sein [5]), wovon ein Theil des Heeres *Pilani* genannt wurde [6]). Die Waffe der mit jenen vereinigten Sabiner war

---

[1]) Dionys. IV, 22. *ὁ σύμπας τῶν τιμησαμένων τοὺς βίους Ῥωμαίων ἀριθμός, ὡς ἐν τοῖς τιμητικοῖς φέρεται γράμμασι.* — [2]) Eutrop. I, 7. Die MS. haben zwar verschiedene Angaben, aber die griechische Übersetzung des Paeanius stimmt mit der angegebenen Zahl überein. — [3]) cf. Niebuhr 1 Th. S. 495. — [4]) Vielleicht nach der Angabe Dionys. VI, 42. in der Zeit von ohngefähr 40 Jahren nach Servius Tullius. — [5]) Stat. Silv. III, 3. 100. Romana pila. Sil. Ital. VIII, 374. Non illis solitum crispare hastilia campo, Nec mos pennigeris pharetram implevisse sagittis; *Pila* volunt brevibusque habiles mucronibus enses: Aere caput tecti surgunt super agmina cristis. cf. Ibid. XIII, 308. — [6]) Ovid. Fast. III, 127. (Romulus) hastatos instituitque decem, Et totidem princeps, totidem pilanus habebat Corpora. Varro de ling. lat. V, 16. ed. Speng. p. 91. Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis. — Pilani triarii quoque dicti, quod

unstreitig die *Hasta* [1]), bei ihnen *quiris* genannt, die auch als ein Zeichen des von den Sabinern entlehnten Rechts zu den Römern überging und als Symbol des Centumviral-Gerichts diente [2]). Bei den mit den Römern vereinigten Lateinern wird dieselbe Waffe üblich gewesen sein, denn in dem von dem Aequicolern entlehnten ältesten Staatsrechte gebrauchten die *Fetiales* die *Hasta* zur Ankündigung des Krieges [3]). Diese Abtheilungen der *Pilani*, welche auch nach Varro *Triarii* genannt wurde, der *Hastati* und der *Principes* waren die Schwerbewaffneten. Die Leichtbewaffneten waren ein Theil der *Hastati* und die Bürger der fünften Classe. Die Waffen beider Theile sind schon oben bei Aufzählung der Classen angeführt.

Das Zusammentreten der verschiedenen Stämme mit ihrer eigenthümlichen Bewaffnung zu einem Heere würde schon von selbst auf eine Phalanx als Schlachtordnung führen, wenn auch uns nicht ein ausdrückliches Zeugniſs diese Anordnung bestätigte [4]). Die gleichartige Bewaffnung, die sonst in den drei Tribus eigenthümlich gewesen war, wurde nun nach dem Census der Classen bestimmt; die Art der Bewaffnung entschied aber auch über die Stellung der Truppen-Abtheilungen in der Phalanx, indem diejenigen, welche in den ersten Reihen standen und den Waffen der Feinde am meisten bloſs gestellt waren, der meisten Schutzwaffen bedurften, die sich, wie oben angezeigt worden, in den folgenden Classen nach der Stellung tiefer in der Schlachtordnung immer um eine solche Waffe verminderte, so wie auch die Angriffswaffen dieser Stellung angemessen waren. Diese Waffen veränderten sich, als die Manipular-Schlachtordnung eingeführt war und die Triarier statt der ersten Stelle in der Phalanx die dritte der neuen Ordnung einnahmen.

---

in acie tertio ordine extremi subsidio deponebantur. Virg. Aen. VII, 664. Liv. VIII, 8. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis — Hoc triginta manipulorum agmen *antepilanos* adpeltabant, quia sub signis jam alii XV ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; earum unamquamque primum *pilum* vocabant. — [1]) Fest. Samnitibus nomen factum ab hastis, quod *σαυνία* appellant Graeci. cf. G. F. Grotefend, Rudimenta ling. Umbricae Part. III, p. 24. ut Graeci Samnites pro Sabinitis *Σαυνίτας* dixerunt. — [2]) Suet. Aug. 30. Centumviralem hastam. Val. Max. VII, 8. 4. quod ad hastae judicium attinuit. — [3]) Liv. I, 32. Jus ab antiqua gento Aequicolis, quod nunc Fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur. — Fieri solitum, ut fecialis *hastam* ferratam aut sanguineam praeustam ad fines eorum ferret. Aurel. Vict. de vir. illustr. c. VII. — [4]) Liv. VIII, 8. quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.

Die Legion, wie sie sich schon zu den Zeiten des Servius Tullius nach den vier, von ihm gebildeten, Tribus gestaltete, zählte deshalb, statt der älteren Zahl nach den 3 Tribus (3000 Mann) nun 4000 Mann [1]). In dieser so starken Legion waren nach Polybius VI, 21. 600 Triarier, 1200 *Principes*, 1200 *Hastati* und eben so viele leichte Truppen; dieses Verhältniſs der Zahl der verschiedenen Truppen-Gattungen wird wohl ebenfalls schon in der Zeit des Servius Tullius sich gestaltet haben, indem nach der Achtung der Römer gegen das Alte und Herkömmliche die Zahl der Triarier immer 600 blieb, wenn auch die Legion verstärkt wurde, so daſs im Durchschnitt die erste Classe auf die Triarier, die zweite und dritte auf die *Principes*, die vierte auf die *Hastati* und die fünfte auf die leichten Truppen, *Rorarii* und *Accensi*, gerechnet wurden [2]).

Nach diesem bestehenden Schema der römischen Legion hat Niebuhr III. Th. S. 115. die Zusammensetzung derselben aus den Contingenten der 5 Classen nach der Darstellung des Livius VIII, 8. (die aber von der im Anfange des Samniterkrieges aus der Phalanx in die Manipular-Schlachtordnung veränderten Stellung handelt und deshalb die alte Anordnung des Servius Tullius nicht wiedergeben kann), folgendermaſsen angegeben:

Die Legion bestand aus 5 Cohorten zu 900 Mann, deren

---

[1]) Dionys. IV, 14. *οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς (στρατιωτικὰ) — ἐποιεῖτο.* cf. VI, 24. *καὶ γίνεται δέκα στρατιωτικὰ τάγματα, ἐξ ἀνδρῶν τετρακιςχιλίων ἕκαστον.* Liv. VI, 22. Qnatuor legionibus quaternum millium scriptis — ad Satricum (Camillus) profectus. u. c. 369. — [2]) Polyb. l. l. *Ἐὰν δὲ πλείους τῶν τετρακισχιλίων ὦσι, κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν, πλὴν τῶν τριαρίων, τούτους ἀεὶ τοὺς ἴσους.* Dieser Umstand, daſs die Zahl der Triarier niemals erhöhet wurde, möchte wohl der beste Beweis dafür sein, daſs die erste Classe die Heeres-Abtheilung der Triarier bildete, da diese Classe bei ihnen im Verhältniſs zu der übrigen geringen Kopfzahl, ohne sich zn erschöpfen, keine groſse Zahl Krieger stellen konnte. Der Beweis für die Stellung der Triarier aus der ersten Classe, den Huschke l. l. S. 439 aus der Bewaffnung derselben hernimmt, ist deshalb nicht treffend, weil die Triarii anfänglich die erste Schlachtreihe bildeten, später aber die dritte, nach welcher verschiedenen Stellung auch eine verschiedene Bewaffnung erforderlich war. Daher führt Dionys. VIII. 86 an, daſs sie vorzüglich mit dem Schwerte gekämpft hatten, während ihnen Varro de ling. lat. V, 16. ed. Speng. p. 91. das Pilum als Waffe beilegt, das Schwert aber den Principes. Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis. Ea post commutata re militari minus illustria sunt. Pilani triarii quoque dicti, quod in acie tertio ordine extremi subsidio deponebantur. cf. Liv. VIII, 8.

jede in 15 Manipeln zu 60 Mann, jede Manipel in 2 Centurien zu 30 Mann eingetheilt war, so daſs also die ganze Legion 4500 Mann zählte [1]). Den Namen der Triarier, die nicht von ihrer Stellnng in der dritten Schlachtreihe so heiſsen konnten, sondern darnach Tertiani hätten genannt werden müssen, leitet Niebuhr davon ab, daſs sie aus Abtheilungen der drei ersten Classen zusammengesetzt worden wären, also eigentlich die *Principes* den Hauptbestandtheil der ersten Classe ausmachten. Es stellte nun die

1. Classe	30 Cent.	Principes und	10 Cent.	Triarii	1200	Mann
2. »	10 [2]) »	Hastati	» 10 »	Triarii	600	»
3. »	10 »	Hastati	» 10 »	Triarii	600	»
4. »	10 »	leichte Hastati			300	»
5. »	30 »	Schleuderer, Rorarii.....			900	»
dazu eine Ergänzungsmannschaft Accensi					900	»

also die ganze Legion 4500 Mann. Von diesen waren 900 Triarii, 900 Principes und 600 Hastati die Schwerbewaffneten; 300 leichtbewaffnete Hastati und 900 Rorarii die Leichtbewaffneten.

Der Annahme dieser Berechnung der Legion steht aber entgegen: die Zahl der Soldaten der Legion zu 4500; die der Triarier zu 900, welche beide nirgends in den Schriftstellern eine Bestätigung finden, da vielmehr, wie schon gesagt, die Legion zu 4200, die Zahl der Triarier stehend zu 600 angegeben wird; endlich ist die Annahme der Verdopplung der zweiten und dritten Classe willkürlich.

Die von Servius Tullius bewirkte Vereinigung der Patricier und Plebejer zu einem Ganzen durch die Anordnung des Census und die Centurien-Verfassung hing mit der militärischen Einrichtung des Heeres anfs genaueste zusammen, das Verhältniſs der Ritter zum Fuſsvolk wird uns also auch am sichersten Aufſchluſs geben können über die beiden Anordnungen zum

[1]) Diese Angabe der Mannschaft der Legion stimmt aber nicht mit denen der alten Schriftsteller überein, so wie auch die Herleitung der 30 Mann in jeder Centurie aus der Zahl der 30 Tribus keinen Grund hat, weil die Soldaten nicht nach den Tribus, sondern nach den Classen ausgehoben wurden, wie schon Huschke S. 478 bemerkt hat. — [2]) Niebuhr hat also die Zahl der Centurien der 2. u. 3. Classe verdoppeln müssen, um die Zahl der Truppen herauszubringen. Seine Angabe von 900 Triarier widerstreitet aber der Stelle des Polyb. VI, 21. S. oben Anmerk. 2.

Grunde liegende Einheit der Centurie, und damit über die ganze Anordnung, bei welcher der Besitz als Norm des Kriegsdienstes sowohl, als des Stimmrechtes angenommen war. Daher muſste auch die Centurie nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern nach einer Gesammtheit des Besitzes bestimmt werden.

Nun war aber der Begriff und der Name Centuria die Bezeichnung eines an die Plebejer zu je 2 *Jugera* vertheilten Landgebietes, welches ein zusammenhängendes Ganzes von 200 *Jugera* bildete, von welchem dann auch die hundert Besitzer mit dem Namen Centuria bezeichnet wurden [1]). Dieser Name war also nur von Plebejern und ihrem Besitze zuerst gebräuchlich und es ist nur ein aus spätern Zeiten übertragener Begriff, wenn Livius unter Romulus von Ritter-Centurien [2]) statt Tribus redet, da ja ihr Anführer *Tribunus celerum* hieſs und sie in Decurien und Turmen, nicht in Centurien eingetheilt wurden [3]). Seit der Aufnahme der Albaner in den römischen Staat waren aber unter denselben so viele Angesehene und Reiche, daſs sowohl unter Tullus Hostilius eine Anzahl derselben unter die Ritter, selbst in den Senat aufgenommen wurden, als durch Tarquinius Priscus eine Verdopplung der Ritter aus den Neubürgern Statt fand. Von diesen Plebejern, die den Rittern an Vermögen gleich standen, oder nahe an sie grenzten, konnten nicht 100 auf eine Centurie gerechnet werden, sondern so wie von Anfang an einem Ritter 10 Mann Fuſsvolk entsprachen, so muſsten auch die angesehenen, reichen Plebejer, die dem Ritterstande nahe standen, zehnmal so viel Vermögen oder Grundbesitz haben, als der gemeine Plebejer, also wenn dieser 2 *Jugera* besaſs, jener 20 haben [4]).

---

[1]) Sicul. Flaccus de conditione agror. ed. Goes. p. 15. Centuriis — vocabulum datum est ex eo: cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta jugera dederunt: et ex hoc facto centuria juste appellata est. cf. Fest. s. v. centuriatus ager. Columella de re rust. V, 1. §. 7. Centuriam nunc dicimus, (ut Varro ait cf. I, 10) ducentorum jugerum modum. Varro de ling. lat. V, 6. Das patricische, nach den Curien eingetheilte Land, hieſs auch Curia. Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα*; also jeder Curie ein Gebiet, einen gesonderten, zusammengehörenden Grundbesitz. — [2]) Liv. 13, 3. 'Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae. auch c. 36 und 43. — [3]) Dionys. II, 13. Festus s. v. decuriones appellantur, qui denis equitibus praesunt. — [4]) So erhielten die Tarquinier, welche nach Dionys. V, 54 eine Verschwörung zur Anzeige brachten, als Belohnung jeder *ἀργυρίου μυρίας ἑκατέρῳ δραχμὰς, καὶ πλέθρα γῆς δημοσίας εἴκοσι.*

Da nun Servius Tullins das Stimmrecht, das Staatsbürgerrecht und die Verpflichtung zum Kriegsdienste nach dem Vermögen bestimmte, so setzte er als Norm für die erste Classe einen Grundbesitz von 20 *Jugera*, oder dem entsprechend 100000 As fest und da 200 *Jugera* eine Centurie ausmachten, so gehörten 10 Personen aus der ersten Classe zu einer Centurie, und so abstufend bis zur 5. Classe mit 2½ *jugera* oder 12500 As, wovon 80 Personen eine Centurie ausmachten. — Nun wurden auch die Ritter in Centurien eingetheilt, doch nach einem andern Princip, da sie über dem Census standen. Nach dieser Ansicht gestaltete sich nun der Census und die Einrichtung des Kriegsheers unter Servius Tullius folgendermaſsen:

1.	Classe	jeder	Bürger	20	*Jugera*	also	10	Personen	1	Centurie
2.	»	»	»	15	»	»	13⅓	»	1	»
3.	»	»	»	10	»	»	20	»	1	»
4.	»	»	»	5	»	»	40	»	1	»
5.	»	»	»	2½	»	»	80	»	1	»

Zum Heere wurden zu einer Legion ausgehoben von der

1.	Classe	40	Cent.	*Juniores*	zu	10	Mann	400, 2 mal	800
2.	»	10	»	»	»	13⅓	»	133, 3 mal	400
3.	»	10	»	»	»	20	»	200, 3 mal	600
4.	»	10	»	»	»	40	»	400, 3 mal	1200
5.	»	15	»	»	»	80	»	1200, 1 mal	1200
									4200

Von diesen machten aus:

die 30 ersten Centurien der ersten Classe . . 600 Triarii
die 10 letzten Centurien der ersten, nebst deren 10 Centurien der zweiten und eben so viel der dritten Classe . . . . 1200 Principes
die 10 Centurien der vierten Classe . . . . . 1200 Hastati
die fünfte Classe die Rorarii und Accensi . . 1200 [1]).

[1]) Für diese Darstellung der Anordnung des Heeres nach den Centurien läſst sich freilich kein Beweis aus Stellen der Historiker führen, weil diese die Anordnung nur in ihren Hauptzügen anführen; aber die Übereinstimmung der Zahlen unter einander, das Verhältniſs der Ritter zu dem Fuſsvolke und endlich das Zutreffen der Zahlen mit den Angaben des Census unter Servius Tullius giebt ihr doch eine Wahrscheinlichkeit, zumal da keine Veränderung in den von den Schriftstellern angegebenen Zahlen gemacht worden sind, wie sie Niebuhr bei seiner Berechnung hat machen müssen, indem er die Centurien d. zweiten und dritten Classe verdoppelt, so wie auch Reisig am

Zwar war bei dieser Art der Aushebung zum Heere die erste Classe stark in Anspruch genommen, doch war das nicht anders möglich, wenn sie die Triarier bilden wollte; auch waren so die folgenden Classen wegen ihrer gröſsern Kopfzahl noch stärker zugezogen; nur die letzte Classe stellte ein einfaches Contingent, weil man sie nach ihrem Vermögen nicht zu einer andern Bewaffnung zuziehen konnte, aber auch keine gröſsere Zahl von Leichtbewaffneten, auſser den leichten Hastaten, erforderlich war und bei der Legion von 4200 Mann auch keine stärkere Ersatzmannschaft der Accensi eingestellt zu werden brauchte, als etwa 600, die unbewaffnet dem Heere folgten, in die Stelle der Gefallenen traten und sich der Waffen derselben bedienten.

In den Stamm-Centurien waren unstreitig nur die aufgenommen, welche ein selbstständiges steuerbares Vermögen beſaſsen, also *sui juris* waren; ob aber auch nur diese den Dienst in der Legion thaten, ist zu bezweifeln, da die Dienstjahre der *Juniores* vom 17—45. Jahre gerechnet werden [1]) und bei den Römern nur Wenige vor dem 30. Jahre *sui juris* sein mochten, auch Livius und Polybius eine Abstufung des Alters für den Dienst in den verschiedenen Waffengattungen annehmen, indem Livius von den leichten Truppen sagt: *florem juvenum pubescentium ad militiam habebat*, und dann *robustior aetas; quibus principibus est nomen* folgern läſst [2]); so wie auch bei der Zahl

a. a. O. die zweite Classe zu 30 Centurien annimmt. — Huschke geht von dem Princip aus, daſs jede Ritter-Centurie seit der Verdopplung durch Tarquinius Priscus aus 200 Manu bestanden habe, daſs daher der Centurie der ersten Classe, welche am Census dem Ritter fast gleich war, auch 200 Mann zuzutheilen seien und berechnet nun nach der Abstufung des Vermögens die Centurien so:

1. Cl.	$\frac{8}{8}$	in 80	Centurien	zu 200	Mann,	zusammen	16000.
2.	-	$\frac{6}{8}$	- 20	-	- 266		-	5320.
3.	-	$\frac{4}{8}$	- 20	-	- 400	-	-	8000.
4.	-	$\frac{2}{8}$	- 20	-	- 800	-	-	16000.
5.	-	$\frac{1}{8}$	- 20	-	- 1600	-	-	32000.
Accens.	-	$\frac{11}{10}$	- 10	-	- 1818	-	-	18180.
								951500.

Von diesen setzt er für die Minderzahl der Seniores $\frac{1}{3}$ der Hälfte 15916 ab, Rest 79484, dazu 3600 Ritter, giebt dem Census nur 83084. Diese Berechnung stimmt fast mit der meinigen überein, indem ich die Zahl der Köpfe in der Centurie der Legion 20 mal als eine Stimm-Curie annehme; welches 84000 Bürger beträgt. Nur ist bei Huschke die Zahl der Accensi zu hoch angenommen. — [1]) Gell. X, 28. Servium Tullium — inde ab anno septimo decimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. Dionys. IV, 16. — [2]) Livius

des Census aus Fabius Pictor hinzufügt: *eorum, qui arma ferre possent.*

Es mochte wohl oft der Fall eintreten, daſs der Sohn, wenn er die *anni militares* hatte, für den Vater, der verhindert war, den Dienst zu thun, eintrat, indem dadurch der an dem Vermögen haftenden Dienstpflicht Genüge geleistet wurde. Befreiung vom Dienste fand nur Statt bei Untanglichkeit und bei denen, welche Priesterwürden bekleideten [1]. Wer ohne diese Gründe den Kriegsdienst verweigerte, wurde als Verbrecher bestraft [2], theils mit Verlust der Freiheit, theils durch körperliche Strafen.

4. *Die Comitia centuriata und ihre Rechte.*

Bisher hatten die *Gentes* als *populus* unter den ersten fünf Königen in ihren *Comitiis curiatis* vermöge ihres Erbadels das Recht ausgeübt, das *Imperium* zu verleihen, Magistrate zu wählen und Gesetze zu bestätigen [3]. Durch Servius war die schon *de facto* gebildete Plebejer-Gemeinde durch die Tribus-Einrichtung förmlich constituirt, und so eine Opposition, ein Gegensatz des Behauptens alter Rechte und des Strebens nach Erlangung vollen Bürgerrechts, das den Plebejern als Tribus noch nicht zu Theil geworden war, gebildet, den Servins Tullins auszugleichen suchte, indem er durch die Centurien-Verfassung nach dem Princip des Vermögens beide Elemente des Staats zu Einem Ganzen vereinigte, wobei er den Patriciern keines ihrer Rechte nahm und dadurch ihren Widerstand beseitigte, den Plebejern aber volles Bürgerrecht verlieh, doch so, daſs der Einfluſs nur in den Händen des gröſsern Reichthums und der gröſsern Einsicht war. Obgleich nun die Patricier in den Centuriat-Comitien durch die Ritter in 18 Centurien repräsentirt

VIII, 8. Beweise für den Dienst der noch nicht Selbstständigen. Liv. XLIII, 16. Aurel. Vict. de Caes. IV, 4. — [1]) Dionys. II, 21. *τοὺς ἱερεῖς ἐποίησε — στρατειῶν ἀπολελυμένους διὰ τὴν ἡλικίαν* (sie waren über 50 Jahr alt.) cf. Plut. Camill. 41. — [2]) Cic. p. A. Caec. Jam populus si eum vendidit, qui miles factus non est, non adimit ei libertatem: sed judicat, non esse eum liberum, qui, ut liber sit, adire periculum noluit. Liv. XL, 41. XLII, 34. Non. I, 67. Liv. VII, 4. — [3]) Dionys. II, 14. *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν.* Dionys. IV, 20. *τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος κύριος ἦν, τῶν μεγίστων τε καὶ ἀναγκαιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι, — καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς τε ἀνελεῖν καὶ περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι.* Ibid. VI, 66,

waren und dadurch auf dieselben einen bedeutenden Einfluſs ausübten [1]), so wie auch durch ihre Clienten, die in die Centurien vertheilt waren, so ist es doch auffallend, daſs bei dem Fortbestehen der Curien-Versammlungen die Aristokratie einen Theil ihrer Rechte an die Centuriat-Comitien übertrug, da sie sonst so eifrig über deren Erhaltung wachte. Es muſs also eine Nothwendigkeit der Anerkennung der Rechte der Plebejer vorgelegen haben, die schon oben angedeutet ist. Die Centurien-Verfassung hob nämlich die Gefahr der Opposition der Plebejer als Gemeinde in den Tribus gegen die Curien auf, indem man jene Verfassung als die wahre *res publica* anerkannte; bisher hatten die Patricier als *populus* alle Rechte der *res divinae* und der *res publica* allein ausgeübt; jetzt gingen die letzteren an die Centurien über, indem sie sich nur die ersteren, die wegen ihrer Heiligkeit nicht angetastet werden konnten, vorbehielten [2]), nämlich die Wahl und Einsetzung des Interrex [3]), die Bestätigung der höhern Magistrate und Bevollmächtigung derselben zu ihrer Amtsgewalt [4]) und eine Gerichtsbarkeit über die aus ihrer Mitte, welche die Rechte der Curien verletzten [5]).

An die Centuriat-Comitien ging dagegen über: die Bestätigung der von dem Senate vorgelegten Rogationen [6]), wodurch sie eine *Lex* wurden [7]); die Wahl der Magistrate; die Ankündigung des Kriegs und die Bestätigung des Friedens, wenn der Senat ihnen die Entscheidung darüber vorlegte [8]). Endlich

---

[1]) Cic. de republ. IV, 1. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, *equitatus*, in quo suffragia sunt etiam senatus. — [2]) Cic. de leg. agrar. II, 11. Majores nostri de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Nunc quia prima illa comitia tenetis, centuriata et tributa: curiata tantum *auspiciorum causa* remanserunt. Also ursprünglich hatten die Curien ein Bestätigungsrecht bei der Wahl der Magistratus majores durch die Lex curiata de imperio. Daher ibid. c. 12. consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Auch bei Gesetzen: patres auctores facti, wenn es mit Niebuhr I, 374. von den Curien zu verstehen ist. — [3]) Liv. IV, 75. — [4]) Lex curiata de imperio. — [5]) Dionys. IV, 75. — [6]) Dionys. VII, 38. *ὅσα τῷ συνεδρίῳ δόξειε, ταῦτα οἱ βασιλεῖς εἰς τὸν δῆμον ἐκφέροντες, ἐπεκύρουν.* — [7]) Dionys. X, 57. *πρῶτον μὲν τὴν βουλὴν συναγαγόντες, προβούλευμα περὶ νόμων ἐκύρωσαν. ἔπειτα τὸν δῆμον ἐκάλεσαν ἐπὶ τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, — ἀνέδωκαν τοῖς λόχοις τὰς ψήφους.* — [8]) Liv. IV, 30. Controversia inde fuit, utrum populi jussu indiceretur bellum, an satis esset senatusconsultum. Pervicere tribuni — ut consules de bello ad populum ferrent. Omnes centuriae jussere.

kam den Centuriat-Comitien anch die Gerichtsbarkeit über *res capitales* zu [1]), vorzüglich über *perduellio* [2]), d. h. Ausübung von Feindseligkeiten gegen den Staat. Seit der *Lex Valeria de provocatione* konnte der Angeklagte sowohl gegen die Anklage, als gegen die Entscheidnng der Consuln an das Volk appelliren [3]). Dnrch diese den Centuriat-Comitien eingeränmten Rechte waren sie nun ganz eigentlich *populus romanus*, als welcher sie anch durch die beiden andern *Leges Valeriae* anerkannt wurde, daſs, wer eine Magistratur ohne Wahl des Volks übernehme, sein Leben verwirkt habe [4]), und daſs aus den *fasces* der Consuln innerhalb der Stadt die Beile genommen und die *fasces* selbst von den Lictoren vor dem Volke gesenkt werden muſsten [5]).

So wie die Cnriat-Comitien ihre Versammlnngen an einem geweiheten Orte innerhalb des Pomoerinms anf dem Comitium hielten, welches eben davon seinen Namen hatte [6]), so versammelten sich anch die Centurien zu den *Suffragien* an einem geweiheten Platze, dem Campus Martius, aber auſser der Stadt, weil die Centurien als gewaffnetes Kriegsheer erschienen [7]) und dieses sich nicht innerhalb der Stadt versammeln durfte. (Beide Volksversammlungen waren mit Auspicien verbunden, nicht aber die *Comitia tributa*.) Die Versammlung der Centurien wurde dreiſsig Tage vorher angesagt, welche Zeit *dies justi* genannt wurden, während welcher eine rothe Fahne anf der Bnrg angesteckt war [8]), so wie anch während der Centuriat-Comitien ein *Praesidium* die Burg des Janiculus besetzt hielt. Das Zeichen zur Versammlung wurde durch einen Hornbläser von der Bnrg und den Manern gegeben, nachdem vorher ein Accensus auf Befehl des Consuls oder bei den Versammlnngen znm Cen-

[1]) Dionys. VII, 59. — [2]) Schon in den Legg. XII. tabb. war festgesetzt: de capite civis rom. rogari nisi comitiatu maximo vetat. Cic. pr. Sext. XIII. 34. — [3]) Liv. II, 8. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Dionys. V, 19. — [5]) Ibid. et Plut. Publ. 10. — [6]) Varro de ling. lat. V, 32. ed. Speng. 154. Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa. — [7]) Liv. XXXIX, 14. Majores vestri, ne vos quidem, nisi quum aut, vexillo in arce posito, comitiorum causa exercitus eductus esset, — coire voluerunt. Ibid. VI, 20. In Campo, quum centuriatim populus citaretur. Dionys. IV, 84. VII, 59. Daher exercitum imperare. Varro de ling. lat. VI, 9. Speng. p. 265. Qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: Voca in licium omnes Quirites huc ad me. — Impero qua convenit ad comitia centuriata. Später erschienen die Centurien nicht mehr bewaffnet. — [8]) Macrob. Saturn. I, 16. Justi sunt continui triginta dies, quibus exercitu imperato vexillum rufi coloris in arce positum est. cf. Liv. XXXIX, 14. Fest. s. v. Justi.

sus ein Praeco den Befehl des Consnls oder Censors verkündigt hatte. Sie wnrden dann mit Opfer und Auspicien eröffnet, wozu ein geweiheter Platz, *templum*, der wegen des Heeres vielleicht ein Zelt, *tabernaculum* [1]), war, erfordert wurde. Die Abstimmung geschah nach dem Range der Centurien, fing also mit den Ritter-Centurien an, auf welche die der ersten Classe und so fort folgten. Nach der Stelle Cicero's de repnbl. II, 22, scheint es, daſs die Centurien nach einander gestimmt haben, denn er sagt: wenn zu den Centurien der Ritter nnd denen der ersten Classe nur noch 8 hinzutraten [2]), so ist die Überlegenheit bewirkt. Dionysius aber sagt [3]): Servius berief zur Abstimmung zuerst die von dem höchsten Census, womit aber doch nicht gesagt ist, daſs die Centurien nicht nach einander, sondern zugleich gestimmt hätten [4]); vielmehr führt Liv. XLIII, 16. ausdrücklich eine reihenweise Abstimmung der Centurien der Ritter und der 1. Classe an [5]). Darauf weis't anch die ganze Anordnung der Abstimmung hin. Nachdem nämlich der in den Centuriat-Versammlungen präsidirende höhere Magistrat, — der Consul [6]), oder wenn dieser verhindert war, ein von ihm dazu erwählter Dictator [7]), oder wenn die Consuln, ohne eine Wahl veranstaltet zu haben, gefallen waren, oder ihr Amt niedergelegt hatten, ein Interrex, für das zu haltende *judicium perduellionis* wohl der Prätor und für den Census der Censor, — in der Nacht des Comitial-Tages mit Zuziehung des Augurs die *Auspicia majora* gehalten hatte, begaben sich die Centurien auf seinen Befehl auf den Campus Martins, wo das *Templum*, *tabernaculum*, geweihet war, in welchem wahrscheinlich der Magistrat das Tribunal einnahm, der Augur, der gegenwärtig bleiben muſste, in der *Villa publica* die Befehle des Consuls erwartete [8]), in welcher Villa auch der Censns gehalten wurde.

---

[1]) Cic. de nat. Deor. II, 4. vitio sibi tabernaculum captum fuisse. cf. Cic. de div. I, 17. II, 35. — [2]) Octo solae si accseserunt, confecta est vis populi. — [3]) Dionys. IV, 20. *ἐκάλει εἰς ἀπόφασιν γνώμης πρώτους μὲν λόχους τοὺς ἀπὸ τοῦ μεγίστου τιμήματος καταγραφέντας.* cf. VII, 59. — [4]) Wie Huschke Verf. des Serv. S. 421. annimmt und daraus erklärt, wie die Abstimmung schnell vollzogen werden konnte. — [5]) Quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt. — [6]) Welcher von beiden Consuln die Comitia centuriata halten sollte, wurde durch das Loos bestimmt, oder durch Übereinkunft. cf. Liv. XXXV, 6. Comitia suae sortis esse. — [7]) Liv. VIII, 23. — [8]) Varro de re rust. III, 2. Ibi Appium Claudium, augurem, sedentem

Dann wurden die Comitien mit einem Opfer und Gebete eröffnet [1]), und, nachdem man sich noch über den Gegenstand, der verhandelt werden sollte, besprochen hatte, forderte der vorsitzende Magistrat mit den Worten: *Velitis, jubeatis, discedite;* oder *si vobis videtur, ite in suffragium,* zur Abstimmung auf, die anfänglich erfolgte, indem der *Rogator* Jedem sein *suffragium* abfragte und es aufzeichnete, dann aber nach den *Leges tabellariae* durch Stimmtäfelchen, *tabellae* [2]), die jedem Bürger von dem *Diribitor* eingehändigt wurden, indem die abstimmende Centurie in einen von Schranken eingeschlossenen Platz, *Septum* oder *Ovile* genannt, einging über eine Brücke, worauf durch den *Rogator* die Stimmtäfelchen in einem Kästchen gesammelt, in Gegenwart eines *Custos* gezählt und auf einer Tafel angemerkt wurden. Hier muſsten doch gewiſs die Centurien eine nach der andern abstimmen, doch so, daſs die *Centuria seniorum* und *juniorum* nicht vereinigt waren [3]). In welcher Ordnung sie aber berufen wurden, ob in einer bestimmten Folge, oder nach Bestimmung des Looses, oder nach der des präsidirenden Magistrats, darüber sind keine bestimmten Nachrichten vorhanden; doch scheint eine bestimmte Folge das wahrscheinlichste, weil zuerst, so lange die Centurien bewaffnet erschienen, gewiſs jede Centurie nach ihrer Stellung im Heerbann zum Stimmen antrat, weil die Wahl der Praerogativa durch das Loos als eine neue

---

invenimus in subselliis, ut consuli, si quid usus poposcisset, esset praesto. cf. Cic. ad Attic. IV, 16. — [1]) Dionys. X, 32. *παρόντων ἱεροποιῶν θυοῖν, καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ὁ νόμος ἐκυρώθη.* Liv. XXXIX, 15. Consules rostra escenderunt et — quum solemne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul, ita coepit. — [2]) Solcher leges tabellariae waren 4. Cic. de leg. III, 16. Gabinia. u. c. 614. für die Magistratswahlen, wo befohlen wurde, daſs auch Niemand die Stimmtafeln sehen sollte; Cassia 616. u. c., wo dasselbe für die Tribut-Comitien bei den multis irrogandis angeordnet wurde. Papiria 621. u. c., wo bei Abstimmung über Gesetze die Tabellae verordnet wurden und Lex Coelia tab. für das Judicium perduellionis, u. c. 635. — [3]) Liv. XXVI, 22. Manlius— petit, ut centuriam, quae tulisset suffragium, revocari juberet. — Cum centuria frequens *subclamasset,* nihil se mutare sententiae, eosdemque consules dicturos esse. Tum Torquatus: Redite in suffragium et cogitate bellum punicum in Italia et hostium ducem Hannibalem esse. Tum centuria petit a consule, *ut Veturiam seniorum citaret.* Velle se cum majoribus natu colloqui, et exauctoritate eorum consules dicere. Citatis senioribus, datum secreto in ovili cum his colloquendi tempus. — *Senioribus dimissis,* juniores suffragium ineunt. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt.

Einrichtung angeführt wird; wenn aber die Folge der Centurien durch die Bestimmung des Magistrats erfolgt wäre, so würde es gewiſs als eine Ursache zur Unzufriedenheit wegen Bevorzugung einer Centurie vor der andern einmal angeführt worden sein. Das bewaffnete Erscheinen der Centurien hat wegen Gefahr von Unruhen gewiſs schon früh aufgehört; aber die Einrichtung der *Septa* scheint mit der Verbindung der Centurien mit den Tribus zusammenzuhängen [1]. Seit die Abstimmung durch Täfelchen eingeführt wurde, war die Einrichtung der *Pontes* an den *Septis* nöthig, um Unterschleif im Abgeben der Stimmtafeln zu verhüten. Doch darauf kommen wir wieder zurück bei der Verbindung der Tribut- und Centuriat-Comitien.

Bei den vor den Centuriat-Comitien rogirten Gesetzen geschah die Abstimmung auf einen Antrag des Senats, nach einem *Senatus consultum*. Die Rogatio, welche schon *per trinundinum* bekannt gemacht worden war [2], wurde nochmals der Versammlung vorgetragen [3], welcher dann bei der Abstimmung das Recht der Verwerfung oder Zustimmung zustand. — Bei der Wahl von Magistraten wurden die Namen der Vorgeschlagenen ebenfalls vorher bekannt gemacht; der Vorsitzende hatte bei diesen Wahlen das Recht die Stimmen für einen Candidaten nicht anzunehmen, *nomen non accipere* [4]. Bei einer *res capitalis* wurde eben so das Verbrechen und der Antrag auf die Strafe vorher bekannt gemacht. Wenn dann die Augurien der Abhaltung der Comitien kein Hinderniſs in den Weg legten und dieses der Augur verkündigte, *nuntiatio* [5], (dagegen bei ungünstigen Augurien die *obnuntiatio*, durch den Ausspruch: *alio die*) [6], auch keine *Intercessio* eintrat, so wurde die Abstimmung angefangen, die Stimmen in jeder Centurie nach der Mehrheit gezählt und

---

[1]) Liv. XXVI, 22. erwähnt des Ovile im Jahr 543 u. c. — [2]) Macrob. Saturn. I, 16. Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut — scita et consulta frequentiore populo referrentur, quae, trinundino die proposita, a singulis atque universis facile noscebantur. Unde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. — [3]) Cic. de legg. III, 4. Rem populum docento, et doceri a magistratibus privatisque patiunto. Liv. XXXIV, 1. Ad suadendum et dissuadendum multi nobiles prodibant. — [4]) Cic. Brut. 14. Interrege Appio Caeco — comitia contra leges habente, cum de plebe *consulem non accipiebat*. Liv. XXXIX, 39. — [5]) Cic. Phil. II, 32. Nos augures nuntiationem solam habemus. — [6]) Cic. de legg. II, 12. Quid gravius, quam rem susceptam dirimi, is unus augur „*alio die*“ dixerit.

jede Centurie für eine Stimme gerechnet, und durch den Praeco verkündet [1]), so wie auch der vorsitzende Magistrat das Ergebniſs der ganzen Zustimmung bekannt machte [2]) und dann die Centurien mit einer *solemnis formula* entlieſs. Jeder, der volles Bürgerrecht hatte, war berechtigt, an den Centuriat-Comitien Theil zu nehmen; aber Niemand war gezwungen, in denselben zu erscheinen. Da die Comitia mit Einbruch der Nacht aufgelöst wurden, oder wenn eines der erwähnten Hindernisse, oder der *morbus comitialis* (Epilepsie) eines der Mitglieder sie unterbrach, oder die Abstimmung nicht vollendet war [3]), so wurden die Comitien auf einen neuen *dies comitialis* angesetzt und die Sache beendigt [4]). Bei der Wahl der Censoren muſsten beide von denselben Comitien erwählt werden; wenn die Wahl unterbrochen wurde und nur erst ein Censor gewählt worden war, so war dessen Wahl ungültig. Bei den Consuln und Prätoren war aber die vorgegangene Wahl, wenn die Wahl der Collegen in denselben Comitien nicht erfolgen konnte, gültig, und an einem zweiten Wahltage wurden die Collegen zugewählt [5]).

Manche der bei den Centuriat-Comitien angeführten Einrichtungen mochten wohl nicht bei der ersten Einführung so angeordnet sein, sondern erst im Laufe der Zeit manche Veränderungen erlitten haben; aber das Wesentliche der Anordnung wird doch auf Servius Tullius zurückgeführt und muſs sich auch als auf Religion begründete Einrichtung in der Hauptsache erhalten haben.

5. *Das Tributum.*

Zu den Anordnungen der Verfassung des Servius Tullius gehörte noch die vermöge des Census eingeführte Besteuerung. Wie diese angeordnet war und benutzt wurde, wird in der Untersuchung über die römische Finanz-Einrichtung aus einan-

[1]) Cic. in Rull. IV, 2. Non singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus me declaravit consulem. — [2]) Cic. pr. Muren. 1. Quo die ego L. Murenam consnlem renuntiavi. — [3]) Non explere oder non conficere legitima suffragia. Liv. III, 64. — [4]) Liv. XXXI, 6 u. 7. — [5]) Liv. XL, 59. Praelorum lribus crealis, comitia tempestas diremit. Postero die reliqui tres facti. Gell. XIII, 14. In edicto consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum fuit: ne quis minor magistratus de coelo servasse vellet. Durch das servare de coelo wurden nämlich die Comitia aufgehoben, es war eine obnuntiatio.

der gesetzt werden [1]). Hier soll nur noch erwähnt werden, wie diejenigen Bürger, die nicht in den fünf Classen des Census einbegriffen waren, zu dem *Tributum ex censu* [2]) zugezogen wurden. Die Schriftsteller nämlich, welche uns über den von Servius Tullius angeordneten Census belehren, setzen denselben in die engste Verbindung mit der Einrichtung des Heeres. Dadurch werden aber die Bestimmungen über die Art und Weise der Zuziehung zum Census bei den Bürgern nicht erwähnt, die über dem Census der höchsten und unter dem der niedrigsten Classe standen, und doch waren sowohl die Patricier, die über dem Census der Ritter standen [3]), als ihre Clienten, die nach ihrem Vermögen in die Centurien aufgenommen waren [4]), so wie auch die Freigelassenen, die nach Dionys nach ihrem Census in eine der Classen eingereihet wurden [5]), endlich die Handwerker und Krämer, die unter dem Census standen und zu keiner der Classen gehörten, dem Tributum unterworfen. Diese waren wohl *Municipes*, die sich nach Rom versetzten, um durch ihr Gewerbe gröſsern Gewinn zu ziehen, da solche Geschäfte und Arbeiten den Römern nicht erlaubt waren, Dionys. II, 28. und IX, 25. *ἐμπόρων καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων. οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.* Doch mochten sich auch manche der in Rom wohnenden Clienten solchen Gewerben zugewandt haben [6]), sonst würde Numa aus demselben nicht, um sie in den Staat einzureihen, neun Collegia gebildet haben. Die Freigelassenen können aber zu Servius Zeiten

---

[1]) Cf. Th. II. Vom Tributum. Huschke, Verfasser des Servius Tullius S. 488 ff. Walter, Rechtsgeschichte S. 35 f. — [2]) Fest. s. v. Tributorum collationem quom sit alia in capita, illud ex censu. — [3]) Cic. de republ. IV, 1. rechnet zu den Rittern im Census auch die Suffragia der Senatoren. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt, etiam senatus. Unter den Rittern überhaupt auch die patricischen Suffragia und unter diesen die Senatoren. — [4]) Liv. II, 56. Volero macht den Gesetzvorschlag: die plebejischen Magistrate in Comitiis tributis zu wählen. Haud parva res — quae patriciis omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. Ibid. c. 64. Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque patrum consules creati. cf. III, 14. — [5]) Dionys. IV, 22. *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. κελεύσας, καὶ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας.* c. 23. *ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν.* Waren sie Isopoliten, so konnten sie wohl in die Tribus, nicht aber in die Classen aufgenommen werden. — [6]) Liv. VIII, 20. Opificum vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus.

nicht höher gestellt sein, als diese Gewerbetreibenden (*municipes*). Alle diese waren von der Steuer nach dem Census und vom Kriegsdienste ausgeschlossen; der Censor legte ihnen aber wohl nach ihren Verhältnissen eine Steuer auf, welche wahrscheinlich das *Tributum in capita* ist, weil es nicht nach dem Maſsstabe des Vermögens, sondern nach dem Verhältnisse der Person gezahlt und veranschlagt wurde. Diese auſser dem Census nach ihrer Person besteuerten Bürger waren die Aerarier, die unter diesen Verhältnissen so wie sie nicht zu den Centurien gehörten, so auch vom Kriegsdienste ausgeschlossen sein muſsten. Anders war es bei den Aerariern, die der Censor als Strafe aus dem Census ausstieſs, ihnen dann eine willkürliche Steuer nach seinem Gutachten auflegte [1]), wodurch sie aber nicht vom Kriegsdienste frei waren. Ihr Name ist daher nicht mit Niebuhr und Walter davon abzuleiten, daſs die von ihnen zu erlegende Steuer als *aes militare* [2]) zum Solde eines Fuſssoldaten angewiesen worden sei, weil theils in den ältern Zeiten noch kein Sold gezahlt wurde, theils das *Tributum* der Aerarier der erstern Art dafür nicht zugereicht haben würde; die der letztern Art aber selbst Kriegsdienste thaten [3]); Aerarier hieſsen sie vielmehr, weil ihre Steuer nicht durch den Census, sondern nach auſserordentlicher Festsetzung des Censors im Aerarium und für dasselbe erhoben [4]) und auch zu den Bedürfnissen des Krieges verwendet wurde. So bestimmten die Censoren aus Rache, daſs Mamercus Aemilius die Dauer der Censoramtes von 5 Jahren auf 18 Monate herabgesetzt hatte, (u. c. 321), ihn unter die Aerarier zu versetzen und ihm einen

[1]) Ascon. ad Cic. Div. in Q. Caec. 3. Censores — cives sic notabant, ut — qui plebejus esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis: tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Varro de ling. lat. V, 36. ed Speng. p. 180. Ea pecunia, quae assignata erat, attributum dictum; ab eo quoque, quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, Tribuni aerarii dicti, id quod attributum erat, aes militare — hinc dicuntur milites aerarii. — [2]) Könnte nicht miles aerarius einen Soldaten bedeuten, der die Stelle des, als Strafe aus den Centurien Ausgeschlossenen, vertrat und dafür auf dessen zum Aerarium gezogenes tributum (attributum) angewiesen war? — [3]) Liv. XXIX, 37., wo 34 Tribus Aerarier werden, die dem Dienste nicht entzogen werden konnten; sondern zum Dienste noch das Tributum tragen muſsten. Liv. XXIV, 18. — [4]) Liv. XXIX, 37. M. Livius *in aerarium venit* et praeter Maeniam tribum, quae se neque condemnasset, neque condemnatum aut consulem aut censorem fecisset, populum Romanum omnem, quatuor et triginta tribus, aerarios reliquit.

achtfachen Census aufzulegen [1]. Da nun derjenige, welcher persönlich den Kriegsdienst leistete, kein Tributum erlegte [2], so muſste der, welcher als Aerarius zur Strafe vom Kriegsdienste ausgeschlossen war, den Betrag der Steuer bezahlen, nach welcher er im Census nach seinem Vermögen in einer Classe zum Dienste verpflichtet war, wenn also der eigentliche Aerarius für einen Krieger der fünften Classe steuerte, so muſste Mamercus, der zu der ersten Classe gehörte, den achtfachen Betrag eines eigentlichen Aerarius entrichten, indem die Abstufung der fünften zur ersten Classe sich wie $1/8$ zu $8/8$ verhielt [3]. Mit der Herabsetzung zum Aerarius war auch wohl der Verlust des Stimmrechts verbunden, wie sich aus dem damit verbundenen *tribu movere*, und dem oft dazu gefügten *in Caeritum tabulas referri* schlieſsen läſst. Die Herabsetzung unter die Aerarier wurde gewöhnlich von den folgenden Censoren wieder aufgehoben [4]. Doch konnten die so Bestraften auch zum Kriegsdienste verpflichtet werden, wie es zur Strafe für 2000 zum Dienste Verpflichtete, die sich demselben entzogen hatten, so wie mit vielen Rittern geschah, welche durch einen Senatsbeschluſs nach Sicilien geschickt wurden und dort zu Fuſs dienen muſsten [5]. Eben so wenig konnten die von M. Livius zu Aerariern verdammten 34 Tribus vom Kriegsdienste frei sein, weil man sonst gar kein Heer gehabt hätte [6]. — Die Patricier, die über dem Census standen, steuerten wahrscheinlich nach einer über den Ritter-Census angenommenen Norm, ohne daſs sie ihr Vermögen anzugeben verpflichtet waren, denn sonst würden im Census bestimmte Steueransätze für sie gegeben sein. Wie auch Wittwen und Waisen, die ein selbstständiges Vermögen besaſsen, zu der Besteuerung durch das *Aes equestre* uud *hordearium* zugezogen wurden, ist schon oben bei den Rittern erwähnt worden.

[1]) Censores — Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt. — [2]) Liv. IV, 60. Quum commoditas juvaret, rem familiarem saltem acquiescere eo tempore. quum corpus addictum atque operatum reipublicae esset. — [3]) Cf. Huschke, Verf. des Serv. Cap. IX. S. 500. — [4]) Ascon, ad in Caecil. divin. 3. Eorum notam successores plerumque tollebant. — [5]) Liv. XXIV, 18. Supra duo millia nominum in aerarios relata, tribuque omnes moti. Additum inerti censoriae notae (wodurch sie vom Kriegsdienste frei gewesen sein würden) triste senatus consultum: ut ii omnes, quos censores notassent, pedibus mererent, mitterenturque in Siciliam ad Cannensis exercitus reliquias. — Iners nota und daſs ein S. C. darüber bestimmen muſste, zeigt an, daſs gewöhnlich die Aerarier vom Dienste ausgeschlossen waren. — [6]) Cf. supra S. 105. Anmerk. 4.

So waren alle Staatsbürger zu den Bedürfnissen des Staats zugezogen; im Census muſste jeder Familienvater sein Vermögen eidlich angeben, so wie die Zahl der Personen, die zu seiner Familie gehörten. Um eine Controlle der Richtigkeit dieser Angaben sich zu verschaffen, muſsten die Tribules bei den Paganalia, einem Feste zur Ehre der Schutzgötter auf befestigten Hügeln, wohin man sich bei Überfällen retten konnte, der Mann, die Frau und jeder Mündiggewordene ein Geldstück von einem gewissen Werthe erlegen, wonach man die Bevölkerung an Männern, Frauen und Jünglingen beurtheilen konnte [1]). In der Stadt dagegen brachte man für jedes geborne Kind ein Geldstück (wohl verschieden nach dem Geschlechte des Kindes) im Tempel der Juno Lucina dar; ein Mündiggewordener brachte ein solches in den Tempel der Juventas und für einen Gestorbenen erlegte man es in dem Tempel der Libitina.

6. *Der Census.*

Der Census bezeichnet nun das Verhältniſs der Bürger zum Staate nach ihren Rechten und Pflichten, welche in ihrer Person und in ihrem Besitzthum begründet waren. Da diese Verhältnisse der Veränderung unterworfen sind, so muſste von Zeit zu Zeit der Staat sich von dem Bestande überzeugen, indem davon die Leistungen der Bürger an den Staat abhängig waren, es muſsten Listen der Personen, die zum Staate gehörten und ihres Vermögens durch die Censoren aufgenommen werden [2]). In dieselben wurden

---

[1]) Dionys. IV, 15. *ἵνα δέ καὶ τούτων ἡ πληθὺς μὴ δυσεύρετος, ἀλλ' εὐλόγιστος ᾖ καὶ φανερὰ, βωμοὺς ἐκέλευσεν αὐτοῖς ἱδρύσασθαι θεῶν ἐπισκόπων τε καὶ φυλάκων τοῦ πάγου — ἑορτὴν τινα, τὰ καλούμενα Παγανάλια. — ἐκέλευσε τοὺς δμοπάγους κατὰ κεφαλὴν ὡρισμένον νόμισμα τι συνεισφέρειν, ἕτερον μέν τι τοὺς ἄνδρας, ἕτερον δέ τι τὰς γυναῖκας ἄλλο δέ τι τοὺς ἀνήβους. ἐξ οὗ φανερὸς δέ ὁ τῶν ἀνθρώπων ἀριθμὸς ἐγίνετο κατὰ γένη τε καὶ καθ' ἡλικίαν.* — [2]) Cic. de leg. III, 3. Censores populi aevitates, soboles, familias, pecuniasque censento. Magistratum quinquennium habento. Liv. IV, 8. Idem hic annus censurae initium fuit, — morum disciplinaeque romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub ditione ejus magistratus — vectigalia populi romani sub nutu atque arbitrio. Huschke, Verf. des Serv. Cap. 10. S. 522. Dionys. IV, 15. *Ταῦτα καταστησάμενος ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσιάς πρὸς ἀργύριον, ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον, ἦ μὴν τ'ἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τετιμῆσθαι, πατέρων τε ὧν εἰσι γράφοντας, καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας, γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας, καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως τόπῳ ἢ πάγῳ τῆς χώρας, προστιθέντας.* cf. Tab. Heracl. c. XI. 73.

aber nur die Personen eingetragen, die *ex jure Quiritium* Rechte an den Staat hatten, oder deren Besitzthum *ex jure Quiritium* ihnen gehörte, welchen Besitz der Staat schützte, nach welchem sie aber auch demselben zu Leistungen verpflichtet waren. Wer also in die Censorlisten eingetragen war, galt für einen römischen Bürger, zu welchen auch die Aerarier und die Freigelassenen zu rechnen waren, wenn sie auch nicht in die eigentlichen Censorlisten aufgenommeu wurden, sondern nach Abschluſs dieser eine besondere Liste für sie im Aerarium niedergelegt wurde (daher *Aerarios relinquere* cf. S. 105. A. 4.), weil sie weder zu einer Centurie noch zu einer Tribus gehörten[1]; denn zu den Listen des Censors muſste jeder *Pater familias* je nach seiner Tribns seinen Namen mit Hinzufügung des Namens seines Vaters und dessen Tribus oder *Regio*, so wie den Namen seiner Frau und Kinder nebst seinem und ihrem Alter angeben. Die Angabe des Stammes des Vaters unterschied, wie in den älteren Zeiten die Patricier, *qui patrem ciere possunt*, von den Clienten, die nicht zu den Geschlechtern gehörten, so seit Servius die *Ingenui*, durch Geburt Freien, von den *Liberti*, die es durch Freilassung waren, so daſs selbst die Kinder der *Liberti*, die *Libertini* gegen die *Ingenui* noch zurückgesetzt waren[2]. Durch die Angabe der Familie, der Kinder sollten die Censoren auf diejenigen aufmerksam werden, die ohne Grund in ehelosem Stande lebten, *coelibes*[3], welche von den Censoren verurtheilt wurden, eine Geldstrafe an das Aerarium zu erlegen[4]. Die Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmer wurden bei der Angabe des Census von einem *Tutor* vertreten; Abwesende durch einen Procurator[5]. In Hinsicht auf die Schätzung des Vermögens im Census war von der Angabe ausgeschlossen der Besitz des *Ager publicus*, wie Alles, was Jemand nur *de facto*, nicht *ex jure Quiritium* besaſs. Der *Ager publicus*

---

[1]) Dies waren wohl die Tabulae Caeritum. Gell. XVI, 13. Liv. VII, 19. 20. — [2]) Liv. VI, 40. An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec patricio sanguine ortus, sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum et vivere in libera civitale sciam, reticere possim? Horat. Salir. I, 6. 6. Nec — naso suspendis adunco. Ignotos ut me, libertino patre natum: Cum referre negas, quali sit quisque parente Natus, dum ingenuus. So ist also libertus der Gegensalz von servus; libertinus aber von ingenuus. — [3]) Cic. de leg. III, 3. Coelibes esse prohibento. — [4]) Val. Max. II, 9. 1. — [5]) Cic. pr. Caec. 20. Qui legitime procurator dicitur omnium rerum ejus, qui in Italia non sit.

konnte nicht, wie anderer Besitz durch *Usucaption* zum Eigenthum werden [1]); eben so wurden die Schulden, die Jemand ausstehen und die er zu bezahlen hatte, im Census nicht als Vermögen angegeben, oder von demselben abgesetzt, sonst hätte der Tribut für die Verschuldeten nicht so drückend werden können [2]).

Dagegen muſste der *Ager privatus*, das *Heredium* als Vermögen veranschlagt und besteuert werden [3]) und es ist wohl mit Recht anzunehmen, daſs in dieser Zeit der Grundbesitz, das *Jugerum* zu 5000 As angeschlagen, den eigentlichen Bestand des Vermögens ausgemacht habe [4]), sonst würden wohl nicht so hohe Ansätze des Vermögens für die Classen haben festgesetzt werden können. Es war aber diese Steuer von den Grundstükken keine Grundsteuer, weil sie nicht besonders erhoben wurde, sondern in der ganzen Veranschlagung des Vermögens mit begriffen war und dieses an der Person nach ihrer dadurch bewirkten Stellung in der Classe und Centurien haftete, indem es als Kriegssteuer mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste zusammenhing. Daſs der Grundbesitz aber im Tributum veranschlagt und versteuert wurde, ergiebt sich 1) daraus, daſs das gesammelte Vermögen eidlich angegeben wurde, wovon doch der Grundbesitz einen Hauptbestandtheil ausmachte (*οὐσία κτῆσις* bei Dionysins l. l.); 2) daſs der Census nach den Tribus erhoben wurde, in welche die Bürger nach dem Grundbesitz eingereihet waren; 3) endlich führten auch die Begriffe *assiduus* ansässig, und *locuples*, reich (an Grundbesitz), auf die Berücksichtigung des Grundbesitzes im Census und Tribus [5]).

Der Bürger, welcher sich dem Census entzog, der wurde gegeiſselt, in Fesseln geschlagen, ins Ausland verkauft und sein Vermögen eingezogen [6]).

---

[1]) Aggen. Urbicus de controversiis agr. apud Goes. p. 69, Cic. pr. Flacco 32. Quaero, sintne ista praedia censui censendo: habeant jus civile; sint, nec ne sint mancipi: subsignari apud aerarium, apud censorem possint. — [2]) Liv. II, 23. Tributum iniquo suo tempore imperatum. — [3]) Dionys. IV, 15. *ἄρχοντες δὲ καὶ τούτων ἦσαν, οἷς ἐπιμελὲς ἐγίνετο — εἰδέναι τῶν συντελούντων — τὰς κτήσεις, ἐν αἷς ὁ βίος αὐτῶν ἦν.* Ibid. *τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον.* — [4]) Cf. Huschke, Verf. des Serv. Tullius 10. Cap. S. 562., wo das Gegentheil behauptet wird. — [5]) Liv. I, 44. Censu perfecto, quem maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque. — [6]) Dionys. IV. *Τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρία ὥρισε τῆς τε οὐσίας στερέσαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι.* Cio. pr. Caecin. 34. eum, qui cum liber esset, censeri noluerit ipsum sibi libertatem abjudicasse.

So wurden durch den Census die Bürger nach ihrem Vermögen und Alter in die Classen und Centurien vertheilt; aber auch eine Beziehung auf die sittlichen Verhältnisse zeigte sich im Census nach Cicero und Gellius darin, daſs der Censor dafür sorgen muſste, daſs die Bürger nicht ehelos lebten [1]). Eben dieser Begriff der sittlichen Verhältnisse liegt auch in dem mit dem Census verbundenen Lustrum, einem für Schuld und Frevel für das ganze Volk veranstalteten Sühnopfer, welches dreimal um das versammelte Volk herumgetragen wurde, aus einem Schweine, einem Schafe und einem Stiere bestand und *suovetaurilia* genannt und dem Mars geopfert wurde [2]); damit nach der neuen Anordnung des Volks, indem das Opfer nach Beendigung des Census gebracht wurde, kein Frevel mehr an dem Volke hafte, der es des Schutzes der Götter verlustig machen könne. So wie schon Romulus solche jährliche Lustrationen der Feldmark durch die *Fratres arvales* augeordnet hatte, so wurde eine gröſsere Lustration des Volks von dem Könige selbst nach einem gröſseren Zeitraum vorgenommen; diese wiederholte sich alle 5 Jahr, weshalb auch eine Zeit von 5 Jahren mit demselben Namen bezeichnet wurde [3]). Huschke [4]) leitet diese 5jährige Wiederkehr von der Eintheilung des Seculum in 10 Jahrwochen ab, welche letztere nach der Eintheilung des Volks in Römer und Quiriten ein von jeden von beiden gehaltenes Lustrum von je 5 Jahren herbeiführte.

B. Executive Gewalt.

1. *Die Magistrate der Königszeit.*

Es werden uns aus den ältesten Zeiten des römischen Staats bis zu seiner Umformung in eine republikanische Verfassung

---

[1]) Cic. de leg. III, 3. coelibes esse prohibento. Gell. IV, 20. Censor agebat de uxoribus solemne jusjurandum. Verba haec erant ita concepta: Et tu ex animi tui sententia uxorem habes? — [2]) Liv. I, 44. Ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit, idque conditum lustrum appellatum. Dionys. II, 22. *Τοῦτον καθαρμὸν αὐτὸν Ῥωμαῖοι καθαίρονται — λοῦστρον ὀνομάζοντες.* — [3]) Varro de ling. lat. VI, 2. ed. Speng. p. 193. Lustrum appellatum tempus quinquennale a luendo i. e. solvendo; quod quinto quoque anno vertigalia et ultrotributa per censores persolvebantur. Serv. ad Virg. Aen. I, 283. cf. Horat. Carm. IV, 1. 6. u. II, 4. — [4]) Verf. d. Serv. Tullius Cap. 10. S. 512. 522.

nur sehr wenige Magistrate genannt, während schon auf Numa die Anordnung einer Reihe von Priesterthümern zur Verwaltung der Sacra zurückgeführt wird. Der Grund dieser Erscheinung liegt theils in der Unbestimmtheit der ältesten Nachrichten, von denen nur die sicher waren, die durch schriftliche Monumente erhalten wurden, oder, wie bei den Priestern, durch ihre Heiligkeit den Grund ihrer Erhaltung in sich trugen, theils in der Gewohnheit alle Handlungen auf eine ausgezeichnete Person zu übertragen, also auf den König und sie als Ausflüsse seiner Macht zu betrachten. Auch kam dem Könige vermöge der *Lex de imperio*, wie oben gezeigt worden, das Recht zu, sich Stellvertreter seiner executiven Gewalt zu ernennen; andere Theile der Verwaltung übernahmen vielleicht dazu delegirte Senatoren. Zu den ältesten Magistraten aus der Königszeit gehört:

1) Der *Tribunus Celerum* [1]). Die Celeres bildeten die nächste Umgebung des Königs sowohl im Kriege als auch im Frieden zur Vollstreckung seiner Befehle; folglich muſste ihr Anführer dem Könige am nächsten stehen in beiden Hinsichten. Er wurde aus den Patriciern gewählt, doch hing die Wahl wohl nur vom Könige ab, wie denn Ancus den Fremdling Tarquinius und der letzte König seinen Neffen Brutus zu dieser Würde erhob. Als unmittelbarer Beistand des Königs hörte der *Tribunus Celerum* mit der königlichen Würde zugleich auf; wurde aber in dem Amte des *Magister equitum* wieder ins Leben gerufen, welcher zu dem Dictator in demselben Verhältnisse stand, wie der *Tribunus Celerum* zum Könige [2]). Auch gewisse Sacra waren von

---

[1]) Dionys. II, 13, wo die Dienste der Celeres, ihr Oberanführer der Tribunus u. 3 ihm untergeordnete Anführer über je 100 angeführt sind. Ibid. III, 41. wird Tarquinius vom Ancus im Vejentischen Kriege zum Tribunus Celerum ernannt und erst wegen seiner Auszeichnung im Kriege zum Patricier und Senator erhoben, so daſs also der König nach dieser Nachricht in der Wahl des Tribunus Celerum ganz freie Hand gehabt hätte. Ibid. IV, 71. wo Brutus als Tribunus Celerum das Recht in Anspruch nimmt, eine Volksversammlung berufen zu dürfen. *Ἐγώ, φησὶν;* (Brutus) *τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμί. καὶ ἀποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν. ἔδωκέ μοι τὴν ἀρχὴν ταύτην ὁ Ταρκύνιος, μεγίστην οὖσαν.* Pompon. de orig. jur. II, 15. Iisdem temporibus et Tribunum Celerum fuisse constat. Is autem erat, qui equitibus praeerat, et veluti secundum locum a Regibus obtinebat. quo in numero fuit Junius Brutus, qui auctor fuit regis ejiciendi. — [2]) Aus der Stelle Dionys. II, 64. *τὴν δὲ τρίτην (ἱερουργίαν ἀπέδωκε) τοῖς ἡγεμόσι τῶν Κελερίων — καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν.* Hat man (Niebuhr I, 348) herleiten wollen, daſs mehrere Tribuni Cele-

dem Ritterstande zu verrichten, welche zwar der *Tribunus Celerum* für den Stand verrichten mochte, die jedoch nicht an seine Würde geknüpft waren, indem diese mit der Vertreibung der Könige aufhörte, die Sacra aber gewiſs fortdauerten.

2) Der *Praefectus urbi*, den der König zu seinem Stellvertreter in der Stadt während seiner Abwesenheit ernannte, wodurch derselbe Präsident des Senats [1]) wurde, die Gerechtigkeit handhabte, und auch die Vertheidigung der Stadt leitete, wenn es nöthig war [2]). Natürlich dauerte diese übertragene Gewalt nur so lange, als der König abwesend war, nachher bei den Consuln bei deren Abwesenheit zu den *Feriis latinis*.

3) Die *Duumviri perduellionis*, die für jeden besondern Fall, wo ein Verbrechen, welches als eine Feindseligkeit gegen den Staat betrachtet wurde, gerichtet werden sollte, besonders dazu von dem Könige ernannt wurden. Wenn der Angeklagte an das Volk provocirte, so muſsten die Duumviri die Sache in der Volksversammlung führen [3]).

Ihre Wahl und die Übertragung der richterlichen Gewalt war ein Ausfluſs des dem Könige übertragenen *Imperium*.

4) Die *Quaestores* waren Criminalrichter, die ebenfalls von den Königen vermöge des *Imperium* ernannt wurden [4]). Ihr Ursprung wurde gewöhnlich auf Tullius Hostilius zurückgeführt [5]). Sie waren die öffentlichen Ankläger, indem sie Anzeigen von Verbrechen nachforschen und den Proceſs einleiten und vorbereiten muſsten, dessen Führung ihnen dann noch besonders aufgetragen wurde. Davon ihr Name; der Übergang dieser *Quaestores* zu *Quaestores parricidii* und zu Kriegszahlmeistern wird im Fortgange der Verfassungsgeschichte klar werden.

---

rum gewesen wären. Walter, Rechtsgesch. S. 23. erklärt dieses für auf einander folgende Tribunen. Dionys. nennt den Tribunus Celerum III, 41. *ἄρχων*, II, 13. *ἡγεμὼν*, wo dieses der allgemeine Name für Anführer ist, den er durch *ὁ διαφανέστατος* näher bestimmt. Rubino, röm. Verfassung S. 303. 3. nimmt diese *ἡγεμόνες* für die *ἑκατοντάρχαι*, weil die Sacra an den Ritterstand, nicht an den Tribunus geknüpft worden wären, weil er sonst nicht habe aufgehoben werden können. cf. Christiansen röm. Rechtgesch. S. 93. — [1]) Dionys. II, 12. Lydus de mens. I, 19. cf. Drachenborg de praefectis urbi. — [2]) Tac. Annal. VI, 11. Profectis domo regibus, ne urba sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui jus redderet ac subitis mederetur. — [3]) Liv. I, 26. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Tac. Annal. XI, 22. Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod *lex curiata* ostendit, a L. Bruto repetita. Mansit consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. — [5]) Digest. I. Tit. 13. De officio Quaestoris.

Digitized by Google

Auch die Wahl der *Tribuni militum*, *Centuriones* und anderer Unteranführer stand dem Könige ebenfalls vermöge des *Imperium* zu [1]).

Durch diese weise Anordnung und Vertheilung aller Elemente und Kräfte des Staats, in welcher keine alten Rechte geschmälert, aber eine neue Gemeinde der Plebejer gestiftet wurde; wo in den Centuriat-Comitien Patricier und Plebejer vereinigt wurden nach Maſsgabe ihres Vermögens, des dadurch begründeten Einflusses auf Gesetzgebung und Wahlen, aber auch darnach bestimmter Verpflichtung zum Kriegsdienste; wo die Curiat-Comitien bestehen blieben mit dem Rechte der Bestätigung der Gesetze und mancher Wahlen und dem der Übertragung der executiven Gewalt durch die *Lex curiata de imperio;* wo die Opposition, welche sich durch die Bildung der Gemeinde von Seiten dieser Partei der Bewegung gegen die conservative der Patricier hätte erwarten lassen, durch die kluge Vereinigung beider in den Centurien beseitigt war, indem in dieser Anordnung die Patricier sich befriedigt sahen durch das Übergewicht der Entscheidung, welches ihnen in der ersten Classe beigelegt war [2]), die Plebejer in derselben die Keime der Ausbildung und des Wachsthums der Macht ihres Standes erkannten und ihre ganze Kraft aufboten, das Erkannte zu erreichen und zur Wirklichkeit zu erheben, schien die Verfassung begründet. Servius Tullius verhehlte sich jedoch nicht, wie er durch seine Anordnungen den Grund zu einem Kampfe gelegt habe, der sich erst im Laufe der Zeit zu einer Einheit gestalten würde, wie denn auch fast 2 Jahrhunderte der Kampf der Patricier und Plebejer um Behauptung alter Rechte und Erlangung neuer dauerte. Er, der Begründer und Beschützer der Gemeinde, nahm daher seinen Wohnsitz in ihrer Mitte auf dem ihr angewiesenen Esquilinus [3]), wodurch er wenigstens bewies, daſs er den Patriciern nicht traue; daſs er aber den Patriciern geboten habe, wie Festus berichtet, sich in dem Thale anzubauen, welches zwischen dem Viminalis und Cispus lag, und *Patricius*

[1]) Varro de ling. lat. V, 14. ed. Sp. p. 36. Dionys. II, 7. Von Romulus wird gesagt: *ἑκάστων τῶν μοιρῶν τὸν ἐπιφανέστατον ἐπέστησεν ἡγεμόνα.* — [2]) Cic. de republ. II, 22. Seniores a junioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. — [3]) Liv. I, 44. Addit duos colles, Quirinalem et Viminalem, inde auget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat.

vicus benannt wurde[1]), ist nicht wahrscheinlich, weil er alle Rechte achtete und dadurch einen Widerstand hervorrufen konnte, der ihm selbst gefährlich werden muſste; auch möchte der von Festus bezeichnete Platz zum Anbau für alle Patricier nicht einmal ausgereicht haben[2]). Nur so viel läſst sich aus der Nachricht schlieſsen, daſs Servius Tullius, der nicht durch die Wahl der Curien König geworden war[3]), ein Miſstrauen gegen die Patricier hegte und deshalb unter den Plebejern wohnte.

Servius Tullius wollte sein Werk, die Begründung der Freiheit durch gleiche Vertheilung der Gewalten, dadurch krönen, daſs er selbst die königliche Gewalt niederzulegen und zwei Consuln zu Oberhäuptern des Staats einzusetzen beabsichtigte, welches sich daraus schlieſsen läſst, daſs von den ersten Consuln gesagt wird, sie wären gewählt worden *ex commentariis Servii Tullii*[4]). Er wurde aber ermordet, bevor er seinen Plan ausführen konnte.

Die Reaction, welche mit Hülfe der Patricier Tarquinius Superbus vollbrachte, die dem Begründer der neuen Ordnung, dem Stifter der Gemeinde der Plebejer und der Rechte dieses Standes das Leben kostete[5]), hatte für die Patricier nicht den gewünschten Erfolg, denn Tarquinius regierte, ohne den Senat zu befragen[6]), besetzte die erledigten Stellen der Senatoren nicht wieder[7]), brachte die ganze Richtergewalt an sich[8]), gab Gesetze, ohne daſs die Curien sie bestätigten, kurz er beschränkte das Ansehn der Patricier, um desto unbeschränkter allein regieren zu können.

---

[1]) Festus s. v. Patricius vicus Romae dictus, quod ibi. patricii habitaverunt, jubente Servio Tullio, ut si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. — [2]) cf. Sachse, Geschichte und Beschreibung des alten Roms I, §. 147. — [3]) Cic. de republ. II, 21. Servius Tullius primus injussu populi regnavisse traditur. — Non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit, jussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit. — [4]) Liv. I, 60 fin. Duo consules inde comitiis centuriatis, a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt. — [5]) Liv. I, 47. Tarquinius circumire et prensare minorum maxime gentium patres, — tum de se ingentia pollicendo, tum regis criminibus omnibus locis crescere. 48. ab iis, qui missi ab Tarquinio fugientem insecuti erant, (Servius) interficitur. — [6]) Ibid. Tarquinius, qui neque populi jussu, neque auctoribus patribus regnaret, armatis corpus circumsepsit. — [7]) Ibid. Patrum numero imminuto, statuit nullos in patres legere, quo contemtior paucitate ordo esset. — [8]) Ibid. Cognitiones rerum capitalium sine consiliis per se solus exercebat.

Auch die plebejische Freiheit ging bei dieser Willkürherrschaft verloren; die *Comitia Centuriata* wurden nicht versammelt, das Heer nicht nach dem Verhältniſs der Classen, sondern nach Willkür ausgehoben; das Tributum nicht nach dem Vermögen, sondern auf alle Bürger (wohl der 4 ersten Classen) nach dem höchsten Steueransatze (100 As für jeden Familienvater) aufgelegt [1]); die abgeschaffte Schuldknechtschaft wieder eingeführt; die Förmlichkeit der Contracte nicht mehr beobachtet.

Diese Bedrückungen und diese Willkür erzeugten eine Revolution gegen den König [2]), die zwar zunächst von den Patriciern ausging, denen sich aber auch die Plebejer anschlossen. Die Erzählung von den Gründen und der Veranlassung der Vertreibung des Tarquinius fällt der historischen Kritik anheim; die Thatsache aber und die dadurch bewirkte Veränderung der Verfassung steht fest. In ihren wesentlichen Theilen war die Grundlage derselben die Verfassung des Servius Tullius, welche das Emporstreben der Plebejer begünstigte, denen bei dieser Veränderung noch manche günstige Umstände zu Statten kamen, die ihre Bestrebungen beförderten.

III. Verfassung der Republik bis zum ersten plebejischen Consul, u. c. 245 — 389. v. Chr. 510 — 365.

Die Begründung des römischen Freistaates wird allgemein dem L. Junius Brutus zugeschrieben [3]), der nach Livius als

[1]) Dionys. IV, 43. *κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰςφορὰς, καὶ τὸν ἐξ ἀρχῆς τρόπον ἀποκατέστησε, καὶ ὁπότε δεήσειν αὐτῷ χρημάτων, τὸ ἴσον διάφορον ὁ πενέστατος τῷ πλουσίῳ κατέφερε. (κατὰ κεφαλὴν δραχμὰς δέκα.)* — [2]) Dionys. IV, 64 — 85. Liv. I, 58 — 60. Heidelberger Jahrbücher der Literatur Jhrg. 1816. N. 57. W. Schlegels Recension von Niebuhr röm. Geschichte. — [3]) Cic. de republ. II, 35. Vir ingenio et virtute praestans, L. Brutus depulit a civibus suis injustum illud durae servitutis jugum; qui *quum privatus esset,* totam

Tribunus Celerum, nach Cicero als *privatus*, gewiſs aber als Vertreter und Organ der Aristokratie, die unter der letzten Regierung ihren Einfluſs fast verloren hatte und welche doch in ihrer engen Geschlechter-Verbindung, in ihrem Sitze im Senat, im Besitze der Priesterämter, der Augurien, der Verwaltung des Rechts und der Magistratur die Mittel besaſs, sich geltend zu machen, gegen die Herrschaft des Königs auftrat, durch die von ihm versammelten Curien die Verbannung des Königs beschlieſsen, durch die Centurien des Heeres den Beschluſs bestätigen, und durch Centuriat-Comitien auf dem Marsfelde ihn befestigen lieſs, nebst der völligen Aufhebung der Königswürde für immer, und Strafe der Verbannung für den, der sie wieder einzuführen versuchen würde [1]. So waren die Plebejer durch ihren Beschluſs gebunden und der König durfte nicht hoffen, durch eine Partei unter diesen seine Wiederherstellung zu erwirken. Nun erwählte man den Sp. Lucretius zum Interrex, welcher die Centuriat-Comitien auf das Marsfeld berief, und hier an die Stelle des Königs zwei Magistrate mit königlicher Gewalt, den L. Junius Brutus und den L. Tarquinius Collatinus, erwählen lieſs.

Doch war noch eine mächtige Partei selbst unter den Patriciern für den vertriebenen König; viele derselben folgten ihm in die Verbannung, andere verschworen sich zu seiner Wiederherstellung; auch fand er Schutz und Unterstützung bei den benachbarten Völkern, bei den Etruskern und besonders bei den Lateinern, die sich durch das mit ihm geschlossene

---

rempublicam sustinuit, primusque in hac civitate docuit, in conservanda civium libertale esse privatum neminem. Liv. I, 59. Quo (Romam) simul ventum est, praeco ad Tribunum Celerum, in quo tum magistratu forte Brutus erat, populum advocavit. — incensam multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret, exsulesque esse juberet L. Tarquinium cum conjuge ac liberis. Ipse junioribus leclis armatisque ad concilandum inde adversus regem exercitum Ardeam in castra est profectus. Dionys. IV, 70. (*Ὁ Βροῦτος*) *ὤμοσε, πάντα καθ' ὅσον δύναται πράξειν ἐπὶ καταλύσει τῆς Ταρκυνίου δυναστείας. — ἐχθρὸν ἡγεῖσθαι τὸν μὴ ταὐτὰ βουλόμενον.* 71. *ἔσται δὲ πᾶσι Ῥωμαίοις κατ' εὐχὴν, ἐὰν ἴδωσι ἡμᾶς τοὺς πατρικίους ἄρχοντας τῆς ἐλευθερίας. — ψῆφόν τ αὐτοῖς ἀναδῶμεν ὑπὲρ τοῦ μηκέτι Ῥωμαίων Ταρκύνιον ἄρξειν, τὸ περὶ τούτου δόγμα πρὸς τοὺς ἐπὶ στρατοπέδου διαπεμψώμεθα ἐν τάχει. — περὶ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἔτι βούλομαι μαθεῖν, τίς ὁ καλέσων ἔσται αὐτὴν κατὰ νόμους, καὶ τὴν ψῆφον ἀναδώσων ταῖς φράτραις. ἄρχοντι γὰρ αποδέδοται τοῦτο πράττειν. Ὁ* (*Βροῦτος*) *ὑπολαβὼν, Ἐγὼ, φησὶν, τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμι. καὶ αποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν.* — [1]) Dionys. IV, 84.

Bündniſs ihm verpflichtet hielten. Um diese Feinde bekämpfen zu können, muſsten die Patricier die Plebejer gewinnen, daſs sie sich nicht etwa bewegen lieſsen, auf die Seite des vertriebenen Königs zu treten [1]). Deshalb vertheilten auch die Patricier nach der Entdeckung und Vereitelung einer Verschwörung zu Gunsten des Tarquinius die Güter desselben unter die Plebejer [2]), das Landloos zu sieben Jugera [3]). Diese Furcht, daſs Tarquinius eine Partei unter den Plebejern für sich gewinnen könne, trug zur Befestigung der plebejischen Freiheit, so lange man den Tarquinius noch zu fürchten hatte, viel bei, denn man bedurfte auch der Plebejer zur Bekämpfung des Tarquinius und seiner Beschützer, bis zum Tode desselben. Wie also auch die Vertreibung des Königs und die neue Form des Staats von den Patriciern ausging, so war sie doch auch für die Freiheit der Plebejer von günstigen Folgen, obgleich diese bisher in den Königen ihre Beschützer gegen die Patricier gefunden hatten.

Regierung.

1. Der Senat.

Seit der Regierung des Tarquinius Priscus werden die Senatoren eingetheilt in *Patres majorum gentium* und in *Patres minorum gentium*. Dies scheint sich auf die Einrichtung des Tarquinius zu beziehen, welche von Livius nur als eine Vermehrung der Ritter-Centurien dargestellt wird, wodurch er die Neubürger in Rom in die drei alten Tribus aufnahm, wodurch *Ramnes Tities* und *Luceres primi* und *secundi* entstanden [4]). Entweder waren nun die Luceres erst unter diesem Könige zu dem Grade ihres Ansehens und Einflusses gelangt, daſs auch sie berechtigt schienen in den Senat durch 100 Vertreter aufgenommen zu werden, doch als *minores gentes* [5]); oder die Neubürger erhielten durch ihre Einreihung in die Tribus

[1]) Liv. II, 1. ne postmodum (plebes) donis aut precibus regiis flecti possent. — [2]) Dionys. V, 13. *τὴν αὐτῶν γῆν, ὅσην ἐκέκτηντο, τοῖς μηδένα κλῆρον ἔχουσι διένειμαν.* Zur Vertheilung dieses Landes wurden vielleicht die Quästoren von Brutus ernannt, welche Tacitus XI, 22. als durch die Lex Curiata de imperio erwählt, anführt. cf. Lydus de magistr. I, 24. Pighii annal. ad a. 244. — [3]) Plin. XVIII, 4. — [4]) Festus sex Vestae sacerdotes: Quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Tities, Ramnes, Luceres. — [5]) Liv. I, 35.

das Recht in den Senat einzutreten, wenn eine Ergänzung erforderlich war, aber als *Patres minorum gentium*, welches dann den *Ramnes*, *Tities* und *Luceres secundi* entsprach [1]). Unter Tarquinius Superbus war die Zahl der Senatoren sehr zusammengeschmolzen; der Senat wurde daher wieder auf die Zahl von 300 Gliedern vollzählig gemacht und zwar aus dem Ritterstande entweder durch L. Junius Brutus [2]) oder durch M. Valerius Publicola [3]) oder durch beide [4]). Da nun auch plebejische Ritter waren, so waren aus diesen auch Senatoren ernannt; als Beweise dienen Sp. Maelius und P. Licinius Calvus [5]), die als plebejische Ritter im Senate waren, ohne eine Magistratur verwaltet zu haben, die ihnen die Aufnahme in den Senat verschaffte.

Übrigens blieben die Verhältnisse, Rechte und Geschäfte des Senats dieselben, wie sie unter den Königen gewesen waren.

2. *Die legislative Gewalt, die Comitien.*

Die legislative Gewalt blieb so angeordnet, wie unter Servius Tullius, dessen Verfassung, die von Tarquinius unterdrückt war, wieder hergestellt wurde, wobei jedoch die *Comitia tributa* in dieser Periode eine immer steigende Wichtigkeit erlangten, indem der Kampf zwischen den Tribunen und der Aristokratie zur Erweiterung der Rechte der Plebs führte und die Gesetzgebung der XII Tafeln die Verhältnisse noch mehr änderte, wie dieses die historische Entwicklung der Ereignisse zeigen wird.

3. *Die executive Gewalt, die Magistrate.*

a. *Die Consuln.*

An die Stelle der Könige als Vertreter der executiven Gewalt, als Anführer des Heeres, zum Vorsitz im Senat, mit dem Rechte, die Comitien zu berufen, traten zwei Consuln, deren Amtsgewalt aber nur auf ein Jahr ausgedehnt wurde. Die Consuln wurden von dem Senate den Curien vorgeschlagen, von diesen gewählt und mit dem Imperium begabt [6]). Getrennt

[1]) Cic. de republ. II, 20. — [2]) Liv. II, 1. Tac. Annal. XI, 25. — [3]) Plutarch Publicola. Festus s. v. Allecti. — [4]) Dionys. V, 13. — [5]) Liv. IV, 15. V, 12. — [6]) Liv. II, 1. Annuum imperium consulum factum, nec quidquam deminutum ex regia potestate.

waren von ihrem Amte die Religionshandlungen, die dem Könige obgelegen hatten, zu deren Verrichtung ein *Rex sacrorum*[1]) oder *Rex sacrificulus* ernannt wurde. Als Zeichen der königlichen Gewalt hatten die Consuln, wie die Könige, die *fasces*, doch nur monatlich abwechselnd; der andere Consul lieſs dann nur einen Viator vor sich hergehen, die Lictoren aber folgten hinter ihm. Der Senat, der nicht mehr vollzählig war, wurde ergänzt, aus den Rittern auf 300 gebracht, welche nun *Senatores conscripti* genannt wurden, daher die seit dieser Zeit übliche Anrede an den Senat: *Patres* (*et*) *conscripti*[2]). Die ersten Consuln scheinen L. Junius Brutus und M. Horatius gewesen zu sein, wenigstens wird letzterer in dem Handelsvertrage mit Carthago als College des Brutus genannt[3]); die Geschichte dagegen erwähnt fünf Consuln des ersten Jahres nach Vertreibung der Könige.

Obgleich das Ansehen der königlichen Gewalt auf die Consuln[4]) übertragen war, so bestand doch in der nur einjährigen Dauer des Amtes derselben eine groſse Verschiedenheit von der Stellung der Könige zu den beiden Elementen des Staats, den Patriciern und Plebejern. Denn wenn auch die Könige aus den erstern hervorgingen, so muſsten sie doch, wenn sie nicht ganz von dieser Partei beschränkt werden wollten, die Plebejer begünstigen, um an ihnen eine Stütze zu haben. Dies war die Politik der letzten Könige, vorzüglich des Servius Tullius (vielleicht auch des Tarquinius Sup.). Die Consuln aber, die nach einem Jahre wieder in die Mitte ihrer Standesgenossen zurücktraten, konnten deren Interesse nicht aufgeben. So trat also die Aristokratie mit einem gröſseren Übergewichte jetzt auf, als seit Servius Verfassung. Doch wurden anfänglich, um die Plebs zu gewinnen, die Centuriat-Comitien in ihre Rechte eingesetzt, der Plebs zugestanden, sich nach Tribus zur Berathung über nur sie betreffende Angelegenheiten zu versammeln und der Schuld-Nexus wieder aufgehoben. Wenn auch in der ganzen Verfassung des Servius die Absicht lag, Patricier und Plebejer auf gleiche

---

[1]) Liv. II, 2. — [2]) Oder adlecti. Dionys. V, 13. Plut. Popl. 11. welche letztere wohl plebejische Ritter waren. — [3]) Polyb. III, 22. — [4]) Der Name der Consuln war bis zu der Gesetzgebung der 12 Tafeln Praetores, στρατηγοὶ, Zonaras II. (nach Dio Cassius).

Rechte zu setzen und jetzt bei Wiederherstellung der Verfassung des Servius die Wahl zweier Oberhäupter mehr auf eine Repräsentation beider Stände, als auf eine Beschränkung der Macht eines Einzigen hinweist, so brachten doch die Patricier diese Macht allein an sich [1]). Einer dieser patricischen Consuln des ersten oder zweiten Jahrs nach Vertreibung der Könige, P. Valerius, lieſs die Curien den Schwur erneuern, den mit seiner Habe den Göttern zu weihen, welcher sich die Herrschaft zueignete, ohne daſs sie ihm von den Curien ertheilt sei [2]). Auch beschränkte er das den Consuln durch das Imperium ertheilte Recht, Todes- und Leibesstrafen zu verhängen, welches in den Centuriat-Comitien bestätigt werden muſste [3]). Diese *Lex Valeria de provocatione* gab den Plebejern das Recht, bei einer verhängten Strafe der Consuln an ihre Gemeinde zu appelliren [4]). Diese Provocation galt nur für 1000 Schritt von der Stadt (Liv. IV, 30). Mit diesem Gesetze hing es zusammen, daſs innerhalb der Stadt die Beile aus den Ruthenbündeln der Lictoren ausgelassen wurden; also bezog sich das Gesetz auch auf Provocation bei Strafe an Leib und Leben; an deren Stelle sollten Buſsen (*multa*) verhängt werden und zwar aufsteigend von einem Schafe zu mehrern bis zu einer Anzahl von Rindern [5]), für welche wahrscheinlich als Maximum 30 Ochsen und 2 Schafe bestimmt war.

Durch die Herstellung der Centuriat-Comitien war auch der Census wieder eingeführt. Doch sollen von diesen Tributen die Armen befreit worden sein [6]), zu diesen dürfte also Sicinius Bellutus nach seinem Census nicht gerechnet worden sein, weil das Tributum ihn in Schulden stürzte und auch das Gesetz der Aufhebung des Nexus vergessen war.

---

[1]) Ob L. Junius ein Plebejer war, wie der Name des Brutus unter den ersten Volkstribunen, Dionys. VI. und Cic. Brut. 14. andeutet, läſst sich nicht klar machen, da sein Tribunat der Celeres und seine Verwandtschaft mit der königlichen Familie dem entgegen steht. — Auch zeigen sich unter den nächsten Consuln keine Plebejer. — [2]) Liv. III, 61. de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia iniisset. — [3]) Val. Max. IV, l. 1. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Dieses Gesetz erneuerten die Consuln L. Valerius, M. Horatius. — Legem de provocatione restituunt: — *plebem hinc provocatione* — firmassent. Liv. III, 55. Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet. — [5]) Plin. h. n. XVIII, 3. Gell. XI, 1. — [6]) Plut. Popl. XI.

b. *Dictator* [1]).

Die Verfassung war noch immer in ihrer Ausbildung nicht vollständig, denn die Plebejer waren den Patriciern noch lange nicht gleich gestellt; dennoch schien den Patriciern schon das, was im Drange der Zeit zugestanden war, und auch jetzt bei noch drohender Gefahr von Tarquin und den Sabinern nicht zurückgenommen werden konnte, zu groſses Zugeständniſs; daher benutzten die Patricier die von vielen Nachbarvölkern drohenden Kriege (auch wohl innere Unruhen, die gefährlich werden konnten) [2]), als Vorwand, um einen Magistrat *sine provocatione* zu ernennen [3]). Dieses Amt scheint von den Lateinern entlehnt, wo wir oft Dictatoren genannt finden [4]). Die Dictatur wurde in auſserordentlichen Umständen [5]) verliehen und übertrug auf den Inhaber königliche Macht, deren Zeichen 24 Lictoren waren, welche auch die Beile in den Bündeln in der Stadt trugen. Der Dictator war beschränkt auf die executive Gewalt [6]), ihm fehlte aber die legislative, sonst war seine Macht der königlichen gleich, doch nur auf sechs Monate verliehen und folglich auch der Verantwortlichkeit [7]) unterworfen. Niebuhr [8]) leitet die 24 Lictoren von der Verbindung Roms mit den Lateinern her, wo denn das Imperium von einem Volke auf das andere überging, daher 24 Lictoren und die Dauer des Amts auf sechs Monate. Der Dictator hieſs auch *Magister populi* [9]), als Anführer des Fuſsvolks, wie *Magister equitum* der der Reiter. Er wurde auf Vorschlag des Senats von einem der Consuln ernannt [10]) (*dictatorem dicere*), der Populus muſste die Wahl bestätigen [11]), d. h. die *Lex curiata* muſste ihm das *Imperium* übertragen. Die Wahl geschah vom Consul zur Nachtzeit, *nocte silentio* [12]). Er hatte nicht nöthig, den Senat zu Rathe zu ziehen über das, was er thun

---

1) Lydus de Magistr. I, 36—38. — 2) Dionys. VI, 64—70. Liv. II, 12. — 3) Dionys. VI, 70. Liv. l. l. neque provocatio erat, neque nisi in parendo auxilium. — metus incessit plebem. — 4) Auilius, Mettus Fufetius. Cic. pr. Mil. 10. Dionys. V, 74. — 5) Cic. de leg. III, 3, duellum gravius, dissidiae civium. — 6) Folglich konnte er nicht Krieg erklären und Frieden schlieſsen, wie Dionys meint l. l. — 7) Liv. VII, 4. — 8) I, 587. Es durften nur Consularen (oder Prätoren) zur Dictatur erwählt werden. — 9) Mag. pop. Cic. de fin. III, 82. de republ. I, 43. — 10) Dionys. V, 70. — 11) Liv. XXVII, 5. (Consul) negabat se *populum rogaturum*. — 12) Liv. VIII, 23. u. IX, 38. Dionys. X, 23.

wollte (wie es seine Stellung in schwierigen Zeiten, wo schnelle Entschlieſsung Noth that, mit sich brachte), auch waren neben ihm alle Magistrate, auſser Volkstribunen, auſser Thätigkeit gesetzt [1]). Doch wurden Dictatoren nur für Geschäfte in Italien ernannt. Die Wahl des *Magister equitum* muſste wohl ursprünglich, wie die des Dictators, vom Senate ausgehen, wie es auch erwähnt ist [2]); aber die Ernennung derselben wird auch dem Dictator beigelegt [3]). Er stand der Reiterei vor und war etwas Ähnliches, wie der *Tribunus celerum*, welcher in der ersten Zeit der Könige diesen am nächsten stand [4]); doch muſste er den Befehlen des Dictator gehorchen und war von ihm abhängig.

c. *Tribuni plebis.* [5])

Schon die Wahl des ersten Dictators, nicht um Krieg zu führen, denn nach Livius II, 18. fällt kein Krieg in das Jahr (wahrscheinlich 253), sondern nur innern Unruhen vorzubeugen, indem Verschwörungen zu Gunsten des Königs [6]) sich gebildet hatten und die Plebejer über Druck der Patricier vorzüglich bei Schuldenlast sich zu beklagen hatten, zeigt, wie die beiden Parteien, obgleich die Patricier die Plebs schonten, die Zölle und Salzsteuer aufhoben [7]), um sich ihrer gegen den Tarquinius zu versichern, einander schon feindlich gegenüber standen. Als aber Tarquin gestorben war und die Patricier nichts mehr zu fürchten hatten, zeigten sie offen ihr Uebergewicht und schonten die Plebs nicht mehr.

Auſser dem beständigen Kriegsdienste und der damit verbundenen Kriegssteuer, herbeigeführt durch die Vertreibung des Königs, waren die Schuldverhältnisse wieder drückender geworden [8]), entweder hatten die Gesetze des Servius nicht bestimmt

---

[1]) Polyb. III, 87. fand bei dem Dictator doch eine Provocatio Statt (gegen Liv. II, 18.), wie Festus s. v. lex optima behauptet, als eine spätere Beschränkung. Liv. VIII, 30 — 35. Fabius. — [2]) Liv. VIII, 17. VII, 12. 21. — [3]) Liv. VII, 28. — [4]) Lydus I, 14. 37. II, 13. Pomponii de orig. jus §. 19. His Dictatoribus magistri equitum injungebantur, sic quomodo regibus tribuni celerum. — [5]) Die Tribunen hatten nicht nöthig, den Grund ihrer Vota anzugeben. Sie hatten keine äuſsere Auszeichnung an der Kleidung; sie waren nur von einem Viator begleitet. Sie warteten an der Thür der Curie, bis sie gerufen wurden. Val. Max. II, 2. (Sie wurden dann aufgenommen in die Curie, Dionys. VII, 45.) — [6]) Dionys. VI, 69. — [7]) Liv. II, 9. — [8]) Nach dem Tode des Tarquin: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae fieri coepere. Liv. II, 21.

genug dem Übel abgeholfen, denn diese waren ja nach der Vertreibung des Königs wieder hergestellt und doch dauerte das Übel fort, oder die Patricier waren so übermächtig geworden, daſs sie das Gesetz gewaltsam antiquirten und vielleicht gerade dazu die absolute Gewalt des Dictators einführten, wie es nach obiger Erklärung und nach der Erzählung des Dionys. VI. 59. 70. scheint. Der Druck des Schuldverhältnisses hatte aber darin seinen Grund, daſs allein die Patricier in Besitz von Vermögen in baarem Gelde, und zugleich der bevorzugte Stand waren, der deshalb sich nicht allein möglichst sicher zu stellen suchte, wie billig, sondern auch die gröſsten Vortheile durch Verleihen seines Capitals (*caput*) erstrebte. So lange die Könige regierten, nahmen sich diese als höchste Richter der Plebs an, die Wichtigkeit dieses Theils der Nation anerkennend; jetzt dieses Schutzes beraubt, fühlte die Plebs die ganze Härte der Schuldgesetze [1]).

Die Möglichkeit, von Andern Geld geliehen zu erhalten, beruht auf unserm Credit, *fides*, d. h. der Sicherheit, daſs wir das Geliehene erstatten können und wollen. Die Gesetzgebung muſs darauf Bedacht nehmen, den Credit zu befördern und dem Verleiher Sicherheit für sein Eigenthum zu geben. Das natürlichste Mittel war ein Pfandrecht, die Einsetzung eines Äquivalents, an welchem man sich, wenn die Erstattung des Geliehenen nicht erfolgte, bezahlt machen konnte. Bewegliche, werthvolle Güter reichen für gröſsere Anleihen nicht aus, unbewegliches Eigenthum, welches nicht in die Hand des Verleihers übergehen kann, erfordert gerichtliche Beweismittel, Cataster, Hypothekenbücher; da man diese noch nicht eingeführt haben konnte, so hielt man sich als Pfand an die Person des Schuldners [2]), nicht bloſs, wie in unserm Wechselrechte, um ihn zur Haft zu bringen und ihn durch Liebe zur Freiheit zu bestimmen, alles Mögliche zu thun, um seine Schuld zu lösen, sondern um sich an der Person durch Arbeit oder Verkauf selbst bezahlt zu machen.

Diese Strenge der Schuldgesetze dauerte fort bis nach der

---

[1]) Die Schulden wurden nicht bei der Besteuerung vom Vermögen abgezogen und dadurch der Plebs um so drückender. Nieb. I, 645. —
[2]) Liv. II, 23. Ductum se a creditore non in servitium sed in ergastulum et carnificinam esse. VI, 36. Foenore circumventam plebem, — gregatim quotidie addictos duci et repleri vinctis nobiles domos.

Wahl plebejischer Consuln, und die Aufhebung derselben wurde als ein zweiter Anfang der plebejischen Freiheit betrachtet [1]). Dieses *Nexum ob aes alienum* war von doppelter Art:

1) Nexus, wo Jemand sich, und Alles, was sein war (auch seine Kinder und Enkel), in Gegenwart von Zeugen durch förmlichen quiritarischen Kauf gegen zugewogenes Geld (*per aes et libram*) der Form nach verkaufte, in der That aber nur verpfändete, (seine Person als Hypothek setzte). Die Eingehung eines solchen Schuldverhältnisses hing von der Selbstbestimmung des Schuldners ab.

2) *Addictus* war ein Schuldner, der den Termin seiner Zahlungspflicht nicht einhielt, und vom Prätor als säumiger Schuldner dem Gläubiger von Rechtswegen als Schuldknecht zuerkannt wurde (Liv. VI, 36). Wer auf solche Weise seine Freiheit verlor, erlitt auch Verlust an seiner bürgerlichen Ehre, eine *capitis deminutio*, so lange er in diesem Zustande blieb. — Die römischen Capitale scheinen nur auf kurze Termine verliehen zu sein, indem die *Calendae* der Tag der Belegung der Capitale war, *Idus* der, an welchem sie gekündigt wurden [2]). Damit hing zusammen ein sehr hoher Zinsfuſs, der bei monatlicher Zahlung nicht zu drückend war, aber bei Rückstande der Zinsen sie bedeutend vermehrte, wo dann zwischen Gläubiger und Schuldner ein neuer Contract, *nexum*, geschlossen und die Zinsen zum Capital geschlagen wurden [3]); wenn der Schuldner nicht bezahlen konnte [4]). Vielleicht betrugen die Zinsen monatlich ein Procent, da man zehn Procent jährlich als eine Begünstigung der Plebs ansah. — Dieser Druck des Nexus und vorzüglich die Härte, die gegen die Addicti ausgeübt wurde, muſste die Plebs doppelt empören, da sie sich nach der Vertreibung des Königs mit Hoffnungen besserer Zeiten geschmeichelt und zu allen Anstrengungen bereit gezeigt hatte.

Die Erbitterung wegen der Härte gegen Addicti kam zum

---

[1]) Liv. VIII, 28. Initium libertatis factum est, quod necti desierunt. — victum ingens vinculum fidei, pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esse. — [2]) Horat. Epod. II, fine. Omnem redegit Idibus pecuniam, Quaerit Kalendis ponere. Horat. Sat. I, 3, 87. Cic. in Catil. I, 6. ruinae fortunarum, quas impendere proximis Idibus senties. — [3]) Dies hieſs versura. — [4]) Liv. VI, 14. multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum foenore esse.

Ausbruch, als ein solcher, der Centurio gewesen war, im Kriege mit Auszeichnung gedient, und ehrenvolle Wunden aufzuweisen hatte, sich in der traurigsten Gestalt auf dem Markte zeigte [1]), indem er sich seinem Gewahrsam entzogen hatte, und den Umstehenden die Ursache seiner Verschuldung durch Verlust alles des Seinigen im Sabinischen Kriege und die Beweise der Härte seiner Gläubiger mittheilte. Es entstand nnter dem Consulat des App. Clandius und P. Servilius ein Aufruhr der Plebs, der nur durch Versprechungen des P. Servilins wegen eines drohenden Krieges von den Volskern einstweilen beschwichtigt wurde [2]), indem jeder Addictus, der sich zum Dienste stellen wollte, von seinem Gläubiger entlassen werden muſste. Die Plebejer stellten sich bereitwillig zum Dienste, zeigten sich sehr tapfer, schlugen die Volsker vom römischen Lager zurück, eroberten ihre Stadt Suessa Pometia, deren Beute den Soldaten überlassen wurde [3]). Auch die Sabiner und Aurunker wurden in kurzer Zeit besiegt. Jetzt erwartete die Plebs die Erfüllung der Versprechungen des P. Servilius; aber der andere Consul App. Claudins verhinderte nicht allein deren Gewährung, sondern verfuhr auch von neuem mit Härte gegen die Schuldner. Wenn durch den Richterspruch des Appius Claudius ein Soldat als Schuldknecht verurtheilt war [4]), wendete er sich an den Servilius, und wenn dieser anch gern sein Versprechen gehalten hätte, so war doch die ganze Partei der Patricier ihm entgegen. Das Volk zeigte seinen Haſs gegen die Patricier und die Consuln, indem es keinem derselben die Einweihung des Tempels des Merkur nnd die Einrichtnng eines Collegiums der Kaufleute auftrug [5]), sondern einem plebejischen Hauptmann, M. Laetorius. Auch verweigerten sie den Kriegsdienst bei einem neuen sabinischen Kriege.

Die Plebejer hielten zusammen in ihren Stadttheilen, Aventinus nnd Esquilinus (260 n. c.), bei Nacht besprachen sie sich. Die Consuln A. Virginius nnd J. Vetusius konnten kein Heer conscribiren, das Volk forderte nngestüm die Erfüllung der Versprechungen des P. Servilius, ja völlige Aufhebung des Schuldzwanges. App. Claudius war gegen jede Nachgiebigkeit nnd

[1]) Liv. II, 23. — [2]) Liv. l. l. Dionys. VI, 29. — [3]) Inde paulum recreatus egens miles, Liv. II, 25. Dionys. VI, 29 extr. — [4]) Appius asperrime jus de creditis pecuniis dicere II, 27. der Consul also Richter. — [5]) Also in Comitiis centuriatis.

rieth einen Dictator zu wählen[1]), welches 253 u. c. so groſse Wirkung gehabt hatte. Die mildere Partei wählte, um Versöhnung möglich zu machen, den bei den Plebejern beliebten M. Valerius. Die Furcht vor der Dictatur, das Vertrauen auf Valerius und seine Versprechung der Erleichterung des Druckes bewirkte, daſs sich die Plebejer zum Dienste stellten, und daſs man mit drei Heeren gegen die Sabiner, Volsker und Aequer siegreich auftrat. Valerius erhielt zwar einen Triumph und entlieſs das Heer[2]), aber die Partei des App. Claudius verhinderte ihn, seine den Plebejern gegebenen Versprechungen zu erfüllen, weshalb er seine Dictatur niederlegte. Noch waren aber die Reserveheere für die Consnln versammelt[3]). Diese suchte man im Dienste zu halten, um durch ihren Eid sie von Widersetzlichkeit abzuhalten und durch einen nenen Feldzug zu entfernen. Als das Heer aus der Stadt geführt worden war, hielt es sich nicht mehr zum Dienste verpflichtet, weil es dem Dictator den Eid geleistet und dieser sein Amt niedergelegt hatte, die Soldaten traten von beiden Heeren zusammen und zogen unter ihren Fahnen und Feldzeichen, unter Anführung des Sicinius Bellutns, an den Anio und lagerten sich hier im crustuminischen Gebiete[4]), indem sie alle Bitten und Vorstellungen der Consuln und Centurionen abwiesen, sich ihre Bedürfnisse ans den benachbarten Feldern suchten, entschlossen, zwar keine Feindseligkeiten gegen Rom zu begehen, aber nur unter sicherer Bürgschaft für ihre Forderungen zurückzukehren. Ein groſser Theil der Plebejer aus der Stadt zog zu ihnen[5]). Hätte diese Spaltnng lange gedanert, so würde sie die Feinde Roms zu einem Angriffe benutzt haben; daher wurde in den Curien beschlossen (Dionys. VI, 67.), daſs der Senat Abgeordnete an die Plebejer senden solle. Unter den zehn Gesandten *(decem primi senatus)* waren Menenius Agrippa und M. Valerins als Volksfreunde

---

[1]) Dionys. VI, 39. — [2]) Dionys. VI, 43. *ἀπέλυσε τὸν δῆμον ἀπὸ τῆς σρατείας.* — [3]) Dionys. VI, 45. *ἡ βουλὴ τοῖς ὑπάτοις ἐπέταξεν μήπω λύειν τὰ στρατεύματα.* — [4]) Mons sacer, von dem magistratus sacrosanctus, oder weil er nachher dem Jupiter geweihet wurde. Festus s.v. mons sacer. — [5]) Cic. de republ. II, 33. nennt neben dem heiligen Berge auch den Aventin als Ort der Secession, eben so Salust. fragm. I. hist. plebes armata montem sacrum atq. Aventinum insedit. Die Zurückgebliebenen, die nicht unter Waffen waren, werden sich in diesem von ihnen ausschlieſslich bewohnten Stadttheilen in Sicherheit gesetzt haben.

bekannt [1]). Die Ursache der Spaltung, die Härte gegen Schuldner, wurde so gemildert, daſs den Unvermögenden ihre Schuld erlassen, die Addicti ihrer Haft entlassen wurden [2]). Aber diese Bewilligungen über die Schuldverhältnisse, über welche für die Folge sich beide Parteien vereinigen sollten, konnte das Volk noch nicht befriedigen; es verlangte Vertreter seiner Rechte, *Tribuni plebis*, da ihnen die Vortheile der Provocation durch mancherlei Mittel, unter andern durch die Dictatur entrissen waren, die unverletzlich sein und das Volk beschützen könnten gegen jede Verletzung, die daher gegen jeden Magistrat intercediren könnten [3]). Wer diese Vertreter der Plebs verletze, solle geächtet sein. Dadurch suchten sie Sicherheit für die Beobachtung der Valerischen Gesetze, daſs sie nicht an Leib und Leben bestraft werden konnten, ohne an die Gemeinde zu provociren, dadurch Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten der Consuln. Diese Vertreter waren nicht mehr Tribunen der einzelnen Tribus, sondern der ganzen Plebs.

Auffallend ist es, daſs 2 Tribunen gewählt wurden, da dieses keiner Eintheilung der Plebs, deren Vertreter sie sein sollten, entspricht. Es waren wohl zufällig 2 Anführer [4]), die man sich ausersehen hatte, wohl nicht einer für die auf dem Aventin, einer für die auf dem *Mons sacer*, oder für die *Tribus urbanae* und die *Tribus rusticae*. Doch sollen nach Livius II, 33. und Dionys. l.l. von diesen noch 3 Tribunen erwählt worden sein, die dann den 5 Classen entsprachen. Nach Dionysius sollen die Curien die Tribunen ernannt haben (*ἀποδεικνύουσι*), welches Wort wohl von der Bestätigung durch die Curien verstanden werden kann, da sie entweder schon von den Tribus zu Tribunen nach der alten Weise, als Vorsteher der Tribus erwählt waren, oder die Plebs sie für die Secession an ihre Spitze gestellt hatte; unwahrscheinlich ist die Cooptation der 3 neuen durch die 2 ersten [5]), da doch der Versammlung der Plebs die Wahl zustand. Nach einer andern Angabe des Livius nach Piso blieb die Zahl von 2 Tribunen bis zu der *Lex Publilia*, wo zuerst in den *Comitiis tributis* 5 Tribunen gewählt sein sollen [6]). Cicero in fragm. Corn. läſst für das erste Jahr 2

[1]) Cic. Brut. 14. (aber nicht als Dictator) die ihm ertheilte Ehre war wohl der Name Maximus. — [2]) Dionys. VI, 83. — [3]) Cic. de republ. II, 33. contra imperium consulare tribuni. — [4]) Dionys. VI, 89. *οὓς καὶ τέως εἶχον ἡγεμόνας*. — [5]) Liv. II, 33 init. — [6]) Liv. II, 58. Zonar. VII, 15.

Tribunen bestehen, dann 10 wählen. Diese Zahl verschiebt Livius III, 30. mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 296 u. c., wo der Tribun Virginius die Wahl von 10 Tribunen durchsetzte, 36 Jahre nach der Wahl der ersten.

Das Recht der *Tribuni plebis* war, nur Unbill zu wehren (auxilium), und ihren Stand dagegen zu schützen [1]), zu intercediren; sie hatten aber weder eine legislative noch executive Gewalt; daher waren sie im eigentlichsten Sinne keine Magistrate, doch kommt dieser Name ihnen in sofern zu, als sie Vertreter und Beschützer der Plebs waren und so in die Mitte der beiden Stämme gestellt waren als ein wichtiges Glied der Verfassung. Je mehr aber die Macht der Plebs im Laufe der Zeit stieg, um so mehr hob sich auch die Macht der Tribunen, die keinen günstigen Moment aus den Augen lieſsen, wo sie durch Hemmung der Macht der Patricier die der Plebejer, also die ihrige steigern konnten. Die Plebs, als der zahlreichere und durch den Kriegsdienst am meisten den Staat schützende und erweiternde Theil betrachtete sich bald als das eigentliche Volk; wie sehr muſste dadurch die Macht der Tribunen sich heben. Sie schützten nicht mehr nur den Einzelnen gegen Gewaltthat; was dem Volke als Ganzes nachtheilig sein konnte, dagegen traten sie hemmend auf. Daher die Angriffe auf alle Vorrechte der Patricier, auf ihre Vorrechte an Magistratswürden, ihren Besitz des *Ager publicus* durch Occupation, an welches Alles die Plebs Rechte zu haben vermeinte, die ihr von den Patriciern entzogen und vorenthalten seien, welche also die Tribunen ihr vindiciren muſsten. Wie aber bei der allmählichen Abnahme der Geschlechter die Plebs im Gegensatz gegen dieselben an Kraft wuchs und vermöge dieser Kraft ihre Rechte fühlte und geltend machte, die Tribunen von dem Volke gehoben wurden und sie dieses wieder erhoben, dadurch aber ein fortdauernder Kampf um neu zu erringende und alte zu behauptende Rechte sich entspann, so war doch auf der andern Seite dieser Kampf weniger leidenschaftlich und verderblich, da er nicht von der blinden Masse, sondern von Einzelnen Einsichtsvollern geführt wurde [2]); dagegen wurde er auch systematischer fortgesetzt, indem die Tribunen ihr Ziel nie aus den Augen

[1]) Dionys. VII, 17. *βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν.* VII, 52. Gell. XIII, 12. — [2]) Polyb. VI, 14. et 16 extr.

verloren. Anch gegen einander hatten die Tribunen das Recht der Intercession, doch konnten sie nicht umhin, sich dem entscheidenden Gesammtwillen zu fügen [1]). Nach diesem Grundsatze wurde C. Octavius durch Tib. Sempronius Gracchus des Tribunats entsetzt [2]). Eben so wenig konnten sie Gesetze als Äuſserung des Gesammtwillens einseitig aufheben.

Die Geschichte der Entwicklung der römischen Verfassung bis zur Wahl des erten plebejischen Consuls ist zugleich eine Geschichte der Tribunen, welche die Plebejer-Gemeinde zu immer gröſsern Rechten zu erheben suchten, bis sie eine Gleichstellung beider Stände erreicht hatten.

Es muſste eine begeisternde Stellung sein, als Tribun Tausende gegen Unrecht zu schützen, ihre Rechte zu vertreten und wenn er seine Aufgabe recht ſaſste, die Plebejer-Gemeinde zum Gleichgewicht zu erheben mit den Patriciern, wozu es an Gelegenheit nicht fehlen konnte.

Die erste bot sich dar bei einer 263 u. c. entstandenen Hungersnoth [3]). Man sorgte für Ankäufe im Lande der Volsker, in Etrurien und Sicilien; die erstern verhinderten die Volsker und Aristodemus; aber aus Sicilien kam ein Transport angekauftes Getreide, zu welchem noch ein Geschenk des dortigen Tyrannen hinzugefügt war.

So groſs die Freude des Volks war, der Noth abgeholfen zu sehen, so groſs war zuerst der Schrecken, dann der Zorn, als man bei der Berathschlagung im Senate, wie das Getreide unter das Volk vertheilt werden solle, den Vorschlag that, die Noth der Plebs zu benutzen, um ihr die neu erworbenen Rechte, ihre Beschützer, die Volkstribunen zu entreiſsen. Der Vorschlag war vorzüglich ausgegangen von C. Marcius, einem Patricier, stolz auf ein edles Geschlecht und den neu erworbenen Kriegsruhm im volskichen Kriege und darum Feind der sich erhebenden Plebejer und ihrer Tribunen [4]). Die Tribunen würden ihrer Rechte unwerth gewesen seien, wenn sie dieselben jetzt nicht geltend gemacht hätten; der Zorn der Plebs, das Bewuſstsein, daſs es jetzt galt, sich nicht unterdrücken zu lassen, gab den Tribunen den Muth, den C. Marcius vor das Gericht des Volks, gegen welches er sich vergangen und welches sich fast

[1]) Liv. VI, 21. X, 37. — [2]) Plut. Tib. Gracch. — [3]) Dionys. VII, 1. Liv. II, 34. — [4]) Liv. l. l. Dionys. VII, 14.

thätlich an ihm vergriffen hätte, zu fordern. Einstimmig gab der Plebs dieser Handlung der Tribunen Beifall. Sie fühlte sich dadurch gehoben, übte ihr Recht und es ist nicht zu läugnen, in der Stellung der Tribunen war dieses Recht begründet, da sie Vertreter der Rechte der Plebs waren, den vor das Gericht der Plebs zu stellen, der sich gegen sie verging. Aber man war sich noch nicht klar über die Rechte der Tribunen; sie übten dieses Recht zum ersten Male, und unter andern Umständen würde man es ihnen schwerlich zugestanden haben. Aber jetzt war von der Erbitterung der Plebs Alles zu fürchten; es half nichts, daſs man geltend machte, nur das Recht des Schutzes sei den Tribunen bewilligt; nur auf die Plebs erstrecke sich ihr Recht, nicht auf die Patricier. Da auch der Versuch durch die Clienten auf die Plebs zu wirken, selbst die Bitten einzelner Patricier, ja des ganzen Standes das Volk nicht besänftigen und die Tribunen nicht von der Anklage des C. Marcius ableiten konnte, muſsten die Patricier, um nicht das Volk noch mehr zu reizen und noch mehr zu verlieren, den Marcius aufgeben, der sich dem Gerichte entzog und ins Exil ging. Daſs ein Senatsbeschluſs den Tribunen die Anklage des Coriolan erlaubt habe (Dionys. VII, 5, 8.), ist unmöglich, da der Senat die Handlung der Tribunen [1]) als ein usurpirtes Recht betrachtete und die Tribunen in solchem Drange der Umstände nicht auf eine solche Bewilligung gewartet haben würden. Auch würde er durch einen solchen Beschluſs den Tribunen das Recht der Anklage eines Patriciers zugestanden haben.

Ein neues Recht war errungen, das Geheimniſs entdeckt, wie durch Einmüthigkeit der Tribunen und der Plebs die Patricier geschreckt und Ansprüche geltend gemacht werden konnten; die Tribunen hatten die erste Stufe zum Gipfel ihrer Macht betreten und damit war der Reiz geweckt, immer höher zu streben. Natürlich hatte sich die Plebs nach Tribus zum Gericht versammelt, denn diese allein konnten die Tribunen berufen und hier allein waren sie frei von allem Einfluſs der Patricier. In diesen Versammlungen und ihren Beschlüssen lag aber die Macht der Plebs und ihrer Tribunen [2]).

---

[1]) Licinius und Brutus werden im Dionys. l. l. Aediles *ἀγορανόμοι* genannt. Als solche hätten sie gerade diese Getreidevertheilung beantragen müssen; aber davon zeigt sich keine Spur, ja bei Livius werden sie gar nicht erwähnt. — [2]) Dionys. VII, 59. *πρῶτον ἐγένετο*

Durch den Kriegsdienst, in welchem die Plebs das ganze Fuſsvolk stellte, erwarb sich dieselbe ein Recht auf einen Antheil an der Beute sowohl, als vorzüglich an dem eroberten Lande. Da dieses letztere nun nach altem Rechte, ehe es eine plebejische Gemeinde gab, den Patriciern zufiel, doch nicht als Eigenthum, sondern nur zur Benutzung *(usus)* durch Besitznahme *(occupatio)*, wobei aber das Recht des Eigenthums dieses Landes dem Staate verblieb *(ager publicus)*, welche Abhängigkeit durch einen davon an den Staat zu erlegenden Zehnten bewiesen wurde, so wollten die Patricier auch jetzt noch neben der Plebejer-Gemeinde dieses Recht ausschlieſslich in Anspruch nehmen; es war daher die Aufgabe der Beschützer der Plebs, ihrer Tribunen, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen, welches um so mehr ihnen oblag, je mehr die Zahl der Plebejer zunahm und ohne solchen erworbenen Besitz die äuſserste Armuth entstehen muſste, da der freie Römer keine Gewerbe als den Ackerbau für anständig und ehrenwerth hielt [1]). Jede Verfügung über den *Ager publicus* wurde *Lex agraria* genannt. Um ihrem vermeinten Rechte nichts zu vergeben und doch den Ansprüchen des Volks einigermaſsen Genüge zu leisten und zugleich dadurch für die Sicherheit des Eroberten Sorge zu tragen, wurden durch *Leges agrariae* ein Theil des Gebiets eroberter Städte (wohl auch Häuser in denselben) Plebejern angewiesen und dadurch eine Colonie gestiftet. Aber die Entfernung aus Rom, die Gefahr vor den Feinden, da die Colonien eine Schutzwehr gegen diese bilden sollten, *(propugnaculum)* bewirkte, daſs man mit diesem Besitze sich nicht befriedigt fand und nur Wenige sich zu Colonisten fanden [2]).

Aber nicht die Tribunen waren es, welche nach Vertreibung des Königs zuerst eine *Lex agraria*, eine Vertheilung des durch Eroberung gewonnenen *Ager publicus* an die Plebs in Vorschlag brachten, sondern eine solche schlug Sp. Cassius, der dreimal Consul gewesen und in seinem letzten Consulate 268 u. c. mit den das Jahr zuvor besiegten Hernikern ein Bündniſs geschlossen hatte, zuerst vor. Die *Lex Cassia* schlug eine Vertheilung des eroberten, bisher nur von den Patriciern benutzten *Ager publicus* an die Plebejer vor [3]); aber Cassius soll auch

Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος ἡ φυλετική. — [1]) Plin. h. n. XVIII, 5. 3. — [2]) Liv. II, 34. Dionys. VII, 13. — [3]) Liv. II, 41. Tum primum lex agraria promulgata est.

die Lateiner und Herniker zur Theilnahme an diesen Vertheilungen haben zuziehen wollen, und dadurch nicht allein den Unwillen der Patricier, die ihre durch Verjährung gewonnenen Rechte nicht aufgeben wollten, sondern auch das Volk und seine Tribunen gegen sich aufgereizt haben, weil den Lateinern und Hernikern, mit denen eben erst das Bündniſs geschlossen war, kein Anspruch auf die früher eroberten Ländereien zustehen konnte [1]), Cassius also nur die Absicht verfolgte, sich eine Partei zu machen. Wegen dieser Begünstigung der Lateiner und Herniker unterstützten auch die Volkstribunen das Gesetz des Cassius nicht. Er wurde daher des Strebens nach tyrannischer Herrschaft angeklagt und durch die *Quaestores parricidii* verurtheilt [2]). Eine Appellation an die Curien, die ihm offen stehen muſste, konnte ihn nicht retten, da die Patricier vorzüglich seine Verurtheilung forderten; vom tarpejischen Felsen kann er aber (wie Dionys. berichtet) nicht gestürzt worden sein, weil das Urtheil der *Quaestores parricidii* nicht diese Strafe verhängte, sondern die Volkstribunen [3]).

Das Volk hatte zwar den Cassius dem Hasse seines Senats geopfert; aber die Anregung der *Lex agraria* konnte nicht in Vergessenheit kommen, zumal da die Plebejer nicht einmal die, durch ihr Blut erworbene Beute im Kriege gegen die Volsker und Aequer erhielten, sondern dieselbe für die Staatscasse verkauft wurde. Die Tribunen regten also die *Lex agraria* wieder an, aber vergebens [4]). Der Volkstribun Sp. Licinius, oder Sp. Sicilius (Dionys.) v. Ch. 481 — u. c. 273 ergriff schon, um die *Lex agraria* durchzuführen, das Zwangmittel, die Aushebung der Legionen zu verhindern, welche gegen die Aequer und Vejenter dienen sollten, welchem Zwangmittel aber die Intercession der übrigen Tribunen seine Kraft benahm, so daſs die Aushebung Statt finden konnte [5]). Doch versagten die Soldaten dem Consul Fabius den Gehorsam, als sie gegen die Vejenter vorrücken sollten. Denselben Weg zur

---

[1]) Dionys. VIII, 74. — [2]) Liv. II, 41. fin. Dionys. VIII, 78. — [3]) cf. Wachsmuth, p. 328. Niebuhr II, p. 195. — [4]) Dionys. IX, 1. 2. — [5]) Dionys. IX, 1. Die Plebs verlangte, daſs einer der Consuln ein Volksfreund sein solle und Zonar. VII, 17. berichtet: daſs die Plebs das Recht behauptet habe, einen der beiden Consuln zur Wahl vorzuschlagen. Sp. Sicilius wandte die Plebs u. die übrigen Tribunen von sich selbst ab, indem er erklärte, er wolle lieber die Etrusker in Rom sehen, als die Verweigerung der Ackervertheilung zulassen.

Durchführung der *Lex agraria* schlug im folgenden Jahre 480 v. Ch. (279 u. c.) Tib. Pontificius ein, aber die Patricier wuſsten die übrigen Tribunen zu gewinnen und diese intercedirten. Aber im folgenden Jahre fand es der Consul K. Fabius selbst nöthig, auf eine möglichst gleichmäſsige Vertheilung der eroberten Äcker an die Plebs anzutragen [1]; doch die Senatoren wuſsten den Vorschlag aufzuschieben und der vejentische und aequische Krieg leitete von demselben ab.

Bei diesem Bestreben der Plebejer die *Lex Cassia* zur Ausführung zu bringen; bei den ersten Versuchen der Tribunen zu demselben Zwecke ihre Macht durch Verhinderung der Aushebung geltend zu machen, scheinen die Patricier, um ihre Kraft zu erhöhen, es dahin gebracht zu haben, daſs einer der Consuln aus den ältern Geschlechtern durch die Curien [2], der andere durch die Centurien erwählt wurde [3].

Die Plebs wurde indessen stets durch Kriege beschäftigt und dadurch, wie durch Anschaffung von Getreide zu niedrigem Preise im etrurischen Kriege hingehalten [4]. Als aber die Fabier im vejentischen Kriege an der Cremera 277 u. c. gefallen waren und der Cons. T. Menenius, der sein Lager in der Nähe hatte, ihnen nicht zu Hülfe gekommen, auch nachher selbst geschlagen worden war, und die Vejenter den Janiculus einnahmen, so gerieth Rom in groſsen Schrecken. Doch die Consuln des folgenden Jahres A. Virginius und Sp. Servilius schlugen die Vejenter und eroberten den Janiculus wieder, worauf ein Waffenstillstand erfolgte, welchen die Tribunen benutzten, den T. Menenius anzuklagen, daſs er den Fabiern nicht zu Hülfe gekommen sei. Er wurde zu einer Buſse von 2000 As verurtheilt, und soll sich darüber zu Tode gegrämt haben [5]. Die Buſse konnte es nicht sein, die seinen Tod herbeiführte, sondern Gram, daſs die Patricier ihn nicht geschützt und das Volk vergessen hatte, was es seinem Vater verdankte, die Tribunen ihre Macht so gebrauchen konnten. Auch an deu Cousul Servilius wagten sich die Tribunen mit eiuer Anklage wegen des am Jauiculus vergossenen Blutes, aber er

[1]) Liv. II, 48. — [2]) Niebuhr II, p. 212 ff. — [3]) Dionys. IX, 1. *ἀφ' ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεθῆναι.* Kaeso Fabius *ὑπὸ τῆς βουλῆς.* Sp. Furius *ὑπὸ τῶν δημοτικῶν ἀποδείκνυται.* u. eod. lib. 42. Zonar. II, p. 25. ed. Wolf. Der Eine solle aus den Eupatriden (alten Geschlechtern) gewählt werden, Sp. Furius aus d. Centurien. Liv. II, 43. M. Fabium consulem creant: Fabio collega Cn. Manlius datur u. 56. — [4]) Dionys. IX, 25. — [5]) Dionys. IX, 27. Liv. II, 62.

vertheidigte sich kräftig und die Plebs erkannte, daſs eine solche Anklage nicht zur Erreichung ihrer Ansprüche auf die Durchführung der Agerbill führen werde und er wurde freigesprochen. Aber der Volkstribun Cn. **Genucius** macht 281 u. c. alle Consuln seit der *Lex Cassia* für die Verabsäumung der Ausführung der *Lex agraria* verantwortlich, stellt aber nur gegen die Consuln L. Servius und C. Manilius eine Anklage an, da gerade jetzt durch Eroberung Land zur Vertheilung gewonnen war. Genucius beschwor vor dem ganzen Volke, daſs nichts in der Welt ihn von der Durchführung des Ackergesetzes abhalten sollte. Eine Intercession der übrigen Tribunen scheint nicht zu erreichen gewesen zu sein, weil jeder den Zorn der Plebs fürchten muſste. Als nun am folgenden Tage die Plebs versammelt war, vergeblich ihren Tribun zum entscheidenden Schritte erwartete und endlich über sein Ausbleiben in Zorn gerieth, da verkündeten seine Freunde, man habe ihn in seinem Hause todt gefunden [1]). Die Patricier hatten ihn gemordet, sie frohlockten laut über die gelungene That und keiner scheuete sich, für einen Theilnehmer derselben zu gelten. Um die eingeschüchterte Plebs desto sicherer in ihrer Gewalt zu haben, wird eine Aushebung der Soldaten angeordnet; die Tribunen wagen nicht, sich zu widersetzen; aber dieser Kleinmuth der Tribunen empört die Plebs; man müsse sich selbst vertheidigen, sagen sie, da die Tribunen sich ihrer nicht annähmen. Als daher Publilius Volero, der schon Centurio gewesen war, gezwungen werden sollte, als Gemeiner zu dienen, sich dessen weigert, die Lictoren ihn ergreifen und strafen wollen, und kein Tribun sich seiner annimmt, appellirt er an das Volk, und als auch dieses ihm nicht hilft, stöſst er die Lictoren zurück, flieht in den Haufen derer, die unwillig über die Gewaltthat murrten und Alle sind bereit, sich seiner anzunehmen. Die Patricier fliehen, den Lictoren der Consuln werden die *Fasces* entrissen und sie selbst in die Curie getrieben (u. c. 282). Der Senat beschloſs die Aushebung einzustellen und das Volk beruhigte sich. Aber das Volk erkannte, wie wichtig für ihre Sache ein entschlossener Mann, wie Volero sei und wählte ihn für das folgende Jahr zum Tribun [2]). Ohne an Rache für seine persönliche Beleidigung zu denken, machte

[1]) Liv. II, 54. — [2]) Die Wahl der Tribunen muſs also von den Tribus abgehangen haben, denn die Patricier hätten, wenn sie Einfluſs auf die Wahl gehabt hätten, sie gewiſs verhindert.

er den Gesetzvorschlag: daſs das Volk seine Tribunen in Tribut-Comitien wählen solle, wodurch er, wie Liv. II, 56. sagt, den Patriciern die Möglichkeit nahm, durch ihre Clienten diejenigen, die sie wünschten, zu Tribunen zu ernennen. Wie konnten aber in den Centurien, welchen doch nur bis dahin die Wahl der Tribunen zustehen konnte, die Clienten einen so bedeutenden Einfluſs haben, da doch Alles auf die erste Classe mit ihren 98 Centurien ankam, in welcher doch die Clienten wohl nicht stimmen konnten, weil nicht angenommen werden kann, daſs die Clienten einen Census für die erste Classe besässen haben sollten[1]). Auch müſste der Einfluſs der Patricier selbst dazu hingereicht haben, die Wahlen nach ihrem Willen zu bestimmen, da sie doch gröſstentheils in der ersten Classe stimmen muſsten. Von den *Comitiis tributis* müssen also die Patricier und ihre Clienten damals jedenfalls ausgeschlossen gewesen sein, sonst würde Volero, um die Wahl der Tribunen von ihnen unabhängig zu machen, nicht darauf angetragen haben, daſs sie in diesen Comitien gewählt werden sollten. Die Patricier wohnten freilich in den Regionen, nach denen Servius Tullius die Tribus bestimmt hatte, aber sie waren Eximirte, wie der Adel in den germanischen Staaten bis auf unsere Zeiten eximirten Gerichtsstand hatte und keine Grund- und Personensteuer bezahlte. In den Centurien stimmten nach ihrem Census die Patricier, auch die, welche den Ritterdienst thaten und die sechs Rittercentnrien (sechs *suffragia*) bildeten, die, weil sie zuerst stimmten, einen groſsen Einfluſs auf die übrigen Stimmen ausübten.

Im ersten Jahre seines Tribunats konnte Publilius Volero seinen Gesetz-Vorschlag noch nicht durchführen[2]); er wurde aber für das folgende Jahr wieder zum Tribun erwählt und fand in einem seiner Collegen, C. Laetorius, einen kräftigen Beistand, einen braven Krieger, der mit Auszeichnung gedient hatte. Da ihnen als Consul der heftige App. Claudius und der mildere T. Quinctius entgegengesetzt wurden, und der erste dem Volke alles mögliche Leid zufügte[3]), so trat Laetorius auf, und weil ihm die Fähig-

[1]) cf. Niebuhr I, p. 617. 618. II, p. 215. — [2]) Zwei Tribunen, die durch den Einfluſs der Patricier gewählt waren, setzten sich dem Vorschlage entgegen: doch waren 2 dafür und also die Mehrheit für Volero. Dionys. IX, 41. — [3]) Liv. II, 56. Non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse.

keit der Rede gebrach, so erklärte er: Findet Euch morgen hier zahlreich ein; ich mache nicht viele Worte, aber ich leiste, was ich verspreche: vor Euren Augen will ich des Todes sein, wenn ich das Gesetz nicht durchführe. Am folgenden Tage tritt das Volk zu Tribut-Comitien zusammen; junge Patricier suchen die Versammlung zu stören. Laetorius befiehlt seinem Viator, sie zu entfernen und da sie nicht weichen, einige zu verhaften. Appius nimmt diese in Schutz, der Tribun habe keine Gewalt über Patricier, *non populi, sed plebis eum magistratum esse.* Laetorius richtet ergrimmt seinen Angriff gegen den Consul selbst und dieser gegen ihn, doch die ganze Plebs nahm sich ihres Tribun an, und es würde zum Äuſsersten gekommen sein, wenn sich nicht T. Quinctius ins Mittel geschlagen hätte. Doch besetzten die Plebejer das Capitol.

Die Gesetzvorschläge des Volero und Laetorius waren 1) das Recht der Wahl der Tribunen *in Comitiis tributis*; 2) desgleichen der *Aediles plebis* und 3) die Plebs darf in ihren Comitien über Gegenstände des allgemeinen Wohls berathen und beschlieſsen [1]). Ein solcher Beschluſs bedurfte freilich erst die Bestätigung des Senats, um Gesetzeskraft zu erlangen, aber wenn die allgemeine Stimme für einen solchen sich entschieden hatte, und er bei günstigen Gelegenheiten, wo der Senat des guten Willens der Plebejer bedurfte, erneuert wurde, so war Widerstand auf die Länge kaum möglich [2]). Vorzüglich wichtig war es aber, daſs die Tribunen über ihre Vorschläge in den *Comitiis tributis* Reden halten und die Meinung der Plebs dadurch stimmen und leiten konnten, welches in den *Comitiis centuriatis* nicht Statt fand, da in dieser die Rogation vorgelesen und dann auf Annahme oder Verwerfung gestimmt wurde. — Nach solchen Vorgängen und der Entschiedenheit des Volero und Laetorius war längerer Widerstand unmöglich; man lieſs das Gesetz stillschweigend ohne ferneren Widerspruch gelten, wenn auch Appius den Vorwurf dem Senate machte, man nehme ein drükkenderes Gesetz an, denn das auf dem heiligen Berge gegebene [3]). Das nun durchgegangene Gesetz wurde in einer Volks-

---

[1]) Zonar. II, p. 26. Dionys. IX, 43. — [2]) Niebuhr vergleicht diese Plebisscita mit d. Preſsfreiheit II, 249. Man könnte sie auch die öffentliche Meinung, wie sie sich in den Tagsblättern in unsern Zeiten ausspricht, nennen, welche auf die Regierung ebenfalls einwirkt. — [3]) Liv. II, 57 extr.

versammlung (wahrscheinlich der Tribus) bestätigt [1]), und so wurden von nun an die plebejischen Tribunen und Aedilen *in Comitiis tributis* gewählt, und in derselben *Plebisscita* angenommen, auf Vortrag der Tribunen und Berathung der Plebs. Darauf trug der Consul Tib. Aemilius [2]) wiederum auf Ausführung der *Lex agraria* an, und die Tribunen des folgenden Jahres ebenfalls, ohne daſs beide ihre Absicht erreichten.

Auch noch 287 nach einem Kampfe gegen Antium machte Tib. Aemilius denselben Antrag. Irgend ein Mittel der Zufriedenstellung der Plebs muſs eingeschlagen worden sein, denn die bisher fast jährlich wiederholte Forderung der Vertheilung der Äcker wird nicht weiter erwähnt, da es doch jetzt mehr, als vorher in der Gewalt der Tribunen lag, eine solche Forderung durchzusetzen. Die Abführung einer Colonie nach Antium [3]) konnte das Volk nicht befriedigen, obgleich es eine nahe schöne Stadt war; es fand sich nicht einmal die nöthige Anzahl Colonisten, auch wird 312 noch einmal das Ackergesetz in Anregung gebracht. Der Krieg gegen die Aequer, der so gefährlich war, daſs sowohl ein *Justitium*, Stillstand aller Geschäfte in Rom angesagt, als auch den Consuln unbedingte Vollmacht ertheilt wurde [4]), so wie eine nachher eingetretene Pest konnte vom Ackergesetze ableiten, man konnte es einige Zeit ruhen lassen, aber ganz in Vergessenheit konnte es dadurch nicht kommen.

Aber bald nahm ein neuer Vorschlag des Tribun Terentilius Arsa [5]), den dieser in Abwesenheit der Consuln zur Sprache brachte, die Aufmerksamkeit der Plebejer in Anspruch: er betraf eine Gesetzgebung, die durch geschriebene Gesetze öffentlich bekannt werden, und der Willkühr der Consuln vorbeugen sollte [6]). Anfänglich verlangte die Plebs nur eine Gesetzgebung, welche ihre Gerechtsame und Verpflichtungen im Gegensatz gegen die bisherige Gewalt der Consuln (*de imperio consulari*, weil in diesem sich die patricische Staatsgewalt vereinigte) feststellen sollte; als dieses den gröſsten Widerstand von den Patriciern erfuhr, trugen sie auf eine gemeinsame Gesetzgebung an. (Liv. III, 31. *si plebejae leges displicerent. — qui utrisque utilia ferrent.* Walter p. 91. Dionys. X. 50—52.)

---

1) Dionys. IX, 49. — 2) 284 u. c. Liv. III, 1. — 3) propinquam, opportunam et maritimam urbem. — 4) Consules videant, ne quid detrimenti respublica capiat. — 5) Liv. III, 9. u. c. 292. — 6) Liv. III, 9.

Man wollte durch die geschriebenen Gesetze bewirken:

1) Eine genauere Bestimmung der consularischen Gewalt [1]), als höchster Staatsgewalt, deren Grenzen schon bei ihrer Einsetzung nicht genau bestimmt waren, jetzt aber in Conflict mit der Macht der Tribunen nach deren Meinung sich über die Gebühr erhöhet hatte; vorzüglich um die richterliche Gewalt der Consuln zu beschränken und die Willkühr in den Strafen zu hemmen. In diesem Streben nach Beschränkung und genauerer Bestimmung der höchsten Staatsgewalt liegt aber noch nicht, wie Niebuhr meint [2]) die Absicht, eine neue Verfassung mit einer andern höchsten Obrigkeit einzuführen, denn auch die Einsetzung der Decemvirn giebt keinen Beweis dafür, da sie nur für die Gesetzgebung mit ihrer Gewalt bekleidet, und damit bei der Einführung der Gesetze keine Hemmungen eintreten möchten, die übrigen Magistrate so lange suspendirt wurden.

2) Eine Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze, die bis jetzt nicht Statt gefunden hatte [3]). Endlich war damit verbunden

3) Eine Bestimmung über das Staatsrecht, wenn dieses nicht schon in der ersten Bestimmung *de imperio consulari* lag, sondern eine Erhebung der Staatsrechte der Plebejer beabsichtigte [4]).

Daſs ein solcher Gesetzvorschlag den eifrigsten Widerstand der Patricier erwecken muſste, war natürlich, da nicht nur die Vorrechte ihres Standes bei der beabsichtigten Beschränkung des Consulats angegriffen; auch die Kenntniſs des Rechts, welche sie als ein Prärogativ ihres Standes betrachteten, ein Gemeingut werden, und sie sich derselben Rechte unterwerfen sollten, wie die Plebejer.

Die von Terentilius vorgeschlagene Bill wurde im folgenden Jahre von A. Virginius aufgenommen und erweitert. Die Patricier suchten das Gesetz zu hintertreiben, indem sie die Abstimmung der Plebs durch Störungen unmöglich machten, wobei sich vorzüglich der Sohn des L. Cincinnatus hervorthat,

[1]) Liv. III, 9. ut quinque viri crearentur, legibus de *imperio* consulari scribendis. — consulare imperium, nimium, nec tolerabile liberae civitati — omnes metus legum, omnia *supplicia* verterent in plebem. — [2]) Nieb. II, p. 314. — [3]) Tac. Annal. III, 27. XII tabulae, finis aequi juris. Liv. IV, 10. jura summis infimisque moderando. — [4]) Liv. III, 34. fons universi *publici* privatique juris. Dionys. X, 3. *τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.* — Zonar. II, p. 27. *τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσατο.*

ein junger Mann, ausgezeichnet durch seine körperliche Gröſse, seine Kraft und rühmliche Kriegsthaten [1]). Diesen klagte M. Volscius Fictor als Mörder seines von der Pest entkräfteten Bruders an. Er habe vor den Consuln schon vor zwei Jahren eine Klage gegen Kaeso Quinctius erhoben, sie sei aber von den Consuln nicht angenommen worden. Die Tribunen forderten Kaeso vor Gericht und eine Bürgschaft für sein Erscheinen; aber er entwich nach Tusculum, weil der Ausgang seines Processes nicht zweifelhaft sein konnte. Auch jetzt noch störten die Patricier jede Volksversammlung, zeigten sich aber sonst freundlich und gütig gegen die Plebs; da erscholl die Nachricht, das Capitol sei von Fremden in Besitz genommen; es war der Sabiner Appius Herdonius mit einer Anzahl römischer Verbannter, der es besetzt hatte und die Sclaven aufwiegeln wollte; die erschrockene Plebs setzte den Vorfall in Verbindung mit der Anklage und Flucht des Kaeso Quinctius [2]), den man schon einer Verschwörung bezüchtigt hatte; sie versagte die Hülfe, bis ihr die geschriebenen Gesetze zugesichert wären; als der Consul Valerius diese verhieſs, leistete die Plebs Hülfe [3]); aber Valerius verlor sein Leben bei dem Angriffe, und sein Nachfolger L. Cincinnatus war gegen die Gesetzgebung. Er verlangte, daſs das Heer ihm folgen solle, wie es dem C. Valerius den Eid geleistet habe; die Plebs aber weigerte sich dessen, da dieser Eid sie nicht binde für den neugewählten Consul. Die Patricier muſsten nachgeben und konnten nur verhindern, daſs in diesem Jahre das Gesetz nicht weiter betrieben werde, nicht aber (wie ein *senatus consultum* bestimmt hatte) [4]), die Wahl derselben Tribunen, welche von 293—97 immer wieder erwählt wurden. Um von der Gesetzgebung die Plebs abzuschrecken, wurde M. Valerius Fictor wegen falsches Zeugnisses von den Quästoren angeklagt (295 n. c.), aber die Tribunen hemmten das Gericht, bis die Patricier den Cincinnatus zum Dictator wählten (296 n. c.), jetzt Niemand das Gericht zu stören wagte und M. Volscius verbannt wurde, weil er nicht durch Provocation gerettet werden konnte, indem diese während der

---

[1]) Liv. III, 11. 13. — [2]) Liv. III, 15. Conjurationem factam — tribunorum interficiendorum, trucidandae plebis consilia inita. Dionys. X, 9. (Kaesonem Quinctium) *κατάγεσθαι ξενικαῖς δυνάμεσιν, ἵνα ἡ φυλακὴ καταλυθῇ τῶν δημοτικῶν*. cf. X, 14. — [3]) Liv. III, 17. 18. — [4]) Judicare senatum, contra rempublicam esse. Liv. III, 21.

Dictatur aufgehoben war. Nach 16 Tagen legte Cincinnatus die Dictatur nieder.

Nach solchen Schritten der Patricier, die Gesetzgebung zu hemmen, wo sogar die Dictatur dienen muſste, Intercession zu verhindern und das Volk zu schrecken, glaubte dieses eines stärkeren Schutzes zu bedürfen, als bisher und bewirkte in seinen *Comitiis tributis* den Beschluſs [1]), die Zahl der Tribunen zu verdoppeln, auf 10 zu bringen, 2 aus jeder Classe, (297 u. c.) indem es die Zustimmung des Senats für dieses Gesetz zur Bedingung der Aushebung der Legionen machte. Die Angriffe der Aequer und die Annäherung der Sabiner erpreſste vom Senate die Zustimmung der Vermehrung der Tribunen, doch mit der Bedingung, daſs nicht dieselben wieder gewählt werden sollten. Die Plebs konnte den Glauben haben, daſs die vermehrte Zahl der Tribunen auch ihre Macht erhöhe, aber die Tribunen muſsten gewiſs einsehen, daſs in dem zahlreichern Collegium Einheit der Meinung schwerer zu erreichen sei, leichter einige in demselben von den Patriciern gewonnen werden konnten, weshalb auch diese sich der Forderung nicht widersetzten. Doch bewirkte das fest ins Auge gefaſste Ziel jetzt eine Einstimmigkeit aller Tribunen; auch wurden die Tribunen wieder gewählt [2]) und diese, besonders Icilius, machten den Vorschlag, daſs der Aventinus und sein Gebiet der Plebs als gesondertes Eigenthum bewilligt werde, um sich dort anzubauen. Als dieser Vorschlag zum Plebiscit geworden war, zwang er den Senat sich zu versammeln und den Volksbeschluſs zu genehmigen [3]), nachdem die Patricier vergeblich versucht hatten, die Forderung des Icilius durch Intercession eines andern Tribunen zu hemmen, da diese sich unter einander eidlich verbunden hatten, das durchzuführen, was die Mehrheit von ihnen beschlossen habe. In dieser Nöthigung des Senats, ein Plebisscit zur Abstimmung zu bringen, war erst die rechte Kraft der *Lex Publilia* errungen. Das Gesetz wegen des Aventinus wurde angenommen, damit nicht die

---

[1]) Liv. III, 30., tribuni militem scribi sinerent, non sine *pactione* tamen, ut, quoniam quinquennium elusi essent, parvumq. id plebi praesidium foret, *decem* deinde tribuni plebis crearentur. — *bini ex singulis classibus.* — [2]) Liv. III, 31. tribuni iidem refecti. Dionys. X, 31. Sie würden kein Gesetz durchführen können, *ἐὰν μὴ πᾶσι τὸ αὐτὸ δοκῇ,* — *καὶ περὶ τούτων ὅρκους ἔδοσαν ἀλλήλοις.* — [3]) Dionys. X, 31. *ἀναβαλλομένων δὲ καὶ παρελκόντων τῶν ὑπάτων τὸν χρόνον, πέμψας τὸν ὑπερέτην ὡς αὐτοὺς, ἐκέλευεν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν ἀκολουθεῖν, καὶ τὴν βουλὴν συγκαλεῖν.*

Plebs noch gröſsere Ansprüche auf Ackervertheilung erheben möge. Hier bauete sich nun die Plebs an, und nahm den ganzen Berg in Besitz, von welchem ein Theil schon unter Ancus der Plebs angewiesen worden war; auch das Land, welches bisher im Besitz der Patricier gewesen war [1]), wurde der Plebs abgetreten, und das Gesetz in Centuriat-Comitien bestätigt [2]).

Es muſs in dem Gesetze bestimmt gewesen sein, daſs kein Patricier ein Eigenthum am Aventinus erwerben durfte; denn dieses Gesetz wurde, wie die *Leges sacratae*, als eine Grundlage der plebejischen Freiheit betrachtet [3]), daher auch bei der Einsetzung der Decemvirn bevorwortet, daſs sie an beiden Gesetzen nichts ändern sollten. Die Plebs wurde durch diesen Besitz unabhängiger von den Patriciern, theils weil sie an einem Orte vereinigt war, der eine besondere Befestigung hatte, weshalb er auch von der Plebs bei der Secession auf den heiligen Berg besetzt worden war [4]), theils weil der Einfluſs der Patricier, in deren Häusern sie zur Miethe gewohnt hatte, für den gröſsten Theil derselben aufhörte, sie auch nicht den städtischen Auspicien unterworfen waren und ein gesondertes Ganzes bildeten.

3. *Die Decemviri legem scribendarum. Gesetze der XII Tafeln.*

Ohngeachtet dieser Bewilligung wurden doch dieselben Tribunen wieder gewählt und nahmen die Betreibung der *Lex Terentilia* sich wieder zum Ziele; verweigerte Conscription; Verdammung der Consuln in eine Geldbuſse [5]), weil sie die Beute nicht den Soldaten vertheilt; Störung der *Comitia tributa* durch die Patricier hielten die Durchführung des Gesetzes noch immer auf. Da versuchten die Patricier den Kunstgriff abermals, in Einem Puncte nachzugeben und Etwas zu bewilligen, um die Hauptsache in Vergessenheit zu bringen. Das Verlangen nach geschriebenen Gesetzen war wohl zunächst aus der Willkühr der Strafgewalt der Consuln hervorgegangen; diese aber betraf vorzüglich die Buſse, *multa*. Da gab der Consul A. Aternius u. c. 300 ein Gesetz, welches das Maximum der

[1]) Dionys. X, 32. *εἰς τὸ μὴ στασιάζειν περὶ τῆς δημοσίας χώρας τοὺς πένητας, ἣν οἱ πατρίκιοι κατεῖχον.* — [2]) (Dionys. l. l.) oder in Curiatis? — [3]) Modo ne lex Icilia de Aventino, aliaeque sacratae leges abrogarentur. Liv. III, 32. — [4]) Wachsmuth, ältere Gesch. Roms. p. 352. — [5]) Liv. III, 31.

Multa auf 30 Rinder und 2 Schafe festsetzte [1]). Die Strafe muſste stufenweise gesteigert werden, wodurch also nur den die höchste Strafe traf, der hartnäckig auf seinem Vergehen beharrte, nicht den, welcher sich die erste Buſse zur Warnung dienen lieſs. Das Recht, solche Buſsen zu verhängen, solle allen Magistraten zustehen. Später [2]) wurden diese Buſsen in Geld umgesetzt und ein Schaf zu 10, ein Ochse zu 100 As angenommen.

Als auch dieses Mittel die Plebs von der Forderung einer neuen Gesetzgebung abzuleiten nicht wirkte, sondern die Tribunen darauf bestanden, wurden endlich die Patricier zum Nachgeben bewogen; Senat und Curien bewilligten den Vorschlag. Drei Gesandte, Sp. Postumius, A. Manlius und Serv. Sulpicius, wurden nach Athen abgeschickt [3]), doch wohl nur um die Verfassung kennen zu lernen, da der Ruhm der Blüthe dieser Stadt bis zu den Römern gedrungen war und sie darum wohl ihre politischen Einrichtungen für nachahmungswürdig halten konnten. Die Unzweckmäſsigkeit, das Privatrecht von andern Völkern zu entlehnen, muſste Jedem klar sein, da dieses nicht für ganz andere Verhältnisse passen konnte, auch schon ein Gewohnheitsrecht und selbst königliche Gesetze [4]) vorhanden waren. Sobald die Gesetzgebung zugestanden war, unternahmen die Tribunen nichts Feindliches. Nach zwei Jahren kamen die Gesandten aus Griechenland zurück und nun war die Frage, ob die Gesetz-Commission aus Patriciern und Plebejern, oder allein aus den erstern zusammengesetzt werden solle; die Plebs bewilligte den Patriciern das Recht, die Gesetze zu entwerfen,

[1]) Dionys. X, 50. Gell. XI, 1. cf. Cic. de repl. II, 34. Nieb. II. p. 341. Plin. XVIII, 3. — [2]) Zwei Jahre nachher unter den Consuln Menenius u. Sestius. Nach Cicero de repl. l. l. 325 u. c. (Liv. IV, 30.) — [3]) und in die Staaten von Groſs-Griechenland. Zweifel gegen diese Gesandtschaft: 1) Cic. (de Orat. 1, 44.), der oft von den Gesetzen der XII tab. redet, erwähnt ihrer nie. 2) die Athener würden derselben sich gerühmt haben, da es für sie eine groſse Ehre sein muſste, von einem fernen Staate als Muster angenommen zu werden. Daſs Cicero den griech. Ursprung der Gesetze nicht annahm, sieht man aus de Orat. I, 44., wo er sie mit den griech. vergleicht und über diese erhebt, wobei er des griech. Ursprungs gedenken muſste, wenn er ihn glaubte. bibliothecas mehercule omnium philosophorum mihi videtur XII tabularum libellus, si quis legum fontes et capita viderit, superare. Quantum praestiterint nostri majores prudentia ceteris gentibus, tum facile intelligetur, si cum illorum Lycurgo, et Dracone et Solone nostras leges conferre voluerit cet. — [4]) Jus Papirianum, gesammelt von Papirius zur Zeit des Tarquinius des Stolzen.

wozu sie auch, da sie allein das Gewohnheitsrecht genau kannten und verwaltet hatten, am meisten befähigt waren. Einem Collegium von 10 Patriciern wurde die Gesetzgebung übertragen; zugleich wurden diese mit der höchsten Staatsgewalt versehen, denn das Consulat wurde suspendirt, auch die übrigen Magistrate, selbst die Tribunen, hörten für diese Zeit auf, so wie das Recht der Provocation. Dieses schien nothwendig, damit kein Hinderniſs der Einführung der Gesetze in den Weg träte, welche derselben Commission übertragen wurde. Einer von ihnen wurde täglich von dem Hauptgeschäfte entbunden und besorgte die Staatsangelegenheiten und vorzüglich die Rechtspflege, führte dann auch die *Fasces* [1]), als Zeichen der höchsten Gewalt. Wie einfach muſsten aber diese Geschäfte gewesen sein, wenn Einer sie alle besorgen konnte und zwar die Functionen so vieler Magistrate, die er dann in sich vereinigte, und müſste nicht der beständige Wechsel der höchsten Magistratur eine Verwirrung herbeigeführt haben? Die Schwierigkeit, sich diese Anordnung der Regierung zu denken, läſst sich dadurch hinwegränmen, wenn man annimmt, daſs dem Senate die Leitung des Staats übertragen war [2]), dieser eine Dekurie aus seiner Mitte die Gesetzgebung übertrug, so wie Einem aus derselben als seinen Bevollmächtigten, die Ausübung der executiven und richterlichen Gewalt. Sie vereinigten auch in ihrer Person das Recht der Volkstribnnen [3]), d. h. sie hatten das Recht das Volk in *Comitiis tributis* zusammen zu berufen, und Vorschläge zu Gesetzen in Antrag zu bringen; auch sollte ihnen obliegen, die Plebs gegen Unbill zu sichern [4]).

Niebuhr (II, 352.) ist zwar der Meinung, daſs das Tribunat

---

[1]) Liv. III, 33. penes praefectum juris (urbis)? duodecim fasces erant. — [2]) Appius Claudius hält eine Berathung im Senate wegen des Kriegs gegen die Sabiner. Dionys. XI, 7. — [3]) Dionys. XI, 6. *ἐξουσίαν τοῦ κωλύειν παρὰ τοῦ δήμου λαβόντες ἔχομεν, ὅτε ἡμῖν καὶ τὴν τῶν ὑπάτων καὶ τὴν τῶν δημαρχῶν ἐξουσίαν ἐψηφίσαντο.* — [4]) Ein Beweis von ihrer Popularität Liv. III, 33 extr. Es ist ein Irrthum bei Wachsmuth; alte Geschichte Roms p. 356, daſs P. Sestius Decemvir gewesen sei, denn dann würde Livius nicht hinzugefügt haben patriciae gentia virum, weil sich das von selbst verstand, denn alle Decemvirn waren Patricier. Auch hebt er nur hervor, daſs C. Iulius die Sache an das Volk brachte, während er als Decemvir hätte Gericht halten können: decessit suo jure, ut demtum de vi magistratus, populi libertati adjiceret. — Niebuhr II, 362. desgl. Ohne daſs sie den Beschwerden gegen einen aus ihrer Mitte das Ohr verschlossen. Cic. de rep. II, 36.

fortbestanden habe, weil die Aufrechthaltung der *Leges sacratae* bei der Einsetzung der Decemvirn vorbehalten war; dem widerstreiten aber nicht allein die ausdrücklichen Aussprüche des Dionys. (XI, 6.) und Liv. III, 34. *plebs ne tribunicium quidem auxilium, cedentibus in vicem appellatione decemviris, quaerebat*; sondern auch vorzüglich das Stillschweigen beider Schriftsteller über irgend eine tribuniscche Verhandlung in dieser Zeit. Die Aufhebung dieser Opposition war aber gewiſs nöthig, wenn das Geschäft der Abfassung und Einführung der Gesetze rasch von Statten gehen sollte. Wie lange sie an der Abfassung der Gesetze gearbeitet, (etwas über oder unter ein Jahr), wisseu wir nicht; sie stellten aber nach dieser Zeit 10 Gesetztafeln zur öffentlichen Prüfung auf [1]). Was man daran auszustellen fand, konnte man anzeigen, dazu hatten selbst die Decemvirn aufgefordert, und als darnach die nöthig scheinenden Verbesserungen vorgenommen waren, wurden diese Gesetze in Centuriat-Comitien angeuommen und in Curiat-Comitien bestätigt [2]); dann wurden die Gesetze in eherne Tafeln eingegraben und auf dem Comitium aufgestellt [3]). Bei der Abfassung der Gesetze soll Hermodorus, ein aus Ephesus verbannter Philosoph, die Decemvirn unterstützt haben [4]). Seine Hülfe muſs vorzüglich in Bestimmung des Staatsrechts, mochte dieses nun von den Griecheu entlehnt sein, oder sie seinen Rath über dergleichen Einrichtungen bei seinen Landsleuten von ihm begehrt haben, ihnen nützlich gewesen sein, hätte aber auch die Gesandtschaft nach Griechenland entbehrlich gemacht. Ihm wurde auf dem Forum zum Danke eine Statue errichtet. Cicero erwähnt seiner eben so wenig bei der Gesetzgebung, als jener Gesandtschaft.

Niebuhr [5]) nimmt an, daſs diese Gesetzgebung eine neue Verfassung habe einführen wollen, an deren Spitze die Decemvirn als eine beständige Magistratur, zur Hälfte aus Plebejern, mit Aufhebung aller übrigen Magistrate, selbst der Volkstribunen, stehen sollte, und durch welche die beiden Stände des Staats in Ein

[1]) Liv. III, 34. — [2]) Die Gesetze der XII Tafeln folgen in dem Abschnitte von der Rechtspflege der Römer. — [3]) Dionys. X, 52., wo die Priester, die die Comitien einweihen, auf Curiata comitia hindeuten. — [4]) Plin. hist. n. XXXIV, 11. Hermodori (statua) legum, quas decemviri scribebant, interpretis. Pompon. de orig. jur. l. 2 u. 4: quarum (legum) ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quondam Ephesium, in Italia exulantem, quidam retulerunt. cf. Dirksen, Versuche zur Kritik p. 211. Cic. Tusc. Quaest. V, 36. Diog. Laert. IX, 2. — [5]) Theil II, S. 533 ff.

Ganzes zu gleichen Rechten im öffentlichen Leben vereinigt würden. Daher wären die Patricier in die Tribus aufgenommen, welches bewiesen wird a) dadurch, daſs Mam. Aemilius 321. als Censor aus der Tribus ausgestoſsen wurde [1]. (Da wir keine Nachricht von diesem Ereigniſs der Aufnahme der Patricier in die Tribus haben, so kann Livius die *nota censoria* mit dem später gewöhnlichen Ausdrucke bezeichnet haben, wobei es freilich auffällt, daſs er hinzusetzt mit achtfachem Census unter die Aerarier versetzen.) b) Nach der Einnahme von Veji will die Plebs dahin auswandern; die Patricier suchen ihre Tribulen durch Bitten zu bewegen, von diesem Vorsatze abzustehen [2]. (Die Patricier wohnten in den Regionen der Tribus, konnten also, ohne in den politischen Körper der Tribus aufgenommen zu sein, ihre Nachbarn *tribules* nennen.) — Schwerer ist es zu erklären, wie Patricier unter die Volkstribunen aufgenommen werden konnten, welches allerdings darauf hindeuten würde, daſs die Patricier zu den Tribus gehört hatten und beide Stände ein Ganzes bildeten. Aber die Patricier Sp. Tarpejus und A. Atinius, welche die Gesetze über das Maximum der Buſse gegeben hatten, waren nur durch einen Betrug in das Collegium der Tribunen aufgenommen. Man hatte die Absicht gehabt, dieselben Tribunen wieder zu wählen, und eben so auch die beiden populären Consuln Valerius und Horatius, denen das Volk seine Gunst eben erst bewiesen hatte, indem ihnen die Tribus einen Triumph zuerkannten, den ihnen der Senat abgeschlagen hatte [3]. Der Tribun M. Duilius aber, welcher erkannte, daſs neuer Zwiespalt die eben hergestellte Einigkeit stürzen würde, nahm, da er bei den Comitien präsidirte, keine Stimmen für die vorigen Tribunen an; und als er die Consuln befragt hatte, wie sie es mit der Consulwahl halten wollten und diese die Erklärung gegeben, sie würden neue Consuln wählen; so hielt er die Comitien und lieſs fünf neue Tribunen wählen, und da keine weitere Candidaten, als die neun alten Tribunen da waren, so entlieſs er die Comitien mit der Bestimmung, daſs die fünf Tri-

[1]) Liv. IV, 24. Censores Mamercum tribu moverunt, octoplicatoque censu aerarium fecerunt. — [2]) Liv. V, 30. Dissipati per tribus, suos quinque tribules prensantes orare coeperunt, ne patriam desererent. — [3]) Liv. III, 63. omnes tribus eam rogationem acceperunt. Tum primum, sine auctoritate senatus, populi jussu triumphatum est.

bunen ihre Collegen cooptiren sollten. Die fünf neuen Tribunen waren der Partei der Patricier geneigt [1]), und nahmen zwei Patricier in ihr Collegium auf. Ob diese Cooptation annullirt sei, wie sie es sein muſste, erwähnt Livius nicht; doch ist auch keine Andeutnng da, daſs die Patricier in den Tribus gestimmt und dadnrch dieser Erfolg herbeigeführt worden sei. Eine Schwierigkeit dieser Erzählung liegt freilich noch darin, wie Duilius gegen den Willen und ohne Intercession seiner Collegen diese Wahl durchsetzen konnte. Der Tribun L. Tribonius [2]) wollte solchen Hinderungen der Wahl für die Folge vorbeugen, und brachte das Gesetz in Vorschlag: der Präsident bei der Wahl der 10 Tribunen solle diese nicht eher abbrechen, bis die volle Zahl gewählt worden sei (307 u. c.).

So waren denn nach Absetzung der Decemvirn, der Einführung neuer Gesetze, einer Secession der Plebs, welche ihre Macht mit den Waffen in der Hand Rechte zu ertrotzen nicht gebraucht, weil sie nur als nächstes Ziel die Bestrafung der verbrecherischen Decemvirn und die Sicherung ihrer Rechte durch Wiederherstellung des Tribnnats und der Provocation in Augen hatte, die alten Verhältnisse wieder zurückgekehrt, welches unbegreiflich sein würde, wenn die Gesetzgebung eine neue Verfassung hätte herstellen sollen, da die Decemvirn ja ihr Geschäft beendet hatten.

Auch lag in den Verhältnissen vor der Einführung des Decemvirats keine durchgreifendere Nöthigung, eine nene Verfassung zu verlangen, da weder gewaltsame Erschütterungen der Verfassung eingetreten waren, noch auch die Plebs und ihre Tribunen, wenn auch in einem steten Fortschreiten in Erhöhung ihrer Rechte begriffen, schon einen solchen Standpunct erreicht hatte, daſs sie eine Gleichstellnng mit den Patriciern im Staate erwarten konnte. Die Plebejer verlangten nur durch ihre Tribunen Sicherstellnng gegen die willkührliche Gewalt der Consuln, besonders gegen ihre Strafgewalt, welches man auſser der ausdrücklichen Angabe des Livius [3]), auch aus der

[1]) Liv. III, 65. Novi tribuni plebis in cooptandis collegis Patrum voluntatem foverunt. duos enim patricios, consularesque Tarpejum et Aterium cooptaverunt. — [2]) Tribonius, infestus Patribus, quod se ab iis in cooptandis tribunis *fraude captum*, proditum a collegis, ajebat. Worin aber bestand dieser Betrug der Patricier? — [3]) Liv. III, 9. cf. supra. C. Terentius Arsa, consulibus absentibus, ratus, locum tribuniciis actionibus datum, — patrum superbiam ad plebem criminatus,

Lex Ateria, durch welche das Maximum der *Multa* festgesetzt wurde, um dadurch das Verlangen nach geschriebenen Gesetzen zu ermäſsigen, erkennen kann. An eine Gleichstellung beider Stände dachte man wohl nicht, sonst würde man die Gesetze nicht angenommen haben, in denen die Verschiedenheit der Rechte der Stände ausgesprochen war [1]). Die Privatrechte beider Stände waren auch durch Abstammung, frühere Gesetze, Herkommen und Besitz zu verschieden, als daſs sie sogleich hätten ausgeglichen werden können [2]).

Durch die Katastrophe aber, die im dritten Jahre des Decemvirats, wo die Decemvirn ihre Gewalt noch usurpirten, durch die Wollust und Rechtsverdrehung und den dadurch herbeigeführten gewaltsamen Tod der Virginia von der Hand ihres Vaters, um ihre Freiheit und Ehre zu retten, eintrat, kam das Volk bei einer zweiten Secessio zum Bewuſstsein seiner Macht, welche es aber mit groſser Mäſsigung gebrauchte und nur die Bestrafung der Schuldigen verlangte [3]). Unter Virginius Anführung war das Heer, welches im Felde lag, auf den Aventinus gezogen und hatte sich hier zehn Kriegstribunen gewählt; Icilius, der Verlobte der Virginia, führte den andern Theil des Heeres und wählte ebenfalls zehn Kriegstribunen und beide Theile zogen zusammen auf den *Mons sacer*. Gesandte des Senats, welche Verzeihung versprachen, wenn die Plebs zur Ordnung zurückkehre, wurden nicht angenommen, sie verlangte mit Valerius und Horatius, die sich immer als Freunde der Plebs und vor Kurzem als Feinde der Decemvirn gezeigt hatten, zu unterhandeln. L. Valerius und M. Horatius kommen auf den heiligen Berg und man trägt ihnen die Bedin-

---

maxime in consulare imperium, tamquam nimium nec tolerabile liberae civitati, invehebatur. — [1]) Tab. XI. coll. Liv. IV, 4. — [2]) cf. Hugo, Gesch. des röm. Rechts, 8. Aufl. §. 50. Anmerk. 2. Auch die Patricier zeigten ihre Unzufriedenheit mit der Usurpation der Decemvirn, als diese nach langer Vernachlässigung wegen eines Krieges gegen die Aequer und Sabiner, den Senat beriefen, damit dieser die Conscription beschlieſse. Valerius und Horatius sprachen heftig gegen sie und man wollte ihre Macht nicht mehr anerkennen. Dionys. XI, 4. 5. Liv. III, 41. — [3]) Liv. III, 59. (IV, 15.) M. Duilius: Et libertatis, inquit, nostrae, et poenarum ex inimicis satis est, itaque hoc anno nec diem dici cuiquam, nec in vincula duci quemquam sum passurus. Nam neque vetera peccata repeti jam obliterata placet, quum nova expiata sint decemvirorum suppliciis; et nihil admissum iri, quod vim tribuniciam desideret, spondet perpetua consulum amborum in libertate vestra tuenda cura.

gungen, unter denen man zurückkehren will, vor: 1) Wiederherstellung des Tribunats und der Provocation. 2) Amnestie wegen des Aufstandes. 3) Auslieferung der Decemvirn zur Bestrafung. Die ersten Forderungen wurden unbedingt bewilligt, von der dritten wuſsten die Abgesandten die Plebs durch Vorstellung des dadurch erzeugten Hasses abzubringen. Als sie diese gemäſsigten Forderungen dem Senate berichtet hatten, verfügte dieser, daſs die Decemvirn ihr Amt niederlegen sollten. Der *Pontifex maximus* berief die Tribus zur Wahl der Tribunen, weil keine andere Magistratsperson vorhanden war [1]; die Wahl wurde auf dem Aventinus vollzogen. Darauf trägt der Tribun Icilius durch ein Plebisscit auf die Bestätigung des Senatsbeschlusses wegen der Amnestie und Duilius auf die Wahl von Consuln an [2], von denen Provocation gestattet wäre. Der Senat genehmigte alle diese Forderungen und die Beschlüsse desselben wurden, um sie unwiderruflich zu machen, durch ein Plebisscit bestätigt, und so waren die alten Formen der Staatsverfassung wiederhergestellt. — Es folgte aber eine Nachwirkung jener Secession, vielleicht eine Bedingung der Aussöhnung der Parteien, verabredet mit L. Valerius [3]) und M. Horatius, denn sonst würden schwerlich so günstige Gesetze für die Plebs durchgegangen sein [4]).

Da das Volk durch ein Plebisscit auf die Wahl der Consuln angetragen und diese erfolgt war; und auch den Senatsbeschluſs wegen Amnestie durch ein Plebisscit bestätigt hatte, so war eigentlich factisch schon das Recht der Plebs, in ihren Versammlungen nach Tribus Beschlüsse zu fassen und Senatsbeschlüsse zu bestätigen, anerkannt. Die Consuln trugen aber, da es zweifelhaft schien, ob die Patricier durch ein Plebisscit verpflichtet würden, auf das Gesetz in den Centuriat-Comitien an [5]): 1) daſs die Beschlüsse der Tribus-Comitien auch

---

1) Ein Interrex konnte diese Comitien nicht berufen, er versammelte aber die Comitien zur Consulwahl; auch vertrat die Gegenwart und Leitung des Pontifex maximus die Zustimmung der Curien. — 2) Liv. III, 54. — 3) Mit dem Beinamen Potitus, von dem Cic. Brutus 14. qui legibus et concionibus populum mitigavit. — 4) Liv. III, 55. ut invitis, ita non adversantibus patribus transacta. Consulatus Valerii et Horatii sine ulla patrum injuria, nec sine offensione fuit. — 5) ad 1. Ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Dionys. XI, 45. Doch wohl unter der Bedingung, daſs es die Tribunen bestätigten. ad 3. Ut, qui tribunis pl., aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset,

für die Patricier verbindende Kraft haben sollten. 2) Daſs keine Obrigkeit ohne Provocation gewählt werden dürfe bei Todesstrafe [1]. 3) Wer einen Volkstribun, Aedil, Richter des Decemviralgerichts verletze, sollte des Todes schuldig sein und seine Habe eingezogen werden für den Tempel der Ceres. — Ein viertes Gesetz setzte fest: daſs den Aedilen der Plebs eine Abschrift der Senatsbeschlüsse zur Aufbewahrung im Tempel der Ceres überliefert werde, damit sie weder unterdrückt, noch abgeändert werden könnten. Diesen Aedilen wurde auch die Bekanntmachung und öffentliche Aufstellung der XII Tafeln übertragen. M. Duilius machte den Vorschlag und er wurde zum Plebisscit: daſs der, welcher das Volk ohne Tribunen lassen, oder einen Magistrat ohne Provocation wählen würde, mit dem Tode bestraft werden solle [2]. Virginius klagte darauf den Appius Claudius an und er tödtete sich selbst, da er ins Gefängniſs gesetzt war und seine Sache für verloren ansah. Ebenso erging es Sp. Oppius. Die übrigen Decemvirn gingen in die Verbannung, sie wurden für schuldig erklärt und ihr Vermögen eingezogen [3]. Auch M. Claudius, der Client des Appius, durfte ins Exil gehen. Um dem Schrecken Einhalt zu thun, den diese Bestrafung bei den Patriciern, deren viele sich noch der Schuld bewuſst waren, erregt hatte, erklärte M. Duilius: Es sei genug der Strafe. Er werde nicht dulden, daſs in diesem Jahre Jemand ferner angeklagt und ins Gefängniſs geworfen werde wegen der Regierung der Decemvirn [4]. Die Consuln würden dafür sorgen, daſs nichts vorfalle, was die Tribunen nöthige, einzuschreiten. Seit die Furcht gewichen, beklagten die Patricier sich über die Consuln, die nur an das Wohl der Plebs dächten, so daſs ein Tribun für die Sicherheit der Patricier habe sorgen müssen. Daher wurde ihnen, da sie bei dem gröſsten Eifer der Plebs im Dienste, Valerius über die Aequer und Volsker, Horatius über die Sabiner (mit denen ein dauernder Friede geschlossen wurde) siegreich zu-

---

ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi, Liberaeque venum iret. — [1]) Die Consuln hieſsen bisher Praetores; dann judices. Liv. III. 55. sub finem. — [2]) tergo et capite puniretur. — [3]) Liv. III, 58. Oppius quoque ductus in vincula est, et ante judicii diem finem ibi vitae fecit. Bona Claudii Oppiique tribuni publicavere. Collegae solum verterunt; bona publicata sunt. — [4]) Liv. III, 59. et libertatis nostrae, et poenarum ex inimicis satis est.

rückkehrten, vom Senate der Triumph verweigert. L. Icilius trägt nun bei dem Volke darauf an, den Triumph ihnen zu bewilligen, und obgleich gegen die Verfassung, wird der Beschlufs vom Volke gefafst und ausgeführt [1]). — So weit ging das Volk im Gefühle seiner Kraft; solche Rechte waren durch die Secession ihm zu Theil geworden. — Wie hätte es auf dem eingenommenen Standpuncte stehen bleiben können, da in den XII Tafeln ihm noch wichtige Rechte verweigert waren.

Das Amt der Criminalrichter, *Quaestores parricidii* [2]), welches mit in dem Decemvirat enthalten war, wurde, da das Consulat wieder hergestellt war, von den Centurien vergeben und in diesem ersten Jahre nach dem Decemvirat den beiden Patriciern L. Valerius und Mam. Aemilius verliehen.

Die Tribunen sowohl, als die Consuln der nächsten Jahre, hatten den nach diesen Anordnungen begründeten Frieden der beiden Stände zu erhalten gesucht. Darum hatten auch die Feinde Roms sich ruhig verhalten. Aber die Juniores der Patricier konnten es nicht verschmerzen, dafs die Plebs so wichtige Rechte errungen hatte; sie beleidigten die Plebs, wo sie konnten, übten Ungerechtigkeit und vergriffen sich sogar an den Tribunen [3]), welche die Ihrigen schützten. Die Seniores der Patricier, wenn sie auch die Störung des Friedens nicht billigten, nahmen sich doch ihrer Standesgenossen an, wenn man sie bestrafen wollte. Die Plebs beklagte sich über die Schlaffheit ihrer Tribunen und verlangte Tribunen, wie Icilius gewesen. Jede Anklage eines Patriciers erregte heftige Unruhen und man fürchtete, als die Aequer und Volsker, im Vertrauen auf diesen innern Zwiespalt, verwüstend bis vor das Esquilinische Thor gedrungen waren, die Tribunen würden sich der Aushebung widersetzen. Agrippa Furius, T. Quin-

[1]) Liv. III, 60. Consulis *fundato plebis statu* in provincias abiere. 93. ita *aequatas leges* fore; Tum primum, sine auctoritate senatus, populi jussu, triumphatum est. — [2]) u. c. 307. Tac. Annal. XI, 22., wo aber die quaestores classici mit den quaestores parricidii verwechselt sind. — Mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret. — [3]) Liv. III, 65. Cura pacis concordiae quoque intestinae causa fuit. Quiescenti plebi ab junioribus patrum injuriae fieri coeptae: ubi tribuni auxilio humilioribus essent, inprimis parum proderat. deinde ne ipsi quidem inviolati erant.

ctius Capitolinus IV. waren Consuln d. J.[1]. Dieser letzte stellte die Ruhe wieder her, indem er der Plebs vor Augen stellte, welche Vortheile sie schon erlangt habe. Man griff mit allgemeiner Bereitwilligkeit zu den Waffen. Die Feinde wurden bei Corbio völlig geschlagen, aber den Consuln doch kein Triumph bewilligt, vielleicht um nicht neuen Streit mit den Tribunen, die sich widersetzen konnten, zu veranlassen; oder wie Livius l. l. meint, weil der Senat dem Valerius und Horatius den Triumph bei einem dreifachen Siege verweigert habe, es jetzt scheinen könne, man habe diese Ehre mehr den Personen als ihrem Siege bewilligt. — Eine Neuerung war es auch, daſs ein Streit zwischen Ardea und Aricia über Ackerbesitz nicht an den Senat, dem die Entscheidung zukam, sondern an die *Comitia tributa* verwiesen wurde[2].

Der Anstoſs zur Erhöhung ihrer Rechte war der Plebs seit der zweiten Secession gegeben; sie blieb daher nicht bei dem stehen, was sie schon erlangt hatten, sie wollte sich den Patriciern völlig gleich gestellt sehen, dazu konnten vorzüglich zwei Rechte führen. Daher schlugen im J. u. c. 310 neun von den Tribunen das Gesetz vor, daſs je einer der Consuln aus den Plebejern erwählt werde[3]. Der Tribun C. Canulejus fügte den Vorschlag hinzu, daſs das Gesetz der XII Tafeln, welches das C o n n u b i u m z w i s c h e n P a t r i c i e r n u n d P l e b e j e r n verbiete, aufgehoben und das Connubium zwischen beiden Ständen rechtskräftig werde[4]; er erklärte zugleich, er würde keine Aushebung gestatten, bis das Gesetz angenommen sei[5]. Es hatten allerdings schon Eheverbindungen zwischen Patriciern und Plebejern Statt gefunden, aber die Kinder eines Patriciers von einer Plebejerin waren nicht ebenbürtig, beerb-

[1]) 309. u. c. Liv. III, 67. Tribunos pl. concupistis; — concessimus. Decemviros desiderastis, creari passi sumus. Tribunos pl. iterum creare voluistis; creastis. Consules facere vestrarum partium — vidimus. Auxilium tribunicium, provocationem ad populum, scita plebis injuncta Patribus, sub titulo *aequandarum* legum nostra jura oppressa tulimus et ferimus. — [2]) Liv. III, 72. Wachsmuth 375. Anmerk. 84. leitet daraus her, daſs die Consuln in den Comitiis tributis präsidirt hätten; sie waren aber nur gegenwärtig in der concio populi und suchten mit den Patriciern die Plebs in ihrem Urtheile zu leiten. — [3]) Liv. IV, 1. ut populo potestas esset, seu de patribus, seu de plebe vellet, consules faciendi 2. et primo ut alter consul ex plebe fieret; — nunc rogari, ut, seu ex patribus etc. — [4]) de connubio patrum et plebis. l. l. — [5]) nunquam delectum habi-‑ros, antequam ea, quae promulgata a se collegisque essent, *plebes scivisset*. l. l.

ten den Vater nicht und blieben Plebejer [1]). Diese betrachteten jetzt das Gesetz, welches das Conuubium verbot [2]), als eine Beschimpfung ihres Standes, um so mehr, da man vor wenigen Jahren eine Ausgleichung der Stände versucht habe. Canulejus erklärt sich sehr ernstlich im Senate, woselbst jetzt die Tribunen Zutritt und das Recht der Rede hatten, über seinen Vorschlag [3]).

Die Aufhebung des Verbots des Connubium muſste groſsen Widerstand erzeugen, weil der Stand der Patricier sich auf besondere Sacra, das Recht der Auspicien [4]) und geschlossenen Besitzstand gründete, die Vererbung des Besitzes nur in den Gentes nach dem Rechte der Agnation Statt fand, Adoptionen nur mit Bewilligung der Curien eintreten durften und die ebenbürtige Ehe durch Zuziehung von Zeugen des Standes anerkannt, durch Auspicien und Priesterweihe geheiligt werden muſste, *Confarreatio*. Nur dadurch konnte der Stand sich in seiner Reinheit und in seinem Besitzstande erhalten; deshalb war auch das Verbot des Connubium mit den Plebejern in die XII Tafeln aufgenommen. Canulejus selbst sagt, daſs durch Aufhebung des Gesetzes das Recht nicht geändert werde [5]), da es ja in der Willkühr der Patricier stände, ob sie sich mit Plebejern verheirathen wollten; nur der Schimpf sollte vertilgt sein, daſs die Plebejer nicht zu den Bürgern gehörten [6]), da selbst mit auswärtigem Adel Connubium bestand. Da von den Patriciern die Unmöglichkeit der Bewilligung des Connubium auch dadurch bewiesen wurde, daſs die Plebejer keine Auspicien haben könnten [7]), so fühlten sich diese dadurch von Neuem beleidigt, daſs man sie als ein von den Göttern verstoſsenes Geschlecht

---

[1]) Quid in re aliud est, si plebejam patricius duxerit, si patriciam plebejus? quid juris tandem mutatur? nempe patrem sequuntur liberi — [2]) lege id prohiberi, id demum *contumeliosum plebi* est. Liv. IV, 4.. partem civitatis velut *contaminatam*, indignam connubio haberi. — [3]) Liv. IV, 3. — [4]) Liv. IV, 6. ne incerta prole auspicia turbarentur. — [5]) Liv. IV, 4. Quid juris tandem mutatur cf. supr. quid in re aliud est etc. Ulpian tit. 5. §. 8. Connubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio matris conditioni accedunt. — [6]) Liv. l. l. nec, quod ex connubio vestro petamus, quidquam est, praeterquam ut hominum, ut civium numero simus; nec vos nisi in contumeliam nostram certare juvat, quod contendatis, quidquam est. — [7]) Liv. IV, 6. Quod nemo plebejus auspicia haberet: ideoque decemviros connubium diremisse: ne, incerta prole auspicia turbarentur. Plebes ad id maxime indignatione exarsit, quod auspicari, tamquam invisi diis immortalibus, negarentur posse.

(genus) betrachtete[1]). Die Erbitternng der Plebejer stieg immer mehr, deshalb glaubten die Patricier die Aufhebung des Verbots des Connubii bewilligen zu müssen, weil sie dadurch fast nichts zu verlieren schienen; sie hofften, daſs man nach dieser Bewilligung nicht ferner auf den Vorschlag wegen der freien Wahl der Consuln bestehen werde. Aber die übrigen Tribunen, welche sahen, wie hoch sich Canlejus in der Gunst der Plebs durch diesen Sieg gehoben hatte, wollten ihm nicht nachstehen und verweigerten die Aushebung, bis man ihren Gesetzvorschlag angenommen haben werde. Jetzt erwachte auch der Zorn der Patricier. Sie hielten geheime Zusammenkünfte und wollten Gewalt gebrauchen; einige Senatoren riethen davon ab; sie mochten der Secession gedenken und wieviel die Plebs schon dadurch erreicht hatte. Doch war es zu kränkend, zu jeder Bewilligung gezwungen zu werden; man suchte daher eine Vermittelung: an die Stelle der Consuln sollten Kriegstribunen mit consularischer Gewalt treten und diese aus beiden Ständen gewählt werden[1]).

5. *Die Consular-Tribunen: Tribuni militum consulari potestate.*

Es wurden Comitien gehalten, um drei Consular-Tribunen zu wählen, wahrscheinlich zwei als Anführer von zwei Heeren und einen für die Reserve. Plebejer bewarben sich so eifrig, daſs die Patricier gar nicht als Candidaten auftreten mochten, theils aus Furcht, ausgeschlossen zu werden, theils, weil sie es verschmäheten, mit einem Plebejer das Amt zu theilen. Doch bewarben sie sich endlich, um ihr Recht auf die höchste Würde nicht aufzugeben[2]). Die Plebs aber, zufrieden mit dem erlangten Rechte, wählte drei Patricier, vielleicht weil keine annehmlichen Candidaten von den Plebejern aufgetreten waren (310 u. c.), wohl nicht aus Bescheidenheit.

Nach drei Monaten muſsten sie ihr Amt niederlegen, weil bei den Augurien etwas versehen sei und statt neue Consular-Tribunen zu wählen, ernannte ein Interrex in den Comitien neue Consuln. Nur die Furcht des Ausbruchs des Krieges mit den Volskern, Aquern und Ardea hatte bewirkt, daſs Consu-

[1]) Liv. IV, 6. ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent; de consulibus creandis nihil mutaretur. — [2]) ne cessisse possessione reipublicae viderentur. Liv. IV, 6.

lar-Tribunen gewählt worden waren; jetzt war die Furcht aufgehoben und man wählte Consuln. Diese Erscheinung, daſs *Tribuni militum* mit Consuln wechseln, wiederholt sich mehrmals, so wie ihre Zahl bald 3, bald 6, sogar 8 war. Worin die Zahl 8 ihren Grund hat, ist schwer auszumitteln, wenn man auch für 6 eine Verdoppelung derselben bei jedem Heere annimmt, welche doch bei der Reserve nicht nöthig erscheint.

Aus Livius ergiebt sich bei Betrachtung der Nachrichten über die Jahre (zwischen 310—322 u. c.), in welchen Kriegstribunen gewählt wurden, daſs nur die Nöthigung, die Bewilligung der Tribunen zur Conscription des Heeres zu erhalten, also nur in schon bestehenden oder zur Zeit der Wahl drohenden Kriegen die Patricier bewegen konnte, Kriegstribunen mit consularischer Gewalt wählen zu lassen. Ohne diese Nöthigung traten Consuln ein, von denen Livius gewöhnlich erzählt: *pax et otium domi forisque.* (Eine Ausnahme macht M. Geganius [1]), der die Volsker besiegte und triumphirte, und das Jahr 318, wo die Consuln gegen Vejenter und Falisker Krieg führen, welche Kriege aber plötzlich ausgebrochen sein können). Dennoch ist keinem der Kriegstribunen ein Triumph zu Theil geworden, damit nicht ein Plebejer triumphiren könne, da diese auch zu Consular-Tribunen gewählt werden konnten [2]). — Nun war aber mit dem Consulate das Richteramt vereinigt, so wie sie auch den Census hielten. Wegen des letzten Amtes wurde schon 311 eine Verordnung gemacht; wie es aber mit dem Richteramte gehalten wurde, sagen uns die Schriftsteller nicht. Wäre die Censur immer neben den Consular-Tribunen in Wirksamkeit gewesen, so könnte man annehmen, daſs den Censoren das Richteramt übertragen worden sei; aber der Dictator Mam. Aemilius beschränkte die Zeit der Censur (u. c. 320) von 5 Jahren auf 1½ Jahr und so wäre also eine Lücke von 3½ Jahre im Richteramte entstanden. Den Consular-Tribunen wird aber die Verwaltung des Richteramtes theils aus demselben Grunde, aus welchem ihnen der Triumph nicht

[1]) Liv. IV, 9. dum haec Romae geruntur. — [2]) Liv. IV, 21. Daſs die Patricier es durchsetzen konnten, nur patricische Consular-Tribunen zu wählen, lag darin, daſs sie den Vorsitz in den Centuriat-Comitien hatten und plebejische Candidaten zurückwiesen. Cic. Brut. 3. de plebe consulem non accipiebat.

zustand, verweigert gewesen sein, theils weil noch alle Rechtskenntniſs nur bei den Patriciern war, welche sich deshalb auch nach der Wahl des ersten plebejischen Consuls (u. c. 329) die Prätur noch vorbehielten.

Um den Wechsel der Anzahl der Tribunen mit consularischer Gewalt, so wie die Art der Verwaltung des sonst mit dem Consulat verbundenen Richteramts zu erklären, nimmt Niebuhr [1]) an, daſs bei der Zahl von 3 und 6 Kriegstribunen neben ihnen Censoren standen, je 1 oder 2 ein consularisches Heer befehligten und einer die Reserve, der letzte aber *Praefectus urbi* [2]) war, der dann die Geschäfte des Prätor übernahm und aus den Patriciern erwählt wurde: daſs dieses nicht erwähnt werde, komme daher, daſs so lange Zeit nur Patricier zu Consular-Tribunen erwählt wurden und so das Richteramt von selbst einem Patricier zufiel. Wo die Zahl von 8 Consular-Tribunen vorkommt, da sind die beiden letzten die Censoren, wie schon Perizonius [3]) gezeigt hat (Jahr 352).

Die Patricier hatten wohl nicht erwartet, daſs es ihnen gelingen werde, die Bewilligung, daſs auch die Plebejer an dem höchsten Staatsamte Antheil haben sollten, so zu vereiteln, und wenn sie auch den Vorsitz bei den Wahlen führten, ist es doch kaum begreiflich, wie die Volkstribunen ihre Macht nicht gebrauchten, um die Wahl der Consuln statt der Consular-Tribunen zu verhindern, oder ihrem Stande das ihm bewilligte Recht zu verschaffen. Um die Zahl der ihnen zustehenden Ehrenämter zu vermehren, hatten die Consuln Fabius Vibulanus und T. Quinctius vorgeschlagen, die Zahl der Quästoren von zwei auf vier zu erhöhen, wovon zwei die städtischen Geschäfte besorgen, zwei den Consuln für die des Krieges beigegeben werden sollten [4]). Die Patricier genehmigten diesen Vorschlag, die Volkstribunen aber nur unter der Bedingung, daſs ein Theil der Quästoren, die bisher nur Patricier gewesen waren, aus den Plebejern gewählt würden [5]). Jetzt hinderten

---

[1]) II, p. 440 ff. (2. Aufl.) — [2]) Liv. IV, 31. Cossus praefuit urbi u. 36. Appium Claudium praefectum urbi relinquunt. — Von 350 an nie unter sechs Cons. Trib. — [3]) Animadvers. II, p. 46. NB. Die Lesart octo, Liv. V, 1. ist zweifelhaft. — [4]) Liv. V, 43. ut praeter duos urbanos quaestores, duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. — [5]) Über die Geschichte der Quästur. Nieb. II, p. 487.

die Tribunen, da man ihre Forderung nicht bewilligen wollte, die Consulwahl, bis der Interrex L. Papirius Mugillanus den versöhnenden Vorschlag that, die Patricier möchten gestatten, daſs Consular-Tribunen erwählt würden, und die Tribunen nicht verhindern, daſs aus Patriciern und Plebejern nach freier Wahl vier Quästoren ernannt würden [1]. Es wurden nur Patricier erwählt; 346 u. c. wurden zuerst drei plebejische Quästoren ernannt.

So lange die Patricier fürchten muſsten, durch Bewilligung des Consular-Tribunats die höchste obrigkeitliche Würde mit den Plebejern theilen zu müssen, obgleich es ihnen lange Zeit gelang, es für ihren Stand allein zu behaupten, suchten sie durch neu geschaffene obrigkeitliche Ämter, für ihren Stand gebildet, sich zu entschädigen. Auf diese Weise wurde 311 u. c. die Censur vom Consulat getrennt, indem der Senat darauf antrug, einem eignen Magistrat dieses, längere Zeit verabsäumte Geschäft zu übertragen [2].

6. *Das Censoramt.*

Die Censur hatte damals noch nicht die Bedeutung, als später, daher gaben die Tribunen ihre Zustimmung zur Bildung dieser neuen Magistratur. Das Hauptgeschäft derselben war die Bürgerlisten aufzustellen, nach dem Stande der Bürger als Ritter, Bürger der Classen und Aerarier und darnach ihre Steuer festzusetzen. Zugleich verwalteten sie die Staatseinkünfte, welche aus dem *Ager publicus* durch Verpachtung und Decuma eingingen, so wie durch die Vectigalia. Sie hatten zu diesem Zwecke unter sich ein *Collegium scribarum*, die sie anweisen und controlliren muſsten, daſs die Listen der Bürger, die Steuertafeln und die Rechnungen richtig geführt wurden [3], wozu sich die Censoren durch einen Eid verbindlich machten. Aber das Amt des Censor wurde wichtig, weil er die Rangordnung der Bürger bestimmte, Bürger in die Liste aufnahm,

[1]) Tribuni plebis non intercedendo, quo minus quatuor quaestores promiscue de patribus ac plebe libero suffragio populi fierent. Liv. l. l. — [2]) Liv. IV, 8. Populo, per multos annos incenso. — Rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere. Patres, quamquam *rem parvam*, quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere. — [3]) Liv. l. l. (Magistratus) cui ministerium scribarum, custodiaeque et tabularum cura, cui arbitrium formalae censendi subjiceretur.

znr Strafe Jemand in eine niedere Classe versetzte, bei Abhaltung des Census in den Centuriat-Comitien den Vorsitz hatte und am Ende eines Lustrum das feierliche Sühnopfer brachte, welches sonst die Könige, dann die Consuln gebracht hatten [1]. Wenn Jemand ein entehrendes Verbrechen begangen hatte, *judicium turpe*, oder vom Heere schimpflich entlassen worden war, oder ein beschimpfendes Gewerbe trieb [2], so wurde er aus der Bürgerliste ausgestrichen und hatte sein Bürgerrecht verwirkt [3]. Etwas Anderes war die *Nota censoria*, durch welche der Bestrafte nur sein Stimmrecht in seiner Classe oder seiner Tribus verlor und durch den nächsten Censor wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt werden konnte. Dies hieſs *tribu movere*, oder *aerarium facere* [4], oder *in Caeritum tabulas referre*. Im erstern Falle verlor der Bestrafte nur sein Stimmrecht in der bisherigen Tribus, wurde aus seiner bisherigen Centurie in die letzte versetzt und darnach besteuert; durch die letzte Strafe aber blieb er zwar auch Bürger, aber ohne Stimmrecht [5]. Auch Belohnung konnten die Censoren ertheilen, indem sie in den Ritterstand und in den Senat aufnehmen konnten, vorausgesetzt daſs Jemand den erforderlichen Census hatte [6]. Doch muſsten die Censoren Gründe für ihre Bestimmung angeben, und einig sein, denn einer konnte den andern intercediren. Dazu hatten die Censoren später die Verwaltung der Domainen der Republik und die Verwendung der Gelder zu öffentlichen Bauten, Verdingung derselben an Unternehmer, Verpachtung der Staatsgüter, Anlegung von Zöllen zu besorgen [7]. Die Summe der Kriegssteuer und der Befehl der Erhebung ging vom Senate aus, aber die Art der Erhebung und die Beschreibung der Steuer hing von den Censoren ab.

Die Censoren wurden in Centuriat-Comitien unter Vorsitz eines der Consuln gewählt, die Bestätigung hing auch von den Centurien ab und geschah durch eine *Lex curiata* [7]. Im Jahre 320 be-

[1]) Liv. I, 44. Servius instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit. — [2]) Dionys. IX, 25. Plin. XVIII, 3. — [3]) Cf. Niebuhr II, p. 449—51. Wachsmuth, S. 481—83. — [4]) Mamercus Aemilius Liv. IV, 24. Gell. XVI, 31. Tabulae Caerites, in quas censores referri jubebant, quos notae causa suffragiis privabant. Liv. XLX, 15. Ascon. in divin. 20. — [5]) Festus s. v. praeteriti Senatores. Liv. XXII, 49. u. XXIII, 23. — [6]) Valer. Max. II, 9. 1. — [7]) Cic. adv. Rullum II, 11. nam cum lex centuriata censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis judicabatur ut esset reprehendendi potestas.

wirkte der Dictator Mam. Aemilius, ein Beschützer der Plebs, (wie L. Valerius, welche deshalb beide die Plebs zu Quästoren erwählt hatte), daſs die Dauer des Amtes der Censoren von fünf Jahren auf ein und ein halb Jahr abgekürzt wurde [1]), weil das Amt, welches schon durch seine Geschäfte einen so groſsen Einfluſs auf alle Verhältnisse ausübte, durch die lange Dauer in denselben Händen bei consequenter Verfolgung der Absichten gefährlich für die Freiheit der Plebs sein konnte.

In den Streitigkeiten über die Wahl von Consular-Tribunen, oder Consuln versuchten die Volkstribunen, den Werth der Buſse, *multa*, in Geld festzusetzen. Die Patricier erfuhren diese Absicht und die Consuln kamen den Volkstribunen mit dem Gesetze zuvor [2]), um dadurch die Plebs günstig für sich zu stimmen.

Auch wurde 327 das Recht anerkannt, daſs die Centuriat-Comitien in besonders wichtigen Fällen, auf Antrag des Senats, über Krieg und Frieden beschlieſsen durften, welches ihnen nach ihrer Einrichtung von Servius zukam, aber lange Zeit nur von dem Senate ausgeübt worden war.

Die Tribunen griffen, um die Macht ihres Standes zu erhöhen, wieder zu dem alten, lange nicht angewandten Mittel des Vorschlags von Ackervertheilungen; auf diese, wie auf Vertheilung der Beute muſste die Plebs jetzt dringen, weil der Kriegsdienst dauernder und drückender geworden war, und noch kein Sold bezahlt wurde. Die Nothwendigkeit dieser Vertheilung der Beute, die seltner für die Staatskasse eingezogen wurde, hatte auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Quästoren herbeigeführt. Gewöhnlich gelang es, die Plebs durch Aussendung von Colonien zu beruhigen, wie 337 u. c., wo siebentausend fünfhundert Plebejer nach Lavici gesendet und an dieselben 1500 *jugera* vertheilt wurden. Aber dies war eine geringe Entschädigung für die gröſsern Eroberungen von Fidenae und den Aequern; daher erneuerte sich die Forderung einer *Lex agraria* 338 und 339, die aber durch die Intercession von

[1]) Liv. IV, 24. ut temporis modus imponeretur, quibus juris imponi non posset. — grave esse, iisdem per tot annos magna parte vitae obnoxios vivere. — [2]) Liv. IV, 30. legem de aestimatione multarum, pergratam populo, quum a tribunis parari consules accepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre. — Cic. de republ. II, 35. — [3]) Liv. l. l. Pervicere tribuni, ut consules de bello ad populum ferrent (im Kriego gegen Veji).

acht Tribunen beseitigt wurde. 340 u. c. war Bola erobert und vom Consular-Tribun M. Postumius den Soldaten die Beute versprochen; der Plebs-Tribun L. Sextius trug aber auſser der allgemeinen Ackervertheilung noch den Vorschlag vor, daſs das Gebiet von Bola unter die Soldaten vertheilt werde, die es erobert hatten. Darin wollten die Patricier nicht willigen. Postumius kam nach Rom, und da Sextius die Vertheilung des Gebiets von Bola zur Sprache brachte, weil die, welche die Stadt erobert hätten, diesen Lohn verlangen könnten und würden, so drohete Postumius, er werde die hart ſtrafen, die so etwas fordern würden [1]). Diese Rede kam zu Ohren der Soldaten, die schon über die Verweigerung der Beute erbittert waren. Der Quästor P. Sestius wollte den entstandenen Aufruhr mit Gewalt unterdrücken und wurde von einem Soldaten mit einem Steine getroffen. Postumius eilte ins Lager, hielt strenges Gericht und verhängte harte Strafen, und da die Soldaten die, welche zur Strafe gezogen wurden, retten wollten, trat Postumius selbst hinzu und wurde mit Steinwürfen getödtet. — Die Plebs gab aber nach, daſs Consuln erwählt wurden, und obgleich man der Plebs die Bestrafung der Verbrecher überlieſs, übertrug sie dieselbe doch den Consuln, die nur wenige Aufrührer ſtraften. Die Patricier aber bewirkten doch, daſs Bola's Äcker nicht vertheilt wurden. In den nächsten Jahren aber erneuerten Icilius und Maenius die *Lex agraria*; die Patricier gewannen aber neun Tribunen zur Intercession. 345 traten aber drei Icilier auf, erzwangen die Wahl von plebejischen Quästoren und die von Consuln und Tribunen.

Seit diesem Siege der Icilier tritt wieder innere Ruhe ein. Es werden mit zwei Unterbrechungen durch Consulate a. u. 361 und 362 und fünf Dictaturen stets Consular-Tribunen gewählt; seit 349 immer ein Collegium von sechs Personen. Bringt man dieses in Verbindung mit dem Rechte, auch plebejische Quästoren zu ernennen und mit dem Bedürfniſs, Quästoren mit den Tribunen ins Feld zu senden, um die Beute den Soldaten statt des Soldes zu vertheilen, so liegt es näher anzunehmen, daſs zwei Quästoren zu den vier Tribunen gezählt

---

[1]) Dignos enim esse, qui armis cepissent, eorum urbem agrumque Bolanum esse. Malum quidem militibus meis, (Postumius) inquit, nisi quieverint. Liv. IV, 49. 50. — [2]) eo indignatio erupit, ut tribunus (Post.) ab excercitu suo lapidibus cooperiretur. l. l.

worden seien, als daſs das Collegium aus Consuln, Censoren und Prätoren ihren Amtsverrichtungen nach bestanden habe [1]), weil sich schwerlich die Patricier entschlossen haben würden, die hochgestellte Magistratur des Censor mit den Plebejern zu theilen, welches freilich factisch nicht geschehen sein würde, da fast nur Patricier zu Consular-Tribunen gewählt wurden, aber doch als Recht gelten muſste und unter günstigen Umständen dann auch von den Plebejern in Anspruch genommen werden konnte.

Die Plebstribunen beklagen sich heftig, daſs man die Plebejer von ihrem Rechte auf die Ehrenstellen verdränge [2]). Sie suchen die Plebs aufzureizen durch Ackergesetze, Hoffnung auf Colonien und auf Sold für die Soldaten, der in die Staatskasse flieſsen solle, aus einer auf den Landbesitz (der Patricier, auf den *Ager publicus*) gelegten Steuer [3]). Aber sie erreichen ihre Absicht nicht. Ein gewählter Dictator, Servilius, führt die Soldaten gegen die Volsker. Als aber der 20jährige Waffenstillstand mit Veji abgelaufen war, verweigert die Plebs ihre Zustimmung zur Kriegserklärung [4]), obgleich die Vejenter durch übermüthige Reden die Römer beleidigt hatten. Da beschlieſst endlich der Senat ohne einen Antrag der Tribunen, daſs den Fuſssoldaten Sold aus der Staatskasse gezahlt werden solle [5]), doch war diese Bewilligung nicht nach den obigen Forderungen der Plebs-Tribunen bestimmt, sondern der Sold sollte durch eine allgemeine, auch die Plebejer treffende Steuer aufgebracht werden. Daher erklären sich diese eifrig dagegen. Die Patricier gaben aber das Beispiel der Bezahlung der Steuer, und die Plebs folgte freudig demselben, in der Hoffnung, durch den Sold eine Erleichterung erhalten zu haben. So wurde Veji der Krieg angekündigt. Bald fühlte die Plebs, ohngeachtet des Soldes, die Last des Kriegsdienstes durch sehr starke Aushebungen, so daſs u. c. 353 nicht einmal Candidaten genug zum Plebs-Tribunat sich fanden, und man, nachdem einige gewählt waren, diese gegen die *Lex Tribonia* die übrigen cooptiren lieſs [6]).

---

[1]) Niebuhr II. Th. S. 492. — [2]) Liv. IV, 35. an portento simile miraculoque sit, fortem ac strenuum virum aliquem exsistere, ortum ex plebe. — [3]) Liv. l. l. Vectigali possessoribus agrorum imposito, in stipendium militum erogandi aeris. — [4]) Plebem de industria vexandam militia trucidandamque hostibus objici. Liv. IV, 58. Ut stipendium miles de publico acciperet, quum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset. Liv. IV, 59. — [5]) Liv. VI, 10. Simul dilectu, simul tributo conferendo laboratum est: et de tribunis plebei cooptandis con-

Diese Tribunen brachten es durch eine Anklage der Consular-Tribunen, Verhinderung der Erhebung der Kriegssteuer dahin, daſs P. Licinius Calvus, ein Plebejer, Stiefbruder des Corn. Cossus zum Consular-Tribun gewählt wurde [1]), Im folgenden Jahre wurden fünf Plebejer Consular-Tribunen und nun schien endlich der Weg für die höchsten Ehrenstellen den Plebejern gebahnt: dennoch werden nach der Eroberung von Veji nur Patricier zu Consular-Tribunen, ja selbst zweimal wurden Consuln gewählt.

Eine völlige Trennung der Patricier wäre fast nach der Einnahme von Veji herbeigeführt durch die Rogation des Tribunen T. Sicinius. Die reiche Beute von Veji, an welcher alle Römer, die sich ins Lager begeben hatten, Antheil nehmen durften, hatte sie die Schönheit und den Reichthum der Stadt und ihres Gebietes kennen gelehrt. (360 u. c.) Es war zu erwarten, daſs die Plebs die Vertheilung des vejentischen Gebiets verlangen würde; man suchte sie zu gewinnen durch eine Colonie im Volskerlande von 3000 Veteranen, denen je $3\frac{7}{12}$ *Jugera* zugetheilt wurden [2]). Man lieſs sich aber dadurch nicht beruhigen; die Tribunen forderten die Vertheilung des vejentischen Gebiets, ja sie verbanden damit den Vorschlag, auch die Stadt Veji mit ihren Häusern zu vertheilen, doch nicht allein für die Plebs, sondern auch für die Patricier [3]). Die Stadt war weit schöner als Rom, weshalb man sich dahin überzusiedeln gedachte. Aber die Patricier widersetzten sich aus allen Kräften diesem verderblichen Vorschlage: die Plebs könne sie verlassen, sagten sie, aber keine Macht würde sie bewegen, ihr Vaterland aufzugeben. Wäre diese Zutheilung von Häusern erfolgt, wie leicht hätte diese bei den nächsten Unruhen zu einer gefährlichern Secession, als die beiden vorigen führen können. Der Vorschlag des Sicinius wurde vereitelt durch die Intercession der Tribunen A. Virginius und Q. Pomponius,

tentio fuit: at haud parvum motum duo judicia eorum, qui paulo ante consulari potestate fuerant, excivere. — [1]) Liv. V, 12. unus ex plebe, usurpandi juris causa crearetur P. Licinius Calvus. — [2]) Liv. V, 24. terna jugera et septunces viritim. — [3]) Partim plebi, partim Senatui destinabant habitandos Vejos, wo Senatus wohl als Gegensatz von plebs die Patricier bedeutet; obgleich das folgende duas urbes communis reipublicae incoli a populo romano posse, — und vorher transmigrandi Vejos darauf hindeutet, daſs Volk und Regierung theilweise nach Veji versetzt werden könne.

welche die Patricier gewonnen hatten, welche aber wegen dieser Intercession in eine Geldbuſse jeder von 10,000 Pfund schweres Geld *(aeris gravis)* verurtheilt wurden [1]). Jetzt schien nichts die Rogation hintertreiben zu können, da die Plebs dieselben Tribunen, die sie vorgeschlagen, wieder erwählte, und der Senat keine derselben zur Intercession bestimmen konnte. Um kräftigen Widerstand möglich zu machen, wählte man Consuln. Als nun die Sache in Tribut-Comitien wieder angenommen wurde, mischten sich die Patricier unter die Tribus, aber nicht durch Drohungen, sondern durch Vorstellungen, Bitten und das Versprechen, daſs mit dem Gebiet von Veji eine billige Theilung vorgenommen werden solle, suchten sie die Durchführung des Gesetzes zu hindern und erreichten ihre Absicht, denn elf Tribus gegen zehn verwarfen die Rogation [2]). Nun hielten auch die Patricier ihr Versprechen; durch einen Senatsbeschluſs wurde festgesetzt, daſs sieben *Jugera* an jeden plebejischen Hausvater vertheilt und für jeden Freien in der Familie, deren man gewöhnlich vier rechnete, eben so viel bestimmt werden sollte [3]). So war eine groſse Gefahr einer völligen Trennung der Stände gänzlich abgewendet.

Nach der Eroberung der Gallier, welche mit Zerstörung der Stadt und Plünderung des Eigenthums auch Entvölkerung herbeigeführt hatte, sah man sich, nach Vertreibung der Gallier, um gegen diese und die benachbarten, jetzt feindlichen Lateiner sich zu verstärken, genöthigt, benachbarte Ortschaften, die sich den Römern unterwarfen, in eine neue Tribus aufzunehmen [4]) und aus den V e j e n t e r n, C a p e n a t e n und F a l i s k e r n v i e r n e u e T r i b u s zu bilden, wodurch deren Zahl auf fünfundzwanzig gebracht wurde, da sie vorher einundzwanzig gewesen war.

Die Noth der Zeiten, die Schwierigkeit, nach dem Verlust ihrer Habe sich neue Wohnungen zu bauen, die neue Ackervertheilung im vejentischen Gebiete, wo also jetzt viele Römer ihr Besitzthum hatten, die Erhaltung von Veji, wo noch schöne Häuser standen, während in Rom Alles zerstört war, erneuerte das Verlangen der Plebs, sich nach Veji überzusiedeln. Die Patricier hatten

---

[1]) Liv. V, 29. — [2]) V, 30. legem una plures tribus antiquarunt, quam jusserant. — [3]) Liv. l. l. Diodor XIV, 103. giebt an 4 oder 28 jugera, d. h. 4 mal 7 oder 28. Liv. vellentque in eam spem liberos tollere: Dann müſsten auch Versprechungen für das kommende Geschlecht zu gleicher Begünstigung gegeben worden sein. — [4]) Liv. VI, 4. 5.

ein anderes Interesse. Ihr Besitzthum lag nahe um Rom und konnte von dort aus am Besten geschützt werden; sie hatten Vermögen genug gerettet, um sich wieder anzubauen, sie mochten den Sitz ihrer Herrschaft und Gröſse, mit allen seinen alten Erinnerungen und den Heiligthümern ihrer Geschlechter nicht aufgeben und widersetzten sich daher mit allem Eifer jener Forderung.

Dagegen wurde der Plebs alle mögliche Erleichterung und Antrieb zum Bauen gegeben [1]); es wurde ihr erlaubt, aus den Staatsforsten Holz unentgeltlich zu holen, sich Steine zu brechen, nur muſsten sie sich verbindlich machen, in einem Jahre ihre Häuser wieder hergestellt zu haben. Aber dazu war auch noch baares Geld erforderlich; dieses aber schwer zu erhalten, weil theils die Patricier selbst vieles von dem ihrigen bei der plötzlichen Einnahme der Stadt verloren haben muſsten, theils das etwa gerettete ihnen selbst zum Bauen und andern nothwendigen Einrichtungen unentbehrlich war. Nach den XII Tafeln bestand noch das Schuldrecht in seiner ganzen Härte, und doch muſste Geld herbeigeschafft werden, selbst zum Anbau des Ackers. Die Patricier werden auswärtige Verbindungen benutzt haben, um Anleihen auf ihre Güter zu machen, wovon sie dann den Plebejern zu hohen Zinsen vorschossen; auch zogen sie vielleicht Geschäftsleute herbei, die unter ihrem Schutz *(Patroni)* Geld verliehen; endlich mag selbst der Staat auswärtige Anleihen gemacht haben [2]). — Auch hat sich die Sage erhalten, daſs entweder Camillus bei der Capitulation den Galliern das ihnen schon zugewogene Geld entrissen, oder die Cäriten die Gallier nach ihrem Abzuge geschlagen, ihnen die Beute entrissen und den Römern zurückgegeben hätten [3]), wovon freilich Polybius nichts erwähnt [4]). — Um nun den Anbau zu

[1]) Die Noth der Plebs berichtet Liv. IV, 60. V, 10. VI, 14. — [2]) Justin. XLIII, 5. Legati Massiliensium a Delphis revertentes, audierunt, urbem Romam a Gallis captam incensamque. Quam rem, domi nunciatam, publico munere Massilienses prosecuti sunt; aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt, ad explendum pondus Gallis, a quibus redemtam pacem cognoverant. Ob quod meritum et immunitas illis decreta, et locus spectaculorum a senatu datus, et foedus aequo jure percussum. Dies setzte eine Handelsverbindung voraus und eine Aufforderung von Rom, denn wie sollten sonst die Massilier zu einer solchen Sendung gekommen sein? Trogus Pompejus konnte aber solche Nachrichten gefunden haben, denn er stammte von den Vocontiern, einem Volke im narbonensischen Gallien. cf. Ende des Cap. — [3]) Strabo l. 5. — [4]) Polyb. II, 18. II, 22.

fördern, lieſs man Jedem die Wahl frei, wo er sich aubauen wollte, und so wurde Rom unregelmäſsig und schlecht aufgebauet; demohngeachtet waren die Plebejer genöthigt Schulden zu machen. Anleihen wurden um so schwieriger, da seit funfzehn Jahren kein Census gehalten und also der Besitzstand und das Vermögen nicht in die Listen eingetragen war; die frühern aber die Verwüstung hinweggerafft hatte [1]. Es wurden dreimal Censoren gewählt, vorzüglich um wegen der Schulden Bestimmungen zu treffen und die Hypotheken zu ordnen [2], aber jedesmal trat eine Störung der Ausführung ihrer Bestimmung entgegen. Bei der Besteuerung wurde der Schuldbestand nicht aufgeklärt, weil die Schulden nicht von dem steuerbaren Vermögen abgesetzt wurden und auſserdem traf die Steuer fast nur die Plebs, da sie nur vom wirklichen Eigenthum, nicht von den Occupationen, welche nur den Zehnten gaben, erhoben wurden. Nach Besiegung der Volsker durch Camillus wurde der Plebs (368 u. c.) Hoffnung auf die Vertheilung von Äckern in der Picentinischen Landschaft eröffnet; aber sie legten wenig Werth darauf, weil ihnen die Mittel fehlten, Ackergeräth, Saatkorn und Vieh anzuschaffen, um das Land benutzen zu können [3]. Ein anderer für die Plebs günstigerer Vorschlag, einen Theil des Staatslandes zu verkaufen, um damit Schulden zu bezahlen, (370 u. c.) wurde nicht ausgeführt [4]. In dieser Noth der Plebs nahm sich M. Manlius, der Retter des Capitols, der Bedrängten an; er zahlte die Schuld für einen Soldaten [5], der ins Schuldgefängniſs abgeführt werden sollte. Durch den Aufbau seines Hauses und den Krieg war er in Schulden gerathen, durch die Zinsen war das Capital angewachsen und so die Bezahlung unmöglich geworden. So erzählte er den Umstehenden und jeder erkannte darin sein eigenes Schicksal. Manlius von der Dankbarkeit des Soldaten gerührt, verkaufte ein Gut und rettete durch den Ertrag vierhundert Plebejer von der Verhaftung [6]. Manlius soll auch die Plebs aufgefordert haben, die Steuer, welche sie gezahlt hatten,

[1]) Festus s. v. tributorum. Proximis XV annis post urbem a Gallis captam census alius (Nieb. emendirt actus) non erat. — [2]) Liv. VI, 27. maxime propter incertam famam aeris alieni. — [3]) Liv. VI, 5. Non moverant (plebem) propter aedificandi curam, et eodem exhaustam impensis, eoque agri immemorem, ad quem instruendum vires non essent. — [4]) Appian de reb. Ital. frag. 9. — [5]) Liv. VI, 15. — [6]) Liv. VI, 14. Fundum in Vejenti, caput patrimonii subjicit praeconi.

um das aus dem Tempel entnommene Geld zur Anszahlung an Brennus, zu ersetzen, und welches jetzt im Tempel des Jupiter niedergelegt war, zurückzufordern, um dadurch ihrer Schuldnoth abzuhelfen, so wie auch der Antrag [1]), Staatsland zum Behuf der Schuldentilgung zu verkaufen, von ihnen ausging. Der wachsende Anhang des Manlius bewog den Dictator A. Corn. Cossus, ihn ins Gefängniſs setzen zu lassen, aber entweder die Drohungen der Plebs oder weil man ihn noch keines Verbrechens zeihen konnte [2]), bewirkten, daſs er aus demselben entlassen wurde. Man stellte ihn vor ein Gericht der Centurien, um ihn zu vermögen, durch das Exil sich der Gefahr zu entziehen; er aber stellte so viele Zeugen edler Handlungen, daſs ihn das Gericht nicht verdammen konnte. Aber die Anklage wurde erneuert, nach Niebuhr vor den Curien, mit Bewilligung der Tribus und hier wurde er unter der Auctorität seines Feindes Camillus, der Dictator war, zum Tode verdammt [3]).

Die Plebs versank jetzt immer tiefer in Schulden; einige Colonien gaben keine Hülfe, so wenig als das Widersetzen der Tribunen gegen die Aushebung und gegen die Besteuerung. Was half es der Plebs, daſs man ihr das Recht übertrug, die Kriegserklärung in den Tribus statt in den Centurien zu bestätigen [4])? was, daſs jetzt plebejische Consular-Tribunen ernannt wurden? Schon im folgenden Jahre (376 u. c.) war das Amt wieder in den Händen der Patricier. Endlich, da die Noth der verschuldeten Plebs auſs Höchste gestiegen und aller Lebensmuth und jede Kraft des Widerstandes gewichen war [5]), kam die Rettung durch die Festigkeit und Ausdauer zweier Männer, C. Licinius und L. Sextius, ohne Störung der bürgerlichen Ordnung, ohne innere Stürme und gewaltsame Erschütterungen.

Leges Liciniae. Gleichheit der Stände durch die Lex Hortensia (468 u. c.) Erster plebejischer Consul.

In dem eben beschriebenen, aller Kraft und alles

---

[1]) cf. Anmerkung 4. — [2]) Liv. VI, 20. — [3]) Niebuhr II, p. 681. [4]) Liv. VI, 21. Ut bellum juberent, latum ad populum est, et nequicquam dissuadentibus tribunis, omnes tribus bellum jusserunt. — [5]) Liv. VI, 34. Miseria plebis crescebat. Quum jam ex re nihil dari posset, fama et corpore judicati atque addicti, creditoribus satisfaciebant, poenaque in vicem fidei cesserat. — ne ad plebejos quidem magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus.

Trostes beraubten Zustande der Plebs, wo selbst die übrigen Tribunen sich nicht wieder erheben konnten, gehörte ein fester Muth, eine Sicherheit der Berechnung der Möglichkeiten, aus der Kenntniſs der menschlichen Natur und der Verhältnisse geschöpft, dazu, um den Glauben an das Gelingen eines durch die Zeiten so wenig begünstigten Unternehmens fassen zu können. Die Gesetze des Licinius waren:

1) Statt der Consular-Tribunen sollen Consuln erwählt werden und zwar je einer aus den Plebejern, wodurch den Patriciern dann alles Bemühen, die Würde für sich allein zu behalten, benommen war [1]).

2) Es soll ausgemittelt werden, was Staatsland ist; was Jemand davon widerrechtlich an sich gebracht, soll von dem Staate zurückgefordert und die Theilnahme an der Benutzung desselben jedem Bürger (Patricier wie Plebejer) gestattet sein. Diejenigen, welche von diesem Staatslande durch Occupation einen Theil in Besitz genommen haben, sollen auf ein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Maſs, nämlich 500 *Jugera*, zurückgebracht werden, und die Gemeineweide soll nur mit einem verhältniſsmäſsigen Viehstande von höchstens 100 Stück Hornvieh und 500 Stück kleinerem Vieh benutzt werden dürfen [2]). Das über das angegebene Maſs von Einzelnen occupirte und vom Staate zurückgeforderte Land soll in Theilen von sieben Jugera an die Plebs vertheilt werden [3]). — Die Besitzer des *Ager publicus* zahlen dafür an den Staat den Zehnten von Feldfrüchten, den fünften Theil von Baumpflanzungen und Weinbergen, so wie ein Weidegeld für jedes Stück Vieh. Diese Einkünfte von Gemeinland und Weide werden von den Censoren auf ein Lustrum meistbietend verpachtet und der Ertrag zum Solde des Heeres verwendet [4]). Auch sollen die Besitzer des Gemeinlandes verbunden sein, nach Verhält-

---

[1]) Liv. VI, 25. Consulum utique alter ex plebe crearetur, 37. seponendum extra certamen alterum consulatum, ad quem plebi sit aditus. — [2]) VI, 35. de modo agrorum: ne quis plus quingenta jugera agri *possideret* (d. h. durch Occupation in Besitz nehme, welches nur von dem benutzten Gemeinlande gebraucht wurde). Appian. Liv. I, 7. — Die Theilnahme der Plebejer am Besitz des Ager publicus zeigt die Bestrafung des C. Licinius, der 1000 Jugera besaſs. Cic. VIII, 16. — [3]) Varro de re rust. I, 2. Columella I, 3. Licinia jugera. Appian. Civ. I, 7. — [4]) Dionys. VIII, 73. *ὅταν ἐξίωσιν ἐπὶ τοὺς πολέμους ἐκ τοῦ δημοσίου ταμιείου τὸν ἐπισιτισμόν τε καὶ ὀψωνιασμόν λαμβάνειν.*

niſs des Umfanges des Besitzes freie Arbeiter zu gebrauchen [1]).

3) Die dritte Rogation betraf die Verminderung und Tilgung der Schulden der Plebs. Es soll von dem Capital der Betrag der schon abgetragenen Zinsen abgesetzt, und was dann noch übrig bleibt, in drei gleichen Portionen bezahlt werden [2]).

Da die Römer Capitale nur auf ein Jahr verliehen, so konnte der Verlust der Capitalisten nicht groſs sein. In der Noth der Plebs aber, die sonst zu Erschütterungen des Staats hätte führen können, lag die Nothwendigkeit einer solchen Maſsregel [3]).

Diese drei Rogationen wurden von den beiden Tribunen 378 eingebracht, aber von acht der Tribunen, welche von den Patriciern gewonnen waren, durch Intercession verhindert. Doch die Plebs wählte in den folgenden Jahren nur solche Tribunen, die für ihr Interesse gestimmt waren und so stand von dieser Seite den Gesetzen nichts mehr im Wege [4]). Die Patricier aber ernannten den Camillus zum Dictator, der, nachdem er gegen die Gesetze geredet, um sie zu verhindern, eine Conscription hielt. Die Tribunen aber bedrohten ihn, nach Beendigung seines Amtes, wenn er ihren Gesetzen sich widersetzen würde, mit einer Buſse von 500,000 Assen. Die Stimmung gegen ihn war so aufgeregt [5]), daſs er, um gröſserem Übel vorzubeugen, die Dictatur niederlegte. Zur Besänftigung der Plebs und ihrer Tribunen wurde P. Manlius Dictator, welcher den gewesenen Consular-Tribunen C. Licinius Calvus, seinen und des Volkstribunen Verwandten, zum Magister equitum ernannte [6]).

Die Tribunen setzten auch durch, daſs zur Bewahrung der sibyllinischen Bücher statt *Duumviri* zehn Männer ernannt

---

1) Appian I. c. — 2) Liv. l. l. Ut deducto de eo capite, quod usuris pernumeratum est, id quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur. — 3) Nieb. III, p. 27. Horat. Epod. II. fin. Cic. in Cat. I, 6. — 4) Liv. VI, 38. Principio anni (382 u. c.) ad ultimam dimicationem de legibus ventum: et, quum tribus vocarentur, nec intercessio latoribus obstaret, trepidi patres ad — ultima auxilia — summum imperium, decurrunt. — 5) Liv. l. l. ducibus plebis magis accendunt certamina animos, quam minuunt. — 6) Liv. VI, 39. P. Manlius Dict. rem in causam plebis inclinavit C. Licinio magistro equitum de plebe dicto. — propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum.

wurden, die Hälfte aus der Plebs, welches die Patricier nicht verweigern konnten, weil damit keine Auspicien verbunden waren [1]).

Die Patricier stieſsen sich vorzüglich an die Theilnahme der Plebejer am Consulat; die Verminderung der Schulden und das Ackergesetz schienen sie bewilligen zu wollen. Die Plebs wäre nach so langem Widerstande froh gewesen, diese beiden, ihre Vortheile unmittelbar berührenden Gesetze durchzusetzen, ohne zu bedenken, wie wenig Sicherheit sie für die Erhaltung derselben hatten, so lange ihnen nicht die höchste Magistratswürde offen stand. Die Tribunen verhinderten daher diesen Wankelmuth der Plebs, indem sie darauf drangen, daſs alle drei Rogationen als ein Ganzes angenommen oder verworfen werden müſsten [2]), nur unter dieser Bedingung wollten sie sich wieder zu Tribunen wählen lassen. Jetzt führten sie, allen Widerstand besiegend [3]), ihre Rogationen durch. Die Centurien wählten L. S e x t u s z u m e r s t e n p l e b e j i s c h e n C o n s u l, aber die Curien verweigerten ihm das Imperium [4]). Der Dictator Camillus trat endlich als Vermittler auf: den Plebejern sollte das Consulat gestattet sein; aber die Richterwürde davon getrennt, als ein nur patricischer Magistrat bestehen, unter dem Namen *Prätur* [5]). Camillus weihete der Concordia einen Tempel (389 u. c.). — Die Patricier hatten die Prätur vom Consulat getrennt, damit ihnen das Vorrecht des Richterspruches, welcher mit der Würde und Heiligkeit der *Gentes* zusammenhing, — indem sie das bürgerliche Recht, verbunden mit dem geistlichen, als ein Prärogativ ihres Standes betrachteten, verbliebe [6]); den Consuln blieb also die Anführung im Kriege, der Vorsitz im Senate, die Leitung der Abstimmung; — auch hatten sie nun wieder zwei erste Magistraturen für sich allein [7]). Dazu kam noch die c u r u l i s c h e Ä d i l i t ä t, die mit der plebejischen

[1]) Liv. VI, 42. De decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis, legem pertulere. creati V patrum, V plebis. graduque eo jam via facta ad consulatum videbatur. — [2]) Liv. VI, 39 extr. Si conjunctim ferri ab se promulgatas rogationes vellent, esse, quod eosdem reficerent tribunos; sin, quod cuique privatim opus sit, id accipi velint, — nec se tribunatum, ne illos ea, quae promulgata sint, habituros. — [3]) Liv. VI, 40. Per *ingentia certamina* dictator et senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur. — [4]) Patricii se auctores futuros negabant. — [5]) de praetore uno, qui jus in urbe diceret, ex Patribus creando Liv. VI, 42. cf. Liv. VII, 6. — [6]) Liv. VII, 1. praetorem, collegam consulis, atq. iisdem auspiciis creatum. — [7]) Und rechnet man die

abwechselte, seit man nach Bewilligung voller Rechte an die Plebs die drei Tage der Spiele, die man bisher für die drei romulischen Tribus feierte, um einen Tag für die Plebs vermehrt hatte [1]). Die Kosten der Spiele trug die Staatscasse mit 500,000 Assen. Die Ädilen hatten aber nicht allein die Polizei in der Stadt zu verwalten, sondern gewisse Rechtssachen gehörten auch vor ihr Forum, als über den ungesetzlichen Besitz von Äckern, Gärten etc. [2]).

Die Ädilen verhängten Geldbuſsen, die aber bei den curulischen nicht für das Ärar eingezogen, sondern zu öffentlichen Gebäuden und Spielen verwendet wurden; überhaupt übten sie eine Art von Criminalgericht, während die plebejischen Ädilen nur über geringere Sachen entschieden, da sie die Polizei-Aufsicht über die Gebäude, Straſsen, öffentliche Bauwerke [3]), über den Verkauf auf dem Markte und über die Versorgung der Stadt mit Getreide hatten. Die curulischen Ädilen hatten auch in den Jahren, wo keine Censoren im Amte waren, die Aufsicht über die Sitten [4]), welches Recht aber, da schon im folgenden Jahre auch Plebejer [5]) zu dieser Würde gelangen konnten, auch auf diese übergegangen sein muſs; von dieser Zeit an scheinen patricische und plebejische Ädilen gewechselt zu haben.

Die Durchführung der *Leges Liciniae, Sextiniae*, vorzüglich die ohne Zweifel erfolgte Ausführung des Ackergesetzes und der Schuldentilgung, forderte eine Commission, die mit diesem Geschäfte beauftragt wurde. Die Glieder derselben hieſsen vielleicht *Triumviri rei pop. Rom. constituendae causa creati* [6]), von den

---

zwei Stellen der Censur noch hinzu, so hatten sie mit der curulischen Ädilität sechs patr. Magistrate. — [1]) Dionys. VII, 41. — Die Leitung der Ludi magni war bisher von den Consuln besorgt worden. Liv. V, 31. — [2]) *Aediles*. Nieb. III, 42. ff. — [3]) Dionys. VI, 90. *ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις — καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας; ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους. — δικαστὰς ἐκάλουν.* cf. Lydus de magistr. I, 33. Juv. X, 102. — [4]) Gell. X, 6. — [5]) Liv. VII, 1. Liv. VIII, 33. Verres V, 14. Cic. de legg. III, 3. Varro de l. lat. V, 81, Nieb. III, 49. Von der Gerichtsbarkeit der curulischen Ädilen ist ein Beweis das Edictum aedilitium. Just. I, 2. 7. Proponebant et aediles curules edictum de quibusdam causis, quod edictum juris honorarii portio est. — [6]) Lydus de mag. I, 35. *τρεῖς νομοθέτας καὶ δικαστὰς προβλιμῆναι πρὸς βραχὺ συμβέβηκε διὰ τὰς ἐμφυλίους στάσεις.* Gell. XIV, 7. item triumviros, reipublicae constituendae causa creatos. jus consulendi senatum habuisse; wenn nicht hier das Triumvirat des Antonius, Octavianus und

Varro bei Gellius in der angeführten Stelle sagt, daſs sie das Recht gehabt haben, als auſserordentliche Magistrate den Senat zusammen zu berufen.

Wie wichtig die Vortheile waren, die die Plebs errungen hatte, zeigte sich in dem vergeblichen Bestreben der Patricier, den Plebejern die erworbenen Rechte wieder zu entreiſsen. Pest und Überschwemmung hatte die Gemüther vier Jahre lang auf andere Gegenstände geführt. Der Dictator L. Manlius machte den ersten Versuch, auf gewohnte Weise die Plebejer zu schrecken; denn obgleich er nur gewählt war, wegen der Pest den Nagel im Tempel des Jupiter einzuschlagen [1]), hielt er doch, ohne dazu vom Senate beauftragt zu sein, eine Aushebung gegen die Herniker. Der Tribun Pomponius klagte ihn nun an und verdammte ihn zu einer Buſse, von welcher ihn zwar sein Sohn befreite; aber er muſste doch sein Amt niederlegen. Auch im folgenden Jahre und den drei nächsten wurden Dictatoren ernannt, aber nur als Anführer in gefährlichen Kriegen [2]); der Dictator wagte nicht mehr, seine Macht gegen die Plebejer zu gebrauchen. Ja bei einer dringenden Gefahr von den Etruskern wurde sogar der plebejische Consul des vorigen Jahres C. Marcius Rutilus zum Dictator ernannt, und wenn auch die Patricier ihn hemmen wollten [3]), so war doch die Plebs mächtig genug, um ihm die nöthige Macht zu geben, worauf er auch, nach seinem siegreichen Feldzuge, des Widerstandes der Patricier ungeachtet, einen Triumph hielt. Es gelang zwar den Patriciern (400 u. c.), das Consulat wieder allein von ihrem Stande verwalten zu lassen, aber nur widerrechtlich und gewaltsam [4]). Eben so ging es in den folgenden Jahren, wo oft, um nicht das Consulat an Plebejer kommen zu lassen, Dictatoren gewählt wurden. Siebenmal waren die Plebejer, zwischen 400 und 412, vom Consulate ausgeschloſsen; aber seit 413 behaupteten sie ihr Recht wieder.

Lepidus gemeint ist, wofür die nachher als Versammlungsort des Senats angeführte Curia Julia spricht, die erst von Octavian geweihet wurde. Dio Cass. I, I. 22. cf. I. Th. S. 165. cf. Niebuhr III, 50. — [1]) Liv. VII, 3. clavi figendi causa. — [2]) Liv. VII, 12. orientem jam inter patres et plebem seditionem, metu propinqui belli compressam. — [3]) Liv. VII, 17. omni spe impediebant, ne quid dictatori ad id bellum decerneretur. 399. u. c. — [4]) Liv. VII, 17. (18. 21.) cum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt.

In den Stürmen dieser Zeit hatten aber die Plebejer durchgesetzt, daſs C. Marcius Rutilus, der zuerst plebejischer Dictator gewesen war, zum Censor gewählt wurde (405). Im Jahre 413 gaben auch die Plebejer durch eine Plebiscit das Gesetz, daſs Niemand binnen zehn Jahren zu demselben Amte wieder ernannt werden solle, so wie auch Niemand zwei Ämter zu gleicher Zeit verwalten dürfe [1]), wodurch man die Patricier, wegen ihrer geringeren Zahl, in der Bewerbung beschränkte, von den Plebejern aber um so mehrere zu den höchsten Stellen erheben wollte. (So wie schon 396 u. c. von dem Tribun C. Poetilius ein Gesetz gegen unrechtmäſsige Bewerbung, *de ambitu*, gegeben worden war.) — Ein Versuch, eine neue Art von Gesetzgebung einzuführen, indem C. Manlius, patricischer Consul, von seinem Heere *Comitia tributa* halten und darin eine Abgabe des zwanzigsten Theils vom Werthe eines Sclaven festsetzen lieſs [2]), welcher Beschluſs die Bestätigung des Senats erhielt, konnte verderblich werden, weil die Soldaten, durch das Sacramentum gebunden, sich dem Willen ihres Feldherrn fügen muſsten. Daher setzten die Tribunen Todesstrafe darauf, solche Versammlungen zu halten [3]). (In demselben Jahre wurde Licinius Stolo von M. Popilius Laenas nach seinem eigenen Gesetze bestraft, weil er 1000 Jugera Staatsland besaſs, und 500 davon einem emancipirten Sohne gegeben, um das Gesetz zu umgehen).

Wegen der Schulden wurde (399 u. c.) das Gesetz über den Unzialzinsfuſs durch den Tribunen Genucius gegeben [4]), dessen Bedeutung wohl war, daſs das Ass das Capital und der zwölfte Theil davon die jährlichen Zinsen andeute. Dieses Gesetz soll schon in den XII Tafeln enthalten gewesen sein, wie Tacitus versichert [5]), dann wäre es auffallend, daſs es so bald in Vergessenheit gerathen konnte, und daſs es seit

---

[1]) Liv. VII, 42. Zonar. VII, 25. L. Genucius tulisse, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; non duos magistratus uno anno caperet. — [2]) vicesima manumissionum. — [3]) Liv. VII, 16. Ne quis postea populum sevocaret, *capite sanxerunt*. Nihil enim non per milites, juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse. — [4]) Nieb. III, 61. — Liv. VI, 36. — foenus unciarium. — [5]) Annal. VI, 16. Duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenoro amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur. Savigny über d. römische Schuldrecht. Denkschriften der Akademie in Berlin. 1833.

diesem ersten Gesetze so oft erneuert werden muſste: von Duillius[1]), Manlius (399), Genucius (412)[2]). *Lex Maecia, Poetilia, Papiria.*

U. c. 402 wurde, nachdem man die Plebejer lange vom Consulate verdrängt hatte, C. Marcius Rutilius mit dem Patricier P. Valerius Poplicola Consul. Sie ordneten die Schulden; da manche Schuldner, obgleich sie Vermögen hatten, aus bösem Willen nicht bezahlten, so bezahlten sie die Schulden solcher aus dem Ärar, dem sie nun verhaftet waren, zu welchem Zwecke fünf Männer ernannt wurden; andere Gläubiger wurden durch das Besitzthum der Schuldner nach billiger Abschätzung befriedigt[3]).

Die Rechte der Plebs wurden noch mehr befestigt durch die Gesetze des plebejischen Dictator Q. Publilius Philo (415 u. c.)[4]). Das Valerische Gesetz von 306 hatte dieselbe Bestimmung; also muſs dieses noch etwas Besonderes festgesetzt haben, nämlich daſs Gesetze, die als Vorschlag von dem Senate an die Tribus gebracht, oder ein Plebisscit, welches dem Senate zur Bestätigung vorgelegt war, auch ohne Zuziehung der Curien Gesetzeskraft haben solle[5]). Ein zweites Gesetz desselben bestimmte, daſs vor der Abstimmung der Centurien über einen Vorschlag des Senats die Curien ihre Zustimmung zu demselben geben sollten[6]), wodurch die Curien ihren früheren Einfluſs verloren. Das dritte, daſs je ein Censor aus den Plebejern erwählt werden solle.

Endlich gelangte (418 u. c.) Q. Publilius Philo als Plebejer zur Prätur, obgleich der Consul Sulpicius keine Stimmen für ihn annehmen wollte. Der Senat gab nach, weil es jetzt auf die Länge unmöglich war, dem festen Willen der Plebejer zu widerstreben.

---

[1]) Liv. VII, 16. — [2]) Liv. VII, 27. ne foenari liceret. — [3]) Liv. VII, 21. V viri rem difficillimam tractatu — sustinuerunt. Tarda enim nomina, et impeditiora inertia creditorum, quam facultatibus aut aerarium, mensis cum aere in foro positis, dissolvit, ut populo caveretur; aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit. 407 wurde der Zins auf $\frac{1}{24}$. des Capitals herabgesetzt, foenus semiunciarium, d. h. 4 $\frac{1}{6}$ pr. Ct. — [4]) Liv. VIII, 12. Ut plebisscita omnes Quirites tenerent. — [5]) Wie Liv. VIII, 23, 37. X, 21. 29. X, 6. 9. — [6]) Ibid. VII, 12, Ut legum, quae centuriatis comitiis fierent, ante initum suffragium patres auctores fierent. Aurel. Vict. 33. Curius Dentatus patres auctores fieri coegit, quibus plebejus magistratus creabatur.

Ein nicht geringer Fortschritt der plebejischen Rechte wurde herbeigeführt durch die ruchlose Behandlung des jungen C. Publilius, der für die Schuld seines Vaters als Gefangener dem L. Papirius übergeben worden war. Die Schönheit des Gefangenen verlockte den Papirius, den Gefangenen zur Befriedigung seiner Begierden gebrauchen zu wollen, und da jener diesem Ansinnen widerstrebte, ihn durch Miſshandlungen dazu zu zwingen. Der Jüngling entkam seinem Peiniger. Es entstand ein Auflauf, der Senat wurde zusammenberufen und sah sich gezwungen, die Schuldknechtschaft aufzuheben und festzusetzen, daſs sich der Gläubiger nur an die Habe und das Gut des Schuldners halten dürfe [1]). — Auf den Antrag der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius wurden die Plebejer seit 452 auch zu der Priesterwürde zugelassen, und erhielten eine bestimmte Anzahl von Stellen unter den Pontifices und Augurn, welches ohne Zweifel das Höchste war, was sie erreichen konnten, indem dieses die Gentes so lange als ein geheiligtes Vorrecht behauptet hatten, welches Vorurtheil aber mit dem Connubium und den Auspicien plebejischer Magistrate schwinden und seine Kraft verlieren muſste [2]). Die *Lex Maenia* aber forderte, daſs die Curien schon im Voraus die Wahlen bestätigen sollten [3]), wodurch der Einfluſs der Curien so sehr sank, daſs sie sich nicht mehr versammelten und nur die Priester und dreiſsig Lictoren eine Scheinversammlung als Repräsentanten der Curien hielten [4]), wo noch der Einfluſs und die Zustimmung derselben erforderlich war, wie bei Ertheilung des Imperium [5]) durch eine *Lex curiata*, bei Testamenten, Adoption etc., so wie auch noch die Auspicien von denselben abhängig waren.

Daher trat eigentlich jetzt der Senat für die Curien ein, in welchem aber durch die von Plebejern bekleideten Magistra-

---

[1]) Liv. VIII, 28. Aliud initium libertatis factum, quod (plebes) necti desierunt, — Victum eo die ingens vinculum fidei: jussi consules ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur: pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. — Cautum, ne necterentur. — [2]) Liv. X, 6. Rogationem promulgarunt, ut, quum IV augures, IV pontifices ea tempestate essent, placeret, augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes, adlegerentur. — [3]) Cic. Brut. III. Liv. I, 17. — [4]) Dionys. X, 32. Über die Zeit dieser Veränderung vergleiche Rubino röm. Verf. S. 381. Anmerkung 2 ff. — [5]) Liv. V, 52. Cic. adv. Rull. II, 11. 12, Phil. V, 16.

turen schon viele von diesem Stande aufgenommen waren. Dadurch änderte sich aber die Verfassung; die Tribut-Comitien bekamen einen gröſseren Einfluſs und in ihnen lieſs sich durch die Tribunen, die in denselben Anträge machen konnten, ein Vorschlag leichter durchführen, als in den Centurien, die nur annehmen und verwerfen konnten. Daher kam es, daſs die Curien ganz aufhörten, Centurien und Tribus aber verschmolzen.

Ohngeachtet aller dieser allmählig errungenen politischen Rechte war doch die Plebs von Neuem durch die langdauernden, gefährlichen und kostspieligen Samniter-, Lateiner- und Etruskerkriege, durch Verwüstung ihrer Besitzungen, durch den Kriegsdienst, der die fleiſsigen Hände der Ackerarbeit entzog, und durch den für den Krieg erforderlichen Tribut in Armuth versunken. Nun war aber, vorzüglich im sabinischen Kriege, viel Land erobert, welches sich zu Assignationen eignete und zwar so viel, daſs man das gewöhnliche plebejische Landmaſs von vier Jugera weit hätte überschreiten können. Aber M. Curius Dentatus, der auf eine Ackervertheilung antrug, blieb bei dem gewöhnlichen Maſse[1]) und nahm für sich selbst nur dieses an, als ihm 500 Jugera als Belohnung angewiesen werden sollten[2]). Diese Ackervertheilungen konnten nur nach darauf verwendetem Fleiſse und Kosten eine Familie in Wohlstand erheben; für den Augenblick drückte die Noth und die Verschuldung, so daſs die Tribunen auf deren Aufhebung antrugen. Der Widerstand der Reichen muſs so groſs gewesen sein, als die Noth der Bedrückten, denn die Plebs schritt wieder zu einer Secession auf dem Janiculus[3]). Es wurde ein Dictator ernannt, Q. Hortensius, welcher das

---

[1]) Plin. h. n. XVIII, 8. Man. Curii post triumphos immensum terrarum adjectum imperio nota concio est: perniciosum intelligi civem, cui septena jugera non essent satis. cf. Meine Preisschr. de coloniis Romanorum. Romae 1838. p. 29. — [2]) Aurel. Vict. de viris illustr. 33. — [3]) Plin. h. n. XVI, 10. Q. Hortensius dictator, cum plebs secessisset in Janiculum; legem in *consulatu* tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. Liv. epit. XI. cf. Gellius XV, 27. *Plebiscita* appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt. Quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dict. eam legem tulit, ut eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. u. c. 468. v. Ch. 286. *Lex Hortensia.* Das Gesetz des Hortensius wurde im Aesculetum angenommen, also von den Curien, die sich dort versammelten. Nieb. II, 685.

Volk zurückführte, gewiſs nicht ohne die Tilgung oder Herabsetzung der Schulden bewirkt zu haben. Ein Gesetz, das des Hortensius Namen trägt, wahrte die Rechte der Plebs, wahrscheinlich erhöhete es dieselben noch, denn nach den in Plinius angeführten Worten würde es eine bloſse Wiederholung des Publilischen Gesetzes sein, von dem man doch schwerlich annehmen kann, daſs die Tribunen die Unterdrückung desselben zugelassen haben würden. Wurde durch die *Lex Hortensia* ein neues Recht erworben, so muſste, da durch die *Lex Publilia* der Einspruch der Curien gegen die Plebisscite aufgehoben war, durch dieses festgesetzt werden, daſs das Recht des Veto gegen Plebsscite, welches vom Senate ausgehen konnte, aufgehoben werden sollte, so daſs Tribus-Beschlüsse ohne Antrag und ohne Bestätigung des Senats Gesetzeskraft auch für die Patricier hatten. (*Gell. ante patricii non tenebantur*)[1]. Hugo[2]) nimmt nach Theophilus I, 2. §. 5. eine Gegenseitigkeit an, nach welcher die Plebs sich eben so den Beschlüssen des Senats, als dieser den Plebissciten unterworfen habe.

Jeden Falls war diese *Lex Hortensia* der Schluſsstein des Gebäudes der plebejischen Rechte und Freiheiten, indem sie nur in ihren Tribus-Versammlungen allgemein gültige Beschlüsse fassen und Gesetze geben konnten. So weit hatte sich die Plebs emporgearbeitet; sie trug in sich die Keime der immer wachsenden, durch jede Anwendung erhöheten Kraft; sie war das fortschreitende Princip, die Patricier das durch Stillstand allmählig absterbende; ihr Einfluſs dnrch die Cnrien war fast aufgehoben, sie galten nur noch in ihrer Vereinigung im Senate, hier war aber auch ihre Bedeutung nicht gering, doch muſsten sie sie theilen mit den zur Nobilität sich empor arbeitenden Plebejern, die ja auch die höchsten Magistrate im Staate so gut wie sie bekleideten, selbst die Priesterthümer nicht ausgenommen.

Durch diese Stellung der Plebs zu den Patriciern und dem Senate war aber die Opposition der Stände nach der Verfas-

---

[1]) cf. Walter Gesch. des röm. Rechts. S. 510. — Gell. XV, 27. Tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre de re ulla possunt. Ita ne leges quidem proprie, sed plebisscita appellantur, quae Tribunis ferentibus accepta sunt. *Quibus rogationibus ante patricii non tenebantur*, donec Q. Hortensius, dictator, eam legem tulit, ut eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. — [2]) Rechtsgesch. 7. Aufl. S. 294. 295. Anmerk.

sung des Servius in ihrem Wesen aufgehoben; die Centuriat-Comitien waren nicht mehr das die Patricier und Plebejer vereinende Mittelglied der Verfassung, seit den Curien ihre Rechte entwunden und ein groſser Theil der Functionen der Centuriat-Comitien an die der Tribus übergegangen waren. Es muſste also eine Ausgleichung der Elemente der Verfassung gesucht werden, wodurch das Alt-Ehrwürdige nach römischem Sinne nicht der Vernichtung übergeben, sondern erhalten wurde, indem man ihm eine neue Form gab und es in neue, der Zeit angemessene Verhältnisse setzte. So war es mit den Curien geschehen; eine solche Veränderung muſste auch die Centurien-Verfassung erfahren, die errungenen Vorrechte der Tribus-Comitien bis zur *Lex Hortensia* (468 u. c.) scheinen aber die Zeit zu bezeichnen, welche bald durch eine innere Nöthigung diese Veränderung herbeiführen muſste.

IV. Die römische Republik in ihrer Vollendung durch die *Lex Horatia* 468 u. c. bis zu dem ersten bürgerlichen Kriege und der Veränderung der Verfassung durch L. Cornelius Sulla. 672 u. c.

Servius Tullius hatte bei der Begründung seiner Verfassung in den Plebejern das fortschreitende Princip erkannt und richtig gewürdigt; während er daher die Verfassung der Patricier an das durch das Heilige, fest Stehende, an die Curien knüpfte, theilte er die Plebejer nach ihren Wohnsitzen in Regionen, deren Insassen nach Ähnlichkeit der alten Stämme Tribus genannt würden, und zwar in *Tribus urbanae*, welche vorzugsweise Tribus genannt zu sein schienen [1]), weil sich bei diesen der Begriff mehr an die Personen, als an den Besitz hielt, während bei den *Tribus rusticae* das Besitzthum, der Grund und Boden und damit die Bezeichnung *Regiones* das Vorherrschende war. Für die Tribus war aber nicht wie für die Curien und Centu-

[1]) Dionys. IV, 14. φυλαὶ τοπικαὶ im Gegensatz der Stammtribus des Romulus, welche φυλαὶ γενικαὶ hieſsen.

Digitized by Google

rien eine feste Grenze bestimmt, sondern es war die Möglichkeit offen gelassen, bei Erweiterung des römischen Gebiets durch Aufnahme benachbarter Völker die Tribus zu vermehren, wie es auch bis zum Jahre 513 u. c. geschah, wo die Zahl derselben bis auf 35 erhöhet worden war.

Das Fortschreiten der Tribus erfolgte aber ihrem Principe zu Folge nicht allein durch Erweiterung ihres Umfangs, sondern auch vorzüglich in Ausdehnung und Erhöhung ihrer Rechte als rein-plebejischer Versammlungen im Gegensatz gegen die Curien und Centurien. Die Verfassungsgeschichte der vorigen Periode stellt vorzüglich dieses Streben der Plebejer nach Erweiterung ihrer Rechte dar, welches anhebt mit der Ernennung der Tribunen [1]), als Vertreter und Beschützer der Plebs (260 u. c.) und mit dem Rechte der *Comitia tributa*, nicht allein unter Vorsitz ihrer Tribunen über ihre Angelegenheiten zu berathen, sondern auch eine Gerichtsbarkeit über diejenigen auszuüben, welche gegen die *Tribuni* oder *Aediles plebis*, oder gegen die der Plebs nach der Secession bewilligten *Leges sacratae* sich vergehen würden [2]), welches Recht die Plebs zuerst gegen C. Marcius Coriolanus gebrauchte [3]). Die Hinrichtung des Sp. Cassius wegen des von ihm in Vorschlag gebrachten Ackergesetzes und die kräftige Betreibung desselben durch die Plebs-Tribunen bewirkte nach funfzehn Jahren (283 u. c.), daſs der Plebs die freie Wahl ihrer Tribunen und Ädilen in *Comitiis tributis* ohne Bestätigung der Curien bewilligt wurde [4]), denn schon vorher muſs die Plebs das Recht der Wahl gehabt

---

[1]) Doch muſsten sie durch die Curien bestätigt werden. Dionys. VI, 89. *νεμηθεὶς δὲ ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτὰς προςαγορεύειν, ἃς ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι.* Diese Bestätigung wird selbst eine Wahl der Curien genannt in Fragm. Cic. Corn. bei Orelli Vol. V. P. II, p. 76. Itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt. Von den Aediles pl. Dionys. VI, 90. — [2]) Festus s. v. mons sacer. Lege tribunicia prima cavetur: ne quis eum, qui eo plebissoito sacer sit, occiderit, parricida sit. — [3]) Dionys. VII, 65. *αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ.* seq. (Damals waren 21 Tribus, von denen neun den Coriolan freigesprochen hatten. Ibid. c. 64. extr.) *καὶ ἐνθένδε ἀρξάμενος ὁ δῆμος ἤρθη μέγας.* — [4]) Dionys. IX, 43. 49. *τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια — αἱ φυλετικαὶ ψηφηγοροῦσιν ἐκκλησίαι.* Liv. II. 56. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. — Plebs Voleronem tribunum reficit. 58. Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.

haben, sonst könnte Livius nicht sagen: *plebs Voleronem refecit.* Das *creare per suffragia clientium* bezieht sich also auf die Bestätigung der Wahl entweder in der Curiat- oder wahrscheinlicher in den Centuriat-Comitien, denn wozu wären in den erstern die Stimmen der Clienten erforderlich gewesen, da in den Curien die Patricier selbst entschieden? In den Centuriat-Comitien konnten aber die Patricier, wenn sie nicht schon durch die Ritter-Centurien und die der ersten Classe das Übergewicht hatten, durch ihre Clienten sich dasselbe verschaffen, was aber natürlich in den Tribut-Comitien nicht Statt fand.

Livius erwähnt in dem Jahre des Todes des Tarquinius, daſs damals einundzwanzig Tribus [1]) gewesen wären; dasselbe bezeugt Dionysius bei der Verurtheilung des Coriolan durch die Tribus [2]). Da nun die Römer kurz vorher vom Porsenna hart bedrängt, hatten Frieden machen müssen [3]), und dabei eine Abtretung römischen Gebiets an die Vejenter erwähnt wird (aber auch dessen Zurückgabe Liv. II, 15 extr.), so ist Niebuhrs Annahme, daſs damals ein Drittheil des römischen Gebiets, also zehn *Regiones* verloren seien und sich dadurch die Zahl derselben auf zwanzig vermindert habe, sehr wahrscheinlich. Ob nun die einundzwanzigste, die durch Einwanderung des Atta Clausus entstandene Claudia, oder die durch Eroberung von Crustumeria entstandene [4]) und benannte sei, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; doch redet für die letztere Annahme, daſs seit dieser Zeit alle Tribus, die ihre Entstehung einer Erweiterung des römischen Gebiets durch Eroberung verdanken, Localnamen erhalten, während die frühern 16 *Tribus rusticae* alle Gentilnamen führen. Zu Servius Zeit, wo noch das Princip der Abstammung vorherrschte, mochten vielleicht alle Tribus nach Geschlechtern, die in denselben den bedeutend-

[1]) Liv. II, 21. Insignis his annus est nuncio Tarquinii mortis. — Romae tribus una et viginti factae. — [2]) Dionys. VII, 64. *μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι φυλῶν οὐσῶν* — [3]) Tac. hist. III, 72. Capitolium — conflagravit. Id facinus luctuosissimum post urbem conditam populo rom. accidit. Sedem Jovis O. M., a majoribus pignus imperii conditum, quam non Porsenna *dedita urbe*, neque Galli capta, temerare potuissent, furore principum exscindi. Plin. XXXIV, 14. In foedere, quod expulsis regibus Porsenna dedit populo rom. nominatim comprehensum invenimus, ne ferro, nisi in agricultura uterentur. Bei solchen Bedingungen läſst sich eine Verminderung des röm. Gebiets um ein Drittheil sehr wohl denken. Niebuhr I, 430. — [4]) Liv. II, 19. Dieses letztere ist wahrscheinlicher, weil seit dieser Zeit alle Tribus mit Localnamen bezeichnet werden. cf. Niebuhr 1. Th. S. 622. Anmerk. 1236.

sten Besitz hatten, benannt worden sein, ein Beweis, daſs in den Regionen (Tribus) Patricier und Plebejer zusammenwohnten; seitdem aber die Plebejer in ihren Tribus nach Selbstständigkeit strebten, als der König vertrieben war, wurden die neuen Tribus nur mit Ortsnamen benannt, weil die Gleichheit der Plebejer in den Tribus die frühere Art der Benennung nicht zulieſs [1]). Im Jahre (513 u. c.) war die Zahl der Tribus durch Eroberung und Einverleibung neuer Gebiete bis auf 35 gestiegen, welche Zahl nachher nicht überschritten wurde, (denn die acht neuen Tribus [2]), welche nach dem *Bellum sociale* und der *Lex Julia* aus den Bundesgenossen gebildet worden waren, wurden nachher den alten 35 Tribus einverleibt).

Die in den Tribut-Comitien stimmende Gemeinde, in deren Versammlungen aber auch die Patricier als zu den Tribus gehörig mitstimmen konnten, hatte dadurch ein groſses Gewicht, daſs die Stimmen aller Tribulen in denselben sich gleich waren, also die Plebejer die Überlegenheit behaupteten. Wie schon gezeigt, waren die *Comitia tributa* durch die *Lex Valeria* und *Horatia* zu wahren National-Versammlungen geworden [3]), welche sowohl in Hinsicht auf Gesetzgebung als in gerichtlicher Rücksicht sich den Centuriat-Comitien an die Seite stellten, selbst wie diese über Kriegserklärung und Friedensschlüsse abstimmten; nur die Wahl der höhern Magistrate war noch ein unbestrittenes Vorrecht der Centurien geblieben. Um auch dieses Recht an sich zu bringen, ohne doch die alte Verfassung und die Rechte der Centuriat-Comitien umzustürzen, welche schon die bei den Römern eigenthümliche Achtung vor dem Beste-

[1]) Die Namen der Tribus rusticae waren: Aemilia, Camilia, Cluentia (oder Claudia), Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Papinia, Romilia, Sergia, Voltinia, Veturia (oder Voturia). Dazu kam 259 u. c. die Crustumina; aus den campanischen Eroberungen bildeten sich 367 u. c. vier neue Tribus: Stellatina, Tromentina, Sabbatina und Arniensis. Im Jahr 421 kamen zwei neue Tribus dazu, die Maecia und Scaptia; 436 u. c. die Ufentia und Falerina; ferner 455 u. c. die Aniensis u. Terentia; endlich 513 die Velina u. Quirina. Cicero erwähnt in seiner Rede de lege agrar. II, 29. einen ordo tribuum a Suburana usque ad Arniensem: ob diese Reihefolge nach der Zeit der Entstehung, oder nach einem andern Grundsatze geordnet war, läſst sich nicht nachweisen. — [2]) Vellej. Paterc. II, 20. Itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives; ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret, — Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum, pollicitus est. cf. Appian. civ. I, 79. — [3]) Liv. III, 55. Ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. cf. VIII, 12. Plin. XVI, 10. 15.

henden, Alterthümlichen heiligte, wurde eine Verbindung der Tribut- mit dem Centuriat-Comitien zu Stande gebracht, welche um so weniger Schwierigkeiten finden konnte, da die Tribut-Comitien fast alle Gewalt schon an sich gebracht hatten, der Stand des Vermögens, nach welchem die Centurien angeordnet waren, um diese Zeit (573 u. c.) ganz andere Verhältnisse darstellte, als zu der Zeit des Servius; auch das Kriegswesen, der andere Punct der Anordnung der Centurien, eine neue Gestaltung angenommen hatte, indem die Verschiedenheit der Bewaffnung seit der Umbildung der Phalanx in die Manipular-Legion nicht mehr in dem Maſse Statt fand, wie früher, auch der Sold, den die Krieger erhielten, den Dienst erleichterte nnd die Rücksicht auf das Vermögen weniger nöthig machte; dazu kam, daſs die Plebejer jetzt für alle Ämter wählbar waren; die Patricier nur noch wenige Vorrechte genossen, die sich mehr auf Gewohnheitsrecht als auf die damalige Verfassung gründeten, indem selbst die Curien ihr Recht der Bestätigung der Wahlen und die Verleihung des *Imperium* nur noch zum Scheine ausübten.

Die Verbindung der Centurien mit den Tribus bezeugen mehrere Stellen des Livius [1]) und Cicero [2]) ausdrücklich; wie aber diese Verbindung angeordnet war, wird uns nirgends berichtet, eben so wenig die Zeit, wann diese Verbindung eingetreten ist. Aus diesem Mangel an Nachrichten über einen so wichtigen Punct darf man wohl schlieſsen, daſs dieser Bericht

[1]) Liv. I, 43. Nec mirari oportet, *hunc ordinem, qui nunc est*, post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero, centuriis seniorum juniorumque ad institutam a Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa, — Tribus eas appellavit. Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere. cf. Dionys. IV, 21. *οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης.* Die Centurien sind nicht aufgehoben, aber die Berufung ist verändert und die Abstimmung. [2]) Cic. pr. Planc. 20. nennt die Centurien unius tribus pars. Derselbe de legibus III, 4. Censores partes populi in tribus describunto, exin pecunias (das Vermögen nach den Classen), aevitates (die Centurien der Juniores und Seniores), ordines partiunto. Also Tribus die Oberordnung, darunter Classen u. Centurien. Idem de leg. agrar. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem creavit, wo von den Comitien zur Consul-Wahl, von Centuriat-Comitien die Rede ist, also die Centuria seniorum und juniorum dieser Tribus hatten gewählt. Eben so Liv. XXIV, 7. Quum sors praerogativae Arniensis juniorum exiisset, daher wird die Praerogativa bald Centuria, bald Tribus genannt. Ibid. XXVI, 22. Centuria Veturia u. XXVII, 6. Centuria Galeria.

in der verloren gegangenen zweiten Decade des Livius enthalten gewesen, da er über die Entstehung der Tribus von der einundzwanzigsten an so genaue Nachricht ertheilt, die er gewiſs aus Urkunden geschöpft haben muſs, wie man bei der ersten Angabe der 21 Tribus (II, 21.) erkennen kann, wo er zugleich die Errichtung des Tempels des Saturnus und des Mercurius, der Verstärkung der Colonie Signia erwähnt, welches Alles er in einer Urkunde verzeichnet fand.

Nach Dionysius Berichte erhielt sich die Servianische Centurien-Verfassung lange Zeit, (von 200 u. c. — 513, bis die 35 Tribus vollzählig geworden waren, *post expletas XXXV tribus* Liv. I, 43.); dann nahm sie einen mehr demokratischen Character an, durch Umstände und Verhältnisse dazu genöthigt, ohne daſs jedoch die Centurien abgeschafft wurden [1]). Das Demokratische der neuen Einrichtung bestand aber, wie schon gezeigt worden, darin, daſs die Centurien Abtheilungen der Tribus wurden [2]). Nach Dionysius scheint die Veränderung nicht sehr groſs gewesen zu sein, denn er sagt nur, in der Berufung (Anordnung) sei nicht die frühere Genauigkeit beibehalten [3]). Seit die Plebejer fast in allen Stücken mit den Patriciern gleichgestellt waren; seit sie alle Magistraturen mit diesen theilten, und ihre Tribut-Comitien zu National-Versammlungen geworden waren, in welchen auch die Patricier mitstimmen muſsten, wenn sie ihren Einfluſs auf den Staat nicht aufgeben wollten: konnten auch die Häupter der Demokratie nicht mehr danach streben, alle Bürger einander gleich zu stellen, was das Wesen der Demokratie ist, die sich aber selbst aufhebt, wenn der Zweck erreicht worden ist, wie denn auch in Rom an die Stelle des Patriciats eine Nobilität trat; vielmehr muſsten sie den Grundsatz geltend machen, daſs die Gewalt des Staats in der höhern Bildung begründet bleibe und in den Händen derer liege, denen an der Erhaltung desselben am meisten gelegen sein muſs [4]). Deshalb blieben auch die Centuriat-Comitien bestehen mit ihren Classen und Centurien,

[1]) Dionys. IV, 21. *ἐν τοῖς δὲ καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς.* — [2]) Liv. I, 43. tribus, duplicato earum numero, centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Dionys. l. l. *οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης.* — [4]) Cic. de republ. II, 22. curare, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi.

wurden aber, weil sich die Grundlage derselben, das Vermögen und das Kriegswesen sehr verändert hatte, die Tribus aber zu einer höhern Bedeutung erhoben waren, mit diesem in Verbindung gesetzt und gerade darin bestand ihre wahre demokratische Form.

Die Verbindung der Tribus mit den Centurien ist aus den angeführten [1]) Stellen klar, so wie auch, daſs die Centurien als *seniores* und *juniores* Unterabtheilungen der Tribus waren. Daſs aber Centuriat-Comitien die Tribus als Abtheilungen enthielten, bezengen mehrere Stellen ganz deutlich [2]). Nun werden aber an mehreren Stellen auch Classen und als deren Unterabtheilungen Centurien genannt, welche letztere Theile der Tribus waren [3]); da nun diese Classen nach einander stimmten, und in ihnen die Centurien, an andern Stellen aber *jure vocatae tribus* und *primo vocatae centuriae* genannt werden, so müssen die Tribus in den Classen enthalten gewesen sein, oder eine bestimmte Anzahl der Tribus eine Classe gebildet haben, welche noch, wie nach der Anordnung des Servius nach der Abstufung des Vermögens, wenn auch nicht nach dem alten Maſsstabe desselben, abgetheilt waren [4]), denn die Stelle des Livius, wo er von der Stellung der Schiffe im zweiten punischen Kriege redet, giebt fünf Abstufungen des Vermögens an, die eben deshalb auf eine in dem vorigen Census bestimmte Eintheilung

---

[1]) Seite 180. Anmerkung 2, wozu noch zu bemerken sind: Varro de re rust. III, 2. Polyb. VI, 14. Cic. ad Att. 1, 16. — [2]) Liv. V, 18. Haud invitis patribus P. Licinium Calvum *praerogativae* tribunum militum non petentem creant, — qui priusquam renunciaretur, *jure vocatis tribubus* permissu interregis P. Licinius ita verba fecit. Ibid. V, 52. Comitia curiata, quae rem militarem continent; comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis. cf. X, 22. Nemini erat dubium, quin Q. Fabius — destinaretur; eumque et *praerogativae* et *primo vocatae* omnes *centuriae* consulem — dicebant. cf. X, 15. — [3]) Liv. XLIII, 16. Cum ex duodecim equitum centuriis octo censorem condemnassent, *multaeque aliae primae classis*. Cic. Phil. II, 33. Ecce Dolabellae comitiorum dies; sortitio praerogativae quiescit. renunciatur; tacet, prima classis vocatur, renunciatur: deinde, ut assolet, suffragia. tum secunda classis: quae omnia sunt citius facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur: ALIO DIE, inquit. — [4]) Liv. XXIV, 11. Quum deessent nautae, consules ex S. C. edixerunt, ut qui L. Aemilio, C. Flaminio censoribus, millibus aeris quinquaginta ipse aut pater ejus census fuisset, usque ad centum millia, aut cui postea res tanta esset facta, nautam unum cum sex mensium stipendio daret; von 100000 — 300000 Mil. nautas oum stipendio annuo: — Eine Million fünf nautas; die über ein Mil. sieben nautas, die Senatoren sollten acht nautas mit jährigen Solde stellen.

der Bürger hinweis't, denn nur *ex censu*, also nach den Classen, konnte ein solches *Tributum* aufgelegt werden.

Wie diese Anordnung der Tribus mit den Classen und Centurien eingerichtet gewesen ist, können wir nur aus Vergleichung der Stellen der Schriftsteller, die derselben erwähnen, mit der Centurien- und Tribus-Verfassung des Servius Tullius und den Zeitverhältnissen, welche diese Veränderung herbeiführen konnten [1]), mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern. Eben so schwierig ist es, die Zeit auszumitteln, wann diese Veränderung eingetreten ist. Auch sind schon in den älteren Zeiten von Oct. Pantagathus [2]) und Nic. Gruchius [3]) Versuche gemacht, diese Einrichtung der Tribus-Centurien zu erklären; in den neuern Zeiten sind auf Veranlassung von Savigny [4]) und Niebuhr [5]) eine Reihe von besonderen Abhandlungen über diesen Gegenstand, deren Literatur und Beurtheilung von K. Göttling im Hermes B. 26. S. 84—128. noch vollständiger in Gerlachs Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwicklung S. 4—6. Anmerk. 1. und in Unterholzner *Dissert. de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio institutorum* (Vratislav. 1835) nachzusehen ist, erschienen [6]).

Die Erklärungsversuche der Vereinigung der Centurien mit den Tribus sind von Vielen in Verbindung gesetzt mit der Stelle Cicero's de republ. II, 22., indem sie das *Nunc* auf die

---

[1]) *οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος.* (die Centurien-Verfassung des Servius) *πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος. μεταβέβληται — ἀνάγκαις βιασθεὶς ἰσχυραῖς* cf. Anmerk. 1. der vor. S. oben. — [2]) Dessen Ansicht Fulv. Ursinus zu Liv. I, 43. nec mirari oportet seqq. dargelegt hat, wie sie ihm von Antonius Augustinns mitgetheilt worden war. Sie ist aufgenommen in Livius ed. Drakenborch. Stuttg. Ausgabe 1. Thl. S. 335—340. — [3]) De comitiis Romanorum in Graevii thes. ant. rom. I, p. 477. — [4]) in Hugo civ. Magazin III. S. 307 ff. Verbindung der Centurien mit den Tribus. — [5]) Über die Nachricht von den Comitien der Centurien im zweiten Buche Cicero's de republica und Duplik gegen Steinacker, endlich: römische Geschichte III. Th. S. 382—408. — [6]) Dazu sind noch in den neuesten Zeiten hinzuzufügen: Huschke, Verfassung des Servius Tullius. 12. Cap. Zumpt: Über die Abstimmung des röm. Volks in den Centuriat-Comitien. Berl. 1837. Dazu Recension in der jenaischen allgemeinen Lit.-Zeitung. Jan. 1838. N. 10. Eine Erklärung von Cic. de republ. II, 22. vom Prof. Peter. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. Febr. 1839. N. 76. Derselbe: die Zahl der Centurien seit der Veränderung der Servianischen Centurien-Verfassung kann nicht 71 oder 80 oder 193, wohl aber kann sie 373 betragen haben. Ibid. Febr. 1839. N. 18. — Geschichte des röm. Rechts v. Walter 1. Liefr. S. 135—138. Moser in seiner Ausgabe von Cicero do republ. zu der angeführten Stelle. Orelli excnrs. zu Cic. Phil. II, 33.

Digitized by Google

Zeit des Scipio bezogen und die bei Cicero für die erste Classe angegebenen 89 Centurien durch die Veränderung der Centurien seit der Verbindung mit den Tribus zu erklären suchten (z. B. Peter in der angeführten Abhandl. über Cic. de rep. l. l.).

Wie verschieden aber auch die Ansichten über diesen Gegenstand im Einzelnen sind, so lassen sie sich doch auf drei Hauptansichten zurückführen: 1) die des Pantagathus, welcher annimmt, daſs jede Tribus die in ihr enthaltenen Bürger in fünf Classen zertheile und jede derselben in eine Centurie der *Seniores* und der *Juniores* sich spalte, also 10 mal 35 oder 350 Centurien sich bilden. Dazu rechnet man noch für jede erste Classe der 35 Tribus eine Ritter-Centurie, so daſs im Ganzen 385 Centurien entstehen. 2) Man theilt die Bürger nach den zwei Centurien der *Seniores* und *Juniores*, jeder der 35 Tribus in 70 Centurien und denkt sich in jeder Centurie die Bürger nach fünf Classen geordnet. (So F. Schulze, Volksversammlungen der Römer). Oder man vertheilt die 70 Tribus-Centurien so auf die Classen, daſs auf jede derselben eine bestimmte Anzahl Tribus gerechnet werden. 3) Endlich hat man versucht [1]) mit Beibehaltung der servianischen 193 Centurien diese auf die Zeit, wo 20 Tribus bestanden, so zu vertheilen, daſs von 170 Classen-Centurien je $8\frac{1}{2}$ auf eine Tribus kämen, nämlich vier der ersten Classe, je vier der 2ten bis 4ten Classe und $1\frac{1}{2}$ der fünften (wo aber die halbe Centurie, die beim Abstimmen als ein *Suffragium* gerechnet werden muſste, und dann für eine ganze galt, eine unüberwindliche Schwierigkeit darbietet). Seit der Zahl von 35 Tribus werden auf jede fünf Centurien gerechnet (175 mit 18 Ritter-Centurien, 193) und diese so auf die Classen vertheilt, daſs die erste zwei Centurien, die zweite bis fünfte aber drei Centurien erhalten hätten. (Hier macht aber ebenfalls die Spaltung der drei Centurien in vier Classen Schwierigkeit).

Die Meinung des Panthagathus, (abgesehen von der Vertheilung der Ritter-Centurien, je eine auf die erste Classe jeder Tribus) empfiehlt sich durch die Vertheilung der Bürger jeder Tribus nach ihrem Vermögen in die fünf Classen, aber der Annahme von 10 Centurien auf jede Tribus scheint zu widerstreiten die Stelle des Liv. I, 43, *duplicato earum numero*, wo nur

[1]) Zumpt am angeführten Orte und Orat. Verrinae V, 15. Auch Boeer nimmt 193 Centurien an.

von zwei Centurien der Tribus die Rede ist; so wie auch die Anführung der *Praerogativa* mit dem bloſsen Namen der Tribus [1]), da doch, wenn die Tribus in fünf Classen zerfiel, der Name der Classe hinzugesetzt werden muſste z. B. *Galeria primae classis*. Man könnte annehmen, daſs die *Praerogativa* die fünf Centurien der *Juniores* und *Seniores* der durch das Loos bestimmten Tribus bezeichne; aber sie wird Liv. XXV, 22. Centuria genannt, und eben so auch bei Cicero pro Planco [2]). Auch wäre die Vertheilung der Bürger nach dem Vermögen in die Classen nur eine Illusion, da die erste Classe nicht mehr Stimmen hätte, als die übrigen und die Auctorität der durch's Loos gewählten *Praerogativa* ihr auch noch das Gewicht der ersten Stimme raubte. Endlich lassen sich mit dieser Ansicht die Stellen nicht vereinigen, wo die Classen erwähnt werden ohne Bezeichnung der Tribus, zu der sie gehörten; oder viele Stimmen der ersten Classe, deren doch nur zehn waren [3]); oder selbst die Entscheidung durch die Stimmen zweier Classen.

Die zweite Meinung, die Annahme von 70 Centurien, je zwei auf eine Tribus, hat zuerst das ausdrückliche Zeugniſs des Livius (*duplicato. tribuum numero* I, 43) dann die Auctorität Niebuhrs für sich; ferner die Bezeichnung der *Tribus praerogativa* in zwei Centurien, eine der Älteren und eine der Jüngeren [4]). Wenn aber Schulze die Classen nach dieser Ansicht zu Unter-

---

[1]) Liv. XXIV, 7. Quum sors praerogativae Arniensis exisset. XXVI, 22. Quum Fulvius comitia consulibus rogandis haberet, praerogativa Veturia juniorum declaravit T. Manlium Torquatum et T. Otacilium — Tum centuria petit a consule, ut Veturiam seniorum citaret. — Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt. Ibid. XXVII, 6. Galeria juniorum, quae sorte praerogativa erat, Q. Fulvium, Q. Fabium consules dixerat, eodemque jure vocatae inclinassent. — [2]) c. XX. An tandem *una centuria praerogativa* tantum habet auctoritatis, ut nemo prior eam tulerit, quin renuntiatus sit? — [3]) Liv. XLIII, 16. Cum ex duodecim equitum centuriis octo censorem condemnassent, *multaeque aliae* primae classis (wo die Ritter zu der ersten Classe gehören, oder vor derselben stimmen.) cf. Aurel. Vict. de vir. illustr. 57. Et cum duae classes (Claudium) condemnassent, Tiberius juravit, se cum eo in exilium iturum; ita reus absolutus est. cf. Val. Max. VI, 5, 3. primae classis *permultae* centuriae Claudium aperte damnabant. Göttling nimmt an, daſs für das judicium perduellionis, wie es über den Claudius gehalten wurde, die Servianischen Centuriat-Comitien noch bestanden hätten. Cic. Phil. II, 33., wo nach der Abstimmung der Ritter und zweier Classen gesagt wird: confecto negotio, also schon die Entscheidung herbeigeführt war, welches bei 10 Stimmen jeder Classe nicht möglich war. — [4]) Cic. in Verrem II, 5. 15. Praeco te seniorum juniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit. cf. Ibid. V, 15.

Abtheilungen der Centurien macht, so wiederstreitet dieses sowohl dem Begriffe der Centurien, in denen die Classen nicht enthalten sein können, als auch den vorher angeführten Stellen, worin die Classen zuerst stimmen und ihre Unterabtheilungen Centurien sind. Mit Niebuhr anzunehmen, dafs nach Cic. Phil. II, 33. nur zwei Classen überhaupt gewesen seien, oder die Erwähnung der Classen durch Beibehaltung der Centurien-Anordnung des Servius Tullius für das *Judicium perduellionis* mit Göttling zu erklären [1]), verbietet die Erwähnung der Classen bei Gellius VII, 13. [2]), wo Cato, indem er das Voconische Gesetz empfiehlt, welches festsetzte, dafs Jemand, der über 100,000 As geschätzt war, keine Frau zur Erbin einsetzen dürfte, sich der Ausdrücke *classici*, Bürger der ersten Classe, und *infra classem*, die Bürger der zweiten und der folgenden Classe bedient; ferner die Stelle bei Sallust *bellum Jugurth.* 86. [3]), wo gesagt wird, dafs Marius nicht nach den Classen conscribirt habe, sondern *capite censos* und Pseudo-Sallust *de ordinanda republica* II, 8., welcher ein Gesetz des C. Gracchus anführt, vermöge dessen aus den vermischten Classen durch das Loos die Reihefolge der Abstimmung der Centurien bestimmt werden sollte [4]).

Nachdem nun gezeigt worden ist, wie die angeführten beiden Grundansichten von der Vereinigung der Tribus mit den Centurien aus den jenen Gegenstand betreffenden Stellen der Schriftsteller sich nicht in Einklang bringen lassen, so will ich versuchen, eine, sowohl auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse, als auf eine Vergleichung der Nachrichten der römischen Schriftsteller über die Art der Verbindung der Tribus mit den Classen und Centurien, begründete Darstellung der Tribus-Centurien vorzulegen.

Die Veranlassung und die Nothwendigkeit der Umwandlung der Centuriat-Comitien in Tribus-Centurien habe ich schon S. 180. angedeutet; die Verhältnisse der Zeit und der Stände gegen einander, welche diese Nothwendigkeit herbeiführte, hat Niebuhr vortrefflich entwickelt [5]), womit zu vergleichen ist

[1]) Cf. Anmerk. 3. — [2]) Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines. — Infra classem autem appellabantur secundae classis, ceterarumque omnium classium. — [3]) (Marius) interea milites scribere, non more majorum, neque ex classibus, sed uti cujusque lubido erat, capite censos plerosque. — [4]) C. Gracchus in tribunatu legem promulgaverat, ut e confusis quinque classibus, sorte centuriae vocarentur. — [5]) Römische Geschichte 3. Th. S. 376—389.

Gerlachs [1]) sorgfältige Untersuchung über diesen Gegenstand, die nur nicht bis zu einem Resultate durchgeführt ist.

Die Nützlichkeit, ja die dringende Nothwendigkeit der Veränderung der Centuriat-Comitien, wenn die höhern Stände noch etwas von ihrem Einflusse auf die Wahlen retten wollten, da die Tribut-Comitien schon alle andern Staatsangelegenheiten vor ihren Forum gezogen hatten, als erwiesen vorausgesetzt, lag auch die Möglichkeit der Verbindung der Centurien mit den Tribus nahe. Denn da eine Centurie einen Umfang, einen Inbegriff von Personen nach der Gröſse ihres Besitzstandes bezeichnete, wie ich oben bei der Darstellung der Verfassung der Centurien gezeigt habe, so galt jetzt bei der Tribut-Centurie derselbe Begriff, jedoch so, daſs, während bei der Centurie nur auf den Umfang und Werth des Grundstücks Rücksicht genommen wurde, jetzt auch dessen Belegenheit in einer gewissen Region in Betracht kam, indem jeder, der zu einer ländlichen Tribus gehörte, ein Grundstück im Umfange derselben besitzen muſste. Die Tribulen waren aber theils *Seniores*, die das 45. Jahr zurückgelegt hatten, theils *Juniores*, die über 17 Jahre alt waren, welche Eintheilung aber in den Tribus sonst noch keine Bedeutung hatte, jetzt aber zu zwei Centurien der Tribus wurden [2]).

Wenn man nun bis auf den Ursprung der Tribus zurückgeht, so finden sich zuerst die drei Stammtribus, die auch ihren Grundbesitz neben einander hatten [3]). Als Servius Tullius die Local-Tribus anordnete, waren schon viele unterworfene Völker in den Staat aufgenommen, denen man zusammenliegenden Grundbesitz entweder gelassen oder angewiesen hatte und die nun in einer oder in mehreren Tribus zusammen wohnten [4]). Der Grundbesitz der ältern Tribus war in der Nähe der Stadt und gewiſs war der Grundbesitz der Einzelnen hier gröſser,

[1]) Entwicklung der Verfassung des Serv. Tullius. cf. Walter Geschichte des röm. Rechts. 1. Lief. 16. Cap. S. 130 ff. und Göttling im Hermes B. 26. S. 118—127. — [2]) Varro de ling. lat. V, 4. ed Speng. p. 37. Centuria primum a centum jugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen, ut tribus multiplicatae idem retinent nomen. Liv. I, 43. duplicato earum (tribuum) numero centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Varro de ling. lat. V, 9. ed Sp. p. 61. Ager romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium et Lucerum. Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους.* — [4]) Schon unter Romulus führt Livius I, 11. als solche die Caeninenser Antemnaten u. Crustuminer an: et Romam inde frequenter migratum est, a parentibus maxime ac propinquis raptarum. Von den Albanern I, 29. jam continens agmen migrantium impleverat vias. 33. quum Coelium

wo weniger Personen auf einen Bezirk kamen, als bei den spätern Tribus in weiterer Entfernung, die eine gröſsere Kopfzahl und geringern Besitz hatten [1]). Wahrscheinlich verfuhr man darin nach einem bestimmten Princip, indem man von Seiten des Staats nach dem Grade der Entfernung und der gröſseren Volkszahl den Grundbesitz jeder neuen Tribus nach einer gewissen Norm austheilte, die nach Analogie des für jede Classe festgesetzten Vermögens bestimmt wurde, in der Abstufung von zehn *Jugera* für die dritte, fünf *Jugera* für die vierte und zwei und einhalb *Jugera* für die fünfte Classe: die erste und zweite (auch wohl dritte) Classe aber war gewiſs aus den Altbürgern gebildet, die ihren gröſsern Besitzstand in der Nähe von Rom hatten. So bildete sich eine *ordo tribuum, a Romilia ad Arniensem* [2]).

Zwischen den *Tribus rusticae* zeigt sich nun der merkwürdige Unterschied, daſs die sechzehn ältern, die schon zur Zeit der Vertreibung der Könige bestanden, sämmtlich Gentilnamen führen, die später gebildeten funfzehn aber von der Crustimina an mit Localnamen bezeichnet sind. Da nun die neu aufgenommenen Bürger, die eine der neuen Tribus bildeten, nun zugleich in die Census-Listen eingetragen wurden, so war es der römischen Politik angemessen, den Bürgern dieser Tribus durch Assignation eine bestimmte und wohl gröſstentheils gleichmäſsige Stellung in einer der Classen des Census anzuweisen [3]). Durch die Errichtung der beiden Tribus *Quirina*

Albani implessent. Ibid. Politorium (Ancus) vi cepit, multitudinem omnem Romam traduxit; additi, Tellenis Ficanaque captis, novi cives. Medullia (capta) multis millibus Latinorum in civitatem acceptis. Natürlich erhielten diese durch Assignation Grundbesitz u. dieser mochte sich im Laufe der Zeit leicht bis zu 15 jugera vermehren, wodurch ihre Tribus zur zweiten Classe gerechnet wurden. — [1]) Servius Tullius nahm eine neue Ackervertheilung vor. Dionys. IV, 13. *διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς θητεύουσι Ῥωμαίων.* Das einzelne Ackerloos betrug damals wahrscheinlich 7 jugera. Plin. XVIII, 4. Man. Curii — nota concio est, perniciosum intelligi civem, cui septem jugera non essent satis. Colum. praef. Quinctius Cincinnatus ad avitum quatuor jugerum herediolum rediit. Fabricius et Dentatus, accepta, quae viritim dividebantur, captivi agri septem jugera — coluerit. cap. 3. Dentatus — quinquaginta soli jugera supra consularem fortunam putavit esse; hac plebeja mensura contentus fuit. — [2]) Cic. de leg. agr. II, 29. Es ist auffallend, daſs die Tribus Arniensis als die letzte genannt wird, da doch nach ihr die Velina und Quirina (Liv. ep. XIX) errichtet wurden. Quirina deutet auf einen höheren Rang unter den Tribus; die Velina ist vielleicht aus einem andern Grunde höher gestellt, so daſs die Rangordnung nicht nach der Zeitfolge der Entstehung festgesetzt war. — [3]) Darauf deutet hin Varro de ling. lat. V, 9. u. vorzüglich

und *Velina* war die Zahl von 35 Tribus am Ende des ersten punischen Krieges (513 u. c.) vollzählig geworden und diese Zahl wurde seitdem nicht überschritten. Göttling erklärt diese Unveränderlichkeit der Tribus aus dem von ihm angenommenen und auf die Zahl 35 der Tribus begründeten 350 Centurien [1]), die der Zahl der Tage des Mondjahrs entsprochen und deshalb eine gewisse Heiligkeit gehabt hätten. Mir scheint diese Zahl so entstanden zu sein: Als die 30 Tribus des Servius auf 20 herabgekommen waren, sich aber aus Versammlungen zur Berathung von Gemeinde-Angelegenheiten zu gröſserer Wichtigkeit im Staate erhoben hatten, indem sie diejenigen vor ihr Gericht zu ziehen suchten, welche sich gegen die *Leges sacratae* vergangen hatten, muſste man, um die Gleichheit der Stimmen zu verhindern, eine einundzwanzigste Tribus bilden. So lange nur die lokale Natur der Tribus galt, wurden auch die *urbanae* zu derselben gerechnet; als aber die Theilnahme an einer Tribus auf einem Grundstücke und dessen Werthe beruhete, bildete man 30 *Tribus rusticae*, nach der Zahl des Servius, und die einunddreiſsigste wegen der sonstigen Gleichheit der Stimmen, zu welchen aber für die *Comitia tributa* die vier *urbanae* mitgerechnet wurden, wodurch die Zahl 35 sich bildete. Diese Ansicht von dem mindern Rechte der *Tribus urbanae* bestätigt sich theils dadurch, daſs schon Servius Tullius die vom Staate oder von ihren Herren Freigelassenen in die vier städtischen Tribus versetzte [2]), so wie die Einreihung der *Libertini* [3]), die kein Besitzthum vom Werthe von 30000 As, oder einen Sohn über fünf Jahre alt hatten, in die *Tribus urbanae* durch die Censoren Fabius und Decius; dasselbe geschah in Hinsicht der nach dem Bundesgenossenkriege durch die *Lex*

Fest. s. v. Romulia, quod ex eo agro *censebantur*, quem Romulus ceperat ex Vejentibus. Liv. VIII, 17. Eodem anno census actus, novique cives censi; tribus propter eos additae Maecia et Scaptia. — [1]) Hermes, Band 26. S. 118—121. — [2]) Dionys. IV, 22. *τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψεν. εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας, ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταττόμενον διατελεῖ τὸ τῶν ἐλευθερικῶν φῦλον ὅσον ἂν ᾖ.* — Vom Appius Claudius sagt Liv. IX, 46. Humillimis per omnes tribus divisis, forum et campum corrupit. Q. Fabius, ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit, urbanasque eas appellavit; wovon er den Beinamen Maximus erhielt. — Doch müssen später die Tribus urbanae auch zu den Centuriat-Comitien gerechnet sein. (Liv. XXIX, 37.), weil Livius Salinator 34 Tribus zu den Ärariern herabsetzt. — [3]) Aurel. Vict. de vir. illustr. 32. libertinos tribubus movit.

Julia (664 u. c.) als *municipes* in den römischen Staat aufgenommenen Lateiner, welches Recht ein Jahr später auch den übrigen italischen Städten durch die *Lex Plautia Papiria* eingeräumt wurde. (Cic. pr. Archia poeta c. 4.) Sie wurden in acht Tribus aufgenommen [1]), in die vier letzten *rusticae* und die vier *urbanae*. Dies kann man daraus schlieſsen, daſs Cinna, um diese Bürger an sich zu ziehen, ihnen versprach, sie in alle 35 Tribus zu vertheilen, welches voraussetzt, daſs sie bei ihrer Aufnahme in acht Tribus ein geringeres Stimmrecht genossen hatten, aber keine neuen Tribus für sie errichtet waren, wie Appian. civ. I, 49. angiebt. Die Zahl der 35 Tribus wurde also nicht überschritten, aber die *Tribus urbanae* waren jetzt wohl das, was in der Centurien-Verfassung des Servius Tullius die Zusatz-Centurien und die Proletarier gewesen waren.

Nachdem nun die 35 Tribus vollzählig geworden waren, trat nach 513 u. c. die Vereinignng der Tribus mit den Centurien ein, indem wie früher die Centurien, so jetzt die Tribns in *Seniores* und *Juniores* abgetheilt wurden, welche eben nach der Ähnlichkeit dieser Theile *Centuriae* genannt wurden, deren aber bei 35 Tribus siebzig sein muſsten [2]). Bei dem kräftigen Fortschreiten der Plebejer in Ausdehnung ihrer Macht muſsten die Patricier, um wenigstens ihren Einfluſs auf die Wahlen der höhern Magistrate und auf die von den Centurien gehegten Gerichte zu retten, sich zu einer solchen Verschmelzung der Centurien und Tribus entschlieſsen [3]); zu welcher gewiſs auch die vornehmen und reichen Plebejer sich geneigt zeigten, weil sie in diesen neuen Comitien einen gröſseren Einfluſs erlangen konnten, als in den Tribut-Comitien. Es ist daher nur scheinbar eine mehr demokratische Beschaffenheit, wie Dionysius l. l. sie behauptet, in dieser neuen Anordnung der Tribus-Centurien zu finden, sie besteht nur a) in der Berufung der Centurien nach den Tribus in jeder Classe [4]); b) in der scheinbar gerin-

[1]) Cf. S. 179, Anmerk. 2. cf. 1. Th. dieses Werkes S. 35., wo der Irrthum zu berichtigen ist, daſs nur acht neue Tribus errichtet worden wären. — [2]) Liv. I, 43. post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Dionys. IV, 21. *μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς.* — [4]) Cic. pr. Planc. 20. Quae comitia primum habere coepit consul. Vocatae tribus, latum suffragium; descriptae, renunciatae. Hier ist von Centuriat-Comitien die Rede und doch werden Tribus genannt. Diese sind also Tribus-Centurien. Ebenso

gern Überlegenheit der ersten Classe; vorzüglich aber c) in der durchs Loos gewählten *Centuria praerogativa* [1]). Diese durchs Loos erwählte Tribus-Centurie stimmte vor der ersten Classe, und gab der übrigen Abstimmung gewöhnlich die Richtung, vorzüglich bei Wahlen auf den für würdig erkannten Candidaten, den die Theilnehmer der entfernter wohnenden Tribus weder kannten, noch seine Würdigkeit beurtheilen konnten, und deshalb der Prärogativa beistimmten, welches jetzt nöthig war, da vom Senate nicht mehr, wie früher, die zu Wählenden vorgeschlagen wurden. Der Einfluſs der Prärogativa war aber dadurch sehr bedeutend, und da alle Tribus desselben theilhaftig werden konnten, so war dies eine Annäherung an die Demokratie.

Im Übrigen war die Veränderung, die durch die Einrichtung der Tribus-Centurien in den Centuriat-Comitien entstand, nicht so bedeutend, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, denn es blieben nicht allein die Classen bestehen [2]), sondern das Verhältniſs der Centurien derselben blieb auch dasselbe, wenn auch die Zahl derselben vermindert war. Ob auch der Census in der Abstufung der Classen eine Veränderung erfahren, läſst sich zwar aus keiner bestimmten Nachricht nachweisen, doch ist es wahrscheinlich, weil die Verhältnisse des Vermögens durch den erhöheten Reichthum sich damals ganz anders gestaltet hatten [3]); auch in Hinsicht auf den Besitz

---

Cic. de leg. agrar. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem declaravit. — [1]) Cic. Phil. II, 33. Sortitio praerogativae, quiescit, renunciatur; tacet. Ihre Abstimmung wurde also sogleich den Übrigen zur Nachachtung bekannt gemacht. — Cic. pr. Planc. 20. An una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam prior tulerit, quin renuntiatus sit. Cic. in Verr. I, 9. Schol. Praerogativae sunt tribus, quae primae suffragium ferunt ante jure vocatas. — Dicitur praerogativa et signum voluntatis futurae. Cic. de div. II, 40. Praerogativa omen comitiorum. Liv. XXVI, 22. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt. Cic. pr. Mur. 18. Adhuc semper omen valuerit praerogativum. Zum erstenmale wird die Prärogativa angeführt Liv. V, 18. im J. 359. u. c., aber ohne Namen der Tribus, woraus hervorgeht, daſs damals die Tribus-Centuria noch nicht bestanden. — [2]) Cic. Phil. II, 33. Liv. XLIII, 16. Valer. Max. VI, 5. 3. Aurel. Vict. de vir. illust. 57. Cum duae classes Claudium condemnassent, Tiberius juravit, se cum eo in exilium iturum; ita reus absolutus est. — [3]) Liv. XXIV, 11. Quum deessent nautae, consules ex senatusconsulto edixerunt, ut, qui L. Aemilio, C. Flaminio censoribus, millibus aeris quinque ipse aut pater ejus census fuisset, usque ad centum millia, — nautam unum cum sex mensium stipendio daret;

von Grundstücken, worauf es hier vorzüglich ankam, wie es die Leges Liciniae (u. c. 388) beweisen, andere Verhältnisse eingetreten waren [1]).

In der Stellung der Ritter zu den neuen Centuriat-Comitien konnte wohl keine wesentliche Veränderung vorgegangen sein, weil sie schon zu den Zeiten des Servius über dem Census standen, ihre Stellung auf persönlichen Vorrechten beruhete und sie mit den Tribus nur in sofern in einen Zusammenhang traten, als jeder römische Bürger damals einer Tribus angehören und gerade darauf sein Bürgerrecht begründen muſste, weshalb auch die Ritter zu einer Tribus gehörten und ihre Wahl nach den Tribus geschah [2]). Die Ritter scheinen, wie früher, vor der ersten Classe gestimmt zu haben, oder in dieselbe eingeschlossen gewesen zu sein [3]). Liv. XLIII, 16. werden nur zwölf Ritter-Centurien erwähnt, von denen acht den Censor verurtheilten, weil er die Publicani, die zu dem Ritterstande gehörten, durch Ausschlieſsung von der Pacht der öffentlichen Einkünfte gegen sich erbittert hatte. Ob die Suffragia, welche Cic. Phil. II, 83. nach der ersten Classe erwähnt werden, die *sex Suffragia* bedeuten sollen, ist zweifelhaft. Wenn die *sex Suffragia* in der eben angeführten Stelle des Livius nicht erwähnt werden, so ist das sehr natürlich, weil er nur den Einfluſs der Publicani auf die plebejischen Ritter-Centurien, zu denen sie selbst gehörten und auf die erste Classe zeigen will; die *sex Suffragia* konnten schon für Claudius gestimmt haben, waren aber durch die acht plebejischen

---

qui supra centum millia usque ad trecenta millia, tres nautas cum stipendio annuo; qui supra trecenta millia, usqne ad decies aeris, quinque nautas; qui supra decies, septem; senatores octo nautas cum annuo stipendio. — [1]) Liv. VI, 35. 36 extr. — [2]) Cf. Marquardt de equitibus p. 24. Huschke Verf. des Serv. o. 12. S. 612. 652. Liv. XXIX, 37. Equitum deinde census agi coeptus est. Qunm ad tribum Polliam ventum est, et praetor cunctaretur citare ipsum censorem: Cita, inquit Nero, M. Livium. Item M. Livius quum ad tribnm Arniensem et nomen collegae ventnm est, vendere equum C. Claudium jussit. — [3]) Liv. I, 43. Equites enim primi vocabantur; worauf sogleich folgt, daſs in der neuen Ordnung nur die Zahl der Centurien verändert sei, woraus man schlieſsen könnte, daſs mit den Rittern keine Veränderung vorgegangen sei. — Für die Einschlieſsung der Ritter in die erste Classe spricht die Stelle: Liv. XLIII, 16. cum e duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque *aliae* primae classis. Val. Max. VI, 5, 3. sagt nur von diesem Gerichte primae classis *permultae* centuriae hätten den Claudius verdammt; Val. Max. scheint also auch die Ritter in die erste Classe einzuschlieſsen.

Ritter-Centurien nnd die erste Classe überstimmt, nnd sie gehörten eben zu den *principes civitatis, qui, annulis aureis positis, veste mutarunt, ut supplices plebem circumirent.* In der andern Stelle, Cic. Phil. II, 33. wo der Wahltag des Dolabella vom Anfange der Abstimmung bis zur Einsprache des Augur Antonius beschrieben wird, muſs man allerdings die Erwähnnng der sex Suffragia erwarten, denn wenn die zwölf Ritter-Centurien in der ersten Classe stimmten, so muſsten die sex Suffragia besonders aufgerufen und hier angeführt werden; ihre Stellung nach der ersten Classe, welche Stellung durch den Zusatz *ut assolet* bezeichnet wird, lieſse sich vielleicht dadurch erklären, daſs sie, seitdem die Wirksamkeit der Curien zur Bestätigung der Wahlen aufgehört hatte, die, wie Cicero erwähnt [1]), sonst erforderlich war, als patricische Ritter, in deren Centurien auch Senatoren stimmten, gleichsam Repräsentanten der Curien zur Bestätigung der Wahlen, nach der Abstimmung der ersten Classe, welche in Verbindung mit den ihnen zugerechneten zwölf Ritter-Centurien das Übergewicht hatte und die Entscheidung gab, gewesen wären. Merkwürdig ist es, daſs zu der Wahl des Pontifex Maximus in den Centuriat-Comitien nur siebenzehn Tribus, wahrscheinlich durch das Loos ausgewählt wurden. Cic. *de leg. agrar.* II, 7. erklärt es dadurch, daſs man wegen der Heiligkeit der Priesterwahl nnr den mindern Theil des Volks berufen habe, und diese Art der Wahl durch die Lex Domitia (650 u. c.) auch auf die übrigen Priesterthümer übertragen sei, wo der von den siebenzehn Tribus Erwählte von dem Collegium cooptirt wurde. Huschke l. l. S. 648 leitet es her von den anfangs nur bestandenen 21 Tribus. Göttling. Hermes B. 26. S. 124, von den acht Pontifices und neun Augures, die eigentlich hätten wählen müssen.

Mit Beibehaltung der Verhältnisse der Centurien zu den Classen, wie sie unter Servius bestanden hatten und aus Ehrfurcht vor dem durch das Herkommen Geheiligten nicht geändert waren, bildete sich aus je fünf der früheren Centurien eine Tribus mit zwei Centurien, einer der Seniores und einer

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 11. cf. S. 55, Anmerkung 1, so wie auch die folgende 2 wegen des Aufhörens der Abstimmung der Curien.

der Juniores, so daſs also die Tribus-Centurien folgendermaſsen eingetheilt waren:

1	Classe	sonst 80	Cent.,		jetzt 16	Tribus mit Gentil-Namen.	
2	»	» 20	»		» 4	»	Rusticae.
3	»	» 20	»		» 4	»	
4	»	» 20	»		» 4	»	
5	»	» 15	»	30.	» 3	»	
	Dazu	» 15	»		» 3	»	Urbanae.
	Für die Zusatz-Centurien	5	»		» 1	»	
					35		

Dazu die zwölf plebejischen Ritter-Centurien und die patricischen sechs Suffragia, zusammen 88 Centurien.

Da die beiden Centurien, die eine Tribus bildeten, eng mit einander verbunden waren, so muſsten sie auch bei der Abstimmung zu einander gehören, nach einander zu derselben berufen werden und die *Centuria seniorum* nnd *juniorum* eine Tribus-Stimme ausmachen [1]). Es muſste also die Abstimmung so vor sich gehen: Zuerst wurde die *Centuria praerogativa* durch das Loos bestimmt und ihre Abstimmung bekannt gemacht, um den übrigen Centurien als Richtschnur zu dienen; wahrscheinlich folgte auf diese die andere Centurie derselben Tribus, denn für *Centuria praerogativa* findet man auch *Tribus praerogativa* erwähnt, oder die Praerogativa nach dem Namen der Tribus bezeichnet [2]). Dann stimmten in der ersten Classe die zwölf plebejischen Ritter-Centurien, deren Abstimmung bei jeder Centurie renunciirt wurde, darauf die sechszehn Tri-

[1]) Liv. XXVI, 22. wo sich die Praerogativa Veturia juniorum mit der Veturia seniorum berathet, wie sie wählen solle, um sich nach der Autorität derselben zu richten, wo also beide Centurien als zu einander gehörig betrachtet werden. — [2]) Ibid. V, 18. P. Licinium *praerogativae* tribunum militum non petentem creant; also die beiden Centurien der einen Tribus, von denen die eine das Loos als Prärogativa getroffen hatte. Eben so X, 22. Praerogativae, und die Stellen wo Arniensis juniorum Liv. XXIV, 7. 8. Galeria juniorum XXVII, 6. mit dem Namen der Tribus als Praerogativa centuria bezeichnet werden. Cic. in Verr. V, 15. Quum esses praetor renunciatus, non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum juniorumque centuriis illo honore affici pronunciavit; also jede Tribus als ein Ganzes betrachtet und nach derselben die Abstimmung bekannt gemacht. Cic. de leg. agr. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem declaravit.

bus nach dem *ordo tribuum* [1]) der ersten Classe, wiederum nach der Abstimmung jeder Tribus, deren Wahl oder Entscheidung renunciirt wurde, dann die Mehrheit der Stimmen in der Classe; dieser reiheten sich wahrscheinlich die sex Suffragia an, dann stimmte die zweite bis fünfte Classe auf dieselbe Weise. Nun werden bei der Abstimmung noch *primo vocatae centuriae* [2]) und *jure vocatae* [3]) erwähnt. Die ersteren, da sie unmittelbar nach der Praerogativa genannt und von den *jure vocatae* unterschieden sind, konnten die zwar zur ersten Classe gerechneten, aber doch zuerst stimmenden zwölf Ritter-Centurien sein, die nicht nach Tribus stimmten; die *jure vocatae* sind dann die nach der *ordo tribuum* in den Classen aufgerufenen Tribus. Die Seniores der Ritter stimmten entweder unter den Centurien der Seniores der ersten Classe nach ihren Tribus, oder sie behielten ihr Ritterpferd bei [4]), um noch ferner in den Ritter-Centurien ihre Stimme abzugeben und dadurch einen gröſsern Einfluſs zu behaupten.

Bei dieser Art der Gestaltung der Tribus-Centurien, wo eine bestimmte Anzahl Tribus einer Classe zugetheilt waren, welche ein bestimmtes Vermögen für ihre Theilnehmer erforderte, muſsten in jeder Tribus eine Anzahl Bürger sein, welche das Vermögen der Classe, zu welcher die Tribus gehörte, nicht besaſsen; wenn dieses nun auch bisweilen durch die Censores ausgeglichen werden konnte, so war es doch nicht in den Tribus möglich, welche zur ersten Classe gehörten, worin neben den vornehmsten und reichsten Patriciern (und Plebejern) auch arme Clienten wohnten, die zu einer der untersten Classen hätten gezählt werden müssen. Diese waren dann natürlich von den Centuriat-Comitien ausgeschlossen, übten aber in den Tribut-Comitien ihr Stimmrecht aus und galten in diesen so viel, als jeder ihrer Tribulen. Servius Tullius hatte freilich darauf Bedacht genommen, daſs jeder Bürger in den

---

[1]) Cic. de leg. agr. II, 29. Quaesivi, quemadmodum illum agrum esset distributurus. respondit a Romilia tribu se initium esse facturum. quae est ista contumelia et superbia, ut ordo tribuum negligatur? — [2]) Liv. X, 22. Q. Fabium et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem dicebant. — [3]) Liv. XXVII, 6. — [4]) Ibid. XXIX, 37. M. Livius, cum ad tribum Arniensem et nomen collegae ventum est, vendere equum C. Claudium jussit. Val. Max. II, 9. 6. Liv. XXXIX, 44. In equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiageni ademtus equus, und doch war er schon Consul gewesen.

Centurien sein Stimmrecht ausüben könnte[1]); dieses war auch zu seiner Zeit nöthig, da die Tribut-Comitien noch nicht als wirkliche Volksversammlungen sich geltend machen konnten; jetzt aber war die Stimme in diesen allerdings ein Ersatz für die Ausschlieſsung aus den Centuriat-Comitien, aus welchen letzteren sich dagegen die Patricier selbst ausschlossen, weil sie in denselben keinen überwiegenden Einfluſs erlangen konnten, sondern in der Menge sich verloren. In den *Comitiis tributis* konnte jeder Volksbürger ohne Ausnahme sein Staatsrecht ausüben[2]), jeder derselben war in eine Tribus eingeschrieben: die Patricier[3]) und ihre Clienten, die Ritter, alle Plebejer und selbst die Freigelassenen.

Nachdem wir nun die letzte bedeutende Veränderung, die mit den Comitien in der Zeit der Republik vorgegangen war, dargestellt haben, wollen wir die äuſsere Form dieser Volksversammlungen hinzufügen.

Die Berufung, Anordnung und Abstimmung der Tribut- und Centuriat-Comitien.

Die Comitien waren im Gegensatz von den Conciones, in welchen sich das Volk auf Aufforderung der Magistrate oder Priester nur versammelte, um einen Vortrag eines Magistrats in Betreff einer das öffentliche Wohl angehenden Sache anzuhören, ohne dabei in seine politischen Abtheilungen gesondert zu sein: eine feierliche Versammlung des ganzen, nach seinen politischen Abtheilungen geordneten Volks zur Abstimmung über die Wahl von Magistraten, zur Annahme oder Bestätigung von Gesetzvorschlägen, zur Entscheidung über Krieg, Frieden und zu schlieſsende Bündnisse[4]), so wie zur Abstimmung bei einem

[1]) Cic. de republ. II, 22. Ita nec prohibebatur quisquam jure suffragii. — [2]) Liv. XLV, 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere: id est civitatem eripere. Cic. Phil. VI, 5. Num quispiam est vestrum, qui tribum non habeat? Certe nemo. — [3]) Liv. V, 24. Censores Mamercum tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt; weil er die Census auf 1½ Jahr beschränkt halte. cf. die Stellen über Claudius Nero, Livius Salinator, Scipio Asiat., welche zugleich als Ritter bestraft wurden. — [4]) Ankündigung des Krieges wird immer in Centuriat-Comitien beschlossen. Liv. VIII, 22. 29. XXXI, 6. 7. 8. XXXVI, 1. 2. Friedensvorschläge werden dagegen vor den Tribut-Comitien in Vorschlag gebracht. Liv. XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolium ad plebem lata est. coll. Polyb. XVIII, 25. *εἰς τὸν δῆμον εἰςενεχθέντος τοῦ διαβολίου*, wo also *δῆμος* die Tribus bedeutet. Liv. XXX, 43. eben so Bündnisse. Liv. XLV, 25. Über andere Gegenstände die von den Comitiis Tributis verhandelt wurden. cf. Walter Gesch. d. röm. Rechts I, S. 132. N. 11.

Digitized by Google

Judicium perduellionis, welche bei den Centurien, dagegen die Bestimmung anderer Strafen z. B. *multa* bei den Tribus Statt fand.

Zu den Comitien konnten erscheinen alle römische Bürger, die über siebenzehn und unter sechszig Jahre [1]) zählten. Alle Fremden, aufser die *Municipes cum suffragio* [2]), waren von denselben ausgeschlossen. Niemand war aber gezwungen, in denselben zu erscheinen [3]). Die Berufung der Comitien stand den Magistraten zu, die dann auch den Vorsitz in denselben hatten [4]) und dem Volke den Gegenstand, worüber abgestimmt werden sollte, vortrugen. Die Berufung der Versammlung mufste für die Curien durch den Lictor oder Präco [5]) mündlich geschehen. Die Berufung der Centurien aber, die das Heer vorstellten, geschah durch einen Hornisten (*cornicen*), doch auch zuweilen durch einen Herold (Dionys. V, 57.) oder vielmehr: der Cornicen rief das Volk durch seine Signale auf die Sammelplätze; der Accensus oder Präco forderte es auf, sich zu ordnen, um den Antrag, die Rogatio, des präsidirenden Magistrats zu vernehmen; diese Aufforderung hiefs Illicium von *in licere* [6]) und konnte nach Varro vom Consul auch dem Augur aufgetragen werden [7]).

---

[1]) Varro fragm. de vita populi rom. Cum habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. Ideoque in proverbium quidam putant venisse, ut diceretur, sexagenarios de ponte dejici oportere, i. e. quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebatur. Gell. X, 28. Servium Tullium pueros esse existimasse, qui minores annis septemdecim, atque inde ab anno septimo decimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. — [2]) Liv. XXXVIII, 36. De Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus tribunus pl. promulgavit, ut iis suffragii latio, (nam antea sine suffragio habuerant civitatem) esset. u. c. 563. — [3]) Cic. pr. Sext. 51. Appian. civ. I, 14. — [4]) Liv. XXXIX, 15. Cic. de leg. III, 4. Cum populo agendi jus esto consuli, praetori, magistro populi equitumque — tribunisque, cet. Auch der Interrex konnte Volksversammlungen berufen, so wie auch der Pontifex Maximus. Liv. III, 54. XXV, 51. Die Censoren Varro de ling. lat. VI, ed. Speng. p. 267., auch die Quästoren. Ibid. cf. Schulze Volksversammlungen S. 185. — [5]) Gell. XV, 27. Curiata comitia per lictorem curialem calari, i. e. convocari. centuriata per cornicinem. Dionys. II, 8. — [6]) Varro do ling. lat. VI, 8. ed. Speng. 271. Et inter id quom circum muros mittitur et cum concio advocatur, interesse tempus apparet, ex iis quae interea fieri inlicium scriptum est. — [7]) Ibid. Hoc nunc aliter fit atque olim, quod augur consuli adest tum, cum exercitus imperatur (d. h. Centuriat-Comitien berufen werden) ac praeit, quid eum dicere oporteat. Consul auguri imperare solet, ut illicium vocet, non accenso aut praeconi; id inceptum credo, cum non adesset accensus et nihil intererat, quoi imperaret.

Weil diese Bürger in verschiedenen Beziehungen und Functionen in den Tribut- und Centuriat-Comitien zusammentraten, so konnten nicht mehrere Volksversammlungen zu gleicher Zeit gehalten werden; mehrere Conciones konnten aber zugleich Statt finden, jedoch hatte der höhere Magistrat das Recht, die Concio von einem niedern abzurufen (*avocare*)[1].

Daſs der Ort der Versammlung der Curien das Comitium, für die Tribus gewöhnlich das Forum, für die Centuriat-Comitien das Marsfeld war, ist schon früher erwähnt worden. Als andere Plätze der Volksversammlung werden genannt der petilinische Hain, *extra portam Flumentanam*, bei Gelegenheit des Processes des M. Manlius Capitolinus; hier fand aber eine Versammlung der Curien[2], nicht der Centurien Statt, welche letztere hier nicht Raum gehabt haben würden, während erstere Veranlassung hatten, hier ihre Versammlung zu halten, weil hier eines ihrer Heiligthümer der Argei sich befand[3]. Zu Tribut-Comitien wurde auch oft das Capitolium[4] oder der Circus Flaminius[5] gewählt; die Centuriat-Comitien aber wurden nur auf dem Campus Martius gehalten. Volksversammlungen bei dem Heere anzustellen, war eine Unregelmäſsigkeit, die seit der Tribus-Versammlung des Cn. Manlius im Lager vor Sutrium, wo die *Vicesima manumissionum* beschlossen war, von den Volkstribunen mit Todesstrafe belegt wurde[6].

Die Tage, an welchen Comitien gehalten werden durften, *dies comitiales*, sind uns nicht bekannt; wir wissen nur die Tage, welche sich für diese Verhandlungen nicht eigneten. Dies waren zuerst die *dies festi*, d. h. solche, welche zu Opfern, Göttermahlen, feierlichen Spielen und *feriae* bestimmt waren[7].

---

[1]) Gell. XIII, 15. Liv. XLIII, 16. — [2]) Liv. VI, 20. Prodicta die, in Poetilinum lucum, unde conspectus in Capitolium non esset, *concilium populi* indictum est, womit, nach Niebuhr II, 685., allein die Curien bezeichnet sein können. — [3]) Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. p. 56. Göttling Hermes B. 26. S. 103. Liv. VII, 41. — [4]) Liv. XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolio ad plebem lata est. Ibid. XLIII, 16. Eo facto, avocatam a se concionem tribunus questus, ex Capitolio ubi erat concilium, abiit.. — [5]) Ibid. XXVII, 21. Actum de imperio Marcelli in Circo Flaminio. — [6]) Liv. VII, 16. Cn. Manlius legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. Tribuni, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt. cf. Niebuhr III, S. 59 u. Anmerk. — [7]) Macrob. Saturn. I, 16. Festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae.

Die Tage, welche nicht *festi* waren, hieſsen *profesti*, und zu diesen gehörten die *comitiales*, so wie die *fasti*, an welchen Gericht gehalten werden durfte, die also mit den *Comitiales dies* zusammenfallen konnten. Zu den *Feriis* gehörten auch die *Nundinae*, an welchen die Landleute zum Verkauf in die Stadt kamen [1]); sie waren keine *dies fasti*, bis eine Lex Hortensia an denselben Gerichte zu halten erlaubte [2]). Auch waren von den Comitial-Tagen ausgeschlossen die Idus und Calendae jedes Monats, die den Vollmond und Neumond andeuteten, erstere dem Jupiter, letztere der Juno geheiligt [3]). Ferner waren die Volksversammlungen nicht gestattet an den Tagen nach den Namen Calendae und Idus, welche *dies atri* waren [4]), d. h. solche, an denen wegen einer ungünstigen Vorbedeutung keine öffentliche Verhandlung vorgenommen werden durfte [5]). Als Comitial-Tage nennt Cicero die, welche durch die Lex Pupia festgesetzt waren, vom 15. Januar bis zum ersten Februar und in diesem Monate die Tage nach dem Feste der Quirinalien (17. Februar). An diesen Comitial-Tagen durfte kein Senat gehalten werden, auſser wenn der Senat durch eine besondere Verordnung es erlaubte [6]). Auch *Supplicationes*, als eine Art von *Feriae*, waren ein Hinderniſs, Volksversammlungen zu halten, so wie ein angesagtes *Justitium*, und andere Hemmungen, die mit den Auspicien zusammenhingen, als *servare de coelo*.

Zu der Berufung der Centuriat-Comitien an einem der

---

[1]) Ibid. Nundinae sunt paganorum itemque rusticorum feriae, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri. Plin. XVIII, 3. Nundinis urbem revisitabant, et ideo nundinis comitia haberi non licebat, ne plebs rustica avocaretur. — [2]) Macrob. l. I. lege Hortensia effectum, ut nundinae fastae essent, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent. (u. c. 468.) — [3]) Macrob. l. c. Ovid. Fast. I, 55. — [4]) Ibid. — [5]) Ovid. Fast. I, 55. Vindicat Ausoniss Junonis cura Kalendas: Idibus alba Jovi grandior agna cadit. Nonarum tutela deo caret. omnibus istis, Ne fallare cave, proximus ater erit. Omen ab eventu est: illis nam Roma diebus Damna sub adverso tristia Marte tulit. z. B. dies Alliensis. Manutius de veterum dierum ratione. Venet. 581. — [6]) Cic. ad Quint. frat. II, 2. Consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat. Ibid. II, 13. Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur, non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum. Cic. ad divers. I, 4. Senatum haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam, id quod scis, non potest, neque mense Februario toto, nisi perfectis aut rejectis legationibus. Cic. ad div. VIII, 8. Consules de consularibus provinciie ad senatum referrent, — utique ejus rei causa per dies comitiales senatum haberent.

Comitiat-Tage war ein Senatsbeschluſs erforderlich, welcher dem dieselben berufenden und in ihnen präsidirenden Magistrate auftrug, die Bekanntmachung *edicere, edictum* dazu zu erlassen [1] (Cic. ad Quint. frat. II, 2.), welches drei Nundinae, Markttage, vor der Versammlung des Volks geschehen muſste, daher mindestens 17 Tage (*per trinundimum*) vorher, um auch den entfernt wohnenden Bürgern den Tag und den Gegenstand der Berathung bekannt zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, daran Antheil zu nehmen [2]) und zwar nicht nur bei Gesetzvorschlägen, sondern auch bei Wahlen von Magistraten und bei Gerichten, damit die Candidaten Zeit hatten, sich um Stimmen zu bewerben und die Angeklagten ihre Vertheidigung durch Herbeischaffung von Zeugen oder andern Beweismitteln vorbereiten konnten. Es war nicht erforderlich, daſs die Magistrate, die das Edict erlieſsen, in Rom anwesend waren, die Consuln erlieſsen es oft aus dem Lager oder auf der Reise [3]). In Hinsicht auf Gerichte war diese Frist gesetzlich [4]), allein für Wahlen und Gesetzvorschläge scheint sie nur auf Gewohnheitsrecht beruhet zu haben [5]), daher auch bisweilen Wahlen ohne diese Frist zu beobachten vor sich gingen [6]). Erst die Lex Caecilia Didia (655 u. c.) verordnete, daſs jedes Gesetz *per trinundinum* vor der Abstimmung über dasselbe bekannt gemacht werden sollte [7]). Zugleich war es üblich, daſs der, welcher das Gesetz in Vorschlag brachte, dasselbe an jeden der drei Nundinae bekannt machte, es empfahl und das Volk für seinen Vorschlag zu gewinnen suchte [8]), in der eigentlichen Versammlung zur Abstimmung auch noch, wenn er wollte, über den Vorschlag zu reden erlaubte. Bei Wahlen konnte der die Comitien berufende Magistrat die Stimmen für diejenigen Candi-

---

1) Gell. XIII, 15. In edicto Consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit. Liv. XXXV, 24. — 2) Liv. III, 35. Comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt. Cic. pro domo 16. 17. — 3) Liv. XXXV. 24. Ex itinere praemittere edictum, quo comitia — ediceret. — 4) Cic. pro domo 17. Moderata populi judicia sunt a majoribus constituta — ut sit accusatio trinundinum prodita die. — 5) Macrob. Saturn. 16. Unde *mos* tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. — 6) Liv. XXIV, 7. Fabius Romam comitiorum causa veniens, in eum, quem primum comitialem diem habuit, comitia edixit. Ibid. IV, 24. — 7) Cic. pro domo 20., wo zugleich von diesem Gesetze angeführt wird, daſs nicht zwei Gesetze zusammen in Vorschlag gebracht werden durften. Phil. V, 3. — 8) Liv. XXXVIII, 54.

daten nicht annehmen, die ihm nicht genehm waren [1]), oder die Renunciation derselben verweigern [2]), ohne welche Niemand eine Magistratur rechtmäſsig bekleiden konnte, daher auch dem präsidirenden Magistrate die Creation zugeschrieben wird [3]); nur zog sich der Vorsitzende bei solcher Weigerung der Renunciation eines Candidaten, der die Stimmen der Centurien für sich gehabt hatte, Verantwortung zu, wenn er nicht einen triftigen Grund seiner Weigerung angeben konnte. Es war gegen alle Gewohnheit und wurde allgemein gemiſsbilligt, wenn der vorsitzende Magistrat bei der Wahl für sich selbst Stimmen annahm [4]).

War nun der zur Volksversammlung bestimmte Tag erschienen, so veranstaltete der derselben vorstehende Magistrat oft schon nach Mitternacht [5]), also mit dem Anfange des Comitial-Tages, da jede Verhandlung vor der Volksversammlung in Einem Tage beendigt sein muſste [6]), mit Zuziehung eines Augur die zu derselben erforderlichen Auspicien. Zuerst wurde vom Augur dazu ein Platz geweihet, der *Templum* im Allgemeinen, für die Centuriat-Comitien aber *Tabernaculum* genannt wurde [7]), weil in diesen Alles mit dem Heerbanne in Verbindung stand. Dieses Tabernaculum nahm der Magistrat für die Zeit der Comitien ein; war ihm ein günstiges Auspicium zu Theil geworden, welches der Augur durch die Worte verkündigte: *Silentium esse videri* [8]), so verlieſs er das Tabernaculum, damit nicht ein ungünstiges Zeichen das erste aufhöbe. Ging der die Comitien haltende Magistrat in die Stadt, so muſste er bei der Rückkehr, wenn er das Pomoerium überschritt, Auspicien anstellen, sonst war ein Fehler in den Au-

---

[1]) Liv. VIII, 15. Q. Publilius Philo praetor primum de plebe, adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem ejus se habiturum, est factus. Ibid. IX, 46. neque accipi nomen (des Cn. Flavius als Aedilis). Ibid. X, 15. facturum fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, — rationem sui non habiturum. Gell. VI, 9. Cic. Brut. 14. — [2]) Vellej. II, 92. Quaesturam petentes, quos indignos judicavit, profiteri vetuit. Valer. Max. III, 8. 3. Non renuntiabo. — [3]) Liv. II, 2. IX, 7. — [4]) Liv. III, 35. X, 15. — [5]) Festus s. v. Silentium. Silentio surgere ait dici, ubi quis post mediam noctem auspicandi causa a lectulo suo surgit. — [6]) Varro de ling. lat. VI. Solis occasus diei suprema tempestas esto. — [7]) Cic. de div. II, 35. de tabernaculo recte capto. Ibid. I, 17. cum tabernaculum vitio cepisset imprudens. Cic. de nat. Deor. II, 4. — [8]) Cic. de div. II, 34. id enim silentium dicimus in auspiciis, quod omni vitio caret.

spicien und die Comitien ungültig [1]). Tral ein ungünstiges Zeichen ein, so kündigte der Augur an: *Alio die* und dies hieſs *obnuntiatio* [2]).

Nachdem die Auspicien gehalten waren, eröffnete der Magistral die Comitien mit einem Opfer und feierlichen Gebele [3]), und brachte den Gegenstand, worüber abgestimmt werden sollle, nochmals zur Sprache [4]), oder empfahl die Candidaten; trat dann weder eine Spectio (*servare de coelo*) [5]), noch die Intercession eines Tribuns der Haltung der Comitien entgegen (*moram facere, impedimenta adferre*), die nicht eher eintreten durfte, bis die Magistrate oder Privaten, denen von dem Vorsitzenden die Erlaubniſs gegeben war, über den Vorschlag zu reden, ihre Vorträge beendigt hatten [6]), so konnte die Abstimmung vor sich gehen. Die Aufforderung dazu erlieſs der Magistrat mit den solennen Worten: *Si vobis videtur, discedite*, d. h. ordnet euch in Tribus oder Centurien (Liv. II, 56.) oder: *Velitis, jubeatis, ite in suffragium* (Ibid. XXXI, 7.) [7]). In den Centuriat-Comitien wurden zuerst die Ritter-Centurien zur Abstimmung berufen, dann die erste Classe und so die folgenden Classen, bis eine Stimmenmehrheit sich gebildet hatte. Seit der Umwandlung der Centurien in Tribus-Centurien wurde durch das Loos aus den Tribus die Prärogativa gewählt [8]), indem aus einer Sitella oder Urna, in welcher Täfel-

---

[1]) Cic. de nat. Deor. II, 4. Dionys. II, 6. — [2]) Cic. Phil. II, 33. — Die Lehre von den Auspicien wird bei der Religion der Römer genauer erörtert werden. — [3]) Liv. XXXIX, 15. Concione advocata, quum solemne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregissel consul. Plin. Panegyr. 63. Vidit te populus Romanus in illa vetere potestatis suae sede: perpessus es longum illud carmen comitiorum. —. [4]) In den Tribut-Comitien wurde die Rogalio von einem Schreiber vorgelesen, nur widerrechtlich von dem Vorsitzenden selbst. Ascon. in argumento Orat. pr. C. Cornelio. Ubi dies ferendae legis venit, et praeco subjiciente scriba verba legis recitare populo coepit, (globulus) et scribam subjicere et praeconem pronuntiare passus non est. Tum Cornelius ipse codicem recitavit. quod cum improbe fieri C. Piso consul vehementer quereretur, tollique ea re tribuniciam intercessionem diceret. — [5]) Das servare de coelo muſste aber schon vor der Haltung der Comitien angekündigt werden. Cic. ad Att. IV, 3. Cio. Phil. II, 32. — [6]) Liv. XLI, 21. Ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset. — [7]) Hier ist nur von Centuriat- und Tribut-Comitien die Rede, da die nach Curien in ihrem Wesen nicht mehr bestanden. — [8]) Liv. XXIV, 7. Val. Max. VI, 3. 4. Cic. pr. Corn. fragm. 1.

chen mit den Namen der Tribus waren, diese gezogen wurden, wobei zugleich bestimmt war, ob es die *Centuria juniorum* oder *seniorum* sein sollte; dann folgte die erste Classe nach der Ordnung der in ihr enthaltenen Tribus, vor welcher dann die in derselben enthaltenen zwölf Ritter-Centurien stimmten, und so fort, wie es schon oben bezeichnet worden ist.

In den älteren Zeiten wurde mündlich abgestimmt, welches schon die Ausdrücke *rogare*, *rogator*, *uti rogas* beweisen [1]), wenn auch Dionysius oft von *ψῆφον ἀποδιδόναι*, *ἐπιφέρειν* redet, so hat er nur den späteren Ausdruck auf die frühere Zeit angewendet. Das Abstimmen durch Täfelchen wurde nach *Cicero de legibus l. l.* durch die *Leges tabellariae* eingeführt, deren erste für die Wahl der Magistrate dem Volke eine freiere Wahl und den Optimaten einen geringeren Einflufs auf dieselbe verschaffen sollte [2]). Dieses Gesetz gab der Tribun Gabinius (615 u. c.) [3]). Für die Gerichte vor den Comitien wurden die *Tabellae* zwei Jahre später durch L. Cassius eingeführt, mit Ausnahme des *Judicium produellionis*, bei welchem die mündliche Abstimmung beibehalten wurde, bis der Tribun Cölius (630 u. c.) auch bei dieser die *Tabellae* einführte [4]), wie sie schon durch Papirius Carbo (625 u. c.) für die Abstimmung bei Gesetzvorschlägen angenommen worden waren.

Wie das mündliche Abstimmen vor sich ging, darüber haben wir keine bestimmten Nachrichten, doch konnte es kaum anders geschehen, als dafs die Rogatores die Stimme jedes Einzelnen, wie er in seiner Tribus oder Centurie an ihm vorüberging, auf eine Tabula aufzeichnete; bei Gesetzen wurde die Beistimmung zu dem Vorschlage durch den Aus-

---

[1]) Cic. de leg. III, 15. Nihil ut fuerit in suffragiis voce melius. — Clam, an palam ferre (suffragia) melius esset? Suffragia nota sint optimatibus, populo libera. — [2]) Ibid. Quis non sentit, auctoritatem omnem optimatium tabellariam legem abstulisse? — [3]) Ibid. lex Gabinia, lata ab homine ignoto et sordido. — Secuta est biennio post Cassia, de populi judicio: ea a nobili homine lata, sed dissidente a bonis; aus diesen Urtheilen sieht man, wie sehr diese leges tabellariae gemifsbilligt worden. — [4]) Cic. de leg. l. l. Uno in genere relinqui videbatur vocis suffragium, quod ipse Cassius exceperat, perduellionis, dedit huic quoque judicio Coelius tabellam, doluitque, quoad vixit, se, ut opprimeret C. Popilium, nocuisse et reipublicae.

spruch: *Uti rogas*[1]); die Verwerfung durch: *Antiquo*, oder *Antiqua probo*, ausgedrückt[2]). Bei den Wahlen verzeichnete der Rogator die Stimmen, die jeder der Candidaten erhalten hatte[3]), auf seiner Tabula bei dessen Namen mit Puncten, sowohl bei dem mündlichen Abstimmen, als bei dem durch Tabellae[4]).

Bei dem Abstimmen durch Täfelchen stellte sich das Volk nach seinen Tribus-Centurien in den Centuriat-Comitien und nachdem die Praerogativa gewählt war, ging diese, so wie die folgenden Centurien, über eine schmale Brücke in die Septa oder das Ovile[5]), einen mit Schranken umgebenen, eingeschlossenen Platz, wo sich die Centurie noch berathen und dann ihre Stimmen abgeben konnte; wenn die Centurie über die Brücke ging, so erhielt jeder Bürger aus einer dort stehenden Cista (*cistella*, *sitella*)[6]) von dem Diribitor oder Divisor die nöthigen Stimmtäfelchen, auf welchen, wenigstens bei der Berathung über Gesetze das *Uti rogas*, oder *A. antiquo* schon geschrieben stand[7]), bei Wahlen schrieb aber wahrscheinlich jeder Bürger auf seine Tabella die Anfangsbuchstaben des Candidaten, dem er seine Stimme gab, selbst auf[8]). Darauf zogen die Centurien auf der andern Seite aus den Septis wieder über eine Brücke ab, und legten hier ihre Tabellae in eine ihnen von dem Rogator vorgehaltene Cista; wahrscheinlich hatte jede Tribus-Centurie ihren eigenen Rogator, so wie auch eine besondere Cista, weil wenigstens seit der *Lex Fusia Calena* jede Tribus gesondert stimmen muſste (u. c. 695). Bei dem Abgeben und Auszählen der Stimmen hatten, um Misbrauch zu

---

1) Cic. in Pison. 15. Indicant tabulae publicae, vos rogatores fuisse; wo die folgenden Worte zeigen, daſs man das Amt des Rogator bei den Wahlen seiner Freunde übernehme. Cic. post aed. in Sen. 11. — 2) Liv. VI, 38. Cum primae tribus. „Uti rogas“ dicerent. Ibid. X, 8. Cic. ad Att. I, 14. Cum dies venisset rogationi ferendae — totus ille grex Catilinae, — et populum ut *antiquaret* rogabant, operae Clodianae pontes occuparant, tabellae ministrabantur, ita ut nulli daretur: uti rogas. — 3) Cic. pr. Planc 22. In Voltinia tribu puncta tulisti. — 4) Serv. ad Virg. Ed. I, 34. Septa proprio sunt loca in campo Martis tabulatis inclusa, in quis stans populus rom. suffragia ferre consueverat. — 5) Ad Herenn. I, 12. — 6) Cic. ad Att. I, 14. ut nulli daretur: uti rogas. — 7) Cic. pro domo 43. Clodius intellexit, posse se praetorem renuntiari, si modo eadem prima litera competitorem habuisset. Plut. C. Gracch. 5., wo erwähnt wird, daſs in den Comitien die Bürger einen Griffel bei sich geführt hätten.

verhüten, Custodes die Aufsicht[1]), die bei Wahlen von den Candidaten selbst ernannt wurden. Das Abzählen und Aufschreiben der Stimmen hieſs *suffragia dirimere*, oder *Tribus describere*, nämlich ihre Suffragia[2]). War nun die Gesammtstimme der Centuria oder Tribus ausgemittelt, so wurde sie vom Präco verkündigt[3]), eine andere Centurie zur Abstimmung aufgerufen, bis die Mehrheit der Stimmen sich entschieden hatte, wo dann wahrscheinlich die übrigen Centurien nicht mehr zum Abstimmen, als überflüssig, aufgerufen wurden. War so die Abstimmung beendigt, so verkündete der präsidirende Magistrat das Resultat derselben mit einer feierlichen Formel[4]) und entlieſs dann die Versammlung: *Si vobis videtur, discedite, Quirites*[5]).

War an dem Comitial-Tage die Verhandlung durch Etwas unterbrochen, oder beim Anbruche der Nacht noch nicht beendigt, so konnte sie an dem nächsten Comitial-Tage fortgesetzt und vollendet werden; war aber der Beschluſs nicht nach dem Wunsche des Senats und des vorsitzenden Magistrats ausgefallen, so konnte dieselbe Sache in einer zweiten Volksversammlung nochmals vorgetragen werden, wo es dann oft gelang, den beabsichtigten Beschluſs durchzuführen[6]). In Hinsicht auf die Wahlen konnten am Ende des Tages sich die Stimmen über einen zu wählenden Candidaten noch nicht entschieden haben, *non explere centurias*, *non conficere legitima suffragia* (Liv. III, 64. XXXVII, 47.). Trat dieses bei einer Consul-Wahl ein und war einer derselben durch die Stimmenmehrheit

---

[1]) Cic. in Pison. 5. 15. de leg. agrar. II, 10. — [2]) Varro de re rustica. III, 2. Cic. pr. Planc. 6. 20. latum suffragium, descriptae tribus. — [3]) Cic. de leg. agrar. II, 2. Varro de re rust. III, 17. coepti sunt a praecone renunciari, quem quaeque tribus fecerint aedilem. Gell. XIII, 8. atque illi (censores) ubi voce praeconis renunciati sunt. — [4]) Cic. pr. Mur. I. — [5]) Liv. II, 56. III, 11. — [6]) Liv. VII, 17. Quum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt, eodemque die magistratum inierunt. Ibid. XXXI, 6. Rogatio de bello macedonico primis comitiis ab omnibus ferme centuriis antiquata est. — Aegre eam rem patres passi, — consulem hortari, ut de integro comitia rogationi ferendae ediceret. 8. in suffragium missi, ut rogarat, bellum jusserunt. Liv. X, 6. wegen der Wahl von vier Pontifices und fünf Augurn aus den Plebejern. c. 9. — Vocare tribus populus jubebat, ille tamen dies intercessione sublatus; postero die ingenti consensu lex accepta est. Hier zeigt sich, daſs die Bestimmung, jede Verhandlung in den Tribus-Comitien müsse an Einem Tage beendigt sein. [Dionys. IX, 41. med.] Ausnahmen gestattete.

ernannt, so kam diesem das Recht zu, die Wahlversammlung zur Erwählung seines Collegen zu halten und dem Erwählten zu renunciiren, welches Livius in der letztern Stelle ausdrückt: *Fulvius postero die collegam dixit* [1]). Eine Cooptation mit *Sigonius de lege curiata* c. 7. und Schulze Volksversammlungen der Römer S. 277., dann auch *Fuss. antiquitates rom.* § 164. in den Worten: *Consuli creato collegam e candidatis eligere licebat*, beistimmt, anzunehmen verbietet eines Theils, daſs nirgends sonst in der römischen Verfassung ein Beispiel von einer solchen Cooptation eines Consuls durch seinen Collegen, wozu doch oft Veranlassung gewesen wäre, vorkommt, andern Theils, daſs ausdrückliche Stellen zeigen, daſs der Consul, der durch Stimmenmehrheit allein gewählt war, Comitien zur Wahl seines Collegen halten muſste, wie es Livius im zweiten punischen Kriege von Terentius Varro berichtet [2]). Endlich beweiset auch der Zusatz *Lepido deject*, daſs eine Wahlversammlung Statt gefunden, denn man sagt *dejici (honore)* von denen, die durch Gegner von der Bewerbung verdrängt, der Hoffnung des Gelingens derselben beraubt wurden [3]); auch *Messala tacuit* stimmt dafür, denn es heiſst doch wohl, er stellte seine Bewerbung in der Volksversammlung ein. — Ein anderes Verhältniſs trat bei der nicht vollendeten Wahl der Prätoren ein; die schon gewählten traten in ihre Rechte ein, da aber der Prätor keine Comitien zur Wahl seiner Collegen halten konnte, so muſste bei nicht vollendeter Wahl der präsidirende Consul einen neuen Wahltag zur Ernennung der übrigen Prätoren halten [4]).

Die Wahl der Censoren muſste in ein und denselben Comi-

---

[1]) Liv. XXXVII, 47. Fulvius unus consul creatur, cum ceteri centurias non explessent. Isque postero die Cn. Manlium, Lepido dejecto, nam Messala tacuit, collegam dixit. — [2]) Liv. XXII, 35. C. Terentius consul unus creatur, ut in manu ejus essent comitia rogando collegae. Tum experta nobilitas parum fuisse virium in competitoribus, L. Aemilium Paulum — ad petitionem compellit. is proximo comitiali die, concedentibus omnibus, qui cum Varrone certaverant, par magis in adversandum, quam collega, datur consuli. — [3]) Cf. Liv. III, 35. Dejectis honore per coitionem duobus Quinctiis, IV, 44. und XXXVIII, 35. — [4]) Liv. XL, 59. Praetorum tribus creatis comitia tempestas diremit. Postero die reliqui tres facti. Cic. ad Attic. IX, 9. Nos in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari jus esse. Gell. XIII, 14. Praetor, etsi collega consulis est, neque praetorem, neque consulem jure rogare potest.

tien für beide vollendet werden, war nur der eine gewählt, so hatte diese Wahl keine Kraft [1]). Bei der Wahl der Tribunen war bis auf die Lex Trebonia (307 u. c.), wenn die Wahl nnterbrochen wurde, Cooptation der übrigen Tribnnen üblich; das erwähnte Gesetz bestimmte aber, daſs die Wahl so lange fortgesetzt werden sollte, bis die zehn Tribunen vollzählig gewählt wären.

Die Tribnt-Comitien waren nicht, wie die der Centurien, an einen bestimmten Ort gebnnden, sie wurden nicht mit Auspicien, mit Opfern und Gebeten, eröffnet (doch fand auch bei diesen die Obnuntiatio bei dem *Servare de coelo* Statt), es war zu denselben kein Senatsbeschluſs erforderlich; wegen dieser einfachen Formen wurde sie oft, wo es einer Beschleunignng eines Beschlusses galt, angewendet, wo eigentlich Centuriat-Comitien hätten versammelt werden müssen; nur die Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung *per trinundinum* war auch bei diesen Comitien gesetzlich; auch war es oft der Fall, daſs auf den Vorschlag des Senats durch die Consuln eine Sache von den Tribunen den Tribus-Comitien vorgelegt wurde [2]), so wie umgekehrt die Vorschläge zu wichtigen, in die Verfassnng oder Verwaltung des Staats eingreifenden Gesetzen dem Senate zur Genehmigung vorgelegt werden muſsten [3]), doch wnrden anch viele wichtigen Gesetze von den Tribus ohne Genehmigung des Senats dnrchgeführt, wie die *Lex Canuleja* (Liv. IV, 1—6.). Denn die Patricier gaben nur nach, als jeder Widerstand vergeblich war; eben so die Plebisscite, daſs Niemand innerhalb zehn Jahren dasselbe Amt verwalten solle; daſs es erlaubt sei, beide Consuln aus den Plebejern zu erwählen [4]). Da die Comitia tribnta aus den plebejischen Concilien zur

---

[1]) Liv. IX, 34. Comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renunciato altero, comitia differuntur. — [2]) Liv. VIII, 23. Decrevit senatus — ut tribuni ad plebem ferrent. Tribuni plebis rogarunt plebsque scivit, ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur. Ibid. XXXIX, 19. Senatus consultum factum est, ut consul cum tribunis plebis ageret, ut ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret. Liv. VI, 21. VII. 20. VIII, 23. — [3]) Dionys. IX, 49. *ὁ ὕπατος Ἄππιος οὐκ ἐᾷ, νόμον ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐκφέρειν.* Ibid. VII, 38. X, 30. *γίνεται δόγμα βουλῆς· ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους — ἀποδεικνύναι* X, 48. — [4]) Liv. VII, 42. wobei bemerkt wird: quae si concessa sunt plebi, apparet, haud parvas vires defectionem habuisse.

Berathnng ihrer Gemeindeangelegenheiten hervorgegangen waren, die erst durch die *Lex Publilia*, *Horatia* und *Hortensia* wahre Volksversammlungen geworden waren, so mufsten die Tribunen, welche das Recht hatten, sie zu berufen, auch in denselben präsidiren. Wer aber von den zehn Tribunen in den jedesmaligen Comitien den Vortrag und Vorsitz haben sollte, scheint entweder durch das Loos bestimmt zu sein [1], oder es kam demjenigen zn, der mit Genehmigung seiner Collegen [2] eine Sache zuerst in Anregung gebracht hatte. Consuln konnten in den eigentlichen Tribus-Comitien den Vorsitz nicht führen, wovon auch nur Ein Beispiel in Frontin [3] vorkommt, sie konnten aber in denselben zugegen sein.

Die Tribnt-Comitien wurden von den Tribunen zusammenberufen durch ihre *Viatores*; ihre Rogationen machten sie entweder in Concilien der Plebs bekannt, oder anch durch einen Anschlag, auf welchen der, welcher den Antrag machte, sich zuerst unterschrieb, *Princeps rogationis*, die übrigen nach ihm, *adscribere*. Wie die übrigen Comitien konnten auch diese nur an Comitialtagen gehalten werden; der Ort der Versammlung war gewöhnlich das Forum romanum [4]; aber sie waren an diesen Ort nicht gebunden, auch das Capitol, der Circus und die Prata Flaminia werden als Versammlungsplatz angeführt, selbst der Campns Martins; ja dieser war in den letzten Zeiten der Republik wegen der dort befindlichen Septa der gewöhnliche Versammlungsort der Tribus bei ihren Wahlen [5]. Statt der Septa wurden anfänglich die Tribus durch eine Umspannnng mit Seilen von einander gesondert (*περισχοινίζειν* Dionys. VII, 59.)

---

[1]) Liv. III, 64. Forte quadam utili ad tempus, ut comitiis praeesset, potissimum M. Duilio *sorte* evenit. — concederet sortem comitiorum collegis. — [2]) Cic. de leg. agrar. II, 9. Rullus collegas suos, adscriptores legis non repudiabit. Pr. Sextio 33. Omnes tribuni de me promulgaturos confirmarant. Alter vero subito, nominibus in tabulam relatis, nomen suum de tabula sustulit. — [3]) De aquaeduct. T. Quinctius Crispinus Cos. populum jure rogavit, populusque jure scivit in foro pro rostris. — [4]) Dionys. VII, 17. *ὁ Βροῦτος παρασκευασάμενος χῶρα δημοτῶν, κατέβαινε μετ' αὐτῶν εἰς τὴν ἀγορὰν, καὶ καταλαμβανόμενοι τὸ Ἡφαιστεῖον, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς ἐκκλησιάζειν, ἐκάλουν μὲν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον.* Ibid. c. 59. *οἱ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν, χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὑτάς.* — [5]) Cic. ad Attic. IV, 3. ad Fam. VII, 30. ad Att. IV, 16. in campo Martio septa tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi.

Bei der Abstimmung wurde wahrscheinlich eine Tribus ausgeloost, die im Stimmen den Anfang machte, denn es wird eine *Tribus principium* genannt; die übrigen stimmten dann nach dem *Ordo tribuum* [1]). Übrigens war die Art des Abstimmens eben so, wie es eben bei den Centuriat-Comitien beschrieben worden ist. Die Mehrheit der Stimmen der Tribus entschied über die Annahme oder Verwerfung einer tribunicischen Rogation, welche durch die Annahme zu einem Plebisscitum wurde.

Eine besondere Art der Tribus-Versammlungen war die zur Wahl eines *Pontifex Maximus*, zu welcher nicht alle 35 Tribus, sondern nur 17 derselben durch's Loos zur Wahl bestimmt wurden [2]). So wie der *Pontifex Maximus* in dem besondern Falle, dafs keine Tribunen vorhanden waren, die Tribus-Comitien zur Wahl derselben hielt, wie nach der Entsetzung der Decemvirn, so wurde er selbst von den Tribus gewählt; weil aber nach dem *Jus sacrum* diese Wahl eigentlich den Priestern zugekommen wäre, so sollte nur eine Anzahl der Tribus, die Hälfte, die Wahl übernehmen. Der *Pontifex Maximus* war aber auch eigentlich für die Plebs bestimmt, um sie über die *Sacra*, die bei ihnen einen nicht so bestimmten Typus, wie bei den Patriciern hatten, zu belehren [3]). Huschke ist der Meinung, dafs da anfangs überhaupt nur 21 Tribus gewesen wären, von denen die vier städtischen nicht mitwählten, alle Wahlen von 17 Tribus vollzogen seien, dafs daher aus Ehrfurcht vor dem Priesterthum diese Wahl der 17 Tribus beibehalten worden sei, als bei der vermehrten Zahl derselben die übrigen Wahlen von allen gehalten werden [4]). Göttling dagegen erklärt die

---

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 9. Quis tribus, quas voluit, vocavit, nullo custode sortitus? Also hatte er ohne Verloosung der Tribus principium und ohne den ordo tribuum zu beobachten abstimmen lassen. — [2]) Cic. de leg. agr. II, 7. Item, inquit, eodem modo, capite altero, ut comitiis pontificis maximi. Ne hoc quidem vidit, majores nostros tam fuisse populares, uti, quod per populum creari fas non erat, propter religionem sacrorum, in eo tamen, propter amplitudinem sacerdotii, voluerint populo supplicari. Atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, tribunus plebis, vir clarissimus, tulit: quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur. cf. Manut. de leg. c. 2. — [3]) Liv. I, 20. Cetera quoque omnia publica privataque sacra Pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum *plebes* veniret; ne quid divini juris, negligendo patrios ritus, peregrinosque adsciscendo, turbaretur. — [4]) Huschke, Verf. d. Servius S. 640 f.

Wahl des *Pontifex Maximus* durch die 17 Tribus so: weil eigentlich acht Pontifices und neun Augures (seit der *Lex Ogulnia*) gewählt hätten, so wären dafür eben so viele Tribus an die Stelle getreten [1]. — Vielleicht erlangten die Tribus das Recht der Wahl des *Pontifex Maximus* zu der Zeit, als zu den 16 mit Gentilnamen bezeichneten Tribus die Crustumina als siebzehnte hinzugetreten war, weshalb sich wegen Achtung vor dem Hergebrachten und wegen der Heiligkeit der Wahl das alte Herkommen noch erhielt, als die Zahl der Tribus gewachsen war; nur daſs nicht mehr jene bestimmten Tribus sie ausübten, sondern durch das Loos 17 Tribus dazu erwählt wurden. Der Tribun Cn. Domitius übertrug diese Art der Wahl durch 17 Tribus auch auf die übrigen Priesterthümer [2]) (650 u. c.), welchen Vorschlag der Tribun C. Licinius Crassus (608 u. c.) nicht hatte durchsetzen können [3]); bis dahin waren die erledigten Stellen im Collegium der Pontifices und Augures durch Cooptation besetzt worden. Bei diesen Wahlen des *Pontifex Maximus* führte ein Pontifex den Vorsitz [4]); bei der der übrigen Pontifices und Augurn wahrscheinlich ein Consul.

Verhandlungen der Centuriat-Comitien.

Die Verhandlungen in den Comitien erstreckten sich auf drei Gegenstände: Gesetzgebung, Gerichte und Wahlen; dazu kommt noch Entscheidung über Krieg und Frieden und abzuschlieſsende Verträge [5]).

Die Centuriat-Comitien hatten schon von Servius als ihren Geschäftskreis angewiesen erhalten: über Annahme und Abschaffung von Gesetzen zu stimmen, die aber durch eine Vorberathung des Senats vorbereitet und auf den Antrag desselben den Centurien vorgelegt werden muſsten. In älteren Zeiten kamen solche Gesetze wenig vor; später ging ein groſser Theil

---

[1]) Im Hermes B. 26. S. 124. — [2]) Suet. Nero 2. Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, — jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit. Vellej. Pat. II, 13. Cn. Domitius legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet. cf. S. 209. Anmerk. 1. letzte Hälfte. — [3]) Cic. de amicit. 25. Cooptatio collegiorum ad populi beneficium transferebatur. — [4]) Liv. XXV, 5. Comitia deinde pontifici maximo creando habita sunt; ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. — [5]) Dionys. II, 14. *τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν.* cf. VI, 20.

der Berathung über Gesetze an die Tribus über. Aber auch die Anträge auf Kriegführung und Ankündigung des Krieges waren in Form von Gesetzen abgefaſst, da *Lex* überhaupt die Festsetzung über eine Verbindlichkeit zu gewissen Handlungen ist. Diese Kriegserklärungen wurden immer in Centuriat-Comitien nach einem *Senatus-Consulte* auf Antrag eines höhern Magistrats beschlossen [1]). Als Gesetze, die von den Centuriat-Comitien bestätigt wurden, werden angeführt: *Lex Valeria de provocatione* [2]); die Annahme der *Leges XII tabularum* [3]); die *Leges Valeriae Horatiae* über die Plebisscita [4]), nnd viele andere; auch die Zurückberufung des Cicero ans seiner Verbannung [5]). — In Hinsicht der Wahlen der höhern Magistrate blieb die des Consnl, der *Tribuni militum consulari potestate*, der Prätoren und Censoren, immer ein Vorrecht der Centuriat-Comitien, weil sie mit Auspicien verbunden waren [6]). Die Wahltage waren auf bestimmte Zeit vor dem Antritte des Amtes der neuerwählten Magistrate festgesetzt, die dann bis zu dem Antritte ihres Amtes *designati Consules, Praetores* hieſsen, gewöhnlich einige Monate vorher. Nur die Censoren wurden unmittelbar vor dem Antritte ihrer Stelle erwählt [7]). Auch die Wahl des *Rex sacrorum* wurde allein von allen Priesterthümern in Centuriat-Comitien gehalten; dies läſst sich mit Wahrscheinlichkeit aus zwei Stellen des Livius schlieſsen, wo diese Wahl des *Rex sacrorum* mit der Wahl in Centuriat-Comitien zusammengestellt wird. Auch die Stelle, wo Livius von der Einsetzung des *Rex sacrificulus* redet [8]), scheint auf

---

[1]) Gruchius de comitiis Rom. I, c. 2. Graevii thes. I, p. 649. A. — Kriegserklär.: Liv. VI, 21. 22. VIII, 22. 29. XXXI, 6. 8. XXXVI, 1. 2. XLII, 30. 36. — [2]) Val. Max. IV, 1. 1. Legem etiam comitiis centuriatis tulit: ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet. — [3]) Liv. III, 34. Centuriatis comitiis XII tabularum leges perlatae sunt. cf. 37. über die zwei letzten Tafeln. — [4]) Liv. III, 35. legem centuriatis comitiis tulere: ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. — [5]) Cic. ad Attic. IV, 1. post red. in Sen. 11. — [6]) Liv. VI, 41. Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes Patres, nam plebejus quidem magistratus nullus auspicato creatur. — Quos populus creat patricios magistratus, non aliter, quam auspicato creat. — Gell. XIII, 15. Majores magistratus comitiis centuriatis fiunt. — [7]) Liv. XL, 45. Comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt. — [8]) Liv. VI, 41. Vulgo ergo — sacrificuli reges creentur; — non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur; wo aber auch nur auf die Anwendung der Auspicien hingewiesen werden kann; vulgo hieſse dann ohne Auspicien. Ibid. IX, 34.

die Centurien zu deuten, da *populus* in dem *creant* das Subject ist, welches vorher die Consuln *ex commentariis Servii* in Centuriat-Comitien gewählt hatten, auch *creare* sonst nicht von der Ernennung der Priester gebraucht wird, sondern *facere, legere.* Dagegen sagt Dionysius V, 1., daſs der *Rex sacrorum* von den Pontifices ernannt worden sei, womit aber wohl nur die *Nominatio*, der Vorschlag zur Wahl, gemeint sein soll [1]). Daſs zur Inauguration desselben, wie der andern Priester, die *Comitia calata* zugezogen und dieselbe in Gegenwart der Pontifices von den Augurn gehalten wurde, ist schon früher erwähnt [2]). Ferner gehörten zu den Magistraten, die in Centuriat-Comitien gewählt wurden, die *Aediles curules*, obgleich sie nicht zu den höhern Magistraten zu zählen sind; schon als curulische oder patricische Magistratur muſste ihre Wahl vor die Centurien gehören [3]); aber Varro erwähnt auch ausdrücklich, daſs sie unter dem Vorsitz der Consuln auf dem Marsfelde mit Veranstaltung von Anspicien, also in *Comitiis centuriatis* gewählt worden seien [4]); dasselbe bestätigt Cicero vom Plancius [5]). Wie aber Cn. Flavius in Centuriat-Comitien zum *Aedilis curulis* gewählt werden konnte, ist schwer einzusehen [6]). Da nun auch Plebejer die curulische Aedilität erlangen konnten, so wurden sie vielleicht abwechselnd von den Tribus und den Centurien erwählt, oder sie konnten von beiden gewählt werden [7]), denn Metellus versammelt als Consul zuerst die Centurien auf dem Marsfelde, und da Milo obnunciirte, auf dem Comitio, also zuletzt Tribus-Comitien. — Die Quästores kommen in den älteren Zeiten in einer doppelten Stellung vor. Schon unter den Königen gab es Quästores, deren Geschäft

---

Quem tu regem sacrificiorum crees; wo vorher Magistrate, die in Centuriat-Comitien gewählt wurden, genannt sind. Ibid. II, 2. quia quaedam publica sacra per ipsos reges factitata erant, ne ubiubi desiderium esset, regem sacrificulum creant. id sacerdotium pontifici subjecere. — [1]) cf. Rubino röm. Verfassung I. Th. S. 72 ff. — [2]) 2. Th. S. 48. 49. — [3]) Liv. VI, 42. recusantibus id munus aedilibus plebis, conclamatum est a patriciis juvenibus, se id honoris Deum immortalium causa libenter acturos, ut aediles fierent. — VII, 1. Annus insignis novis duobus magistratibus, praetura et curuli aedilitate. Hos sibi patricii quaesivere honores pro concesso plebi altero consulatu. — [4])Varro de re rust. III, 2. 17. — [5]) Cic. pr. Plancio 20. Quasi non comitiis jam superioribus sit Plancius designatus aedilis; quae comitia primum habere coepit consul. — tu his ipsis comitiis consularibus — aedilem Plancium factum miraris. — [6]) Liv. IX, 46. — [7]) Cic. ad Attic. IV, 3.

Digitized by Google

schon ihr Name andeutet, *quaerere causas*, *quaestionem habere*, also Bevollmächtigte zur Untersuchung von Verbrechen in einem *Judicio publico*, Inquirenten [1]). Sie werden auf die Zeit des Tullus Hostilius zurückgeführt, und waren ein *Magistratus ordinarius*, während die von Pomponius und in den XII Tafeln erwähnten *Quaestores parricidii* [2]) wohl auſserordentliche, für eine bestimmte Criminalsache ernannte Bevollmächtigte waren, die das Gericht hielten; daher auch die von Tullus Hostilius angeordneten *Duumviri perduellionis* eben solche auſserordentliche Criminalrichter für das besondere Gericht der Perduellio mit diesem Namen bezeichnen, während sie für andere Criminal-Untersuchungen *Quaestores parricidii* genannt wurden. Da diese Richter theils als Bevollmächtigte das *Judicium populi* vertreten, theils wenn der Angeklagte an das Volk provocirte, sie ihr Urtheil vor dem Volke vertheidigen muſsten [3]), so war es natürlich, daſs sie in den ältesten Zeiten von dem *Populus*, d. h. den Curien gewählt wurden [4]), weil es nicht erlaubt war *injussu populi de capite civis Romani jus dicere.* Diese Wahl ging, als die Curien-Versammlungen nicht mehr bestanden, durch eine Bestimmung der XII Tafeln auf die Centurien über. Doch der Perduellions-Proceſs und mit ihm die Duumviri kamen nach der Anklage des Manlius auſser Gewohnheit; nur bei der Anklage des Rabirius, den Tribun Saturninus ermordet zu haben, wurde noch ein Versuch gemacht, die Klage auf Perduellio zu erneuern [5]). An die Stelle dieser Perduellio-Processe traten die Anklagen vor den Tribus durch die Tribunen, die gewöhnlich mit dem Exil des Angeklagten endeten. — Die

---

[1]) Digest. l. I. tit. 13. de officio Quaestoris. Tullo Hostilio rege Quaestores fuisse certum est. Crebrior apud veteres opinio est, Tullium Hostilium primum induxisse in rempublicam Quaestores. Et a genere quaerendi, quaestores initio dictos. cf. Liv. I, 26. wo die Einsetzung der Duumviri perduellionis erwähnt wird; so noch für das J. u. c. 371 duumviri perduellionis. Liv. VI, 20. — [2]) Dig. lib. I. tit. 2. §. 22. Deinde cum aerarium populi auctius esse coepisset, ut essent, qui illi praeessent, constituti sunt Quaestores, qui pecuniae praeessent. Et quia de capite civis romani iniussu populi non erat permissum Consulibus jus dicere, propterea Quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent; hi appellantur Quaestores parricidii. — [3]) Liv. I, 26. Provocatione certato. — [4]) Digest. I, tit. 13. Gracchanus Junius in libro VII de potestatibus etiam Romulum et Numam Pompilium binos Quastores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Zon. VII, 13. Lydus I, 24. — [5]) Göttling Hermes B. 26. S. 126. Rubino röm. Verf. S. 313. Anmerk. 1.

andere Art der Quästoren waren die, welche den Consul und das Heer ins Feld begleiteten und deshalb von dem Heere als classis *Quaestores classici* genannt wurden [1]. Vom Plutarch wird die Einsetzung derselben dem Valerius Publicola, vom Tacitus dem Brutus zugeschrieben, bei ersterm werden sie als Schatzmeister des Aerariums, bei letzterm 63 Jahr nach Vertreibung der Könige als Begleiter der Consuln im Kriege erwähnt; nach Tacitus scheint es, daſs den Consuln die Ernennung derselben zukam, aber die Centuriat-Comitien muſsten sie dann gewiſs bestätigen, wenn ihnen nicht, wie es an andern Stellen scheint, selbst das Recht der Wahl derselben zustand [2]. Die fast beständige Abwesenheit der Quästoren im Kriege bewirkte, daſs sie die Geschäfte der Staatskasse nicht gehörig wahrnehmen konnten, weshalb auf die Forderung des Volks die Zahl der Quästoren verdoppelt wurde [3] (u. c. 334), wobei das Volk erlangte, daſs auch Plebejer zu diesem Amte ernannt werden durften, welches 336 u. c. zum ersten Male geschah. Endlich wurden bei der Erweiterung der Eroberungen (489 u. c.) unmittelbar vor dem ersten punischen Kriege acht Quästoren erwählt und Italien in vier quästorische Provinzen getheilt, von denen die Ostiensis vorzüglich wegen der Zufuhr von Getreide nach Italien und eben so die Campanische, deren Hauptstadt Cales, gebildet waren [4]. Die Gerichtsbarkeit der ehemaligen Quästores ging seit der Ernennung der *Aediles curules* zum Theil auf diese über [5], später wurden sie durch die *Triumviri capitales* ersetzt. — Endlich wurde auch von den Centurien in auſserordentlichen Fällen ein **Proconsul** gewählt, z. B.

---

[1]) Joh. Lydus de magistrat. I, 27. Niebuhr II, 484. Plut. Publ. 12. *ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι.* Dionys. V, 34. Tac. annal. XI, 22. Mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret, creatique — 63 annos post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. — [2]) Zonar. VII, 13. Cic. in Vatin. Quaesturam petiisti cum P. Sextio. Quaero abs te, teneasne memoria — te vix — non populi beneficio, sed consulis, extremum adhaesisse. Cic. ad divers. VII, 30. In campo non fuisti — comitiis quaestoriis. Eine andere Ansicht stellt Rubino auf l l. S. 328., welcher annimmt, daſs sie in Tribut-Comitien gewählt worden seien, weil die Plebs über Verkürzung der Beute unwillig, eine solche Magistratur gefordert und bewilligt erhalten habe, wofür aber die aufgestellten Beweise nicht ausreichen. — [3]) Liv. IV, 43. Ut praeter duos urbanos quaestores, duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. — [4]) Cic. pr. Muren. 8. Ostiensem (provinciam quaestoriam) non tam gratiosam et illustrem, quam negotiosam et molestam. — [5]) Niebuhr III, 44.

P. Corn. Scipio (u. c. 541), als nach dem Tode der beiden Scipionen in Spanien kein Proconsul war [1]). Auch die Wahl des Prodictator Q. Fabius Maximus muſs in Centuriat-Comitien vorgenommen worden sein (u. c. 535), weil man die Consuln, die entfernt waren, nicht zur Wahl auffordern konnte; die Wahl gehörte aber vor die Centurien als einem der höchsten Magistrate, weil es einen Gegenstand der Kriegsführung betraf [2]).

Die Präsidenten der Centuriat-Comitien waren in der Regel die Consuln [3]), wenn diese aber nicht gegenwärtig oder behindert waren, wurde zu dringenden Geschäften, vorzüglich zu Wahl-Comitien, ein Dictator ernannt [4]); waren aber beide Consuln gestorben, ohne daſs von ihnen ein Dictator ernannt worden war, so wählte der Senat [5]) aus seiner Mitte einen Interrex zur Veranstaltung der Wahl-Comitien der nächsten Consuln; da aber das Amt des Interrex [6]) nur fünftägige Dauer hatte, so folgten gewöhnlich mehrere auf einander, ehe die Wahl der Consuln vollzogen werden konnte [7]). Auch die Comitien zur Wahl der Prätoren konnten nur von Consuln gehalten werden; dagegen hatten die Prätoren den Vorsitz in den Comitien, in welchen ein Perduellions-Proceſs verhandelt wurde [8]), die sie auf den Antrag der Volkstribunen zusammenberiefen.

Die Versammlungen, welche die Censoren hielten, um den Census anzuordnen und Centurien zu mustern, waren keine eigentliche Comitien.

Verhandlungen in den Tribut-Comitien.

Die Comitien der Tribus hatten dieselben Gegenstände zu verhandeln, welche Dionysius II, 14. im Allgemeinen als Ge-

[1]) Liv. XXVI, 18. Postremum eo decursum est, ut populus proconsuli creando in Hispaniam comitia haberet. Omnes centuriae P. Scipioni imperium in Hispania esse jusserunt. — [2]) Liv. XXII, 8. prodictatorem populus creavit, quod nunquam ante eam diem factum erat. — [3]) Wer von den beiden Consuln den Vorsitz haben sollte, entschied unter ihnen vorzüglich zu den Wahltagen der nächsten Consuln und Prätoren entweder das Loos oder eine Übereinkunft. Liv. XXV, 6. XXIV, 10. — [4]) Liv. XXV, 2. Sempronius consul comitiorum causa dictatorem dixit. — [5]) Liv. VI, 41. — [6]) Liv. V, 31. — [7]) Liv. VIII, 23. dilatis alia atque alia de causa comitiis, quartus decimus demum Interrex L. Aemilius consules creat. Ibid. VI, 5. wo drei Interreges einander folgen. — [8]) Gell. VII, 9. Licinius tribunus pl. perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a Q. Martio praetore poposcit. Liv. XXVI, 3. Sempronius, perduellionis se judicare Cn. Fulvio, dixit, diemque comitiis a C. Calpurnio praetore urbis petit.

Digitized by Google

schäftskreis der Comitien angiebt. Es muſs sich nun aus dem Dualismus des römischen Staats, aus dem Verhältnisse der Tribut-Comitien, als Versammlungen, in welchen das Volk ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand und Geburt nur nach politischen lokalen Eintheilungen abstimmte, in welchen also die Plebejer das Übergewicht hatten, zu den Centuriat-Comitien (oder den spätern Tribus-Centurien), in welchen Stand und Reichthum den gröſsten Einfluſs verlieh, ergeben, welche Gegenstände der Gesetzgebung (der Verhandlung über Staatsverträge), welche Gerichte und Wahlen den Tribut-Comitien angewiesen waren. Bei dem Einflusse, den die Volkstribunen erlangten, durch welchen sie Umstände und Verlegenheiten, die den Plebejern zur Erweiterung ihrer Rechte oder Anmaſsungen günstig waren, schlau und kühn zu benutzen wuſsten, wurden oft Gegenstände in den Kreis der Verhandlungen der Tribus-Comitien gezogen, die eigentlich vor die Centurien gehörten [1]). Wenn dann ein solcher Fall vereinzelt ohne Anführung der Umstände erwähnt ist, so ist man versucht, für ein Recht zu halten, was nur ein Miſsbrauch der Gewalt, eine Usurpation war, wenn man nicht die geschichtliche Entwicklung der Rechte der Plebejer genau berücksichtigt und verfolgt.

Am sichersten läſst sich über die Wahlen, die den Tribut-Comitien zustanden, bestimmen. Sie wählten zuerst die Volks-Tribunen und die plebejischen Ädilen; dann alle niedere *(minores)* Magistrate [2]), die gröſstentheils aus den Plebejern besetzt wurden und erst in der Zeit entstanden waren, als den Comitien der Tribus schon das Recht der Wahl ihrer Magistrate [3]) und ein Einfluſs auf die Verwaltungsgegenstände eingeräumt worden war. Unter diese *Magistratus minores* werden die *Trium-*

[1]) Liv. III, 63. Die Consuln Valerius und Horatius hatten die Aequer u. Sabiner besiegt und verlangten einen Triumph. Cum ingenti consensu patrum negaretur triumphus, L. Icilius tribunus plebis ad populum de triumpho consulum tulit, multis dissuasum prodeuntibus. Omnes tribus eam rogationem acceperunt. Tum primum sine auctoritate senatus populi jussu triumphatum est. cf. XLV, 35. — [2]) Gell. XIII, 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege. Reliquorum magistratuum (auſser dem Consul und Prätor) minora sunt auspicia, ideo illi minores magistratus appellantur. — [3]) Liv. II, 56. Volero rogationem tulit ad populum, ut plebeji magistratus comitiis tributis fierent. 58. Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.

viri capitales gerechnet [1]), so wie auch die *Triumviri nocturni*; erstere, welche über Fremde und Sclaven Gericht hielten und die Bestrafung der Verurtheilten in den Gefängnissen übernahm; letztere, welche eine polizeiliche Aufsicht führten, gehörten unstreitig zu den plebejischen niederen Magistraten. Die Tribus hatten aber auch die Wahl der *Tribuni militum*, die bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts von den oberen Magistraten, die den Befehl über das Heer führten, ernannt worden waren [2]); anfangs wählten sie sechs, nachher sechszehn; doch waren noch Stellen übrig, die von den Feldherrn besetzt wurden; die Wahl der *Duumviri navales*, welche Livius mit der der 16 Kriegstribunen verbindet, kam also auch den Tribus zu [3]). Über die Wahl des *Pontifex maximus* durch 17 Tribus ist schon oben geredet worden.

Eine der ersten Verhandlungen, in denen die Tribut-Comitien sich geltend gemacht hatten, war das über den Patricier Coriolan gehaltene Gericht, weil er der Plebs ihren *sacro sanctus magistratus*, ihre Tribunen hatte entziehen wollen. Bis zu den Gesetzen der XII Tafeln hielten sie nur Gericht über die, welche sich gegen die Plebejer-Gemeinde oder ihre Magistrate vergangen hatten [4]); nach dieser Zeit aber erweiterte sich der Umfang der Gegenstände, welche vor die Gerichtsbarkeit der Tribus gezogen wurden. Sie betrafen gröſstentheils Anklagen gegen Magistrate wegen Pflichtverletzung; Veruntreuung der Beute [5]), wegen schlechter Behandlnng römischer Bürger [6]) und Bedrük-

---

[1]) Liv. XXV, 1. Incusati a senatu aediles triumvirique capitales. — Ubi potentius jam esse id malum adparuit, quam ut minores per magistratus sedaretur. cf. Val. Max. V, 4. 7. VIII, 4. 2. Liv. XXXII, 26. Sall. Cat. 51. — [2]) Liv. VII, 5. Quum eo anno primum placuisset, tribunos militum ad legiones suffragio fieri, nam et antea, sicul nunc, quos Rufulos vocant, imperatores ipsi faciebant, secundum in sex locis tenuit; dies geschah a. u. 393. — [3]) Liv. IX, 30. Et duo imperia eo anno (u. c. 441) dari coepta per populum, unum, ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur, quae antea, perquam pauois suffragio populi relictis locis, dictatorum et consulum ferme fuerant beneficia. Allerum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus juberet. — [4]) Gericht über Kaeso Quinctius. Liv. III, 11. über den Decemvir Appius Claudius, angeklagt durch den Tribun Virginius. Liv. III, 56—55. Ne quis magistralum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esset, occidi. neve ea caedes capitalis noxae haberetur. Elne Multa wurde verhängt über C. Sempronius ob ignominiam Volsci belli, eigentlich weil er sich der lex agraria widersetzt hatte. Liv. IV, 44. — [5]) Liv. VI, 40. 41. V, 32. — [6]) Ibid. VII, 4. 5.

kung der Provinzen[1]). Das Gericht leiteten die Tribunen, welche gewöhnlich auf eine Multa antrugen[2]), der sich oft der Angeklagte durch ein freiwilliges Exil entzog, welches dann durch das *aqua et igni interdicere* (Liv. XXV, 4. 5.) als eine Strafe zuerkannt wurde, *id justum exilium esse*, *plebs scivit*, Liv. XXVI, 3. So gehörten also alle Klagen, bei welchen auf Geldstrafen angetragen wurde, zu den Gegeuständen, die vor das Gericht der Tribus gezogen wurden, weil die Tribus auf den Besitzstand begründet waren und was diesen zunächst betraf, daher von ihnen verhandelt werden muſste; so wie die Wahlen derjenigen Magistrate von ihnen vollzogen wurden, die mehr die innere Verwaltung, als die Thätigkeit nach auſsen, z. B. im Kriege, betrafen.

Der dritte Gegenstand der Thätigkeit der Tribut-Comitien betraf von ihnen ausgehende Gesetze, *plebisscita*, welche sich ebenfalls vorzugsweise auf die innere Verwaltung bezogen, aber auch die Befestignng und Erweiterung derRechte der Plebejer bezweckten und sich daher auf Gegeuslände der Verfassung erstreckten. Zu der erstern Art von Gesetzgebung gehörten die *Leges agrariae*[3]), sowohl über Ackervertheilungen, als über Aussendung von Colonien[4]), und über die Benutzung des eroberten Landes[5]); auch *Leges frumentariae*. Von der letztern Art waren die *Lex Canuleja* über das Connubium und das Recht Consuln aus den Plebejern zu wählen[6]). Daſs Niemand dieselbe Magistratur innerhalb zehn Jahren übernehmen, oder zwei Ämter in einem Jahre verwalten solle[7]), über die Bewerbung um öffentliche Ämter[8]), über die Vermehrung der Zahl der Augurn auf vier, der Pontifices auf fünf aus den Plebejern[9]). Bestimmung über die Vertheilung der Provinzen unter die Consuln[10]). End-

[1]) Liv. XLIII, 8. — [2]) Cic. de leg. III, 20. Noxiae poenae par esto, ut in suo vitio quisque plectatur: vis capite; avaritia multa; honoris cupiditas ignominia sanciatur. — [3]) Cic. de leg. agrar. II, 6. Sic confirmo, Quirites, hac lege agraria, pulchra atque populari, dari vobis nihil, condonari certis hominibus omnia. Liv. III, 1. IV, 48. Quum tribuni rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. VI, 11. — [4]) Liv. III, 1. X, 21. Tribunis plebis negotium datum est, ut plebisscito juberetur P. Sempronius praetor, triumviros in ea loca coloniis deducendis creare. — [5]) Liv. XXVII, 11. Hi censores, ut agrum campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum in plebem est, plebesque scivit. — [6]) Liv. IV, 1. 2. VI, 35. 38. VII, 6. — [7]) Ibid. — [8]) Liv. IV, 25. ne cui album in vestimentum petitionis causa addere liceret. — [9]) Liv. X, 6. 9. — [10]) Liv. X, 24. Fabius nihil aliud precatus populum, quam ut prius,

lich wurden noch Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Völkerschaften in Tribut-Comitien verhandelt [1]), während doch die Ankündigung des Krieges allein von den Centurien ausging. Wenn man auch erwarten sollte, daſs Ankündigung des Krieges und Abschluſs des Friedens als zusammengehörend, von denselben Comitien verfügt worden sei, so machte sich doch bei den Friedensschlüssen und Verträgen das Princip geltend, daſs Gegenstände der innern Verwaltung, oder was auf dieselbe groſsen Einfluſs habe, vor die Tribus gehöre, welches doch auf diese beiden Gegenstände Anwendung fand. Nach der Vertreibung der Könige bis einige Zeit nach der Gesetzgebung der XII Tafeln entschied der Senat allein über Friedensschlüsse und Verträge; das erste Beispiel, daſs das Volk dabei zugezogen wurde, war die Forderung der Senonischen Gallier wegen der Auslieferung der zu ihnen als Gesandte geschickten Fabier, wo der Senat, um nicht die Verantwortlichkeit für eine Verletzung des Völkerrechts zu übernehmen, die Entscheidung dem Volke übertrug [2]), oder, wie Diodor [3]) die Sache erzählt, der Vater der schon vom Senat zur Auslieferung an die Gallier verurtheilten Fabier, die Sache zur Entscheidung an das Volk brachte und dieses, das in solchen Angelegenheiten sonst Alles dem Senate überlieſs, jetzt zuerst dazu schritt, den Beschluſs des Senats aufzuheben. Eben so wurde den Caeriten, denen der Krieg angekündigt war, auf ihre demüthige Bitte, das alte Verhältniſs wieder herzustellen, der Frieden durch die Tribus gewährt [4]); dies läſst sich aus einem ganz ähnlichen Belspiele schlieſsen,

quam intro vocarentur ad suffragium tribus, adlatas ex Etruria literas audirent — provincia Etruria extra sortem Fabio decreta est. — [1]) Frieden mit den Carthagern nach dem zweiten pun. Kriege Liv. XXX, 43; nach dem ersten macedon. Kriege XXXIII, 25. Liv. XXVI, 33. Per senatum agi de Campanis, qui cives romani sint, injussu populi non video posse, — itaque censeo, cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis statuendi jus de Campanis fiat. Sallust. Jug. 40. Untersuchung gegen diejenigen, durch deren Schuld Jugurtha die Staatsverträge nicht geachtet. — [2]) Liv. V, 36. Itaque ne penes ipsos culpa esset cladis forte Gallico bello acceptae, cognitionem de postulatis Gallorum ad populum rejiciunt. Plut. Camill. 18. — [3]) Diod. XIV, 113. *ὁ πατὴρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, παρεκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πλήθεσιν, ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου.* — [4]) Liv. VII, 20. Caerites poenitebat populationis et pro se quisque legatos mitti jubebat ad petendam erorris veniam. Legati senatum quum adissent, ab senatu rejecti ad populum.

wo die Tusculaner auf den Antrag des Tribun M. Flavius bestraft werden sollen, weil sie den Veliternern und Privernaten gegen Rom beigestanden, worauf die Tusculaner als Bittende in Rom erscheinen und sich an die Tribus wenden, die, mit Ausnahme einer, Verzeihung gewährten[1]). Seit die Tribus, wie oben in den Beispielen von gerichtlichen Verhandlungen gezeigt worden, das Recht an sich gebracht hatten, die Magistrate, welche für den Staat nachtheilige Handlungen begangen hatten, mit einer *Multa* zu belegen, suchten sich die Magistrate bei Staatsverträgen besonders sicher zu stellen, indem sie dieselben zur Entscheidung an die Tribus verwiesen[2]).

So lange die Plebs in ihren Comitien nur über Angelegenheiten, die ihre Gemeinde betrafen, Beschlüsse faſste, waren die Tribunen in dem, was sie vortragen wollten, ganz unabhängig vom Senate[3]); sobald aber nach der *Lex Publilia* die Beschlüsse der Tribut-Comitien für das ganze Volk Gültigkeit erlangten, muſsten die Tribunen den Vorschlag zu solchen Gesetzen dem Senate vorlegen und dessen Auctorisation auswirken, sie den Tribus vortragen zu dürfen[4]). Oft ging auch von dem Senate selbst, wenn eine Sache beschleunigt werden sollte, der Antrag aus und wurde gewöhnlich durch die Consuln den Tribunen mitgetheilt, um durch sie den Antrag an die Tribus zu bringen[5]), wobei dann die Consuln in den Tribut-Versammlungen gegenwärtig zu sein pflegten, um den Vorschlag durch ihr Ansehn zu unterstützen, welche Anwesenheit man jedoch nicht als einen Vorsitz in diesen Comitien betrachten kann[6]). Es kommen auch einige Beispiele vor, wo die Tribut-Comitien ohne

---

[1]) Populus tusculanus veste mutata et specie reorum tribus circuit. Tribus omnes praeter Polliam antiquarunt legem. — [2]) Polyb. I, 11. und I, 17. I, 62. III, 29. Liv. XXI, 18. — [3]) Zonar. VII, 17. Dionys. IX, 43. *τὸν νόμον πάλιν εἰσέφερον, προσγράψαντες — εν αὐταῖς ψηφηφορεῖσθαι ἐκκλησίαις, καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαι τε καὶ ἐπεκυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπεψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό, ὅπερ ἦν ἄρα τῆς μὲν βουλῆς κατάλυσις φανερά, τοῦ δέ δήμου δυναστεία.* Dabei war aber eine Bestätigung des Senats und der Centurien oder Curien noch erforderlich, wenn der Beschluſs der Tribus Gesetz werden sollte. Dionys. X, 30. 48. — [4]) Liv. III, 72. IV, 49. Tentatum a L. Sextio tribuno plebis, ut rogationem ferret, qua Bolas quoque, sicut Lavicos, coloni mitterentur, per intercessionem collegarum, qui nullum plebiscitum, nisi ex auctoritate senatus, passuros se perferri ostenderunt, discussum est. — [5]) Liv. XXXIX, 19. Senatus consultum factum est, ut consul cum tribunis plebis ageret, ut ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent. — [6]) Wie Gruchius de com. rom. Graev. thes. I, p. 667 behauptet.

Senatus-Consult über einen Gegenstand berathen, wie über die Aufnahme neuer Bürger [1], über das Verhältniſs der Magistrate zu einander [2], über den Befehl des Kriegsheeres in der Provinz Liv. XXVI, 2. — Die Plebisscita, wie die *Senatus consulta*, wurden niedergeschrieben und in einem Archiv verwahrt, wie man aus Sueton. Vespas. c. 8. sehen kann, wo eines von diesem gesammelten Archivs erwähnt wird, welches *Senatus consulta* und Plebiscite über Privilegien, Bündnisse enthielt.

Von diesen eigentlichen Volksversammlungen, Comitien, unterscheiden sich die Concionen, welche von Magistraten zu Mittheilungen an das Volk berufen und unter deren Vorsitz auch zur Vorbereitung und Besprechung dessen, was in den Comitien verhandelt werden sollte, benutzt wurden [3], wobei diejenigen, welche über den Gegenstand, um dessen Willen die Concio gehalten wurde, reden wollten, sich die Erlaubniſs dazu von dem Vorsitzenden erbitten muſsten [4], der sie mit Bestimmung der Zeit, wie lange die Rede dauern durfte, bewilligte. Durch diese vorbereitenden Versammlungen wurden die Entscheidungen der Comitien sehr erleichtert.

V. Allmählicher Sturz der republikanischen Staatsform. Von dem Tribunat der Gracchen bis zu der Alleinherrschaft des Octavius. 620 u. c. — 711.

Die Römer hatten durch Besiegung und Vernichtung ihrer Nebenbuhlerin, Carthago, so wie auch durch Besiegung der macedonischen Könige Philippus und Perseus, des syrischen Königs Antiochus III, und des achäischen Bundes unter Diaeus, worauf die Zerstörung von Corinth erfolgte, alle ihre gefährlichern Nachbarn unschädlich gemacht; Macedonien, Africa,

---

[1]) Liv. XXXVIII, 36. — [2]) XXI, 25. 26. zwischen dem Dictator Q. Fabius, u. dem Mag. equit. Minucius. — [3]) Liv. X, 24. XXVI, 2. 3. Gell. XIII, 15. — [4]) Cic. ad Attic. IV, 2.

Achaja und etwas später Asien als neue Provinzen [1]) erworben und ihre Herrschaft fest begründet. Bis dahin waren die republikanischen Verfassungsformen, wie sie sich seit der Gleichstellung der Patricier und Plebejer gestaltet hatten, unverrückt erhalten worden, doch bemerkt man durch die Nothwendigkeit von Aufwandgesetzen [2]), daſs durch übermäſsigen Reichthum ein Verderben in den römischen Staat eingedrungen war, welches bald dessen Grundfeste erschütterte. Dieses Streben nach Reichthum hatte seinen Grund darin, daſs die curulischen Ädilen, wenn auch nicht zuerst [3]), doch später genöthigt waren, bei der Feier der *Ludi maximi* groſsen Aufwand zu machen, und da dieses Amt der Antritt zu den höhern Magistraturen war, so konnten nur Reiche diese zu erhalten hoffen. Auch reiche Plebejer konnten diese curulischen Magistraturen erhalten; derjenige, welcher zuerst aus einer plebejischen Familie ein solches curulisches Amt bekleidete, hieſs ein *homo novus* und solche Familien wurden zu den *Nobiles* gerechnet [4]), deren Gegensatz *Ignobiles* keine Vorfahren zählten, die curulische Ämter bekleidet hatten. Auch wurden jetzt die Senatoren von den Censoren ernannt, vorzüglich aus denen, die curulische Ämter bekleidet hatten; doch war seit dem zweiten punischen Kriege ein bestimmter Census erforderlich, um Senator werden zu können [5]); auch traten oft gewesene Quästoren in den Senat ein, also schon Männer von 28 Jahren.

---

[1]) Cf. I. Th. S. 65. 66. — [2]) Lex Oppia gegen den Schmuck der Frauen, u. c. 538. Aufhebung derselben 558 u. c. Liv. XXXIV, 1—8. — Lex Orchia gegen den Aufwand bei den Mahlzeiten, 572. u. c. Macrob. Saturn. III, 17. — [3]) Aus der Staatskasse wurde zu der Feier dieser Spiele 500 Pfund Silber oder 500000 As verwilligt und angewiesen. Dionys. VII, 71. Niebuhr III. S. 40. — [4]) Cic. in. Rull. de leg. agr. II, 1. Ii, qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt. — Me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis. 2. Si recordari volueritis de novis hominibus, qui sine repulsa consules facti sunt. Cic. pr. Cluent. 40. Querimur saepe, hominibus novis non satis magnos in hac civitate esse fructus? — ubi, si quis ignobili loco natus, ita vivat, ut nobilitatis dignitatem virtute tueri posse videatur, usque eo pervenit, quoad eum industria cum innocentia prosecuta est. Vellej. Pat. II, 128. wo T. Coruncanius vor dem ersten punischen Kriege, der als homo novus Pontifex maximus wurde, M. Cato Cens., L. Mummius Achaicus, C. Marius u. M. Tullius Cicero als homines novi aufgezählt werden. — [5]) Liv. XXIV, 11. qui supra decies (millia) aeptem (nautas darent); senatores octo nautas cum annuo stipendio. Da bei den Senatoren der Census nicht angegeben ist, so muſs er ein bekanntor, schon angenommener gewesen sein.

Auch in den Ritterstand konnte man durch ein bestimmtes Vermögen aufgenommen werden und diese reichen Ritter bildeten jetzt Verbindungen (*societates*) zur Pachtung der Vectigalia [1]). So erlangte der Reichthum ein Gewicht im Staate, welches das Bestreben danach beförderte und denen, welche ihn erlangt hatten, die Mittel darbot, durch Verwaltung von Provinzen und Pachtung der Einkünfte derselben, sich neue Schätze zu erwerben und ihren Familien den Einfluſs auf den Staat, den sie sich verschafft, zu sichern.

Polybius, der 588 nach Rom kam, vergleicht die Verfassung der Römer mit der der Griechen, und erkennt die Übel, die damals Rom bedroheten, im Luxus und Reichthum, der die Sitten verderbe, zur Ehrsucht führe, und bewirken werde, daſs Männer sich erheben, die nicht mehr gehorchen, sondern allein herrschen wollten und das Volk zu ihren Zwecken benutzen würden, woraus Unruhen und Zerrüttung hervorgehen müſsten [2]). Diese Prophezeiung bestätigte sich schon seit den Zeiten der Gracchen, so edel die Absichten und Zwecke des ersten derselben auch waren.

Das Verderbniſs, welches den römischen Staat unter diesen Umständen am meisten bedrohete, bestand darin, daſs es damals gar keinen Mittelstand mehr gab, sondern schwelgerischer Reichthum und drückendste Armuth einander ohne Übergang schroff entgegenstanden [3]), um so gefährlicher, da in einer groſsen Hauptstadt die Armuth um so mehr niederbeugen muſste, je näher hier die Vergleichung mit dem Reichthum lag; und doch belebte auch diese Armen der Stolz des *Populus Romanus Quirites*, das schon eine halbe Welt beherrschte [4]).

---

[1]) Liv. XLIII, 16. Tac. Annal. IV, 6. At frumenta et pecuniae vectigales cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur. Plin. XXXIII, 2. Cic. pr. leg. Manil. 6. Etenim si vectigalia nervos esse reipublicae semper duximus, eum certe ordinem, qui exercet illa, firmamentum ceterorum ordinum recte dicemus. Polyb. VI, 13. Plut. Lucull. 9. — [2]) Polyb. VI, 56. Sallust. Cat. 10 fin. Haec (ambitio, avaritia) ubi paulatim crescere, post ubi, contagio quasi, pestilentia invasit, civitas immutata, imperium ex justissimo atque optimo crudele et intolerandum factum. — [3]) Sallust. Cat. 12. Postquam divitiae honori esse coepere, et eas gloria, imperium, potentia sequebatur: hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit. Igitur juventutem ex divitiis luxuria atque avaritia cum superbia invasere. — [4]) Sallust. Jug. 31. Servi aere parati imperia injusta dominorum non perferunt: vos, Quirites, imperio nati, aequo animo servitutem toleratis. 33. Ibid. 41. Nam ante Carthaginem

Muſsten da nicht aus den Parteien, die in jedem republikanischen Staate neben einander nach dem Wesen der Verfassung bestehen, die in Rom seit der Ausgleichnng des Verhältnisses der Patricier und Plebejer in selten gestörter Eintracht neben einander zum Wohle des Staats gewirkt hatten, gefährliche Factionen werden [1]? Muſste nicht diese *Turba forensis* den Bestechungen der Reichen zugänglich sein? Schlimmer noch war die Lage der Römer, die sonst von einem kleinen Landbesitz, *heredium*, gelebt hatten, welches den meisten durch die Schwere des Kriegsdienstes und durch aufgehäufte Schulden verloren war, indem es die Reichen an sich gebracht hatten [2]. Nicht einmal Arbeit als Taglöhner konnten die Armen auf dem Lande finden, weil die Reichen ihre groſsen Güter durch eine Schaar von Sclaven bearbeiteten lieſsen *(familia rustica)*, die ihnen sicherer waren, weil sie nicht zum Kriegsdienste gezogen wurden und minder kostspielig, weil man sie schlecht halten konnte. Dadurch war der ehrenwerthe Stand der Ackermänner, die sonst den Kern der Legionen bildeten [3], sehr vermindert und in manchen Gegenden die Bevölkerung von freien Menschen so verringert, daſs man aus denselben kaum die Legionen vollzählig machen konnte. Das letze Übel hätte nicht einreiſsen können, wenn die Ackergesetze des Licinius Stolo in Kraft geblieben wären, da sie theils das Übermaſs des Grundbesitzes von Staatsländereien in einer Hand beschränkten, theils befahlen, Freie als Arbeiter auf den Gütern sowohl zum Landbau als bei den Heerden zu verwenden [4]; allein sie scheinen bald in Vergessenheit gerathen zu sein.

---

deletam populus et Senatus Romanus placide modesteque inter se rempublicam tractabant, neque gloriae, neque dominationis certamen inter cives erat. Nobilitas factione magis pollebat. — [1]) Ibid. Populus militia atque inopia urgebatur; praedas bellicas imperatores cum paucis diripiebant. Interea parentes, aut parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur. — [2]) Plin. XVIII, 3. Fortissimi viri et strenuissimi milites ex agricolis gignuntur, minimeque male cogitantes. — [3]) Fragment. legis Liciniae apud Wilh. Gossium: Rei agrariae scriptores legesque variae p. 348. Agri modum majorem quinquagenum jugerum quocunque tandem jure vel titulo habere tenere, possidere post hanc legem latam nemini liceto. — Iugenuorum, qui frugum custodiae operique rustico praesint, capita plura — in fundis, agris, villis ne quisquam habeto. — [4]) Columella in der Vorrede seines Werkes klagt über den Verfall des Ackerbaues: nostro accidere vitio, qui rem rusticam pessimo cuique servorum, velut carnifici noxae dedimus, quam majorum nostrorum optimus quisque optime tractaverit.

Tiberius Sempronius Gracchus [1]), ein junger Mann aus einer der edelsten, angesehensten plebejischen Familien, durch seine Mutter Cornelia und seine Schwester, Gemahlin des jüngern Scipio, dieser Familie nahe verwandt, gebildet durch griechische Philosophie und ausgezeichnet durch seine Beredsamkeit, dem also schon durch die Auszeichnung seines Vaters, so wie durch eigne Thätigkeit jeder Zugang zur Ehre gebahnt war, sah, da er als Quästor zum Heere des Mancinus nach Spanien abging, besonders in Etrurien dieses Elend Italiens und in ihm reifte der Entschluſs, demselben abzuhelfen. Nicht Ehrgeiz oder Factionsgeist erzeugte seinen Entschluſs, wie es sein Charakter und seine ganze politische Wirksamkeit beweis't. Doch diese Untersuchung fällt der Geschichte anheim [2]); wir haben nur zu untersuchen, wie sein Tribunat auf die Verfassung eingewirkt hat.

Um seinen Plan der Verbesserung des Zustandes des niederen Volks durch ihm zugewiesenes Besitzthum, und der Beschränkung der Anmaſsung der Nobilität in der Usurpation des Besitzes des *Ager publicus*, den sie allein an sich brachte, der in seinem Geiste schon ganz ausgebildet, mit weisen und erfahrenen, angesehenen Männern berathen war und deren Zustimmung nur Beifall gefunden hatte [3]), mit Nachdruck durchführen zu können, bewarb sich Tiberius Gracchus (619 u. c.) um das Tribunat, welches ihm bei seiner Popularität, seinen Verdiensten [4]) nicht entgehen konnte, zumal da seine Absichten schon bekannt geworden waren. Nun trat er mit dem Antrage der Erneuerung der *Lex Licinia* auf, welche er jedoch so beschränkt und gemildert hatte, daſs er glaubte, selbst auf die Billigung

— Nunc ad hostem locamus, ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum, ne fame laboremus. — [1]) Plut. Tib. Gracchus. Appian. civ. I, 13. seqq. — [2]) Cf. Hegewisch, Geschichte der gracchischen Unruhen in der römischen Republik. Hamb. 1801. Heeren, Geschichte d. Revolution d. Gracchen. Kleine histor. Schriften 1 Th. Ferguson, röm. Geschichte. — [3]) Dem Pontifex Max. M. Crassus, dem Consul Mucius Scaevola, uud seinem Schwiegervater Appius Claudius; wenn solche Aristokraten an die Möglichkeit der Ausführung seines Planes glauben konnten und ihn billigten, so ist dies gewiſs ein Beweis für die Mäſsigung und Billigkeit der Anträge des Tib. Gracchus. — [4]) Vellej. Paterc. II, 2. Tib. Gracchus, vir vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique odornatus virtutibus, quantas perfecta et natura et industria mortalis conditio recipit. Das Folgende pollicitus toti Italiae civitatem ist wohl eine Verwechslung mit Caj. Gracchus.

des Staats rechnen zu dürfen. Während nämlich jenes Gesetz überhaupt verbot, daſs ein Bürger mehr als 500 *jugera agri (publici)* haben dürfe, erlaubte der Vorschlag des Gracchus für jeden nicht emancipirten Sohn der Familie 250 *jugera* in Besitz zu haben; [der Sohn, welcher *sui juris* war, konnte natürlich 500 *jugera* besitzen,] wodurch also einer zahlreichen Familie dennoch ein sehr bedeutender Besitz gesichert war; dazu sollte für den Überschuſs an Staatsland, welches Jemand herausgeben muſste, eine Entschädigung aus der Staatscasse gezahlt werden, eine Vergünstigung, auf welche solche Bürger um so weniger rechnen konnten, da einmal die *Lex Licinia* nicht aufgehoben worden war, dann auch der Staat bei allem occupirten Lande sich das Recht der Zurücknahme vorbehielt [1]). Zur Ausmittlung des Landes, welches Staatsland und über das bestimmte Maaſs in Besitz genommen war, sollten Triumvirn ernannt werden, die dann auch für die Verwechslung und Vertheilung des Landes an arme Bürger sorgen sollten. In einer *Concio* hatte Tiberius Gracchus dem Volke seinen Gesetzvorschlag vorgetragen, an dem nächsten Comitial-Tage nach dem Trinundinum sollten die *Comitia tributa* über denselben entscheiden. — Als der Tag der Comitien erschienen war, suchte die Gegenpartei des Gracchus, überzeugt, daſs ein dem Interesse der Plebs so günstiges Gesetz allgemeine Zustimmung finden würde, als das einzig mögliche Mittel, dasselbe zu hintertreiben, einen der Tribunen zu bewegen, mit seiner Intercession einzuschreiten, und es gelang ihr, den Tribun M. Octavius dazu zu bewegen. Bei der Popularität und Milde dieses Gesetzes hatte Tiberius Gracchus eine Intercession nicht erwartet, er versuchte es, den Octavius durch Vorstellungen von seiner Intercession zurückzubringen; er erbot sich selbst, den Verlust, den Octavius durch Ausführung des Gesetzes erleiden würde, ihm zu ersetzen; aber den Octavius mochten solche kleinliche Triebfedern weder zu seinem Widerstande vermocht haben, noch weniger wollte er sie sich unterlegen lassen, er wollte nur als Vertheidiger des Senats und des Rechtes erscheinen und so

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 21. Qui agrum recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure; misericordia senatus, non agri conditione defendunt. nam illum agrum publicum esse fatentur. Aggenus Urbicus de controvers. agror. Goes. p. 69. Negant illud solum, quod populi rom. esse coepit, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

blieb er unerschütterlich und die Verhandlung muſste abgebrochen werden. Jetzt bot die Gegenpartei alle möglichen Mittel auf, den Tiberius von Erneuerung seines Vorschlages abzuschrecken; Mörder wurden gegen ihn gedungen, Verläumdungen gegen ihn ausgestreut; die erstern machte sein Muth und der Schutz seiner Freunde unschädlich, die letztern hatten die Offenheit und Gediegenheit seines Charakters und das Edle seiner Zwecke nicht zu fürchten. Durch die Unerschütterlichkeit des Octavius und die Maſsregeln seiner Gegner überzeugt, daſs man sich seinem Gesetze, welches er für einen neuen Comital-Tag durch ein Edict angekündigt hatte, gewaltsam widersetzen würde, schritt auch er zu Gewaltmaſsregeln; er untersagte durch ein Edict allen Magistraten die Ausübung ihres Amtes, indem er die mit einer Mult bedrohete, die sich dem Gesetze widersetzen würden, versiegelte das Aerarium im Tempel des Saturn. Dies war ein Recht, welches der Tribun vermöge der ihm zustehenden Intercession ausüben konnte [1]), das aber in dem Umfange noch nie geltend gemacht worden war. Der Senat suchte Zeit zu gewinnen und zwei Consularen Manlius und Fulvius gingen zum Gracchus und suchten ihn durch die inständigsten Bitten zu bewegen, das Gesetz zurückzunehmen, oder die Sache der Entscheidung des Senats zu überlassen. Was der Widerstand nicht vermocht hatte, bewirkten diese Bitten. Er erwartete, daſs der Senat eingesehen habe, wie nur weises Nachgeben und wenigstens einige Zugeständnisse an das Volk die drohende Gefahr abwenden könnte, und seine Mäſsigung bewies, daſs auch er in seinen Forderungen sich beschränkt haben würde; allein der Senat zögerte in seiner Entscheidung, und da Tiberius Gracchus diese persönlich im Senate betreiben wollte, soll er mit Vorwürfen und Schmähungen empfangen worden sein, ohne das Mindeste für eine Ausgleichung haben wirken zu können. Das schon zu den Comitien versammelte Volk war schon erbittert, daſs durch seine Intercession Octavius das Vorlesen des Gesetzvorschlages verhindert, ja daſs man sogar

[1]) Liv. VI, 35. (Licinius et Sextius) comitia, praeter aedilium tribunorumque plebis, nulla sunt habita, — nullos curules magistratus creari passi sunt — eaque solitudo magistratuum — per quinquennium urbem tenuit. Appian. civ. I, 23. Polyb. VI, 16. Dio Cass. XL, 158. Cic. de leg. III, 3. Plebs, quos pro se contra vim auxilii ergo creassit; Tribuni ejus sunto. Quodque ii prohibessint, quodque plebem rogassint, ratum esto.

die *Cistae*, woraus die Stimmtafeln dem Volke vertheilt wnrden, entfernt hatte, um dadurch die Comitien zu hemmen. Durch solchen Widerstand gereizt, ergriff Tiberius ein Mittel, seinen Plan durchzuführen, welches eben so der Verfassung des Staats, als der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tribunats entgegen war: er erklärte, entweder er oder Octavius müsse das Tribunat aufgeben, damit nicht durch den Streit zwischen ihnen Unruhen und Gewaltschritte erfolgen möchten; das Volk möge also am folgenden Tage entscheiden [1]), wer von ihnen beiden das Tribunat niederlegen solle. Tiberius forderte in der nächsten Volksversammlung den Octavius auf, über iha das Volk stimmeu zu lasseu und als dieser sich dessen weigerte, lieſs Tiberius die Tribus über die Entsetzung des Octavius im Tribnnat abstimmen; sie erfolgte [2]) durch die Stimmenmehrheit und nun stand der Dnrchführung des Gesetzes des Gracchus nichts mehr im Wege. Es wnrden Trinmvirn zur Vertheilung der Äcker gewählt, die zugleich untersuchen und entscheiden sollten, was Privat- und was Staatsländerei sei [3]); aber der Ausführung des Gesetzes wurden vom Senate immer neue Schwierigkeiten in den Weg gelegt [4]). Um sein Gesetz durchzuführen, muſste Tiberius Gracchus danach streben, zum zweitenmale znm Tribun für das folgende Jahr gewählt zu werden. An diesem Wahltage gebrauchte der Senat unter Anführung des Scipio Nasica Gewalt, trieb die Versammlung aus einander und erschlug den Tiberius Gracchus nebst dreihnndert seiner Anhänger.

[1]) Vellej. Pat. II, 2. Summa imis miscuit, et in praeruptum atque anceps periculum adduxit rempublicam, Octavioque collegae, pro bono publico stanti, imperium abrogavit. — [2]) Appian. civil. I, 12. Plutarch. Tiber. Gracchus 11. 12. Cic. de leg. III, 10. Dio Cass. XXXVI, 13. Ascon. in Cornel. — [3]) Die Ausmittelung des Landes, welches Jemand vom ager publicus besaſs, konnte eigentlich keine Schwierigkeiten haben, da der Besitzer des ager publicus zur Entrichtung des Zehnten von demselben an die Staatscasse verpflichtet war, folglich in dem Cataster der Censoren der ager und dessen Besitzer verzeichnet sein muſste, so wie eine Umschreibung bei Veränderung des Besitzers in der Ordnung war. Wenn daher aus diesem Cataster der Beweis von dem, was ager publicus war, nicht gefuhrt werden konnte, so war der Grund entweder strafbare Nachlässigkeit oder absichtliche Fälschung, das eine wie das andere ein Beweis von dem Verderbniſs der Verfassung und der Nobilität. — [4]) Appian. civ. I, erwähnt, daſs sich die Bundesgenossen in Italien gegen die Ausführung des Gesetzes des Tib. Gracchus erklärt, also die Partei des Adels ergriffen hätten, Welches Interesse konnten sie gegen die Gesetze haben? wie konnten sie gegen dasselbe wirken?

So floſs in einem Streite um die Rechte des Volks, um die Verfassung, das erste Bürgerblut. Ein gefährliches Beispiel war gegeben, wie und wodurch man das Volk gewinnen könne; ein Ehrgeiziger, der minder gute Zwecke verfolgte, als Tiberius Gracchus, konnte in seine Fuſstapfen treten. Der Keim zu innern Unruhen hatte schon Wurzel geschlagen und muſste bei dem Verderben des Staats, das jetzt aufgedeckt war, sich weiter verbreiten [1]).

Dieses zeigte sich in den nächsten Jahren, wo der Tribun Papirius Carbo das Gesetz vorschlug, daſs ein Tribun nach seinem Abgange wieder zum Tribunat erwählt werden dürfe, so wie auch eine *Lex tabellaria*, vermöge welches Gesetzes, wie bei dem Abstimmen im Perduellions-Processe und bei den Wahlen, dasselbe auch bei Entscheidung über Gesetze durch Täfelchen Statt finden solle. Gegen dieses Gesetz trat P. Corn. Scipio auf, der nach Besiegung von Numantia nach Rom zurückgekehrt war (622 u. c.). Bei dieser Gelegenheit erklärte er den Tod des Tiberius für gerecht, verlor dadurch seine ganze Popularität, konnte nicht verhindern, daſs an die Stelle zweier der verstorbenen *Triumviri agris dividundis* App. Claudius und Crassus, Carbo und Fulvius Flaccus gewählt wurden, ja er wurde kurz nachher todt in seinem Bette gefunden, ohne daſs der Senat nur eine Untersuchung gegen den Mörder anstellen durfte [2]). Fulvius Flaccus that zuerst den Vorschlag, den italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu ertheilen, um dadurch sich eine entscheidende Stimmenmehrheit in den Tribut-Comitien zu sichern. Noch gelang es aber dem Senate, die drohende Gefahr der Übermacht dieser Männer und selbst die Ausführung des Ackergesetzes zu entfernen. Den Carbo wuſste der Senat von seiner Partei abzuziehen und für sich zu gewinnen; dem M. Fulvius Flaccus übertrug er den Krieg gegen die Salluvier in *Gallia transalpina*

---

[1]) Vellej. Paterc. II, 3. Hoc initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitatis fuit. Inde jus vi obrutum, potentiorque habitus prior, discordiaeque civium, antea conditionibus sanari solitae, ferro dijudicatae. — [2]) Ibid. II, 4. Hic eum interrogante tribuno Carbone, quid de Tib. Gracchi caede sentiret? respondit: si is occupandae reipublicae animum habuisset, jure caesum. — mane in lectulo repertus est mortuus; ita ut quaedam elisarum faucium in cervice reperirentur notae. De tanti viri morte nulla habita est quaestio; ejus corpus velato capite elatum est.

zum Beistande der Massilier [1]) und den Cajus Gracchus, den Bruder des Erschlagenen, der zum Quästor erwählt worden war, sendete man nach Sardinien, wo er von 630 — 632 u. c. blieb; die Provinz aber, in welcher er sich zum Verdrusse des Senats sehr ausgezeichnet hatte, da er nicht zurückberufen wurde, ohne dessen Bewilligung verlieſs und durch sein Ansehn, seine Rechtlichkeit und seine Beredsamkeit bewirkte, daſs seine Vertheidigung vor den Censoren wegen seiner eigenmächtigen Abreise ihn nicht allein vor Strafe sicher stellte, sondern ihm auch Volksgunst erwarb. Diese Rückkehr aus der Provinz beweist auch, daſs Cajus jetzt entschlossen war, in die Fuſstapfen seines Bruders zn treten.

Er bewarb sich im Jahre 630 u. c. um das Tribunat. Wie groſse Hoffnungen das Volk auf ihn setzte, bewies das Zusammenströmen aller Bürger aus ganz Italien zu diesen Comitien. Als er zum Tribun erwählt war, suchte er sich die Gunst des Volks durch Gesetze zu sichern, die dessen Vortheile berücksichtigten. Auſser zwei Gesetzen, die gegen die Feinde seines Bruders gerichtet waren [2]), erneuerte er die *Lex agraria*, wahrscheinlich ohne die Beschränkungen, durch welche sie Tiberius gemildert hatte. Eine *Lex frumentaria* bestimmte, daſs aus öffentlichen Getreide-Magazinen dem Volke monatlich ein gewisses Maſs ein Sechstheil billiger als der Marktpreis überlassen werden solle. Das Gesetz *de militum commodis* setzte fest, daſs den Soldaten für die gelieferte Kleidung kein Abzug von ihrem Solde gemacht werden solle. Die dadnrch erhöheten Ausgaben der Staatscasse sollten durch Erhöhung der Abgaben auf asiatische Waaren gedeckt werden [3]). Ferner gab er das Gesetz *de confusis centuriarum suffragiis*, von wel-

[1]) Fulvius Flaccus war 629 u. c. zum Consul erwählt und ging als solcher gegen die Salluvier. — [2]) Daſs keine vom Volke abgesetzte Magistratsperson wieder ein öffentliches Amt solle bekleiden dürfen. Gegen den Octavius gerichtet, daher Privilegium Octavium genannt, jedoch von Cajus Gracchus, auf Bitten seiner Mutter, zurückgenommen; dann: daſs Niemand ohne Bevollmächtigung des Volks einen Bürger criminell anklagen und verurtheilen dürfe, gegen den Consul Popilius Laenas, der die Anhänger des Tiberius Gracchus gerichtlich verfolgt hatte. cf. Ahrens excurs. ad Cic. orat. in Catil. IV, p. 214. Vellej. Pat. II, 7. 4. — [3]) Vellej. Pat. II, 6. 3. Nova constituebat portoria, — frumentum dari plebi instituerat; nihil immotum, nihil tranquillum, nihil quietum denique in eodem statu relinquebat.

chem schon oben die Rede gewesen. Wahrhaft verdient machte er sich aber unmittelbar um das niedere Volk, indem er ihm durch unternommene Werke, vorzüglich Straſsen, die durch ganz Italien angelegt wurden, und durch Brücken, die er erbauen lieſs, Verdienst verschaffte.

Diese Verdienste um das Volk verschafften ihm ohne seine Bewerbung das Tribunat für das folgende Jahr (632 u. c.), so wie seinem von ihm empfohlenen Freunde Fannius das Consulat. Um seinen Anhang zu verstärken, erneuerte Cajus Gracchus den schon von Fulvius Flaccus angeregten Gesetzvorschlag, den lateinischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu ertheilen. Cajus verkannte wohl nicht, welche Einwirkung die Durchführung dieses Gesetzes auf die Verfassung haben, wie es der demokratischen Partei das Übergewicht verschaffen muſste, aber er meinte, daſs durch freiwillige Gewährung dessen, was die Bundesgenossen bald fordern würden, die Verfassung so gestalten zu können, wie es die Zeit und die Verhältnisse forderten. Auf gleiche Weise suchte er auf die Verfassung einzuwirken durch seine *Lex judiciaria*, durch welche die Richter in den Criminal-Gerichten nicht, wie bisher, aus den Senatoren, sondern aus dem Ritterstande gewählt werden sollten [1]). In diesen Gerichten kam vorzüglich die *Quaestio repetundarum* vor, die Klage über Erpressungen oder Bestechlichkeit der Magistrate in den Provinzen. So lange diese von Senatoren gerichtet wurden, so war Nachsicht und Milde nur zu begreiflich, da nur die höchsten Magistrate, die also zu dieser Partei gehörten, diese Klage treffen konnte. Waren nun die Ritter Richter, die als Pächter der Vectigalia der Provinzen mit den dieselben verwaltenden Magistraten in manchen Conflict geriethen, so wurden jene Magistrate wegen des drohenden Gerichts nicht allein nicht in Schrecken gehalten, sondern die Ritter bildeten auch in ihrem doppelten Verhältniſs als Pächter der Einkünfte und Richter in den Criminal-Gerichten [2])

[1]) Nonius s. v. Biceps. Gracchus, senatu iniquus, equestri ordini judicia tradidit, ac bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem. — Plin. XXXIII, 8. Judicum autem appellatione separari eum ordinem (equitum) primi omnium instituere Gracchi, discordi popularitate in contumeliam senatus: mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit, et aliquam diu tertiae vires publicani fuere. cf. Florus III, 17. — [2]) Durch den Geiz und die Ungerechtigkeiten der Magistrate in den Provinzen, war

einen gesonderten Stand, den Mittelstand zwischen der Nobilität und der Plebs. Dieser Stand näherte sich den Interessen des Volks, weil durch den Census der Ritter, der nach der Einführung der Tribus-Centurien üblich geworden war, viele aus den Plebejern in den Ritterstand durch ihr Vermögen aufgenommen wurden, der Stand der Senatoren jetzt ebenfalls durch einen eigenen Census von ihnen gesondert war, sie aber durch die ihnen übertragenen Richterstellen der Nobilität noch schroffer entgegenstanden, und als *Publicani* ein ganz gesondertes Interesse verfolgten. Diese Ritter, die *Judices* und *Publicani*, waren daher der damals sich bildende *Ordo equester*, während die Ritter aus patricischem Stande und die Söhne der Senatoren sich der Partei des Senats anschlossen. — Die Ritter wuſsten sich dieses, von Gracchus ihnen verliehene Recht, in Criminal-Gerichten als Richter aufzutreten, funfzig Jahre lang, bis auf Sulla, durch ihren Einfluſs im Staate zu erhalten[1]), während die meisten der übrigen Gesetze des Gracchus nicht zur Ausführung kamen.

Als endlich C. Gracchus noch den Vorschlag that, Colonien nach Tarent und Capua zu schicken[2]), blieb der Gegenpartei kein Mittel, seine Vorschläge zu hintertreiben, da kein Tribun eine Intercession wagte, aus Furcht, es werde ihm wie M. Octavius ergehen, als das, durch noch günstigere Vorschläge ihm die Volksgunst zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurde der Tribun M. Livius Drusus vom Senate gewonnen, der statt zwei Colonien deren zwölf in Vorschlag brachte. Eine derselben, Carthago, muſste Gracchus als *Triumvir coloniae deducendae* einrichten und anordnen. Seine Abwesenheit und der Einfluſs des Drusus schadeten dem C. Gracchus so, daſs er nicht nur nicht für das folgende Jahr zum Tribun ge-

---

schon seit 604 u. c. ein Gesetz de pecuniis repetundis vom Tribun Calpurnius Piso gegeben, und eine quaestio perpetua repetundarum angeordnet worden. Jelzt waren kurz vor der Lex Sempronia judiciaria drei Sachen vor Gericht verhandelt, in welchen die Bestechlichkeit der senatorischen Richter und die Straflosigkeit der Angeklagten allgemeinen Unwillen erregt hatte. cf. Appian. civit. I, 22. — [1]) Cic. in Verrem. Act. I, 16. Constat inter omnes, post haec constituta judicia, quibus nunc utimur (Ascon. Senatoria judicia dicit, per hos X annos Sullae legibus constituta) nullum hoc splendore atque hac dignitate consilium fuisse. — [2]) Vellej. II, 15. 1. In legibus Gracchi inter perniciosissima numeraverim, quod extra Italiam colonias posuit. Prima autem extra Italiam colonia Carthago condita est.

wählt, sondern auch sein heftigster Gegner, L. Opimius, zum Consul ernannt wurde. Dieser beabsichtigte, die von Gracchus gestiftete Colonie Carthago aufzuheben, weil böse Vorbedeutungen *(omina)* ihr Bestehen verböten. Am Tage der Comitien beleidigte während des Opfers ein Lictor des Consul Opimius das umstehende Volk, indem er es Aufrührer nannte. Er wurde vom Volke erschlagen. Der Senat bevollmächtigte die Consuln durch das S. C., Gewalt zu gebrauchen, worauf Gracchus und Fulvius Flaccus am folgenden Tage mit ihren Anhängern den Aventinus besetzten. Der Versuch, mit dem Senate zu unterhandeln, wurde von diesem zurückgewiesen, vielmehr der Aventin von Bewaffneten angegriffen. Flaccus rettete sich in ein Bad und wurde dort ermordet; Gracchus wurde von seinen Freunden zur Flucht gedrängt, erreichte einen Hain, nur von einem Sclaven begleitet, und wurde hier mit diesem entweder von seinen Verfolgern getödtet, oder lieſs sich von seinem Sclaven tödten, der aber seinen Herrn nicht überleben wollte, und sich selbst tödtete [1]).

Mit dem Untergange der Gracchen waren zwar auch ihre Gesetze vernichtet (bis auf die *Lex judiciaria*); aber diese Tribunen hatten die Gebrechen des Staats, die aus dem Miſsverhältniſs der Stände und des Besitzes, dem Übermaſs des Reichthums und dem Miſsbrauch der Macht der Nobilität in der Anwendung und Vermehrung von beiden [2]), die Noth, das Elend des niedern Standes, die Entvölkerung Italiens, die Bedrückung der Provinzen, die Last des Kriegsdienstes und die Ansprüche der Bundesgenossen in ein so klares Licht gesetzt, daſs man erwarten muſste, der Senat und die Tribunen würden darauf denken, sie auf friedlichem Wege durch zweckmäſsige Mittel zu heilen. Doch die Nobilität war zu sehr in ihren Standesvorurtheilen befangen und der Sieg über die Gracchen hatte sie zu sicher gemacht; die Tribunen aber waren durch die Gewaltthaten so eingeschüchtert [3]), daſs von keiner von

[1]) Vellej. Pat. II, 6. 6. Flaccus in Aventino armatos ad pugnam ciens, cum filio majore jugulatus est. Gracchus profugiens, cum jam comprehenderetur ab iis, quos Opimius miserat, cervicem Euporo servo praebuit, qui non sequius se ipse interemit, quam domino succurrerat. — [2]) Sallust. Jug. 4. Quis est omnium his moribus, quin divitiis et sumtibus, non probitate neque industria cum majoribus suis contendat? — [3]) Sallust. Jug. 31. Illa quidem piget dicere, his annis XX quam ludibrio fueritis superbiae paucorum; quam foede, quemque

beiden Seiten zweckmäſsige, weise Schritte zu Verbesserungen gethan wurden.

In der Zeit des jugurthinischen Krieges trat das Verderbniſs der Nobilität von neuem noch auffallender, als bisher, hervor. Habsucht und Bestechlichkeit der vornehmsten Senatoren, des L. Opimius und des Princeps Senatus M. Scaurus, schlug der Ehre des römischen Staates eine tiefe Wunde, denn Jugurtha hatte den Adherbal tödten lassen, den die Römer in Schutz genommen, und war ungestraft geblieben, weil sich den Consul L. Calpurnius Bestia und sein Legat M. Scaurus durch Geld hatten gewinnen lassen. Gegen diese Schmach erhob sich der Tribun C. Memmius und setzte den Vorschlag durch, daſs Jugurtha durch den Prätor L. Cassius persönlich nach Rom vorgefordert wurde, um durch sein Geständniſs die Legaten der Bestechlichkeit überführen zu können [1]). Jugurtha kam; aber sein Geld gewann den Tribun C. Baebius, der durch seine Intercession die Untersuchung hemmte; und obgleich Jugurtha durch die Ermordung des Massiva ein neues Verbrechen begangen hatte, wurde er doch ungestraft entlassen oder entwich aus Italien [2]). Was C. Memmius nicht hatte durchsetzen können, das erreichte nach dem schimpflichen Vertrage des Proprätor Aulus, des Bruders des Consul Sp. Albinus, bei dem allgemeinen Unwillen des Volks der Tribun C. Mamilius Limetanus (644 u. c.), daſs endlich eine strenge Untersuchung gegen Legaten oder Feldherrn angestellt wurde, welche die Befehle des Senats nicht befolgt hätten, durch Geld bestochen worden wären und mit dem Jugurtha Verträge geschlossen hätten [3]).

---

inulti perierint vestri defensores, — qui etiam nunc timetis eos, quibus vos decet terrori esse. — Superioribus annis taciti indignabimini, aerarium expilari; reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere; penes eosdem et summam gloriam et maximas divitias esse. — quae quamquam gravia, tamen consuetudine jam pro nihilo habentur. — [1]) Sall. Jug. 5. Quia tum primum superbiae nobilitatis obviam itum est. quae contentio divina et humana cuncta permiscuit, eoque vecordiae processit, uti studiis civilibus bellum atque vastitas Italiae finem faceret. — [2]) Sall. Jug. 34. Jussus ab Senatu Italia excedere; Liv. epit. LXIV, et propter caedem admissam in — Massivam, quum periclitaretur causam capitis dicere jussus, clam profugit. Sein Urtheil über Rom. Ibid. l. l. O urbem venalem et mature perituram, si emtorem invenerit. — [3]) Sallust. Jug. 40. C. Mamilius Limetanus rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglexisset, quique ab eo in legationibus, aut imperiis pecunias accepissent; — item, qui de pace aut

Es wurden auf die Rogation des Mamilius drei Quästores ernannt; aber diese Maſsregel, wie groſsen Schrecken sie auch unter der Nobilität erregt, konnte doch nicht die erwartete Wirkung hervorbringen, da M. Scaurus es zu erreichen wuſste, daſs er selbst einer der drei Quästoren wurde. Wie sehr nun auch das Volk über die Nobilität einen Sieg davon getragen zu haben vermeinte und sich desselben freute, so wuſste doch M. Scaurus die Nachtheile der Untersuchung von sich und seinen Genossen abzuleiten [1].

Die Plebs hatte durch die Anordnung dieser Untersuchung doch jedenfalls ihre Macht der Nobilität fühlbar gemacht; der Stolz dieser Partei wurde noch mehr gebeugt, als es dem C. Marius, einem Manne von niederer Herkunft, der sich aber im Kriege ausgezeichnet, und als Volkstribun (634 u. c.) durch eine *Lex de ambitu* (Verengung der Brücken an den Septa, damit sich Niemand unbefugt zudrängen konnte) [2], sich verdient gemacht hatte, gelang, durch Begünstigung des Volks zum Consul erwählt zu werden (647 u. c.) [3]. Diese Ehre war seit langer Zeit keinem *homo novus* zu Theil geworden. Auch wurde dem Marius auf den Vorschlag des Tribun Manilius Mancinus in der Provinz Numidien die Führung des Krieges aufgetragen, obgleich diese schon vom Senate dem Q. Metellus zuerkannt war. Marius verstärkte seine Partei und veränderte die Verfassung des Staats und die des Heeres dadurch, daſs er Jedem, ohne Rücksicht auf seine bürgerlichen Verhältnisse, selbst den *Capite censi*, in der Legion zu dienen erlaubte, wozu auch

---

bello cum hostibus pactiones fecissent. — Plebes, incredibile memoratu est, quam intenta fuerit, quantaque vi rogationem jusserit, decreverit, voluerit. — [1]) Sallust. Jug. 40. Sed quaestio exercita aspere violenterque ex rumore et libidine plebis. ut saepe nobilitatem, sio ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat. — [2]) Plut. Mar. c. 2. Cic. de leg. III, 17. Pontes Lex Maria fecit angustos, quae opposita sint ambitiosis, cet. — [3]) Sallust. Jug. 63. Marium jam antea ingens consulatus cupido exagitabat, ad quem capiundum praeter vetustatem familiae, alia omnia abunde erant. — Consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus, — quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. 73. Praeterea seditiosi magistratus volgum exagitare, Metellum omnibus concionibus capitis accessere, Marii virtutem in majus celebrare. Plebes sic accensa, uti opifices, quorum res fidesque in manibus sitae erant, relictis operibus frequentarent Marium et sua necessaria post illius honorem ducerent. Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur. cf. Vellej. Patero. II, 11.

wohl ein Grund in der verminderten Bevölkerung Italiens und in der Absicht, die Bundesgenossen zu schonen, um sie nicht gegen Rom aufzureizen, liegen mochte. Den Marius begleitete als Quästor L. Cornelius Sulla [1]) nach Numidien, den vielleicht die Nobilität ihm absichtlich zur Seite gestellt hatte. Dieser zeichnete sich in diesem Kriege nicht allein durch Muth, Tapferkeit und kriegerische Thaten, sondern auch durch seine Klugheit in Unterhandlungen aus. Dieses vorzüglich, als Marius den Jugurtha und dessen Bundesgenossen Bocchus so aufs Äuſserste gebracht hatte, daſs der letztere sich durch Unterhandlungen zu retten suchte, in denen es Sulla so weit brachte, daſs Jugurtha den Römern ausgeliefert wurde. Der Ruhm, der dem Sulla als Beendiger dieses gefährlichen, langwierigen Krieges dadurch zu Theil wurde, blieb wohl nicht ohne Einfluſs auf das Verhältniſs zwischen ihm und Marius, zumal da die Partei der Nobilität diese That des Sulla auf Kosten des Ruhmes des Marius in ein glänzendes Licht zu stellen suchte [2]). Während des Krieges suchten die Tribunen die errungenen Vortheile zu behaupten; zu Gunsten des Volkes setzte der Tribun Sp. Thorius das Gesetz durch: daſs in Zukunft von dem *Ager publicus* kein Zehnten mehr entrichtet werden solle [3]) (645 u. c.). Aber diesem Gesetze war ein anderes kurz vorangegangen, durch welches ein Tribun die Untersuchung über den *Ager publicus* und den *Modus* desselben, so wie die Vertheilung der Äcker nach der *Lex Sempronia* ganz hemmte, denen aber, welche im Besitz von *Ager publicus* waren, eine Abgabe von demselben auferlegte, die als eine Armensteuer zur Unterstützung der Dürftigen verwendet werden sollte [4]), die aber durch die *Lex Thoria* wieder abgeschafft wurde. Doch fanden auch noch später Ackervertheilungen Statt, wovon die des Rullus und des C. Julius Cäsar Beweise sind.

Gestützt auf die Macht und das Ansehn des Marius, der durch seinen Kriegsruhm und die Volksgunst bei der neuen groſsen Gefahr, die Rom von den Cimbern und Teutonen drohete, das Consulat zum zweiten Male erhalten hatte, erhoben sich (650 und 651 u. c.) die Tribunen L. Cassius Longinus,

[1]) Sallust. Jug. 95. — [2]) Plutarch. Marius. — [3]) Appian. bell. civ. 1, 27. Civ. Brut. 36. Sp. Thorius satis valuit in populari genere dicendi, is, qui agrum publicum vitiosa et inutili lege, vectigali liberavit. — [4]) Appian. bell. civ. 1, 37.

Cn. Domitius Ahenobarbus [1]), um sich dem Senate und der Nobilität entgegenzustellen; der erstere gab das Gesetz: daſs derjenige, den das Volk verurtheilt und ihm das Imperium abgenommen habe, auch nicht ferner im Senate sitzen dürfe [2]); Domitius gab in dem dritten Consulate des C. Marius das schon erwähnte Gesetz wegen der Wahl des Pontifex Maximus durch siebenzehn Tribus; den Gewählten sollten dann die Pontifices cooptiren. Wie sehr diese Gesetze der Nobilität schadeten, liegt am Tage. Diesem Beispiele folgten, immer auf die Autorität des Marius gestützt, Servilius Glancia und L. Marcius Philippus, indem erster von diesen das Gesetz wegen des Bürgerrechtes der Bundesgenossen erneuerte, daſs nämlich derjenige von den lateinischen Bundesgenossen, der einen Senator angeklagt hätte, wenn dieser verurtheilt worden wäre, das Bürgerrecht erhalten solle [3]), und ein anderes, geschärftes Gesetz *de repetundis* [4]), wahrscheinlich in demselben Jahre (653 u. c.) durchführte. Die Partei der Nobiles hatte kein so entschiedenes Oberhaupt, wie Marius, der Volkspartei entgegenzusetzen, wenn auch Metellus Numidicus wegen seines festen Charakters und seiner Feindschaft mit dem Marius einigermaſsen als ein solches betrachtet werden konnte [5]). Dies fühlte auch Marius, als er sich zum sechstenmale um das Consulat

---

[1]) Vellej. Pat. II, 12. Populus romanus non alium repellendis tantis hostibus magis idoneum imperatorem, quam Marium est ratus. Tum multiplicati consulatus ejus. Tertius in apparatu belli consumtus: quo anno Cn. Domitius tribunus pl. legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet. — [2]) Ascon. in Orat. pr. Cornelio. L. Cassius Longinus tribunus pl. C. Mario. C. Flacco Cass. (C. Flavio Fimbria) plures leges ad minuendam nobilitatis potentiam tulit, in quibus hanc etiam, ut, quem populus damnasset, cuive imperium abrogasset, in senatu nec esset. tulerat autem eam maxime propter simultates cum Q. Caecilio, qui ante biennium consul fuerat; et cui populus, quia male rem adversus Cimbros gesserat, imperium abrogavit. — [3]) Cic. pr. Balbo 24. Quodsi acerbissima lege Servilia principes viri — hano Latinis — viam ad civitatem populi jussu patere passi sunt: cum praesertim genus ipsum accusationis et nomen ejusmodi praemium, quod nemo assequi possit, nisi ex senatoris calamitate. cet. cf. Ernesti clav. Cio. ind. leg. — [4]) Cic. pr. Rabirio P. 4. Sigonius de judic. II, 27. — [5]) Cic. pr. Sext. 47. Q. Metellus, qui, cum florentem hominem in populari ratione L. Saturninum censor notasset, cumque insitivum Gracchum. contra vim multitudinis incitatae censu prohibuisset, cumque in eam legem, quam non jure rogatam judicaret, jurare unus noluisset, de civitate maluit, quam de sententia dimoveri. cf. Cic. pr. Balbo 11. Cui patriae salus dulcior, quam conspectus fuit; qui de civitate quam de sententia decedere maluit.

bewarb, indem er zur Erreichung seiner Absichten nicht allein Geldvertheilungen an das Volk gebrauchen, sondern sich auch mit zwei gefährlichen Häuptern der Volkspartei, dem schon genannten Servilius Glaucia und dem C. Apulejus Saturninus, verbinden muſste. Die Senatspartei stellte nämlich dem Marius als Mitbewerber um das Consulat den Q. Metellus zur Seite, weniger in der Hoffnung, den Marius zu verdrängen, als in der Absicht, ihm ein Gegengewicht entgegenzusetzen. Aber auch dieses glückte nicht; denn Marius bewirkte, daſs L. Valerius Flaccus sein College im Consulat wurde. Marius brachte es dahin, daſs Apulejus Saturninus, der in seinem vorigen Tribunate sich die Gunst der marianischen Partei durch den Gesetzvorschlag gesichert hatte, daſs den Veteranen des Marius in Afrika je hundert *Jugera* Staatsland angewiesen werden sollten, und durch Gewalt den Baebius, welcher intercedirte, zurücktrieb, zum zweitenmale das Tribunat erhielt, nachdem Saturninus seinen Mitbewerber A. Nonius in den Comitien getödtet hatte [1]). Des Saturninus Feindschaft gegen den Senat hatte darin ihren Grund, daſs dieser ihn der Quästur, der Besorgung von Getreide von Ostia, wegen seiner Nachlässigkeit entsetzt und dieses Geschäft dem M. Scaurus aufgetragen hatte [2]). Als eine Wiederholung des Sempronischen Ackergesetzes Widerstand von der Gegenpartei fand, man die Tribut-Comitien durch Obnuntiation zu hindern suchte, ohne daſs sich der Tribun stören lieſs, ja dieser sogar Vorschläge zu Anlegung von Colonien in Sicilien, Achaja und Macedonien that, reizte ihn der Widerstand der Senatspartei so, daſs er theils diejenigen mit einer Anklage vor dem Volke bedrohete, welche die Comitien unterbrechen oder stören würden, theils auch forderte, daſs der Senat binnen fünf Tagen nach der Annahme seiner Gesetze vor dem Volke schwören sollte, die Gesetze anzunehmen [3]). Metellus war der einzige

---

[1]) Aurel. Vict. de vir. illustr. 73. L. Apulejus Saturninus, tribunus plebis seditiosus, ut gratiam Marianorum militum pararet, legem tulit, ut veteranis centena jugera agri in Africa dividerentur — Saturninus, A. Nonio competitore interfecto, tribunus pl. refectus, — aqua et igni interdixit ei, qui in leges suas non jurasset. Liv. epit. 69. Appian. bell. civ. I, 31. Valer. Max. III, 2. 18. Oros. V, 17. — [2]) Cic. de Harusp. respons. Saturninum, quod in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit, eique rei M. Scaurum praefecit, scimus dolore esse factum popularem. cf. Cic. pro Sext. 17. Diodor. frag. libr. XXXVI. — [3]) Aurel. Vict. 73. Liv. epit. 69. Florus III, 16. cf. S. 237. Anmerk. 5. (Cic. pr. Sext. 47.)

unter den Senatoren, der den Eid verweigerte und da er vom Tribun angeklagt wurde und seine Partei ihn in Schutz nehmen wollte, freiwillig ins Exil ging, um Unruhen zu vermeiden. Bei dieser Gelegenheit hatte Marius eine sehr hinterlistige, veräcbtliche Rolle gespielt. Er war aber endlich genöthigt, gegen Saturninus und Glaucia selbst feindlich zu verfahren, als diese ihre Frevel bis aufs Äuſserste trieben, wenn er nicht sein Ansehen ganz verlieren wollte. Saturninus wollte den Glaucia zum Consul wählen lassen mit M. Antonius; jenem trat aber als Bewerber Memmius entgegen. Saturninus lieſs diesen auf dem Markte ermorden [1]), worauf der Senat durch das *S. C. Consules, Praetores cet. videant, ne quid detrimenti respublica capiat*, die Consuln aufforderte, feindlich gegen Saturninus und Glaucia zu verfahren; sie wurden mit ihrem Anhange vom Markte verjagt, flohen auf das Capitol, man entzog ihnen das Wasser und als sie sich im Vertrauen auf den Schutz des Marius ergeben wollten, wurden sie erschlagen. Dieser Sieg der *Nobiles* gab denselben, weil das Volk selbst dieser Unruhen überdrüssig war und sich nicht mehr zum Werkzeuge einiger Ehrgeizigen gebrauchen lassen wollte, auf einige Zeit ihr Gewicht und ihre Stellung wieder, welches sie zuerst, ohne des Marius zu achten, anwendeten, den Metellus aus seinem Exil zurückzurufen [2]), der um so mehr als das Haupt der Senatspartei betrachtet werden konnte, da seine Rückkehr ein Triumph war, den diese Partei über den Marius hielt, der sich, um bei der Rückkehr des Metellus nicht gegenwärtig zu sein, nach Asien begab (u. c. 655). An Marius kann man sehen, wie ein Römer Parteihaupt werden konnte, wodurch er sich in seiner Stellung zu behaupten suchte und wie seine Partei ganz in ihm aufging und nur in ihm beruhete, daher auch die Tribunen nur in seinem Geiste und unter seiner Auctorität handelten. Bei dem damaligen Zustande des Staats konnte ein solches Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben. Der einzige von der Nobilität, der in sich

[1]) Cic. in Cat. IV, 2. Non L. Saturninus, qui C. Memmium occidit, in discrimen aliquod, atque in vestrae severitatis judicium adducitur. In Cat. III, 6. Quae religio C. Mario, clarissimo viro, non fuerat, quominus C. Glauciam praetorem occideret. Flor. III, 16. In eo tumultu regem ex satellitibus suis se appellatum laetus accepit. — [2]) Liv. epit. 69. Q. Caecilius Metellus ab exsilio, ingenti totius civitatis favore, reductus est.

einen Antrieb fühlte und die Kraft dazu besaſs, als Parteihaupt eine Rolle, wie Marius, zu spielen, war L. Corn. Sulla. Die Klugheit, mit der er die Auslieferung des Jugurtha bewirkt hatte und die gerade jetzt durch ein Bildwerk, auf welchem dieses Ereigniſs dargestellt war, das Bocchns zum Schmucke des Capitols nach Rom schickte, in ein recht helles Licht gestellt und znm Tagesgespräch wurde, zumal da sich Marius der Aufstellung desselben widersetzte; der Ruhm als Krieger, den er sich in jenem Kriege und in dem gegen die Cimbern als Legat des Catulus erworben hatte, stellten ihn in den Augen seiner Mitbürger sehr hoch und verschafften ihm viele Anhänger; doch wurde noch eine Zeit lang die Ruhe erhalten.

Schon die beiden Gracchen hatten bei ihren Verbesserungsversuchen der römischen Verfassung erkannt, welche Gefahr den römischen Staat bedrohe, wenn die lateinischen Bundesgenossen, im Gefühle ihrer Kraft und ihrer Verdienste um Rom, ihre Ansprüche, die sie mit ihrem Blute erkauft [1]), wie einst nach dem ersten Samniterkriege (u. c. 415), geltend zu machen versuchten und durch eines der Parteihäupter einen Leiter und einen Vereinigungspunct fänden, woran es ihnen bisher allein gefehlt, um sich ihrer Macht bewuſst zu werden; sie hatten daher durch Bewilligung des Bürgerrechts für die ältesten und angesehensten der römischen Bundesgenossen, die Lateiner, die zugleich den Römern stammverwandt waren, der Gefahr vorbeugen wollen, vielleicht auch den übrigen italischen Bundesgenossen ein beschränkteres Bürgerrecht *(jus Caeritium)* zugedacht und in diesen neu aufgenommenen Bürgern aus den Lateinern einem Mangel des Staats abhelfen wollen, der immer fühlbarer wurde. Reichthum und Armuth standen einander zu schroff gegenüber; der erstere scheuete kein Mittel, sein Macht und sein Vermögen zu vergröſsern, da er nur durch dieses den Einfluſs auf den Staat behaupten konnten; die Armen waren jeder Bestechlichkeit zugänglich, zu Neuerungen und Unruhen geneigt, da sie nichts zu verlieren hatten, immer zu gewinnen hofften, daher waren sie in jedem Parteizwiste leicht zu gewinnen, durch ihre Menge gefährlich, dabei schlechte Soldaten, an Gehorsam und An-

[1]) Flor. III, 18. Itaque, cum jus civitatis, quam viribus auxerant, socii justissime postularent. Vellej. Pat. II. 15, (Socii), quorum ut fortuna atrox, ita causa fuit justissima; petebant enim civitatem, cujus imperium armis turbantur.

strengungen nicht gewöhnt, und gierig nach Gewinn durch Bente; es fehlte der alte und ehrwürdige Stand der bemittelten, auf ihrem Haeredium in Thätigkeit und Wohlstand lebenden Bürger, sonst der Kern der Heere und der Volksversammlung. Dieser sollte sich in den zu Vollbürgern aufgenommenen lateinischen Bundesgenossen wieder herstellen; man durfte nur ein bestimmtes Maſs des Landbesitzes für die Aufnahme in das volle Bürgerrecht als Bedingung festsetzen, so war der Zweck erreicht und Rom hätte sich politisch, wie moralisch, erneuet. Wohl nicht Mangel an Einsicht dessen, was Noth that, sondern Leidenschaftlichkeit der Senatspartei, erzeugt durch die Verbindung, in welcher dieses Gesetz mit den übrigen Vorschlägen der Gracchen stand, hatte dessen Durchführung verhindert. Was die Bundesgenossen als Recht nicht hatten erlangen können, suchten manche von ihnen durch List zu erreichen; sie hielten sich in Rom auf, nahmen an den Volksversammlungen Theil und wuſsten sogar zu bewirken, daſs sie in die Censorlisten eingetragen wurden und dadurch für Bürger galten. Diesem Miſsbrauche zu steuern, gaben die beiden Consuln des Jahres 657 u. c., L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola, ein Gesetz, welches eine strenge Untersuchung gegen die eingeschlichenen Bürger anordnete und sie in ihre frühern Wohnorte zurückversetzte [1]). Die strenge Ausführung dieses Gesetzes erregte den Unwillen der Bundesgenossen, der wahrscheinlich zu Thätlichkeiten geführt haben würde, wenn nicht der erneuerte Vorschlag des M. Livius Drusus (663 u. c.), den Bundesgenossen das Bürgerrecht zu ertheilen, sie mit Hoffnungen hingehalten hätte; der gewaltsame Tod des Drusus vereitelte diese und die Bundesgenossen griffen nun zu den Waffen, um ihre Ansprüche durchzusetzen [2]). Dieser Krieg hatte für die Römer durch die Zahl und den Muth ihrer Feinde und die

---

[1]) Cic. de offic. III, 11. Esse pro cive, qui civis non sit, rectum est, non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola; usu vero urbis prohibere peregrinos, sane inhumanum est. Cic. frag. orat. pr. Cornelio. legem Liciniam et Muciam de civibus regundis, quam duo consules, omnium quos vidimus sapientissimi tulissent, video constare inter omnes, non modo inutilem, sed perniciosam reipublicae fuisse. cf. Brut. 16. Cic. pr. Balbo, 21. Cum — acerrima de civitate quaestio Licinia et Mucia lege venisset. cf. c. 24. — [2]) Das Gefährliche dieses Krieges, die Vereinigung der Völker zu demselben, die Nachtheile der Römer und der Lauf des Krieges ist dargestellt. 1. Th. 1. Abtheil. S. 25 — 35. Diod. fragm. 1. 37.

Tüchtigkeit ihrer Anführer einen so ungünstigen Verlauf, daſs die Römer darauf denken muſsten, ihrer Feinde Macht zu trennen, indem sie durch die *Lex Julia* des Consul C. Julius Cäsar den Bundesgenossen, welche die Waffen noch nicht ergriffen hatten, oder sie niederlegten, das Bürgerrecht verliehen (664 u. e.)[1]. Diese Bevorzugung wurde vorzüglich den Etruskern und Lateinern zu Theil. So retteten die Römer wenigstens den Schein einer freiwilligen Verleihung des Bürgerrechts, und dehnten diese in den folgenden Jahren auf die sich unterwerfenden Völkerschaften aus, wenn diese sich für die Annahme erklärten *(fundum fieri)*[2]. Endlich wurde das Bürgerrecht auch auf die Ausländer durch ein Gesetz der Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus vom Jahre 665 u. c. *(Lex Plautia-Papiria)* erstreckt, welche in einer Stadt der Bundesgenossen in die Bürgerliste eingetragen waren, wenn sie damals, als das Gesetz gegeben wurde, ihren Wohnort in Italien hatten und sich binnen 60 Tagen bei dem Prätor meldeten[3].

Diese Menge der neuen Bürger konnte in Rom ein gefährliches Übergewicht erlangen und auf die Verfassung nachtheilig einwirken; dem suchte man dadurch vorzubeugen, daſs man für sie acht oder zehn neue Tribus errichtete[4], welche natürlich in der *Ordo tribuum*, nach welcher gestimmt wurde, den letzten Platz einnahmen, so daſs hierdurch und durch ihre Vereinigung in bestimmte Tribus, deren jede, wie zahlreich sie auch sein mochte, doch nur eine Stimme hatte, ihr Einfluſs sehr verringert wurde. Dennoch läſst sich nicht verkennen, daſs diese Aufnahme so vieler Bürger, denen das Interesse

---

1) Vellej. Paterc. II, 17. Tum varia atque atrox fortuna belli Italici fuit, ut per biennium continuum duo romani consules, Rutilius ac deinde Cato Porcius ab hostibus occiderentur, exercitus P. R. multis in locis funderentur, usque ad saga iretur, diuque in eo habitu maneretur. Paulatim deinde recipiendo in civitatem, qui arma aut non ceperant, aut deposuerant maturius, vires refectae sunt. — 2) Cic. pr. Balbo 8. Donatum esse L. Cornelium (civitate) praesens Pompejus dicit: accusator fatetur, sed negat ex foederato populo quemquam potuisso, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire. Festus: Fundus dicitur populus esse rei, quam alienat, hoc est auctor. Plaut. Trinumm. Act. V, Sc. 1. fin. — 3) Cic. pr. Archia poet. 4. Data est civitas lege Silani et Carbonis, si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent, et si sexaginta diebus apud Praetorem essent professi. — 4) Appian. civ. bell. I, 49. 53. Vellej. Paterc. II, 20.

Roms gröſstentheils fremd war, nachtheilig wirken muſste. Dies zeigte sich, als Marius durch den Tribun P. Sulpicius Rufus den Bundesgenossen das Versprechen gab, in die alten Tribus aufgenommen zu werden, und als dieses erreicht war, einen so bedeutenden Anhang durch dieselben hatte, daſs er bewirken konnte, daſs das Commando im Kriege gegen den Mithridat dem Sulla genommen und auf ihn übertragen wurde (666 u. c.). Sulla aber vertrieb mit dem ihm ganz ergebenen Heere den Marius aus Rom, tödtete den Sulpicius, hob die von Marius und Sulpicius gegebenen Gesetze, also auch das von der Aufnahme der neuen Bürger in die 35 alten Tribus, auf, und zeigte schon jetzt den Willen, diesen Sieg der Partei der Nobilität zu benutzen, um dem Staate eine nach den letzten Unruhen so nöthige, auf aristokratische Basis errichtete, festere Gestaltung zu geben. Noch aber war dazu für ihn die Zeit nicht günstig; er muſste seine nach reicher Beute des asiatischen Krieges begierigen Soldaten ohne Verzug nach Asien führen; er begnügte sich daher für jetzt mit folgenden Gesetzen: Alle Verhandlungen sollen nur in Centuriat-Comitien vorgenommen werden und zwar darf kein Gesetz vorgeschlagen werden, bevor ein S.-C. es gebilligt hat; der Senat soll durch 300 neue Senatoren vermehrt werden. Durch diese letzte *Lex Cornelia* verstärkte er seine Partei und das Ansehn und den Einfluſs des Senats.

Wie unvollkommen Sulla bis jetzt seine Absicht erreicht hatte, seine Partei zu der herrschenden zu erheben, zeigte die Wahl der Consuln für das folgende Jahr, welche noch bei Sulla's Anwesenheit vor sich ging. Sie traf den Cn. Octavius, der zu der Partei des Sulla gehörte und den L. Corn. Cinna, damals das Haupt der Gegenpartei, der zwar dem Sulla mit einem Eide versprach, nichts gegen ihn zu unternehmen, aber doch bald nach dem Abgange Sulla's nach Griechenland dessen Gesetze wieder aufzuheben und die des P. Sulpicius zu erneuern versuchte, woran ihn indessen anfangs C. Octavius verhinderte, so daſs Cinna Rom verlieſs, mehrere Städte, denen schon das Bürgerrecht ertheilt war, und ein bei Capua stehendes Heer für sich gewann, durch Marius Anhänger und endlich durch diesen selbst, der auf die Nachricht von den neuen Unruhen aus Africa herbeieilte und in Etrurien landete, verstärkt, gegen Rom zog, und mit Marius die Stadt einnahm.

16*

Octavius und mehrere der Partei des Sulla fanden den Tod, andere suchten Schutz bei ihm. Die neuen Gewalthaber ertheilten nun allen Bundesgenossen, die das Bürgerrecht noch nicht hatten, dasselbe [1]; die Anordnungen und Gesetze des Sulla wurden aufgehoben, er selbst für einen Feind des Staats erklärt; Marius und Cinna wurden zu Consuln gewählt doch Marius stirbt [2] bald. L. Valerius Flaccus wird Consul suffectus (622 u. c.) und geht nach Asien gegen den Mithridat ab. Cinna wird viermal nach einander Consul. In Rom war nach dem Tode des Marius die Ruhe wieder hergestellt. Als Sulla nach dem mit Mithridates geschlossenen Frieden nach Rom zurückkehren will, der Senat um Frieden mit ihm unterhandelt (670 u. c.), macht Cinna Anstalt, sich ihm in Griechenland entgegenzusetzen, wird aber, als er die widerspenstigen Soldaten zwingen will, sich einzuschiffen, von diesen getödtet. Obgleich nun Marius und Cinna, die Häupter der Gegenpartei, ihr Leben verloren hatten, so fand Sulla bei seiner Rückkehr doch Widerstand, theils weil seine Feinde ihn zu gut kannten, als daſs sie eine Versöhnung hätten hoffen dürfen, theils weil die neuen Bürger nicht hoffen durften, unter seiner Herrschaft die eben erst erlangten Vortheile zu behaupten; viele der alten Bürger auch das Bestehende jeder Neuerung vorzogen.

Die groſsen Erschütterungen, welche das Gesetz des M. Livius Drusus über die Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen bewirkte, haben dasselbe und seinen Urheber berühmt gemacht, und doch war es wohl nur Mittel zu dem Zwecke, eine Verbesserung der Verfassung mit aristokratischer Grundlage [3]) durch Anordnung des Verhältnisses der Stände

---

[1]) Liv. epit. 80. Italicis populis a senatu civitas data est, damit sie Cinna nicht für sich gewinnen möchte, denn es folgt: Samnites, qui soli arma retinebant, Cinnae et Mario se conjunxerunt. — [2]) Ibid. Idibus Januariis decessit, Charakteristik des Marius. Vir, cujus si examinentur cum virtutibus vitia, haud facile dictu sit, utrum bello melior, an pace perniciosior fuerit, adeo, quam rempublicam armatus servavit, eam primo togatus omni genere fraudis, postremo armis hostiliter evertit. Sallust. Jug. 63. Mario erat industria, probitas, militiae magna scientia, animus belli ingens, domi modicus, divitiarum victor, tantummodo gloriae avidus — postea ambitione praeceps datus est. — [3]) Liv. epit. 71. M. Livius Drusus, tribunus pl., ut majoribus viribus senatus causam susceptam tueretur, socios et Italicos populos spe civitatis Romanae sollicitavit: — judiciariam (legem) pertulit: ut judicia aequa parte penes senatum et equestrem ordinem essent. Vellej. Pat. II, 14. Drusus, cum senatui pristinum restituere cuperet decus.

und der Gerichte einzuführen. C. Gracchus hatte nämlich den Senatoren, die bei den Criminal-Gerichten in Sachen ihrer Partei nicht unparteiisch verfuhren, die Richterstellen entzogen und sie auf die Ritter übertragen, und diese hatten sich in dieser Stellung behauptet, indem das Gesetz des Servilius Caepio, welches den Senatoren die Gerichte zurückgab [1]), oder die Richterstellen zwischen die Senatoren und Richter theilte (u. c. 647), durch den Servilius Glancia (u. c. 653) wieder aufgehoben worden war. Die Ritter richteten aber nicht minder in ihrer eigenen Sache in diesen Gerichten, als die Senatoren, denn die Magistrate in den Provinzen waren ihnen, als den Pächtern der Vectigalia, oft in ihren Bedrückungen der Provinzialen hinderlich, wenn sie entweder diese in Schutz nahmen, oder wenigstens nicht mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, sondern nur für sich selbst sorgten. Es lieſs sich also nur Gerechtigkeit von diesen Gerichten erwarten, wenn sie aus beiden Ständen, Senatoren und Rittern, zusammengesetzt wurden, so daſs der eine Stand dem andern das Gegengewicht hielt. Um diese Anordnung zu erreichen, ohne den Widerstand der Ritter gegen sich zu haben und zugleich das Ansehn des Senats zu heben durch gröſsere Zahl seiner Mitglieder, schlug Drusus das Gesetz vor: Dreihundert aus dem Ritterstande zu den bisherigen dreihundert Senatoren in den Senat aufzunehmen und dann die Richterstellen aus den Senatoren und den Rittern zu besetzen [2]). Aber der Senat war unwillig, daſs eine solche Zahl von Rittern in den Senat eintreten sollte, die, durch ihren Corporationsgeist zusammenhaltend, leicht das Übergewicht über die ältern Senatoren

---

Cic. pr. Milon. 7. M. Livius Drusus nobilissimus vir, senatus propagnator, atque, illis quidem temporibus, paene patronus. Der Vater dieses Drusus wurde eigentlich patronus senatus genannt. Suet. Tib. 3. daher hier der Zusatz paene. — [1]) Cic. de invent. I, 49. Offensum est, quod eorum, qui audiunt, voluntatem laedit: ut, si quis apud equites Romanos, cupidos judicandi, Caepionis legem judiciariam laudet; woraus man schlieſsen darf, daſs sie dem Senate allein übergeben wurden. Tac. annal. XII, 60. rursus Serviliae leges senatui judicia redderent. Cic. pr. Cluet. 51. Rein röm. Privatrecht. S. 412. — [2]) So Liv. epit. 71. cf. S. 144. Anmerk. 2. u. Appian. 6. civ. I, 35. *οἱ ἱππεῖς ὑπώπτευον, ὅτι τῇ δε τῇ θεραπείᾳ πρὸς τὸ μέλλον ἐς τὴν βουλὴν μόνην τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῶν ἱππέων περιφέροιτο.* Vellej. Pat. II, 14. dagegen: judicia ab equitibus ad eum transferre ordinem (senatorium). — Aurel. Vict. de vir. illustr. 60. Senatus permissis judiciis exsultabat, sed societatem cum equitibus aegre ferebat.

behanpten konnten. Die Ritter waren unzufrieden, daſs ihnen das Recht, welches sie schon 30 Jahre genossen hatten, entzogen werden sollte [1]); daher hob der Senat nach dem Tode des Drusus alle seine Gesetze und auch dieses über die Gerichte auf [2]). Durch die *Lex Plotia judiciaria* des Plantius Silvanus (664 u. c.) wnrde die Sache wieder zur Sprache gebracht, nnd festgesetzt, daſs für jedes Jahr die Richter vom Volke, funfzehn aus jeder Tribus, gewählt werden sollten. — So war der Stand dieser Sache bei der Rückkehr des Sulla aus Griechenland.

Die Ritter bildeten eigentlich nicht als solche, sondern als Pächter der indirecten Steuern, *Publicani*, einen eigenen sehr mächtigen Stand [3]), da sie alle Geldgeschäfte in Händen hatten und sich zu ihren groſsen Unternehmungen und Speculationen, zu denen das Vermögen einzelner nicht ausreichte, in *Societates* vereinigten, und so eine Geldaristokratie bildeten, welche schon als solche nnd weil sich viele Reiche der Nobilität, die unter der Firma jener ihre Capitalien vortheilhaft zu benutzen suchten [4]), indem den Senatoren und Magistraten solche Geschäfte untersagt waren, mit ihnen in Verbindung standen, einen groſsen Einfluſs im Staate hatten, der sich noch vermehrte, als C. Gracchus die Gerichte in ihre Hände legte. Nun konnten

---

[1]) Appian u. Aurel. Vict. l. l. Walter, Geschichte d. röm. Rechts S. 242. — [2]) Ascon. ad frag. or. pr. Corn. Philippus consul obtinuit, ut leges ejus omnes uno senatus consulto tollerentur, decretum est enim, contra auspicia esse latas, neque iis teneri populum. — [3]) Diese waren die, welcha durch den Census Ritter geworden waren, wie schon oben erwähnt worden ist; den Senatoren und Magistraten waren solche Geschäfte unanständig. Liv. 21, 63. Quaestus omnis patribus indecorus visus, ja sogar untersagt: Ibid. l. l. lege quam Q. Claudius tribunus pl. tulerat, ne quis senator, quive senatoris patre fuisset, maritimam navem, quae plus, quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Cic. in Varr. III, 57. Die Verschiedenheit der Publicani von den eigentlichen Rittern zeigt sich in dem Streite der Publicani gegen die Censoren. Liv. XLIII, 16. (u. c. 585) — [4]) Das erste Beispiel einer solchen Verbindung nicht zur Pachtung der Abgaben der Provinzen, sondern zu Lieferungen an die Armee, Liv. XXIII, 48. Prodeundum in concionem Fulvio praetori esse, indicandas populi publicas necessitates (für das Heer der Scipionen in Spanicn, Kleidung, Getreide und die Bedürfnisse der socii novales, 542 u. c.) cohortandosque, qui *redemturis* auxissent patrimonia, ut reipublicae, ex qua crevissent, ad tempus commodarent, conducerentque ea lege praebenda, quao ad exercitum Hispanensem opns essent, ut, quum peounia in aerario esset, iis primis solveretur. 49. Ubi dies venit, ad conducendum tres societatea aderant, hominum undeviginti. Sie machten zwei Bedingungen: 1) Freiheit vom Dienste. 2) Assecuranz vom Slaate für Verlust vom Feinde, oder durch Sturm. cf. Liv. XXV, 3. 4. 5. XXXIX, 44. XLIII, 16.

sie nämlich die Magistrate in den Provinzen durch das *Crimen repetundarum* schrecken und sie dadurch abhalten, sich der ihnen vortheilhaftesten, den Provinzialen aber drückenden Eintreibung der Steuern zu widersetzen. Dadurch aber entstanden zwischen den Rittern, d. h. den *Publicani* und der Nobilität fortdauernde Reibungen, Verurtheilungen der ausgezeichnetsten Männer, wie die des P. Rutilius Rufus, des Legaten des Q. Mucius Scaevola, welcher 660 u. c. die Provinz Asien gegen den Geiz und die Bedrückung der Publicanen eifrig beschützt hatte. Daher die wiederholten Versuche, den Rittern die Gerichte wieder aus den Händen zu winden bis auf die Zeiten der Anordnungen des Sulla.

Die *Publicani* waren eine sehr ausgebreitete Verbindung [1], indem selbst viele Ritterfamilien aus den Municipien sich zu ihnen gesellten und die von ihnen gebildeten Societäten von den Censoren die Ausführung von öffentlichen Anlagen, als Bauten, Wege, Wasserleitungen, so wie Staatseinnahmen pachteten. Einer der Gesellschaft, an den sich der Staat halten konnte, that das Gebot bei der Versteigerung und übernahm die Pacht auf seinen Namen; ein solcher hieſs *Manceps* oder *Auctor* [2]; der Vorsteher und Geschäftsführer der Gesellschaft war der Magister, der oft wieder seine Untergebenen, seine Commissaire in den Provinzen hatte. Mit diesen Societäten der *Publicani* standen oft in genauer Verbindung die Banquiers in Rom, *Argentarii*, bei denen Gelder niedergelegt, auf welche Zahlungen angewiesen wurden [3]. Für das Umsetzen des Geldes, das Wechseln, sorgten die Wechsler, *Nummularii*, *mensarii* [4].

So hatten sich die Verhältnisse der Stände gestaltet, als Sulla nach Beendigung des ersten mithridatischen Krieges nach Rom zurückkehrte, seine Feinde besiegte und sich die höchste

---

[1]) Atticus. Cic. ad Att. II, 15. Sed tamen tu aliquid publicanus pendis. I, 19. Nepos Att. 6. — [2]) Festus s. v. manceps. Cic. pr. Plaut. 13. Cn. Plautius, eques rom. summum in praefectura florentissima gradum tenuerit, maximarum societatum auctor, plurimarum magister. cf. Von den Vectigalibus. — [3]) Daher nomen, der Posten in den Büchern des Argentarii, eine active und passive Schuld. Cic. Topic. 3. Non, si uxori vir legavit omne argentum, quod suum esset, idcirco, quae in nominibus fuerunt, legata sunt, multum enim differt, in arcane positum sit argentum. (baares Geld, auch numerata u. praesens) an in tabulis debeatur. Bonum nomen, ein sicherer Gläubiger, der zahlungsfähig ist, daher Credit hat. Cic. Att. V, 21. — [4]) Festus s. v. Suet. Octav. 4.

Gewalt im Staate unter dem Namen der Dictatur beilegte (572 u.c.), die ihm durch einen Volksbeschluſs übertragen wurde. Seit 120 Jahren hatte Rom keinen Dictator gesehen.

Sulla's Anordnung des Staats [1].

Nachdem zuerst durch Gewalt der Waffen die besiegt waren, welche, vorzüglich in Africa unter Carbo dem Sulla noch Widerstand leisteten, wurde unter dem Scheine des Rechtes die Gegenpartei gänzlich vernichtet. Dieses geschah durch die Proscriptionen, durch welche die Geächteten von Jedem ungestraft getödtet werden durften, ihr Vermögen dem Staate anheimfiel und ihre Nachkommen des Anspruchs auf alle Staatsämter beraubt wurden. Sogar Belohnung war ausgesetzt für die, welche Proscribirte tödteten, oder ihren Schlupfwinkel anzeigten, so wie Strafe für die, welche sich ihrer annahmen, oder sie verbergen, oder ihnen zur Flucht behülflich sein würden. Zuerst wurden 40 Senatoren und 1000 Ritter geächtet [2], dann wurde diese Maaſsregel auch auf die Städte Italiens ausgedehnt; die Ritter waren gegen ihn gewesen und die Bundesgenossen waren eine Stütze der Gegenpartei.

Gewalt der Waffen und Schrecken vor der Macht des Imperator Sulla hatte endlich allen Widerstand unterdrückt; da suchte endlich Sulla unter den Formen der Verfassung sich mit der höchsten, unbeschränktesten Gewalt bekleiden zu lassen, um unter gesetzlichen Formen die von ihm beabsichtigte Reaction durchzuführen. Er verlieſs Rom; der Senat ernannte den L. Valerius Flaccus zum Interrex, um an die Stelle der beiden getödteten Consuln C. Marius und Papirius Carbo neue Consuln zu wählen. Sulla forderte diesen schriftlich auf, dem Senate und den Bürgern anzuzeigen, daſs er es für nöthig halte, daſs ein Dictator gewählt werde, und nicht nur auf die gesetzmäſsige Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit, bis alle Folgen der Unruhen in der Stadt und in Italien beseitigt sein würden, (672 u. c.). So

[1]) Zachariae L. Corn. Sulla als Ordner des römischen Freistaates. Heidelberg 1834. A. Wittich de reipublicae forma dictatore Sulla mutata. H. M. Vockestaert Diss. hist. juridica inauguralis de L. Corn. Sulla legislatore. Lugd. Bat. 1816. — [2]) Flor. III, 21. Proposita ingens illa tabula et ex ipso equestri ordinis flore ac Senatus duo millia electi, qui mori juberentur, novi generis edictum. Appian. bell. civ. hat 40 Senatoren 1606 Ritter. Valer. Max. 4700 Proscribirte. Vellej. Pat. II, 27.

wurde Sulla durch Centuriat-Comitien zum *Dictator perpetuus perferendis legibus et constituendae reipublicae* [1]) ernannt. Darauf kehrte er nach Rom zurück und lieſs die Consuln M. Tullius Decula und Cn. Corn. Dolabella und die übrigen Magistrate erwählen [2]).

So stand nun dem *Dictator perpetuus* alle Gewalt zu Gebote [3]), den Staat nach seinem Willen und Plane zu gestalten; aber seinen Anordnungen Dauer zu verleihen, vermochte er nicht, da er für dieselben keine Garantien aufstellen konnte, die allein in einer fortdauernden absoluten Gewalt, wie er sie jetzt besaſs, gegeben gewesen wäre. Diese einzuführen, wäre bei dem Gefühle seiner Allgewalt, vor der sich Alles hätte beugen müssen, möglich gewesen. Sulla aber wollte den Schein retten, der Wiederhersteller des Staats zu sein, den er auf seine alte Form zurückführen wollte, nicht erwägend, daſs alle Elemente und Bedingungen des innern Staatslebens im Laufe der Zeit sich verändert hatten, daſs namentlich durch den Bundesgenossenkrieg und die Ausdehnung des Bürgerrechts über fast alle Bewohner Italiens, durch die veränderte Stellung der Stände zu einander, selbst durch die Ausdehnung der Herrschaft der Römer es nicht mehr möglich war, die alte Staatsform auf die Dauer wieder herzustellen. Die Reform, welche die Gracchen beabsichtigten [4]), durch welche sie den vorzüglichsten Mängeln der Verfassnng abhelfen wollten, die sie, vorzüglich Tiberius Gracchus, mit sicherem politischen Blicke erkannt hatten, würde dem Sulla als Fingerzeig zur Verbesserung der Staatsform haben dienen können, wenn er nicht befangen gewesen wäre in aristokratischen Parteiansichten, welche ihn alle Schritte zur Verbesserung seit den Zeiten der Gracchen nicht als zeitgemäſse

---

[1]) Appian. civ. I, 99. *δικτάτωρα ἐπὶ θέσει νόμων, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας.* — [2]) Appian. bell. civ. I, 98. 99. Die Art der Wahl durch die Centuriat-Comitien war schon gegen die Gesetze, da der Dictator von einem Consul gewählt werden muſste. Das Gesetz, welches L. Valerius Flaccus als Interrex über die Dictatur des Sulla in Vorschlag brachte, beschreibt Cicero in Rullum III. 2. so: Omnium legum iniquissimam difficillimamque esse arbitror eam, quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia, quaecunque ille fecisset, essent rata. Nam cum ceteris in civitatibus, tyrannis institutis, leges omnes exstinguantur atque tollantur, hic reipublicae tyrannum lege constituit. — [3]) Sallust. fragm. hist. I, (Sulla) penes quem leges, judicia, aerarium, provinciae reges, denique necis civium et vitae licentia erat. Idem, de ordinanda republ. Sulla, cui omnia in victoria lege belli licuerunt. — [4]) cf. die Gesetze des Gracchus S. 222. Appian. bell. civ. I, 22–25.

Reformen, sondern als revolutionäre Erschütterungen der Verfassung betrachten lieſsen. Daher hatten nur wenige seiner Anordnungen sich einer langen Dauer zu erfreuen; nur die blieben bestehen, welche, durch die Verhältnisse hervorgerufen, dem Geiste der Zeit entsprachen, während diejenigen, welche im Geiste der Reaction gemacht waren, bald wieder aufgehoben wurden. Es mochte freilich nach den Wirren eines bürgerlichen Krieges schwer geworden sein, eine Reform einzuführen, da die Parteileidenschaften im Kampfe zu sehr erregt waren; allein die Allgewalt, die Sulla nach Besiegung aller seiner Feinde erlangt hatte, stempelte doch gerade diese Zeit der hergestellten Ruhe zu einer solchen, in welcher die Möglichkeit jeder Veränderung der Staatsform, die sich mit dem Wesen der Römer vertrug, gegeben war.

Sulla's Anordnungen und Gesetze waren folgende:

1. Über das Bürgerrecht.

Die durch die *Lex Julia* und *Plautia-Papiria* zum römischen Bürgerrechte gelangten Bundesgenossen lieſs Sulla ungestört im Besitze ihres Rechtes, durch welches Rom nicht mehr die Beherrscherin Italiens, sondern nur der Centralpunct der Regierung und Verwaltung geworden war, indem nun alle besondern Rechte, wie das Jus Latii aufhörten [1]), und allenthalben in Italien das römische Recht galt und allen neuen Bürgern die Rechte und Vortheile zukamen, die sonst nur die freien Bürger von Rom als *cives rom.* besessen hatten. Jede Veränderung dieser Rechte würde neue Unruhen erzeugt haben, denen Sulla ein Ziel zu setzen beabsichtigte. Er vermehrte aber noch die Zahl der römischen Bürger dadurch, daſs er den Sclaven der Proscribirten die Freiheit und mit ihr das Bürgerrecht verlieh, deren über 10,000 gewesen sein sollen [2]); sie bekamen von

---

[1]) Gell. IV, 4. Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque jure solita fieri cet. Hoc jus sponsaliorum observatum dicit Servius (Sulpicius) ad id tempus, quo civitas universo Latio, lege Julia, data est. Also nach dieser Zeit hörte das Particularrecht auf, und trat das römische an dessen Stelle. Cic. pr. Caecina 35. Ut omnes intelligerent, nec ademtam cuiquam civitatem esse, nec adimi posse. Hoc cum eos scire volui, quibus Sulla voluit injuriam facere, tum omnes novos veteresque cives. — [2]) Appian. bell. civ. I, 100. *τῷ δὲ δήμῳ τοὺς δούλους τῶν ἀνῃρημένων τοὺς νεωτάτους τε καὶ εὐρωστους, μυρίων πλείους ἐλευθερώσας ἐγκατέλεξε, καὶ πολίτας ἀπέφηνε Ῥωμαίων καὶ Κορνηλίους ἀφ' ἑαυτοῦ προςεῖπεν, ὅπως ἑτοίμοις ἐκ τῶν δημοτῶν πρὸς τὰ παραγγελλόμενα μυρίοις χρῷτο.* —

ihm, wie die Freigelassenen von ihrem Herrn, ihren Namen Cornelier und sie sollten ihm zum Schutze dienen und seine Partei verstärken. Früher waren die Freigelassenen, um ihren Einfluſs zu vermindern, nur in die städtischen Tribus eingeschrieben; Sulla machte aus ihnen die Legionen vollzählig, die er als Militär-Colonien in die durch den Bürgerkrieg oder durch Proscriptionen, weil sie sich zu den Feinden des Sulla geschlagen, entvölkerten Städte, vorzüglich Etruriens verlegte [1]) und dadurch wurden sie zu den ländlichen Tribus gerechnet; aber auch die von den Corneliern, welche in Rom blieben, wurden nicht zu den städtischen vier Tribus gerechnet. Sulla hatte auch mehreren Municipien das Bürgerrecht entziehen wollen, hatte aber diese Absicht entweder freiwillig aufgegeben, oder hatte sich durch das bestehende Gesetz, daſs Niemand ohne seinen Willen oder die Verurtheilung eines Gerichtes das Bürgerrecht genommen werden konnte, dazu genöthigt gesehen [2]).

2. Über den Besitzstand.

Durch Sulla's Proscriptionen, welche mit Einziehung der Güter der Geächteten für den Staat *(publicare bona)* verbunden waren, wurde der Besitzstand sehr verändert, indem die Ächtnng nicht allein gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Städte und Gemeinden, die auf Seiten der Gegenpartei gestanden hatten, verfügt worden war. An dem Beispiele des S. Roscius aus Ameria in Umbrien kann man sehen, wie gefährlich solche Erschütterungen des Eigenthums waren, indem nicht allein die Güter des damals verstorbenen Vaters desselben als eingezogene Güter verkauft wurden, sondern die Besitzer derselben, um den S. Roscius zu verhindern, sie wieder in Anspruch zu nehmen, ihn des Mordes seines Vaters anzuklagten [3]). Die ein-

---

[1]) Appian. l. I. 96. 100. 104. *ἀμφὶ δὲ τὴν Ἰταλίαν δυώδεκα μυριάδες ἀνδρῶν ἦσαν ἔναγχος ὑπεστρατευμένων καὶ δωρεὰς καὶ γῆν πολλὴν παρ' αὐτοῦ λαβόντων. ἕτοιμοι δ'οἱ κατὰ τὸ ἄστυ Κορνήλιοι μύριοι, καὶ ὁ ἄλλος αὐτοῦ στασιώτης λεώς.* — [2]) Cic. pr. Caecin. 35. Quibus Sulla *voluit* injuriam facere. 33. Si semel civitas adimi potest, retineri libertas non potest. — Quod Arretinis ademta civitas esset, ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse. Atque hoc ei contradicente Cotta et Sulla vivo, judicatum est. cf. c. 34. — [3]) Cic. pr. Sext. Ross. 2. Bona patris hujusce Sex. Roscii, quae sunt sexagies, quae — duobus millibus nummum se dicit emisse — L. Corn. Chrysogonus. Is a vobis judices, hoc postulat, — quonism ei pecuniae vita Sex. Roscii obstare atque officere videatur, deleatis ex animo suo suspicionem omnem, metumque tollatis: sese, hoc incolumi, non arbitratur hujus innocentis patrimonium tam amplum et copioaum posse obtinere. c. 6. Quum proscriberentur homines, atque ex

gezogenen und verkauften Güter der Proscribirten kamen gröſstentheils in die Hände der Anhänger des Sulla, weil Andere der Sicherheit des Besitzes nicht trauten, oder Solcher, die durch die Gröſse des Gewinnes gelockt, ihr Vermögen an eine solche Speculation wagten; dadurch enstand aber eine Art von Emporkömmlingen, die zwar die Erhaltung des gegenwärtigen, durch Sulla geordneten Zustandes wünschen muſsten, aber durch ihren Reichthum, durch den sie sich geltend zu machen suchten, gefährlich wurden. Schlimmer noch war die Vertheilung des Besitzes der Ländereien ganzer Landschaften, die von Sulla geächtet worden waren, an seine Legionen, welche in ihrem ganzen Bestande in geächtete Municipien versetzt wurden [1]), eine militärische Einrichtung beibehielten und so zum Schutze des Gewalthabers dienten. Dies war der Anfang der Einrichtung der Militär-Colonien [2]). Diesen war das Gebiet der ihnen zugetheilten Städte vertheilt und dadurch eine groſse Veränderung im Besitzstande vorgegangen. Liv. (ep. 89.) zählt 47, Appian dagegen nur 23 Legionen des Sulla, denen solche Belohnungen zu Theil geworden. Die Anordnung der Colonien und die Anweisung der Landloose für die Colonisten geschah auf die gewöhnliche Weise durch eine *Lex agraria*, wie sich aus einer bei Hyginus angeführten *Lex Cornelia* schlieſsen läſst [3]); daher sich das Verhältniſs der Gröſse des Landlooses nach dem militärischen Range richtete, eine einfache Portion für den Legionar, eine doppelte für den Centurio, eine dreifache für den Ritter. Übrigens blieben die Colonisten in der Tribus, in welcher sie eingeschrieben waren. In diese Colonien waren nun zum Theil die Freigelassenen, die Cornelier, aufgenommen, — Menschen, die schnell und ohne Mühe und Arbeit zu Vermögen gekommen waren, die sich in ihr Glück nicht finden

omni regione caperentur. c. 47. Si idcirco arma sumta sunt, ut homines postremi pecuniis alienis locupletarentur et in fortunas uniuscujusque impetum facerent, — tum non modo non restitutus, sed subactus oppressusque populus Rom. est. — [1]) Vellej. Paterc. I, 15. Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. Militarium et causae et auctores et ipsarum praefulgent nomina. [2]) Flor. III, 21. Positis singulorum hominum fere poenis municipia Italiae splendidissima sub hasta venierunt, Spoletium, Interamnium, Praeneste, Florentia. Cic. de leg. agr. III, 2. Sallust. Cat. 37. — [3]) Hygin. de limit. constituend. ed Goes. p. 152. Per hos iter populo: sicut per viam publicam debetur. ita enim cautum est lege Sempronia, Cornelia et Julia. Es muſs also eine Lex agraria Cornelia gegeben worden sein. cf. Meine Comment. de colon. Romanorum p. 86. seqq.

konnten, so üppig und verschwenderisch lebten, daſs sie bald in Schulden versanken [1]). Sulla hatte sich verrechnet, wenn er gehofft hatte, dnrch den Besitz diese Colonisten zu friedlichen, ordentlichen Bürgern zu machen, denn durch den schnellen und reichen Erwerb waren sie verwöhnt, und suchten nun, in Schulden versenkt, auf jede Art ihre Umstände zn verbessern und sich wieder in eine günstige Lage zu versetzen; daher waren sie bereit, sich jeder Unruhe nnd Nenerung anzuschlieſsen. Doch war diese Veränderung des Besitzstandes die unter den Anordnungen des Sulla, welche nicht wieder umgestoſsen werden konnte, ohne die allgemeine Sicherheit des Besitzes zn gefährden. Bei der groſsen Ausdehnung der Proscriptionen würde eine groſse Menge Menschen, welche die Güter der Proscribirten gekauft hatten, ihr ganzes Vermögen eingebüſst haben, wenn nach dem Tode des Sulla es den Kindern der Proscribirten erlaubt worden wäre, ihre Rechte zu reclamiren [2]).

3. Verordnungen über die Volksversammlungen und die Volkstribunen, ihre Gewalt und ihre Wahl.

Die Absicht Sulla's, den Staat auf aristokratische Formen zurückzuführen und dadurch den Keim der Unruhen zn unterdrücken, muſste von einer Beschränkung der Macht der Tribunen ausgehen [3]), deren Einfluſs besonders seit der Zeit so groſs geworden war, daſs die Tribut-Comitien das Übergewicht über die Centuriat-Comitien erlangt und endlich mit den letztern verschmolzen waren. Die Wirkungen der Macht der

[1]) Cic. pr. Muraena 24. Catil. II, 9. Homines ex iis coloniis, quae Faesulis Sulla constituit, — qui se insperatis repentinisque pecuniis sumtuosius insolentiusque jactarunt, — dum conviviis apparatis delectantur, in tantum aes alienum inciderunt, ut, si salvi esse velint, Sulla sit iis ab inferis excitandus. Sallust Cat. 16. Sullani milites, largius suo usi, rapinarum et victoriae veteris memores, civile bellum exspectabant. — [2]) Quinctil. XI, 1. Ut Cicero de proscriptorum liberis. Quid enim crudelius, quam homines honestis parentibus ac majoribus natos, a republica submoveri? — sed ita legibus Sullae cohaerere statum civitatis affirmat, ut his solutis stare ipsa non possit. Nur die leges Sullae oder Corneliae über den Besitzstand können gemeint sein, denn von den übrigen waren schon viele wiedsr aufgehoben. cf. Dio Cass. LII, 13. — [3]) So im Sinne der Aristokratie sagt Q. Cicero Cic. de leg. III, 9. Mihi quidem (tribunicia potestas) pestifera videtur, quippe quae in seditione et ad seditionem nata sit. — patribus omnem honorem eripuit, omnia infima summis paria fecit, turbavit, miscuit. — Quamobrem in ista quidem re vehementer Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege injuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.

Tribunen hatten sich in den Unruhen der Gracchen, des Livius Drusus, des Sulpicius und Saturninus so nachtheilig gezeigt [1]), daſs eine Beschränkung derselben auf verfassungsmäſsigem Wege als wohlthätig für die Ruhe des Staats erschien, zumal da es jetzt keine eigentlich plebejische Partei mehr gab, als deren Vertreter die Tribunen hätten auftreten müssen; das Recht derselben aber, in den Tribut-Comitien zu präsidiren und ohne Vorberathung des Senats Vorschläge dem Volke zur Entscheidung vorzulegen, war es vorzüglich, welches die Macht der Tribunen so hoch erhoben und den Miſsbrauch derselben so gefährlich gemacht hatte, daſs Sulla glaubte darauf denken zu müssen, denselben zu hemmen. Daher führte Sulla das Tribunat auf seine ursprüngliche Stellung, auf das Recht der Intercession zurück [2]) und lieſs ihnen auch dieses nicht unbedingt, denn der Tribun Q. Opimius wurde zu einer *Multa* verurtheilt. weil er sich eine Intercession erlaubte, die mit den Bestimmungen, die Sulla darüber festgesetzt, stritt [3]). Das Recht, Gesetzvorschläge an die *Comitia tributa* zu bringen, scheint den Volkstribunen durch dieses Gesetz des Sulla genommen zu sein, so wie sich diese Comitien auch nur noch versammelten, um die *Tribuni plebis* und andere niedere Magistrate zu wählen, nicht aber um Gesetze zu berathen.

Die Centuriat-Comitien sollten allein das Recht haben, über Gesetze abzustimmen. Dieses Gesetz hatte Sulla schon bei der ersten Einnahme von Rom einführen wollen; da nun nach seiner Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege seine frühern Anordnungen bestätigt wurden, so hat auch dieses Gesetz

---

[1]) Cic. de leg. III, 9. Quid juris bonis viris Ti. Gracchi tribunatus reliquit. C. vero Gracchus — nonne omnem reipublicae statum permutavit? Quid jam de Saturnini supplicio reliquisque dicam? quos ne depellere quidem a se sine ferro potuit respublica? M. Cicero erklärt sich im 10. Cap. dagegen. Concessa plebi a patribus ista potestate, arma ceciderunt: restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores principibus aequari se putarent, in quo uno fuit civitatis salus. — [2]) Cic. de leg. III, 9. tribunis injuriae faciendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit. 2. Cic. in Verr. I, 60. Petita multa est a Q. Opimio, qui, cum esset tribunus plebis, intercessit contra legem Corneliam. — [3]) Appian I, 59 *Εἰςηγοῦντο τε, μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐςφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ, καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι.* Damit können nur die Centuriat-Comitien nach der damaligen Form gemeint sein, im Gegensatz der Tribut-Comitien; sollten sie nach den Vermögens-Classen geordnet werden, so hätte man dazu einen neuen Census anordnen müssen.

dadurch Gültigkeit erhalten. Die frühere Anordnung der Centurien und Classen nach dem Vermögen fand aber nicht mehr Statt und wir finden nirgends eine Nachricht, daſs Sulla die Classen des Servius wieder hergestellt habe. In den Tribus-Centurien war zwar auch das aristokratische Element von Einfluſs, doch vorzüglich durch die Ritter-Centurien, welche Sulla eben nicht begünstigen wollte; die Hauptsache war ihm also wohl, daſs jedem Gesetzvorschlage, der an die Centuriat-Comitien gebracht werden sollte, ein S. C. vorangehen muſste, wodurch der Einfluſs der Tribunen auf die Gesetzgebung aufgehoben war, indem sie nur noch schützend und hindernd wirken konnten.

Sulla konnte zwar bei seiner Allgewalt eine mehr aristokratische Staatsform einführen; aber nur, so lange er als unumschränktes Oberhaupt an der Spitze stand, konnte er den Factionsgeist im Zaume halten, der durch den Besitz groſses Reichthums und durch das Streben nach demselben genährt wurde, die emporstrebenden Talente aufforderte, alle Mittel, die ihnen in der republikanischen Staatsform zu Gebote standen, wo es nicht schwer war durch Versprechungen, Hoffnungen und Bestechung eine groſse Zahl des niedern Volks zu gewinnen, zu ihren Zwecken zu benutzen [1]. Auf solche Weise war aber bisher das Tribunat vorzüglich benutzt worden, als es noch die ganze Machtfülle, die es errungen hatte, ausüben konnte; es war daher kaum zu hoffen, daſs die von Sulla angeordneten Beschränkungen des Tribunats von Dauer sein würden; auch bestätigte dieses der Erfolg, denn Pompejus, von Sulla selbst begünstigt, bedurfte der Tribunen, um seine ehrgeizigen Zwecke zu erreichen, und hob daher die Beschränkungen des Tribunats auf, die Sulla angeordnet, und gab ihnen ihren frühern Wirkungskreis zurück. — Das sicherste Mittel, den Ehrgeiz abzuhalten, sich mit dem Tribunate eine Laufbahn zu eröffnen, bestand in der Verfügung, daſs derjenige, welcher das Tribunat verwaltet habe, nach demselben zu keinen andern Ehrenstellen mehr gelangen dürfe. Unwahrseinlich aber ist es, daſs nur Senatoren zu Tribunen hätten gewählt werden dürfen [2], denn

---

[1]) Sallust. Catil. 12. Postquam divitiae honori esse coepere, et eas gloria, imperium, potentia sequebatur, hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit. — [2]) Appian bell. civ. I, 100 *Τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας, καὶ νόμῳ κωλύσας, μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν. διὸ καὶ πάντες*

theils war dieses ganz abweichend von der frühern Verfassung, die doch Sulla wiederherstellen wollte, theils hätte er den Aristokraten, die Tribunen geworden wären, ihre Laufbahn gesperrt, und es würde sich kaum ein Bewerber um dieses Amt gefunden haben; auch glaubt Appian, der uns diese Nachricht mittheilt, selbst nicht an dieselbe, und Sueton berichtet von Octavian, dafs er um das Tribunat angehalten, obgleich er Patricier, und noch nicht Senator war. Es scheint also diese Bestimmung eine Verwechslung mit einer spätern Zeit zu sein.

4. Anordnung über den römischen Senat.

In Hinsicht auf die Gewalt, die Geschäfte und den Wirkungskreis des Senats ging durch Sulla keine Veränderung vor; denn das Recht, die Gesetze im Senate vorzuberathen und sie als S. C. an die Centuriat-Comitien zu bringen, war ein altes Recht, das dem Senate nur wiedergegeben wurde, so wie auch das, die Criminal-Gerichte aus ihrer Mitte zu besetzen, welches schon Livius Drusus dem Senate hatte wieder herstellen wollen, welches nun aber durch Sulla geschah. Die Zahl der Senatoren, die um diese Zeit nur ohngefähr 300 betrug, wurde von Sulla durch Aufnahme der vornehmsten Ritter auf 500 Mitglieder gebracht [1]).

5. Anordnungen über die Magistrate und Priesterthümer.

Die höhern Magistratswürden, *(magistratus curules)*, die nach einer gewissen Reihefolge nach dem Gewohnheitsrechte verwaltet worden waren, unterwarf Sulla gesetzlichen Bestimmungen über die Zahl, die Erneuerung des Amtes und die Reihenfolge. Das niedrigste der Ämter, welches die curulische Laufbahn eröffnete, war die Quästur [2]). Die Zahl der Quästoren hatte, wie

---

οἱ δόξης ἢ γένους ἀντιποιούμενοι τὴν ἀρχὴν ἐς τὸ μέλλον ἐξετρέποντο. καὶ οὐ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν, καθὰ νῦν ἔστιν, εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν. Suet. Octav. 10. In locum tribuni plebis, forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, necdum senator. 40. Tribuniciis comitiis, si deessent candidati senatores, ex equitibus Romanis creavit. — [1]) Appian bell. civ. I, 100. *Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ, διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ, προςκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.* Die Zahl der Glieder des Senats betrug am Ende des 6ten Jahrhunderts 320. Macrob. Saturn. VIII, 15. nachher 400. Cic. ad Attic. I, 14. ex altera parte facile CCCC fuerunt. — [2]) Tac. Annal. XI, 22. Quaestores regibus etiam tum regnantibus insti-

schon früher angeführt worden ist, acht betragen; jetzt wurde sie auf zwanzig erhöhet, und die, welche dies Amt verwaltet hatten, wurden in den Senat aufgenommen; Niemand durfte sich um die Prätur bewerben, bevor er Quästor gewesen war, noch um das Consulat, bevor er die Prätur verwaltet hatte. Die bisherige Zahl von sechs Prätoren wurde um zwei vermehrt. Zugleich wnrde festgesetzt, dafs erst nach Verlauf von zehn Jahren Jemand dasselbe curulische Amt wieder verwalten dürfe [1]).

Den vornehmsten Priester-Collegien, dem der *Pontifices, Augures* nnd der *Decemviri sacris faciendis*, deren Wahl seit dem Jahre 608 u. c. durch den Tribun C. Licinius Crassus schon an das Volk hatte übertragen werden sollen, welches damals der Prätor Laelius verhindert hatte, aber seit 650 u. c. durch den Tribun Cn. Domitius wirklich an das Volk gebracht worden war[2]), gab Sulla das Recht, ihre abgegangenen Mitglieglieder durch eigene Wahl zu ergänzen, *(cooptare)* zurück (u. c. 673) [3]).

Auch vermehrte er die Zahl der Priester in jedem dieser drei Collegien von ihrer bisherigen Zahl zehn auf funfzehn [4]) wahrscheinlich weil sich bei der gröfsern Anzahl der Bürger die Geschäfte dieser Collegien vermehrt hatten, so wie auch die Zahl der Glieder des Senats, die der Quästoren und Prätoren vermehrt worden war.

---

tuti sunt. Post lege Sullae viginti creati sunt, subplendo senatui, cui judicia tradiderat: et quamquam equites judicia recuperavissent; quaestura tamen gratuito concedebatur. Es scheint, dafs Sulla auch in der Stellung der Quaestur auf die Bestimmung der alten Zeiten, wo die Quaestores parricidii die Criminal-Gerichte hegten, zurückgegangen ist. Zonar. VII, 15. *Μετὰ ταῦτα δ'ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί.* Lyd. de mag. I, 17. Darauf führt der Zusatz, cui judicia tradiderat, so wie gratuito, da die gröfsere Zahl nicht mehr nöthig war, indem 11 Jahr nach Sulla durch Cotta die Gerichte den Senatoren, Rittern und Tribuni aerarii gemeinschaftlich übertragen worden waren. — [1]) Appian. bell. civ. I, 100. Cic. Phil. XI, 5. Quam absurdum autem, qui praetor fieri non potuerit, eum petere consulatum?. — [2]) Suet. Ner. 2. Cn. Domitius — jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit. Cic. de amic. 25. — [3]) Ascon. ad Cic. in Caecil. divin. 3. Victore Sulla apoliatus est populus — arbitrio creandorum sacerdotum. — [4]) Liv. epit. 89. Pontificum augurumque collegium ampliavit, ut essent quindecim.

6. **Gesetze über Beschränkung der Gewalt der Magistrate in den Provinzen und gegen Miſsbrauch derselben [1]).**

Keiner der Magistrate, dem die Verwaltung einer Provinz übertragen war, durfte dieselbe willkührlich verlassen; er muſste erst seinen Nachfolger erwarten, wozu nach der Beendigung seiner Verwaltung 30 Tage bestimmt waren [2]). Sobald ein aus der Provinz zurückkehrender Magistrat nach Rom kam, hörte sein *Imperium* auf [3]). Es scheint, daſs in demselben Gesetze bestimmt gewesen sei, daſs dem, welchen eine Provinz zur Verwaltung übertragen worden, auch das *Imperium* ertheilt werden müsse, weshalb Appius Claudius erklärte, daſs die *Lex curiata de imperio* zwar zu wünschen, aber nicht nöthig sei [4]); daſs aber die *Lex Cornelia de ordinandis provinciis* sich über alle Gegenstände der Verwaltung der Provinz erstreckt habe, kann man daraus erkennen, daſs das Gesetz sogar die Kosten bestimmte, welche die Provinz auf die Gesandtschaft verwenden sollte, welche die Provinz nach Rom zu senden pflegte, um sich bei dem Senate zu bedanken und den Magistrat, der die Provinz verwaltet hatte, zu beloben, welches von den Provinzialen in der Absicht geschah, um den neuen Magistrat dadurch anzureizen, durch milde und gerechte Verwaltung sich ein eben solches Lob zu verdienen. Wie man aus der angeführten Stelle des Cicero sieht, hatte der neue Proconsul oder Proprätor einen groſsen Einfluſs darauf, ob diese Gesandtschaft mehr oder weniger glänzend war und da die Aristokratie in engem Zusammenhange stand, so war gewiſs den Provinzialen in dieser Hinsicht Vieles zugemuthet, was nun die *Lex Cornelia* beschränkte und genauer bestimmte [5]). Daraus darf man aber

---

[1]) Lex Cornelia de ordinandis provinciis, deren ganzen Inhalt wir nicht kennen, aus welcher aber die erwähnten Bestimmungen von Cicero angeführt werden. — [2]) Cic. ad divers. III, 6. Eo discessisti, quo ego te ne persequi quidem possem triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege (ut opinor) Cornelia constituti sunt. — [3]) Cic. ad divers. I, 9. Se (Appium), quoniam ex senatus consulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. — [4]) Legem curiatam consuli ferre opus esse, necesse non esse. — [5]) Cic. ad divers. III, 10. Ubi enim ego cuiquam legationi fui impedimento, quominus Romam ad laudem tuam mitteretur? Ad me adire quosdam memini, qui dicerent, nimis magnos sumtus legatis decerni: quibus ego non tam imperavi, quam censui, sumtus legatis quam maxime ad legem Corneliam decernendos. Atque in eo ipso me non perseverasse, testes sunt rationes civitatum, in quibus, quantum quaeque voluit,

gewiſs einen Schluſs *a minori ad majus* machen und annehmen, daſs auch die innere Verwaltung der Provinz durch das Gesetz genau geordnet worden sei.

7. Gesetze über Criminal-Verbrechen und Anordnung der Criminal-Gerichte.

Schon 605 u. c. hatte man es nothwendig gefunden eine *Quaestio perpetua* wegen des *Crimen repetundarum* durch die *Lex Calpurnia* einzurichten [1]). *Quaestio perpetua* wurde diese Anordnung eines Gerichts über die *Quaestio repetundarum* genannt im Gegensatz der *extraordinariae cognitiones*, welche letztere jedesmal nach einem besondern Auftrage des Senats, oder des Volkes gehalten wurden, während in der *Quaestio perpetua* nach dem *Ordo judiciorum publicorum* verfahren wurde, d. h. nach einer bestimmten Proceſs-Ordnung und einem Verfahren, welches für alle Fälle vorgeschrieben war, unter demselben Richter (dem Prätor); also war die Benennung analog dem *Edictum perpetuum*. So wie die Habsucht der Magistrate in den Provinzen und die dadurch herbeigeführte Beraubung der Bewohner derselben die Veranlassung zu der *Quaestio perpetua* gewesen war, so mehrten sich bald bis zum Bundesgenossenkriege die Verbrechen, gegen welche immer neue Gesetze nothwendig wurden. Wollte nun Sulla dem Staate eine feste Ordnung geben, so muſse er auch für die Gerichte, besonders für die Criminal-Gerichte sorgen; denn seit dem Bundesgenossenkriege bis zu seiner Dictatur war die gröſste Verwirrung eingerissen, Verbrechen und Straflosigkeit derselben hatte furchtbar Überhand genommen [2]).

---

legatis tuis datum induxit. Ibid. 8. Me ita vidisse multis accidere, ut eorum causa legationes Romam venirent; sed his legationibus non meminisse ullum tempus laudandi, aut locum dari: studia mihi eorum placere, quod in te bene merito grati essent. — Si vellent declarare in eo officium suum, laudaturum me, si qui suo sumtu functus esset officio: concessurum, si legitimo: non permissurum, si infinito. — [1]) Cic. Brut. 37. Hic (Carbo) optimus illis temporibus est patronus habitus, eoque forum tenente plura fieri judicia coeperunt. Nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente institutae sunt, quae antea nullae fuerunt. (L. enim Piso, tribunus pl. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manlio Cons. tulit. cf. Cic. de off. II, 21. in Verr. IV, 25. — [2]) Ascon. in Cic. pr. Corn. Bello Italico cum multi varia lege inique damnarentur, quasi id bellum illis auctoribus conflatum esset, crebraeque defectiones Italicorum nunciarentur, — tunc senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur. Cic. de offic. II, 21. Tot leges et proximae quaeque duriores: tot rei, tot damnati, tantum Italicum bellum propter judiciorum

Der frühere Perduellionsproceſs, der von den Centuriat-Comitien vor den *Duumviris perduellionis* als öffentlichen Anklägern geführt wurde, war durch die neue Form der Volks-Versammlungen als Tribus-Centurien, und durch die alten, strengen Formen des Processes immer mehr auſser Gewohnheit gekommen; das Verbrechen aber einer Feindseligkeit gegen den Staat, der Verletzung seiner Verfassung und seiner Grundgesetze war jetzt nicht weniger vorgefallen und dann gewöhnlich von den Tribunen vor Gericht gebracht.

Durch die Gesetze des Sulla über Criminal-Verbrechen wurde das *Crimen perduellionis* nicht erwähnt, aber das *Crimen majestatis*, Beleidigung und Verletzung des herrschenden römischen Volks, an dessen Stelle gesetzt, und wie die übrigen Criminal-Verbrechen einer *Quaestio* überwiesen, in welcher der Prätor der Ankläger war. Da durch die *Lex Cornelia* der Begriff und Umfang des *Crimen majestatis* nicht genau bestimmt war, so wurde er in der Folge sehr weit ausgedehnt. Wir kennen nur vier Puncte, welche nach der *Lex Cornelia* als *Crimen majestatis* betrachtet wurden: Verhinderung der Tribunen in ihrem Rechte der Intercession, welches schon nach den *Leges sacratae* verpönt war, jetzt durch die *Lex Cornelia* von neuem eingeführt wurde, weil den Tribunen schon so viele von ihren nach und nach erworbenen Rechten entzogen waren; dann die Handlung des Proconsul und Proprätor, der mit seinem Heere seine Provinz verlieſs; oder der ohne Auftrag des Senats oder Volks einen andern Staat bekriegte; oder der Gefangene in Freiheit setzte, ohne dazu berechtigt zu sein [1]).

metum excitatum; tanta, sublatis legibus et judiciis expilatio direptioque sociorum. — [1]) Bach, hist. jurisprud. rom. II, c. II. S. 73. Cic. in Verr. I, 3. Meditetur de ducibus hostium, quos accepta pecunia liberavit; meminerit, se — confessum esse, duces a se praedonum securi non esse percussos; se jam tum esse meritum, ne sibi crimini daretur, eos ab se pecunia liberatos; fateatur, se praedonum duces vivos atque incolumes domi suae tenuisse. hoc si *in illo majestatis judicio* sibi licuisse ostenderit, ego oportuisse concedam. — Ascon. argum. Orat. Cic. pr. C. Cornelio majestatis reo, weil er die Intercession der Tribunen nicht beachtet hatte. Cic, in L. Pison. 21. Ausus esset (mitto exire de provincia) educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum injuſsu populi aut senatus accedere? quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia majestatis, Julia de pecuniis repetundis planissime vetant. Auct. ad Herm. II, 12. Majestatem is minuit, qui amplitudinem civitatis. detrimento afficit. Digest. l. XLVIII, tit. 4. ad leg. Jul. Majest. Majestatis autem crimen est illud, quod adversus populum rom. vel adversus securitatem ejus committitur.

Zachariae nimmt mit Recht an, daſs nach Analogie der *Lex Julia majestatis* auch in der *Cornelia* alle Fälle, welche als *Crimen majestatis* bestraft werden sollten, genau bestimmt worden seien [1]).

Eine Menge anderer Vergehen, *delicta ordinaria*, waren noch durch *Leges Corneliae* von neuem eingeschärft und mit Strafe belegt, wie: *de sicariis et veneficis;* darunter war begriffen: *homicidium*, Mord, wobei schon die Absicht, das Erscheinen mit tödtlichen Waffen zum Zwecke des Mordes, wie die That selbst mit Exil, später mit dem Tode bestraft wurde; auch die Entmannung war unter diesem Verbrechen begriffen [2]); ferner *Parricidium*, Verwandtenmord, mit der Strafe des *Culleus*, schon nach den XII Tafeln [3]). Auch Vergiftung und Zauberei; Brandstiftung; falsches Zeugniſs um den Tod eines Angeklagten zu bewirken. Die *Lex Cornelia de falsis* gegen falsche Zeugnisse, Bestechung der Richter, gegen Fälschung der Testamente oder anderer wichtiger Urkunden, gegen falsche, nachgemachte Siegel oder Erbrechung von Siegeln und gegen Münzverfälschung. Auch wird eine *Lex Cornelia de injuriis* erwähnt, gegen diejenigen, welche Andere thätlich beleidigten, oder mit Gewalt in ihr Haus eingedrungen waren; nur ist es nicht ausgemacht, ob dieses Gesetz zu den *Leges judiciorum publicorum* zu rechnen ist.

Aus dieser Reihe von *Leges Corneliae* geht deutlich hervor, welche Verbrechen damals im Schwunge gewesen sein müssen, da die römischen Gesetze immer von bestimmten Fällen, nicht von einer Abstraction ausgingen. Sie sind auch vorzüglich in der Hinsicht angeführt, um zu heweisen, wie der Staat bei solcher Verderbniſs durch eine Reaction, wie die des Sulla, durch Wiederherstellung der aristokratischen Formen nicht von seinen Übeln geheilt werden konnte, sondern durch wiederholte Stürme, die ihn erschütterten, einer neuen Verfassnng, der Alleinherrschaft, entgegenging.

Die Anordnung der Criminal-Gerichte durch Sulla [4]) war

---

[1]) Zachariae: C. Sulla der Glückliche. 2. Th. S. 130. — [2]) Digest. l. **XLVIII**, tit. 8. ad legem Corn. de sicariis et veneficis. 3. Marcian. qui hominem libidinis vel promercii causa castraverit S. Cto Corneliae legis poena punitur. — [3]) Tab. VII. Qui parentem necassit, caput obnubito, culleoque insutus in profluentem mergitor. Cic. pr. Sext. Rosc. 5. — [4]) Zachariae: C. Sulla, Th. 2. S. 139. — Das Nähere darüber cf. Über die Rechtspflege der Römer, — Criminal-Proceſs. Bach. lib. II, c. 1. §. 23.

eine Erweiterung und genauere Bestimmung der Anordnungen, welche sich seit der *Lex Calpurnia* von **605** u. c. als erste *Quaestio perpetua* wegen des *Crimen repetundarum* gebildet hatten, indem nach Ähnlichkeit dieses Gerichtes auch für andere Verbrechen solche *Quaestiones perpetuae* angeordnet wurden. Die Unterbrechung und Störung dieser Anordnungen während des Bundesgenossenkrieges [1]) und des bürgerlichen Krieges zwischen Marius und Sulla machte eine Erneuerung und Verbesserung derselben dringend nothwendig.

Für jedes der vorher durch die *Leges Corneliae* bezeichneten Verbrechen war eine besondere *Quaestio perpetua* angeordnet und zu dieser kamen noch: *quaestio repetundarum* oder *de pecuniis repetundis*, *quaestio peculatus* und *quaestio ambitus* [2]). Sulla hatte also die Zahl der Prätoren, welche diesen Quästiones präsidirten und die Gerichtsbarkeit ausübten, bis auf acht vermehrt; da aber diese Zahl für die verschiedenen *Quaestiones* noch nicht hinreichte, so wurde bei der Verloosung der *Quaestiones*, die jedem der Prätoren übertragen werden sollten, auch für die *Quaestiones*, für welche die Zahl der Prätoren nicht ausreichte, Loose von Senatoren gezogen, die dann unter dem Namen *Judex Quaestionis* (welches eigentlich der Richter war, der die Untersuchung leitete), der *Quaestio* vorgesetzt wurden[3]). Die *Judices*, welche nach der *Lex Cornelia* aus den Senatoren durch das Loos erwählt wurden, theilten sich in drei Decurien, ohngefähr je zu hundert. Jeder dieser Decurien waren gewisse *Quaestiones* zugewiesen und der Prätor wählte durchs Loos für jede *Quaestio* die erforderliche Zahl Richter[4]). Dafs diesen Gerichten alle römischen Bürger unterworfen waren, ist

[1]) Cf. 2 Anm. S. 259. — [2]) Digest. lib. I, tit. II. Pomponius de orig. juris § 32. Corn. Sulla quaestiones publicas constituit, veluti de falso, de parricidio, de sicariis, et praetores quatuor adjecit (vorher ist von vier Prätoren die Rede gewesen). Cic. pr. Cluent. 53. — [3]) Collat. legum Mosaic. et Romanas. tit. I, §. 3. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor judexve quaestionis, cui forte obvenerit quaestio de sicariis, ejus, quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit, uti quaerat cum judicibus, qui ei ex lege forte obvenerint. Hier ist Prätor oder Judex quaestionis Präsident des Gerichts. — [4]) Cic. in Verr. ad I, 6. Ascon. Per decurias senatus divisus erat. — Rejectio autem idcirco dicitur, quia, cum multi judices in consilio cum praetore suo judicaturi essent, qui quaesitor fuisset in publica causa, v. g. repetundarum, ambitus, majestatis, necesse fuerat, eos primum de decuria senatoria conscribi, cum senatus judicaret, deinde in urnam sortito mitti, ut de pluribus necessarius numerus confici posset. Cic. pr. Cluent. 37. in Verr. II, 32.

nicht zu bezweifeln, doch dehnte sich der Gerichtsbann der römischen Prätoren nicht über eine römische Meile um die Stadt (M. pass.) aus.

Zur Wiederherstellung und Sicherung der Ordnung im Staate gab Sulla auch Gesetze über die Ehe, wahrscheinlich, um theils der überhand nehmenden Ehelosigkeit entgegen zu wirken, theils die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu erhalten und die Ehescheidung zu beschränken [1]). Auch den Aufwand suchte er zu beschränken, sowohl bei Gastmahlen, als bei Leichenfeierlichkeiten.

Dies waren die Anordnungen, durch welche Sulla dem Staate eine feste Gestalt und innere Sicherheit zu geben suchte; als er seine Dictatur (675 u. c.) niederlegte und sich von Geschäften zurückzog, wirkte noch immer sein Einfluſs und die Furcht vor ihm so, daſs seine Anordnungen sich befestigt haben würden, wenn er nicht schon 676 u. c. in Puteoli gestorben wäre.

Schon über sein Leichenbegängniſs geriethen die Consuln dieses Jahres, M. Aemilius Lepidus und Q. Lutatius Catulus in Streit [2]). Lepidus hatte sich während der Proscriptionen bereichert, war nachher wegen Bedrückung Siciliens von den Metellern angeklagt, zwar der Verurtheilung durch die Gunst des Volks entgangen, aber doch nicht freigesprochen. Er wollte eine Rolle spielen und machte Anträge, die Anordnungen und Gesetze des Sulla aufzuheben, vorzüglich suchte er die italischen Städte und Völker, denen Sulla ihre Äcker genommen hatte, durch den Antrag der Zurückgabe derselben, auf seine Seite zu bringen [3]), so wie die Proscribirten zurückzurufen und wieder in ihre Rechte einzusetzen. Einsichtsvolle erkannten aber, wie gefährlich es sei, etwas von den Anordnungen des Sulla aufzuheben, und der Senat verpflichtete beide Consuln zu einem Eide, nichts Feindliches gegen

---

[1]) Plutarch. in Comparatione Sullae et Lysandri. — [2]) Flor. III, 23. M. Lepido, Q. Catulo Coss. civile bellum paene citius oppressum est, quam inciperet: sed quantum, latequa fax illius motus ab ipso Sullae rogo exarsit; cupidus namque rerum novarum per insolentiam Lepidus, acta tanti viri rescindere parabat. — [3]) cf. Appian. bell. civ. c. 107. *Λέπιδος δὲ καὶ τοὺς Ἰταλικοὺς προςποιούμενος, ἔλεγεν, ὅτι τὴν γῆν αὐτοῖς, ἣν ὁ Σύλλας ἀφῄρετο, ἀποδώσει. ἄμφω μὲν οὖν ἡ βουλὴ δείσασα, ὥρκωσε μὴ πολέμῳ διακριθῆναι. κληρωσάμενος δ' ὁ Λέπιδος τὴν ὑπὲρ Ἄλπεις Γαλατίαν, ἐπὶ τὰ ἀρχαιρέσια οὐ κατῄει, ὡς πολεμήσων τοῖς Συλλείοις τοῦ ἐπιόντος ἔτους ὑπὲρ τὸν ὅρκον ἀδεῶς.*

einander zu unternehmen, und als man sich durch diesen Eid gesichert hielt, entfernte man den Lepidus aus Rom, indem man ihm die Provinz *Gallia transalpina* mit einem Heere übertrug. Aber statt in seine Provinz abzugehen, verweilte er in Etrurien und zog dort Unzufriedene an sich, wollte nicht zu den Wahl-Comitien zurückkehren, um nicht vom Senate zur Ruhe gezwungen zu werden, indem er durch seinen Eid sich nur für sein Consulats-Jahr gebunden hielt. Er näherte sich Rom mit seinem Heere aus Etrurien bis zum *Pons Milvius*, wohl in der Absicht, sich zum zweitenmale zum Consul wählen zu lassen und dann seine Absichten auszuführen. Der Senat aber setzte ihm den Q. Catulus und Cn. Pompejus entgegen; der *Janiculus* wurde mit einer Besatzung geschützt, der *Pons Milvius* besetzt und dem Lepidus in der Nähe des *Campus Martius* ein Treffen geliefert, durch welches er nach Etrurien zurückgetrieben wurde [1]). In Mutina stand noch ein Legat des Lepidus, Brutus, der sich dem Pompejus ergeben mufste und auf dessen Befehl ermordet wurde. Da die Consul-Wahl unterblieben war, so wurde Appius Claudius zum Interrex ernannt, und dieser mit Q. Catulus durch das *S. C. operam dent, ne quid respublica detrimenti capiat*, zum Schutze des Staates bevollmächtigt. Durch den Interrex wurden in den *Comitiis consularibus* D. Jun. Brutus und Mam. Lepidus Livianus zu Consuln gewählt, Lepidus wurde für einen Feind des Staats erklärt und bei Cosa in Etrurien von Catulus angegriffen, zu welchem noch Pompejus stiefs, wodurch Lepidus besiegt und zur Flucht nach Sardinien gezwungen wurde. Dort starb Lepidus; die Reste seines Heeres führte M. Perperna nach Spanien zum Sertorius. Um die Folgen dieser Unruhen nicht um sich greifen zu lassen, wurde auf den Antrag des Plautius und durch Unterstützung desselben durch

---

[1]) Appian. l. l. *μικρόν τε πρὸ τοῦ Ἀρείου πεδίου μάχης αὐτοῖς γενομένης, ἡττώμενος ὁ Λέπιδος, καὶ οὐκ ἐς πολὺ ἔτι ἀντισχὼν, ἐς Σαρδὼ διέπλευσεν, ἔνθα νόσῳ τηκεδόνι ἀπέθανε. καὶ ὁ στρατὸς αὐτοῦ μικρὰ κατὰ μέρος ἐνοχλήσας, διελύθη. τὸ δὲ κράτιστον Περπένας ἐς Ἰβηρίαν ἤγαγε Σερτωρίῳ.* Flor. III, 23. Sed jam pontem Milvium collemque Janiculum Lutatius Catulus Cnaeusque Pompejus, Sullanae dominationis duces atque signiferi, alio exercitu insederant. A quibus primo statim impetu retro pulsus, hostisque a Senatu judicatur, incruenta fuga Etruriam, inde Sardiniam recessit, ibique morbo et poenitentia interiit. Victores, quod non tenuere alias in bellis civilibus, pace contenti fuerunt.

C. Jnlius Cäsar den Anhängern des Lepidus Verzeihung gewährt und dadurch die Unruhen ganz unterdrückt[1]).

Zwar hatte diesmal das Gefühl des Bedürfnisses der Rnhe die Gefahr beseitigt[2]), aber anch gezeigt, wie leicht es dem Ehrgeizigen wurde, sich eine Partei zu werben, und wenn nicht emporstrebenden Männern, wie Pompejus, Lucnllus, Crassus, in den damals zu führenden Kriegen gegen Sertorius, Mithridates, gegen die Seeräuber und Sclaven sich ein Feld der Thätigkeit, des Rnhmes nnd Mittel zur Bereicherung nnd znr Erhöhung ihres Einflnsses sich dargeboten hätten, so würden sich die Anordnungen des Sulla und die durch dieselben begründete innere Ruhe nicht einmal so lange erhalten haben, als es so der Fall war.

Schon im folgenden Jahre (u. c. 678) unter dem Consnlat des Cn. Octavins und C. Scribonins Curio versuchte es der Tribun Sicinius, die von Sulla angeordneten Beschränkungen des Tribnnats aufzuheben und die Tribnnen wieder in ihre frühere Stellung einznsetzen. Der Tribun wurde ermordet.

Aber im nächsten Jahre (679 n. c.) brachte es der Tribnn Opimius dahin, dafs die Verordnung des Sulla, durch welche die Tribnnen von allen höheren Staatsämtern ausgeschlossen waren, aufgehoben wurde[3]); ja 681 suchte der Tribun Licinius Macer die Absichten des Sicinius wieder aufzunehmen nnd die tribunische Gewalt in ihre früheren Rechte wieder einzusetzen.

Wie die Tribnnen an der Wiederherstellung ihrer Rechte und Ansprüche arbeiteten und in diesem Bestreben Unterstützung von den Ehrgeizigen fanden, die ihrer bedurften, nm ihre hochfahrenden Plane durch ihre Vermittlnng beim Volke durchsetzen zu können, so war der Unwille über das Gesetz

---

[1]) Suet. Jul. Caes. 5. Auctores restituendae tribunitiae potestatis enixissime juvit. L. etiam Cinnae, uxoris fratri, et qui cum eo, discordia civili, Lepidum secuti, post necem consulis ad Sertorium confugerant, reditum in civitatem, rogatione Plotia confecit, habuitque et ipse super ea re concionem. — [2]) Flor. l. l. Expediebat ergo quasi aegrae sauciaequae reipublicae requiescere quomodocunque, ne vulnera curatione ipsa rescinderentur. — [3]) Ascon. in Cic. Corn. Hic est Cotta. magnus orator — neque ullius alterius latae ab eo legis mentio, praeter eam, quam in concione tulit repugnante nobilitate magno populi studio, ut iis, qui tribuni pl. fuissent, alios quoque magistratus capere liceret. quod lex a dictatore L. Sulla paucis ante annis lata prohibebat, neque eam Cottae legem abrogatam esse significat.

des Sulla laut geworden, durch welches er dem Ritterstande die Gerichte entzogen und sie den Senatoren übertragen hatte. Viele auffallende Ungerechtigkeiten, die gerade in diese Zeit fielen, z. B. die Freisprechung des von C. Cäsar nach seiner Rückkehr aus Macedonien *repetundarum* angeklagten und fast überführten Cn. Dolabella (a. u. 677) und andere solche Fälle, zeigten die Bestechlichkeit der Richter und der Senatoren und erregten das Verlangen nach Gerichten aus dem Ritterstande [1]). Dieser allgemeine Unwille über die Ungerechtigkeit der Richter erweckte auch bei dem Volke den Wunsch, nach völliger Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt, welchen Cn. Pompejus, als er mit M. Licinius Crassus Consul war, benutzte, sich die Gunst des Volks und den Beistand der Tribunen zu versichern, indem er auf die Aufhebung der *Lex Cornelia de tribunicia potestate* antrug und sie durchsetzte (684 u. c.) [2]). Der Senat, wie fest er auch an der aristokratischen Staatsform des Sulla hing, wagte doch keinen Widerstand, weil man das Volk noch mehr, als die Tribunen, fürchtete.

In demselben Jahre (684 u. c.) ordnete aus denselben Gründen der Prätor L. Aurel. Cotta die Gerichte auf eine neue Art an; er bildete drei Decurien Richter, wie schon oben angeführt, eine aus den Senatoren, eine aus den Rittern und eine aus *Tribuni aerarii* [3]). Diese drei Decurien stimmten anfangs so, daſs sie alle ihre Täfelchen in Eine Urne warfen; nachher wurde dieses durch die *Lex Fufia* (u. c. 694) dahin

---

[1]) Cic. pr. A. Cluentio c. 24 — 28. wo Cicero einen solchen Fall erzählt. Condemnato Oppianico L. Quintius (tribunus pl.) oblatam sibi facultatem putavit, ut ex invidia senatoria possit crescere, quod ipse ordinis judicia minus populo probari arbitrabatur. Accepisse judices pecuniam, ut innocentem reum condemnarent, tribunus pl. clamitabat: agi fortunas omnium dicebat: nulla esse judicia: qui pecuniosum inimicum haberet, incolumen esse neminem posse. — [2]) Cic. divin. in Q. Caecil. 3, 8. Populus rom. tametsi multis incommodis difficultatibusque affectus est, tamen nihil aeque in republica atque illam veterem judiciorum vim gravitatemque requirit. Judiciorum desiderio *tribunicia potestas* efflagitata est, judiciorum levitate ordo quoque alius ad res judicandas postulatus. Sallust. Cat. 38. Vellej. Pat. II, 30. Caes. bell. civ. I. 5, 7. — [3]) Ascon. in divin. Cic. in Caec. 3. ad Cic. in Pison. 39. Legem judiciariam ante aliquot annos, quibus temporibus Verres est accusatus a Cicerone, tulit Aurel. Cotta praetor: qua communicata sunt judicia senatui et equitibus romanis et tribunis aerariis. rursus deinde Pompejus in consulatu secundo, quo haec oratio dicta est, promulgavit, uti amplissimo ex censu

abgeändert, daſs jede Decurie in eine besondere Urne ihre Stimmen warf, daher auch Cicero an mehreren Stellen die Stimmen der Decurien aufzählt, durch welche Jemand verdammt oder freigesprochen war. Die *Lex Pompeja* vom Jahre 697 bestimmte, daſs die Richter zwar noch nach den drei Decurien, aber nach dem höchsten Census aus den Centurien gewählt werden sollten [1]). Dadurch war nun eine engere Verbindung zwischen dem Senate und den Rittern hergestellt, deren Heilsamkeit sich in der Catilinarischen Verschwörung durch den Beistand, den die Ritter zu deren Unterdrückung dem Cicero leisteten, deutlich zeigte [2]).

Pompejus aber erndtete auch sogleich den Lohn für seine Begünstigung des Volks und der Tribunen; denn durch den Vorschlag des Tribun A. Gabinius erlangte er eine bisher unerhörte Macht in dem Kriege gegen die Seeräuber (687 u. c.). Auf drei Jahre wurde ihm das Feldherrnamt, Imperium, mit unbeschränkter Macht über alle Meere und über die Küsten funfzig römische Meilen landeinwärts übertragen [3]), mit freier Verfügung über Aushebungen und über Gelder aus dem Aerarium. Die Intercession einiger Tribunen und der Widerstand des Senats gegen das Gesetz wirkte nicht; Gabinius setzte es mit Hülfe des Volks durch.

Einen andern verderblichen Gesetzvorschlag machte C. Cornelius. Das Volk sollte das Recht haben, einen Magistrat von aller Verantwortlichkeit über die Führung seines Amtes freizusprechen; ein Recht, welches nur in Zeiten groſser Gefahr der Senat ausgeübt hatte. Der Widerstand des Consul Piso erbitterte das Volk bis zu Steinwürfen gegen ihn. Indessen

---

ex centuriis aliter atque antea lecti judices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus, res judicarent. — [1]) Ibid, 39. Liv. epit. 97. Vellej. Pat. IV, 32. — [2]) Cic. Cat. IV, 7. Quid ego hic equites romanos commemorem, — quos ex multorum annorum dissensione ad hujus ordinis societatem concordiamque revocatos, hodiernus dies vobiscum atque haec causa conjungit. Cic. in Pison. 3. equestrem ordinem cum senatu conjunxerim. Plin. XXXIII, 8. M. Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo Catilinariis rebus, ex eo ordine se profectum celebrans ejusque vires peculiari popularitate quaerens. — [3]) Plut. Pomp. 25. *ἔγραψε δὲ Γαβίνιος, εἷς τῶν Πομπηΐου συνήθων, οὐ ναυαρχίαν, ἄντικρυς δὲ μοναρχίαν αὐτῷ διδόντα, καὶ δύναμιν ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους ἀνυπεύθυνον. Ἐδίδου γὰρ ἄρχειν ὁ νόμος αὐτῷ τῆς ἐντὸς Ἡρακλείων στηλῶν θαλάσσης. — πρὸς δὲ τούτοις ἑλέσθαι πεντεκαίδεκα πρεσβευτὰς αὐτὸν ἐκ βουλῆς ἐπὶ τὰς κατὰ μέρος ἡγεμονίας. χρήματα δὲ λαμβάνειν ἐκ τῶν ταμιείων, ὅσα βούλοιτο.*

nahm doch Cornelius seinen Vorschlag zurück und verfügte nur, daſs, wenn der Senat einen Magistrat von der Verantwortlichkeit entbinde, wenigstens 200 Senatoren versammelt sein und das Volk seine Zustimmung geben müsse [1]).

Durch ein anderes Gesetz, welches keinen Widerstand erfuhr, trat Cornelius der Willkür der Richter entgegen, indem er verordnete, daſs die Prätoren gehalten sein sollten nach ihrem *Edictum perpetuum* Recht zu sprechen. Cornelius wurde nachher *Criminis majestatis* angeklagt, weil er, ohngeachtet der Intercession des Tribun Globulus, der nicht zugeben wollte, daſs der Schreiber des Cornelius das erstere Gesetz vorläse, es selbst vorgelesen, und dadurch die Intercession aufgehoben habe. Cicero vertheidigte ihn und er wurde freigesprochen [2]), wohl vorzüglich, weil er mit Pompejus in Verbindung stand, dessen Quästor er gewesen war.

Man sieht hieraus, wie bedeutend schon wieder der Einfluſs der Tribunen geworden war, und wie Pompejus, in Verbindung mit denselben, die Zwecke seines Ehrgeizes erreichte. Als nämlich vom Lucullus der Krieg gegen den Mithridates nicht mit demselben Glücke, als anfangs, geführt worden war, brachte der Tribun C. Manilius das Gesetz in Vorschlag, dem Pompejus, der noch nach Beendigung des Seeräuberkrieges in Asien stand und dessen Rüstungen gegen den Mithridat benutzt werden konnten, den Krieg gegen diesen König aufzutragen [3]), und zwar nicht allein die Provinz, die Lucullus verwaltet hatte, sondern auch Bithynien, wo M. Acilius Glabrio, der Consul, bisher den Befehl geführt hatte, nebst Cilicien, Phrygien, Cappadocien, Lycaonien, Gallatien, Colchis und Arme-

---

[1]) Ascon. Argum. in Cic. pr. Corn. Promulgavit legem, qua auctoritatem senatus minuebat, ne quis nisi per populum, legibus solveretur. — Tum Cornelius ita rursus ferre coepit: ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC adfuissent, neve quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur (u. c. 685). — [2]) Ascon. in fine orat. Corn. Magno numero sententiarum Cornelius absolutus est. — [3]) Vellej. Pat. II, 32. Cum esset in fine bellum piraticum et Lucullus — Mithridatem saepe multis locis fuderat, Tigranem, regum maximum in Armenia vicerat; ultimamque bello manum paene magis noluerat imponere, quam non potuerat, — Manilius tribunus pl. semper venalis, et alienae minister potentiae, legem tulit, ut bellum Mithridaticum per Cn. Pompejum administraretur. Appian. Mithridat. 94. Plutarch. Pompej. 25 — 28. Dio Cass. XXXVI, 6 seqq. Liv. epit. 99. 100.

nien, sollte ihm übertragen sein, nebst dem Oberbefehl über die Seemacht, die ihm gegen die Seeräuber anvertrauet war.

Wie sehr auch der Senat diesem Gesetze, welches der Verfassung so sehr entgegen war, widerstrebte, was auch Q. Catulus und Hortensius dagegen thaten, es wurde durchgesetzt vorzüglich durch die Unterstützung des C. Cäsar, der theils dadurch dem Pompejus eine Falle legen und ihn durch das Übermafs der Macht verhafst machen, zugleich aber sich die Gunst des Volks erwerben wollte, um, wenn dies Beispiel gegeben wäre, Ähnliches einst für sich in Anspruch nehmen zu können [1]); und durch die des damaligen Prätors M. Tullius Cicero, welcher zeigen wollte, wie viel Gewicht er durch seine Beredsamkeit einer Partei verschaffen könne, und der zugleich mit der Gunst des Volks die des Pompejus und der römischen Ritter suchte [2]), welche bei der unglücklichen Wendung des Krieges gegen Mithridates in Gefahr waren, grofse Verluste an ihren Pachtungen in Asien zu erleiden, die Pompejus mit einer solchen ihm anvertrauten Macht am sichersten von ihnen abwenden konnte. Pompejus übernahm den Auftrag und die ihm übertragene ausgedehnte Macht gab ihm die Mittel, den Krieg glücklich zu beendigen, das Gebiet der Römer in Asien bedeutend zu vergröfsern, aber auch aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Zuziehung des Senats, Einrichtungen und Anordnungen in Asien zu machen, Könige ein- und abzusetzen und Länder einigen zu nehmen und andern als Belohnung zu ertheilen [3]). Wäre Pompejus eben so entschieden im Gebrauche seiner Macht gewesen, als er ehrgeizig war, hätte er nicht die Formen des Staats immer geschont und alle seine Absichten unter dem Scheine des Rechtes und der bestehenden Verfassung zu errei-

---

[1]) Vellej. Pat. II, 44. Caesar — animadvertebat, se cedendo Pompeji gloriae, aucturum suam, et invidia communis potentiae in illum relegata, confirmaturum vires suas. — [2]) Cic. orat pr. lege Manil. wegen der Ritter, als publicani das 6. Cap. u. ff. — [3]) Vellej. Pat. II, 40. Tum victor omnium, quas adierat, gentium Pompejus, suo et civium voto major, et per omnia fortunam hominis egressus, revertit in Italiam. Cujus reditum favorabilem opinio fecerat. Quippe plerique non sine exercitu venturum in urbem affirmabant, et libertati publicae statuturum arbitrio suo modum. Quo magis hoc homines timuerant, eo gratior civilis tanti imperatoris reditus fuit. Omni quippe Brundusii dimisso exercitu, nihil praeter nomen imperatoris retinens, cum privato comitatu in urbem rediit. Cic. de prov. consul. 12.

chen gesucht, sondern seine Macht geradezu gegen den Staat gebraucht, so hätte Rom wieder einen Tyrannen gehabt, wie Sulla. Aber obgleich Cäsar durch den Tribun Metellus Nepos den Antrag gemacht hatte, den Pompejus mit seinem Heere zurückzurufen, so war doch diese Absicht an der Festigkeit des Widerstandes des M. Porcius Cato gescheitert. Pompejus hatte bei seiner Rückkehr sein Heer in Brundusium entlassen und es handelte sich nun im Senate zuerst um die unbedingte Bestätigung seiner Anordnungen in Asien [1]). Der Senat machte aber seine Auctorität geltend, und wollte jede einzelne Anordnung, ehe er sie bestätigte, einer Prüfung unterwerfen, wobei vorzüglich Lucullus thätig war [2]) und der Consul Metellus ihn unterstützte. Pompejus hatte sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daſs die Unruhen der Catilinarischen Verschwörung, die Verfolgungen gegen die, welche mit Catilina in Verbindung gestanden hatten, welche Haſs gegen einzelne Senatoren erzeugten, so wie die durch die Störung des Festes der *bona Dea* durch Clodius und dessen Freisprechung durch ein erkauftes Gericht erregte Verwirrung bewirken werde, daſs er zum Dictator zur Wiederherstellung der Ruhe ernannt werden würde. Wenn er nun, nachdem er die Lage des Staates erkannt, diesen Plan aufgab, selbst die Miene annahm, mit dem Cicero befreundet zu sein [3]), so kränkte es ihn um so mehr, seine Anordnungen nicht bestätigt zu sehen; er verhalf dem Afranius zum Consulat, um an ihm eine Stütze zu haben [4]), hatte sich aber in diesem ganz getäuscht. Auch die auf Pompejus Antrieb vom Tribun Flavius in Vorschlag gebrachten Belohnungen für seine Soldaten [5]) durch Ackervertheilung fand

---

[1]) Suet. Jul. 19. Omnibus officiis Cn. Pompejum assectatus est, offensum patribus, quod Mithridate rege victo, cunctantius confirmarentur acta sua. Vellej. Pat. II, 44. Appian. de bell. civ. II, 9. *Πομπήϊος πολλὰ, ὅσα βασιλεῦσι καὶ δυνάσταις καὶ πόλεσιν ἐδεδώκει, τὴν βουλὴν βεβαιῶσαι.* — [2]) Dio Cass. XXXVII, 99. Cic. ad Attic. I, 18. 20. Plin. VII, 37. — [3]) Cic. ad Attic. I, 16. Nunc est exspectatio comitiorum, in qua omnibus invitis trudit noster Magnus Auli filium. — [4]) Ibid. Misera et jejuna plebecula me ab hoc Magno unice diligi putat, — usque eo, ut nostri illo commissatores conjurationis, barbatuli juvenes, illum in sermonibus Cnaeum Ciceronem appellent. — [5]) Ibid. 18. Agraria autem promulgata est a Flavio, sane levis, eadem fere, quae fuit Plotia 19. Agraria lex vehementer agitatur a Flavio, tribuno pl. auctore Pompejo, quae nihil populare habet, praeter auctorem. ex hac ego lege, secunda concionis voluntate, omnia tollebam, quae ad privatorum incommoda pertinebant: liberabam agrum eum, qui P. Mucio,

Widerstand, weil dadurch von neuem der Besitzstand unsicher geworden wäre, bis Cicero einen vermittelnden Vorschlag that, die vom Pompejus dem römischen Reiche erworbenen Einkünfte fünf Jahre lang zum Ankauf von Land zur Belohnung für Pompejus Veteranen zu verwenden.

Pompejus schloſs sich jetzt dem Cicero an; aber diese Verbindung war nicht von langer Dauer. Denn 694 n. c. kehrte C. Jul. Cäsar als Proprätor aus seiner Provinz Spanien nach Rom zurück, bewarb sich um das Consulat, bei welchem ihm von der aristokratischen Partei, weil man ihn fürchtete, M. Bibulus zum Collegen gegeben wurde. Cäsar, der schon mit Crassus, der ihm durch seinen Reichthum nützlich geworden war, in naher Verbindung stand, wuſste den Pompejus mit diesem auszusöhnen, und den Pompejus, der auf den Senat erbittert war, auſs engste mit sich zu verbinden.

Cäsars Consulat, das Triumvirat, Bürgerkrieg, Cäsars Dictatur und sein Einfluſs auf die Verfassung.

Durch die Verbindung mit Pompejus und Crassus [1]) konnte Cäsar nicht allein seinen Collegen Bibulus verdrängen, sondern sich auch dem Senate mit Erfolg widersetzen, indem er durch eine *Lex agraria* über Vertheilung von Äckern in Campanien an zwanzig Tausend arme Bürger, deren jeder drei oder mehr Kinder hatte, das Volk für sich gewann und das Gesetz, ungeachtet des Widerstandes des Senats, mit Hülfe des Pompejus und Crassus durchsetzte. Diese Verbindung des Cäsar, Pompejus und Crassus, um sich gegenseitig in Erreichung ihrer Absichten zu unterstützen, wird das erste Triumvirat genannt. Cäsar suchte den Cicero in diese Verbindung zu ziehen und lieſs ihn durch Balbus dazu auffordern [2]); aber Cicero hielt es

---

L. Calpurnio Coss. publicus fuisset; Sullanorum hominum possessiones confirmabam: unam rationem non rejiciebam, ut ager hac adventicia pecunia emeretur, quae ex novis vectigalibus per quinquennium reciperetur. — [1]) Vellej. Pat. II, 44. Hoc igitur Cos. inter eum, (Caesarem) et Cn. Pompejum et M. Crassum inita potentiae societas, quae urbi orbique terrarum, nec minus diverso quoque tempore ipsis exitiabilis fuit. Hoc consilium sequendi Pompejus causam habuerat, ut tandem acta in transmarinis provinciis per Caesarem confirmarentur. Crassus, ut, quem principatum solus assequi non poterat, auctoritate Pompeji, viribus teneret Caesaris. — [2]) Cic. de prov. consul. 17. Consul ille egit eas res, quarum me participem esse voluit: quibus ego si minus

seiner Würde und Stellung zuwider, sich mit Männern zu verbinden, die der Verfassung, für deren Aufrechterhaltung er so eifrig gewirkt hatte, den Untergang droheten. Er hoffte sich den Pompejus, den er glaubte nach seinem Willen leiten zu können, noch enger zu verbinden und dadurch gegen seine Feinde einen Schutz zu finden. Aber Pompejus schloſs sich Cäsar noch enger an, indem er dessen Tochter Julia heirathete. Cicero gab den Triumvirn in einer Rede zur Vertheidigung seines ehemaligen Collegen im Consulat, C. Antonius, durch Klagen über den Zustand des Staats und Unterdrückung desselben durch wenige Mächtige neuen Anstoſs[1]), und so suchte Cäsar, da er den Cicero nicht für sich gewinnen konnte, ihn zu schrecken, indem er unter der Hand die ganz gesetzwidrige Adoption des Clodius, des erbittertsten Feindes des Cicero, durch den Plebejer Fontejus beförderte, wodurch dem P. Clodius der Weg zum Tribunat eröffnet war.

Cäsar hatte von den Tribunen sieben auf seine Seite gebracht, unter diesen vorzüglich den Vatinius. Dadurch bewirkte er, daſs der Widerspruch des Bibulus gegen sein Ackergesetz nicht wirkte, Bibulus vielmehr durch die öffentlichen Beschimpfungen, die er erlitt und weil sich auch der Senat seiner nicht kräftig annahm, bewogen wurde, die letzten acht Monate seines Consulats nicht mehr öffentlich aufzutreten, sondern nur durch Edicte dem Cäsar entgegen zu wirken. Das Ackergesetz aber ging durch, nachdem es Pompejus und Cäsar empfohlen hatten[2]). Darauf wurden auch, auf Antrag des

---

assentiebar, tamen illius mihi judicium gratum esse debebat, me in tribus sibi conjunctissimis consularibus esse voluit. Cic. ad Attic. II, 3. Fuit apud me Cornelius Balbus, Caesaris familiaris, is affirmabat, illum omnibus in rebus meo et Pompeji consilio usurum, daturumque operam, ut cum Pompejo Crassum conjungeret. — [1]) Suet. Jul. 20. Cicerone, in judicio quodam deplorante temporum statum, P. Clodium inimicum ejus, frustra jam pridem a patribus ad plebem transire nitentem, eodem die, horaque nona, transduxit. Cic. pr. domo. 16. — [2]) Vellej. Pat. II, 44. Caesar legem tulit, ut ager Campanus plebei divideretur, suasore legis Pompejo. Ita circiter XX millia civium eo deducta. cf. Cic. ad Attic. II, 16. Omnis exspectatio largitionis agrariae in agrum Campanum videtur esse derivata. qui ager, ut dena jugera sint, non amplius quinque millia hominum potest sustinere. — agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum, praeter vicesimam? quid dices? (Pompei) vectigal te nobis in monte Antilibano constituisse, agri Campani abstulisse?

Cäsar, die Anordnungen des Pompejus in Asien von dem Volke bestätigt, der aber immer mehr von seinem Ansehen verlor, je mehr man bemerkte, daſs er nur ein Werkzeug des Cäsar war.

Als die Zeit kam, wo der Senat über die den Consuln zu bestimmenden Provinzen entscheiden muſste, hatte derselbe die Absicht, dem Cäsar eine unbedeutende Provinz zu geben, damit er nicht Gelegenheit habe, seine Macht zu vergröſsern[1]). Cäsar aber lieſs durch den Tribun Vatinius einen Gesetzvorschlag an das Volk bringen, durch welchen ihm, ganz gegen die Verfassung, da nicht das Volk, sondern der Senat über die Provinzen zu verfügen hatte, vom Volke *Gallia cisalpina* nebst Illyricum auf fünf Jahre bewilligt wurde[2]). Jetzt erkannte der Senat, daſs jeder Widerstand vergeblich sei und um den Cäsar nicht noch mehr gegen sich aufzuwiegeln und seine Macht der Bewilligung der Provinzen auszuüben, verlieh er dem Cäsar noch *Gallia transalpina* zu den andern Provinzen. Dem Cäsar war Alles daran gelegen, den Cicero zu schrecken, oder von sich abhängig zu machen, weil dieser nebst Cato die einzigen Männer waren, die die Verfassung gegen die Gewaltstreiche des Cäsar vertheidigen konnten und wollten. Um den Cicero einzuschüchtern, bediente sich Cäsar des Clodius, bot dem Cicero aber zugleich an, ihn unter die zwanzig Männer zur Vertheilung der Campanischen Äcker aufzunehmen; da aber Cicero den Antrag verwarf, weil er das Ackergesetz gemiſsbilligt, so bot ihm Cäsar die Stelle eines Legaten bei sich in seiner Provinz Gallien an, und suchte ihn sehr dringend zur Annahme dieses Vorschlages zu bewegen; aber vergebens. Jetzt beschloſs Cäsar den Cicero durch Clodius zu stürzen, Pompejus aber nahm die Miene an, als wolle er sich des Cicero annehmen[3]), vielleicht nur, um ihn sicher zu machen und ihn abzuhalten, sich mit Cäsar zu verbinden.

---

[1]) Suet. Jul. Caes. 19. Opera optimatibus data est, ut futuris Consulibus minimi negotii, silvae, callesque decernerentur. — [2]) Cic. in Vatin. 15. Eripueras senatui provinciae decernendae potestatem, imperatoris deligendi judicium, aerarii dispensationem, quae nunquam sibi populus Romanus appetivit, qui nunquam haec a summi consilii gubernatione auferre conatus est. — [3]) Vellej. Pat. II, 45. Clodius legem in tribunatu tulit: Qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur. Cujus verbis etsi non nominabatur Cicero, tamen solus petebatur. Non caruerunt suspicione

Cäsar war noch nicht in seine Provinz Gallien abgegangen, Pompejus blieb auch in Rom. Sie hatten Consuln für das nächste Jahr (696 u. c.) erwählen lassen, die ihnen ganz ergeben waren, L. Calpurnius Piso, der Schwiegervater des Cäsar, und A. Gabinius, einen Anhänger des Pompejus. Cicero glaubte auf den Schutz des Piso rechnen zu können[1]); aber Clodius, der Tribun geworden war, hatte die Consuln durch das Versprechen, dem erstern Macedonien, dem letztern Syrien als Provinzen zu verschaffen, für sich gewonnen. Jetzt schlug Clodius Gesetze vor, durch welche er nicht allein das Volk begünstigte und seine Macht erhöhete, sondern sich auch unter der Nobilität eine Partei machte. Das erste war eine *Lex frumentaria*, daſs das Getreide, welches dem Volke bisher für einen geringen Preis vertheilt war *(semis aeris ac trientibus in singulos modios)*, ihm jetzt ganz unentgeltlich verabfolgt werden sollte. Das zweite: daſs Niemand an den Tagen, an welchen man Etwas vor dem Volke verhandelte, Beobachtungen am Himmel anstellen durfte (wodurch eine *Lex Aelia* und *Fufia*, welche die *Obnuntiatio* der Magistrate, als ein Mittel des Widerstandes gegen gefährliche Gesetze, erlaubte, aufgehoben wurde). Das dritte: die alten Collegia (die der Senat aufgehoben hatte) sollten wieder hergestellt und noch neue gebildet werden[2]) (wodurch die Tribunen desto leichter das Volk nach ihrer Absicht leiten konnten, da solche Corporationen zusammenhielten). Endlich das vierte: die Censoren sollten bei der Aufzählung der Senatoren Niemanden übergehen, oder ihm eine *Nota* geben, wenn er nicht vor den Senatoren vorher angeklagt und nach dem Urtheile beider Censoren verdammt worden sei[3]). Das Gesetz des Clodius, daſs der, welcher

---

oppressi Ciceronis Caesar et Pompejus. Hoc sibi contraxisse videbatur Cicero, quod inter XX viros dividundo agro Campano esse noluisset. cf. Appian. bell. civ. II, 15. — [1]) Cic. in Pison. 5. Non modo ad eum, cui primam comitiis tuis dederas tabulam praerogativae, quem in Senatu sententiam rogabas tertium, nunquam adspirasti, sed omnibus consiliis, quae ad me opprimendum parabantur, non interfuisti solum, verum etiam crudelissime praefuisti. cf. S. 6. Post reditum in Senatu c. 7. — [2]) Cic. ad Attic. III, 15. Si, quantum me amas et amasti, tantum amare deberes, — non esses passus, mihi persuaderi, utile esse nobis, legem de collegiis perferri. — Nam prior lex, nos nihil laedebat; quam si, ut est promulgata, laudare voluissemus, aut ut erat negligenda, negligere: nocere nobis omnino non potuisset. — Caeci, caeci fuimus in vestitu mutando, in populo rogando. — [3]) Cic. in

einen römischen Bürger ohne Urtheil und Recht mit dem Tode bestraft hätte, mit dem Exil belegt werden sollte, bezog Cicero auf sich und legte Trauerkleider mit seinen Freunden an, obgleich der Senat ihn zur Bestrafung der Catilinarier bevollmächtigt hatte, und das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben durfte. Cicero hätte sich darauf verlassen müssen, daſs der Senat seine Sache als eine gemeinsame betrachten und ihn vertheidigen würde; die Besorgniſs, die er zeigte, erhöhete die Kühnheit des Clodius. Verwendung für Cicero bei den Consuln fruchtete nichts; auch Pompejus erklärte sich, seiner gegen den Willen des Cäsar nicht annehmen zu können, daher entschloſs sich Cicero auf den Rath mehrerer seiner Freunde [1], der Gefahr durch freiwillige Entfernung auszuweichen. Jetzt erst ging Cäsar in seine Provinz ab [2]; die neuen Prätoren, L. Domitius und C. Memmius suchten aber schon seine Gesetze umzustoſsen, wozu aber der Senat nicht mitwirken wollte [3]. Es war also doch schon eine Opposition gegen die Triumvirn rege, nur fehlte es an einem kräftigen Haupte, das den Senat hätte ermuthigen können, seine Auctorität geltend zu machen. Gegen Cicero wurde nach seiner Entfernung, auf den Antrag des Clodius, vor dem Volke die Strafe des Exils förmlich erkannt und ausgesprochen [4], freilich auf eine ganz widerrechtliche, gegen alle früheren Gesetze streitende Art.

So wie die Triumvirn den Cicero, den gefährlichsten

Pison. 4. Te inspectante et tacente, a P. Clodio lex Aelia et Fufia eversa est, propugnacula murique tranquillitatis atque otii: collegia, non ea solum, quae senatus sustulerat, restituta, sed innumerabilia quaedam nova ex omni faece urbis ac servitio concitata. Ab eodem homine vetus illa magistra pudoris et modestiae, severitas censoria, sublata est. — [1]) Vorzüglich auf den Rath des Hortensius, den er mit Pompejus einverstanden hielt. Cic. ad Att. III, 9. A Pompejo nunc Hortensium allice, obsecro, mi Pomponi, nondum perspicis, quorum opera, quorum insidiis, quorum scelere perierimus? — [2]) Cic. post red. in senatu 13. Erat alius ad portas cum imperio in multos annos magnoque exercitu: quem ego inimicum mihi fuisse, non dico. tacuisse, cum diceretur esse inimicus, scio. — [3]) Suet. Jul. Caes. 23. — [4]) Cic. pr. domo 17. Quo jure, quo more, quo exemplo legem nominatim de capite civis indemnati tulisti? Vetant leges sacratae, vetant XII tabulae, leges privatis hominibus irrogari: id est privilegium. nemo unquam tulit. Nam, cum tam moderata judicia populi sint a majoribus constituta; — ne, nisi prodicta die quis accusetur; ut ter ante magistratus accuset, intermissa die quam multam irroget, aut judicet: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum: tum multa etiam ad placandum reis concessa sunt.

ihrer Gegner, unschädlich gemacht hatten, so suchten sie auch den Cato zu entfernen, weil er zu den unbeugsamsten Vertheidigern der Verfassung gehörte, und der Tribun Clodius bewirkte dieses durch ein Gesetz, vermöge dessen die den Römern von Ptolemäus Alexander in seinem Testamente vermachte Insel Cyprus, die jetzt im Besitz eines Bruders, des egyptischen Königs Ptolemäus Auletes, eines natürlichen Sohnes des Ptolemäus Lathyrus, war, durch Cato, als Proprätor, solle in Besitz genommen werden [1]), — eine Ungerechtigkeit und ein constitutionswidriges Gesetz, weil es Jemanden auſser der Ordnung (ohne daſs er ein öffentliches Amt bekleidete) eine Befehlshaberstelle übertrug, dem sich Cato aber doch fügen muſste, damit nicht ein Anderer durch Geiz und Gewaltthat den Vortheil des Staats verringerte und das Unrecht vergröſserte. Um Cato die Sache schwer zu machen, sollte er zugleich Byzantinische Verbannte in ihre Rechte wieder einsetzen, ohne daſs man ihm dazu ein Heer oder eine Flotte bewilligte. Doch entledigte sich Cato seines Auftrages eben so schnell als rühmlich. Er wollte das Leben des Königs schonen, aber dieser tödtete sich selbst [2]). Cyprus unterwarf sich gern, weil es von den Römern eine mildere Herrschaft, als von seinem Könige, erwartete.

Cicero's Verbannung dauerte vom April 696 bis zum September 697, während welcher Zeit er sich zu Thessalonice in Macedonien und zuletzt, um Rom näher zu sein, in Dyrrhachium in Epirus aufhielt. Schon zwei Monate nach Cicero's Verbannung trug der Tribun Ninius auf seine Zurückberufung an und der Senat war dafür; aber erst als Clodius in seinem Übermuthe durch Befreiung des Sohnes des Tigranes, der in Pompejus Gewahrsam gewesen war, diesen gegen sich aufge-

[1]) Cic. pr. domo 8. Quae tanta impudentia est, ut audeas dicere, extra ordinem dari nihil cuiquam oportere? qui cum lege nefaria Ptolemaeum, regem Cypri, fratrem regis Alexandrini, eodem jure regnantem, causa incognita, publicasses, populumque Romanum scelere obligasses, — hujus pecuniae deportandae, et si quis suum jus defenderet, bello gerendo M. Catonem praefecisti. — 9. Gratulari tibi, quod idem in posterum M. Catonem tribunatu tuo removisses. — [2]) Cic. pr. P. Sext. 28. Non illi ornandum M. Catonem, sed relegandum: nec illi committendum illud negotium, sed imponendum putaverunt. qui in concione palam dixerint, linguam se evellisse M. Catoni, quae semper contra extraordinarias potestates libera fuisset. Val. Max. XI, 4. Liv. epit. 104.

bracht hatte [1]), zeigte sich auch Pompejus für Cicero's Zurückberufung geneigt, doch nicht eher, als bis er Cäsar's Meinung darüber vernommen.

Von den für das Jahr 697 gewählten Consuln war P. Cornelius Lentulus ein Freund Cicero's, Q. Metellus dagegen ihm Feind; aber auch dieser wurde bewogen, sich Cicero's Zurückberufung nicht zu widersetzen, seit sich Pompejus und Cäsar dafür erklärt hatten. Als daher Lentulus den Antrag auf Zurückberufung im Senat erneuerte und Clodius den Antrag nach seinem Gesetze für ein Verbrechen erklärte, äuſserte Lentulus: das sei kein Gesetz, sondern eine Proscription [2]). Obgleich nun auch acht von den Tribunen für Cicero waren, verzögerte sich doch durch absichtliche Hindernisse seiner Feinde seine Rückkunft, bis Clodius im December 695 sein Amt niedergelegt und die neuen Consuln das ihrige mit dem ersten Januar 697 angetreten hatten. Gleich der erste Beschluſs des Senats, durch Lentulus eingeleitet, wurde durch L. Cotta dahin bestimmt, daſs Cicero, da er nicht durch ein Gesetz verbannt, sondern nur seinen Feinden gewichen sei, auch nur durch einen Senatsbeschluſs zurückberufen werden müsse; Pompejus aber rieth, die Sache zur gröſseren Sicherheit des Cicero vom Volke bestätigen zu lassen [3]). Da Alle beistimmten, inter-

[1]) Cic. pr. domo 25. (Clodius) me expulso, Cato ne amandato, in eum ipsum se convertit, quo auctore in concionibus ea, quae gerebat, omnia, quaeque gesserat, se fecisse dicebat. Cn. Pompejum — furori suo diutius veniam daturum non arbitrabatur, qui ex ejus custodia, per insidias regis amici filium, hostem, captivum, surripuisset, et in ea injuria virum fortissimum lacessivit, et primo quidem adjutoribus consulibus: postea fregit foedus Gabinius: Piso tamen in fide mansit. — [2]) Cic. post reditum in Sen. 4. P. Lentulus cum a tribuno pl. vetaretur, cum praeclarum caput recitaretur: ne quis ad vos referret, ne quis decerneret cet. totam illam causam proscriptionem, non legem putavit, qua civis nominatim sine judicio reipublicae esset ereptus. — [3]) Cic. pr. Sext. 32. De meo reditu cito tribuni promulgarunt. P. Lentulus auctoritate ac sententia sua causam suscepit. 33. P. Sextius designatus (tribunus) iter ad C. Caesarem pro mea salute suscepit. 34. Princeps rogatus suam sententiam L. Cotta dixit: nihil de me actum esse jure, nihil more majorum, nihil legibus: non posse quemquam de civitate tolli sine judicio. — magna rerum perturbatione declinasse me paululum et spe tranquillitatis, praesentes fluctus effugisse. — Non restitui me solum, sed etiam ornari a senatu dicere. Quare me, qui nulla lege abessem, non restitui lege, sed revocari senatus auctoritate oportere. Cn. Pompejus rogatus — dixit, sese otii mei causa, ut omni populari concitatione defungerer, censere, ut ad senatus auctoritatem populi quoque Romani beneficium erga me adjungeretur.

cedirte der von Clodius gewonnene Tribun Serranus. Der Senat wollte demohngeachtet den 22. Januar die Sache in Centuriat-Comitien zum Beschluſs bringen, Clodius aber störte gewaltsam die Versammlung, wobei der Tribun Sextius tödtlich verwundet wurde. Clodius verbrannte sogar das Nymphäum, in welchem die Listen der Censoren verwahrt wurden. Indessen berief man nach dieser Störung die Bürger aller Municipien, Präfecturen und Colonien nach Rom zu den Centuriat-Comitien; der Senat erneuerte seinen Beschluſs am 25. Mai 697 auf dem Capitol und hier wurde auch der Consul Q. Metellus durch Servilius für Cicero gewonnen. Dennoch konnte durch verschiedene Hindernisse die Centuriat-Versammlung erst am 4. August gehalten werden, in welcher Cicero mit allgemeiner Einstimmung zurückberufen wurde [1]).

Cäsar würde nicht in der Rückkehr des Cicero, dessen politische Grundsätze er kannte, gewilligt haben, wenn er nicht eines Theils überzeugt gewesen wäre, daſs Cicero, durch sein Unglück belehrt, keinen ferneren Widerstand gegen die Triumvirn wagen werde, ja durch Dankbarkeit ihnen verpflichtet, durch sein Ansehn ihnen sogar nützlich werden könne; andern Theils er auch seine Pläne und die Macht der Triumvirn so gesichert sah, daſs er nicht mehr Ursach hatte, den Cicero zu fürchten.

Die Richtigkeit dieser Ansicht von Cicero zeigte sich sogleich nach seiner Rückkehr, indem er, bei einem damals Rom hart bedrängenden Getreidemangel, aufgefordert, Mittel zur Abhülfe des Übels vorzuschlagen, diesen Umstand benutzte, um sich gegen Pompejus dankbar zu beweisen, indem er darauf antrug, den Pompejus zum *Praefectus annonae* zu ernennen [2]) auf fünf Jahre mit unbeschränkter Macht über alle Magazine in allen Provinzen und 15 Legaten, zu deren einen er Cicero ernannte, der das vom Senate gebilligte und dem Volke vorgeschlagene

---

[1]) Cic. pro Sext. 50. in Pison. 15. Post redit. in Sen. 2. beneficium erga me adjungeretur. — [2]) Cic. ad Attic. IV, 1. Cum per eos dies senatus de annona haberetur, et ad ejus procurationem sermone non solum plebis, verum etiam bonorum Pompejus vocaretur, idque ipse cuperet: multitudo a me nominatim, ut id decernerem, postularet, feci. — factum est S. C. in meam sententiam, ut cum Pompejo ageretur, ut eam rem susciperet, lexque ferretur. Pompejus cum legatos quindecim postularet, me principem nominavit: et omnia me alterum se fore dixit. cf. pro dom. 3, 5, 7.

Gesetz in einer Rede empfahl. Freilich war dies auch ein *magistratus extra ordinem*; aber der auſserordentliche Fall erforderte auſserordentliche Mittel, wie sie auch sonst schon Statt gefunden; wenigstens war Alles auf gesetzmäſsigem Wege durchgeführt [1]). Die Wirkung zeigte sich unmittelbar, da durch die Nachricht von diesem Amte des Pompejns sogleich Getreide in Rom ankam, und dasselbe wohlfeiler wurde. Als nun vom Senate dem Pompejus zum Ankauf von Getreide 40,000000 Sestertien angewiesen wurden an den *Nonen* des April 698 u. c. unter dem Consulate des Marcellinus und Philippus, dabei aber die Erschöpfung des Aerariums zur Sprache kam, wurde auch das Gesetz wegen Vertheilung der campanischen Äcker von Cicero zu einer neuen Berathung gestellt, die an den Idus des Mai Statt finden sollte [2]). Sein Vorschlag fand groſsen Beifall; allein als Pompejus auf seiner Reise nach Afrika über Sardinien zum Ankauf von Getreide zu Luca mit Cäsar eine Unterredung gehabt, schon vorher Crassus mit demselben zu Ravenna zusammengekommen war und Cäsar sich sehr ernstlich miſsfällig über diesen Antrag des Cicero geäuſsert hatte, lieſs sich dieser einschüchtern, und entzog sich der Berathung über diesen Gegenstand, der darum auch vom Senate aufgegeben wurde. Ja er suchte den üblen Eindruck, den dieser Antrag auf Cäsar gemacht hatte, dadurch zu verwischen, daſs er bei der Berathung über die den Consuln zu bewilligenden Provinzen, wobei Einige die Meinung äuſserten, Cäsar müſse einen Theil seiner Provinzen abtreten, darauf antrug, Cäsar die Verwaltung seiner Provinz so lange zu lassen, bis er alle feindliche Völker völlig besiegt habe. Um den

---

[1]) Cic. pro dom. 8. Negat, oportuisse quidquam uni extra ordinem decerni. — si qua res ad unum deferenda sit, ad Cn. Pompejum delaturos potissimum. — [2]) Cic. ad Quint. fratr. II, 5. Non. April. senatusconsulto Pompejo pecunia decreta in rem frumentariam ad H. S. CCCC. Sed eodem die vehementer actum de agro Campano clamore senatus prope concionali. acriorem causam inopia pecuniae faciebat, et annonae caritas. — Gegen seinen Bruder rühmt er sich seines Antheils an diesem Antrage nicht, aus Furcht, daſs dieser ihn miſsbilligen werde; aber dem Lentulus (ad Divers. I, 9.) legt er die Verhältnisse genau vor, nebst den Gründen seiner Sinnesänderung. Constantes saepe in senatu, quin etiam — Nonis April. mihi est senatus assensus, ut de agro Campano, frequenti senatu idibus Majis referretur. Num potui magis in arcem illius causae invadere, aut magis oblivisci temporum meorum meminisse actionum? Ad Quint. frat. II, 8. Quod idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri, non est actum. In hac causa mihi aqua haeret.

L. Domitius Ahenobarbus, der schon als Prätor seine feindlichen Gesinnnngen gegen die Triumvirn gezeigt hatte, vom Consulate, um welches er sich bewarb, zu verdrängen, bewarben sich nach einer Übereinkunft, die zu Luca zwischen den Triumvirn Statt gefunden hatte, für das Jahr u. c. 699 Pompejus und Crassus um das Consulat. Der Tribun Cato hatte aus Streitigkeiten mit dem Consul Marcellinus nicht zugelassen, daſs *Comitia consularia* gehalten wurden [1]). So muſste ein Interrex, als das Jahr verlaufen war, die Comitien zur Consulwahl halten [2]). Auch die Wahl der übrigen Magistrate leitete Pompejus und Crassus.

Durch einen Gesetzvorschlag des Tribun C. Tiberius wurde dem Pompejus Spanien und Afrika, dem Crassus Syrien (mit der Bewilligung, einen Krieg gegen die Parther zu führen) als Provinzen auf fünf Jahr verliehen, dem Cäsar aber die seinige auf fünf Jahr verlängert. Nur dadurch, daſs Pompejus und Crassus Consuln wurden, konnte Cäsar, dessen fünfjährige Verwaltung seiner Provinz jetzt zu Ende war, eine Verlängerung seines Auftrags erreichen, ohne welche er seinen Plan, sich zum Herrn von Rom zu machen, nicht ausführen konnte, denn jetzt war er nicht so weit vorbereitet, um seinen Zweck erreichen zu können. Sogar eine Anzahl Krieger unter P. Crassus wurden von Cäsar abgeschickt, um die Wahl des Pompejus und Crassus zu befördern [3]). Das Gesetz fand groſsen Widerstand, vorzüglich die Bestimmung über den parthischen Krieg. Crassus ging noch vor dem Ende seines Consulats in seine Provinz ab [4]), nachdem man ihn schon wegen des Heeres Schwierigkeiten gemacht hatte.

In seinem Consulat gab Pompejus mit Crassus ein Gesetz gegen den Luxus; der Vorschlag fand aber Widerstand, vorzüglich setzte sich ihm Hortensius entgegen, auf dessen Betrieb

---

[1]) Cic. ad Quint. frat. II, 6. C. Cato concionatus est, comitia haberi non siturum, si sibi agendi cum populo dies essent exemti. — [2]) Domitius wurde vom Consulate ausgeschlossen, weil die Triumvirn schon darüber bestimmt hatten und unter sich darüber übereingekommen waren: Cic. ad Attic. IV, 8. Si id est, quod nescio an sit, ut non minus jam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habeant, quam factorum, quid illo miserius? — [3]) Dio. Cass. XXXIX, 31. — [4]) Cic. ad Attic. IV, 13. Crassum quidem nostrum minore dignitate ajunt profectum, quam olim aequalem L. Paulum. Dio Cass. 39 31.

auch der Gesetzvorschlag zurückgenommen wurde [1]. Ein anderes Gesetz des Pompejus betraf die Gerichte; die *Lex Aurelia* hatte die Anordnung des Sulla, daſs die Richter nur aus den Senatoren gewählt werden sollten, dahin umgeändert, daſs drei Decurien Richter aus dem Senate, den Rittern und den *Tribunis aerarii* gewählt wurden. Pompejus lieſs diese Ordnung bestehen, und verordnete nur noch, daſs die Richter aus den Reichsten der genannten drei Stände ernannt werden sollten [2].

Für das folgende Jahr (700 u. c.) lieſsen die Triumvirn endlich den L. Domitius zum Consulate gelangen, gaben ihm aber den ihnen zugethanen Appius Claudius Pulcher zum Collegen. Die Habsucht der beiden Consuln veranlaſste eine Verbindung zwischen ihnen und den Candidaten des Consulats C. Memmius, der von Cäser unterstützt wurde, und Cn. Domitius. Die Consuln wollten ihre Wahl befördern, jene sollten dagegen ihnen zu den gewählten Provinzen verhelfen [3]. Die Bestechungen, die sich die Candidaten erlaubten, waren so arg, daſs sogar die Zinsen der Capitalien in Rom stiegen. Memmius aber trat von dieser Verbindung zurück und zeigte sie auf Pompejus Rath dem Senate an [4]; dieser wollte eine Untersuchnng wegen dieser Umtriebe verhängen, da man sogar *Senatus consulta* hatte unterschieben wollen, diejenigen, welche überführt würden, sollten vom Consulat ausgeschlossen sein. Aber die Tribunen verhinderten die Untersuchung. Demohngeachtet wurden sie alle von einzelnen angeklagt; die Verwirrung, die noch durch Verzögerung der Comitien vermehrt wurde, wollte

---

1) Dio Cass. XXXIX, 37. — 2) Ascon. ad Cic. in Pison. 39. Pompejus in consulatu secundo, quo haec oratio dicta est, promulgavit, ut amplissimo ex censu, ex centuriis aliter quam antea, lecti judices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus res judicarent. — 3) Cic. ad Attic. IV, 15. Ardet ambitio. σῆμα δέ τοι ἐρέω, foenus ex triente idib. Quinct. factum erat bissibus (von 4 auf 8 Proc.) dices, istuc quidem non moleste fero, o virum! o civem? Memmium Caesaris omnes opes confirmant. cum eo consules Domitium conjunxerunt. qua pactione, epistolae committere non audeo. cf. Ad. Quint. frat. II, 15 fin. — 4) Ibid. III, 1. Quod scribis, te audiſse in candidatorum consularium coitione me interfuisse, id falsum est, ejusmodi enim pactiones in ea coitione factae sunt, ut nemo bonus interesse debuerit. — adhuc erat valde incertum, et quando comitia et qui consules futuri essent. Ibid. 2. De ambitu postulati sunt omnes, qui consulatum petunt: a Memmio Domitius, a Pompejo Messala. Magno res in motu est, propterea quod aut hominum, aut legum interitus ostenditur. Res videtur spectare ad interregnum.

Pompejus zu seinem, schon längst gehegten Plane, sich zum Dictator zu erheben, benutzen: Hirrus sollte den Antrag dazu machen [1]). Pompejus wollte jedoch den Anschein haben, als betriebe er die Sache nicht selbst, deshalb entfernte er sich aus Rom. Indessen waren sechs Monate hingegangen, bis M. Messala und Cn. Domitius Calvinus zu Consuln gewählt wurden.

Das Triumvirat war schon aufgelöst, da Crassus im Kriege gegen die Parther sein Leben verloren hatte, und wenn auch Pompejus und Cäsar noch denselben Grundsätzen folgten, so miſsbilligte doch der erstere viele Schritte des Pompejus, vorzüglich sein Streben nach der Dictatur. Jetzt wurde aber auch das Band der Verwandtschaft gelöst, welches beide verbunden hatte, durch den Tod der Julia [2]). Crassus war nicht allein oft vermittelnd zwischen Cäsar und Pompejus getreten, sondern jeder von beiden muſste auch manche Rücksichten nehmen, weil die Partei, zu welcher Crassus sich wenden würde, die stärkere werden muſste. Jetzt war jede Rücksicht aus dem Wege geräumt, und jeder verfolgte mit den ihm am zweckmäſsigsten erscheinenden Mitteln die Erreichung seines Zieles; Pompejus durch seine Anwesenheit in Rom, indem er die Gunst des Volks suchte, unter andern durch die Erbauung seines Theaters und die Veranstaltung sehr prächtiger Spiele und so auf scheinbar gesetzlichem Wege die Dictatur zu erreichen strebte. Cäsar, der weiter sah, suchte sich in seiner Provinz ein ihm treu ergebenes, kräftiges Heer zu bilden, um durch dieses seine Zwecke zu erreichen; zugleich hatte er aber auch in Rom einen bedeutenden Anhang, durch welchen er auf die Verhältnisse einwirkte. Bei dem Volke aber, dessen Interesse er immer vertreten hatte,

[1]) Cic. ad Attic. 8. Rumor dictatoris injucundus bonis: mihi etiam magis quae loquuntur. Pompejus plane se negat velle; antea ipse mihi non negabat. Hirrus auctor fore videtur. cf. IV, 18. — [2]) Vellej. Paterc. II, 47. Septimo ferme anno Caesar in Galliis morabatur, cum medium jam ex invidia potentiae male cohaerentis inter Cn. Pompejum et C. Caesarem concordiae pignus, Julia, uxor Magni decessit, atque omnia inter destinatos tanto discrimini duces dirimente fortuna, filius quoque parvus Pompeji, Julia natus, intra breve spatium obiit. Tum in gladios caedesque furente ambitu, cujus neque finis reperiebatur nec modus, tertius consulatus soli Cn. Pompejo, etiam adversantium antea dignitati ejus judicio delatus est. cujus illo honoris gloria, veluti reconciliatis sibi optimatibus, maxime a C. Caesare alienatus est.

war er so beliebt, daſs dasselbe überzeugt war, an ihm einen sichern Beschützer und Vertheidiger zu haben.

In dem Jahre, wo Cn. Domitius Calvinus und Valerius Messala Consuln waren (701 u. c.), trat Milo als Candidat des Consulats auf und sein Feind Clodius bewarb sich um die Prätur [1]): durch den Kampf unter diesen waren die Comitien verhindert, so daſs beim Ablauf des Jahres weder Consuln noch Prätoren gewählt waren. Die Mitbewerber um das Consulat waren Metellus Scipio, Schwiegervater des Pompejus, und Plautius Hypsaeus, der Quästor desselben. Auch noch beim Anfange des neuen Jahres 702 wurden die Wahlen durch den Tribun C. Plancus Bursa verhindert und die Verwirrung stieg aufs höchste, als Milo auf einer Reise von Clodius bei Bovillae angegriffen, diesen am 20. Jan. tödten lieſs. Der Anhang des Clodius forderte den Pompejus auf, das Consulat oder die Dictatur zu übernehmen. Indessen kam Milo nach Rom zurück, um seine Wahl zu betreibeu [2]), und gerieth in neue Kämpfe mit den Tribunen Plancus und Pompejus Rufus. Zur Wiederherstellung der Ruhe wurde vom Senate Pompejus aufgefordert, durch Bewaffnete die Ordnung herzustellen [3]). Jetzt wäre das Natürlichste gewesen, Consuln zu wählen und durch diese den Pompejus zum Dictator ernennen zu lassen, so wäre es der Verfassung gemäſs gewesen; aber seit Sulla schreckte das Phantom der Dictatur den Senat von einem solchen Schritte zurück, wie wenig man auch von Pompejus einen zweiten Sulla zu fürchten hatte. Cato hatte sich dem Antrage der Wahl eines Dictators

---

[1]) Cic. pr. Milone 9. P. Clodius, quum statuisset omni scelere in praetura vexare rempublicam, videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere possit, — et annum integrum ad dilacerandam rempublicam quaereret, subito reliquit annum suum, seque in annum proximum transtulit. — Occurrebat, mancam ac debilem praeturam suam futuram consule Milone. eum porro summo consensu populi consulem fieri videbat. — Contulit se ad competitores (Hypsaeum et Metellum Scipionem) sed ita, totam ut petitionem ipse solus, etiam invitis illis, gubernaret, tota ut comitia suis, ut dictitabat, humeris sustineret. — [2]) Cic. pr. Mil. 23. Milonem nullo soelere imbutum, nulla conscientia exanimatum, Romam revertisse. — [3]) Cic. pr. Mil. 26. Quamquam quis hoc credat, Cn. Pompejum, juris publici, moris majorum, rei denique publicae peritissimum, quum senatus ei commiserit, ut videret, ne quid respublica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt, etiam nullis armis datis, hunc exercitu, huno dilectu dato, judicium exspectaturum fuisse in ejus consiliis vindicandis, qui vi judicia ipsa tolleret?

am hartnäckigsten entgegen gesetzt und Pompejus selbst hatte nach seiner Rückkehr erklärt, daſs die Dictatur nicht seine Absicht gewesen sei [1]. Weil das Streben nach Provinzen, in denen man sich zu bereichern gedachte, zu so groſsen Unruhen in der letzen Zeit geführt hatte, so wurden durch einen Senatsbeschluſs die höhern Magistrate auf fünf Jahr lang von der Verwaltung einer Provinz zurückgeschoben [2], (gegen Cäsar gerichtet).

Am 25. Februar 702 wurde dem Cn. Pompejns allein das Consnlat übertragen. Um dem Milo, dem er verpflichtet war und gegen den er doch auftreten wollte, um ihn zu entfernen, weil er ihm in der Erreichung seiner Absichten hinderlich war, eine Unterredung abschlagen zu können, setzte er das Gerücht in Umlauf, daſs Milo Anschläge auf sein Leben gemacht habe [3]. Pompejns gab gegen Milo ein Gesetz *de vi* und *de ambitu*, und er drohete, nach der ihm übertragenen Gewalt, selbst durch Waffen seine Gesetze durchzusetzen. Nun wurde Milo *de vi* angeklagt; Cicero, sein eifrigster Beschützer vertheidigte ihn, aber das Gericht war von Soldaten umgeben [4], dies schreckte Cicero; Milo wurde verurtheilt und begab sich in's Exil nach Massilia. Daſs Pompejus nur den Milo hatte unschädlich machen wollen, zeigte sich darin, daſs M. Sonfejus, der zu der Ermordung des Clodius mitgewirkt hatte, von dem Gerichte freigesprochen wurde [5]. *De ambitu* wnrde Hypsaens verdammt; Metellns Scipio aber vom Pompejns in Schntz genommen; ja Pompejus ernannte ihn zn seinem Collegen am 1. August [6], wodurch er seine ganze Macht behielt und doch der Verfassung gemäſs handelte und sich dadurch bei Senat und Volk beliebt machte.

[1]) Cic. ad divers. VIII, 4. Nam in disputando conjecit illam vocem Cn. Pompejus. Omnes oportere senatui dicto audientes esse. — [2]) Dio Cass. XL, 46. — [3]) Cic. pr. Mil. 24. Scutorum, gladiorum, sparorum, pilorumque etiam multitudo deprehendi posse indicatur. — Servos Milonis — ebrios — confessos esse. se de interficiendo Cn. Pompejo conjurasse. — [4]) Ibid. 1. Novi judicii nova forma terret oculos. Nam illa praesidia, quae pro templis omnibus cernitis, etsi contra vim collocata sunt, afferunt tamen aliquid, — ne non timere quidem sine aliquo timore possimus. Sed me reficit Cn. Pompeji — consilium, qui — quem reum sententiis judicum tradidisset, eundem telis militum dedere non justitiae suae putaret esse. — [5]) Ascon. in argum. orat. pr. Milon. — [6]) Valer. Max. IX, 5. (Pompejus) in foro non erubuit; P. Scipionem, socerum suum, legibus noxium, quas ille tulerat, muneris loco a judicibus deposcere.

Pompejus lieſs sich in seinem Consulat seine Provinz Spanien auf fünf Jahre verlängern; und obgleich er wider die Verfassung als abwesender Proconsul und allein zum Consul gewählt worden war [1]), erneuerte er doch das Gesetz, daſs Niemand abwesend zum Consul erwählt werden könne, welches offenbar gegen Cäsar gerichtet war [2]). Cäsar's Anhänger beklagten sich über dieses Gesetz und Pompejus war genöthigt einzulenken, und durch einen Gesetzvorschlag der Tribunen dem Cäsar zuzugestehen, daſs er sich abwesend um das Consulat bewerben dürfe [3]). So spotteten die Mächtigen der Verfassung und vermochten Alles, wenn sie die Mittel zu ihren Zwecken nicht scheneten, einen consequenten Plan verfolgten und über bewaffnete Macht und Geld zu gebieten hatten.

Cäsar hatte Ursache, sich über den Angriff gegen ihn zu beklagen; er hatte es gethan, um einen Grund zum Bruche mit dem Senate zu haben, wenn nach völliger Besiegung Galliens die Zeit gekommen war, seinen Plan, sich der Herrschaft zu bemächtigen, auszuführen [4]). Jetzt suchte er nun für das folgende Jahr dem ihm ergebenen Serv. Sulpicius das Consulat zu verschaffen, da der vom Pompejus begünstigte M. Claudius Marcellus ihm entgegen war [5]). Durch Metellus Scipio wurde in diesem Jahre das Censoramt, welchem Clodius einen Theil seiner Rechte entzogen hatte, in dieselben wieder eingesetzt [6]). Appius Claudius, der mit Piso als letzte Censoren während der republikanischen Verfassung dieses Amt verwaltete, übte es nach den erneuerten Rechten mit vieler Strenge aus, wollte die Sitten wiederherstellen und beleidigte Senatoren und Ritter [7]).

[1]) Liv. epit. 107. Quum seditiones inter candidatos consulatus Hypsaeum, Scipionem et Milonem essent, — ad comprimendas eas Cn. Pompejus — a senatu consul tertium factus est, absens et solus, quod alii nunquam contigit. Vellej. Pat. II, 47. (Pompejus) reconciliatus sibi optimatibus, maxime a C. Caesare alienatus est. Consulatus omnem vim in coercione ambitus exercuit. — [2]) Dio Cass. XL, 51. Suet. Jul. 26. 28. — [3]) Caes. de bello civ. I, 9. absentis rationem haberi populus jussisset. Suet. l. l. — [4]) Suet. Jul. Caes. 26. Egit cum tribunis pl. collegam se Pompejo destinantibus, id potius ad plebem ferrent, ut absenti sibi, quandocunque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur: ne ea causa maturius, ut imperfecto adhuc bello, decederet. Quod ut adeptus est, altiora jam meditans, et spei plenus, nullum largitionis — genus publice privatimquo omisit. — [5]) Ibid. 28. Dio Cass. XL, 58. — [6]) Dio Cass. XL, 57. — [7]) Cic. ad div. VIII, 14. Scis Appium censorem hio ostenta facere? de signis et tabulis, de agri modo, de aere alieno, acerrime agere?

Im Jahre 703 hatte endlich Cäsar nach einem erneuerten Aufstande des vorigen Jahres Gallien völlig besiegt; der Senat hatte ihm eine Supplication bewilligt für die Siege des vorigen Jahrs, erklärte aber nun den Krieg durch Unterwerfung Galliens für beendigt. Aber die Zeit der Verwaltung Galliens, die Cäsar nach dem trebonischen Gesetze bewilligt worden, war noch nicht abgelaufen, er hatte also noch ein Recht an die Fortdauer der Verwaltung seiner Provinz. Demohngeachtet trug der Consul Marcellus darauf an, über die Consularischen Provinzen einen Beschluſs zu fassen und dem Cäsar einen Nachfolger zu bestimmen [1]). Der andere Consul Serv. Sulpicius machte auf die Gefahr eines Bürgerkrieges aufmerksam, zeigte, daſs die früheren Beispiele durch die spätern an Grausamkeit überboten worden wären und daſs man nicht durch Auctorität und Beschlüsse des Senats die Gefahr abwenden könne [2]). Pompejus hatte sich unter dem Vorwande von Krankheit auf seine Villa bei Tarent begeben, und nahm die Miene an, als ob diese Vorschläge nicht von ihm ausgingen, sondern er genöthig sei, die Auctorität des Senats zu vertheidigen und gegen seinen Willen seinem Collegen im Triumvirat entgegen zu wirken. Doch da Pompejus sich nicht offen erklärte und die Nobilität ihm zu viel anzuvertrauen fürchtete, so verzog sich ein entscheidender Entschluſs; doch wurden ausgemachte Anhänger der Staatspartei L. Aemilius Paullus und C. Claudius Marcellus zu Consuln für das Jahr 704 u. c. gewählt, zum Tribun unter andern C. Scribonius Curio [3]), auf den der Senat groſse Hoffnungen setzte, der sich aber dem Cäsar anschloſs, als dieser seine Schulden bezahlte, so wie Cäsar auch durch Bestechung den Consul Paullus

---

Persuasum est ei, censuram lomentum aut nitrum esse. — nam sordes eluere vult. — [1]) Cic. ad div. VIII, 1. Praeterea M. Marcellus adhuc nihil retulit de successione provinciarum Galliarum: et in Kal. Jun., ut mihi ipse dixit, eam distulit relationem. VIII, 14. De summa republica saepe tibi scripsi, me annum pacem non videre: et quo propius illa contentio, quam fieri necesse est, accedit, eo clarius periculum apparet. — Cn. Pompejus constituit, non pati, C. Caesarem consulem aliter fieri, nisi exercitum et provincias tradiderit; Caesari autem persuasum est, se salvum esse non posse, si ab exercitu recesserit. Fert illam tamen conditionem, ut ambo exercitus tradant. Sic illi amores et invidiosa conjunctio non ad occultum recedit obtrectationem, sed ad bellum erumpit. — [2]) Ibid. IV, 3. — [3]) Suet. Jul. Caes. 29. (Caesar) Aemilium Paulum, Cn. Curionem violentissimum tribunum ingenti mercede defensores paravit. Den Curio durch centies H S. Vellej. Pat. II, 48.

gewann. Die Entscheidung über die Consular-Provinzen war, weil man den Einspruch des Sulpicius fürchtete, auf den ersten März 704 u. c. ausgesetzt, dann aber sollte kein anderer Gegenstand früher, als dieser, zur Sprache gebracht werden[1]), noch eine andere damit in Verbindung vorgetragen werden, so daſs selbst Comitialtage den Vortrag nicht hindern sollten, und die 300 Richter aus den Senatoren in den Senat zu berufen wären. Niemand, der auch sonst das Recht dazu habe, sollte intercediren dürfen; wagte es Jemand, so werde man ihn für einen Feind des Vaterlandes erklären. Viele Provinzen, die sonst consularische waren, wurden gewesenen Prätoren überwiesen, damit nur Spanien und Gallien als consularische übrig waren, man also desto eher darauf dringen könne, daſs Cäsar Gallien aufgeben müsse[2]).

Cäsar suchte erst Gallien völlig zu beruhigen, um seines Heers mächtig zu sein; aber er wollte auch den Schein für sich haben, den Weg des Rechtes der Verfassung gemäſs eingeschlagen zu haben, um die ihm durch Gesetze bewilligten Rechte, vorzüglich das, sich abwesend bewerben zu dürfen, zu behaupten, und wenn ihm sein Recht gewaltsam durch seine Feinde geschmälert, oder entzogen würde, gezwungen zu sein, es mit den Waffen zu vertheidigen. Alle Verantwortlichkeit für die Übel, die daraus erfolgen würden, fiel dann auf die Gegenpartei, die Cäsar's Rechte gekränkt und verletzt hatte.

Der von Cäsar gewonnene Tribun C. Curio, der seine Verbindung mit Cäsar klug zu verbergen wuſste, brachte es unter dem Scheine, als vertheidige er nur das Recht und die Verfassung, dahin, daſs man dem Cäser sein Recht der Bewerbung um das Consulat zugestehen muſste[3]). Als nämlich M. Marcellus im

---

[1]) Cic. ad div. VIII, 8. Quod M. Marcellus consul V. F. (verba fecit) de provinciis consularibus D. E. R. I. C. (de ea re ita censuerunt) uti L. Paullus, C. Marcellus Coss., cum magistratum inissent, ad. X. Kal. Mart., quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex Kal. Mart. neve quid conjunctim de ea re referretur a consulibus, utique ejus rei causa per dies comitiales senatum haberent. cet. — [2]) Ibid. Item senatui placere in Ciliciam provinciam (sonst eine consularische) in octo reliquas provincias, quas praetorii pro praetore obtinerent, eos, qui praetores fuerunt, neque in provincia cum imperio fuerunt, quos eorum ex S. C. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret, eos sortito in provincias mitti placere. — [3]) Ibid. VIII, 13. Vides, C. Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum

Senate zur Abstimmung brachte, ob Cäsar am 13. November dieses Jahres (704 u. c.) seine Provinz aufgeben solle, (da sie ihm doch durch die Gesetze bis zum 31. December 705 u. c. zugesichert war), erklärte sich die gröſsere Zahl der Senatoren für die Abberufung Cäsars; auch Curio stimmte bei, weil die lange Dauer der Verwaltung einer Provinz mit einem Heere dem Magistrat eine Macht gebe, die die Sicherheit und Ruhe des Staats gefährde; deshalb müsse auch Pompejus sein Heer und seine Provinz aufgeben. Bald darauf, ehe man zu einem Entschluſs gekommen war, wurde C. Marcellus und L. Lentulus, beide Feinde des Cäsar, für das folgende Jahr zu Consuln gewählt; Serv. Galba, der Legat des Cäsar, der sich unter die Candidaten des Consulats gestellt hatte, war ausgeschlossen [1]); dagegen wurde M. Antonius, der Quästor Cäsar's nicht allein Augur für Hortensius, sondern auch Volkstribun.

Von neuem suchte man Cäsar zu reizen und zu schwächen, indem man zur Unterstützung des Bibulus in Syrien, der einen Angriff der Parther zu fürchten hatte, auf den Vorschlag des C. Marcellus sowohl vom Pempejus als Cäsar eine Legion abforderte. Da der Senat nun vom Cäsar diese Legion forderte, so verlangte Pompejus die Zurückgabe der dem Cäsar geliehenen, zu dem genannten Zwecke. Cäsar entlieſs zwei Legionen, I und XV, die man beide in Italien zurückbehielt, weil sich die Parther indessen hinter den Euphrat zurückgezogen hatten.

Auf eine Frage des Curio im Senate: ob sowohl Cäsar als Pompejus ihre Provinzen aufgeben sollten, hatten 370 Senatoren dafür gestimmt [2]). Das Gerücht, das in Rom entstand, Cäsar

---

habuisse. Nam cum de intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto, primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis pl. censebat: frequens senatus in alia omnia iit. — Transierant illuc, ut ratio esset ejus habenda, qui neque exercitum, neque provincias tradere vellet. — [1]) Caes. de bell. gall. VIII, 50. Justam sibi causam municipia et colonias adeundi, existimavit, ut iis gratias ageret, quod frequentiam atque officium Antonio praestitissent, simulque se et honorem suum in sequentis anni commendaret petitione; propterea quod insolenter adversarii sui gloriarentur, L. Lentulum M. Marcellum Coss. creatos, qui omnem honorem et dignitatem Caesaris exspoliarent, ereptum Ser. Galbae consulatum. — [2]) Appian. bell. civ. II, 30. *Ἐπανερομένου δὲ τοῦ Κουρίωνος, εἰ ἀμφοτέρους δοκεῖ τὰ ἐν χέρσιν ἀποθέσθαι, δύο μὲν καὶ εἴκοσιν ἀνδράσιν ἀπήρεσκε, τριακόσιοι δὲ καὶ ἑβδομήκοντα ἐς τὸ συμφέρον ἀπὸ τῆς ἔριδος, ἐπὶ τὴν τοῦ Κουρίωνος γνώμην ἀπέκλινον.* Caes. de bello gall. VIII, 54.

führe vier Legionen nach Placentia [1]), veranlaſste den C. Marcellus zu der Forderung, der Senat solle gegen Cäsar rüsten. Curio aber bewies die Unwahrheit dieses Gerüchts, zeigte, daſs Cäsar nur eine Legion in Gallia Cisalpina als Besatzung der festen Städte habe [2]) und intercedirte den Beschlüssen des Marcellus. Da begab sich der Consul, begleitet von Lentulus, Scipio, dem andern Marcellus und mehreren Senatoren zum Pompejus, und ermächtigten ihn, den Staat zu vertheidigen; Pompejus nahm die Aufforderung an [3]), und so war der Krieg erklärt und zwar durch Cäsar's Gegenpartei, nicht durch Senat und Volk; gerade wie es Cäsar wünschte. Curio beklagte sich bei dem Volke über die Gewaltschritte und verlieſs nach Ablauf seines Amtes den 10. December Rom und ging nach Ravenna zu Cäsar. An Curio's Stelle trat nun M. Antonius, der bald nach dem Antritte seines Amtes sich in einer Volksversammlung sehr heftig über Pompejus äuſserte. Cäsar schickte am Ende des Decembers den Curio nach Rom mit einem Schreiben an den Senat und die Consuln des folgenden Jahres 705. Er erklärt, er wolle seine Provinzen aufgeben, wenn Pompejus dasselbe thue; wo nicht, so werde er sich sicher zu stellen suchen müssen [4]). Seine Freunde in Rom fordert er auf, zu bewirken, daſs ihm, bis er zum zweiten Consulat gelange, wenigstens Gallia cisalpina mit zwei Legionen, oder auch nur Illyricum mit einer gelassen werde [5]).

Cäsar's Schreiben an den Senat wurde demselben am 1sten Jan. 705 übergeben und die Tribunen M. Antonius und Cassius Longinus erreichten mit Mühe, daſs es vorgelesen wurde; daſs aber über dasselbe Bericht an den Senat erstattet würde,

---

[1]) Cic. ad Att. VI, 9. Idibus Octob. has dedi litteras: quo die, ut scribis, Caesar Placentiam legiones quatuor. — [2]) cf. Caes. de bell. gall. VIII, 55. Caesar Pompejo legionem remisit, et suo nomine XV, quam in Gallia citeriore habuerat, ex senatus consulto jubet transdi. In ejus locum XIII legionem in Italiam mittit, quae praesidia tueatur, ex quibus praesidiis XV deducebatur. Daher wohl das Gerücht. cf. Appian. bell. civ. II, 31 init. — [3]) Ibid. (Κλαύδιος) ἐξέδραμε τῆς βουλῆς — ξίφος τε ὀρέγων τῷ Πομπηΐῳ, Κελεύσω σοι, ἔφη, κἀγὼ καὶ οἵδε, χωρεῖν ἐπὶ Καίσαρα ὑπὲρ τῆς πατρίδος. — Ὁ δ' ὑπήκουε μὲν, ὡς κελευόμενος πρὸς ὑπάτων. ἐπετίθει δ' ὅμως. Εἰ μή τι κρεῖσσον. — [4]) Dio Cass. XLI, 1. Appian b. c. II, 32. — [5]) Vellej. Paterc. II, 49. Ut deinde spretis omnibus, quae Caesar postularat, tantummodo contentus cum una legione titulum retinere provinciae, privatus in urbem veniret, et se in petitione suffragiis populi rom. committeret, decrevere. cf. Suet. Jul. Caes. 29.

konnten sie nicht durchsetzen [1]). Es wurde vielmehr durch Lentulus und Scipio Metellus der Beschluſs gefaſst, Cäsar solle an einem bestimmten Tage sein Heer entlassen, wenn er es nicht thäte, würde man ihn für einen Feind des Staats erklären. Die beiden genannten Tribunen intercedirten gegen diesen Senatsbeschluſs [2]), welches bei den Beschlüssen über die consularischen Provinzen 703 u. c. in diesem Falle untersagt war [3]). Bis zum 6ten Jan. kam der Senat täglich zusammen, auſser an den Comitial-Tagen; man beharrte bei dem gefaſsten Beschlusse, und der Consul Lentulus nöthigte die Tribunen, den Senat zu verlassen und sich zu Cäsar zu flüchten; denn ihre Sicherheit war bedrohet, weil Pompejus schon Soldaten in die Stadt verlegt hatte. Es wurde der äuſserste, für die höchste Gefahr bestimmte Senatsbeschluſs gefaſst: daſs alle Magistrate für die Sicherheit des Staats Sorge tragen sollten.

Noch hatte Cäsar nichts gethan, wodurch solche Gewaltschritte gegen ihn und gegen die ihn vertretenden Volkstribunen gerechtfertigt wurden; nicht einmal die Zeit hatten seine Feinde erwartet, wo nach Ablauf seiner Statthalterschaft Cäsar entweder in den Privatstand zurücktreten, oder nach der ihm gegebenen Vergünstigung, sich abwesend um das Consulat bewerben zu dürfen, auf verfassungsmäſsigem Wege diese Würde erhalten muſste. Nach dem, was bisher durch die Triumvirn gegen die Verfassung geschehen war, lieſs sich freilich nicht erwarten, daſs Cäsar sich als Privatmann seinen Feinden überliefern würde, zumal da Cato, dieser eifrige Vertheidiger der Republik, geschworen hatte, ihn dann anzuklagen; wenn man ihn aber zum Consulat gelangen lieſs, so fiel die Ursache zu Gewaltschritten weg, und es lieſs sich durch die in der Verfassung begründete Opposition noch Vieles retten, während man jetzt den Staat den Wechselfällen des Kriegs preisgab, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Vortheils auf Seiten Cäsar's war,

---

[1]) Caes. de bell. civ. I, 1—7. — [2]) Ibid. I, 2. Plerique inviti et coacti sententiam Scipionis sequuntur: Uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat: si non faciat, eum adversus rempublicam facturum videri. Intercedunt M. Antonius, Q. Cassius, tribuni pl. Refertur confestim de intercessione tribunorum. dicuntur sententiae graves: ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab amicis Caesaris conlaudatur. — [3]) Cic. ad div. VIII, 8. qui impedierit, prohibuerit, eum senatum existimare contra rempublicam fecisse. Si quis — intercesserit, senatui placere, auctoritatem perscribi.

wegen seines geübten, abgehärteten und ihm treu ergebenen Heeres. Cäsar's Feinde wollten den Krieg, nicht um den Staat zu sichern, sondern aus persönlichen Absichten: Pompejus, um auch ferner die erste Stelle im Staate zu behaupten, die Cäsar ihm streitig machte; Lentulus, Scipio, Scribonius Libo, weil sie durch Verschwendung tief in Schulden versunken waren und diese durch den Sieg zu tilgen, ja Schätze zu erwerben hofften [1]. Wenige, wie Cato und Cicero, nahmen noch ein Interesse an Erhaltung der Republik, aber der erstere war nicht klug genug in der Wahl seiner Maſsregeln [2], dem letzteren fehlte der Muth und die Entschiedenheit zum wirksamen Einschreiten. So ging die Republik ihrem Untergange entgegen durch die verderbten Gesinnungen ihrer Bürger, durch den Factionsgeist, die Habsucht und den Egoismus der Nobilität und die Gleichgültigkeit des Volks gegen die Verfassung.

Der Krieg begann, als Cäsar durch die flüchtigen Tribunen die Beschlüsse seiner Feinde erfahren hatte; er überschritt mit der dreizehnten Legion, die in Gallia cisalpina stand, die Grenze dieser Provinz und nahm Ariminum ein, wo die Tribunen zu ihm trafen [3]. Von hier aus sendete Cäsar eine Antwort auf einen von Pompejus durch L. Cäsar an ihn gebrachten Antrag, in seine Provinz zurückzugehen und sein Heer zu entlassen, dann wolle auch Pompejus nach Spanien gehen. Cäsar beklagte sich über die ihm entzogenen Rechte, forderte, daſs Senat und Volk frei über dieselben entscheiden solle; dieses solle ihm eidlich zugesichert werden, oder Pompejus solle mit ihm eine Zusammenkunft festsetzen, um sich über die streitigen Punkte zu vereinigen [4], (Ende Januar.) Da diese Ver-

---

[1]) Cic. ad div. VI, 6. Causa orta belli est. quid ego praetermisi aut monitorum, aut querelarum, cum vel iniquissimam pacem justissimo bello anteferrem? Victa est auctoritas mea non tam a Pompejo, quam ab iis, qui duce Pompejo freti, peropportunam et rebus domesticis, et cupiditatibus suis illius belli victoriam fore putabant. Ibid. VII, 3. Extra ducem, paucosque praeterea, reliqui primum in ipso bello rapaces, deinde in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem: maximum autem aes alienum amplissimorum virorum. Quid quaeris? nihil boni, praeter causam. — [2]) Cic. ad Attic. I, 18. Unus est, qui curet, constantia magis et integritate, quam, ut mihi videtur, consilio aut ingenio, Cato. — [3]) Caes. de bell. civ. I, 8. Cognita militum voluntate cum una legione Ariminum proficiscitur, ibique tribunos pl., qui ad eum confugerant, convenit. — [4]) Ibid. I, 9. Proficiscatur Pompejus in suas provincias; ipsi exercitus dimittant; disce-

handlnngen zu keiner Ausgleichung führten und die Annäherung Cäsar's Schrecken verbreitete, so entwich der Senat aus Rom nnd versetzte sich nach Capna [1]). Cäsar hoffte von dieser Flucht des Senats aus Rom bei schnellem Vordringen den Vortheil zu ziehen, sich der Hauptstadt bemächtigen zu können, ohne dort seine Feinde mit den Waffen bekämpfen zu müssen, welches die Erinnerung an Marius nnd Sulla erweckt haben würde; auch hoffte er mit Pompejus, ehe sich dieser aus Asien und Griechenland verstärkt hatte, noch in Italien zusammen zu treffen, um dem Kriege schnell ein Ende zu machen; deshalb beschleunigte er so viel als möglich sein Vordringen (Febr.) nach Brundusium, kam jedoch dort erst an, als Pompejus schon (4. März) einen Theil seiner Truppen nach Griechenland eingeschifft hatte [2]). Er selbst folgte, während Cäsar schon die Stadt belagerte, die dieser gleich darauf einnahm und sich von da nach Rom begab, dort am 1sten April den Senat versammeln liefs, um so den Schein der Milde, ja der Rechtmäfsigkeit seiner Handlungen, zu gewinnen, indem die vertriebenen Tribunen Antonius nnd Cassius den Senat zusammenberiefen, welches dem Cäsar als Proconsul nicht erlaubt war. So schonte er auch hier die Form der Verfassung, da er doch schon als Sieger kam.

Es wurde im Senate beschlossen, noch einmal durch Gesandte bei Pompejus auf eine Ausgleichung anzutragen; da aber Niemand den Auftrag übernehmen wollte, so unterblieb die Unterhandlung. In einer Volksversammlung aufser der Stadt zeigte Cäsar, wie er wider seinen Willen zum Kriege gezwungen sei, versprach aber dem Volke völlige Sicherheit des Lebens und Eigenthums nnd eine Geldvertheilung [3]). Jetzt nahm er

---

dant in Italia omnes ab armis; metus e civitate tollatur; libera comitia, alque omnis respnblica Senatui populoque romano permittatur. Antwort c. 10. — [1]) Dio. Cass. XLI, 7. 8. — [2]) Cic. ad Att. IX, 6. Pompejus mari transiit cum omnibus militibus, quos secum habuit. Conscendisse dicitnr a. d. IV nonas Mart. ex ea die fuere Septemtriones venti. — [3]) Vellej. Pat. II, 50. (Caesar) reddita ratione consiliorum suorum in senatu, et in concione, ac miserrimae necessitudinis, cum alienis armis ad arma compulsus esset, Hispanias petere decrevit. Appian. bell. civ. II, 41. *Ὁ δὲ Καῖσαρ, ἐς Ῥώμην ἐπειχθεὶς, τόν τε δῆμον, ἐκ μνήμης τῶν ἐπὶ Σύλλα καὶ Μαρίου κακῶν πεφρικότα, ἐλπίσι καὶ ὑποσχέσεσι πολλαῖς ἀνελάμβανε. Τὰ δὲ κλεῖθρα τῶν δημοσίων, ταμιείων ἐξέκοπτε, καὶ τῶν δημάρχων ἑνὶ Μετέλλῳ κωλύοντι θάνατον ἠπείλει. τῶν δὲ ἀψαύστων ἐκίνει χρημάτων.*

den Schatz im *Aerarium sanctius* in Anspruch, von dessen Besitznahme ihn der Tribun L. Metellus in Vertrauen auf seine Unverletzlichkeit abhalten wollte; aber Cäsar lieſs die Thür erbrechen und drohete dem Tribun, der es verhindern wollte, mit dem Tode. Als er so mit Mitteln zur Kriegführung versehen war, ging er nach Spanien gegen das Heer ohne Feldherrn. Curio, der von dem in Rom versammelten Senate zum Proprätor ernannt worden war [1]), nahm Sicilien ein, welches Cato verlieſs, um nicht vergeblich Blnt zu vergieſsen. Von da wandte sich Curio gegen Afrika, welches Attius Varus vertheidigte, den auch der mauritanische König Juba aus Haſs gegen Curio unterstützte, weil dieser darauf angetragen hatte, ihm sein Reich zu nehmen. Cnrio griff Utica an, aber Juba lockte ihn in eine Falle, umzingelte ihn von allen Seiten, wobei Cnrio selbst das Leben verlor, wenige sich nach Sicilien retteten, die meisten sich dem Attius Varus ergeben muſsten. Ein ähnliches Schicksal hatte C. Antonius an der illyrischen Küste, der sich dem M. Octavins ergeben muſste. Cäsar aber rückte, nachdem er Italien gesichert, gegen Spanien, auf welchem Wege ihm Massilia einen unangenehmen Aufenthalt verursachte; C. Trebonius betrieb die Belagerung, Cäsar griff Afranius und Petrejus bei Ilerda am Sicoris an [2]), er gerieth durch Übertreten des Flusses in groſse Gefahr, von Lebensmitteln und Hülfe abgeschnitten. Aber Cäsar rettete sich durch eine über den Sicoris geschlagene Brücke, durch Ableitung des Flusses und brachte endlich Afranius und Petrejus so ins Gedränge, daſs sie sich ergeben muſsten, da ein Rückzng unmöglich war. Auch Massilia muſste sich, nachdem M. Brutus dessen Flotte mehrmals besiegt hatte, dem Cäsar bei seiner Rückkehr aus Spanien unterwerfen [3]).

Unterdessen hatte M. Lepidus, den Cäsar in Rom als *Prae-*

[1]) Appian. I. l. *Κουρίωνα μὲν ἀντὶ Κάτωνος ᾑρεῖτο ἡγεῖσθαι Σικελίας.* 44. *Λιβύης δὲ Οὐάῤῥων Ἄττιος ἐστρατήγει τῷ Πομπηΐῳ, καὶ Ἰόβας ὁ τῶν Μαυρουσίων Νομάδων βασιλεὺς τῷ Οὐάρῳ συνεμάχει, Κουρίων δ' ὑπὲρ Καίσαρος αὐτοῖς ἐκ Σικελίας ἐπέπλει δύο τέλεσι στρατοῦ. Ἰτύκῃ προσχών.* — [2]) Caes. de bell. civ. I, 39—47. — [3]) Ibid. II, 23. Massilienses arma tormentaque, ut est imperatum, proferunt. naves ex portu, navalibusque educunt: pecuniam ex publico transdunt. Quibus rebus confectis, — Caesar magis eo pro nomine et vetustate, quam pro meritis in se civitatis conservans, ibi legiones praesidio relinquit, ipse ad urbem proficiscitur.

fectus urbi zurückgelassen hatte, bewirkt, daſs Cäsar vom Volke zum Dictator erwählt worden war [1]. Er erwählte sich keinen *Magister equitum*, konnte aber nur in dieser Würde in Rom die Ordnung wieder herstellen und die Comitien halten lassen, um Magistrate zu wählen, die ihm ergeben waren. Er behielt die Dictatur nur 12 Tage. Er gab ein Gesetz über die Schulden [2] und den Geldverkehr, rief die Verbannten zurück [3] und verlieh den Bewohnern von Gallia Transpadana das Bürgerrecht [4]; dann stellte er Comitien zur Consulwahl an und lieſs sich und P. Servilius Isauricus zu Consuln wählen [5]; dann vertheilte er die Provinzen, feierte die *Feriae latinae*, wie es vor einem Feldzuge Gebrauch war [6]. Noch ehe das Ende des Jahres gekommen war, hatte er sich in Brundusium wieder mit seinem Heere vereinigt.

Cäsar hatte nun den Schein der Gesetzlichkeit für sich, der dem Pompejus abging, zumal da er Italien verlassen, nicht in seine Provinz, sondern nach Epirus gegangen war. Und doch konnte Pompejus nur dort sich Hülfsquellen eröffnen, weil er viele der Fürsten Asiens in seiner dortigen Kriegführung sich verbindlich gemachl hatte, von denen er Unterstützung erwarten durfte. Er zog auch ein bedeutendes Landheer zusammen, noch stärker aber war er im Verhältniſs zu Cäsar durch seine Flotte, die sich auf 600 Schiffe belief, über welche Bibulus den Oberbefehl führte. Das Landheer dehnte sich in seinen Lagern von Dyrrhachium bis Thessalonich aus, in welcher Stadt nicht allein das Hauptquartier des Pompejus, sondern auch der Sitz der Republik, des Senats, der fast aus 200 Senatoren bestand, aufgeschlagen war.

Wie sehr man auch in einzelnen Beschlüssen und Gesetzen die Verfassung bisher schon verletzt hatte, so war doch die

---

[1]) Caes. de bell. civ. II, 21. Ibi legem de dictatore latam, seque dictatorem dictum a M Lepido praetore, cognoscit. Gegen die Verfassung, da ein Prätor, Lepidus, keinen Dictator wählen konnte, nicht einmal Consuln. Cic. ad Att. IX, 9. Ille omnium turpissimus, qui consularia comitia a praetore ait haberi posse. — IX, 15. Volet senatus consultum facere; volet augurum decretum: rapiemur — vel ut consules roget praetor, vel dictatorem dicat: quorum neutrum jus est. Sed si Sulla potuit efficere, ab interrege ut dictator diceretur, cur hic non possit? — [2]) Dio Cass. XLI, 38. — [3]) Cic. Phil. II, 38. Et de exsulibus legem, Caesar tulit? — [4]) Tacit. annal. XI. 24. Dio Cass. XLI, 36. — [5]) Appian. bell. civ. II, 48. — [6]) Caes. de bell. civ. III, 2.

Achtnng vor derselben in jedem Manne so tief begründet, daſs man in Thessalonich, obgleich man einen Senat, Auguren, die Consuln des vorigen Jahres und Bürger zu einer Volksversammlung hatte, doch die Wahlen der neuen Magistrate für das Jahr 706 u. c. nicht anzustellen wagte, weil ein wesentliches Erforderniſs zur Berufung der Curiat-Comitien den Consuln abging, das *Imperium*, indem sie vor ihrem Abgange aus Rom versäumt hatten, durch die Centuriat-Comitien oder durch die damalige Form der 30 Lictoren, die *Lex curiata de imperio* vollziehen zu lassen, durch welche sie erst ermächtigt waren, Centuriat-Comitien zu halten, welche *Lex* sich aber nicht nachholen lieſs, weil die Curiat-Comitien nur *intra pomoerium* gehalten werden durften [1]. Auch konnten wohl keine *Comitia centuriata* auſser auf dem Marsfelde gehalten werden, weil das Volk als Heer hier unter den Zeichen der als Heer aufgestellten Mannschaft, mit auf dem Janiculus aufgesteckten Fahnen sich versammelte. Auch kömmt, so viel mir bekannt, kein Beispiel vor, daſs die *Comitia centuriata* an einer andern Stelle als auf dem Marsfelde gehalten worden wären; dagegen konnten die Tribut-Comitien, bei denen weniger Feierlichkeiten Statt fanden, auch auſser Rom gehalten werden [2]. Man bestätigte also in Thessalonich den bisherigen Magistraten ihre Ämter als Proconsuln, Proprätoren u. s. w.

---

[1]) Dio Cass. XLI, 43. *Οἱ μὲν γὰρ ἐν ἄστει καὶ ὑπάτους τόν τε Καίσαρα καὶ Πούλιον Σερούιλιον, καὶ στρατηγούς, τά τε ἄλλα τὰ ἐκ τῶν νόμων ᾕρηντο. οἱ δὲ ἐν Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν οὐδὲν παρεσκευάσαντο, καίτοι τῆς τε ἄλλης βουλῆς, (ὥς φασί τινες) ἐς διακοσίους, καὶ τοὺς ὑπάτους ἔχοντες, καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα* (ein inaugurirter Raum zu Senatsversammlungen, eine Curie) *(τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥςτε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτῶν, τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι. αἴτιον δὲ ὅτι τον νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατρικὸν οὐκ ἐςενηνόχεσαν. τοῖς δὲ δὴ αὐτοῖς ἐκείνοις, οἷςπερ καὶ πρόσθεν, ἐχρήσαντο, τὰς ἐπωνυμίας σφῶν μόνας μεταβαλόντας.* — [2]) Man führt als Beweis für Centuriat-Comitien auſserhalb Rom an: Liv. XXVI, 2. Rem mali exempli esse, imperatores legi ab exercitibus, et solemne auspicatorum comitiorum in castra et provincias, procul ab legibus et magistratibus ad militarem temeritatem transferri. aber eine solche Wahl eines Anführers durch die Soldaten ohne vorsitzende Magistrate, ohne eine Rogation (procul legibus) kann man unmöglich für wirkliche Centuriat-Comitien erklären. Liv. III, 51. Icilius — ne comitiorum militarium praerogativam urbana comitia iisdem tribunis pl. creandis sequerentur — pari potestate eundem numerum ab suis creandum curat. Die ersten Comitien werden militaria genannt, also keine eigentliche Centuriat-Comitien; die letztern zur Wahl der Volkstribunen waren tributa.

Pompejus hielt sich für sicher, weil er dem Kriege in Spanien eine längere Dauer beimaſs, und auch bei seiner Seemacht nicht an die Möglichkeit glaubte, daſs Cäsar das jonische Meer würde überschreiten können. Doch wagte es Cäsar, obgleich er nur 12 Schiffe hatte, mit Zurücklassung des Gepäckes, mit sieben Legionen nach Epirus überzusetzen, wo er am Vorgebirge Acroceraunia landete; von da ging er bei Nacht nach Oricum und von dort nach Apollonia[1]). Cäsar's Ziel war aber Dyrrhachium, wo Pompejus seine Vorräthe gesammelt hatte, die Cäsar, ehe jener von seiner Landung Kunde erhielt, zu nehmen, und sich zugleich einen sicheren Landungsplatz zu erwerben hoffte. Indessen rückte ihm Pompejus unaufhaltsam entgegen und erreichte früher als Cäsar Dyrrhachium, wodurch Cäsar gezwungen war, eine feste Stellung zwischen Apollonia und Dyrrhachium einzunehmen und hier sein übriges Heer aus Italien zu erwarten; es blieb ihm zu lange aus, er wollte daher selbst nach Brundusium übersetzen, aber ein Sturm trieb ihn zurück. Endlich bewirkte Antonius doch den Übergang nnd führte Cäsar noch drei Legionen zu. Nun standen beide Feldherrn einander gegenüber in verschanzten Linien und führten so ein Monat lang einen Belagerungskrieg, durch welchen Pompejus den Cäsar durch Mangel zum Abzuge zwingen wollte; und da dieses nicht gelang, ihn endlich, durch Verräther von der Schwäche einer der Verschanzungen unterrichtet, in derselben angriff, wo er, da Cäsar zu Hülfe kam, dessen ganzes Heer mit groſsem Verluste zurückschlug[2]), ihn aber nicht so schnell verfolgte, daſs Cäsar nicht seinen Rückzug nach Thessalien möglich gemacht hätte[3]). Pompejus wurde von seiner Partei gedrängt, den Cäsar sogleich wieder anzugreifen[4]); er hätte ihn lieber

---

[1]) Appian. bell, civ. II, 54. Dio Cass. b. c. 44. — [2]) Appian. bell. civ. II, 61. *Γίγνεται δ' αὐτοῖς ἀγὼν εἷς μέγας, ἐν ᾧ Πομπήϊος τρέπεταί τε τοὺς Καίσαρος πάνυ λαμπρῶς, καὶ ἐς τὸ στρατόπεδον ἐδίωκε φεύγοντας. σημεῖα τε πολλά εἷλεν αὐτῶν.* Frontin. strateg. III, 17. — [3]) Vellej. Paterc. II, 52. Tum Caesar cum exercitu fatalem victoriae suae Thessaliam petiit. 3. Pompejus longe diversa aliis suadentibus, (quorum plerique hortabantur, vorzüglich Afranius, ut in Italiam transmitteret: neque hercules quidquam partibus illis salubrius fuit: alii ut bellum traheret, quod dignatione partium in dies magis prosperum fieret,) usus impetu suo hostem secutus est. Plutarch. Pomp. 66. Flor. IV, 2. — [4]) Caes. de bell. civ. III, 96. Pompejus jam, quum intra vallum nostri versarentur, equum nactus — ex castris se ejecit; protinus equo citato Larissam contendit; neque ibi constitit, sed eadem celeritate —

durch Hunger und Noth aufgerieben. Bei Pharsalus stieſsen die beiden Heere auf einander, Cäsar erfocht hier, obgleich er nur halb so stark war, am 9. Aug. 706 u. c. (V. Id. Sext.) einen vollständigen Sieg, eroberte das Lager des Pompejus und verfolgte die Feinde nach Larissa.

Pompejus hatte mit der verlornen Schlacht alle Besinnung und Hoffnung verloren, er floh mit wenigen Getreuen. Von Larissa, wo er nicht einmal in die Stadt gegangen war, setzte er seine Flucht durch das Thal Tempe nach dem Ausflusse des Peneus fort, wo er sich nach Mitylene in Lesbos einschiffte, auch hier nicht ans Land ging, sondern auf seinem Schiffe seine Gemahlin Cornelia und seinen Sohn Sextus sprach, und von da über Cyprus seine Flucht nach Ägypten fortsetzte, wo er bei dem Sohne des Ptolemäus Auletes, Ptolemäus Dionysos, wegen seiner Verdienste um Ptolemäus Auletes, am sichersten Schutz und Beistand erwarten zu dürfen glaubte. Photinus, der Vormund des jungen Königs, und Achillas, der Anführer der Kriegsmacht, rathschlagten, nachdem Pompejus Bitte um Aufnahme in Ägypten an sie ergangen war; sie beschlossen, ihn aufzunehmen, aber aus dem Wege zu räumen, um so jede Gefahr von Einmischung in die Angelegenheiten Ägyptens zu entfernen. Achillas übernahm die Ausführung des Planes und ging dem Pompejus mit einem kleinen Boote entgegen, damit nur wenige ihn begleiten konnten [1]); dieser wenig ehrerbietige Empfang kränkte ihn und hätte ihn warnen können, aber er trennte sich von seiner Gemahlin und seinem Sohne, bestieg das ägyptische Fahrzeug, und als man sich der Küste näherte, wurde Pompejus im Angesicht des ägyptischen Heeres, des Königs und der zurückgebliebenen Cornelia vom römischen Tribun Septimius, dem Centurio Salvius und von Achillas ohne Widerstand ermordet. (29. Sept. 706 u. c.)

Cäsar, der wenige Tage nach diesem Verbrechen vor Alexandria erschien, erfuhr hier den Tod seines Gegners [2]), indem ihm

---

ad mare pervenit, navemque frumentariam conscendit, 102. Pompejus ad ancoram una nocte constitit; et vocatis ad se Amphipoli hospitibus, et pecunia ad necessarios sumtus conrogata, cognito Caesaris adventu, ex eo loco discéssit, et Mitylenas paucis diebus venit, — inde Cyprum pervenit. — [1]) Ibid. 103. 104. Ipsi, clam inito consilio, Achillan, praefectum regium — et L. Septimium, tribunum militum ad interficiendum Pompejum miserunt. cf. Appian. bell. civ. II, 83. 84. — [2]) Appian. b. c. II, 90. *Ποθεινὸν μεν καὶ Ἀχιλλᾶν ἐκόλασε*

ihm Theodotus den Kopf desselben überbrachte. Er beweinte das traurige Ende des Pompejus, nahm dessen Siegelring, der ihm übergeben wurde, an sich, und behandelte die Anhänger des Pompejus, die man ihm als Gefangene überlieferte, sehr groſsmüthig. Er war durch dieses Ereigniſs seinem Ziele einen groſsen Schritt näher gerückt, denn die Gegenpartei, seit sie ihres Hauptes beraubt war, hatte er wenig zu fürchten, weil die Einheit des Planes ihr abging, wenn auch ihre Hülfsmittel, vorzüglich ihre Flotte, noch bedeutend genug waren. Um Italien zu sichern sowohl gegen innere Unruhen, als gegen einen Angriff der Flotte der Pompejaner, sendete er den M. Antonius mit Truppen aus Thessalien dahin, wo der andere Consul P. Servilius zurückgeblieben war, um Cäsar's Partei dort aufrecht zu erhalten.

Cäsar hatte über seinen Sieg bei Pharsalus weder an den Senat berichtet [1]), noch einen Triumph in Anspruch genommen; als aber der Tod seines Gegners ihn an die Spitze des Staats gestellt hatte, sicherte er sich dieselbe unter einem gesetzmäſsigen Namen, um dadurch die Meinung des Volks für sich zu haben, wenn auch die Verfassung dagegen war.

Cäsar lieſs sich nämlich zum zweiten Male die Dictatur übertragen und nicht auf die gesetzmäſsige Zeit von sechs Monaten, sondern auf ein Jahr; er übernahm die Dictatur in seiner Abwesenheit in Alexandria und ernannte den M. Antonius zu seinem *Magister equitum*, obgleich er noch nicht Prätor gewesen war [2]). Dem Cäsar wurde nach Dio Cassius l. l. das Consulat auf fünf Jahre übertragen, so daſs er das Recht haben sollte, die Provinzen, ohne das Loos ziehen zu lassen, gewesenen Prätoren zu übertragen, das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, endlich die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit, wodurch er nicht allein in allen Comitien den Vorsitz haben, sondern die Intercession leichter hemmen konnte. Durch diese

---

θανάτῳ τῆς ἐς τὸν Πομπήϊον παρονομίας. — τὴν δὲ κεφαλὴν τοῦ Πομπηΐου προςφερομένην οὐχ ὑπέστη, ἀλλὰ προςέταξε ταφῆναι, καί τι αὐτῇ τέμενος βραχὺ, προ τῆς πόλεως περιτεθὲν, Νεμέσεως τέμενος ἐκαλεῖτο. — [1]) Dio Cass. XLII, 18. — [2]) Ibid. 21. 27. Cic. Phil. II, 25. Accessit, ut, Caesare ignaro, cum ille esset Alexandriae, beneficio amicorum ejus magister equitum constitueretur. cf. 29. Appian. bell. civ. II, 92. Plut. Anton. 8. Wahrscheinlich nahm auch Caesar die Miene an, als ob man ihn in Rom ohne seine Einwirkung zum Dictator erwählt habe.

verfassungswidrigen Zugeständnisse war die Verfassung so erschüttert, daſs es nur bei Cäsar stand bei der Macht, die er in Händen hatte, wie viel er noch davon bestehen lassen wollte.

Der Alexandrinische Krieg [1]), der im October 706 anfing und mit dem Tode des Königs im März 707 u. c. endigte, hatte keinen andern Einfluſs auf die Angelegenheiten Roms, als daſs Cäsar in Ägypten aufgehalten wurde [2]) bis zum Juli und daſs in Rom keine wichtige Veränderung in dieser Zeit vorging, weil der Senat bei Cäsars Wahl zum Dictator beschlossen hatte, bis zu seiner Ankunft in Rom sich an das Bestehende zu halten [3]).

Demnach waren in Rom bei der Ungewiſsheit über das Schicksal des Dictators Unruhen entstanden. Zuerst hatte der Prätor M. Cäcilius die Anordnungen Cäsars wegen der Schulden umgestoſsen. Er war aber vom Consul P. Servilius seines Amtes entsetzt, hatte sich mit Milo, der in Campanien Unruhen erregte, verbinden wollen; aber gegen Milo war vom Senate der Krieg beschlossen, er war aus Campanien vertrieben und in Apulien getödtet und auch M. Cäcilius fand in Bruttium den Tod. Ähnliche Unruhen erregte der Volkstribun P. Dolabella, der Schwiegersohn des Cicero. Auch er wollte eine Schuldentilgung (*novae tabulae*) und die Erlassung eines Theils der Hausmiethe durchsetzen, wodurch heftige Unruhen in der Stadt erregt wurden. Der *Magister equitum* M. Antonius muſste sich endlich entschlieſsen einzuschreiten und durch seine Soldaten die Volksversammlung aus einander treiben. Dem Dolabella hatte sich noch L. Trebellius zugesellt. Antonius wurde aber durch eine Meuterei der Soldaten in Campanien von Rom abgerufen, und ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit den durch hohes Alter unkräftigen L. Cäsar zum *Praefectus urbi*, wozu er als *Magister equitum* nicht berechtigt war [4]). Die Legionen in Campanien aber, die XII und die berühmte X, weigerten sich nach Afrika zu gehen, bevor ihnen die Belohnungen an Geld und Ländereien gegeben wären, die Cäsar

---

[1]) Caes. de bell. civ. III, 106—112. De bell. Alexandr. 1, 34. — [2]) Cic. ad divers. XIV, 23. Redditae mihi tandem sunt a Caesare litterae satis liberales, et ipse opinione celerius venturus esse dicitur. D. pridie Idus Sext. cf. Ibid. 24. ad Attic. XI, 23. 24. — [3]) Dio Cass. XLII, 19. 20. wo auch die bald unterdrückten Unruhen des M. Caecilius und des Milo erwähnt werden. — [4]) Dio Cass. XLII, 29.

ihnen bei ihrem Abmarsche aus Thessalien versprochen hatte. Antonius, der die Legionen nicht zum Gehorsam bringen konnte, berichtete an Cäsar [1]), aber auch der von diesem abgeschickte M. Gallius und die Legaten [2]) P. Sulla und Valerius Messala fanden heftigen Widerstand.

Cäsar erfuhr erst in Syrien durch Nachrichten aus Rom die oben erwähnten Unruhen. Wie sehr auch dadurch seine baldige Ankunft in der Stadt nothwendig wurde, so rief ihn doch eine nähere Gefahr nach dem Pontus, wo Pharnaces, der Sohn des Mithridates, nicht zufrieden mit seinem kleinen Reiche Bosporus, den römischen Bürgerkrieg benutzte, um sein Reich zu vergröſsern durch Eroberung von Colchis, Klein-Armenien, welches er dem Dejotarus, und Cappadocien, welches er dem Ariobarzanes entriſs [3]). Diese verlangten Schutz von Cn. Domitius Calvinus, den Cäsar mit einer nur geringen Macht über Asien gesetzt hatte; dieser wurde bei Nicopolis von Pharnaces geschlagen [4]), und nun dehnte Pharnaces seine Herrschaft noch weiter, als vorher, aus. Da erschien Cäsar im Jul. 707 u. c. in Syrien und nachdem er hier und in Cilicien Alles geordnet hatte, zog er durch Cappadocien gegen Pharnaces [5]). Bei Zela stand er ihm gegenüber [6]), und obgleich Pharnaces unterhandelte, bemerkte doch Cäsar, daſs er nur Zeit gewinnen wolle,

---

1) De bell. Alexandr. 65. Quum in Syriam Caesar ex Aegypto venisset, atque ab iis, qui Roma venerunt ad eum, cognosceret, litterisque urbanis animadverteret, multa Romae male et inutiliter administrari, neque ullam partem reipublicae satis commode geri, quod ex contentionibus tribuniciis perniciosae seditiones orirentur; et ambitione atque indulgentia tribunorum militum, et qui legionibus praeerant, multa contra morem militarem fierent, quae dissolvendae disciplinae essent; eaque omnia flagitare adventum suum videret, tamen praeferendum existimavit, quas in provincias venisset, eas ita relinquere constitutas, ut domesticis dissensionibus liberarentur. — 2) Cic. ad Attic. XI, 20. M. Gallius Q. F. mancipia Sallustio reddidit. is venit, ut legiones in Siciliam traduceret. et protinus iturum Caesarem Patris. — 3) De bell. Alexandr. 34. Rex Dejotarus ad Domitium Calvinum — venit, oratum, ne Armeniam minorem, regnum suum, neve Cappadociam, regnum Ariobarzanis, possideri vastarique pateretur a Pharnace. — 4) Ibid. c. 36 — 40. Appian. bell. civ. II, 91. — 5) Ibid. 65. Haec in Syria, Cilicia, Asia celeriter se confecturum sperabat, quod hae provinciae nullo bello premebantur. In Bithynia ac Ponto plus oneris videbat sibi impendere. Non enim excessisse Ponto Pharnacem audierat, neque excessurum putabat, quum secundo proelio vehementer esset inflatus, quod contra Domitium Calvinum fecerat. Suet. Caes. 35. inde Pontum transiit, urgentibus de Pharnace nuntiis. — 6) Ibid 72. Zela est oppidum in Ponto, positu ipso in plano loco satis munitum.

griff ihn deshalb an, besiegte ihn und hatte in fünf Tagen den ganzen Krieg beendigt [1]). Pharnaces verlor nachher gegen Asander das Leben.

Cäsar verfügte nun über die eroberten Länder. Mithridates, der ihm im Alexandrinischen Kriege beigestanden hatte, erhielt das Reich Bosporus; Dejotarus muſste Klein-Armenien an Ariobarzanes von Cappadocien abtreten; Nicomedes von Bithynien wurde Oberpriester von Comana; Domitius blieb in Asien, um Cäsars Anordnungen auszuführen; er selbst schiffte sich in Bithynien ein, weilte nur kurze Zeit in Griechenland und kam im September 707 u. c. in Tarent an die Küste Italiens [2]).

Cäsar hatte bei seiner Ankunft in Rom einen schweren Stand; die Unruhen des Dolabella waren zwar schon durch seine Anwesenheit beseitigt, aber er bestrafte sie nicht, um nicht neue Aufregung zu bewirken; zu den aufrührerischen Legionen in Campanien schickte er den Crispus Sallustius mit neuen Versprechungen; aber sie wiesen diese zurück und zogen sogar nach Rom, wo sie sich auf dem Marsfelde lagerten und mit Cäsar selbst zu unterhandeln verlangten. Cäsar, der keine Macht in seiner Gewalt hatte, sie zu unterdrücken, wagte es dennoch unter sie zu treten und nach ihrem Begehr zu fragen. Sie forderten stürmisch die Entlassung vom Dienste, und Cäsar antwortete ihnen: Quiriten, ihr seid entlassen. Das hatten sie nicht erwartet, vielmehr gehofft, daſs Cäsar ihnen gröſsern Lohn für die Fortsetzung ihres Kampfes verheiſsen werde. Nun entging ihnen die Hoffnung auf Beute sowohl, als auf Belohnung am Ende des Krieges. Da lenkten sie ein und baten Cäsar, seinen Entschluſs zurückzunehmen [3]); aber er wollte seiner Auctorität nichts vergeben, bis ein Kriegstribun Fürbitte that, und die Soldaten, da Cäsar sich über ihren Undank beklagte, selbst auf Bestrafung antrugen, worauf Cäsar ihnen Verzeihung

---

[1]) De bell. Alexandr. 77. Tali victoria, toties victor, Caesar incredibili laetilia affectus, quod maximum bellum tanta celeritate confecerat. Appian. civ. bell. II, 91. *Ἐς δὲ Ῥώμην περὶ τῆςδε τῆς μάχης ἐπέστελλεν: ΕΓΩ, ΔΕ ΗΛΘΟΝ, ΕΙΔΟΝ, ΕΝΙΚΗΣΑ.* — [2]) Plut. Cic. 39. Caes. 51. — [3]) Dio Cassius XLII, 52. Appian. bell. civ. II, 92. 93. *Κελεύσαντος δ' ὅ τι θέλοιεν εἰπεῖν — ἀφηθῆναι τῆς στρατείας ἀνεβόησαν. Ὁ δὲ παρὰ τὴν ἁπάντων δόξαν — ἀπεκρίνατο, Ἀφίημι. — Πολίτας ἀντὶ στρατιωτῶν προςεῖπεν. ὅπερ ἐστὶ σύμβολον ἀφειμένων τῆς στρατείας καὶ ἰδιωτευόντων.* 94. *καὶ σφᾶς αὐτὸν ἠξίουν διακληρῶσαί τε, καὶ τὸ μέρος θανάτῳ ζημιῶσαι.*

angedeihen lieſs und sie mit sich nach Afrika zum neuen Kriege gegen die Pompejaner führte.

Nachdem es Cäsar geglückt war, so schnell den Aufstand der Soldaten zu stillen, hatte er von seinen Feinden in Rom wohl nichts zu fürchten; um aber immer das Recht auf seiner Seite zu haben, im Namen des Staats zu handeln, lieſs er sich, da seine gesetzliche Gewalt als Dictator im September abgelaufen war und er vor dem Januar das Consulat nicht antreten konnte, von neuem zum dritten Male zum Dictator ernennen, zugleich weil seine Macht dadurch noch unbeschränkter war. Er ernannte den M. Aemilius Lepidus zu seinem *Magister equitum*, und theilte auch mit diesem sein drittes Consulat für das folgende Jahr (708 u. c.) [1]).

Cäsar machte sich aber immer mehr als Herrn in Rom geltend. So wie er dem Lepidus nach seiner Verwaltung von Spanien einen Triumph bewilligt hatte, ohne daſs ein Sieg ihn dazu berechtigte, so leitete er auch die Bestellung aller Magistratswürden, die er als Belohnung an die ihm Ergebenen verlieh, ohne sich dabei durch die gesetzlichen Beschränkungen des Alters, der vorher verwalteten Ämter und dergleichen binden zu lassen [2]). Um mehrere erheben und belohnen zu können, vermehrte er die Zahl der Prätoren um zwei, so daſs also jetzt zehn gewählt wurden, auch die Zahl der Priestercollegien, *Quindecemviri*, der Auguren und Pontifices wurde jetzt um einen vermehrt und der Senat ergänzt, da viele Senatoren im Kriege geblieben waren, andere sich aus dem Vaterlande entfernt hatten. Er wählte zu Senatoren Ritter, selbst Männer aus niederem Stande, wie Centurionen [3]), erwarb sich dadurch treue

---

[1]) Suet. Cass. 76. Tertium et quartum consulatum titulo tenus gessit, contentus dictaturae potestate, decretae cum consulatibus simul. De bello Hispan. 2. C. Caesar dictator III, designatus IV, — quum ad bellum conficiendum in Hispaniam venisset. Eutrop. VI, 23. Inde Romam regressus, tertio se consulem fecit cum M. Aemilio Lepido, qui ei dictatori magister equitum ante annum fuerat; weil Caesar schon im Sept. 707 Dictator und erst im Januar 708 Consul wurde, so war Lepidus schon im Jahre vor seinem Consulat Magister equitum. Wenn auf Münzen Caesar Cons. III, dict. iter. (Eckh. VI, p. 7.) genannt wird, so wollte Caesar die erste Dictatur von 12 Tagen, wo er widerrechtlich vom Praefectus urbi ernannt und ohne Magister equitum die Dictatur verwaltet hatte, in Vergessenheit bringen. — [2]) Tac. hist. III, 37. Consul uno die fuerat Caninius Rebilus, C. Caesare dictatore, cum belli civilis praemia festinarentur. — [3]) Dio Cass. XLII, 51. wo gesagt wird, daſs er für das folgende Jahr zehn Prätoren

Anhänger und vermehrte seinen Einfluſs, während er den des Senats schwächte. Eben so verfügte er über die Provinzen; so daſs jetzt schon die unbeschränkte Oberherrschaft von Cäsar ausgeübt wurde, ohne daſs er gewaltsame Mittel zn deren Behauptung anzuwenden nöthig hatte. Doch wurde das Vermögen derer, die noch jetzt gegen ihn unter den Waffen standen, eingezogen, nnd dazn gehörte auch das der Söhne des Pompejns. [1])

In Afrika erwartete den Cäsar ein neuer, schwerer Kampf mit Scipio Metellus, dem numidischen König Juba und seinem ehemaligen Legaten Labienus. Den 27. Dec. 707 n. c. ging Cäsar aus Sicilien nach Afrika ab [2]). Er bemächtigte sich der Stadt Leptis nnd nachdem er sich verschanzt hatte, um noch mehr Truppen an sich zu ziehen, machte zuerst Labienus einen Angriff auf ihn, der aber von Cäsar mit Verlust zurückgeschlagen wurde [3]). Vom Ende des Januar 708 bis zum 6. April wurde zwischen Cäsar und Scipio, der durch Juba verstärkt worden war, der kleine Krieg in den Linien geführt, der für den erstern wegen Mangel und Krankheiten in seinem Heere verderblich zu werden drohete, wenn er anch einige Vortheile davon trug, bis endlich Scipio bei Thapsus mit ihm zusammentraf, wo die X Legion den Kampf eröffnete, Scipio eine Niederlage erlitt [4]), und worauf Cäsar Thapsus belagerte und auf Utica losging, damit der Feind sich dort nicht wieder sammeln und festsetzen konnte. Cato sncht diese Stadt wenigstens so lange sicher zu stellen, bis die dort anwesenden Römer sich eingeschifft und in Sicherheit gebracht hätten [5]). Die Oberhäupter der Stadt wollten bei Cäsar um Gnade bitten, anch für Cato; er gab seine Znstimmung dazu, nur sollte man seiner nicht erwähnen. Nach-

---

bestimmt habe; später scheint die Zahl auf zwölf erhöhet worden zu sein. Pomp. de orig. jur. — [1]) Cic. Phil. II, 15. 25. 27. 29. (25. Nondum in Cn. Pompeji locum, multorumque aliorum, qui aberant (Antonius) repentinus haeres successerat. 29. Auctionis vero miserabilis adspectus: vestis Pompeji non multa eaque maculosa, ejusdem quaedam argentea vasa collisa. — [2]) Bellum Afric. 2. Datis mandatis, ipse navem conscendit a. d. VI. Kal. Jan. von Libybaeum. — [3]) Ibid. c. XII und ff. — [4]) Ibid. 81—87. M. Messala Uticam ante praemisso cum equitatu, ipse eodem iter facere contendit. — [5]) Ibid. 88. Complures ex fuga Uticam perveniunt. — quorum cum partem animum mentemque perterritam, atque in fugam destinatam habere intellexisset, — naves iis attribuit. ut, in quas quisque partes vellet, proficisceretur. Ipse (Cato) omnibus diligentissime constitutis, — quum dormitum isset, ferrum intro clam in cubiculum tulit, atque ita se trajecit.

dem alle Römer sich gerettet hatten, tödtete er sich selbst, um die Freiheit seines Vaterlandes nicht zu überleben.

Juba und M. Petrejus, die sich in Zama vertheidigen wollten, wurden von den Bewohnern nicht aufgenommen und tödteten sich wechselsweise [1]). Scipio hatte sich auf ein Schiff gerettet; sein kleines Geschwader wurde durch Stürme nach Hippo Regius verschlagen, wo er von Sittius, einem Befehlshaber des Cäsar, umringt wurde und sich selbst tödtete [2]). Nun ergaben sich alle Städte. Numidien, das Reich des Juba, wurde eine römische Provinz, die dem Sallust als Proconsul zur Verwaltung übergeben wurde [3]). Die noch übrigen Feinde des Cäsar waren nach Spanien geflohen; Cäsar kehrte nach Rom zurück, wo er am Ende des Julius 708 u. c. ankam.

Jetzt muſste Rom in dem Sieger von Pharsalus und Tarsus seinen Herrn erkennen. Ein vierfacher Triumph, über Gallien, Ägypten, über Pharnaces und Juba, bei welchem ihm 72 Lictoren voraugingen wegen seiner dreimaligen Dictatur, zeigte ihn in allem seinen Glanze [4]). Neue Ehren, die seine Macht erhöheten, wurden ihm übertragen; er wurde *Praefectus morum* auf drei Jahre ohne Collegen; dadurch konnte er den Senat ergänzen, wie er wollte, aus den Rittern ausstoſsen, die ihm gefährlich schienen; endlich übertrug man ihm die Dictatur auf zehn Jahre. Cäsar erkannte in diesen Ehrenbezeugungen, daſs man fürchte, er werde nach Besiegung seiner Feinde die Schreckensscenen des Marius, Cinna und Sulla erneuern; er suchte daher in einer Rede im Senate diese Furcht zu verscheuchen [5]), und zeigte seine Versöhnlichkeit und Milde nicht allein in Worten, sondern auch durch die That. Er verzieh seinen Feinden, wenige ausgenommen, die noch in Spanien die Waffen gegen ihn führten. Groſse Festlichkeiten und Spiele wurden nach dem Triumphe veranstaltet, hundert Denare jedem vom Volke als Geschenk

---

[1]) De bello Afric. 94. Dio Cass. XLIII, 8. Flor. IV, 2. Eutrop. VI, 23. — [2]) Valer. Max. III, 2. 13. bell. Afric. 96. Dio XLIII, 9. — [3]) Bell. Afric. 97. Caesar, Zamae auctione regia facta, bonisque eorum venditis, qui cives Romani contra populum Romanum arma tulerant, — ex regno (Jubae) provincia facta, atque ibi Crispo Sallustio Proconsule cum imperio relicto, ipse Uticam se recepit. — 98. His rebus gestis Idibus Jun. Uticae classem conscendit, et post diem III Carales in Sardiniam pervenit. — Ante diem III Kal. Quinctil. naves conscendit et duodetricesimo die, eo quod tempestatibus in portubus cohibebatur, ad urbem Romam venit. — [4]) Dio Cass. XLIII, 15. — [5]) Ibid. l. l.

gegeben, der an den unentgeltlichen Getreidespenden Theil zu nehmen das Recht hatte, auch Geschenke an Getreide und Öl damit verbunden und die jährliche Miethe für die bezahlt, welche in Rom nicht über 2000 und auſser der Stadt nicht über 500 Sesterzien als Miethzins gaben. Die den Soldaten versprochenen Geschenke wurden ebenfalls jetzt mit 5000 Denaren für jeden Legionar, das Doppelte für den Centurio und das Vierfache für den Tribun und *Praefectus equitum* verabfolgt. Den Veteranen wurde Landbesitz zugetheilt, doch so, daſs ihr Besitzthum nicht zusammenlag, damit sie nicht durch Nachbarschaft sich zu Unruhen mit einander verbänden [1]). Um zu verhindern, daſs sich in Rom wegen der unentgeltlichen Getreidevertheilungen nicht zu viele besitzlose Menschen sammelten, die aus ganz Italien dahin zusammenströmten, lieſs er straſsenweise durch die Hausbesitzer ein Verzeichniſs der an den Spenden Theilnehmenden machen; man fand die Zahl von 320,000; die Berechtigung der Spende wurde auf 150,000 beschränkt [2]), wodurch Viele, die nur darum ihren Aufenthalt in Rom genommen hatten, bewogen wurden, dasselbe wieder zu verlassen. Doch war ein Prätor dazu bestimmt, für die ausgeschiedenen Berechtigten neue aufzunehmen. Aus demselben Grunde wurden die Collegia aufgehoben, welche nicht schon früher vom Senate bestätigt waren [3]); diese Anordnung war vorzüglich gegen die von P. Clodius zur Erleichterung von Vereinigungen der Bürger zu politischen Zwecken errichteten Collegia gerichtet [4]). Dagegen waren 80,000 Bürger in Colonien jenseit des Meeres versetzt, so daſs Cäsar darauf denken muſste, die Bevöl-

---

[1]) Suet. Caes. 38. Assignavit et agros, sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur. Populo, praeter frumenti denos modios, ac totidem olei libras, trecentos quoque nummos, quos pollicitus erat, viritim divisit, et hoc amplius, centenos pro mora. Annuam habitationem Romae, usque ad bina millia nummum, in Italia non ultra, quingenos sestertios remisit. — [2]) Suet. 41. Recensum populi nec more, nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit, atque ex viginti trecentisque millibus accipientium frumentum e publico, ad centum quinquaginta retraxit. Kein Census, wofür es Sueton durch den Zusatz nec more, nec loco solito erklärt, denn dieser hätte über die Zahl der zu Spenden Berechtigten keinen Aufschluſs gegeben, sondern eine Zählung durch die Besitzer der Häuser, bei denen jene zur Miethe wohnten. cf. Liv. epit. 115. — [3]) Suet. l. l. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta distraxit. — [4]) Es war durch Senatus Consulta verboten, Collegia zu bilden. Digest. lib. III, tit. 4. lex 1. Neque societas, neque collegium, neque hujusmodi corpus passim omnibus habere conceditur, nam et legibus et senatus consultis coercetur.

kerung Roms zu vermehren [1]), deshalb verordnete Cäsar, daſs kein römischer Bürger, der zwischen 20 und 40 Jahr alt sei, sich über drei Jahr lang auſser Italien aufhalten dürfe, damit es nicht an Kriegern fehle, und er Fremde in das Heer aufnehmen müsse. Die Gerichte ordnete Cäsar so, daſs die Richter nur aus den Senatoren und Rittern bestehen, die von Aurel. Cotta als dritte Decurie aufgenommenen *Tribuni aerarii* aber nicht mehr Beisitzer sein sollten *(Lex judiciaria)* [2]).

Mit Hülfe der Volkstribunen führte er eine *Lex sumtuaria* durch, vermöge welcher der Aufwand der Kleidung, des Geräths, der Grabmäler und vorzüglich der Gastmäler, namentlich der Priester, beschränkt wurde [3]). Das Schuldenverhältniſs hatte Cäsar schon früher 705 so geordnet, daſs die schon bezahlten oder dem Capital zugerechneten Zinsen vom Capitale abgerechnet wurden, wenn der Schuldner bezahlte [4]). Auch erneuerte er wahrscheinlich die *Leges Corneliae de vi* und *de majestate*, welche Cicero im Zusammenhange mit *leges Juliae* anführt, woraus man schlieſsen darf, daſs eine solche *lex Julia* gegeben worden sei [5]). Cicero erwähnt l. l. ein Gesetz über die Provinzen, daſs die prätorischen nicht mehr als ein Jahr, die consularischen nicht über zwei Jahr von demselben Magistrat verwaltet werden dürften [6]).

Die Verwirrung, welche durch die willkührlichen Einschaltungen der *Pontifices* in den römischen Kalender gekommen war, vermöge welcher die wirklichen Jahrszeiten mit den im Kalender bemerkten nicht zusammenfielen, die Feste in andern Zeiten gefeiert wurden, als es der Grund ihrer Stiftung bestimmte, wodurch selbst Irrungen in vielen Geschäften und Nachtheile herbeigeführt wurden, hob er auf durch eine Verbesserung des Kalenders, die er durch den alexandrinischen Astronomen Sosigenes ausführen lieſs, wozu er als *Pontifex*

---

1) Suet. l. l. 42. — 2) Dio Cass. XLIII, 28. Suet. Caes. 28. Judicia ad duo genera judicum redegit, equestris ordinis, et senatorii; tribunos aerarii, quod erat tertium, sustulit. Cic. Phil. I, 8. — 3) Cic. ad Attic. XIII, 7. (Caesarem) Romae manere; causamque eam adscribere, ne se absente leges suae negligerentur, sicut esset neglecta sumtuaria. Cic. ad div. IX, 26. Epulemur una, non modo contra legem, si ulla nunc lex est, sed etiam intra legem. — 4) Suet. Caes. 42. Si quid usurae nomine numeratum, aut perscriptum fuisset. — 5) Cic. Phil. I, 9. Altera promulgata lex est, ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. cf. Drumann, Geschichte Roms, 4. Th. S. 622. — 6) Cic. Phil. I, 8. ab init.

Maximus berechtigt war [1]). Der Anfang des Jahres war nun fast um drei Monat auf den October zurückgesetzt; daher verlängerte Cäsar das Jahr 708 u. c. um drei Monat, oder er gab dem genannten Jahre 443 Tage, wodurch der Anfang des Jahres wieder auf die rechte Zeit im Jahre 709 u. c. versetzt wurde.

Cäsar stand schon auf dem Standpunkte, wo es schien, als ob weder äuſsere noch innere Feinde seinem Streben nach Begründung seiner Herrschaft entgegentreten könnten, als sich in Spanien ein Gewitter gegen ihn aufthürmte, welches sich furchtbar zu entladen drohete. Schon Cäsars Legat Q. Cassius hatte mit Verschwörung und Aufruhr zu kämpfen gehabt; dasselbe Schicksal betraf seinen Nachfolger C. Trebonius (707 u. c.), da erschien auf Aufforderung der Unzufriedenen Cn. Pompejus aus Afrika in Spanien; die Aufrührer in den Legionen des Trebonius vereinten sich unter dem Ritter T. Quinctius Scapula und Q. Aponius [2]) und in Baetica wählten diese den Cn. Pompejus zu ihrem Anführer. Zu ihm stieſsen nach der Niederlage der Pompejaner bei Thapsus T. Labienus, Attius Varus und Sext. Pompejus. Als Cäsar von den Fortschritten seiner Feinde Nachricht erhielt, verlieſs er gegen Ende des September 708 u. c. Rom, nachdem er für seine Abwesenheit die nöthigen Anordnungen getroffen hatte. Er lieſs sich neben der ihm auf 10 Jahr verliehenen Dictatur [3]) für das folgende Jahr zu alleinigem Consul wählen (709 u. c.); auch Volkstribunen und Ädilen wurden gewählt, aber keine Quästoren und Prätoren [4]), statt

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 26. Censorin. de die natali 20. Plin. XVIII, 57. Caesar, dictator, nos ad solis cursum redigens singulos, Sosigene, perito scientiae, adhibito. — A bruma in favonium Caesari nobilia sidera significant; III Calend. Januarii matutino canis occidens. Pridie nonas Januarii Caesari delphinus matutino oritur. Cic. de legg. II, 12. diligenter ratio habenda intercalandi est, quod institutum perite a Numa, posteriorum pontificum negligentia dissolutum est. Sueton. 40. Annum ad cursum solis accomodavit. Quo magis in posterum, ex Kalendis Januariis, nobis temporum ratio congrueret, inter Novembrem et Decembrem mensem interjecit duos alios. Fuit is annus quindecim mensium, cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat. — [2]) Bellum Hispan. 33. Scapula, totius seditionis familiae et libertinorum caput. — [3]) Bell. Hisp. 2. — [4]) Suet. Caes. 76, ita, ut medio tempore comitia nulla habuerit, praeter tribunorum et aedilium plebis: praefectosque pro praetoribus constituerit, qui, praesente se, res urbanas administrarent. Nicht allein für die Prätoren traten die Präfecten ein; sie feierten auch die feriae Latinae; und nicht praesente Caesare, sondern absente.

deren führten die Geschäfte sechs *Praefecti urbi* unter M. Lepidus; aber vorzüglich wirkten in Cäsars Sinne in seiner Abwesenheit Balbus und Oppius. Diese Anordnung zeigte schon deutlich, wie sehr Cäsar die Herrschaft in seiner Gewalt hatte, da sich nicht die geringste Opposition dagegen erhob. Als Cäsar in Spanien ankam, war Cn. Pompejus mit der Belagerung von Ulia beschäftigt, von der ihn Cäsar abzog, indem er den Sext. Pompejus in Corduba angriff [1]). Durch die Eroberung von Ategua [2]) (19. Febr. 709) verlor Cn. Pompejus, weil er die Stadt nicht gerettet hatte, sehr an seinem Ansehn und Einfluſs. Cäsar stand noch bis Anfang März am Flusse Salsus dem Pompejus gegenüber [3]); endlich verlieſs dieser seine Stellung und wandte sich über Hispalis nach Munda [4]), wohin ihm Cäsar folgte. Am 17. März bot Pompejus, unter den Mauern von Munda aufgestellt, die Schlacht an und Cäsar stellte sich ihm entgegen. Das Heer des Pompejus kämpfte voll Erbitterung; Cäsar's Veteranen wichen und Cäsar muſste sich selbst fechtend an ihre Spitze stellen und mit Gefahr seines Lebens sie von neuem gegen die Feinde führen, ohne dadurch den Sieg erringen zu können [5]). Als aber Bognd mit seinen mauritanischen Reitern ohne Befehl des Cäsar ins Lager des Pompejus drang und Labienus einige Cohorten abschickte, um das Lager zu beschützen, sah dies Cäsar und rief: die Feinde fliehen! Die Seinigen griffen nun mit neuem Muthe an und Cn. Pompejus wurde geschlagen und auf der Flucht getödtet; Labienns und Varus fielen in der Schlacht. Sext. Pompejus, der noch in Corduba stand, flüchtete über den Ebro, wo er so unbedeutend war, daſs Cäsar sich nicht um ihn kümmerte. Spanien unterwarf sich nach der

[1]) Bell. Hisp. 3. Sext. Pompejus Cordubam praesidio tenebat. Cn. Pompejus Ulian oppidum oppugnabat. — [2]) Ibid. 19. Oppidanorum legati — Caesarem adierunt, si sibi vitam concederet, sese insequenti die oppidum esse dedituros. Ita a. d. XI. Kal. Mart. oppido potitus, imperator est appellatus. — [3]) Ibid. 23. Caesar castra castris contulit, et brachium ad flumen Salsum ducere coepit. — [4]) Ibid. 27. Pompejus castra movit, et contra Hispalim in oliveto constitit. — Hinc itinere facto in campum Mundensem quum esset ventum, castra contra Pompejum constituit. — [5]) Ibid. 30. 31. Ita ipsis Liberalibus fusi fugatique. — In quo proelio ceciderunt hominum circiter XXX milia; praeterea Labienus et Attius Varus. Vellej. Paterc. II, 55. Nullum unquam atrocius periculosiusque ab Caesare initum proelium, adeo, ut plus quam dubio Marte, descenderet equo, consistensque ante recedentem suorum aciem, increpita prius fortuna, quod se in eum servasset exitum, denunciaret militibus, vestigio se non recessurum.

Schlacht von Munda, von welcher die Nachricht den 20. April, der Tag vor den Palilien, dem Stiftungsfeste Roms, ankam, welches nun auch diesen Sieg verherrlichte.

Wie fest Cäsar's Herrschaft schon begründet war, zeigte sich darin, daſs während dieses Feldzugs in Spanien auch nicht der geringste Schritt geschah, sich gegen dieselbe aufzulehnen, obgleich die Männer, denen er in Rom die Regierung anvertrauet hatte, weder zu den tüchtigsten noch zu den entschiedensten gehörten. Vielmehr wurde dem Cäsar eine Supplication von 50 Tagen bewilligt [1]), eine Ehrenbezeugung, die bei Bürgerkriegen eben so unpassend, als ungewöhnlich war. Noch andere ausschweifende Ehrenbezeugungen wurden dem Cäsar decretirt [2]), als eine Bildsäule, mit der Inschrift: dem unüberwindlichen Gotte, die im Tempel des Quirinus aufgestellt werden sollte. Zugleich wurde ihm, weil er das römische Reich durch Hinzufügung von Gallien und Numidien erweitert hatte, das Recht zuerkannt, das Pomoerium weiter vorzurücken [3]), welches aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint, da Tacitus, wo er die Erweiterung des Promoeriums erwähnt, nur dem Sulla und Augustus diese Erweiterung zuschreibt; damit hing eine Ableitung der Tiber und eine Verlegung des bisherigen Marsfeldes in das Vaticanische Feld zusammen [4]). Man hatte nun dem Cäsar nicht allein fast göttliche Ehren beigelegt, alle Civilgewalt ihm übertragen; man gab ihm nun auch mit der beständigen Würde eines Imperator die Gewalt über die Heere, womit dann zugleich das Recht verbunden war, das zur Kriegführung erforderliche Geld aus dem Ärarium

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 42. Dazu kam ein Triumph des Cäsar; auch bewilligte er seinen Legaten Fabius und Pedius einen Triumph, obgleich sie den Krieg nicht suis auspiciis geführt hatten, welches nie vorher geschehen war. — [2]) Sueton 46. Sed et ampliora etiam humano fastigio decerni sibi passus est; sedem auream in curia, et pro tribunali, — templa, aras, simulacra juxta Deos. Dio Cass. l. l. Val. Max. I, 6. 13. Cic. ad Att. XII, 47. Domum tuam pluris video futuram vicino Caesare. 45. eum *σύνναον* Quirino malo, quam Saluti. Auf dem Quirinal standen die Tempel des Quirinus und der Salus und das Haus des Atticus, die Inschrift der Statue *θεῷ ἀνικήτῳ*. — [3]) Cic. ad Attic. XIII, 33. Casu sermo a Capitone de augenda urbe. Dio Cass. XLIII, 50. *νόμους ἐςέφερε, τότε πωμήριον ἐπεπλεῖον ὑπεξήγαγε.* Tacit. Annal. XII, 23. Et pomoerium auxit Caesar, more prisco, quo iis, qui protulere imperium, etiam terminos Urbis propagare dabatur. Nec tamen duces romani — usurparant, nisi L. Sulla et D. Augustus. — [4]) Cic. l. l.

zu erheben [1]). Die Dictatur wurde ihm auf Lebenszeit übertragen; ja er durfte selbst sein Bild auf die Münzen prägen lassen [2]); er wurde für unverletzlich erklärt, weil ihm das Tribunat für immer beigelegt war; die Magistrate wurden eidlich verpflichtet, seine Gesetze aufrecht zu erhalten [3]).

Die öffentlichen Ämter verlieh Cäsar unter dem Schein gesetzlicher Formen nach Willkür und auf kurze Zeit, oft nur die Ehrenzeichen ohne die Befugnisse des Amtes [4]). Den Senat vermehrte er jetzt bis auf 900 Glieder durch Centurionen, Fremde, besonders transpadanische Gallier [5]), wodurch seine Macht um so unbedingter wurde, je mehr der Senat an Ansehn verlor; die Veteranen wurden mit Ländereien begabt, ohne daſs ein neues Ackergesetz gegeben wurde, indem diese Vertheilung noch in Folge des Gesetzes unter Cäsars erstem Consulate erscheinen sollte.

So wie Cäsar die Zahl der Prätoren auf 15 — 18 erhöhet hatte [6]), so vermehrte er auch die der Ädilen; zu den vier Volksädilen wurden noch zwei curulische ernannt, von denen zwei für das Getreidewesen sorgen sollten und deshalb *Aediles cereales* genannt wurden [7]), welche plebejische Ädilen waren (710 u. c.).

Für den bevorstehenden Feldzug gegen die Parther muſste in Cäsars Abwesenheit die von ihm eingeführte Ordnung gesichert werden, deshalb trug der Volkstribun L. Antonius darauf an, daſs es dem Dictator vor seinem Abgange zum Kriege erlaubt sein solle, die Magistrate für die nächsten Jahre vorher zu ernennen [8]). Daher ernannte Cäsar zu Consuln für

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 44. 45. Suet. 76. Honores nimios recepit, ut continuum consulatum, perpetuam dictaturam, insuper praenomen imperatoris; der Titel wurde also seinem Namen vorgesetzt, abweichend von der Sitte.— [2]) Dio Cass. XLIV, 4.— [3]) Tacit. Annal. I, 72. neque in acta sua jurare permisit. [4]) Sueton. Caes. 76. Cäsar hatte 16 Prätoren und 40 Quästoren wählen lassen. — [5]) Dio Cass. XLIII, 47. — [6]) Dio Cass. XLIII, 49. — [7]) Dio Cass. ibid. 51. Pompon. de orig. jur. Digest. 1, 2. 2. §. 13. C. Julius Caesar duos praetores et duos aediles, qui frumento praeessent et a Cerere Cereales constituit. Ita duodecim praetores, sex aediles sunt creati. — [8]) Cio. Phil. VII, 6. Lucius (Antonius) patronus XXXV tribuum, quarum sua lege, quam cum C. Caesare magistratus partitus est, suffragium sustulit. — Partitus est erklärt Sueton Caes. 41. Comitia cum populo partitus est, ut, exceptis consulatus competitoribus, de cetero numero candidatorum, pro parte dimidia, quos populus vellet, pronunciaret, womit nicht die wirkliche Ernennung, sondern die Empfehlung an die Tribus gemeint ist, wie es auch in folgendem gesagt wird; auch fanden die Comitien

das folgende Jahr 710 den C. Pansa und A. Hirtius und zu deren Nachfolgern den Dec. Brutus und L. Munatius Plancus, nebst den Tribunen für diese Jahre. Diese Machtfülle war dem Cäsar noch nicht genug; da er doch nun Alleinherr war, wollte er sich auch so anerkannt sehen; die Königswürde sollte der Lohn für seine Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ruhe, des Friedens, der Ordnung, der Geltung der Gesetze sein. M. Antonius, mit ihm Consul, muſste ihm an den Lupercalien das Diadem öffentlich überreichen im Namen des Volks; aber Cäsar las in Aller Blicken Unwillen und Miſsmuth und nahm deshalb das Diadem nicht an, wofür ihm allgemeiner Beifall zu Theil wurde. Der miſslungene Versuch entmuthigte Cäsar noch nicht, zu der Erreichung seiner Absicht neue Mittel zu ergreifen. Man fand in den sibyllinischen Büchern das Orakel: die Parther könnten nur von einem Könige besiegt werden. Daher trugen seine Freunde darauf an, dem Dictator, damit er die Parther besiegen könne, zu gestatten, im Auslande den Königstitel zu führen [1]). So hoffte er durch den Senat seinen Zweck zu erreichen, an den Titel zu gewöhnen, der ihm, wenn er siegreich zurückkehrte, in Rom nicht entzogen werden würde [2]).

Republikanischer Sinn, Enthusiasmus für die verlorne Freiheit bei M. Brutus; Zerfallenheit mit sich selbst, Groll gegen den Gewalthaber, der ihn durch Verzeihung zum Dank verpflichtet, der ihm eine drückende Last war und bei scheinbarer Zurücksetzung noch mehr erbitterte, bei C. Cassius Longinus; ähnliche Leidenschaften bei Andern, hatten sechszig hochgestellte Männer durch Cassius zu einer Verschwörung gegen den Dictator vereinigt. Die Idus des März, an welchen sich der Senat versammeln sollte, um ihm den Königstitel nach dem Ausspruche der sibyllinischen Bücher zu übertragen, sollten der letzte Tag seines Lebens sein. In der Curie, neben

noch Statt. Cic. Phil. II, 32. 33. Suet. Caes. 76, Spreto patriae more, magistratus in plures annos ordinavit. — [1]) Sueton. Caes. 79. Lupercalibus a consule Antonio admotum saepius capiti suo diadema repulerit, atque in capitolium Jovi O. M. miserit. — L. Cottam dicturum: ut, quoniam libris fatalibus contineretur, Parthos, nisi a rege non posse vinci, Caesar rex appellaretur. Cic. de div. II, 54. eum, quem revera regem habebamus, appellandum quoque esse regem, si salvi esse vellemus. Hoc si est in libris, in quem hominem, et in quod tempus est? Appian. b. c. II, 111, 47. — [2]) Appian. b. c. II, 111. *τῆς πατρίου πολιτείας ἐπιθυμία.*

der Bildsäule des Pompejus, umstellten ihn die Verschworenen. P. Servilius Cassa führte den ersten Stoſs, die übrigen folgten und durchbohrten den Dictator mit drei und zwanzig Wunden [1]).

Die Verschworenen hatten keine Vorkehrungen getroffen, die neu errungene Freiheit zu sichern; das Volk zeigte keine Theilnahme für die Freiheit, der Senat zerstreute sich und die Mörder, welche M. Antonius und M. Lepidus zu fürchten hatten, welchem letzteren ein Heer zu Gebote stand als *Magister equitum*, suchten Sicherheit auf dem Capitol [2]). Wenn auch Cicero eine Amnestie auswirkte, so wuſste doch der Consul Antonius das Volk zu gewinnen und da er sich der Papiere des Dictators bemächtigt hatte, nach einem von ihm durchgesetzten Senatsbeschluſs: die Gesetze Cäsar's für gültig zu erklären, Manches dadurch geltend zu machen, daſs er es für ein Gesetz Cäsar's ausgab.

Übersicht der durch Cäsar herbeigeführten Veränderungen der Verfassung des Staats.

Zuerst war das Streben Cäsar's nur darauf gerichtet, sich eine Macht zu verschaffen, durch welche die Leitung des Staats ganz in seinen Händen war, wie Sulla von der Möglichkeit den Beweis geliefert hatte, dessen Beispiel ihn aber auch warnte, durch Beförderung der Aristokratie den Factionsgeist zu erneuern und so sein Werk wieder zu zerstören. In seinem Consulate war sein Plan noch nicht reif und ausgebildet, daher suchte er nur die Gunst des Volks und des mächtigen Ritterstandes; des erstern durch seine *Lex agraria*, Vertheilung des *Ager publicus* von Campanien und des *Ager Stel-*

[1]) Suet. Caes. 80. 82. — [2]) Cic. Phil. II, 12. M. Brutus, cruentum pugionem tenens; Ciceronem exclamavit, atque ei recuperatam libertatem est gratulatus. Vellej. II, 58. Quo anno id patravere facinus, Brutus et C. Cassius praetores erant; D. Brutus consul des. Ibi una cum conjurationis globo, stipati gladiatorum D. Bruti manu, Capitolium occupavere, cum consul Antonius, (quem cum simul interimendum censuisset Cassius, testamentumque Caesaris abolendum, Brutus repugnaverat; dictitans, nihil amplius civibus praeter tyranni petendum esse sanguinem) convocato senatu — velut pacis auctor, liberos suos obsides in Capitolium misit, fidemque tuto descendendi interfectoribus Caesaris dedit. — Oblivionis praeteritarum rerum decretum a senatu comprobatum est Cicerone auctore. Liv. epit. 116. Dio Cass. XLIV, 21.

latis; die des letztern durch Erlaſs an den Pachtgeldern, um welchen sie nachgesucht hatten. Dadurch erreichte er, daſs auf den Antrag des Volkstribuns Vatinius ihm vom Volke Gallia cisalpina und Illyricum auf fünf Jahre verliehen wurde und daſs der Senat, um sein Recht, über die Provinzen zu entscheiden, nicht zu verlieren, ihm noch Gallia transalpina dazu geben muſste. Die Beförderung der Wahl des Pompejus und Crassus zu Consuln, die enge Verbindung mit ihnen, die denselben auf fünf Jahre verliehenen Provinzen, verschafften auch ihm eine Verlängerung seiner Verwaltung auf fünf Jahre und damit die Mittel, sich ein ergebenes, abgehärtetes Heer zu bilden und sich solche Schätze zu sammeln, daſs er hoffen durfte, seine Absicht erreichen zu können, sich zum Oberherrn des Staats zu erheben.

Der Sieg bei Pharsalus im Bürgerkriege machte ihn zum Herrn des römischen Staats; es stand bei ihm, ob er seine Macht zum Umsturz der alten Verfassung gebrauchen, oder nur die Gebrechen derselben heilen wollte. Er wählte das letztere, doch so, daſs er unter Beibehaltung der republikanischen Formen alle Staatsgewalt in sich vereinigte, weil nur dadurch den Übeln, an welchen der Staat krankte, abgeholfen werden konnte. Er vereinigte durch die ihm auf Lebenszeit übertragene Dictatur, mit dem auf fünf Jahre ihm bewilligten Consulate die executive Gewalt in sich; durch den Vorsitz im Senate und die Aufnahme unter die Tribunen sicherte er seinen Einfluſs auf die gesetzgebende Gewalt, und indem er zum Imperator für seine Lebenszeit ernannt wurde, waren alle Heere seinen Befehlen untergeordnet, so wie auch damit das Recht verbunden war, über das Ärarium zu verfügen und es nach seinem Willen zu benutzen; als *Pontifex Maximus* hatte er die Aufsicht über die Sacral-Verfassung, und als *Praefectus morum* ohne Collegen stand ihm die Anordnung des Senats, die Vermehrung der Senatoren, die Bestimmung über den Ritterstand zu. Dieser Rechte bediente sich nun Cäsar zur Verbesserung der Verfassung dadurch, daſs er

1) Italiens Bewohner zu einer Einheit bildete, indem er den Transpadanern das Bürgerrecht verlieh, so wie Sicilien das *Jus Latii*;

2) daſs er für die Bevölkerung sorgte durch Colonien, durch das Gesetz, daſs Niemand in dem Alter zwischen 20—40

Jahren sich über drei Jahre auſser Italien aufhalten dürfe; daſs er diejenigen bei Landvertheilungen begünstigte, die über drei Kinder hatten, und durch die Absicht der Erweiterung des Pomoeriums;

3) daſs er die Versorgung der Hauptstadt mit Getreide unter seine Obhut nahm durch Ernennung von zwei Aediles Cereales; durch Zählung und Beschränkung derer, welche auf unentgeltliche Getreidespenden angewiesen waren.

4) Für die Verschuldeten sorgte er durch Erlaſs der zum Capital geschlagenen oder bezahlten Zinsen, die vom Capital bei dem Abtrage desselben abgingen. Für die Armen bezahlte er einen jährlichen Miethzins.

5) Die durch die Bürgerkriege gestörte Ordnung wurde wieder hergestellt: a) durch Ergänzung des Senats auf 900 Mitglieder. b) durch Aufnahme unter die Patricier. c) durch Wiederherstellung der Söhne der Proscribirten in ihre Rechte.

6) Die Verwaltung ordnete Cäsar durch ein Gesetz über die Provinzen, die Dauer der Verwaltung, die Rechnungsablage der abgehenden Magistrate, die je ein Exemplar der Rechnung in zwei groſsen Städten der Provinz, eines in Rom im Ärarium niederlegen solle. Cic. in Pis. 25. Die Leistungen der Provinz für den Statthalter waren bestimmt, so wie auch, wann das *Aurum coronarium* gefordert werden konnte.

Über alles dieses verfügte die *Lex de repetundis*; auch über die Zahl der Zeugen und über die Strafe.

7) Die Gerichte wurden angeordnet: a) in Hinsicht des Richteramts, welches nur aus den Senatoren und Rittern besetzt wurde; die dritte Decurie der *Tribuni aerarii* ging ein. b) Bestimmungen über die *Comperendinatio* oder *secunda actio*, die Pompejus aufgehoben hatte. c) Die *Lex Vatinia de alternis consiliis rejiciendis*; daſs der Beklagte das Recht haben solle, von den Prätoren ernannte Richter zweimal zu verwerfen. d) Gesetze *de vi, de majestate*. e) Cäsar hatte die Absicht, ein neues Gesetzbuch zu verfassen. Suet. Caes. 44. *Jus civile ad certum modum redigere, atque ex immensa diffusaque legum copia, optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros.*

8) Als *Pontifex maximus* verbesserte er den Kalender nach dem Sonnenjahre.

9) Regierungsrechte als *Dictator perpetuus* übte er aus:

Digitized by Google

a) durch Vergebung der Provinzen, auſser den consularischen, die sich der Senat vorbehielt; die prätorischen besetzte er, ohne das Loos ziehen zu lassen. b) Vermehrung der obrigkeitlichen Ämter, der Prätoren auf 16; der Quästoren auf 40; der Ädilen auf 6. c) Vermehrung der Glieder der Priesterschaften, der *Pontifices*, *Augures* und *Quindecimviri*, je um einen; der *Septemviri epulones* um drei. Die *Luperci* bekamen zu den zwei Körperschaften der *Quinctilii* und *Fabii* eine neue, die der *Julii*, deren Magister M. Antonius wurde. Sie waren mit Einkünften ausgestattet.

So hatte Cäsar den Staat geordnet nnd alle Gewalt an sich gebracht, ohne das Bestehende zu verwerfen, so weit es noch brauchbar war, ohne eine Reaction, wie die des Sulla, welche die Übel nicht heben konnte, weil sie die Parteien nicht aufhob, welche dagegen Cäsar durch seine Allgewalt im Zaume hielt.

VI. Befestigung der Alleinherrschaft durch C. Octavius. Kaiserreich.

Die Verschworenen hatten ans Verblendung und Leidenschaft den Mann geopfert, der durch überlegene Einsicht und Thatkraft allein im Stande war, dem Staate eine neue, zeitgemäſse verbesserte Verfassung zu geben, und der bei längerer Lebensdauer seine Anordnungen gesichert und ihnen Dauer verliehen haben würde. Die Verschworenen hatten keinen Plan entworfen; sie hofften, daſs mit Cäsars Tode der Staat zu den alten Formen (der durch Sulla begründeten Aristokratie) zurückkehren werde, ohne zu erwägen, daſs weder das Volk sich für die Freiheit interessire, noch eigne [1]): daſs die An-

[1]) Appian. bell. civ. II, 120. Ἔτι γὰρ ᾤοντο, τὸν δῆμον εἶναι Ῥωμαίων ἀκριβῶς, οἷον ἐπὶ τοῦ πάλαι Βρούτου τὴν τότε βασιλείαν καθαιροῦντος ἐπυνθάνετο γενέσθαι. καὶ οὐ συνίεσαν, δύο τάδε ἀλλήλοις ἐναντία προσδοκῶντες, φιλελευθέρους ὁμοῦ καὶ μισθωτοὺς σφίσιν ἔσεσθαι χρησιμῶς

ordnungen Cäsars nur durch Gewalt umgestoſsen werden konnten; daſs die Aristokraten unter sich selbst zerfallen würden. Ihre Rathlosigkeit gab dem M. Antonius ein leichtes Spiel, alle Gewalt in seine Hände zu bringen, so leicht es auch aufangs gewesen wäre, eine mächtige Opposition gegen ihn aufzustellen durch den designirten Consul Dolabella [1]) und den *Magister equitum* M. Lepidus, welchen aber sogleich Antonius für sich zu gewinnen wuſste, sich auch schon des öffentlichen Schatzes aus dem Ärarium bemächtigt [2]) und Calpurnia, die Wittwe des Cäsar, vermocht hatte, ihm dessen Schriften [3]), ja sogar seinen Privatschatz zu übergeben. Er wuſste es dahin zu bringen, daſs des Friedens wegen, den das Volk verlangte, vom Senat die Anordnungen Cäsars bestätigt wurden, und nun stand es in seiner Gewalt, durch die Schriften des Cäsar seine Plane zu befördern. Er suchte das Volk gegen Cäsars Mörder aufzuwiegeln durch die Bekanntmachung des Testaments des Dictators (dessen Eröffnung er nicht hatte verhindern können, weil L. Piso, Cäsars Schwiegervater, darauf drang, so gern er es auch unterdrückt hätte), in welchem dem Volke Cäsars Gärten jenseit der Tiber und jedem Bürger 75 Denare vermacht waren [4]), noch mehr aber dadurch, daſs vor dem Volke bei dem feierlichen Leichenbegängnisse der Leichnam seines Wohlthäters mit blutiger Toga auf dem Forum ausgestellt wurde [5]). Es konnte kaum abgehalten werden, die Häuser der Verschworenen anzuzünden. Indessen hatte Antonius seine Absicht, den Verschworenen den Untergang zu

---

τοὺς παρόντας. ὧν θάτερον εὐχέρεστερον ἦν, διεφθαρμένης ἐκ πολλοῦ τῆς πολιτείας. — [1]) Ibid. 122. *Δολαβέλλας, νέος ἀνὴρ καὶ περιώνυμος, — τὴν μὲν ὕπατον, ἐσθῆτα ἠμφιέσατο, καὶ τὰ σημεῖα τῆς ἀρχῆς περιεστήσατο. — τότε δὴ καὶ οἱ μεμισθόμένοι* (das von den Verschworenen gedungene Volk, welches Frieden und Versöhnung forderte) *ἀνεθάῤῥουν, ὡς καὶ στρατηγοῦ* (Cinna cf. das vorige Cap. d. App.) *καὶ ὑπάτου σφίσι συγγνωμόνων ὄντων, καὶ τοὺς ἀμφὶ τὸν Κάσσιον ἐκ τοῦ ἱεροῦ κατεκάλουν.* — [2]) Cic. Phil. II, 37. Ubi est septies millies sestertium, quod in tabulis, quae sunt ad Opis? Vellej. Pat. II, 60. H. S. septies millies, depositum a C. Caesare ad aedem Opis, occupatum ab Antonio; actorum ejusdem insertis falsis — commentariis. — [3]) Appian. bell. civ. III, 5. *Ἐψηφισμένον δ' εἶναι κύρια, ὅσα Καίσαρι πέπρακτό τε καὶ γενέσθαι βεβούλευτο. τὰ ὑπομνήματα τῶν βεβουλευμένων ὁ Ἀντώνιος ἔχων, καὶ τὸν γραμματέα Καίσαρος Φαβέριον ἐς πάντα πειθόμενον — πολλὰ ἐς πολλῶν χάριν προςετίθει.* — [4]) Suet. Jul. Caes. 83. Postulante L. Pisone testamentum aperitur, recitaturque in Antonii domo. — Populo hortos circa Tiberim, publice, et viritim trecentos sestertios legavit. — [5]) Appian. bell. civ. II, 144. 145. Suet. l. l. 84.

bereiten oder sie zur Flucht aus Rom zu zwingen, nicht erreicht. Er trug sogar auf einen Senatsbeschluſs an, daſs die Dictatur bei Todesstrafe verboten sein solle [1]), da man wohl geargwohnt hatte, daſs er sie sich selbst beilegen wolle. Aus Furcht vor dem Haupterben des Cäsar, dessen Adoptivsohn C. Octavius, suchte M. Antonius die Veteranen zu gewinnen, durch ein von seinem Bruder Lucius, dem Volkstribun, vorgeschlagenes und durchgesetztes Ackergesetz; in den Gerichten wurde die von Cäsar aufgehobene dritte Decurie wieder hergestellt, und durch ein anderes Gesetz die Verwaltungszeit der consularischen Provinzen, welche Cäsar auf zwei Jahre beschränkt hatte, auf sechs Jahre ausgedehnt [2]). Auch sollte bei Anklagen *de vi* und *de majestate* erlaubt sein, an das Volk zu appelliren.

C. Octavius, der in Apollonia den Cäsar erwartet hatte, um mit ihm gegen die Parther zu ziehen, erfuhr dort den Mord des Dictators, auch wurden ihm die Bestimmungen des Testaments mitgetheilt [3]). Die dortigen Truppen, deren Liebe er sich zu erwerben gewuſst hatte, erboten sich, ihn zu begleiten; er zog es aber vor, allein nach Italien zu reisen, um erst die Stimmung zu erforschen und danach seine Maſsregeln nehmen zu können. Er verlangte nur nach seiner Ankunft in Rom als Erbe des ihm bestimmten Theiles des Vermögens seines Groſsoheims anerkannt zu werden und erklärte vor dem Prätor, daſs er Cäsars Testament annehme [4]), wie sehr ihm auch sein Stiefvater L. Marcius Philippus davon abrieth, ja er zeigte dem Volke an, daſs er die demselben bestimmten Geschenke auszahlen werde.

In der Überzeugung, daſs Antonius wegen seiner Ansprüche

---

[1]) Cic. Phil. I, 1. Dictaturam, quae vim jam regiae potestatis obsederat, funditus e republica sustulit. 2. Magnum pignus ab eo reipublicae datum, se liberam civitatem esse velle, cum dictatoris nomen, — propter perpétuae dictaturae recentem memoriam, funditus — sustulisset. Liv. epit. 116. — [2]) Cic. Phil. I, 8. — [3]) Suet. Octav. 8. (A Caesare) Praemissus Apolloniam, studiis vacavit. Ut primum occisum eum, heredemque se comperit, diu cunctatus, an proximas legiones imploraret, id quidem consilium, ut praeceps et immaturum omisit; ceterum urbe repetita hereditatem adiit. — [4]) Vellej. Pat. II, 60. Non placebat Attiae matri, Philippoque vitrico adoriri nomen invidiosaa fortunae Caesaris. Sprevit — caelestis animus humana consilia; et cum periculo potius summa, quam tuto humilia proposuit sequi. Appian. bell. civ. III, 14. *ἔνθα Γάϊον Ἀντώνιον, τὸν ἀδελφὸν Ἀντωνίου, στρατηγοῦντα τῆς πόλεως, ὑπαντιάσας, ἔφη. δέχεσθαι τὴν θέσιν τοῦ Καίσαρος.*

an den Nachlaſs Cäsars sein Feind sein werde, suchte er Cicero zu gewinnen, indem er zu erkennen gab, daſs er nicht die Absicht habe, Cäsar zu rächen, wodurch er die Partei der Mörder zugleich beruhigte und auf seine Seite zog, weil sie in ihm ein Gegengewicht gegen M. Antonius suchte.

So gewann Octavian das Volk und den Senat für sich; Antonius suchte ihm auf jede Art entgegen zu wirken, ihn zu verhindern, durch Geldmangel seine Versprechungen an das Volk zu erfüllen; die Anerkennung seiner Adoption zu hintertreiben; ihn von Magistratsstellen auszuschlieſsen [1]), nämlich vom Tribunat, welches ihm das Volk ertheilen wollte, wogegen Antonius Einspruch that, weil Octavius Patricier sei und das gesetzliche Alter noch nicht habe. Antonius und Octavianus wetteiferten, sich durch Ehrenbezeugungen des Dictators die Gunst des Volks zu erwerben, ersterer durch eine *Curia Julia* [2]), eine Statue des Cäsar *pro Rostris*, mit der Inschrift: dem Vater des Vaterlandes; letzterer durch Spiele zu Ehren der Venus Victrix, die Cäsar nach der Schlacht bei Pharsalus gelobt, aber noch nicht veranstaltet hatte [3]), und eine Statue des Dictators im Tempel der Venus.

Antonius suchte durch das Volk die Provinz Gallia cisalpina zu erhalten, die vom Cäsar dem D. Brutus bestimmt war, und muſste sich, um seine Absicht erreichen zu können, scheinbar mit Octavianus versöhnen. Die genannte Provinz hatte aber D. Brutus schon einen Monat nach dem Morde des Cäsar in Besitz genommen [4]); dem Antonius aber war für das folgende Jahr Macedonien als Provinz bestimmt, und er suchte nun zu bewirken, daſs D. Brutus nach Macedonien geschickt, ihm aber Gallia cisalpina übertragen würde, welches er vom Senate nicht erlangen konnte, bei dem Volke aber durchsetzte, indem selbst Octavian ihn bei demselben unterstützte, welches nun den Antonius auch ermächtigte, den D. Brutus durch

[1]) Suet. Octav. 10. In locum tribuni plebis, forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, nec dum senator. Sed adversante conatibus suis M. Antonio, consule, ad optimates se contulit. Appian. bell. civ. III, 31. — [2]) Gell. XIV, 7. in curia Hostilia, et in Pompeja, et post in Julia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per Augustum constituta, ut in iis senatus consulta more majorum justa fieri possent. Dio Cass. 11, 21. — [3]) Cic. ad Attic. XV, 2. Ludorum ejus (Octavii) apparatus et Matius ac Postumius mihi procuratores non placent. — [4]) Cic. ad Attic. XIV, 13. Quamvis tu magna et mihi jucunda scripseris de D. Bruti adventu ad suas legiones, in quo spem maximam video.

Gewalt der Waffen zur Abtretung der Provinz zu zwingen, wenn er sich dem Volksbeschlusse widersetzte.

Indessen waren auch M. Brutus und Cassius in die ihnen von Cäsar bestimmten Provinzen Macedonien und Syrien abgegangen, obgleich sie sie gesetzlich erst nach beendigter Verwaltung ihrer Prätur hätten antreten dürfen; aber da Antonius sie bedrängte, sie durch den Auftrag, die Stadt mit Getreide zu versehen, von derselben entfernt hielt und sie die Absicht desselben kannten, Syrien dem Dolabella und sich Macedonien zuerkennen zu lassen, folgten sie dem Beispiele des D. Brutus, um Antonius zuvorzukommen und gegen ihn Kräfte zu sammeln [1]. Auch Cicero wagte es, nach jenem Beschlusse des Volks zu Gunsten des Antonius wieder in Rom aufzutreten und sich als Staatsmann und Redner gegen Antonius geltend zu machen. Seine *Philippicae* [2] sind der glänzende Beweis seines Widerstandes gegen den Gewalthaber, und ihre Wirkung war gröſser, als man es bei dem damaligen Zustande des Staats und dem bisherigen feigen Zurückziehen der Häupter desselben hätte erwarten sollen.

Zu Octavian's Planen paſste es, daſs Antonius sich zum Kriege gegen D. Brutus rüstete, denn in diesem konnte er hoffen, die Veteranen Cäsars, die ihm günstig waren, an sich zu ziehen und durch diese sich geltend zu machen. Im Anfange des Octobers ging Antonius zu den aus Macedonien berufenen Truppen ab; da er aber den Krieg gegen den Willen des Senats führte, so fand Octavian bei Vielen (z. B. vorzüglich bei Cicero) Beifall, daſs er die Legionen von Antonius abwendig machte und durch groſse Versprechungen (500 Denare für den Krieger) sie gegen jenen aufwiegelte [3]. Von Tibur

---

[1]) Appian. bell. civ. III, 24. *Βροῦτος καὶ Κάσσιος, ἐπεὶ σφῶν τὰς ἐλπίδας τὰς ἐν ταῖς θέαις ὁ Καῖσαρ διέχεεν, ἔγνωσαν εἰς Συρίαν καὶ Μακεδονίαν, ὡς πρὸς Ἀντωνίου καὶ Δολαβέλλα σφίσιν ἐψηφισμένας, χωρεῖν καὶ βιάζεσθαι. Ὁ δ' Ἀντώνιος, ἡγούμενος ἐς τὰ μέλλοντα οἱ δεήσειν δυνάμεως, τὴν ἐν Μακεδονίᾳ στρατιὰν, ἀρετῇ τε οὖσαν ἀρίστην καὶ πλήθει μεγίστην, — πρὸς ἑαυτὸν ἐπενόει μετενεγκεῖν.* 27. *ἠξίου τὴν βουλὴν ἀντὶ τῆς Μακεδονίας ἐναλλάξαι οἱ τὴν ἐντὸς Ἄλπεων Κελτικὴν, ἧς ἡγεῖτο Δέκμος Βροῦτος.* — [2]) Die erste wurde gehalten IV non. Sept. (2. Sept.) — [3]) Cic. Phil. V, 16. Venio ad C. Caesarem, qui nisi fuisset, quis nostrum esse potuisset? advolabat ad urbem a Brundusio homo inpotentissimus, ardens odio animo hostili in omnes bonos, cum exercitu Antonius. — Quis tum nobis, quis populo Romano obtulit hunc divinum adolescentem, deus qui — subito praeter omnium spem exortus, prius confecit exercitum, quem furori M. Antonii opponeret, quam quisquam hoc

ging im December Antonius mit seinen Truppen nach Ariminnm und drang am Ende des Monats in Gallia transalpina ein. D. Brutus zog sich vor seinem Angriffe nach Mntina zurück, wo er vom Antonius bis zum April des folgenden Jahres belagert wurde. Nach dem Abgange des Antonins von Rom begab sich Octavian nach Campanien, versammelte dort 3000 Mann um sich (Appian. bell. civ. III, 58.), kehrte mit diesen nach Rom zurück; als Grund seiner Werbungen gab er an, er wolle den Tod Cäsars rächen und sich gegen Antonius schützen, der ihn, den Erben Cäsars, unterdrücken wolle; er bot dem Senate seine Dienste an, nnd dieser, der ihn zu fürchten hatte, seit sein Heer sich täglich mehrte, der auch den Antonius fürchtete, weil er dnrch das Volk zu seiner jetzigen Stellung gelangt war, übertrug ihm auf Cicero's Vorschlag die Ehre eines Proprätor mit Aufnahme in den Senat und dem Rechte, sich um Ehrenstellen zu bewerben; dadnrch waren auch seine Werbungen als gesetzlich anerkannt und ihm die Anführung des Heeres gegen Antonius znerkannt. (2. Januar 711 n. c.)[1]). Nun war C. Cäsar Octavianus durch den Senat selbst mit einer Macht ausgerüstet, die ihn unter so günstigen Umständen seinem Ziele näher führen konnte; daſs er sie aber zu benutzen verstand, hatte er schon hinlänglich bewiesen. Er hatte seinen Truppen Aretium znm Sammelplatze angewiesen, vereinigte sich mit dem Consul Hirtius, während man noch Friedensvorschläge an Antonins von Rom gelangen lieſs. Da diese nichts fruchteten und der Consul Pansa sich Mutina näherte, wurde er den 15. April bei Forum Gallorum geschlagen und tödtlich verwundet[2]), aber Hirtins siegte über Anto-

eum cogitare suspicaretur. — Caesar veteranos armavit: eam complexus est causam, quae esset senatui, quae populo, quae cunctae Italiae, quae diis omnibus gratissima. — [1]) Cic. Phil. V, 16. Demus igitur imperium Caesari: sine quo res militaris administrari, bellum geri non polest; sit pro praetore eo jure, quo qui optimo. qui honos — ad necessitatem rerum gerendarum, non solum ad dignitatem valet. 17 Senatui placere, C. Caesarem pontificem, propraetorem, senatorem esse, sententiamque loco praetoris dicere: ejusque rationem, quemcunque magislratum appeteret, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset. Appian. bell. civ. III, 51. *ἐψηφίσαντο Ἱρτίῳ καὶ Πάνσᾳ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ — καὶ γνώμην αὐτὸν ἐςφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα.* — [2]) Ibid. 67 — 69. *Πονουμένων δὲ ὧδε πάντων ὑπὲρ φύσιν ἀνθρωπίνην, ἡ μὲν στρατηγὶς ἡ Καίσαρος ἅπασα διεφθάρη, — οἱ δὲ ὑπὸ τῷ Πάνσᾳ τὸν αὐτὸν τρόπον ἐβαροῦντο, διεκαρτέ-*

nius an demselben Tage, an welchem Octavianus das Lager bei Mntina gegen L. Antonius, der es angriff, tapfer vertheidigte[1]). Am Ende des April wurde Hirtins in einem Treffen vor Mutina getödtet[2]), nnd nun war das ganze Heer dem C. Cäsar Octavianus untergeben; der Senat suchte es ihm zu entziehen und dem D. Brutus zu überweisen[3]); aber die Legionen wollten ihn nicht verlassen, weil sie von ihm ihre Belohnungen erwarteten. Als aber dadurch ein Stocken in der Kriegsthätigkeit entstand, zog sich Antonius nach Gallia transalpina zum M. Lepidus und Munatius Plancus zurück, bei denen er Unterstützung fand. Jetzt trug der Senat dem Octavianus auf[4]), mit D. Brutus den Antonius zu verfolgen; aber er benutzte das Verlangen der Krieger nach den ihnen versprochenen Belohnungen, um durch 400 aus ihrer Mitte in Rom sich um das Consulat zu bewerben, und da der Senat diese abwies, rückte er mit dem Heere bis auf den Campus Martius[5]), und bewirkte so, daſs im August das Volk ihn mit Q. Pedins zum Consul erwählte[6]). Er lieſs nun zuerst durch die Curien seine Adoption vom C. Julins Cäsar bestätigen, dann die Mörder des Cäsar verurtheilen[7]); als er aber gegen sie ziehen wollte, nahm der Senat die Beschlüsse gegen Antonins zurück, und begünstigte den M. Brutus und Cassius, denen ihre Provinzen bestätigt wurden. Jetzt blieb Octavian nichts übrig, als sich mit Antonius nnd Lepidus zu verbinden[8]). Dies geschah bei

---

ρουν δ' ὅμως ἐπ' ἴσης ἑκάτεροι, μέχρι Πάνσας ὀβελῷ τὴν λαγόνα τρωθεὶς ἐς Βονωνίαν ἐξεφέρετο. — [1]) Cic. Phil. V, 70. — [2]) Ibid. 71. Ἵρτιος περὶ τὴν στρατηγίδα σκηνὴν μαχόμενος ἔπεσε. — [3]) Ibid. 74. τὸν στρατὸν τῶν ὑπάτων ἐδίδου Δέκμῳ, καίπερ ἔτι Πάνσα περιόντος, στρατηγόν τε τὸν Δέκμον ἀπέφηνεν ἐπὶ Ἀντωνίῳ μόνον εἶναι. — [4]) Ibid. 85. τὸν νέον Καίσαρα δεδιότες, μὴ συνθοῖτο Ἀντωνίῳ, στρατηγὸν αὖθις ἐπὶ Ἀντωνίῳ μάλα ἀπρεπῶς ἐχειροτόνουν ἅμα Δέκμῳ. — [5]) Ibid. 80—93. — [6]) Ibid. 94. Αἱρεθεὶς δὲ αὐτὸς, σὺν ᾧ περ ἐβούλετο Κοΐντῳ Πεδίῳ — εἰς τὴν πόλιν αὖθις ὡς ὕπατος ἐσῄει. X Cal. Oct. 611. u. c. — [7]) Appian. l. l. 95. εἶναι φόνου δίκας ἐπὶ Καίσαρι. — [8]) Appian. bell. civ. VI. 2. Καῖσαρ μὲν καὶ Ἀντώνιος ἐς φιλίαν ἀπ' ἔχθρας συνῄεσαν, ἀμφὶ Μουτίνην πόλιν. ἔκριναν — καινὴν δὲ ἀρχὴν ἐς διόρθωσιν τῶν ἐμφυλίων νομοθετηθῆναι Λεπίδῳ καὶ Ἀντωνίῳ καὶ Καίσαρι, ἣν ἐπὶ πενταετὲς αὐτοὺς ἄρχειν, ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις. Appian irrt in der Angabe von Mutina und des Flusses Lavinius, der näher bei Bononia flieſst und sich mit dem Rhenus vereinigt, welcher eine Insel bildet, auf welcher die Vereinigung Statt finden konnte. Dio Cass. XLVI, 59. ἐν νησιδίῳ τινὶ τοῦ ποταμοῦ τοῦ παρὰ τὴν Βονωνίαν παραῤῥέοντος. Plin. XVI, 36. Rhenus, Bononiensis amnis. Sueton. Oct. 96. Florus IV, 6. sagt: apud confluentes inter Perusiam et Mutinam jungunt manus, wo Perusia zu weit entfernt ist, confluentes den Zusammenfluſs des Lavinius und Rhenus bezeichnet.

Mutina, oder richtiger bei Bononia, auf einer Insel des Rhenus. Sie kamen überein, daſs Octavian die Consulwürde niederlege und Ventidius als *Consul suffectus* an seine Stelle trete; die drei aber legten sich auf fünf Jahre eine Magistratur bei, die der Consulwürde an Macht gleich sein sollte; die Provinzen theilten sie so unter sich, daſs Antonius ganz Gallien bis zu den Pyrenäen; Lepidus das narbonensische Gallien und ganz Spanien und Octavian Afrika nebst Sardinien und Sicilien übernahm [1]). Wenn auch die Provinzen Octavians durch den Krieg verwüstet und daher nicht so einträglich waren, als die der andern Triumvirn, so war doch ein groſses Gewicht darauf zu legen, daſs er auf Rom, auf Senat und Volk seinen Einfluſs geltend machen konnte und dadurch seinem Zwecke der Alleinherrschaft näher kam, indem von diesen Provinzen Italien mit Getreide versorgt werden muſste, wozu bei der Stellung des Sext. Pompejus eine Flotte erforderlich war, die ihm schon ein Übergewicht über Antonius verlieh. Die bisherige Verfassung sollte fortbestehen, aber sowohl die höhern Magistrate, als auch die Vertheilung der Provinzen auf 5 Jahr vorausbestimmt werden [2]). Für das nächste Jahr, wo Antonius und Octavianus den M. Brutus und Cassius bekriegen wollten, war dem Lepidus das Consulat in Rom bestimmt [3]). So wurde noch ein Schatten der republikanischen Verfassung erhalten, weil jeder der Triumvirn den andern fürchtete und in dem bevorstehenden Kriege auf Zufälle wartete, die ihn des Gegners entledigen könnten.

Die Triumvirn kehrten nach Rom zurück und lieſsen sich die unter einander verabredete und vom Heere bestätigte Macht durch einen Volksbeschluſs zusichern, 29. Nov. 711 — Ende 716 u. c.[4]). Durch Proscriptionen entledigten sich die Triumvirn derer, die ihnen gefährlich werden konnten, unter dem Vorwande, den Tod des Cäsar zu bestrafen, und sie verschafften sich dadurch zugleich Geld, um das Heer, dem sie Versprechungen gegeben, zu befriedigen und die Ausgaben und den Aufwand des Krieges bestreiten zu können, da das Ärarium

[1]) Appian. bell. civ. IV, 3. Dio Cass. XLVI, 35. — [2]) Dio Cass. XLVII, 19. — [3]) Appian. l. l. c. 3. *Κασσίῳ δε καὶ Βρούτῳ πολεμεῖν, Ἀντώνιον τε καὶ Καίσαρα. Λέπιδον γάρ ὑπατεύειν ἐς τὸ μέλλον, καὶ τῇ πόλει διὰ τὰς ἐν αὐτῇ χρείας ὑπομένειν, ἡγεμονεύοντα τῆς Ἰβηρίας δι' ἑτέρων.* — [4]) A. d. V. Cal. Dec. Orelli Inscript. V. I. p. 155. N. 594.

längst erschöpft war. Schon ehe die Triumvirn nach Rom kamen, muſste der Consul Pedius 17 Vornehme auf ihren Befehl tödten lassen; bei der Anknnft der Trinmvirn wurde die Proscriptionsliste bekannt gemacht, die nach verschiedenen Angaben 130—150 Senatoren enthielt. Die Proscriptionen brachten nicht so viel ein, als man bedurfte, theils weil zuviel den Soldaten zufiel, theils weil die Güter niedrig verkauft wnrden; die Triumvirn mnſsten daher znr Bestreitung der Kosten des Krieges zn sehr harten, ungewöhnlichen Besteuerungen ihre Zuflucht nehmen.

Octavian hatte sich sehr verblendet, wenn er hoffte, neben dem Antonius in demselben Glückezn bestehen, wie es ihm im mntinensischen Kriege durch günstige Umstände geglückt war, gegen ihn als Sieger zu erscheinen. Antonius war ein so tüchtiger Krieger nnd Feldherr, daſs das ganze Verdienst der Besiegung von M. Brutus und Cassius, wenn es als ein solches erkannt wurde, ihm allein znfiel [2]). Octavian hatte zuerst einen Versnch gemacht, seine Provinz Sicilien dem Sextus Pompejus zu entreiſsen, aber Octavian's Heer, das von Q. Salvidienus Rufus geführt wurde und von Rheginm nach Sicilien übersetzen sollte, wurde unter den Angen des Octavian durch die Flotte des Sext. Pompejns znrückgeschlagen. Nun gab Octavian für jetzt den Angriff auf Sicilien auf, nm mit Antonins über das jonische Meer gegen Brutus und Cassins zu ziehen; er wnrde aber schon in Dyrrhachinm krank und mnſste znrückbleiben; in der Schlacht bei Philippi führte er im ersten Treffen, wo sein Lager genommen wurde [3]), seine Truppen nicht; in der zweiten Schlacht, die ohngefähr 3 Wochen nach dem Tode des Cassins nach der ersten Schlacht geliefert wurde, stand er an ihrer Spitze,

---

[1]) Appian. l. l. *ἔδοξε δὲ σφίσι, καὶ τοὺς ἐχθροὺς ἰδίους προανελεῖν, ἵνα μὴ ἐνοχλοῖεν αὐτοῖς τάδε καθισταμένοις, καὶ πολεμοῦσι πόλεμον ἔκδημον.* cap. 5. *Τοὺς ἀποθανουμένους συνέγραφον, τούς τε δυνατοὺς ὑφορώμενοι, καὶ τοὺς ἰδίους ἐχθρούς καταλέγοντες.* cf. cap. 6. — [2]) Appian. bell. civ. V. 14. *ἤκμαζε δὲ ἐν τῷ τότε μάλιστα τὸ κλέος τὸ Ἀντωνίου καὶ παρὰ τῷ στρατῷ καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἅπασι. τὸ γὰρ ἔργον τὸ ἐν Φιλίπποις, διὰ τὴν τότε Καίσαρος ἀῤῥωστίαν ἡγοῦντο Ἀντωνίου γεγονέναι.* Suet. Oct. 16. Bellum Siculum inchoavit in primis, sed diu traxit, intermissum saepius. cf. 66. — [3]) Plut. Brut. 42. Vellej. Pat. II, 70. Tum Caesar et Antonius exercitus in Macedoniam transjecerunt. et apud urbem Philippos cum M. Bruto Cassioque acie concurrerunt. Cornu, cui Brutus praeerat, impulsis hostibus, castra Caesaris cepit. — Post pausos dies Brutus conflixit cum hostibus et victus acie, — impetravit a Stratone Aegeate, ut manum morituro commendaret sibi. Appian. bell. civ. IV, 113. Ibid. 119—132.

wurde zwar von Brutus zurückgedrängt, da aber Antonius die feindliche Linie durchbrochen hatte, vereinte sich Octavianus mit ihm; der Sieg war erfochten und auch Brutus tödtete sich selbst.

Die beiden Sieger trafen nun, da im Osten kein Hauptfeind gegen sie auftrat, neue Bestimmungen über ihre Herrschaft, ohne dabei den Lepidus zu berücksichtigen. Als Provinzen theilten sie dem Antonius Gallia cis- und transalpina nebst Africa Carthaginiensis zu, dem Octavian Spanien und Numidien [1]). Antonius übernahm es, in Asien die zur Erfüllung der Versprechung von Belohnungen an das Heer erforderlichen Gelder aufzubringen; Octavian ging nach Italien, um den Veteranen Äcker zu vertheilen [2]), wodurch er nicht allein durch den unmittelbaren Lohn die Soldaten sich geneigt machte, sondern auch durch seine Anwesenheit in Rom seinen Einfluſs auf den ohnmächtigen Senat und das eingeschüchterte Volk vermehrte, und durch Besiegung des Sextus Pompejus das letzte Hinderniſs der Erreichung seines Zweckes aus dem Wege räumte. Der kurze Zwischenfall des Perusinischen Krieges (112—113 u. c.) zeigte nun, daſs Fulvia, Antonius Gemahlin, die Absichten Octavians klarer durchschauete, als jener, welcher aber doch dadurch herbeigezogen wurde, Octavian zu beobachten, wodurch für diesen, bei der Möglichkeit einer Vereinigung des Antonius und Pompejus, die gröſste Gefahr erwuchs, welche durch den Tod der Fulvia, den Frieden zu Brundusium und durch die in demselben festgesetzte neue Theilung der Provinzen unter die Triumvirn abgewendet wurde; was westlich von Scodra in Illyrien lag, gehorchte dem Octavian, die östlichen Provinzen behielt Antonius [3]), Lepidus sollte Africa behalten. Antonius verheirathete sich, zur Besiegelung der Versöhnung, mit Octavians Schwester, Octavia, Wittwe des Marcellus. Die Noth in Italien, dem Pompejus die Zufuhr abschnitt, nöthigte die Triumvirn zu Schritten der Versöhnung, die von Scribonius Libo

[1]) Dio Cass. XLVIII, 1. Eutrop. VII, 3. — [2]) Suet. Octav. 13. Partitis post victoriam officiis, cum Antonius Orientem ordinandum, ipse veteranos in Italiam reducendos et municipalibus agris collocandos, recepisset. — [3]) Appian. bell. civ. V. 65. *ἀρχὴν ἐμερίσαντο ἅπασαν, ὅρον μὲν εἶναι Σκόδραν, πόλιν τῆν Ἰλλυρίδος. ταύτης δ' ἔχειν τὰ μὲν πρὸς ἕω τὸν Ἀντώνιον ἔθνη τε καὶ νήσους ἕως ἐπὶ ποταμὸν Εὐφράτην ἄνω. τὰ δὲ ἐς δύσιν Καίσαρα, μέχρι Ὠκεανοῦ. Λιβύης δὲ Λέπιδον ἄρχειν, καθὰ Καῖσαρ ἐδεδώκει.*

eingeleitet und in einer Zusammenkunft bei dem Vorgebirge abgeschlossen, dem Pompejus das Consulat und Augurat und Ersatz für den Verlust seines Vermögeus zusicherte, nebst deu Provinzen Sicilieu, Sardinien, Corsica und Achaja, wofür er versprach, Italieu mit Getreide zu versorgen (u. c. 715), und die befestigt wurde durch Verlobung des M. Marcellus, Stiefsohn des Autonius und Neffen [1]) des Augustus, mit einer Tochter des Pompejus, deren Ehe aber nicht vollzogeu wurde, weil Pompeja später mit ihrem Vater floh.

Mit Pompejus kounte nicht lange Frieden bestehen. Octavian gab Pompejus Schuld, gegen den Vertrag seine Besatzungen in Italien gelassen zu habeu, neue Schiffe zu bauen und die Versorgung Italiens mit Getreide zu hemmen; er bemächtigte sich durch Einverständniſs mit Menas Sardiniens [2]), welches Pompejus zurückforderte, so wie die Abtretung Achaja's, die noch nicht erfolgt war. Der Krieg fing an, und Octavian forderte Hülfe von Antonius uud Lepidus [3]); ersterer rieth zum Scheine zur Erhaltung des Friedens und half nicht, weil er gern Octavian der Gefahr bloſs stelleu wollte [4]); Lepidus fand noch weniger Beruf zu helfen, da er den Vertrag von Misenum nicht mit abgeschlossen hatte. Als aber Octavian durch die Thätigkeit des Agrippa eine Flotte gerüstet hatte, daſs er der Hülfe des Antonius nicht mehr bedurfte, bewirkte Octavia eine Zusammenkunft ihres Gemahls mit ihrem Bruder bei Tarent [5]), wobei Antonius dem letztern 120 Schiffe, dieser ihm zwei Legionen gegen die Parther zur Hülfe gab, indem Antonius ein Zerwürfniſs mit Octavian vermeiden wollte. Ersterer kehrte nach dem Orient zurück, wo er gegen die Parther bis nach Armenien vordrang, bei der Belagerung von Phraata aufgehalten, dann zum Rückzuge genöthigt und anf demselben von Phaates angegriffen wurde [6]) und durch beständige Gefechte, Hunger und Anstrengungeu fast aufgerieheu wurde, bis er nach Syrien gelangte (u. c. 718).

---

[1]) Dio Cass. XLVIII, 36. Vellej. Pat. II, 27. Appian. bell. civ. V, 73. — [2]) Appian. l. l. V, 80. — [3]) Ibid. c. 92. *ἔπεμπε* (Octavianus) *Μαικήναν ἐς Ἀντώνιον, μεταδιδάξοντα περὶ ὧν ἔναγχος ἐπεμέμφοντο ἀλλήλοις, καὶ ἐς συμμαχίαν ὑπαξόμενον.* — [4]) Plut. Anton. 35. — [5]) Tacit. Annal. I, 10. Sed Pompejum imagine pacis, sed Lepidum specie amicitiae deceptos, post Antonium Brundusino Tarentinoque foedere et nuptiis sororis inlectum, subdolae affinitatis poenas morte exsolvisse. — [6]) Plut. Anton. 44. 50. Justin. XLI, 2. Flor. IV, 10.

Indessen hatte Octavianus seine Rüstungen durch Agrippa vollendet. Nachdem er im vorigen Jahre (717 u. c.) unter Calvisius Sabinus und dem von Pompejus abgefallenen Menas gegen Pompejus Flotte nicht mit Glück gekämpft[1]), und ein Sturm groſse Verwüstungen angerichtet hatte, welche Umstände aber Sext. Pompejus nicht zu seinem Vortheile zu benutzen wuſste (318 u. c.), war Octavian auſserordentlich thätig; ein Hafen wurde angelegt, wo der Lukriner See mit dem Meere in Verbindung steht, und dieser durch einen Canal mit dem Averner See verbunden; Ruderer wurden eingeübt und im Anfange des Juli lief die Flotte des Agrippa aus, unterstützt von 102 Schiffen des Antonius unter Statilius Taurus und 70 Schiffen des Lepidus, welchen 2000 Transportschiffe, bemannt mit zwölf Legionen und 5000 numidischen Reitern, folgten. Ein Sturm schadete zwar den Schiffen des Lepidus, doch landete er bei Lilybaeum und belagerte diese Stadt, die andern Flotten hatten sich nach Tarent und Palinurus, doch nicht ohne bedeutenden Verlust, zurückgezogen, so daſs die Schiffe erst nach einem Monate wieder im Stande waren, auszulaufen. Agrippa siegte über die Flotte des Pompejus bei Mylae und Cornificius behauptete sich mit dem Landheere auf der Insel. Den dritten November kam es bei Naulochus zu einem Seetreffen, in welchem Agrippa siegte, Pompejus aber, weil auch zu Lande die Macht seiner Feinde sich vermehrte, von Messana mit seinen Schätzen und seiner Tochter floh, um Schutz bei Antonius zu suchen. Lepidus versuchte es, die Früchte des Sieges sich zuzueignen und mit seinen Legionen Octavian die Insel streitig zu machen; aber Octavian wuſste seine Truppen für sich zu gewinnen, Lepidus sah sich verlassen und muſste sich den Bedingungen, an die Octavian seine Begnadigung knüpfte, unterwerfen. Durch diesen doppelten Sieg war Octavian nicht allein Herr von Sicilien, sondern Beherrscher des ganzen Westen, da es ihm auch geglückt war, durch Vereinigung von Strenge und Versprechungen einen Aufruhr der Legionen zu stillen. In Rom pries man ihn, weil er die Stadt vor Hungersnoth geschützt hatte; um die Römer noch mehr zu gewinnen, wurden einige Abgaben erlassen und manche Lasten erleichtert, die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt,

1) Dio Cass. XLVIII, 46.

und mancher Ungebühr abgeholfen, z. B. der, daſs Sclaven für Freie galten; manche sich in einen Stand eingedrängt hatten, in den sie nicht gehörten, selbst Magistratswürden von Sclaven usurpirt waren.

Dem Cäsar Octavian wurden nach diesem Siege die Ehren zuerkannt, welche den Dictator Cäsar ausgezeichnet hatten: Unverletzlichkeit seiner Person, Aufnahme unter die Tribunen [1]), auch wählte ihn das Volk zum *Pontifex maximus*, welches Amt noch Lepidus verwaltete [2]), Octavian daher nicht annehmen konnte.

Octavian hatte durch diesen Sieg und die ihm erwiesenen Ehrenbezeugungen einen groſsen Schritt zur Annäherung an sein Ziel gethan, doch war Antonius, obgleich von den Parthern besiegt und in Genuſssucht versunken, wegen der Flucht des Pompejus zu ihm, noch zu schonen; als dieser aber, im Vertrauen auf die Verluste des Antonius in Medien, sich Kleinasien unterwerfen wollte, wurde er im folgenden Jahre gefangen und getödtet [3]). Zwar war nun Antonius weniger zu fürchten, doch nahm Octavian noch die Miene an, als ob er mit ihm im besten Vernehmen stehe, indem er ihm Ehrenbezeugungen wegen des vermeintlichen Sieges über die Parther beschlieſsen lieſs.

Octavian muſste, wenn er sein Ziel nicht aus den Augen verlieren wollte, immer gerüstet sein; dies war aber sehr schwierig, theils wegen der groſsen Kosten, die das Heer versuchte, da doch Octavianus gern die bisherigen Erpressungen vermeiden wollte, theils durch die Gefahr des Aufstandes der Krieger, welche, ihrer Wichtigkeit sich bewuſst, immer gröſsere Forderungen machten. Octavian war daher genöthigt, um das Heer zu beschäftigen, einen Feldzug zu machen gegen die Völker an den Alpen, dem adriatischen Meere und die von Pannonien (719 und 20 u. c.). Er war in den Feldzügen selbst gegenwärtig und beendigte sie mit der theilweisen Unterwerfung jener Völker. Octavian rückte seinem Ziele immer näher, da ihm Antonius in Rom freie Hand lieſs, in Ägypten schwelgte, Cleopatra und ihre Kinder mit römischen Provinzen beschenkte, und den Cäsarion, Sohn der Cleopatra,

---

[1]) Dio XLIX, 15. cf. 44. 5. App. 5. — [2]) Dio Cass. XLIX, 15. Sueton. Octav. 31. — [3]) Dio Cass. XLIX, 18. Appian. V.

für einen ächten Sohn Cäsars erklärte[1]), dagegen die Octavia immer mehr zurücksetzte und beleidigte, welche dafür ihr Bruder durch eine Porticus mit einer Curie und Bibliothek, die ihren Namen trug, ehrte, wohl in der Absicht, ihr Miſsverhältniſs zu Antonius und dessen Beleidigungen noch mehr hervorzuheben. Durch M. Agrippa, der im Jahre 731, wo Octavian den ersten Tag des Jahres das Consulat bekleidete, Ädil war, lieſs Octavian viele wohlthätige Baue ausführen, vorzüglich Wasserleitungen, die theils wieder hergestellt, theils, wie die Julia, neu angelegt wurden[2]). Feierliche Spiele befriedigten 59 Tage lang die Schaulust des Volks, auch wurden demselben mancherlei Spenden zu Theil, als Öl und Salz und 170 Bäder zum freien Gebrauche für ein Jahr[3]). Die Zahl der Patricier, die sich sehr vermindert hatte, wurde nach Octavians Vorschlägen vom Senate aus Plebejern wieder vollzählig gemacht. Er besetzte Magistraturen nach Willkür, wie diese Stellen überhaupt mehr von der Gunst des Octavian, als von der Wahl des Volks, abhängig waren[4]). Auch vermehrte er das Reich um eine Provinz, denn er zog Mauritania Caesariensis, nach dem Tode des Königs derselben, Bocchus, ein[5]).

Antonius kam jetzt zur Erkenntniſs, daſs Octavian ihm überlegen werden könne, und suchte sich zu verstärken durch ein Bündniſs mit dem medischen Könige Artavasdes, dem er römisches Fuſsvolk zum Kriege gegen die Parther übergab, von ihm dagegen Reiterei erhielt, ihm auch einen Theil von Armenien überlieſs und zur Befestigung des Bündnisses seinen Sohn, den er mit Cleopatra erzeugt, mit der Tochter des Artavasdes verlobte, und dem Polemo, dem Vermittler dieses Bündnisses, Klein-Armenien überlieſs[6]). Auch betrieb Antonius in Jonien und Griechenland Rüstungen, die offenbar gegen Octavian gerichtet waren. Den Römern blieb dies nicht verborgen, Octavian selbst wirkte dazu mit, daſs es kund wurde. Schriftlich machte er ihm Vorwürfe über die Beleidigung seiner Schwester, seine Verhältnisse zu Cleopatra und die Verschenkung römischer Provinzen. Antonius antwortete: Octa-

[1]) Dio Cass. XLIX, 41. — [2]) Cf. I. Th. S. 200. — [3]) Plin. XXXVI, 24. Dio Cass. XLIX, 43. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid. — [6]) Dio Cass. XLIX, 43.

vian habe widerrechtlich den Pompejus und Lepidus ihrer Magistratswürde und Stellung beraubt und ihre Provinzen und Heere sich angemafst, die ihnen gemeinschaftlich gehören müfsten [1]). Der Bruch war schon unheilbar, als Antonius sich 722 von der Octavia schied, bei dem römischen Senate auf Bestätigung seiner Schenkungen antrug, und sich bereit erklärte, seine Würde niederzulegen, wenn Octavian dasselbe thue, auf den er noch viele Beschuldigungen häufte. Diese Vorschläge that er durch den ihm ergebenen Consul des Jahres C. Sosius. Als aber Octavian darauf im Senate antwortete, flüchtete der Consul mit seinen Collegen Cn. Domitius zum Antonius; dagegen kam Plancus und Titius, die bisher bei Antonius in grofsem Ansehn gestanden hatten, über die Verkehrtheit desselben sehr erbittert, zum Octavian und theilten diesem den Inhalt des Testaments des Antonius mit, welches sie selbst unterzeichnet hatten [2]). Octavian verschaffte sich dasselbe und theilte dessen Inhalt dem Senate und Volke mit, wodurch man zu dem Beschlusse kam, dem Antonius das Consulat und alle seine Macht abzusprechen und der Cleopatra den Krieg zu erklären [3]). Der Unwillen gegen Antonius sprach sich allgemein aus; die Rüstungen wurden mit Eifer betrieben und im Frühlinge 723 u. c. lief nicht nur die Flotte des Octavian aus und besetzte die östlichen Küsten des jonischen Meeres unter Agrippa, sondern er selbst setzte mit seinen Legionen nach Epirus über. Antonius und Cleopatra hatten ihre Stellung bei Actium in Acarnanien genommen, wo Antonius sich für einen Kampf zu Lande entschied, weil er auf der Flotte keine geübte Ruderer hatte, denn man war zu wenig auf Vorbereitungen für den Krieg bedacht gewesen; dagegen war die Flotte des Octavians durch Agrippa trefflich gerüstet und geübt durch den Kampf mit Sext. Pompejus und gewandter im Treffen durch die leichten liburnischen Schiffe [4]). Cleopatra aber entschied sich für den Kampf zur See.

Viele von der Partei des Antonius gingen aus Hafs gegen Cleopatra, deren Entfernung vom Heere sie verlangt hatten, zu Octavian über [5]), wodurch jenem gegen die Römer in seiner

---

[1]) Dio Cass. XLIX, 43. — [2]) Vell. Pat. II, 83. — [3]) Dio Cass. L, 4. Plut. Anton. 60. Zonar. X. 28. — [4]) Horat. epod. I. — [5]) Vellej. Pat. II, 84. Caesare deinde et Messalla Corvino Coss. debellatum apud Actium, ubi longe ante, quam dimicaretur, exploratissima Julianarum partium victoria, — hinc remiges firmissimi, illinc inopia affectissimi;

Umgebung und selbst gegen Cleopatra Verdacht eingeflöſst und er zu Grausamkeiten verleitet wurde. Am 2ten Sept. 723 u. c. erfolgte die Seeschlacht bei Actium[1]).

Antonius hatte seine festen hohen Schiffe sich eng an einander schlieſsen lassen, wodurch sie unangreifbar waren; aber durch die Bewegungen der Gegner wurden sie getrennt; Cleopatra, um nicht mit ihren 60 ägyptischen Schiffen zum Kampfe gezwungen zu werden, verlieſs mit denselben die Schlacht. Antonius, der es erfuhr und den Grund nicht ahnen konnte, eilte auf einem Schnellsegler ihr nach, und da er sie nicht zur Rückkehr bewegen konnte, begleitete er sie. Dennoch dauerte der Kampf fort, so daſs Agrippa sich endlich genöthigt sah, die feindliche Flotte in Flammen zu setzen. Die Flotte war besiegt, das Landheer hatte keine Befehle, doch wollte es sich dem Sieger nicht ergeben, bis es sieben Tage vergeblich auf seinen Anführer und Befehle von Antonius erwartet hatte[2]).

Octavian war nun Alleinherr des römischen Reichs, denn er hatte keinen Gegner mehr gegen sich. Antonius ohne Heer war nicht mehr zu fürchten[3]), wohl aber das Heer, das den Sieg erfochten hatte und seiner Wichtigkeit und Macht sich bewuſst war; das Heer des Antonius war jetzt mit dem des Octavian vereint. Um den Ansprüchen der Veteranen fürs erste auszuweichen, schickte er sie, während er in den Winterquartieren zu Samos verweilte, nach Italien[4]), dessen Verwaltung er dem Mäcenas anvertraut hatte[5]). Um die höchste Staatsgewalt gesetzlich in Händen zu haben, trat Octavian (724 u. c.)

---

navium hinc magnitudo modica cum celeritate; adversa illa, specie terribilior. hinc ad Antonium nemo; illinc ad Caesarem quotidie aliqui transfugiebant. — vir clarissimus Cn. Domitius, qui solus Antonianarum partium, nunquam reginam, nisi nomine salutavit, maximo et praecipiti periculo transmisit ad Caesarem. — [1]) Dio Cass. LI, 1. *τῇ δευτέρᾳ τοῦ Σεπτεμβρίου.* (IV. Non. Sept.) *τότε πρῶτον ὁ Καῖσαρ τὸ κράτος πᾶν μόνος ἔσχεν. ὥστε καὶ τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν τῆς μοναρχίας αὐτοῦ ἐτῶν ἀπ' ἐκείνης τῆς ἡμέρας ἀκριβοῦσθαι.* — [2]) Plut. Ant. 68. Dio Cass. LI, I. Vellej. Pat. II, 85. — [3]) Dio Cass. LI, 1. *οὐ μέντοι γε καὶ ἀντεπολέμησαν οὗτοι* (die Bundesgenossen des Antonius) *γε ἔτι τῷ Καίσαρι, ἀλλὰ καθ' ἡσυχίαν καὶ ἐκεῖνοι καὶ οἱ δῆμοι πάντες, ὅσοι καὶ πρότερον ἐρωμάϊζον, οἱ μὲν εὐθύς, οἱ δὲ καὶ μετὰ τοῦθ' ὡμολόγησαν.* — [4]) Ibid. c. 3. *ὁ δ' ὅμιλος τῶν Ἀντωνείων στρατιωτῶν ἐς τὰ τοῦ Καίσαρος στρατόπεδα κατετάχθη, καὶ ἔπειτα τοὺς μὲν πολίτας τοὺς ἔξω τῆς ἡλικίας ἀπ' ἀμφοτέρων, μηδὲν μηδενὶ δούς, ἐς Ἰταλίαν ἀπέπεμψε, τοὺς δὲ δὴ λοιποὺς διέσπειρεν.* — [5]) Tac. Annal. VI, 11. Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem — cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit. Vellej. Pat. II, 88. Tunc (Alexandrino bello) urbis custodiis praepositus C. Maecenas.

sein viertes Consulat mit M. Licinius Crassus an [1]). Die Nachricht von einem Aufstande der Veteranen nöthigte ihn, noch im Winter nach Italien zu reisen, wohin er schon den M. Agrippa vorausgeschickt hatte. Octavian wurde bei seiner Landung in Brundusium von Senat und Volk feierlich empfangen [2]). Durch Anleihen von den Reichen verschaffte er sich Geld, um einen Theil der Soldaten zu befriedigen, den ältesten Veteranen gab er Äcker, aus denen Anhänger des Antonius vertrieben wurden [3]). So konnte Octavian nach einem Monate, ohne nach Rom gekommen zu sein, Italien wieder verlassen und sich nach Syrien begeben. Als Octavian Pelusium eingenommen und die Truppen des Antonius, der sich ihm noch einmal entgegensetzte, geschlagen hatte [4]), tödtete sich dieser selbst auf die Nachricht, mit der er getäuscht wurde, daſs Cleopatra ihm das Beispiel gegeben habe, sich der Gewalt des Feindes zu entziehen [5]). Ägypten war unterworfen, unermeſsliche Schätze erbeutet, der Bürgerkrieg geendet und Octavian konnte bei seiner Rückkehr nach Rom fürstlich belohnen. Im August (725 u. c.) feierte Octavian einen dreifachen Triumph [6]). Der Friede war allgemein hergestellt, Octavian konnte den Janustempel schlieſsen [7]).

Der beste Weg zur Erlangung der höchsten, monarchischen Gewalt im Staate war dem Octavian schon von Cäsar vorgezeichnet; es war der, die höchsten Würden in sich zu vereinigen und die übrigen von sich abhängig zu machen, dabei aber die alten Formen des Staats zu schonen; die Klippe, an welcher Cäsar gescheitert war, wuſste Octavian klug zu vermeiden. Die Römer muſsten eben so sehr fürchten, daſs er

---

[1]) Dio Cass. LI, 4. *αὐτὸς δε! ἐς τὴν Ἰταλίαν ἠπείχθη μεσοῦντος τοῦ χειμῶνος, ἐν ᾧ τὸ τέταρτον μετὰ Μάρκου Κράσσου ἦρχεν.* — [2]) Ibid. *ἥ τε γερουσία πᾶσα ἐκεῖσε ἀπήντησε, καὶ ἡ ἱππάς, τοῦ τε δήμου τὸ πλεῖον.* — [3]) Ibid. *τοὺς γὰρ δήμους, τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ τοὺς τὰ τοῦ Ἀντωνίου φρονήσαντας ἐξοικίσας, τοῖς μὲν στρατιώταις τάς τε πόλεις καὶ τὰ χωρία αὐτῶν ἐχαρίσατο.* — [4]) Ibid. 9. *κἀκ τούτῳ καὶ τὸ Πηλούσιον ὁ Καίσαρ, λόγῳ μὲν κατὰ τὸ ἰσχυρὸν, ἔργῳ δε, προδόθεν ὑπὸ τῆς Κλεοπάτρας, ἔλαβεν.* — [5]) Ibid. c. 10. — [6]) Ibid. 21. *τῶν δε δυσχερῶν ἁπάντων οἱ Ῥωμαῖοι ἐπελάθοντο. καὶ τὰ ἐπινίκια αὐτοῦ ἡδέως, ὡς καὶ ἀλλοφύλων ἁπάντων τῶν ἡττηθέντων ὄντων, εἶδον. τοσοῦτον γὰρ τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων διὰ πάσης ὁμοίως τῆς πόλεως ἐχώρησεν, ὥστε τὰ μὲν κτήματα ἐπιτιμηθῆναι, τὰ δὲ δανείσματα — τότε ἐπὶ τῷ τριτημορίῳ αὐτῆς γένεσθαι. ἑώρτασε δὲ τῇ μὲν πρώτῃ ἡμέρᾳ τά τε τῶν Παννονίων.* — [7]) Dio Cass. LI, 20. *τάς τε πύλας τὰς τοῦ Ἰανοῦ, ὡς καὶ πάντων σφίσι τῶν πολέμων πεπαυμένων αὖτεῖς, ἔκλεισαν.* Suet. Octav. 22. Vellej. Pat. II, 89. 90.

die errungene Macht miſsbrauche, als sie ihm Dank schuldig waren für die ihnen verliehenen Wohlthaten des Friedens und erneuerten Wohlstandes [1]); sie überhäuften ihn daher mit Ehrenbezeugungen, um ihren Dank auszudrücken und seine Milde zu gewinnen. In seinem fünften Consulate mit dem Sext. Apulejus werden am 1. Jan. 725 u. c. alle Anordnungen Octavians mit einem Eide bestätigt [2]).

Die consularische Gewalt hatte Octavian nun schon mehrere Jahre beibehalten; vom dritten Consulate bis zum elften hatte er es ununterbrochen verwaltet, im Ganzen aber dreizehn Mal [3]). Zur Erhöhung seiner Macht gehörte aber auch der Einfluſs auf das Volk durch die tribunicische Gewalt, auf die schon Cäsar einen hohen Werth gelegt hatte, die sich daher Octavian schon 725 u. c. übertragen lieſs, und zwar auf Lebensdauer, mit einer Ausdehnung auch auſserhalb des Pomöriums auf 500 Schritte von Rom; vermöge dieser Gewalt sollte Jedem die Provocation an ihn erlaubt sein und er Jeden in Schutz nehmen dürfen [4]); auch konnte er Tribus-Comitien und den Senat berufen und in denselben präsidiren, so wie auch das Recht der Intercession im Senat und gegen die übrigen Tribunen in dieser Gewalt lag [5]). Zugleich war mit dieser Gewalt Unverletzlichkeit verbunden, weil die Tribunen *sacrosancti* waren und dieses Recht wurde von den Kaisern so geachtet, daſs sie auf Münzen und Monumenten die Jahre der tribunicischen Gewalt zählten [6]) und ihre Nachfolger zu Theilnehmern derselben machten. Diese Gewalt wurde von fünf

---

[1]) Tacit. Annal. I, 2. novis ex rebus aucti, tuta et praesentia, quam vetera et periculosa mallent. — [2]) Dio Cass. LI, 20. *ὑπατεύοντος αὐτοῦ τὸ πέμπτον μετὰ Σέξτου Ἀπουληΐου, τά τε πραχθέντα ὑπ' αὐτοῦ πάντα ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ὅρκους ἐβεβαιώσαντο.* — [3]) Suet. Octav. 26. Dio Cass. LIII. 32. *ἀπεῖπε τὴν ὑπατείαν ἐς Ἀλβανὸν ἐλθὼν* (das elfte Consulat) das zwölfte übernahm er erst nach siebzehn Jahren und zwei Jahr später das dreizehnte. — [4]) Ibid. 19. *Καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν, καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν, καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρι ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, (ὃ μηδενὶ τῶν δημάρχων ἐξῆν,) ἐκκλητόν τε δικάζειν.* — [5]) Appian. bell. civ. V, 132. *τὴν ἐντελῆ πολιτείαν ἔλεγεν ἀποδώσειν* — *πείθεσθαι καὶ Ἀντώνιον ἐθέλειν ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν, τῶν ἐμφυλίων καταπεπαυμένων. Ἐφ' οἷς αὐτὸν, εὐφημοῦντες, εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεὶ, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας ἀποστῆναι.* (schon 718 u. c.) Dies wird von Dio Cass. XLIX, 15. auf einige Vorrechte der Tribunen beschränkt. — [6]) Suet. Octav. 22. Tribunitiam potestatem perpetuam recepit: in qua semel atque iterum, per singula lustra, collegam sibi cooptavit.

Jahren zu fünf Jahren durch neue Decrete ertheilt und nahm ihren Anfang mit dem 27. Junius. Octavian übernahm (*recepit, Suet.*) diese Gewalt für immer und in ihrem ganzen Umfange erst 731 u. c., in seinem elften Consulate [1]). Schon im Jahre 725 u. c. hatte er den Namen Princeps angenommen und da ihm als Consul auch das Imperium zustand, so fehlte wenig an der unbedingten Gewalt [2]), zumal da Octavian schon seit dem Tode des Lepidus Pontifex Maximus war, ihm neben der Oberaufsicht über die Priesterthümer [3]), dieselben selbst beigelegt und ihm das Recht eingeräumt war, die abgegangenen zu ersetzen. So hatte der Princeps die ganze executive Gewalt in sich vereinigt, auf die legislative den gröſsten Einfluſs, der später noch vermehrt wurde, als die Verordnungen des Princeps als Gesetze galten, er selbst aber von dem Gesetze entbunden wurde; selbst die Sacra, die so groſsen Einfluſs auf die Regierung hatten, waren unter ihrer Aufsicht. Dabei blieben jedoch die alten Magistraturen bestehen; der Princeps, als Patricier, konnte auch nicht *Tribunus plebis* sein, sondern nur *tribunitia potestas* oder *tribunitium jus* konnte ihm beigelegt werden; die Wahl der Magistrate durch ihr Präsidium bei den Wahlen oder durch ihre Vorschläge war ganz von ihnen abhängig.

Die innern Angelegenheiten des Staats waren auf diese Art durch Vereinigung der erwähnten Gewalten in den Händen Octavians; auch hatte er als Imperator in der Bedeutung, wie dem Cäsar diese Würde verliehen war [4]), als beständiges Oberhaupt der ganzen Kriegsmacht, das Heer unter seinen Befehlen, welches bei der jetzigen Stellung des Heeres, das schon

---

[1]) Dio Cass. LIII. Noris. Cenotaph. Pisan. p. 226. — [2]) Tac. Annal. I, 1. Cuncta, discordiis civilibus fessa, nomine Principis sub imperium accepit. — 2. Consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunitio jure contentum, insurgere paulatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere, nullo adversante. Dio Cass. LIII. 17. *τήν τε τοῦ αὐτοκράτορος πρόσρησιν διαπαντὸς οὐ μόνον οἱ νικήσαντές τινας, ἀλλὰ καὶ οἱ ἄλλος πάντες, προς δήλωσιν τῆς αὐτοτελοῦς σφῶν ἐξουσίας, ἀντὶ τῆς τοῦ βασιλέως τοῦ τε δικτάτωρος ἐπικλήσεως, ἔχουσιν.* — [3]) Suet. Octav. 31. Postquam vero pontificatum maximum, quem nunquam vivo Lepido auferre sustinuerat, mortuo demum suscipit. — Sacerdotum et numerum et dignitatem, sed et commoda auxit. — Dio Cass. l. l. *ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερῶσθαι, καὶ προσέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι, ἀρχιέρεων τέ τινα αὐτῶν, κἂν δύο κἂν τρεῖς ἄρχωσιν, εἶναι; πάντων, αὐτοὶ καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν κυριεύουσιν.* — [4]) Dio Cass. LIII, 17. siehe oben Anmerk. 2.

eine stehende Kriegsmacht geworden war und ihm als Imperator durch das *Sacramentum* sich verpflichtete, eine groſse Bedeutung hatte; aber noch fehlte ihm der unbedingte Einfluſs auf die Verwaltung der Provinzen und damit die Verfügung über das Ärarium. Diese lieſs sich Octavian durch das *Proconsulare Imperium* beilegen [1]), durch welches alle Provinzen und deren Statthalter ihm untergeben waren. Als Imperator und Proconsul hatte also Octavian das Recht der Conscriptiou der Krieger, die ihm den Eid leisteten, den Oberbefehl über alle Legionen, das Recht über Krieg und Frieden zu bestimmen, Steuern aufzulegen und über das Ärarium zum Behuf des Heeres und der Verwaltung der Provinzen zu verfügen [2]). Das Recht über Leben und Tod, selbst innerhalb der Stadt, auch über Ritter und Senatoren [3]), ist als ein Attribut der Macht des Imperator zu betrachten, welche die Stelle der Dictatur vertreten sollte, eine Würde, die seit Antonius abgeschafft worden war und die daher Octavian nie hatte annehmen wollen. Nur in der Macht des Dictator lag dieses Recht; daſs es aber selbst gegen Senatoren ausgeübt werden konnte, sieht man daraus, daſs der Senat, nachdem er den Titus gelobt hatte, weil er nie einen Senator hatte tödten lassen, den Domitian bat, durch ein Gesetz festzusetzen, daſs es keinem Princeps erlaubt sein solle, einen Senator zu tödten [4]).

Endlich lieſs sich Octavian auch die Censorengewalt beilegen, um in den Senat neue Mitglieder aufnehmen und andere verstoſsen zu können, und eben so auch in den Ritterstand [5]).

---

[1]) Dio Cass. LIII, 17. *ἀνθύπατοι ἀεὶ, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ὦσιν, ὀνομάζονται.* Ibid. 32. *ἔδωκε τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθυπατικὴν ἐςαεὶ καθάπαξ ἔχειν. ὥστε μήτε ἐν τῇ εἰσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν, μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι.* — [2]) Ibid. *καὶ ἐκ μὲν τούτων τῶν ὀνομάτων, καταλόγους τε ποιεῖσθαι, καὶ χρήματα ἀθροίζειν, πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι.* — [3]) Ibid. *καὶ ἐντός τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι.* — [4]) Dio Cass. LXVII, 2. *ὅτε ἡ γερουσία πολλάκις ἠξίου ψηφισθῆναι, μὴ ἐξεῖναι τῷ αὐτοκράτορι τῶν ὁμοτίμων τινὰ ἀπολέσαι.* — [5]) Suet. Octav. 27. Recepit et morum, legumque regimen, atque perpetuum. quo jure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit, primum, ac tertium cum collega, medium solus. Dio Cass. LIV, 2. LV, 13. Octavian kam im J. 725 u. c. nach Rom und erhielt hier zuerst die Würde des *Imperator* in der neuen Bedeutung. Im 5. Consulate 726 u. c. hielt er einen Census, in welchem 4,063000 Bürger gezählt wurden. Marmor Anoyr. tab. III. Senatum ter legi et in *consulatu sexto* censum populi collega M. Agrippa egi lustrum post annum alterum et quadragesimum feci quo lustro censa sunt capita quadragiens centum millia et

Die Klugheit dieser Anordnungen in der Aneignung der unumschränkten Staatsgewalt bestand darin, daſs Octavian sich nur die Rechte aller wichtigen Magistratswürden beilegen lieſs, ohne die Magistraturen selbst aufzuheben, welche vielmehr fortbestanden, aber durch jene Anordnung nur zu Verwaltern seiner Macht geworden waren, da er jede Machtäuſserung derselben hemmen konnte. Als man ihm in seinem siebenten Consulate, wo er die Miene annahm, seine Herrschaft niederlegen zu wollen, dieselbe auf zehn Jahre mit dem Titel Augustus bestätigte [1]), konnte er schon sicher auf den Senat rechnen; seine Klugheit hatte ihm auch darin den rechten Weg vorgezeichnet, der ganz verschieden von dem war, den Cäsar gewählt und verfolgt und der zum Unheil geführt hatte.

Octavians Anordnung des Senats.

Cäsar hatte, da der Senat durch Aussterben seiner Glieder oder durch Ausscheidung seiner Feinde sehr verringert und da lange keine Ergänzung eingetreten war, in seiner dritten Dictatur (707 u. c.) durch Aufnahme von Rittern, Tribunen, Centurionen, Präfecten, ja gemeinen Soldaten und Fremden auf die Zahl von 900 Mitgliedern erhöhet, aber ihn auch dadurch verächtlich gemacht [2]), die ältern Senatoren dadurch

---

sexaginta tria milia. cf. Suet. Octav. 35. Vellej. Pat. II, 89, Dio Cass. LII, 42. — Im 7ten Consulate 727 erhielt Octavian die höchste Staatsgewalt vom Senate auf 10 Jahr und auf Antrag des Munatius Plancus den Titel Augustus, 7. Jan. Dio Cass. LIII, 2—10. Censorin. de die nat. 21. — [1]) Dio Cass. LIII, 16. *ὁ Καίσαρ ἐπεθύμει μὲν ἰσχυρῶς Ῥωμύλος ὀνομασθῆναι. αἰσθόμενος δέ, ὅτι ὑποπτεύεται ἐκ τούτου τῆς βασιλείας ἐπιθυμεῖν, οὐκέτ' αὐτοῦ ἀντεποιήσατο. ἀλλὰ Αὔγουστος, ὡς καὶ πλεῖόν τε ἢ κατὰ ἀνθρώπους ὢν ἐπεκλήθη. πάντα γὰρ τὰ ἐντιμότατα καὶ τα ἱερώτατα, αὔγουστα προσαγορεύεται. — σεβαστὸν. ἑλλ[illegible]ζοντες.* — [2]) Caes. bell. Afric. 28. duo Titii, Hispani adolescentes, tribuni legionis V., quorum patrem Caesar in senatum legerat. Dio Cass. XLII, 51. *τοὺς δὲ ἱππέας τοῦ τέλους, τούς τε ἑκατοντάρχους, καὶ τοὺς ὑπομείονας, ἄλλοις τέ τισι, καὶ τῷ ἐς τὸ συνέδριον τινας ἀπ' αὐτῶν ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων καταλέξαι.* Ibid. XLIII, 27. *ἐς τὴν βουλὴν — οὐκ ἀξίους τινὰς αὐτῆς ἐγκατέλεξε* c. 47. *προσέτι παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων, μήτ' εἴ τις στρατιώτης, μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐνέγραψεν, ὥστε καὶ ἐννακοσίους τὸ κεφάλαιον αὐτῶν γενέσθαι.* Cic. ad divers. VI, 12. Neque enim erat ferendum, quum, qui hodie haruspicinam facerent, in Senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere. Suet. Caes. 76. Quosdam e semibarbaris Gallorum recepit in curiam. 80. Peregrinis in senatum lectis, libellus propositus est. Bonum factum: ne quis senatori novo curiam monstrare velit.

erbittert, wenn auch die neu erwählten seine treuen Anhänger waren. Auch den Ritterstand hatte Cäsar zuletzt herabgewürdigt. Er hatte so gehandelt, weil er die Kraft in sich fühlte, Alle zu beherrschen, Keinen zu fürchten.

Augustus trat behutsamer auf. Er wollte sich einen ihm ergebenen, aber auch gehorsamen Senat bilden, von dem die Maſsregeln ausgehen sollten, deren Gehässiges er nicht auf sich zurückfallen lassen mochte. Der Senat muſste zwar von ihm abhängig, aber doch, wenigstens in der Form, in den Provinzen geachtet sein, um Gehorsam zu finden und die Würde des Reichs zu erhalten [1]).

Um diese Zeit war die Zahl der patricischen Familien bis auf ohngefähr funfzig herabgekommen [2]); Augustus ernannte neue Patricier, weil es für die Verwaltung gewisser Patricierwürden erforderlich war [3]). Um die Zahl der Senatoren zu verringern, forderte Augustus zuerst, daſs diejenigen, welche sich in den Senat eingeschlichen hätten, oder sonst sich nicht würdig hielten, im Senate zu sitzen, freiwillig ihre Stellung aufgeben sollten, wodurch ein groſser Theil von denen, die Augustus zu fürchten hatten, oder sich unwürdig fühlten, austraten; dann setzte er den senatorischen Census fest auf 1,200,000 HS. [4]), bestimmte die Zahl der Senatoren auf 600 [5]); Vielen, die aus angesehenen Familien herstammten, aber den senatorischen, neu bestimmten Census nicht besaſsen, schoſs Augustus das Fehlende des Census zu [6]); wessen Vermögen sich unter dem Census verringerte, muſste aus dem Senate austreten, wenn ihn nicht der Kaiser dispensirte

---

[1]) Dio Cass. LII, 19. Suet. Octav. 35. Senatorum affluentem numerum, deformi et incondita turba, erant enim super mille, — ad modum pristinum et splendorem redegit, duabus lectionibus: prima, ipsorum arbitratu, qua vir virum legit: secundam suo et Agrippae. — [2]) Dionys. I, 85. *γένος, ἐκ δὲ τοῦ Τρωϊκοῦ τὸ εὐγενέστατον νομιζόμενον, ἐξ οὗ καὶ γενεαί τινες ἔτι περιῆσαν εἰς ἐμέ, πεντήκοντα μάλιστα οἶκοι.* — [3]) Dio Cass. LII, 42. Tac. Annal. XI, 25. Iisdem diebus in numerum patriciorum adscivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant: paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverat, exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia, et Princeps Augustus lege Saenia sublegere. — [4]) Suet. Octav. 41. Senatorum censum ampliavit: ac, pro octingentorum milium summa, duodecies sestertio taxavit, supplevitque non habentibus. Dio Cass. LIV, 17. *δέκα μυριάδων.* — [5]) Dio Cass. LIV, 13. *ὥστε ἑξακοσίους τοὺς πάντας ἀποδειχθῆναι.* — [6]) Ibid. l. l. *τισιν — ἐλάττω — κεκτημένων, ἐχαρίσατο ὅσον ἐνέδει.*

oder der Consul ergänzte [1]); auch wurden nicht bloſs geborne Römer, sondern auch angesehene Männer aus den Municipien und Provinzen in den Senat aufgenommen. Znm Senator konnte man ernannt werden nach Ablauf des 25sten Lebensjahres [2]) und der gewöhnliche Eintritt in den Seuat erfolgte durch den Antritt der Quästur [3]). Den Senat beriefen, wie früher, die Consuln oder die Tribunen; Augustus (und seine Nachfolger) war *Princeps Senatus* [4]) und hatte das Recht auſserordentliche Versammlungen des Senats zu berufen, dessen gewöhnliche zweimal iu jedem Monat, au den Kalenden und den Idns, auſser im September und October, wo Ferien waren, gehalten wurden [5]). Zu einem *frequens Senatus* waren zwei Drittel (400) der Mitglieder erforderlich und es stand Strafe darauf ohne triftige Entschuldigung in der Versammlung nicht zu erscheinen [6]). Der Geschäftsgang war im Ganzen so, wie früher; der Consul hatte den Vortrag *(referre ad senatum)* und fragte die Stimmen ab; oder die Tribunen oder Prätoren, wenn sie den Senat berufen hatten. Der Kaiser hatte, vermöge der *Tribunitia potestas*, das Recht, Anträge an den Senat zu machen und darüber abstimmen zu lassen [7]). Dieses thaten die Kaiser gewöhnlich nicht in Person, sondern in einer schriftlichen Rogation, die von einem der Quästoren vorgelesen wurde [8]). Die Abstimmung hatte noch die frühere Form, nur daſs Augustus bei wichtigern Gegenständen nicht die gewöhnliche Reihefolge der Abstimmnng beobachtete [9]). Als aber seit Tiberius die Wahl der Magistrate vom Senate gehalten wnrde, fand keine mündliche Abstimmung über diese Statt, sondern es wurde durch *Tabellae* abgestimmt [10]),

---

1) Tac. Annal. II, 45. Prodigos et ob flagitia egentes — movit senatu, ant sponte cedere passus est. cf. XII, 52. — 2) Dio Cass. LII, 20. *καταλέγεσθαι δέ χρή — ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιετεῖς.* — 3) Tac. Annal. XI, 22. Dio Cass. LII, 32. Vellej. Pat. II, 111. — 4) Dio Cass. LIII, 1. — 5) Suet. Octav. 35. — 6) Dio Cass. LIV, 35. LV, 3. — 7) Plin. ep. II, 11. Princeps praesidebat (erat enim consul), Dio Cass. LIII, 32. *καὶ διὰ ταῦτα ἡ γερουσία δημαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅτου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλὴν κἂν μὴ ὑπατεύσῃ, ἔδωκε.* Appian. bell. civ. II, 25. wo die Tribunen im Senate darauf antragen, daſs Cäsar in seiner Abwesenheit zum Consul gewählt werden könne. — 8) Suet. Octav. 65. De filia absens, ac libello per quaestorem recitato, notum senatui fecit. Tac. Annal. XVI, 27. Dio Cass. LX, 2. (Claudius) *καὶ οὐ πάντα ὅσα ἐς τὸ συνέδριον ἐσέφερεν, αὐτὸς ἀνεγίνωσκεν, ἀλλὰ τῷ ταμιείᾳ, τήν γε πρώτην καὶ παρών, ὥς γε πλήθει, ἀναλέγεσθαι ἐδίδου.* — 9) Suet. Octav. 35. Sententias de majore negotio, non more. atque ordine, sed, prout libuisset, perrogabat. perinde quisque animum intenderet, ac si censendum magis, quam assentiendnm esset. — 10) Tac. Annal. I, 15.

doch wohl erst unter den spätern Kaisern. Über die Verhandlungen wurden seit Cäsar's erstem Consulate 695 n. c. Protocolle *(acta)* von Schreibern unter Aufsicht eines Senators aufgenommen und aufbewahrt, und diese Anordnung bestand unter den Kaisern fort; wenn aber etwas Geheimes verhandelt wurde, wo man die Schreiber entfernen muſste, übernahmen Senatoren die Führung des Protocolls [1]), die aber nicht mehr, wie unter Cäsar, veröffentlicht wurden [2]).

Den Geschäftskreis des Senats hatte Augustus nicht bestimmt; es war daher in seiner Gewalt, wie viel er ihm übertragen wollte, oder was er für sich selbst bestimmte. Zur Vorbereitung der Geschäfte, die dem Senat vorgelegt werden sollten, auch zu den Geschäften, die Augustus ohne den Senat vollziehen wollte, wählte er sich aus den Senatoren einen Ausschuſs (*consilium*), welcher aber nicht immer aus denselben Personen bestand [3]), nicht bloſs aus Senatoren, sondern auch aus Magistraten, Rittern nnd Rechtsgelehrten zusammengesetzt wurde, weil er mit demselben auch bisweilen Gericht hielt.

Da keine Rechtssachen nach den Bestimmungen des Augustus mehr vor dem Volke verhandelt werden sollten, so gehörten diese seit dieser Zeit vor das Forum des Senats [4]), in welchem nur über Verbrechen gegen den Staat, gegen den Princeps, Repetundenklagen nnd Criminalklagen gegen Senatoren verhandelt, auch Appellationen von den Aussprüchen der andern Gerichte angenommen wurden. Endlich war dem Senate auch

---

Tum primum e campo comitia ad Patres translata sunt. nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. Plin. epist. III, 20. Meministi, quantas contentiones excitavit lex tabellaria. At nunc in senatu sine ulla disensione hoc quidem, ut optimum, placuit. Omnes comitiorum die tabellas postulaverunt. Also scheint es erst unter Trajan üblich geworden zu sein. cf. IV, 26. — [1]) Suet. Caes. 20. Inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus, quam populi diurna acta conficerentur. cf. Ernesti Excurs. I. ad Sueton. — [2]) Ibid. Oct. 36. Ne acta senatus publicarentur. — [3]) Ibid. 35. Sibique instituit, consilia sortiri semestria, cum quibus de negotiis, ad frequentem senatum referendis, ante tractaret. Dio Cass. LIII, 21. *τὸ δὲ δὴ πλεῖστον, τούς τε ὑπάτους, ἢ τὸν ὕπατον, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὑπατεύοι, κἀκ τῶν ἄλλων ἀρχόντων ἕνα παρ' ἑκάστων, ἔκ τε τοῦ λοιποῦ τῶν βουλευτῶν πλήθους πεντεκαίδεκα τοὺς κλήρῳ λαχόντας, συμβούλους ἐς ἑξάμηνον παρελάμβανεν. — βέλτιον μέντοι νομίζων εἶναι μετ' ὀλίγων καθ' ἡσυχίαν τά τε πλείω καὶ τὰ μείζω προσκοπεῖσθαι, τοῦτό τε ἐποίει, καὶ ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκαζε μετ' αὐτῶν.* — [4]) Dio Cass. LII, 31 und 32. *Ταῦτα — καὶ τἆλλα τὰ πλεῖστα, τὰ μέγιστα τῷ δημοσίῳ προσηκόντων, τῇ γερουσίᾳ ἀνατίθει.*

noch ein bestimmter Umfang von Verwaltungs-Gegenständen, nämlich gewisse Provinzen, von dem Kaiser übertragen, die er mit dem Senate getheilt und diesem diejenigen überlassen hatte, die keiner Kriegsmacht zu ihrem Schutze bedurften [1]. Auch das Ärarinm war noch dem Senate untergeben [2], doch nur so weit, als es der Kaiser gut fand.

1. Der Ritterstand.

Cäsar hatte, so wie den Senat, so auch den Ritterstand zuletzt herabgewürdigt, indem er den D. Laberius, einen römischen Ritter, vermochte, als Mime aufzntreten, welches bei den Rittern allgemeinen Unwillen erregte [3]. Auch waren viele Unwürdige unter die Ritter aufgenommen, zumal da seit der Censur des Piso (u. c. 704.) bis auf die des Augustus und M. Agrippa (726 u. c.) nur einmal ein Census gehalten worden war durch Lepidus und Plancus (712 u. c.). Augustus suchte auch dem Ritterstande seine frühere Würde und sein altes Ansehn wieder herzustellen; in seiner Censur entfernte er ans dem Ritterstande die unwürdigen Mitglieder, und diejenigen, die nicht den Ritter-Censns besaſsen, welcher seit der *Lex Roscia* auf 400,000 Sestertien festgesetzt war [4]. Auch wurde ein Senatsbeschluſs gefaſst, daſs kein römischer Ritter öffentlich in den Spielen, oder im Theater anftreten dürfe [5]; dagegen gestattete Augustus, daſs anch die, deren Vermögen unter dem Ritter-Census war, die aber selbst, oder deren Väter ihn besessen hatten, anf den für die Ritter bestimmten 14 Sitzreihen im Theater sitzen durften [6], wodurch er den Ritterfamilien eine gewisse Standesehre sicherte. An eigentlichem Ritterdienst (zu Pferde im Kriege) war schon längst nicht mehr gedacht; die Reiterei der Bundesgenossen ersetzte, seit man gröſsere Heere ins Feld führte, den Dienst der römischen Ritter; thaten aber

[1]) Dio Cass. LIII, 12. 14. LIV, 9. Suet. Octav. 47. Provincias validiores, et quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile, nec tutum erat, ipse suscepit. — [2]) Dio Cass. LIII, 16. 22. — [3]) Suet. Caes. 39. Ludis Decimus Laberius, eques Romanus, mimum suum egit: donatus quingentis sestertiis et annulo aureo. Macrob. Saturn. II, 7. Wieland zu Horat. Sat. I, 10. 6. Gell. XVI, 7. — [4]) Horat. epist. I, 1. 58. Sed quadringentis sex septem millia desunt; plebs eris. Dio Cass. LIV, 17. — [5]) Ibid. LIV, 2. — [6]) Suet. Octav. 40. Cum autem plerique equitum, attrito bellis civilibus patrimonio, spectare ludos e quatuordecim non auderent, metu poenae theatralis; pronuntiavit, non teneri ea, quibus ipsis, parentibusque equester census unquam fuisset.

die Ritter noch Kriegsdienst, so dienten sie gewöhnlich in der *cohors praetoria,* und wurden zu Anführerstellen, Präfecten oder Tribunen befördert [1]), wie es schon seit Cäsar üblich war [2]).

Auch der Unterschied unter den Rittern, den *equites equo publico* und den *equites ex censu,* von denen die letztern vorzüglich die *Publicani* umfaſsten, die erstern aber die, welche in den 18 Ritter-Centurien stimmten, und dadurch ein bedeutendes Vorrecht genossen, wurde in dem von Augustus gehaltenen Census wieder hervorgehoben [3]); und wenn auch dieser Unterschied damals von geringerer Bedeutung war, weil die Ritter weder in alter Weise im Heere dienten, noch in den Volksversammlungen das frühere Gewicht hatten, so war doch diese Wiederherstellung der strengeren Zucht der Censur sehr förderlich für die Ehre des Ritterstandes, der noch auſserdem ausgezeichnet wurde durch die Ehre, die Enkel des Augustus, die Söhne des Agrippa Cajus und Lucius an ihrer Spitze zu sehen als *Principes Juventutis* [4]).

Ein neuer Zuwachs an Glanz und Würde wurde den Rittern durch Augustus zu Theil, daſs er ihnen viele Ehrenstellen allein übertrug, viele Geschäfte der Verwaltung nur durch sie betreiben lieſs. So bestimmte Augustus, daſs bei der Wahl der Tribunen, welche seit Sulla's Staatsanordnung nur aus Senatoren gewählt werden durften, wenn es an Candidaten aus den Senatoren fehle, die Tribunen aus dem Ritterstande gewählt werden durften [5]), die aus diesem Stande erwählten aber nach der

[1]) Suet. Claud. 25. Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret. d. h. die Gradation der Beförderung der Ritter im Dienste bestimmte er so, daſs etc. — [2]) Caes. bell. civ. I, 72. Centuriones in ampliores ordines, equites romanos in tribunitium restituit honorem. Ovid. Fast. IV, 384. Dux mihi Caesar erat. sub quo meruisse tribunus glorior; officio praefuit ille meo. — [3]) Suet. Octav. 38. Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more transvectionis. — mox reddendi equi gratiam fecit iis, qui, majores annorum quinque et triginta retinere eum nollent. Dies sind die Equites equo publico. c. 39. Impetratis a senatu decem adjutoribus, unumquemque equitum rationem vitae reddere coegit: — alios poena, alios ignomina notavit. Lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarium — Notavit aliquos, quod pecunias, levioribus usuris mutanti graviore foenore collacassent. Dies geht auf die Ritter, die als Publicani Geldgeschäfte treiben. — [4]) Monument. Ancyr. Tab. III. equites — Romani universi principem juventutis utr(um)qu(e) (eo)rum (par)mis (e)t hastis argenteis donatum appellaverunt. cf. Eckhel doctr. num. t. VIII, p. 376. 377. Dio Cass. LIX, 8. Tac. Annal. I, 3. — [5]) Suet. Octav. 10. (Octavianus) in locum tribuni

Verwaltung ihres Amtes entweder im Ritterstande blieben, oder in den Senat eintraten [1]). Unter den Rittern und den jungen Patriciern, welche als Kriegstribunen dienten *(splendida militia)*, machte Augustus den Unterschied, daſs erstere das Ehrenzeichen des *latus clavus*, letztere nur den *angustus clavus* erhielten *(Tribuni laticlavii* und *angusticlavii)* [2]). Viele Ritter verschmäheten es, in den Senat einzutreten [3]), weil sie dadurch die Möglichkeit, einträgliche Geldgeschäfte mit den Publikanern zu betreiben, aufgeben muſsten, indem den Senatoren solche Geschäfte untersagt waren [4]). Beispiele von Rittern, die Augustus auszeichnete, und die doch im Ritterstande blieben, waren Mäcenas, den Augustus zum *Praefectus urbi* erhob [5]), und in allen seinen Geschäften als Vertrauten zuzog; Crispus Sallustius, ein Enkel der Schwester des Schriftstellers und von diesem adoptirt, der ohne Senator zu sein, viele Consularen an Macht übertraf [6]), und der ebenfalls zu den Geschäften der Kaiser gebraucht wurde, und viele andere. Als eine der höchsten Würden, die dem Ritterstaude von Augustus zugetheilt wurde, ist die Stelle des *Praefectus praetorio* zu betrachten, dem der Befehl über die in Rom als kaiserliche Leibwache stehenden prätorianischen Cohorten übergeben war, dessen Befehle bald alle Truppen in Italien unterworfen wurden [7]), und welche die Kaiser nachher auch sonst zu Staatsgeschäften als die nächsten nach ihuen zuzogen; sie erlangten durch die ihnen untergebenen Prätorianer bald einen

---

pl., forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, nec dum senator. Appian. bell. civ. I, 100. *καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν, καθὰ νῦν ἔστιν. εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν.* — [1]) Suet. Octav. 90. Tribunitiis comitiis si deessent candidati senatores, ex equitibus Romanis creavit: ita, ut potestate transacta, in utro vellent ordine manerent. — [2]) Cf. I. Th. S. 325. Suet. Otho 10. Interfuit huic bello pater meus Suetonius Lenis, tertiae decimae legionis tribunns angusticlavus. — [3]) Corn. Nep. Att. 6. — [4]) Liv. XXI, 63. C. Claudius tribunus pl. tulerat; ne quis senator — maritimam navem, qnae plus quam trecentarum amphnrarum esset, haberet. — quaestus omnis Patribus indecorus visus. cf. Cio Parad. VI, 1. 42. — [5]) Vellej. Pat. II, 88. Tunc urbis custodiis praepositus C. Maecenas, equestri, sed splendido genere natus, — non minus Agrippa Caesari carus, sed minus honoratus; quippe vixit angusto clavo paene contentus. — [6]) Tac. Annal. III. 30. Crispum, equestri ortum loco, C. Sallustius, rerum Romanorum florentissimus auctor, sororis nepotem, in nomen adscivit, atque ille, quamquam promtu ad capessendos honores aditu, — sine dignitate senatoria, multos consularium triumphaliumque potentia anteiit. Incolumi Maecenate proximus; mox praecipuus, cui secreta imperatorem inniterentur. cf. Tac. Annal. XVI, 17. — [7]) Dio Cass. LII, 24.

entschiedenen Einfluſs. Auch den *Praefectus* Ägyptens erwählte Augustus nur aus dem Ritterstande [1]); er hieſs *Praefectus Augustalis* und hatte eine groſse Macht; auch die Provinzen Rhätien, Noricum, Thracien, Mauritanien, Epirus, *Alpes maritimae*, Cappadocia und Judaea [2]), wurden gewöhnlich von Rittern verwaltet, eben so war der *Praefectus annonae* und *vigilum* ein Ritter, so wie auch viele Geschäfte der Verwaltung in den Provinzen, bei dem Fiscus und bei dem Heere den Rittern anvertrauet wurden, weil Augustus diesem Stande mehr trauete, als den Senatoren, deren Ehrgeiz und Streben ihren frühern Einfluſs wieder herzustellen, er fürchtete [3]).

Die Volksversammlungen.

Seit der durch Sulla eingeführten Veränderung der Verfassung, welche die Rechte des Volks und seiner Tribunen sehr beschränkt hatte, waren zwar durch Pompejus und Cäsar, je nachdem es ihren Planen förderlich war, manche der alten Rechte wieder hergestellt, z. B. durch Pompejus die der Tribunen, durch deren Beistand es jenen beiden möglich wurde, alle Gewalt des Staats an sich zu bringen, welche Cäsar nach Besiegung seines Gegners so benutzte, daſs die Wahl aller höhern Magistrate nur von ihm abhing, wie es auch unter dem Triumvirate fortdauerte. Octavian gab den Volksversammlungen das Recht der Wahlen zurück [4]), die Gerichte aber entzog er ihnen und legte sie dem Senate bei [5]). Da aber seit der *Lex Julia* und *Plautia Papiria* alle Bewohner Italiens das Bürgerrecht hatten, so fürchtete Octavian ein zu groſses Zusammenströmen der Bürger zu den Wahlen; um dieses zu vermeiden, erlaubte Octavian, daſs die Bürger in den Colonien und

---

[1]) Cf. Th. I, S. 84. Dio Cass. LI, 17. LIII, 13. *τοὺς βουλευτὰς ἑκατέρων τῶν ἐθνῶν πλὴν Αἰγυπτίων, ἄρχειν κατέδειξεν. ἐκείνοις δὴ γὰρ καὶ μόνοις τὸν ὠνομασμένον ἱππέα, δι' ἅπερ εἶπον προςέταξεν.* — [2]) Joseph. Antiquit. Jud. XVII, 13. XVIII, 1. 1. Id. de bell. Jud. II, 8. 1. — [3]) Tac. Annal. II, 59. Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus, seposuit Aegyptum, ne fame urgeret Italiam, quisquis eam provinciam claustraque terrae ac maris, quamvis levi praesidio adversus ingentes exercitus insedisset. — [4]) Suet. Oct. 40. Comitiorum quoque pristinum jus reduxit — multiplici poena coërcito ambitu. — [5]) Dio Cass. LVI, 40. *ἔκ τε τοῦ δήμου τὸ δύσκριτον ἐν ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν τῶν δικαστηρίων ἀκρίβειαν μεταστήσας, τό τε ἀξίωμα τῶν ἀρχαιρεσιῶν αὐτῷ ἐτήρησε, κἀν ταύταις τὸ φιλότιμον ἀντὶ τοῦ φιλονείκου σφᾶς ἐξεπαίδευσε.*

Municipien abstimmten und ihre Stimmen schriftlich durch ihre Decurien einschickten [1]); aber auch auf die Wahlen wirkte Octavian durch seine Empfehlung von Candidaten ein [2]). Aber schon Tiberius lieſs die Magistratswahlen im Senate halten und sie dann von den Centuriat- oder Tribut-Comitien bestätigen [3]). C. Calligula stellte eine Zeitlang die alten Comitien, wie unter Augustus wieder her, kam aber bald wieder auf die Anordnung des Tiberius zurück, und so blieb es unter den folgenden Kaisern. Gesetze wurden gar nicht mehr vor der Volksversammlung zur Abstimmung gebracht, wohl aber wurden sie noch bisweilen zur Bestätigung von Wahlen der Magistrate in den Comitien nach der alten Weise gehalten.

Die Magistrate.

Auſser den neuen, gröſstentheils durch Ritter verwalteten Ämtern, die Augustus einführte und die folgenden Kaiser beibehielten, deren wir schon oben bei den Rittern erwähnt haben, blieben die alten Magistrate bestehen, doch veränderte sich bei den Consuln die Dauer ihres Amtes, weil die Kaiser, um Vielen die Ehre des Consulats zu verschaffen, dieselbe auf zwei Monate verliehen [4]), manchen sogar nur die Insignien der Consulwürde. Auch war jetzt mit dem Consulate ein Richteramt verbunden [5]), dagegen ihnen die Geschäfte entzogen, die jetzt der *Princeps* sich beigelegt hatte. Dagegen hatten die Prätoren, deren Zahl seit Tiberius auf funfzehn festgesetzt war [6]), noch ihren alten Geschäftskreis. Die Ädilen aber verloren an An-

[1]) Suet. Oct. 46. Excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis colonici in sua quisque colonia ferrent et decuriones sub diem comitiorum, obsignata Romam mitterent. — [2]) Suet. Octav. 56. Quoties magistratuum comitiis interesset, tribus cum candidatis suis circuibat, supplicabatque more solemni. Ferebat et ipse suffragium in tribubus, ut unus e populo. — [3]) Tac. Annat. I, 15. Tum primum e Campo comitia ad patres translata sunt. nam ad eam diem, etai potissima arbitrio Principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. Vellej. Pat. II, 126. Revocala in forum fides, summota e foro seditio, ambitio campo, discordia curia. cf. Pompon. 3. orig. jur. LI. §. 9. — [4]) Dio Cass. XLVIII, 35 *τότε δὲ ἐνιαύσιος μὲν οὐδεὶς ᾑρέθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν, καὶ οἱ μὲν πρῶτοι καὶ τὸ ὄνομα τῆς ὑπατείας διὰ παντός τοῦ ἔτους — ἔσχον*. cf. XLIII, 46. — [5]) Tacit. Annal. XIII, 4. Consulum tribunalibus Italia et publicas provinciae adsisterent: illi Patrum aditum praeberent. — [6]) Dio Cass. LVIII, 20. *τῷ γοῦν ἐπιόντι ἔτει* (Servilio Gaeba et L. Cornelio Coss.) *πεντεκαίδεκα στρατηγοὶ ἐγένοντο. ὥστε ἔστιν μεν ὅτε ἑκκαίδεκα — χειροτονεῖσθαι*, Ibid. LIX, 20.

sehn und Wirksamkeit, indem der gröſste Theil ihrer Geschäfte an den *Praefectus urbi*, *annonae* und *vigilum* überging; die Verpflichtung, Gladiatorspiele zu geben, den Quästoren aufgelegt wurde, wodurch nur denen, die Vermögen genug hatten, die Kosten dieser Spiele zu bestreiten, der Eintritt in den Senat offen stand, der mit dem Antritte der Quästur verbunden war; ihre Geschäfte aber waren, wie früher, in der Stadt und in den Provinzen. Die Verwaltung des Ärarium's, welche Augustus zwei Präfecten, gewesenen Prätoren, übertrug, wies Claudius den Quästoren wieder zu; nachher wechselte es unter beiden bei verschiedenen Kaisern [1]). Für die von Augustus neu geschaffenen Ämter der Präfecten und Procuratoren, die aus dem Ritterstande besetzt wurden, waren auch Besoldungen festgesetzt [2]).

So wie Augustus Rom zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidnng von Gefahren, vorzüglich durch Feuersbrünste, in 14 Regionen getheilt hatte [3]), so ordnete er auch eine neue Eintheilung von Italien, mit Einschluſs von Gallia cisalpina, an; es zerfiel nämlich in 11 Regionen [4]), deren Verwaltung und Gerichtsbarkeit Quästoren übertragen wurde, denen aber Claudius die beiden Regionen von Ostia und Gallia (mit der Hauptstadt Ariminum) wieder entzog [5]). Hadrian theilte Italien in 17 Provinzen, von denen vier von Consularen verwaltet wurden.

Die Verpflichtung der römischen Bürger zum Kriegsdienste in den Legionen war noch dieselbe. Die Prätorianer wurden aber fast nur aus den Colonien, aus Latium, Umbrien und Etrurien ergänzt. Auch war der Census allgemein eingeführt, jeder

---

[1]) Suet. Claud. 24. Collegio quaestorum pro stratura viarum gladiatorum munus injunxit, detractaque Ostiensi et Gallica provincia curam aerarii Saturni reddidit, quam medio tempore praetores, aut utique praetura functi sustinuerant. Tac. Annal. I, 75. werden Aerarii praetores erwähnt. Ibid. XIII, 28. Princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit. Varie habita et immutata ejus rei forma. c. 29. Augustus permisit senatui, delegere praefectos: dein, ambitu suffragiorum suspecto, sorte ducebantur ex numero praetorum, qui praeessent, neque diu mansit. Tunc Claudius quaestores rursus imposuit. — Nero praetura perfunctos et experientia probatos delegit. — [2]) Dio Cass. LII, 25. *Τάς τε διοικήσεις τῶν χρημάτων, τῶν τε τοῦ δήμου καὶ τῶν τῆς ἀρχῆς — ἡ ἱππεῖς διαχειριζέτωσαν. καὶ μίσθον οὗτοί τε καὶ οἱ ἄλλοι, πάντες οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους διοικοῦντές τε, — πρός τε τὸ ἀξίωμα καὶ πρὸς τὸ μέγεθος τῆς πράξεως φερέτωσαν.* — [3]) Cf. 1. Th. S. 202. — [4]) Plin. III, 6—2. — [5]) Suet. Claud. 24. cf. Anmerk. 1.

Bürger in eine Tribus eingeschrieben und seit dem Triumvirat auch alle wieder zu einer Vermögenssteuer *ex censu* herangezogen [1]). Das Bürgerrecht war aber auch auf viele Städte auſserhalb Italiens ausgedehnt, denen es schon Cäsar [2]) und nach ihm Augustus [3]) und die folgenden Kaiser verlieh [4]); oder wenigstens die Latinität, die zum Bürgerrechte führte. Ein neues Vorrecht, das den Einwohnern von Städten in den Provinzen gegeben wurde, war das *Jus Italicum*; wem dieses beigelegt war, besaſs die Rechte der römischen Bürger aus Italien vor denen aus den Provinzen, nämlich die Befreiung von Grund- und Kopfsteuer und das Recht des quiritarischen Eigenthums für seinen Grundbesitz [5]).

Eine Folge davon, daſs man nicht mehr nach dem Bedürfnisse Heere conscribirte, sondern in verschiedenen Provinzen stehende Legionen hielt, war auch die schon durch die Bürgerkriege herbeigeführte Gewohnheit, die Legionen nicht bloſs aus römischen Bürgern vollzählig zu machen, sondern auch aus verschiedenen Provinzen [6]) gewisse Waffengattungen, für welche sich die Bewohuer vorzüglich eigneten, auszuheben [7]), oder durch Werbung von Freiwilligen vollzählig zu machen. Sehr bedeutend war der Einfluſs, den die Cohorten der Prätorianer selbst auf die Wahl der Kaiser ausübten.

Zur Einführung von einer Art von Huldigung und Eides-

---

[1]) Dio Cass. XLVII. *τὸ δὲ δὴ τοὺς καὶ ἐφ' ὁποσοῦν ἔτι — εὐποροῦντας, ἐς λευκώματα, ἐςγραφῆναι, καὶ δεκατεἰαν τινὰ καινὴν δεκατευθῆναι, σφόδρα παντας ἠνίασε.* cf. c. 14. Appian. bell. civ. IV, 5. *ἐδέοντο* (Triumviri) *γὰρ ἐς τὸν πόλεμον χρημάτων πολλῶν; — δι' ἃ καὶ τοῖς δημόταις, καὶ ταῖς γυναιξὶ, — ἐπέγραψαν εἰσφορὰς βαρυτάτας, καὶ τέλη πράσεων καὶ μισθώσεων ἐπενόησαν.* — [2]) Cic. ad Attic. XIV, 12. Scis quam diligam Siculos; — multa illis Caesar, neque me invito; etsi Latinitas erat non ferenda: verumtamen. ecce autem Antonius, accepta grandi pecunia, fixit legem, a dictatore comitiis latam, qua Siculi cives Romani: cujus rei, vivo illo, mentio nulla. Plin. III. 8. — [3]) Suet. Octav. 47. Urbium quasdam — merita erga populum Romanum allegantes, Latinitate vel civitate donavit. Plin. III, 4. vorzüglich in Gallia Narbonensis, Aquitania und Spanien. — [4]) Nero verlieh den Bewohnern der Alpes maritimae die Latinität. Tac. Annal. XV, 32. Vespasian gab sie ganz Spanien. Plin. III, 3. — [5]) Cf. Walter, Gesch. d. röm. Rechts. S. 327. — [6]) Tacit. Hist. II, 21. Utrimque pudor, utrimque gloria et diversae exhortationes hinc legionum et Germanici exercitus robur; inde urbanae militiae et praetorisrum cohortium decus attollentium. Illi, ut segnem et desidem et circo ac theatris corruptum militem; hi peregrinum et externum increpabat. — [7]) Tac. Hist. II, 89. deinde quatuor et XXX cohortes, ut nomina gentium, aut species armorum forent, discretae. cf. Ibid. I, 59. 61.

leistung an den *Princeps* hatte Augustus angeordnet, daſs an den Kalenden des Januar jedes Jahres, das römische Volk und die Legionen die *Acta Imperatoris* eidlich bestätigten [1]; die folgenden Kaiser lieſsen auch die Anordnung ihrer Vorgänger beschwören. In den Provinzen leistete man diesen Eid am Jahrestage des Regierungsantritts des Kaisers.

Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des *Princeps* lag schon in seiner beständigen, tribunicischen Gewalt; aber Tiberius schon bezog auf sich die *Majestas populi*, und so entstanden die *Judicia majestatis.*

Die Eigenthümlichkeit der neuen monarchischen Verfassung bestand also in der Hauptsache darin [2]: 1) daſs der *Princeps* durch den Vorsitz im Senate und in der Volksversammlung, durch die Vereinigung aller höchsten Staatsämter in seiner Person die ganze legislative und executive Gewalt in sich vereinigte, zumal da ihm auch durch die *potestas Proconsularis* die Provinzen und als *Imperator* das Heer unterworfen war, welches ein stehendes wurde, so wie eine Leibwache durch die *Cohortes praetoriae* gebildet war. 2) In der Theilung der Provinzen unter den *Princeps* und den Senat. 3) In der Errichtung der Fiscus als einer besondern Kasse zur Bestreitung des Soldes des Heeres neben dem Ärarium. 4) Dem *Consilium Principis* zur Vorbereitung der Geschäfte des Senats. 5) Der Anstellung neuer Magistrate aus dem Ritterstande und deren Besoldung. 6) Dem Huldigungseide.

Letzte Veränderung der Verfassung seit Diocletian.

Im Wesentlichen hatte sich die von Augustus angeordnete Verfassung unter den folgenden Kaisern erhalten, wenn auch

---

[1] Tac. Annal. I, 8. Addebat Messalla Valerius, renovandum per singulos annos sacramentum in nomen Tiberii. XIII, 11. Cl. Nerone et L. Antistio Coss. quum in acta Principum jurarent magistratus, in sua acta collegam Antistium jurare prohibuit. XVI, 22. Dio Cass. LI, 21. *Ὑπατεύοντος δ' αὐτοῦ — μετὰ Σέξτου Ἀπουληίου, τά τε πραχθέντα ὑπ' αὐτοῦ πάντα ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ὅρκοις ἐβεβαιώσαντο.* LIII, 28. LVIII, 17. Von dem Heere Suet. Galba 16. cum in verba ejus absentis, jurantibus donativum grandius solito praepositi pronuntiassent — jactavit, legere se militem, non emere consuesse. — [2] Tac. Annal. I, 9. Non aliud discordantia patriae remedium fuisse, quam ut ab uno regeretur. Non regno tamen, neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam.

einige Veränderungen vorgenommen worden waren; durch die Einfälle der Barbaren aber, durch welche das römische Reich in Osten und Westen bedrohet wurde, fand es der Kaiser Diocletian 286 n. Ch. nöthig, einen dauernden Gehülfen der Regierung anzunehmen und mit diesem das Reich zu theilen. Er selbst behielt den Orient, wo der Sitz seiner Regierung in Nicomedia war; Maximianus regierte den Westen. Die nächste Folge dieser Theilung des Reichs war ein doppelter Hofstaat und bedeutende Vergröſserung des Heeres, woraus eine Bedrückung der Bürger und der Provinzen hervorging, die zu wiederholten Empörungen in vielen Theilen des Reichs Veranlassung wnrde [1]), wie in Ägypten und Gallien. Daher nahmen sich die beiden Augusti noch zwei *Caesares* zur Hülfe; Diocletian den Galerius, Maximianus den Constantinus Chlorus. Der älteste Sohn dieses letztern Constantinns (nachher der Groſse), wurde, als Constantius Chlorus zu York in England gestorben war, vom Heere zu dessen Nachfolger ernannt (306 n. Ch.). Er besiegte in der Nähe von Rom den Maxentius (den Sohn des Maximian), der sich zum Kaiser aufgeworfen hatte. Maxentius stürzte von der Milvischen Brücke [2]). Constantin war Sieger und Beherrscher Italiens (312 n. Ch.). Ein Jahr später erhielten, aus politischen Gründen, um eine mächtige Partei für sich zu gewinnen, durch ein Edict des Kaisers von 313 n. Ch. die Christen freie Religionsübnng im römischen Reiche; ihre Kirche wurde auf vielfache Weise begünstigt, obgleich äuſserlich sich Constantin noch nicht dem Christenthume angeschlossen hatte [3]). Die Begünstigung des Christenthums, welches bald die herrschende Religiou wurde [4]), muſste in der Verfassung groſse Ver-

---

[1]) Lactant. de morte persec. I. VII. Diocletianus orbem terrarum simul et avaritia et timiditate subvertit. Tres enim participes regni sui fecit. in quatuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, quum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, quum soli rempublicam gererent. Adeo major coeperat numerus accipientium, quam dantium, ut, enormitate indictionum consumtis viribus colonorum, desererentur agri et culturae verterentur in silvam. Aurel. Vict. de Caes. 39. Eutrop. X, 1. Ammianus Marc. XXVI, 5. — [2]) Eutrop. X, 4. Quinto tamen Constantinus imperii sui anno bellum adversus Maxentium civile commovit, — ipsum postremo apud pontem Mulvium vicit. Aurel. Vict. de Caesaribus. 40. Maxentius — cum caesa acie fugiens semet Romam reciperet, insidiis, quas hosti apud pontem Milvium locaverat, in transgressu Tiberis interceptus est. — [3]) Codex Theodos. XVI. Schröckh's Kirchengesch. Th. V. S. 94. — [4]) Lactant. de mort. persecut. 48. Euseb. hist. eccles. X, 5.

änderungen hervorbringen. Diese wurden noch vermehrt, als Constantin nach dem Tode seines Schwagers und Mitkaisers Licinius (325 n. Ch.) zu Thessalonich den Plan ausführte, Byzanz zur neuen Hauptstadt des Reichs zu erheben, dort einen Senat, einen Hofstaat zu bilden (328 n. Ch.) [1]). Seine Absicht war, die Civilgewalt von der Militärgewalt zu trennen, indem den vier Präfecturen vier *Praefecti praetorio* ohne Militärgewalt vorstanden, denen in den Unterabtheilungen, Diöcesen, *Vicarii*, und in den Provinzen *Proconsules*, *Consulares*, *Correctores*, und *Praesides* untergeordnet waren. Er hob die prätorianischen Cohorten auf, bildete statt deren eine Leibwache *domestici pedites* und *equites*, deren Anführer *Comites domesticorum* hiefsen und ordnete die Staats- und Hofämter [2]). Der Kaiser, welcher von dem Heere ernannt wurde, oder den der Vorgänger schon zum Cäsar angenommen hatte, zeichnete sich durch eine besondere Kleidung aus, auch war seit Diocletian der orientalische Gebrauch der Adoration gewöhnlich geworden. Seit das Christenthum herrschende Religion war, liefsen sich die Kaiser durch den Patriarchen von Constantinopel feierlich krönen. Der nächste im Range nach dem Kaiser, gewöhnlich einer seiner Verwandten, führte den Titel *Nobilissimus*.

Die höchsten Hofbeamten des Kaisers waren: a) der *Praepositus sacri cubiculi*, der Kammerherr, hatte den Rang des *Praefectus urbi* oder *praetorio* [3]). b) Der *Primicerius* (*Primus in cera* oder *tabula* auf der Liste) [4]), dem erstern untergeordnet, hatte aber wohl ähnlichen Dienst. c) *Cubicularii* und *Silentiarii*, die für die Ordnung und Ruhe im Palaste Sorge trugen. d) *Castrensis sacri palatii*, dem das Hauswesen, das Dienerpersonal (*ministeriani*, *castrensiani*) und die Arbeiter für den Hofstaat untergeordnet waren. e) Die *Comites domesticorum*, Anführer der Leibwache [5]). Auch werden im *Cod. Justin.*

---

[1]) Oros. VII, c. 28. Urbem nominis sui Romanorum regum vel primus vel solus instituit. — [2]) Gibbon, history of the decline and falt ot the Roman empire. T. III, c. 17. Zosimus II, Notitia utr. imp. — cf. den 1. Th. S. 95—98. — [3]) Codex Just. XII, 5. Sacri cubiculi praepositi ea dignitate fungantur, qua sunt praediti, qui eminentissimam praetorianam vel urbanam meruerint praefecturam, aut certe militarem magisteriam potestatem. — [4]) Ibid. XII, tit. VI. — [5]) Die Zahl dieser Leibwache betrug 3500 Mann in 7 Scholae vertheilt, jede zu 500 Mann. Eine Elite derselben, Protectores, hatten die Wache im Forum des Palastes, wurden auch in besonderen Aufträgen vom Kaiser versandt und die zehn ersten von ihnen hatten den Titel Clarissimi. Gibbon. l. l.

noch ein *Secundicerius* (vielleicht Kanzler), *Notarii* und *Archiatri* erwähnt [1]).

Die Furcht vor Empörung der Statthalter, wenn ihnen neben der Civilgewalt zugleich ein Kriegsheer anvertraut wäre, hatte die Trennung dieser beiden Gewalten herbeigeführt; die Gefahr, die man entfernen wollte, war dadurch allerdings vermindert, weil der eine der Statthalter den andern bewachte und beschränkte und an ein Einverständniſs zur gemeinsamen Empörung selten zu denken war [2]). Diese Einrichtung hatte aber auch die Kraft der Statthalter der Provinzen geschwächt, die doch jetzt, besonders in den Grenzprovinzen, mehr als je nöthig war, um das Reich gegen die Einfälle der Barbaren zu schützen. Aber den miſstrauischen Kaisern kam es mehr darauf an, ihre Person und ihre Herrschaft zu sichern, als das Reich nach auſsen zu schützen.

Statt der *Praefecti praetorio*, die bisher die höchste Militärgewalt in Händen gehabt hatten, ernannte Constantin zwei *Magistri militum*, einen für das Fuſsvolk, den andern für die Reiterei; wenn jedoch einer von ihnen ein Heer befehligte, waren beide Waffengattungen ihm untergeordnet, und dieses war immer der Fall, seit Constantin ihre Zahl auf vier erhöhete, weshalb sie auch *Magistri utriusque militiae*, *equitum peditumque* oder *Magistri armorum* genannt wurden [3]); ihnen waren die Heere an den Grenzen anvertraut: am Rhein, an der Ober- und Unterdonau, und am Euphrat; unter ihnen standen 35 Unterfeldherrn, *Duces*, von denen 10 einen höhern Rang hatten und *Comites* hieſsen [4]). Nach der Theilung des Reichs waren im Orient fünf *Magistri militum*, zwei in Constantinopel, drei in den Provinzen; im Occident waren zwei am Hofe und einer in Gallien.

Sehr ausgedehnt und mannigfaltig waren die Geschäfte des *Comes officiorum* [5]). Seine eigentliche Bestimmung war wohl, diejenigen, welche dem Kaiser etwas vorzutragen hatten und die sich deshalb an den *Comes* wenden muſsten, vorzustellen; deshalb wurden auch schriftliche Gesuche, Beschwer-

---

[1]) Codex Just. XII, 19. Walter, Geschichte des röm. Rechts. 1. Lief. S. 363. — [2]) Zosimus II, 32. 33. Notitia dignitatum utriusque imperii. — [3]) Ibid. IV, 27. Vales. ad Ammian. Marcell. XVI, 7. — [4]) Codex Theod. I. VI, tit. 12—20. — [5]) Ammian. Marcell. XXVI, 7. Cassiod. Variar. VI, 6. Lydus de magistr. II, 10. 11. III, 23. 24.

den und dergleichen bei ihm eingegeben und unter seiner Leitung in vier Bureaux, *Scrinia*, erledigt, beantwortet und expedirt, nämlich in dem *Scrinium memoriae* Anfragen, Anzeigen oder Berichte, Memoriale, in dem *Scrinium epistolarum* Briefe, in dem *Scrinium libellorum* Bittschriften und im *Scrinium dispositionum* Verordnungen, Befehle [1]. Die Vorsteher dieser *Scrinia* hieſsen *Magistri*, von denen der *Magister dispositionum* einen geringeren Rang hatte, als die drei ersten [2]; unter diesen standen die *Proximi*. Vermöge seines Geschäftskreises waren dem *Comes officiorum* untergeordnet: das *Magisterium admissionum* [3], bei denen man sich zur Audienz meldete, die *Scholae* der *Agentes in rebus*, der kaiserlichen Huissiers, von denen eine Anzahl in die Provinzen abgeordnet wurden, als Aufseher, *Curiosi*; die *Stratores* [4], Stalldiener, Reitknechte, die *Decani* [5], Häscher, so wie auch die kaiserlichen Reisediener, *Mensores* und *Metatores*. Auch hatte er unter sich einige *Scholae* von *Milites palatini*, so wie ihm auch die Aufsicht über die Waffenwerkstätten, 15 im Orient, 19 im Occident, übertragen war. Endlich war er Richter aller Hofbeamten und deren Familien, die den gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen waren.

Eine frühere Magistratur der Republik, die Quästur, hatte bald nach den ersten Kaisern ihre frühere Bedeutung, als Schatzmeister des Ärariums und beim Heere, verloren. Augustus schon gebrauchte einen der Quästoren dazu, seine Gesetzvorschläge oder Anträge durch ihn dem Senate vorlesen zu lassen [6]. Bald wurden diese Reden auch von diesem Quästor

---

[1]) Cod. Theod. VI, 11. Cod. Justin. XII, 19. — [2]) Cod. Justin. XII, 9. Viris *spectabilibus* Magistris omnium sacrorum scriniorum war der erste Rang, der der Präfecten, Spectabiles der zweite, und Clarissimi der dritte, die Statthalter der Provinzen. — Dies ergiebt sich aus Codex Justin. XII, 19. 5. Peculiari praeceptionis nostrae favore praestamus, ut in scriniis memoriae, epistolarum libellorumque ab exceptoribus usque ad melloproximos dignitatem clarissimorum, honoremque percipiant. — wo der Magister dispositionum nicht genannt ist. Ibid. XII, 19. 8. heiſst er comes dispositionum und da im Kriegswesen der Comes unter dem Magister militum stand, so wird es auch in diesem Fache sich mit dem Range eben so verhalten haben. — [3]) Ammian. Marcell. XV, 5. 18. XXII, 7. 2. — [4]) Ibid. XXX, 5. 19. Cod. Just. XII, 25. — [5]) Cod. Just. XII, 27. — [6]) Suet. Octav. 65. de filia absens, ac libello, per quaestorem recitato, notum senatui fecit. Suet. Tit. 6. Recepta ad se prope omnium officiorum cura, cum patris nomine et epistolas ipse dictaret, et edicta conscriberet, orationesque in senatu recitaret, etiam Quaestoris vice.

verfaſst, und dieses erforderte einen Rechtskundigen. Daraus ging denn unter Constantin, seiner neuen Anordnung zufolge, der *Quaestor sacri palatii* hervor, dem die Vorschläge über Gesetzgebung, die Abfassung der Gesetze, die Beglaubigung der kaiserlichen Decrete durch seine Unterschrift [1]), so wie der Vortrag und die Beantwortung von Gesuchen und Beschwerden, die an den Kaiser eingingen, oblag [2]). Die Gehülfen für seine Arbeiten nahm er aus den kaiserlichen *Scriniis*, da ihm keine eigene Kanzlei angewiesen war.

Das Amt des *Comes sacrarum largitionum* [3]), des Schatzmeisters, dem die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Einnahmen der Provinzen, die Bergwerke, die Münzen untergeordnet waren [4]), gehört zu der Verwaltung. Auch gab es einen Schatzmeister für das kaiserliche Privatvermögen, *Comes rei privatae*, unter welchem die kaiserlichen Güter in den verschiedenen Provinzen standen [5]).

Die Anordnung des Augustus, sich aus dem Senate ein Consilium zur Berathung über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung [6]) und Regierung zu bilden, war von Constantin, jedoch in erweitertem Maſse beibehalten und hieſs *Consistorium Principis*. Es war zusammengesetzt aus den höchsten Magistraten, dem am Hofe anwesenden *(praesens) Praefectus Praetorio*, dem *Praefectus urbi*, den *Magistris militum*, dem *Praefectus* oder *Praepositus sacri cubiculi*, dem *Magister officiorum*, dem *Quaestor sacri palatii*, dem *Comes sacrarum largitionum*, dem *Comes rei privatae*, dem *Primicerius* und *Secundicerius*, wahrscheinlich auch den Consuln und Patriciern und einer Anzahl dazu ernannter *Comites consistoriani* als Beisitzer [7]).

Es bestand nun auſser dem Senate in Rom seit Constantin ein zweiter in Constantinopel [8]); aber seine Geschäfte waren

---

1) Anth. Collat. VIII, tit. 15. Ut divinae jussiones subscriptionem habeant gloriosissimi Quaestoris. Novell. 114. *περὶ θείων κελεύσεων*. Non repugnat quod jubetur, omne principis rescriptum principis manu omnino subsignari debere. Nam praesens constitutio non tollit et abrogat, quod in Codice dictum est, sed addit quod hic statuitur, videlicet quae a Principe subsignari non oporteret. — 2) Zosim. V, 32. Cassiod. Variar. VI, 5. — 3) Cod. Theodos. I, 10. Cod. Justin. I, 32. — 4) Cf. Notitia dign. utr. impr. — 5) Cod. Justin. I. tit. 33. Cod. Theod. X, 3. 4. 5. Fundi rei privatae. — 6) Cod. Justin. I. tit. 14. 2. — 7) Cod. Theodos. VI, 12. Cod. Justin. XII, 10. Eos qui tranquillitatis nostrae consistorii comites dici meruerunt, spectabilibus Proconsulibus aequari generaliter decernimus. — 8) Sozom. II, 2. Excerpt. de gest. Constant. 30.

durch die vielen kaiserlichen Beamten, welche die Regierung und Verwaltung im Namen des Kaisers besorgten, sehr verringert und verändert. Sein Geschäftskreis beschränkte sich auf die Gegenstände, welche der Kaiser ihm übertrug, wozu vorzüglich wichtige Rechtsfälle gehörten, namentlich peinliche Klagen [1]). Der Senat ergänzte sich durch den Eintritt derer, welche gewisse Magistraturen bekleidet hatten, oder durch willkürliche Ernennung durch den Kaiser [2]). Diese letzte Art der Senatoren wurden immer aus den reichsten Familien genommen, weil diese Ehre hoch besteuert wurde, vorzüglich durch eine Grundsteuer, die *follis* oder *gleba* genannt wurde [3]). Die Consuln, deren immer noch nur zwei gewählt wurden, waren zwar noch Präsidenten des Senats; dennoch war ihre Würde ohne Bedeutung, wenn auch noch das Jahr nach ihnen bezeichnet wurde, weshalb auch elfenbeinerne Täfelchen mit Vergoldung und Bezeichnung ihres Namens an die Magistrate und die Städte vertheilt wurden. Bei dem Antritte ihres Amtes vollzogen sie auf dem Forum von ihrer *Sella curulis* auf dem Tribunal die Manumission eines Sclaven [4]), dann folgten Feierlichkeiten und Feste [5]). — Die Patricier, die zu dieser Zeit erwähnt werden, sind nicht der erbliche Stand, wie früher, sondern eine vom Kaiser verliehene hohe Würde, aber ohne Amtsgewalt, und ohne Erblichkeit. Ein Patricier war gewöhnlich ein Günstling der Kaiser, oft ein hoher Staatsbeamter, nach beendigter Dienstzeit mit dieser Würde begabt; nur die Consuln hatten den Vorrang vor ihnen; oft war auch das Patriciat mit andern Würden verbunden. Constantin verlieh auch den Titel *Comes* oft ohne Amtsgewalt und zwar in drei Abstufungen *primi*, *secundi* und *tertii* [6]), oft als eine Rangerhöhung, wenn Jemand aus dem Dienste trat. Die wirklichen Magistrate genossen, auſser einer bestimmten Besoldung, auch noch manche Emolumente.

Eine sehr groſse, merkwürdige und einfluſsreiche Verän-

[1]) Ammian. Marc. XXVIII, I. 23. — Zosim. V, 11. 30. — [2]) Cod. Theod. VI, 2. de senatore. Symmach. epist. X, 25. 118. — [3]) Zosim. II, 32 u. 38. — [4]) Ammian. Marc. XXII, 7. 2. Claud. in IV. Cons. Honorii 611. Auspice mox laeto sonuit clamore tribunal; Te fastos ineunte quater solemnia ludit Omnia libertas; deductum Vindice morem Lex celebrant, famulusque jugo laxatus herili Ducitur, et grato remeat securior ictu. — [5]) Auson. Gratiar. Act. Celebrant solemnes istos dies omnes ubicunque urbes. — [6]) Codex. Theodos. VI, 13. de comitibus.

derung im römischen Reiche brachte Constantin der Groſse hervor durch sein Religions-Edict vom Jahre 313 n. Ch. aus Mailand in Übereinstimmung mit Licinius, durch welches er der christlichen Religion Duldung, den Christen freie Ausübung ihrer Religion im römischen Reiche bewilligte [1]). Constantin hatte bemerkt, welche nachtheiligen Folgen die Verfolgung der Christen besonders im Orient nach sich zog; dazu kam, daſs er von den Christen, deren Lehre schon sehr verbreitet war, den gröſsten Dank und die treueste Anhänglichkeit zu erwarten hatte, wenn er sie in seinen Schutz nahm; sie konnten ihm aber um so nützlicher werden, je inniger und fester sie sich an einander schlossen. Um den Streitigkeiten unter den Christen vorzubeugen oder ihnen abzuhelfen, nahm er selbst Kenntniſs von denselben und suchte selbst als Richter sie zu schlichten [2]), wie den Streit zwischen dem carthaginiensischen Bischofe Cäcilianus und seinen Gegnern den Donatisten. Auch durch neue Gesetze bezeugte Constantin den Christen seine Vorliebe: er befreiete die Geistlichkeit derselben von Dienstleistungen [3]) (im Jahre 313 und 326 n. Ch.). Die Bischöfe erhielten das Recht, Sclaven frei zu lassen (321) [4]). Er gab auch ein Gesetz über die Feier des Sonntages [5]), aber in demselben Jahre verordnete er auch die Haltung der Auspicien [6]);

[1]) Euseb. hist. eccles. X, c. 5. enthält eine griech. Übersetzung des Religions-Edicts. Lactant. de mort. persecut. c. 48. hat das Edict in lat. Sprache. Cum felici successu ego, Constantinus Augustus et ego Licinius Augustus Mediolanum venissemus, et quaecunque ad utilitatem et profectum reipublicae facerent, inquireremus, haec inter alia multa cunctis profutura visa sunt, imo cum primis constituenda decrevimus, quibus reverentia et cultus erga Deum comprehenduntur: hoc est, quibus etiam Christianis omnino liberam optionem, religionem, quam velint, sequendi, daremus, quo quae est uspiam coelestium rerum divinitas, nobis et cunctis nostris subdilis placida esse possit. Secundum hanc itaque nostram voluntatem sano et rectissimo judicio decrevimus: nemini prorsus denegandam esse potestatem, Christianam observantiam et religionem eligendi ac sequendi: sed unicuique dandam esse hanc facultatem, ut animum suum illi religioni addicat, quam ipse sibi competere putat, quo nobis Deus consuetam in omnibus diligentiam et probitatem praestet. — [2]) Euseb. hist. eccles. X, 5—7. — [3]) Cod. Theodos. XVI, 2, 1. 2. 3. 6. 7. Euseb. X, 7. — [4]) Sozom. hist. eccles. I, 9. Cod. Theodos. IV, 6. 1. — [5]) Euseb. vit. Const. IV, 19. Cod. Justin. III, 12. 3. Omnes judices urbanaeque plebes et artium cunctarum officia venerabili die solis quiescant; rure tamen positi agriculturae libere licenterque inserviant. — [6]) Cod. Theodos. XVI, 10. 1. Baronini Annal. eccles. ad an. 321.

er wollte nur die Christen schonen und begünstigen, ohne schon durch Verbote oder Hinderungen der alten Religion entgegen zu treten, weshalb er auch selbst erst am Ende seines Lebens zum Christenthum übertrat. Ein zweites Duldungs-Edict erlieſs Constantin 324 nach Besiegung des Licinius [1]). Im folgenden Jahre wurde, zur Entfernung von Streitigkeiten über die wahre christliche Lehre, eine allgemeine Kirchenversammlung nach Nicäa berufen (*Concilium oecumenicum*). Das Verhältniſs, in welches die neue Kirche zu dem auf die alte Religion gegründeten Staat trat, muſste groſse Veränderungen hervorbringen. Der geistliche Stand der Christen entzog sich der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und Constantin bestätigte ihm dieses als ein Vorrecht [2]), oder sie behaupteten es wenigstens factisch, daſs sie nur von Geistlichen gerichtet werden konnten. Julian (361) suchte zwar das Christenthum wieder zu unterdrücken, aber nach seinem Tode stellte Jovianus (363) dessen Rechte wieder her [3]). Das Christenthum erlangte endlich solche Vorrechte, daſs diejenigen, welche noch der alten Religion ergeben waren, nicht zu Staatsämtern gelangen konnten [4]), so wie auch die ketzerischen Parteien unter den Christen davon ausgeschlossen waren [5]).

Übrigens waren seit Caracalla alle Freigebornen im römischen Reiche für Bürger erklärt; ausgenommen davon waren die im römischen Kriegsdienste stehenden Barbaren [6]). Die Freigelassenen hatten zwar das Bürgerrecht, aber sie konnten nicht zu Magistratswürden gelangen [7]). Ein neuer Stand von Bürgern hatte sich aber gebildet: die *Coloni*. Diese waren eine Art von Erbpächtern von kleinen Parcelen der Besitzungen groſser Grundbesitzer, deren Verhältniſs weder der Grundbesitzer noch auch die Colonen aufheben konnten, indem der Grundherr ihnen ihren Grundzins nicht steigern durfte, sie auch bei Übertragung des Grundbesitzes an Andere mit dem Besitzthum an den neuen Besitzer übergingen [8]). Grundsteuer war ihnen nicht aufgelegt, diese trug der Eigenthümer des

[1]) Euseb. Vita Constant. II, 24. — [2]) Euseb. vita Const. M. IV, 27. Sozom. hist. eccles. I, 9. Gegen ein von der Geistlichkeit angeführtes Edict des Kaisers über diese Befreiung sind gegründete Zweifel erhoben von Godofredus ad Cod. Theodos. — [3]) Zosim. III, 35. — [4]) Codex Theodos. XVI, 10. — [5]) Godofred. Paratit. ad Cod. Theodos. XVI, 5. — [6]) Item ad c. 16. Cod. Theodos. VII, 13. de tironibus. — [7]) Cod. Theodos. IV, 11. Cod. Justin. XII, 1. — [8]) Cod. Justin. XI, 49. 47. 51.

Bodens, der auch für seine Colonen dem Staate die Kopfsteuer bezahlte und sie von ihnen wieder erhob [1]). Zum Kriegsdienste waren sie wahrscheinlich verpflichtet. Das Verhältniſs war sehr ausgebreitet, da es dem der freien Bauern vorzuziehen war, die durch Grundsteuer oft so hart bedrückt wurden, daſs sie ihr Eigenthum aufgaben, um Colonen zu werden, so daſs der Staat Maſsregeln dagegen ergreifen muſste [2]).

Schluſs. Übersicht der Verfassungs-Veränderungen.

Die Darstellung der römischen Verfassung in ihrer allmählichen Entwicklung durch alle Stufen der Bildung, welcher die Verfassung nothwendig entsprechen muſs; die Beobachtung ihrer Ausbildung nach allen Verhältnissen, welche auf sie einwirkten und Veränderungen in derselben hervorbrachten; die Betrachtung ihrer Umwandlung nach den verschiedenen Formen, nach welchen der Staat im Verhältniſs zu den Bedingungen des innern und äuſsern Lebens sich organisirte, wie die Anordnung des Familienlebens und der in demselben herrschenden väterlichen Gewalt sich auf die Verhältnisse des Staats übertrug; wie aus den Stämmen die ersten politischen Vereine, die Curien, hervorgingen; wie der Stand der Plebejer im Gegensatz der Patricier sich bildete und zu Rechten gelangte; — diese Beobachtungen stellen uns einen Staat dar, der naturgemäſs nach dem Verhältnisse der Bildungsstufe seiner Bürger, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit und der Umstände seine Verfassung gestaltete und veränderte, ohne Sprünge und gewagte Versuche, nur in allmählichen Verbesserungen fortschreitend.

---

[1]) Cod. Theodos. XI, 1. cf. v. Savigny, Abhandlung über das röm. Colonat. — [2]) Cod. Justin. XI, 63. 61.

Bei der ersten Anordnung ihres Staates waren die Römer so verständig die einfachste Verfassung zu wählen, um Verbesserungen und Fortschritten Raum und Gelegenheit zu geben; diese traten schon durch ihre Vereinigung mit den Sabinern ein, von denen sie viele Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die Einrichtungen des Religions-Cultus und die Eintheilung der in der Verfassung wirksamen Bürger in Curien annahmen. Die Mitglieder der Curien übten in ihren Versammlungen das Recht der legislativen Gewalt aus; sie wählten aus ihrer Mitte einen König, dem sie als Oberhaupt des Staats das Recht verliehen, ihre Versammlungen zu berufen, denselben Gesetze vorzuschlagen, und dem sie durch eine *Lex Curiata* das Imperium, die executive Gewalt und die Oberanführung im Kriege übertrugen. Auch bildeten sie aus sich eine Rathsversammlung, *Senatus*, die der König aus den Weisesten der Alten erwählte, welche die Gesetze vorbereitete, über Krieg und Frieden rathschlagte und die Verwaltung leitete, auch bei dem Abgange des Königs einen aus seiner Mitte erwählte, der seine Stelle vertrat, *Interrex*, und die Wahl eines neuen Königs leitete. Die Gerichtsbarkeit wurde von dem Könige als Oberrichter verwaltet, der für besondere Fälle Richter ernannte, oder dem Senate die Entscheidung überlieſs. Bei Provocation in Criminalsachen war die Volksversammlung Richter. So hatte sich der römische Staat in seinen Grundzügen in einfachen Formen einer aristokratischen Verfassung bis zur Zeit des Servius Tullius gebildet.

Im Laufe dieser Zeit war aber neben der herrschenden Aristokratie der Patricier ein neues Element ins Staatsleben eingetreten, gebildet aus Lateinern, die in Rom als Bürger aufgenommen waren, aber ohne Antheil an der Regierung des Staats zu haben. Diese strebten nach den Rechten, die ihnen noch versagt waren, bildeten dadurch eine Opposition gegen den herrschenden Stand der Patricier, und konnten theils wegen ihrer groſsen Anzahl Besorgniſs erregen, theils auch das Gerechtigkeitsgefühl für ihre Forderungen in Anspruch nehmen. Servius Tullius gab ihnen daher Corporationsrechte als topische Tribus nach Analogie der Curien und bildete, um sie völlig in den Staatsverband aufzunehmen, die Centuriat-Comitien, in welchen Patricier und Plebejer vereinigt, die Centurien und Classen aber nach dem Vermögen eingetheilt und geordnet

Digitized by Google

waren, so daſs das aristokratische Princip auch hier vorherrschte und sich auch in den der ersten Classe angehörenden Rittern geltend machte, von denen jedoch auch aus den Plebejern zwölf Centurien gebildet waren. Neben dieser Vereinigung der Stände in den Centurien bestanden noch die Curien in ihrer früheren Geltung; jedoch waren die Wahlen der höheren Magistrate, die Entscheidung über Gesetze und das Gericht über Capital-Verbrechen, den Centuriat-Comitien überwiesen. Auch die Plebejer konnten sich über Angelegenheiten ihres Standes in den Tribus-Versammlungen berathen.

Die Reaction des Tarquinius Superbus gegen diese Verfassung endigte mit der Vertreibung des Königs durch die aristokratische Partei; eine Republik wurde gebildet mit jährlich wechselnden Magistraten, an der Spitze zwei Consuln, auf welche der gröſste Theil der Functionen des Königs übertragen wurde; im Übrigen wurde die Verfassung des Servius Tullius wieder hergestellt. Die patricische Partei überhob sich aber, nachdem die Furcht vor dem Könige verschwunden war, ihrer Macht zur Unterdrückung der Plebejer. Diese hatten aber eben das Beispiel vor Augen, wie man ein Joch abschütteln müsse; sie hatten gesehen, was vereinte Kraft und fester Wille vermöge. Durch die *Secessio in montem sacrum* und die Drohung, sich ganz von den Patriciern zu trennen, erreichten sie es, daſs ihnen eine Garantie für ihre Freiheit und ihre Rechte in den *Tribuni plebis*, einem *Magistratus sacro sanctus* als Beschützer derselben bewilligt wurde. Diese Tribunen waren nicht allein Vorsteher der plebejischen Gemeinde, sondern sie hatten auch das Recht, durch ihre Intercession jeden per Plebs nachtheiligen Beschluſs des Senats oder Anträge der Magistrate an die Comitien zu hemmen. Dadurch kam in die Verfassung das für ihre Erhaltung und zeitgemäſse Fortbildung so nothwendige Element der Opposition, durch welches, in Verein mit dem Emporstreben der Plebejer alle Erscheinungen und Verbesserungen veranlaſst und ins Leben gerufen wurden.

Durch diese Opposition der Patricier und Plebejer, der conservativen und der fortschreitenden Partei wurden vorzüglich politische Ideen geweckt und ausgebildet, der Sinn für republikanische Freiheit als ein Grundtypus des politischen Charakters der Römer genährt und erhalten, die materiellen

Interessen durch die *Leges agrariae* und durch Gesetze über das Schuldenwesen geordnet und durch eine neue Gesetzgebung, die *Leges XII tabularum*, die Rechte festgestellt und gesichert.

Der Miſsbrauch der Gewalt der Decemvirn verschaffte der Plebs nach einer zweiten Secession durch die *Leges Valeriae Horatiae* völlige Mündigkeit, indem die Beschlüsse der *Comitia tributa* für das ganze Volk verbindlich erklärt werden, volle Gesetzeskraft haben sollen. Nun müssen die Patricier auch das Connubium und die Theilnahme an der höchsten obrigkeitlichen Würde zugestehen, obgleich unter einem neuen Namen, und so schreiten sie unaufhaltsam fort, bis die *Leges Liciniae* ihnen auch die Würde des Consulats zugänglich machen, womit zugleich neue Bestimmungen über das Schuldwesen und den Besitz des *Ager publicus* verbunden waren. Jetzt erlangen die Plebejer nach und nach alle Magistraturen durch die *Lex Publilia* von 416 u. c., selbst die Priesterwürde durch die *Lex Ogulnia* von 452 u. c., die die Patricier lange, vermöge des Rechts der Auspicien, ausschlieſslich verwaltet hatten.

Bis dahin hatten die Patricier noch den Vorzug der höheren Bildung und der Einsicht im Rechte und in der Religion behauptet, als aber auch darin die Plebejer sich ihnen gleichgestellt hatten, schwand fast jeder Vorzug des Patriciats (bis auf einige Priesterthümer) und den gebildeten, höhern Stand machte nun die Nobilität aus, welche aus den Familien bestand, deren Glieder curulische Magistrate verwaltet hatten, mit denen sich zugleich der Glanz des Reichthums verband.

Diese Verschmelzung der Stände, das Sinken der Macht der Patricier und dagegen Erhebung der Plebejer hatte wahrscheinlich seit dem Jahre 513 u. c. eine Verschmelzung der Centuriat-Comitien mit den Tribut-Comitien zur Folge, in welchen die Wahl der curulischen Magistrate vorgenommen, auch über Gesetze abgestimmt wurde. Durch diese neue Einrichtung und vorzüglich auch dadurch, daſs die *Centuria praerogativa* durch das Loos bestimmt wurde, die früher aus der ersten Classe genommen ward und die Abstimmung leitete, verloren die Reichen, die Aristokratie, sehr an Einflusse, wenn auch durch die noch bestehenden Ritter-Centurien ein Theil desselben ihnen noch erhalten war. Demohngeachtet waren die höheren Magistraturen und damit der Eintritt in

pen Senat in der Regel nur den Reichen eröffnet, weil die *Aediles curules* (der erste Schritt zu den höhern Ämtern), die Kosten der feierlichen Spiele, die sonst aus dem Ärarium bestritten waren, selbst tragen mufsten; dafür fanden aber die curulischen Ämter ihre Entschädigung in der einträglichen Verwaltung der Provinzen, wodurch der Reichthum der Nobilität so eigenthümlich wurde, dafs die Ämter aus einer Hand in die andere übergingen. Neben diesen standen die Ritter, die sich als *Publicani* durch Pachtung der Einkünfte der Provinzen und zugleich als Vermittler des ganzen Geldverkehrs einen Weg zu schneller Bereicherung gebahnt hatten. Dazu kam, dafs die Reichen allein sich die Benutzung des *Ager publicus* anmafsten und dadurch, so wie durch den Kriegsdienst, eine Verarmung der niedern Klasse, ein wahrer Nothstand hervorgegangen war.

Die Beobachtung dieser Verhältnisse bestimmte den Tiberius Gracchus, durch tribunicische Gesetze der Noth abzuhelfen und eine Verbesserung der Verfassung zu versuchen. Die Gegenpartei gewann den Tribun M. Octavius durch seine Intercession die Gesetze des Gracchus zu verhindern; Gracchus that einen Eingriff in die Verfassung, indem er die Absetzung eines unverletzlichen Tribuns durch das Volk bewirkte; aber Tiberius wurde mit vielen seiner Partei gewaltsam getödtet und sein Bruder Cajus, der mit erweiterten Plänen und gröfserer Thatkraft in seine Fufstapfen trat, hatte kein besseres Schicksal. Nur die Anordnung, dafs die Gerichte über Staatsverbrechen von Rittern gehalten werden sollten, überlebte ihn; ein Zeichen der Macht des Ritterstandes, der sich zu behaupten wufste. Sein Vorschlag aber, allen Bundesgenossen das Bürgerrecht zu ertheilen, wirkte noch nach in dem Bundesgenossenkriege. Die Achtung vor der Nobilität war gesunken, seit ihr Verderbnifs im jugurthinischen Kriege offenkundig geworden war; Parteihäupter, wie Marius und Saturninus, hatten die innere Zerrüttung in Rom benutzt; da glaubten die italischen Bundesgenossen ihr Recht geltend machen zu können und es gelang, man mufste ihnen durch die *Lex Julia* und *Plautia Papiria* das Bürgerrecht bewilligen. Die Verhältnisse des römischen Staats mufsten sich durch diese Einreihung so vieler neuer Bürger, die dem unmittelbaren Einflusse der Nobilität nicht so unterworfen waren, die aber Parteihäupter

doch für sich gewinnen konnten, eine groſse Veränderung erleiden, wenn man auch den Einfluſs der neuen Bürger dadurch beschränkte, daſs man sie nur in eine geringe Zahl von Tribus aufnahm.

Während des Bundesgenossenkrieges brach ein neuer Parteikampf im Innern aus, indem Marius durch Vermittlung des Tribun Sulpicius Rufus dem Consul L. Corn. Sulla die Anführerstelle im mithridatischen Kriege zu entreiſsen versuchte, wozu ihm die neuen Bürger behülflich waren, denen man versprach, sie in die alten Tribus aufzunehmen, während sie bisher in acht neuen Tribus gestimmt hatten; auch die Freigelassenen hingen ihm an, da er die Beschränkung derselben auf die vier städtischen Tribus aufzuheben versprach; selbst der Ritterstand trat auf die Seite des Marius aus Feindschaft gegen den Senat. Sulla gewann sein Heer für sich, führte es gegen Rom, nahm es mit Gewalt ein. Sulpicius wurde getödtet, Marius entfloh nach Afrika (666 u. c.).

Sulla benutzte seinen Sieg dazu, der bisherigen demokratischen Richtung des Staats entgegen zu wirken und durch eine Reaction die Aristokratie wieder zu heben. Er ergänzte den Senat durch 300 neue Senatoren, setzte fest, daſs kein Gesetz der Volksversammlung zur Abstimmung vorgetragen werden sollte, das nicht vom Senate ausgegangen sei und daſs nicht in Tribut-, sondern in den aristokratischen Centuriat-Comitien über Gesetze und Staatsangelegenheiten abgestimmt werden sollte.

Zwar wurden diese Gesetze durch Cinna und den zurückgerufenen Marius wieder aufgehoben, auch die Schulden auf ein Viertel herabgesetzt; aber Sulla hatte unterdessen den Mithridates zum Frieden gezwungen, kehrte (670 u. c.) nach Italien zurück, siegte über seine Feinde, entledigte sich der Gegenpartei durch Proscriptionen, stellte die Ruhe wieder her, lieſs sich dann durch einen Interrex zum *Dictator perpetuus* wählen und gab nun dem Staate eine aristokratische Verfassung: die Tribunen beschränkte er in ihrer Macht auf die Intercession; nur Senatoren durften das Tribunat bekleiden und dann konnten diese zu keiner andern Magistratswürde erwählt werden; der Senat, den er erneuerte, entschied über die Verwaltung der Provinzen, über Krieg und Frieden und ernannte die Anführer der Heere; er erhielt die ihm von Gracchus ent-

zogenen Gerichte wieder; das Quästoramt berechtigte zum Eintritt in den Senat. Die Criminalgerichte wurden verschärft.

Diese Reaction war aber zu gewaltsam eingeführt und so wenig im Einklange mit dem damaligen Zeitgeiste, daſs sie sich nicht länger halten konnte, als Sulla's persönlicher Einfluſs sie schützte. Schon M. Ämilius Lepidus machte nach dem Tode des Sulla den Plan, die Anordnungen des Sulla aufzuheben; wenn auch dieses nicht gelang, so wurden doch die alten Rechte den Tribunen von Cn. Pompejus (684 u. c.) wiedergegeben, theils um dadurch das Volk für sich zu gewinnen, theils um sich der Tribunen zur Erreichung der Pläne seines Ehrgeizes bedienen zu können. Folgen davon waren die *Lex Gabinia* und *Manilia*, wodurch dem Pompejus eine unerhörte Macht im Kriege gegen die Seeräuber und gegen Mithridat übertragen wurde. Das Streben des Pompejus, seine willkürlichen Anordnungen in Asien vom Senate bestätigt zu sehen, verband ihn mit Crassus und Cäsar, in dessen Consulate er seine Absicht erreichte. Nun gewannen sie das Volk und die Soldaten durch die *Lex Campana;* verbanden sich den Tribun Vatinius, und setzten so, das Widerstreben des Senats nicht achtend, ihre Absichten durch. Nachdem diese drei Gewalthaber ihre Gegner, Cicero und Cato, zu entfernen gewuſst hatten, war ihnen Alles möglich; Provinzen wurden ihnen auf fünf Jahre bewilligt; Pompejus wurde sogar in den Unruhen nach Ermordung des Clodius durch Milo alleiniger Consul.

Cäsar hatte indessen seinen Zweck erreicht, sich ein zu seinen Absichten tüchtiges und ihm treu ergebenes Heer zu bilden; nun trat er seinem Ziele näher, die höchste Gewalt im Staate allein in seine Hände zu bringen. Seitdem der Vermittler zwischen ihm und Pompejus, M. Crassus, gegen die Parther kämpfend, gefallen war, wirkte Pompejus mit der Senatspartei ihm entgegen; aber Pompejus war in seinem ganzen Wesen nicht so entschieden wie Cäsar, der schon lange sein Ziel fest ins Auge gefaſst und die Mittel zur Erreichung desselben mit Umsicht vorbereitet hatte; dieser siegte daher über das Heer des Pompejus bei Ilerda, dann über Pompejus selbst bei Pharsalus, und über die Reste der Senatspartei bei Thapsus. Schon vor diesem letzten Siege hatte Cäsar bei sei-

ner Rückkehr nach Rom (u. c. 707) sich zuerst die Dictatur auf ein Jahr, dann das Consulat auf fünf Jahre übertragen lassen und die *Tribunicia potestas* nebst der mit derselben verbundenen Unverletzlichkeit angenommen, wodurch er sich zugleich einen Einfluſs auf die Volksversammlung und auf die Tribunen und den Senat, so wie auf die Gesetzgebung gesichert hatte. Nach dem Siege bei Thapsus wird Cäsar auf zehn Jahre zum Dictator gewählt, und übernimmt auch die *Praefectura morum*; ja 709 u. c. wurde er zum alleinigen Censor auf sein ganzes Leben und zum beständigen Dictator ernannt, (nach der Schlacht von Munda) ihm auch die Würde des Imperator in dem neuen Sinne der Oberanführung aller römischen Heere und der Entscheidung über Krieg und Frieden beigelegt.

Diese seine unumschränkte Macht benutzte nun Cäsar mit Beibehaltung der alten Formen der Republik, dem Staate eine verbesserte Verfassung zu geben, deren wesentliche Puncte oben in der »Übersicht der durch Cäsar herbeigeführten Veränderungen der Verfassung« angegeben worden sind.

Der ohne gehörige Vorbereitung unternommene und ohne Plan und Einheit ausgeführte Versuch einer aristokratischen Reaction durch die Ermordung Cäsars endete mit dem Triumvirat des Antonius, Octavianus und Lepidus (711 u. c.), einer Gewaltherrschaft durch Kriegsheere gestützt. Die Besiegung des Sext. Pompejus (718) und das Ausscheiden des Lepidus, neben der Willkür, mit welcher Antonius im Orient mit römischen Provinzen schaltete, bewirkte eine Kriegserklärung des Octavian an Cleopatra, mittelbar an Antonius. Octavians Sieg bei Actium (723) und der im folgenden Jahre erfolgte Tod des Antonius machte erstern zum Alleinherrscher des römischen Reichs. Nach dem Beispiele Cäsars brachte er unter gesetzlichen republikanischen Formen alle Functionen der höchsten Gewalt an sich: indem er die alten Magistratswürden bestehen lieſs, aber in abhängigem Verhältnisse von sich. Die vorzüglichsten Veränderungen waren: die Theilung der Provinzen zwischen ihm und dem Senate; die Bildung einer besondern Casse zur Bestreitung der Kosten des Heeres, neben dem Ärarium, des Fiscus; die Erhaltung stehender Heere zur Beschützung der Grenzen; die Errichtung prätorianischer Cohorten zum Schutze des Augustus, und einer Wache zur Sicherheit

der Stadt; die neue Eintheilung Roms in vierzehn Regionen. Die Erneuerung des Senats und die Sonderung eines *Consilium Principis* zur Vorbereitung der Geschäfte aus demselben; der Einfluſs des Augustus auf die Wahl der Magistrate, die von den Comitien zum Schein bestätigt wurden. Augustus lieſs sich von Zeit zu Zeit seine Würden vom Senate erneuern und regierte so in Ruhe bis zum Ende seines Lebens (762 u. c.), nachdem er noch durch die Adoption seines Stiefsohnes Tiberius Claudius Nero diesem die Nachfolge gesichert hatte. Im Ganzen erhielten sich unter den folgenden Kaisern mit einigen Veränderungen diese Formen der Staatsverfassung, nur daſs der Senat immer mehr an seinem Einflusse verlor und die Volksversammlungen keine Wahlen mehr zu halten hatten.

Augustus schon hatte eingeführt, seinen Nachfolger nicht allein durch die Adoption, sondern auch durch eine Theilnahme an der *Tribunicia potestas* zu bezeichnen; die spätern Kaiser ernannten ihre Nachfolger zu Cäsarn, übertrugen ihnen auch wohl schon einen Antheil an der Regierung. Hatte der gestorbene Kaiser keinen Nachfolger ernannt, so kam die Wahl dem Senate zu; aber die *Cohortes praetoriae* in Rom und die Heere in den Provinzen hatten in dieser Zeit sich eine solche Macht angemaſst, daſs sie in solchen Fällen eigenmächtig einen Kaiser ernannten, den der Senat anzuerkennen gezwungen war. Durch das Versprechen des Donativum wurden die Soldaten gewonnen, die von den Soldaten gewählten Kaiser stützten dann aber auch ihre ganze Macht auf sie und dadurch bildete sich ein Militär-Despotismus.

Das Andringen der barbarischen Völker auf die Grenzen des römischen Reichs machte unter Diocletian die Verfassungsveränderung nothwendig, in mehreren Theilen des Reichs Mitregenten anzustellen und die Heere zu vermehren, wodurch bei der mangelhaften Finanzenordnung und Verwaltung der Provinzen Bedrückungen der Bürger herbeigeführt wurden, die auch ihren Grund in dem glänzenden, nach orientalischer Weise eingerichteten Hofstaate des Diocletian und dem des zweiten Augustus und der beiden Cäsarn hatte, zumal da manche Provinzen wegen der Einfälle und Verwüstungen der Barbaren die gewöhnlichen Abgaben nicht zahlen konnten.

Constantin der Groſse endlich, nachdem er Alleinherrscher des römischen Reichs geworden war (325 n. Ch.), suchte den

Übeln abzuhelfen, welche vorzüglich durch die Soldatenherrschaft das Reich bedrückten und darin groſsen Theils ihren Grund hatte, daſs die höchste Regierungsgewalt mit dem Befehle über das Heer in der Person des *Praefectus praetorio* sich vereinigte. Constantin trennte die Civilmacht von der militärischen und sowohl dadurch, als durch die Einführung des Christenthums, nicht bloſs als geduldete, sondern als herrschende Religionspartei, ging eine groſse Veränderung in der Verfassung vor.

Was in der besten Zeit des römischen Staats sein Halt und sein Stützpunct gewesen war, die altrömischen Tugenden der *Pietas* und der *Virtus*, das war längst entschwunden und untergegangen; die bürgerlichen Kriege hatten die erste dieser Tugenden untergraben, vorzüglich die Proscriptionen des Sulla und der Triumvirn, durch welche alle Leidenschaften geweckt und fessellos auf die Bahn des Frevels und Verderbens entlassen wurden; und wenn auch die *Virtus* noch als kriegerische Tapferkeit ihren Werth behauptete, so war sie doch als bürgerliche Tugend längst entschwunden, da sie in der bürgerlichen Freiheit, in der Anhänglichkeit an die Verfassung, in der Vaterlandsliebe und der Nationalität nicht mehr ihre Begründung fand. Nur der Nationalstolz, im Gegensatz gegen die unterworfenen Völker, ersetzte noch einigermaſsen die untergegangene Volksthümlichkeit. Dabei hatte die Bildung sich sehr gehoben, aber sie war nichts Eigenthümliches, konnte also auch keine Grundlage der Volksthümlichkeit sein; die bürgerlichen Verhältnisse waren sehr ausgebildet und geregelt, aber es fehlte zum allgemeinen Wohle die Grundlage der alten Einfachheit und Sittenstrenge, an deren Stelle Schwelgerei und Ausgelassenheit getreten waren. Den ausgebildeten Verhältnissen und der höheren Bildung, die unter den höheren Ständen einheimisch geworden war, muſste sich auch das römische Recht anpassen, welches allein in den Zeiten, wo Alles sich verschlechterte, nicht allein seine Würde erhielt, sondern noch höher und vollkommener ausgebildet wurde, indem Jeder, der nach den höheren Würden strebte, sich mit der Kenntniſs desselben beschäftigte, wodurch viele der höchsten Beamten unter den spätern Kaisern sich als groſse Kenner des Rechts ausgezeichnet haben. Aber wenn auch das Recht, als ein Grundpfeiler der Verfassung, das Reich noch aufrecht zu halten

suchte, wenn auch die Verbesserungen der Verfassung durch Constantin und die Einführung des Christenthums dem Reiche eine groſse Sicherheit und Ruhe verliehen und ihm eine längere Dauer zu versprechen schienen, — es fehlte die innere Einheit und Festigkeit durch Volksthümlichkeit und Sitte, durch ächte Vaterlandsliebe und altrömische Tapferkeit; die Provinzen wurden von Barbaren überschwemmt, die man, um sie in Ruhe zu erhalten, in römische Dienste nahm, die aber immer gröſsere Ansprüche machten, deren Erfüllung neue Schwärme herbeilockte, bis die rohe Tapferkeit dieser Naturmenschen den Sieg davontrug über die entnervten, entarteten Römer, und die Germanen dem weströmischen Reiche ein Ende machten.

Mop 10 20li 29